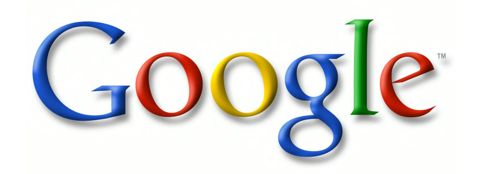


Geschichte der Juden in Kremsier

mit Rücksicht auf die Nachbargemeinden.

Nach Original-Urkunden

dargestellt von

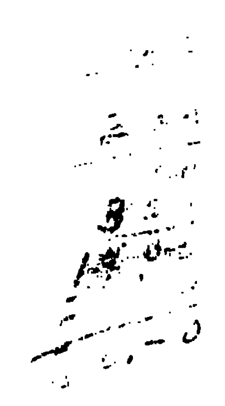
RABBINER DR. AD. FRANKL-GRÜN.

II. Theil.

(1848–1898.)

„Was wir hören und erfahren,
Was unsere Väter erzählen,
Lasst den Kindern treu bewahren,
Den Nachkommen es nicht verhehlen.
Psalm 78, 3, 4.

Comm.-Verlag von J. Kauffmann, Frankfurt a. M.
1898.
Druck von ADOLF ALKALAY, Pressburg.





Geschichte der Juden in Kremsier

mit Rücksicht auf die Nachbargemeinden.

Nach Original-Urkunden

dargestellt von

RABBINER DR. AD. FRANKL-GRÜN.

II. Theil.

(1848—1898.)

„Was wir hören und erfahren,
Was unsere Väter erzählen,
Lasst den Kindern treu bewahren,
Den Nachkommen es nicht verhehlen.
Psalm 78, 3. 4.

Comm.-Verlag von **J. Kauffmann**, Frankfurt a. M.
1898.
Druck von ADOLF ALKALAY, Pressburg.



Vorwort.

Der zweite Band meiner Geschichte schliesst sich enge an rsten an, nur musste er auf das z. Th. bereits behandelte 1848 zurückgreifen, um die innere Entwicklungsgeschichte Emancipation zusammenhängend darzustellen. Ich habe ihren auf, ihren Fort- und Rückschritt an der Hand der Entwick- unserer Gemeinde verfolgt, weil diese wenigstens am Be- e im Vordergrund stand und mit den hervorragendsten Män- dieser Bewegung regen Verkehr pflegte. —

Dieser Umstand bestimmte mich, bei den Trägern dieser itepoche, diesen Kämpfern für die Gleichstellung ihrer Glaubens- nossen, als den Vorbildern in dem noch bevorstehenden Kampfe r Behauptung ihrer Errungenschaften, länger zu verweilen; so- ohl ihr wirksamer Einfluss auf den Aufschwung der Gemeinde s auch ihr Eintreten für die Rechte ihrer Glaubensbrüder er- arb ihnen den Anspruch auf einen Platz in der Geschichte nserer Gemeinde.

Und wie die bedeutenden Männer dieses Zeitabschnittes, so habe ich auch gewisse wichtige Ereignisse, die sich in anderen Gemeinden zugetragen haben, mit dem hiesigen Gemeindeleben in Verbindung gebracht, um also auch zu zeigen, wie jenes alte Gefühl der Brüderlichkeit und Gemeinschaft sich noch bis in die Gegenwart hinein bewährt. Man wird es in solcher Weise be- greiflich finden, dass ich manches scheinbar fernliegende Moment jüdischen Zeitgeschichte in den Kreis meiner Betrachtungen wenn sich ein [illegible]rer oder äusserer Zusammenhang mit den [illegible]en unse[illegible]meinde ergab. — Ich hoffe, dadurch nicht [illegible]teress[illegible]gemsierer für meine Arbeit sondern auch [illegible]ch[illegible] anderer Gemeinden erweckt zu haben. [illegible]nlen, alle bedeutenden, die Juden be- [illegible] Regierung in ein Werk aufzunehmen, [illegible] Zeit des grossen Kaiserjubiläums fällt.

Bei der Anordnung des Stoffes berücksichtigte ich die chronologische Aufeinanderfolge der Begebenheiten, die ich theils aus eigener Erfahrung geschöpft habe, theils von authentischen Augenzeugen mir schildern liess. Auch Archivalien und Aufzeichnungen von Privaten waren mir zugänglich. — Beim 7. Abschnitte benützte ich Briefe eines Herrenhausmitgliedes, die einen Einblick gewährten in die geistige Werkstatt der Schöpfer des Gesetzes vom 21. März 1890, so dass ich dessen geschichtliche Entwicklung bis auf den Ursprung verfolgen konnte.

Allen denen, welche mich bei dieser Arbeit geistig und materiell unterstützten, ganz besonders dem Curatorium der Zunz-Stiftung in Berlin und der Israelitischen Allianz in Wien, spreche ich an dieser Stelle meinen wärmsten Dank aus.

Kremsier, im März 1898.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.



I.

Entwicklung der Judenemancipation. 1848—1860.

Rascher als man vermuthete, wurde dem Kremsierer Reichstag sein Lebenslicht ausgeblasen. Er war gerade inmitten seiner besten und eifrigsten Thätigkeit, bei der Schaffung einer neuen Ordnung, an welcher die auserlesensten Männer des Volkes kräftig mitwirkten. Selbst die freisinnigen Abgeordneten, die gleich in der ersten Sitzung erklärten, dass sie nur deshalb nach Kremsier, der kleinen, in ländlicher Abgeschiedenheit liegenden Stadt, gekommen wären, um nicht zu den unseligen Spaltungen noch die Spaltung des Reichstages hinzuzufügen, hatten trotz des Missmuthes über ihre unfreiwillige Uebersiedelung, an der Vollendung des Verfassungswerkes regen Antheil genommen und sich der parlamentarischen Arbeit mit Lust und Liebe zugewandt. Die allmähliche Vereinigung der Parteien, die anfänglich schroff einander gegenüberstanden, die gegenseitige Annäherung und Duldung, glich im Laufe der Sitzungen alle Gegensätze aus, welche die national und politisch verschiedenen Richtungen von einander trennten; die vollzogene Stämmeverbrüderung förderte den raschen Fortgang der Verhandlungen und beschleunigte die Lösung der grossen Aufgaben, welche die Wähler ungeduldig und sehnsüchtig erwarteten. Schon hatte der Verfassungsausschuss den Entwurf der Grundrechte fertiggestellt, auf deren Annahme er in der Vollversammlung mit ziemlicher Gewissheit rechnen konnte; schon war der Reichsrath durch den § 13, der die Gleichheit jeder Religionsgenossenschaft, also eigentlich die Emancipation der Juden ausgesprochen hatte, der Judenfrage näher getreten, so dass man hoffen konnte, dass er diese trotz der Verschiedenheit des Standpunktes, den selbst liberale Abgeordnete ihr gegenüber einnahmen, in humanem Sinne erledigen werde;[1]) schon war auch bei der Landbevölkerung,

---

[1]) Zemialkovsky forderte eine gleichmässige Eidesformel für alle Staats-

die kurz vorher den Kaiser Ferdinand auf der Durchreise bat, die Abschaffung der Robot ihr auf einem gestempelten Papier schriftlich zu geben, eine günstigere Stimmung für die Durchführung der Gleichberechtigung vorbereitet. Denn der Ruf nach Glaubensfreiheit, die Forderung unbeschränkter Menschenrechte, drang damals von der Hauptstadt aus bis in die entlegenste Hannagegend. Die Worte, die ein Mitglied der Nationalgarde, G. Kaufmann, am Grabe der Gefallenen vom 13. und 14. März 1848 gesprochen hatte: „Lasset, meine lieben Brüder jeden Hass, jedes Vorurtheil fahren, das uns von unseren nachbarlichen Brüdern entfernt gehalten; sehet hier in der Mitte unserer Brüder ruht einer, auf den wir Christen sonst mit Verachtung herabgeblickt. Aber auch er ist den schönen Tod für seine Mitbürger gestorben. Auch er hat mit Wort und That unsere gute Sache vertheidigt. Er ist ein Jude! Wie ruhig und friedlich schläft er in unserer Brüder Mitte! Sollte er auch nicht jenseits mit ihnen vor den Allerhöchsten treten, um seinen Lohn zu empfangen?“ fanden auch hier bei jedem unbefangenen Bürger Anklang und Zustimmung.

Die ergreifende Rede, welche Mannheimer bei dieser Gelegenheit hielt, und in welcher er das traurige, unverschuldete Geschick der Juden schilderte: „Ihr habet gewollt, dass die todten Juden da mit Euch ruhen, in Eurer, in einer Erde. Sie haben gekämpft für Euch, geblutet für Euch! Sie ruhen in Eurer Erde. Vergönnt nun aber auch denen, die den gleichen Kampf gekämpft und den schwereren, dass sie mit Euch leben, auf einer Erde frei und unbekümmert, wie Ihr. Nehmet auch uns auf als freie Männer und der Segen Gottes sei über Euch,“ und die in böhmischer Uebersetzung unter die Bauern vertheilt wurde,[1]) machte das

---

bürger. Goriup verwahrte die von ihm vertretene Landbevölkerung, die früher selbst die Knechtschaft fühlte, gegen den Vorwurf, als lehnte sie sich gegen die Emancipation auf. Schuselka leitete die Grundsätze der christlichen Moral von der jüdischen her und wünschte, dass hieniden schon in unserem Vaterlande viele Gotteswohnungen wären, in denen jeder nach seiner Ueberzeugung und seinen Bedürfnissen sich mit Gott vereinigen könnte. Rieger, der oft biblische Citate wählte, fragte mit beissender Ironie, ob denn in Oesterreich wie in China, gemäss dem Grundsatze „Cuius regio, eius religio“ jeder die Religion seines Kaisers bekennen müsste. Für die Emancipation liefen 32, gegen sie 4 Petitionen, gegen die §§ 15—20 die der Bischöfe von Wien, Linz und St. Pölten ein.

[1]) Vy jste chtěli, aby tito zemřelí židé zde s Vámi odpočívali ve Vaši vjedně zemi. Oni bojovali za Vás, krváceli za Vás a odpočívají a Váši zemi.

früher bedrückte Volk rechtlichen Anforderungen und edlen Regungen zugänglich. Durch Wort und Schrift war auch das in den Märztagen von den Deputierten der 52 mährischen Gemeinden bestellte Comité zur Wahrung der bürgerlichen und politischen Rechte ihrer Glaubensgenossen dafür thätig, dass die Gleichberechtigung zum Gesetze erhoben werde. Der Apell, den der Präses desselben, Landrabbiner Hirsch, ein Mann von ausgezeichneter Schaffensfreudigkeit, am 20. März 1848 an die christlichen Brüder gerichtet hatte: „Zeiget, dass das Recht in Eurer Brust eine Wahrheit geworden, zeiget, dass Ihr die Schmach der Jahrhunderte tilgen wollet, und Ihr uns als Brüder wiedererkennet“, verhallte nicht wirkungslos. Noch bevor der Reichsrath nach Kremsier verlegt worden war, wirkten Hirsch's Druck- und Flug-Schriften segensreich und fruchtbringend für den religiösen Frieden.

Während er in einem Rundschreiben vom 23. Mai 1848 die Jugend zu ernster Mässigung, Demuth und Zurückhaltung ermahnte, damit sie sich nicht zu einem voreiligen Schritte hinreissen liesse, den dann die Gesammtheit büssen müsste, und der das Missfallen der Bevölkerung und Behörde erzeugen würde, forderte er in einem Aufrufe vom 2. Mai und 8. Oktober 1848 die Gemeinden auf, Muth, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, sich nicht der Aengstlichkeit, Verzagtheit oder gar der Verzweiflung hinzugeben, treu bei der väterlichen Religion und ihren Heiligthümern auszuharren, aber auch das religiöse Gefühl der Andersgläubigen zu schonen. Kurz vor der entscheidenden Abstimmung über § 16 kam er selbst nach Kremsier, um durch seine herzgewinnende Persönlichkeit und durch sein organisatorisches Talent die Annahme desselben durchzusetzen. Im Hause des gelehrten und reichen Raphael Kohn sammelte er um sich die gewählten Vertreter der Provinzen Oesterreichs, Männer von seltener Intelligenz und selbstverleugnender Energie, wie die Rabb. Jos. Weisse Gaya, S. Sachs Ellbogen, H. Fassel Prossnitz, die Vorsteher Jos. Wertheimer, Dr. Jeiteles, Sichrowsky, Dr. Cusin, Bächer, Epstein, L. A. Frankel, Wien, M. J. Landau, Prof. Weselý, Prag, Dr.

Přejte nyni ale také těm, kteři jeden boj s Vámi vybojovali, ba těžsi, přejte jim, aby s Vámi žili na jedné zemi ve svobodě a bez obtíže, jáko vy! Přijměte i nás co svobodné muže, a požehnáni Boži budiž s Vámi! Mannheimer genoss hier allgemeine Achtung. Der Armenvater A. Epstein zündete an seinem Sterbetage d. 17. März im Tempel ein Seelenlicht an. Auf den Sarg des Abg. Fischhof's legte die Gemeinde einen Kranz (April 1893).

Grünfeld, Fr. Flesch, J. Ernst, Brünn, E. Kohn, Kremsier u. m., um über die Mittel zu berathen, die zum erwünschten Ziele führen. Als die jüd. Vertrauensmänner vom Führer der Čechen, dem sie sein proklamiertes Princip der Gleichberechtigung vorhielten, die Antwort bekamen, dass er nur consequent sei, wenn dies dem Vortheile der Partei diene, und nachdem sie auch von den Deutschen nur die Zusage einer beschränkten Gleichberechtigung, einer halben Freiheit, erwirken konnten, da legte Hirsch dem constituirenden Reichsrathe eine Denkschrift vor, die jedem Mitgliede mit beiliegendem Motto: „Weise dies Blatt nicht zurück, es wird vom jüdischen Bruderherzen dir gereicht" übergeben wurde[1]). Diese Denkschrift gab ein schwaches Bild des namenlosen Jammers, den die Vergangenheit auf die unglücklichen jüdischen Söhne des Vaterlandes gehäuft hatte. „Die Hoffnung der Juden in der neuen Verfassung ihre Gleichberechtigung ausgesprochen zu sehen, scheine sich nicht verwirklichen zu wollen. Deshalb müsse auch das Schweigen, das bisher von den Vertretern der jüdischen Gemeinden beobachtet worden sei, gebrochen werden, um zu zeigen, dass die heftig angefeindeten und auch thatsächlich bedauernswerten Erscheinungen des bisherigen jüdischen Volkslebens in dem vom Staate selbst heraufbeschworenen Jammer ihre Ursache finden. Als Beweis dafür könnten die Zustände der mährischen Juden dienen, wie sie beim Eintritt der neuen Zeit überall im Lande herrschten, Streng genommen, sei jede Geburt eines „jüdischen Mährers" ohne vorgängiges Abster-

[1]) Veröffentlicht in der Neuzeit, Jg. 1895 von Dr. B. Plazek, ferner vom Sohne des Verfassers. Dr. M. Hirsch in Jeschurun Jg. 5. Heft 11 „Villafranco und Kremsier". Nach dessen Ansicht hätten sich die Deutschen von den Čechen zur Vertagung der Judenfrage bearbeiten lassen. Unerklärlich wäre es nur dann, warum denn die jüd. Abgeordneten über die Auflösung so fassungslos waren und „der freudige Eindruck der Verfassung bei der grossen Mehrzahl der Juden in Hinblick auf die allgemeinen Zustände ein nichts weniger als ungetrübter war." Laut den „Verhandlungen" wurde am 3. März beschlossen, die Berathung über die Grundrechte beim § 15 zu unterbrechen (nicht abzubrechen), damit der Constitutions-Entwurf bis zum 15. März fertig werde, welcher Gedenktag mit einem Dankgottesdienste gefeiert werden sollte. Von einer Vertagung findet sich weder in diesen etwas noch in den von A. Springer edirten Protokollen, wo die Besprechung der Grundrechte fehlt. Es sollte auch nach einem Schreiben Riegers über §§. 16—20 keine ernstere (vážnější) Debatten geführt worden sein. Die Em. d. Juden wurde damals für selbstverständlich (samo zřejma) betrachtet. Damit stimmt auch Fischhof (s. Bd. I, S. 183).

ben eines andern ein Staatsverbrechen. Denn mit pharaonischem Hohne spreche das Gesetz: Die Juden sollen sich nicht vermehren. 5400 Familien dürfen in Mähren wohnen und nicht mehr! Der nun einmal geborene Jude dürfe nur innerhalb der Ghettomauern seines Geburtsortes sein Lebensziel zu erreichen hoffen. Der blosse Aufenthalt ausserhalb seiner Gemeinde werde verdächtigt, und königliche Städte hätten das Privilegium, keinen Juden dulden zu müssen. Wolle dagegen ein Jude auch nur in eine andere Provinz auswandern, so müsse er 15 Procent von seinem Vermögen zurücklassen ausser der dreijährigen Antipation des jährlichen Familiengeldes. Ja, nicht einmal aussterben dürfe der Jude! Eine erledigte Familienstelle müsse in kürzester Zeit wieder besetzt werden, um die Steuerfähigkeit der Gemeinden aufrecht zu erhalten.

Ferner dürfe der Jude keine Realitäten besitzen mit Ausnahme von Judenhäusern, Synagogensesseln, Branntweinhäusern und Grabstellen. Doch könne für die Dauer des Fabrikbetriebes für Fabriken ein Grundstück erworben werden. Mit Ackerbau und Handwerk, mit Künsten und Wissenschaften sich zu beschäftigen, ist den Juden zwar im allgemeinen gestattet, doch ist diese Erlaubnis durch vielfache Einschränkungen fast bedeutungslos. So bleibe nur noch der Handel als die einzige, den Juden vom Staate frei gelassene Thätigkeit übrig, und diese sei wieder mit grossen Plackereien und Kümmernissen verbunden, da die jüdischen Kaufleute grösstentheils von Markt zu Markt ziehen müssen und so Wochen, Monate, ein halbes Jahr sogar mitunter fern von Weib und Kind weilen. 99100 Seelen wachsen in Mähren auf ohne Aufsicht des Vaters, ohne das Auge der Mutter.

Mehr als drückend seien die Beschränkungen der Verheirathung der Juden, die das Familienrecht überhaupt nur nach dem Absterben eines anderen Familianten erhalten, zunächst nur den Erstgeborenen berechtigen, aus einer Familie in der Regel nur zwei zur Verheirathung zulassen und alle übrigen zu einem unfreiwilligen Cölibat verurtheilen und dadurch Gesetzumgehungen, Bestechungen, Concubinate und Scandale aller Art provocieren. Und diese so aller Rechte beraubten Juden werden noch mit ungeheuern Steuern belastet, Steuern, die grösser seien als diejenigen, welche die Vollbürger des Staates zahlen. Der Staat habe somit alles gethan, um den Juden an Herz und Geist zu verkrüppeln, er habe durch die Anerkennung der Rechtslosigkeit der

Juden dieselben dem Hohne des Pöbels preisgegeben. Und das sei gerade der Stolz der Juden, dass sie trotzdem durch ihre eigene Kraft sich erhalten haben und sittlich und geistig auf der Höhe der Zeit stehen. Nun, am Scheidewege dieser alten bösen Zeit, entstehe die Frage: Welche neue Zukunft soll die neue Zeit den Juden bringen? Auf diese Frage gebe es nur eine Antwort, und diese laute Emancipation und vollkommene, ungeschmälerte Rechtsgleichheit. „Das Volk, das die Juden noch knechten wolle, sei selbst noch nicht reif zur Freiheit. Deshalb würden Abgeordnete zum constituirenden Reichstage die Aufgabe ihrer Sendung ganz verkennen, wenn sie nicht überall entschieden an dem Grundprincipe der allgemeinen Gleichheit festhielten.

Die Juden dürften sich nicht zum zweitenmale brandmarken lassen. Aber nicht von der Gnade der Menschen erwarten sie die Verleihung ihres Rechtes, sondern von der Gerechtigkeit des Volkes und seiner Führer fordern sie die Anerkennung ihres Rechtes. Der constitutionelle Boden trage keine Sclaven und keine Parias. Man jage die Juden fort oder mache sie frei.

Das biedere Oesterreich, das so viele Intelligenzen in sich birgt, werde sich wohl von Europa nicht sagen lassen wollen, es habe allein den Ruf zur Freiheit nicht verstanden, habe allein für die Freiheit die rechte Reife noch nicht; vielmehr werde es wohl den Worten seines jugendlichen Kaisers gemäss die Gleichberechtigung aller Staatsbürger aussprechen und alle in dem einen Wetteifer vereinigen, in unwandelbarer Treue dem Staate anzuhängen. Und in diesem Wetteifer würden die Juden als freie Männer und Vollbürger nicht die letzten sein, da sie auch bis dahin trotz ihrer stiefmütterlichen Behandlung von Seite des Staates mit aller Hingebung ihre Pflichten erfüllten". Mit einer Entschiedenheit, die das Bewusstsein, für eine gerechte Sache zu kämpfen, einflösst, forderte das Comité von den Volksvertretern die vollständige Gleichberechtigung. Den Mitgliedern des Reichsrathes wurde jedoch keine Zeit gelassen, den Inhalt dieser Denkschrift, die als letzter Erfolg verheissender Versuch galt, nach Gebür zu würdigen. Am 6. März 1849 um 9 Uhr abends wurde zum guten Ende noch § 15, der über das Verhältnis des Staates zu den Religionsgesellschaften (Kirche) handelt, nach dem Antrage des Abg. Wiser angenommen.

Vier Stunden später kam der Minister Stadion aus Olmütz mit dem Decrete, das den Reichsrath, „dessen Mitglieder, aus den Wirren der Revolution hervorgegangen, ohne Rücksicht auf die

Festigung und Stärkung der Majestät des Thrones eine Stellung einnehmen, die mit der dem kaiserlichen Hofe gebürenden Treue wenig vereinbar sei," für aufgelöst erklärte.

Am Tage, da den Juden nach der ursprünglichen Vereinbarung ihre Rechte gewährt werden sollten, wurden die Thore des fürstl. Palastes geschlossen. Als die Abgeordneten am Morgen des 7. März dort erschienen, theilte ihnen die Wache mit, dass der Kremsierer Reichsrath nicht mehr existiere. Schnell endete das Weltereignis, das sich vor den Augen der Juden Kremsiers abgewickelt hatte, die aus der Nähe den Verhandlungen des Reichsrathes mit umso gösserer Spannung folgten und von dessen vorzeitigem Schlusse umsomehr bestürzt waren, als sie fürchteten, dass dieser die Vernichtung der von ihnen so sehnsuchtsvoll und sicher erwarteten Freiheit bedeutete. Indessen beruhigten sie sich, als sie auf dem Wege zum Morgengebete an der Gassenecke die Reichsverfassung vom 4. März lasen, die vom Entwurfe der Grundrechte nur wesentlich abwich.[1]) Das Recht, dass ihnen 245 Volksvertreter solange vorenthielten, verlieh ihnen der Monarch freiwillig. Gewiss flehten sie den Segen Gottes auf das Haupt desjenigen herab der sie aus der Unterthänigkeit befreite, unter der sie seit sechs Jahrhunderten litten. An allen Orten regte sich das Gefühl der Dankbarkeit für diese Gnadenbezeigung, überall zeigte sich das Bedürfnis, diese am würdigsten zum Ausdrucke zu bringen. Auf eine von Hirsch am 13. März 1849 ausgegangene Anregung hin wurden in der Gemeinde bedeutende Summen für einen Fond zur Förderung des

---

[1]) § 1 und 2 stimmen ganz überein mit § 1 und 2 der Grundrechte.

§ 1. Die volle Glauben-freiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses ist jedermann gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig. Doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

§ 2. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

§ 27. Alle Reichsbürger sind vor dem Gesetze gleich und unterstehen einem gleichen persönlichen Gerichtstande.

§ 28. Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle zu denselben Befähigte gleich zugänglich. Aehnlich lauten § 17—20 des Entwurfes.

Dieselben Grundsätze werden auch im § 24 u. 16, 14 und 15 der Verfassung vom Jahre 1867 ausgesprochen.

Ackerbaues und Handwerkes gezeichnet, welcher den Namen des Kaisers verewigen sollte. Hirsch's persönliche Ueberzeugung, die er schon anlässlich der Thronbesteigung in einem Rundschreiben vom 26. Dec. 1848 geäussert hatte, gieng wohl dahin, dass die Absendung einer besonderen jüd. Deputation den Zielen der Gleichberechtigung widerspräche und als Separationssucht missdeutet werden könnte. (Beilage 6—8.)

Als jedoch der Gemeinde von der Behörde nahegelegt wurde, dass man höheren Ortes auf das Erscheinen ihrer Vertreter rechne, um dadurch die allseitige Zufriedenheit mit den herrschenden Zuständen zu bekunden, stellte er sich an die Spitze einer aus den Vorstehern und Mitgliedern des mährisch-jüdischen Comités bestehenden Deputation, in deren Namen er den Kaiser am 28. März 1849 in Olmütz mit folgender Ansprache begrüsste:

Euere Majestät! Als die gütige Vorsehung E. M. das Scepter über Oesterreichs Völker verliehen, boten Allerhöchst dieselben sogleich beim Antritte Ihrer glorreichen Regierung die Verheissung gleicher Rechte und gleicher Pflichten als Heil und Segen verkündenden Gruss allen Ihren Völkern.

Mit innigstem Dankesgefühl ward dieses Kaiserwort von allen Söhnen des Vaterlandes als heiliges Unterpfand einer auf Gerechtigkeit und Weisheit zu erbauenden glücklichen Zukunft empfangen.

Mit welch' freudigen Gefühlen müssen aber die jüdischen Söhne des Vaterlandes dieses heilverkündende Wort vernehmen. War dieses Wort ihnen doch Bürge für die endliche Erfüllung ihrer Hoffnungen, für die endliche Sühne thränenreicher Vergangenheit, für das endliche Aufhören ihrer jahrhundertlangen Leiden. War dieses Wort doch Bürge, dass endlich Fürst und Vaterland sie als ebenbürtige Söhne anerkennen und sie als gleichberechtigte Brüder unter Brüdern ihre freien Kräfte auf dem von Recht und gesetzlicher Freiheit getragenen Boden zum gemeinsamen Heile ihres Vaterlandes entfalten lassen werden.

Was damals Hoffnuug war, ist heute bereits Erfüllung geworden; was damals als freudige Aussicht tröstete, ist heute bereits zur beglückenden Wahrheit gereift, und E. M. verdanken wir auch diese Erfüllung der Wahrheit.

E. M. haben unter dem 4. d. M. als ersten Grundsatz der Anerkennung und des Schutzes, der Ihren Völkern gewährleisteten politischen Rechte zu verordnen geruht: „Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist vom Religionsbekenntnisse unab-

hängig!" Mit diesem Ausspruche haben E. M. 100,000 Bewohner Ihrer Länder zum neuen bürgerlichen und politischen Dasein gerufen; 100,000 bisher der freien sittlichen Entfaltung ihrer Kraft beraubten Menschen den Segen des Rechtes und der Freiheit eröffnet, 100,000 bisher dem Elend und der Verachtung Ueberlassenen die Anerkennung ihres Anspruches auf Heil, die Anerkennung ihrer Menschen- und Bürgerwürde gebracht und haben sich dadurch ein ewiges Denkmal in ihren, ihrer Kinder und Kindeskinder dankerfüllten Herzen gestiftet.

Geruhen E. M. den Ausdruck des von allen jüdischen Herzen getheilten Dankes aus dem Munde der Vertreter der jüdischen Mährer huldreichst entgegen zu nehmen, eines Dankes, der, so voll und tief, nicht in Worten, nicht in Zeichen, sondern um nur darin seine würdige Lösung finden kann, dass wir mit dem ganzen Aufgebote unserer Kräfte bemüht sein werden, den weitesten und würdigsten Gebrauch des errungenen Rechtes und der gewonnenen Rechte zu machen und mit treuester Hingebung das Heil des gütigsten und gerechtesten Fürsten, das Heil des uns jetzt doppelt wert gewordenen Vaterlandes zu fördern. Möge die gütige Vorsehung das begonnene Werk der Wiedergeburt des Vaterlandes recht bald mit dem Segen des Heiles und des Friedens krönen und E. M. in einer langen gesegneten Regierung das süsseste und lohnendste Bewusstsein geniessen lassen, der Beglücker Ihrer Völker, der Vater des Vaterlandes zu sein!"

Der junge Monarch dankte tief ergriffen für den Ausdruck treuer Ergebenheit. Er hoffe, dass die Gleichberechtigung aller Völker und aller Stämme, welche die verliehene Verfassung vereinigt, die Wohlfahrt und das Glück des Ganzen wie des Einzelnen dauernd begründen und zu einer gedeihlichen Entwicklung führen werde[1]). — Doch im Waffengetöse vernahm man nicht

---

[1]) Bezüglich der Audienz steht in der Brünner Zeitung Folgendes:

Aus Olmütz wird gemeldet, dass am 28. März eine Deputation der mährisch-schlesischen Judenschaft das Glück zu theil wurde, von Seiner Majestät in feierlicher Audienz empfangen worden zu sein. Auf die von dem Oberlandesrabbiner Dr. Hirsch vorgetragene Dankadresse der mährischen und schlesischen Israeliten für die gnädigst ertheilte bürgerliche und politische Gleichberechtigung aller Confessionen geruhten Se. Majestät in den huldvollsten Ausdrücken und gütigsten Zusicherungen zu antworten.

Der Wortlaut der Antwort findet sich weder in der Wiener Zeitung noch in der Zeitung des Judenthums (Nm. 11. Jg. 1849). Ihr Inhalt wurde mir aus dem Gedächtnis eines Gewährsmannes mitgetheilt.

die Stimme des Rechtes, das Wort des Kaisers. Erst nachdem die Revolution bei Vilagos durch Heynau (13. August) bewältigt worden war, theilte der Minister Graf Thun am 26. August 1849 den Behörden mit, dass es der Wunsch des Monarchen sei, die Gleichberechtigung zur Wahrheit zu machen. Am 18. November 1849 erliess dann Minister Schmerling eine Instruction, in welcher er ausführte, dass im Sinne des § 1 der Grundrechte die Judengemeinde als politische Körperschaft aufzuhören und der Stadt sich anzuschliessen habe. Mit der Durchführung dieser Verordnung, die bei der Kremsierer autonomen auf Grund des Gesetzes vom 17. März 1849 constituirten Stadtgemeinde im Gegensatze zu dem Stadtrathe in Prag und Lemberg auf keinen Widerstand stiess, begann eine neue Epoche im Leben der hiesigen Gemeinde.

Der erste actuelle Erfolg der neuen Verfassung zeigte sich für die Juden in der Abschaffung des Gesetzes der sogenannten Familie, laut welchem blos den Erstgeborenen nach überstandener Prüfung in Religion und deutscher Sprache die Bewilligung zum Heiraten ertheilt wurde[1]). Ohneweiters erhielt jetzt jeder von der politischen Behörde die erwünschte Licenz. Es überkam die Juden, welche die fürchterlichen Qualen und Plagen früherer Heiratsbewerber noch

[1]) Laut der Matrik, die nach dem Patent vom 3. Juli 1787. 4, 21. Feb. 1805 wie jedes amtliche Dokument deutsch abgefasst sein sollte und deren Führern am 25. Juli 1849 Portofreiheit zugesprochen wurde, vollzog der Nicolsburger Familant Heschel Gläser, Localrabbiner allda die Trauung des letzten Familianten S. Färber am 23. November 1848. Für den Familienbrief galt folgendes Formular: Der ledige Jude . . . erstgeborne Sohn . . . nach Familianten zu . . . hat in folge jener Aktenstücke die über die Besetzung der zu erledigten jüd. Familienstelle Nr. . . hierorts verhandelt worden sind, denjenigen Anforderungen genüge geleistet, welche durch die Landesgesetze für den Erwerb einer jüd. Familie rücksichtlich des Vermögens, der Geburt, des Alters und des Schulunterrichtes festgesetzt sind. Das k. k. Kreisamt findet sich demnach veranlasst, dem obgenannten erstgeb. Juden jene Familie zu verleihen, welche in der dieskreisigen Judengemeinde, nach dem eingetroffenen Tod des Familanten erledigt ist. Auf Grund dieser Verleihung soll dem gedachten Juden gestattet sein, zu ehelichen, muss aber mit dem Vollzuge der Trauung durch sechs Wochen zuwarten. Diese Frist lauft von dem Tage, an welchem die gegenwärtige Verleihung über den gleichzeitigen hierortigen Erlass und spätestens binnen 8 Tagen nach dessen Gelangung in der Synagoge der Judengemeinde kund gemacht worden sein wird. Auch bleibt obiger Jude, so wie die Ortsgerichte und die Ortsobrigkeit dafür verantwortlich, dass zwischen ihm und seiner Braut kein wie immer geartetes gesetzliches Ehehindernis obwalte, und in Bezug auf das normalmässig erreichte Alter der Braut die giltigen Beweise bei diesem k. k. Kreisamte gegeben und vor der Trauung gelegt worden seien.

mit angesehen hatten, das erhebende Gefühl einer plötzlichen Befreiung vom schweren Drucke. Sie fragten sich: Ist dieser eingetretene Zustand vorübergehend oder bleibend? Ist der vollzogene Aufschwung zur Besserung Wirklichkeit oder bloss ein kurzer Traum? An Enttäuschungen gewöhnt, fehlte ihnen der Glaube an seine Dauer[1]). Anlass genug zu Zweifeln gaben ihnen übrigens die Unruhen in Prerau, wohin Militär von Kremsier geschickt werden musste, in Trebitsch, Prossnitz und Müglitz. Bange Sorge trübte ihre Freude, ob nicht die übertriebene Furcht vor der durch § 30 freigegebenen Wahl jedes Erwerbszweiges überflügelnder Concurrenz den religiösen und nationalen Hass steigern werde. Doch noch andere Besorgnisse ernsterer und tieferer Art erfüllten das Herz jedes Edelgesinnten, dass die durch § 25 und 31 unbeschränkte Freizügigkeit der Person und des Vermögens am Ende gar die gänzliche Auflösung der Gemeinde nach sich ziehen könnte.

Die Beherzigung dieser Bedenken hatte ein Correspondent der Brünner Zeitung vom 13. Juli 1849 (D' Elvert, zur Geschichte der Juden S. 200) dem genannten Comité in einem noch heute volle Beachtung verdienenden Artikel nahegelegt, dessen wichtigste Forderungen sich in folgende Punkte zusammenziehen lassen:

Die erste Folge der neuen Einrichtung war nicht die Beeinträchtigung der Christen, sondern der Zerfall der Judengemeinden Mährens. Während nämlich die Juden früher genöthigt waren, an die Gemeinde, zu welcher sie gehörten, welche aber vielleicht weder sie noch ihre Eltern jemals gesehen hatten, Steuer zu zahlen, ist es ihnen jetzt möglich, dort, wo sie ihr Domicil haben, wo sie ihren Beruf ausüben, Angehörige, ja sogar Bürger der Gemeinde zu werden. Sie befinden sich also nicht mehr in jener entwürdigenden Lage, welche ihnen kein Vaterland, sondern nur aus Duldung eine Stelle, zu welcher sie immer gehörten zugestand, und die Christen haben keine Ursache mehr, sich ihrer zu schämen.

Aber gerade durch diese Neugestaltung der Verhältnisse büssen die Judengemeinden Mährens die ergiebigsten Beiträge zu den Kosten der Schule und des Gottesdienstes ein; Insbesonders werden die Armen darunter viel zu leiden haben, welche in nicht

[1]) Kennzeichnend hiefür ist folgende Aeusserung der Frau M. Brauner, der man bei der Illumination anlässlich der Verfassung die Fenster einschlug: „Soll das die Freiheit sein?"

geringer Zahl unter der jüdischen Bevölkerung vorhanden sind, und deren Erhaltung sich die Gemeinden bisher in ehrenvoller Weise zur Aufgabe gemacht hatten. Das erwählte Comité ist berufen, Massregeln zu treffen, die den Uebergang zu den neuen Zuständen anbahnen sollen. Wünschenswert wäre es, dass es die Berathung über die Stellung der Staatsbürger jüdischen Glaubens zu denen des christlichen der öffentlichen Discussion der Presse übergeben möchte; denn alles, was die Organisation der jüdischen Gemeinden betrifft, ist ferner nicht mehr eine Angelegenheit der Juden allein, sondern gehört dem Lande an, und eine exclusive Behandlung so wichtiger Dinge dürfte nicht zu einem beiderseitigen guten Verständnisse führen.

Die Antipathie gegen die Freiheit der Juden hat selten religiöse Bedenken zur Ursache. In der Regel fürchtet der Gewerbs- oder Handelsmann eine allzu grosse Concurrenz, und der Landmann, dass der Jude allen Besitz an sich reissen werde Aber die Concurrenz in der Handelswelt und an der Börse wird nicht grösser sein als zu jener Zeit, da der Jude ausschliesslich auf den Handel angewiesen war, und was den Ankauf von Grundbesitz betrifft, so zeigt es sich, dass die mährischen Juden nicht die Reichthümer besitzen, die man bei ihnen vorausgesetzt hat. Jetzt wird der Jude jeden ehrlichen Erwerb ergreifen und führen, sich der härtesten Arbeit bei der notorischen Armut des grössten Theiles der Juden nicht entziehen können.

Vielfach wird dem Juden Vorsicht empfohlen, nicht allzu schnell die Früchte der erst erlangten Freiheit geniessen zu wollen. Dies kann wohl für alle Staatsbürger gelten. Indessen der Reiche wird schnell sich den besseren Verhältnissen anzufügen verstehen, er bringt ein Privilegium mit, das ihm überall Vortheile sichert, der Arme hingegen wird noch lange arm und — bloss Jude bleiben, gedrückt durch den Fluch der Armut und des herben Geschickes, das seit Jahren auf dem jüdischen Volke lastet.

Daher mögen neben dem Ausschusse auch die Wohlhabenden, die durch ihren Fleiss und ihre Intelligenz bald ehrenvolle Posten bekleiden und sich der errungenen Freiheit werden freuen können, ihrer armen, noch im Ghetto wohnenden Glaubensgenossen nicht vergessen, insbesondere in der Uebergangsperiode ihres Familienortes und der dort Gebliebenen gedenken. Ferner mögen die jetzt nicht mehr misshandelten Juden Mährens, für welche Nationalität des Landes immer sie sich entscheiden, die andere

schätzen und achten. Obwol deutsch erzogen, dürfen sie nicht vergessen, dass der grössere Theil der Bewohner, unter denen sie leben, slavischer Zunge sei, und dass sie manches Vorurtheil, das ihnen im Volke entgegensteht, durch ein aufrichtiges Anschliessen an das Volksthümliche bannen."

Allein, dieser hier entwickelte Gedanke, wie der Uebergang zu den neuen Zuständen ohne schädigende Folgen für die Gesammtheit zu vollziehen sei, beschäftigte ja das permanente Comité schon seit den ersten Tagen der stürmischen Bewegung. Es strebte die Erreichung dieses Zieles auf zweifache Weise an, indem es nämlich vor dem hastigen Ergreifen der gewährten Freiheit warnte, auf der einen Seite Ausschreitung und Zügellosigkeit verhütete, die gewöhnlich auf einen raschen Umschwung zu folgen pflegt, auf der andern hingegen für die praktische Verwirklichung der freiheitlichen Errungenschaften sorgte und die noch vorbehaltenen Rechte reclamierte; denn die Behörden beeilten sich nicht mit der Durchführung der Verfassung und Umgestaltung der inneren Angelegenheiten der Juden, sodass die alten Beschränkungen nach wie vor fortbestanden, und das Princip der Gleichstellung noch lange nicht zur Gesetzeskraft erwuchs. Nur der Verwendung des Comités war es zu danken, dass die aufgehobenen Judensteuern für das Jahr 1849 nicht gezahlt zu werden brauchten[1]). Wie weit aber die Verwirrung der Geister in dieser Zeit gieng, lässt sich daraus erkennen, dass viele Reclamanten glaubten, mit dem Wegfalle des Schutzgeldes hätte die Cultussteuer überhaupt aufgehört. In einem Rundschreiben vom 8. October 1848 (S. Beil. 4) ermahnte daher H i r s c h die Mitglieder der Gemeinden Mährens, wie bisher zu den Bedürfnissen der Gemeinde beizutragen, damit keine Zwietracht in dieser entstehe und die Meinung aufkomme, als ob die Juden für die Selbstverwaltung, die Autonomie, noch nicht reif wären. Schon in Kremsier wurden Vorberathungen über die financielle Gebarung abgehalten, und Bestimmungen für die momentane Existenz der Gemeinden getroffen, welche die Grundlage zu späteren Organisation gebildet haben. Allein dies waren nur augenblickliche, vereinzelte Nothbehelfe. Hirsch's Pläne giengen aber ins Weite auf die Fest-

---

[1]) Am 4. Dec. 1848 wurde den Israeliten die Schleiertaxe, am 23. März 1849 den jüd. Soldaten die bisher übliche Taxe für die Ertheilung der Heirathsbewilligung erlassen, da vermöge Patents vom 28. October 1848 alle Judensteuern aufgehoben sind.

setzung einer Basis für die dauernde Erhaltung der Gemeinden. Es strebte nach fortschreitender Verjüngung und Entwicklung des Judenthums, nach der inneren, geistigen Umgestaltung der Schulen zur Pflege der Religion und des Wissens, der Veredlung aller Zweige des praktischen Lebens und Berufes, nach der Vereinigung der einzelnen Gemeinden zu einem innigen Verbande, oder wie er es nannte, zu einer Landessynagoge[1]). Für diese wollte er einheitliche, gemeingiltige Statuten schaffen, wie solche zur Zeit der in Mähren tagenden Synoden bestanden haben.

Auf den Trümmern des haltlos gewordenen Gemeindebaues wollte er ein neues, Heil und Segen verkündendes Gebäude errichten, in welchem jeder Gemeinde die vollkommene, innere freie Selbstständigkeit gewährt werde. Zu diesem Zwecke berief er durch ein vom 13. März 1849 datiertes Schreiben die Vertreter der Gemeinden Mährens für den 23. April dieses Jahres zu einer Berathung nach Nikolsburg. (Beil. 6.) Die dort eingetroffenen Vertreter betrauten ein Comité mit der Aufgabe, eine den veränderten Zeitverhältnissen entsprechende Organisation auszuarbeiten. Innerhalb einiger Monate war der Entwurf einer Verfassung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Mähren fertiggestellt, welche sowohl allgemeine Bestimmungen als auch solche

[1]) Hirsch wählte den Ausdruck „Synagoge" für Gemeinde, weil diese in Folge der erflossenen gesetzlichen Bestimmung aufhöre, eine gesonderte Körperschaft in politischer Beziehung zu bilden und nur noch in der speciellen Sorge für Cultus, Unterricht und Wohlthätigkeit ihren Einigungspunkt habe. Sie soll von einem Centralkörper „Landessynagoge" bewacht werden. Im Vorworte zur Synagogenordnung bemerkt Hirsch: Der § 2 des Patents vom 4. März 1849 ist der gesetzliche Boden der Verfassung. Das Prinzip der Gerechtigkeit, des Gemeinsinnes und der Zweckmässigkeit leitete ihn bei Abfassung der Synagogenordnung. Die Vereinigung aller erscheine ihm als der einzige rettende Gedanke bei den gelockerten Zuständen des Gemeindebandes. Vom Rabbinat handelt § 49: »Da die Predigergabe eine zwar sehr wichtige, jedoch keineswegs für die Tüchtigkeit eines Rabbiners massgebende ist, der Grad der Fähigkeit über diese Punkte auch auf andere Weise leicht zu erkunden ist, so sollen die Probepredigten als des Rabbinerstandes unwürdig, in keinem Falle stattfinden. Die Betheiligung des Rabbiners am Religionsunterricht soll ihm eine würdige und geachtete Stellung, eine heilsame segensreiche Thätigkeit in der Gemeinde sichern. Die bisherige Weise, einen jungen Mann nach absolvierter Prüfung sofort zum Rabbiner zu qualifizieren, ist weniger wünschenswerth; es sollte zu dieser Stelle nur der gelangen, der ausser seinem Wissen auch bereits seinen Charakter im Leben bewährt hat. Er solle erst als Religionsweiser seine Würdigkeit zum Rabbineramte an den *Tag legen.*

betreffs der Bildung von Landes- und Ortssynagogen, gottesdienstlichen Lehr- und Wohlthätigkeitsanstalten enthielt, sowie das Geld- und Rechnungswesen der Synagoge regelte. In einem Anhange wurden die Besoldungsbeträge und die Bedürfnisse der Landessynagoge festgestellt, ferner die Motive, welche zur Ausarbeitung dieses Entwurfes führten, dargelegt, und eine Bestimmung betreffs der Synagogalwahlordnung getroffen. In einem Schlussworte endlich wird das für das Jahr 1850 ausgearbeitete Provisorium näher besprochen. Landesrabbiner Hirsch und Schriftführer Bachrach sandten am 30. August, respective am 25. September 1849 im Namen des Comités diesen Entwurf an die einzelnen Gemeinden und sprachen den Wunsch aus, die Gemeinden mögen sich mit den Beschlüssen vertraut machen, etwaige Abänderungen in Erwägung ziehen und sich in möglichster Kürze für die Annahme der Verfassung erklären. Zugleich wurde für den 5. November d. J. eine Versammlung nach Nikolsburg einberufen, zu welcher nur die mit einer vom Rabbiner und von Zeugen unterzeichneten Vollmacht ausgestatteten Deputirten Zutritt hatten, und welcher diese Verfassung behufs endgiltiger Beschlussfassung und Wahl einer Commission zur Einholung der a h. Sanction vorgelegt wurde.

Nach der Annahme derselben von Seite der Gemeinden beeilte sich das Comité behufs Erhaltung der Sanction, die Verfassung sammt dem Provisorium für das Jahr 1850 an die Statthalterei zu leiten. Doch diese erliess am 30. September 1850 eine Kundmachung der provisorischen Bestimmungen zur Bedeckung und Auftheilung der Domesticalbedürfnisse bei den jüdischen Religionsgemeinden in Mähren, die über Antrag des Comités der aus der mährischen Judenschaft gewählten Vertrauensmänner, und auf Grund der von dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit hohem Erlasse vom 30. August 1850 Zahl 2435 ertheilten Genehmigung bis zur Zeit, wo die beantragte Synagogalverfassung die Sanction erhält, oder im Verordnungswege eine anderweitige Bestimmung erfolgt, zu gelten haben[1]). Dieses Provisorium, ein Quell fortwährender Verwicklungen

[1]) Dieser Kundmachung zufolge sollten alle Mitglieder je nach der Grösse des Betrages, welchen sie an die Gemeinde entrichten, in Katagorien eingetheilt und sollte ein Maximum der Beträge festgesetzt werden. Dieses dürfe aber den achtfachen Betrag des Quotienten, welchen man durch Division der Summen aus allen der Gemeinde zu zahlenden Beträge durch die Gesammtzahl aller Beitragspflichtigen erhält, nicht übersteigen. Wenn die Genehmigung Auftheil-

und Missverständnisse, griff aus der jüd. Verfassung, deren Grundrisse schon in Kremsier entworfen wurden, nur den Theil heraus, der sich auf die Aufbringung des Präliminars bezog, liess aber in allen übrigen den früheren Zustand weiter bleiben und stellte endgiltige Statuten oder die baldige Sanction der beantragten Synagogenordnung in nahe Aussicht. Allein gegen diese erhob sich eine heftige Opposition sowohl innerhalb der Gemeinden, die eine weitergreifende Autonomie ersehnten, als auch aus dem Kreise der auf den Einfluss Hirsch's eifersüchtigen und durch ihn in den Schatten gestellten Rabbiner.

Wohl hatte Hirsch im Kampfe gegen die himmelstürmenden Reformer Deutschlands seine Schule durchgemacht, doch die freisinnigen Rabbiner Mährens, die mit den Waffen talmudischen Scharfsinns ausgerüstet waren, konnte er nicht so leicht aus dem Felde schlagen. Aber selbst die Stocktalmudischen, welche Hirsch die Begründung der positiven Religion und die Vertheidigung des

---

lungsclassen bestimmt seien, so habe die Auftheilungscommission festzusetzen, in welche Classe jeder der Beitragspflichtigen zu setzen sei. In die Auftheilungscommission sollten die Höchst-, Mässig- und Mindestbesteuerten je drei Vertrauensmänner entsenden, welche die auf sie gefallene Wahl nicht ablehnen könnten. Die Commission selbst habe aus ihrer Mitte einen Obmann zu wählen, der nach gewissenhafter öffentlicher Berathung über jeden einzelnen der Beitragspflichtigen offen und mündlich abstimmen zu lassen habe, in welche Categorie und Classe der Betreffende einzureihen sei. Bevor die Commission ihre Arbeiten beginne, haben alle Mitglieder derselben den Rabbiner durch Handschlag das Gelöbnis gewissenhafter Pflichterfüllung zu ertheilen. Nach Beendigung der Auftheilung auf die Gemeindemitglieder habe die Auftheilung auf die Commissionsmitglieder stattzufinden, wobei aber das zu beurtheilende Mitglied vor der betreffenden Verhandlung abzutreten habe. Sollte es sich nach Beendigung des Auftheilungsgeschäftes zeigen, dass die Summe des wirklich Aufgetheilten den aufzutheilenden Betrag nicht erreiche, so sei das fehlende durch procentweisen Zuschlag zu ergänzen, wobei aber diejenigen Categorien, deren Beitrag der genannten Quotienten nicht erreicht, verschont bleiben sollten. Jedem Beitragspflichtigen sei der ihm aufgetheilte Beitrag kundzuthun und eine vierzehntägige Reclamationsfrist zu gewähren. Werde innerhalb dieses Zeitraumes kein Protest erhoben, so sei der aufgetheilte Betrag als aufrecht bestehend für die Jahresperiode anzusehen. Allenfällige Reclamationen seien an den Religionsvorstand zu richten. Finde aber dieser die Beschwerde unbegründet, so könne auf Verlangen des Reclamanten die Angelegenheit einem Schiedsgerichte übergeben werden. Dieses habe aus einem von dem Reclamanten und einem von dem Vorstande zu wählenden Schiedsmanne zu bestehen, welche beide einen dritten als Obmann wählen und dann *nach* Stimmenmehrheit endgiltig über die Reclamation entscheiden.

rabbinischen Judenthums zugute hielten, konnten sich dennoch nicht mit seinem modernen Wesen, seinem Gutheissen zeitgemässer Forderungen wie eines geregelten Gottesdienstes, seiner Berücksichtigung geschichtlich entwickelter Neugestaltungen befreunden. Ebensowenig begriffen sie Hirsch's eigenthümliche, mit speculativen und philosophischen Untersuchungen gemengte Bibelauslegung, die sich der mystischen, symbolisierenden Richtung Bernays näherte. Diese Spannung kam schon bei der Rabbinerversammlung in Nikolsburg zum Ausbruche. die er mit einer zündenden Rede eröffnete[1]). Der systematisch-wissenschaftlich gebildete Hirsch wollte den alten Rabbinern, wie er es in Emden und Oldenburg that, Instructionen über die religiöse Praxis geben, nach denen sie leben, sich führen, das rituelle Bad und Schlachthaus überwachen sollten. Er musterte sogar ihr äusseres Erscheinen und Auftreten, so dass einer der desshalb Getadelten ernstlich fragte: „Nun, wie soll denn eigentlich ein Rabbiner aussehen?"

Dieses Hofmeistern, welches hierarchisches Gelüste verrieth, wiesen selbst die sechs Wahlrabbiner, Oppenheim, Placzek, Quetsch, Pollak, Toff und Feilbogen als einen Uebergriff in ihren autonomen Wirkungskreis zurück. Sie, die Heroen auf talmudischem Gebiete, die gewissenhaft von selbst ihre Amtspflichten ausübten, waren vom Berufsbewusstsein zu sehr erfüllt, als dass sie sich wie Untergeordnete hätten behandeln lassen sollen. Besonders erbitterte sie Hirsch's Aeusserung: Er müsste erst jetzt für die Pflege der Thora in Mähren sorgen. Sie hielten sich von ihm fern, um nicht die der Autorität schuldige Achtung zu verletzen. Aggressiv hingegen verfuhren die jüngeren, freisinnigen Rabbiner, die Anhänger Fassels, des Mitbewerbers um das Landesrabbinat[2]). Dieser tadelte Hirsch's literarische Leistungen wie

---

[1]) Weniger Beifall fanden seine halachischen Erörterungen. Zum Aerger der Rabb. alten Schlages brachte Hirsch das Halten öffentlicher halachischer Vorträge ab. Die an diese sich knüpfende Disputation erforderte Schlagfertigkeit, rasches und klares Urtheilen. Hirsch aber musste gut vorbereitet sein, um den Opponenten in die Tiefen des Talmudes folgen zu können. Bei der Ueberstürzung irrte er, sowohl in der mündlichen als auch schriftlichen Polemik, worauf auch der scharfsinnige Rabb. S. J. Rappaport und der conservative S. Freund in Prag die übereilten Angriffe Hirsch's gegen Frankel's »Darke Hamischna« zurückführten, dessen Gläubigkeit über jeden Verdacht erhaben war (s. meinen Artikel »Ein Besuch bei L. Zunz« in der A.-Z. d. J.'s Jg. 60. Nr. 41.)

[2]) Fassel kritisierte in einer Streitschrift »Choreb Bezojon« Hirsch's »Choreb«, dem dieser seine Berufung nach Mähren verdankte. Er hält Hirsch für eine seltene, jedoch wohlthätige Erscheinung des 56. Jahrhundertes. Er

auch dessen Lehrweise und Wirken. Er setzte in den Augen der Gemeinden die bureaukratische Synagogenordnung herab, die ja ohnehin nach der Ansicht der Vorsteher deren Rechte beschränkte und die Machtstellung der Rabbiner erhöhte. Als dann der Statthalter die Vorsteher der Gemeinden des einen Kreises nach Brünn und die des anderen nach Olmütz zur Aeusserung über die Synagogenordnung berief, gaben erstere ein zustimmendes, letztere aber ein ablehnendes Gutachten ab. Die Synagogenordnung wurde daraufhin auf spätere Zeit hinausgeschoben, was einer gänzlichen Verwerfung gleichkam. Vergebens förderte Herm. Kohn, der Delegirte der hiesigen Gemeinde, welche Hirsch als den gefeierten Redner, (den zu hören ein Piarist zwei Stunden weit gieng) und biederen Charakter schätzte, die von ihm angestrebte Errichtung eines jüd. Gymnasiums und Rabb.-Seminars. Er stiess auf Widerstand. Die Juden Mährens waren nicht reif genug, um Hirsch, einen der verdienstvollsten Landrabbiner, zu verstehen, der ohne persönliches Interesse mit redlichem Willen und praktischem Sinne die Bahn zu ihrer sittlichen Vervollkommnung vorgezeichnet hatte.

Das Scheitern seiner Pläne, das mangelhafte Entgegenkommen der Rabbiner, die in ihm hinsichtlich talmudischer Gelehrsamkeit und Dialektik keinen Ebenbürtigen sahen und die von ihm projektirte Gründung eines Rabb.-Seminars missbilligten, erfüllte Hirsch mit solchem Unmuthe, dass er nach vier Jahren seinen Wirkungskreis in Mähren verliess und dem Rufe der Religionsgesellschaft zu Frankfurt folgte. Am 4. Mai 1851 theilte Hirsch diesen seinen Entschluss dem Comité für die mähr.-jüd. Religionsangelegenheiten, S. Frankel, Fr. Karplus, H. Cohn und den Rabbinern A. Placzek und J. Weisse mit. Er dankte ihnen für ihre Anhänglichkeit und Freundschaft und bot ihnen auch ferner seine Theilnahme für die einzuleitenden Massnahmen

---

überzeugte die Orthodoxen, dass man ein wissenschaftlich gebildeter Mann sein könne, und doch in jeder Beziehung ein stranggläubiger Jude, und die Neologen, dass man ein strenggläubiger Jude sein könne, und doch ein höchst wissenschaftlich gebildeter Mann. Er nennt den Choreb ein Meisterwerk voll Geist, voll systematischer Einheit, voller Licht, dessen Gründe für die Gebote Gottes die des Maimonides weit übertreffen. Er tadelt jedoch, dass Hirsch blos die erschwerende Meinung des Schulchan-Aruch aufgenommen, ohne auf Talmud und Commentare zurückzugehen. Durch böse Witze wie: »Ein Mann der Israels Pflichten festsetzen will und noch dazu Landesrabbiner ist, sollte dieselben kennen« oder »Ein Landesrabbiner sollte doch ein wenig Talmud verstehen,« hat Fassel Hirsch's Ansehen beim Volke untergraben.

an. Wenn ein Rückblick ihm die schmerzliche Erkenntnis verschaffe, dass von dem Vielen und Grossen, welches er für das Beste seiner Brüder zu begründen bemüht gewesen, nur Weniges und Geringes bis jetzt erreicht, ja kaum zu einigen erst ein dauernder Anfang gewonnen, und Alles noch erst der Zukunft anheimgestellt bleibe, so könne ihn das Eine nur trösten, dass er es an ernsten und redlichen Bemühungen nicht habe fehlen lassen, und die entgegenstehenden Schwierigkeiten ausser dem Bereiche seiner Kräfte gelegen wären.—

So zuversichtlich er aber in dem Verhältnis, das ihn aus den geschätzten und so theuren Kreisen abruft, die göttliche Fügung nicht verkennen könne, ebenso zuversichtlich, hoffe er darum, dass auch für Mährens jüd. Gesammtheit dieser Schritt nur zum Segen gereichen werde.

Er wünsche, dass die Wiederbesetzung dieses Amtes recht bald zum gemeinsamen Heile gelingen, dass der Nachfolger mit gediegener Kraft und mit glücklicherem Erfolge das grosse Werk der Organisation vollenden, und dass Gottes Beistand die Gemeinden in allen Stadien der Entwicklung schützen und schirmen, stützen und kräftigen möge.

Schon am 5. Mai gaben die Comité-Mitglieder H. Cohn und S. Frankel den Gemeinden Mährens von diesem Entschlusse, in doppelter Absicht Kunde: um nämlich Hirsch zur Aenderung seines Enschlusses zu bewegen, und um eine neue Repräsentanz zur Wahrung des den Juden bestrittenen Eigenthumsrechtes am mähr.-jüd. Landesmassafond zu wählen. Zu diesem Zwecke luden sie die Vertreter der Gemeinden für den 11. und 12. Mai nach Brünn. Am 13. begaben sich diese nach Nikolsburg. Hirsch dankte für dieses ihm kundgegebene Vertrauen, bemerkte jedoch, das Mähren ihm nicht den gewünschten Wirkungskreis biete. Hierauf traten die Vertreter zu einer Berathung zusammen, in der laut einem mit 39 Unterschriften versehenen Protocoll beschlossen wurde, jährlich 3000 fl. zu beschaffen, um eine Bildungsanstalt für Rabbiner und Lehrer zu gründen, deren Leitung Hirsch übertragen werden sollte. Durch die Erfüllung dieses seines Seelenwunsches hofften sie ihn dem Lande wiederzugewinnen. Hirsch erbat sich Bedenkzeit zur reiflichen Ueberlegung, ob er bei der theilweise geänderten Sachlage berechtigt sei, seinen ausgesprochenen Beschluss zu ändern.

Das Comité verlangte hierauf in einem am 18. Mai über

diese Verhandlungen erstatteten Berichte von allen Vertretern der Gemeinden Vollmachten zur Einreichung eines Gesuches an die hohe k. k. Regierungsbehörde, das Landesrabbinat nach Brünn zu verlegen und für dieses noch 1500 fl. aus den Erträgnissen des m. j. Landesmassafonds zu fundiren[1]).

Doch noch vor Erledigung dieser Angelegenheit reichte Hirsch, nachdem die Frankfurter Gemeinde ihm sein Wort nicht zurückgeben wollte, beim Ministerium am 11. Juli ohne Rücksicht auf die vom Comité dargelegten Bestrebungen, um seine Entlassung ein, die auch sofort genehmigt wurde. Der heranbrechenden Reaction schien Hirsch's Gesuch willkommen zu sein. Seine Projekte passten nicht in ihr Programm. Hirsch wollte wie vormals als herzoglicher und königlicher, jetzt als kaiserlicher Landrabbiner mit der Regierung in nähere Beziehungen treten. Doch diese schob ihn beiseite. Und als er anfragte, worin sein eigentlicher, dem hohen Titel entsprechender Beruf bestehe, antwortete ihm diese „Im fleissigen Beten, Predigen, Bewachen der Schule und der Gemeinde.“ Dies genügte aber seinem hochstrebendem Geiste nicht.

Am 31. Juli 1851 verabschiedete er sich von den Rabbinern und Vorstehern durch ein Rundschreiben, in welchem er die Gründe seines Entschlusses angab „dass er keine Instruktion für

---

[1]) Im Archiv des L. R.'s findet sich bloss folgende Vollmacht:

Kraft welcher der gefertigte Vorstand das von der Gesammtheit der mähr.-israel. Genossenschaft zur Förderung der jüdisch religiösen Angelegenheiten ermächtigte Comité bestehend aus den H. H. Abr. Placzek. Rabb. in Boskowitz; Josef Weisse, Rabb. in Gaja; Samson Frankl in Brünn; Hermann Kohn in Kremsier und Friedrich Karplus in Göding ermächtigen die ihnen nöthig und erspriesslich erscheinenden Petitionen wegen Verlegung des Sitzes des H. Oberlandesrabb. Samson Rafael Hirsch nach Brünn, wegen Uebergabe der Oberaufsicht und Leitung der mähr.-jüdischen Volksschulen an den Herrn Oberlandesrabb., ferner wegen seiner Gehaltsvermehrung bis auf 1500 fl. C. M. aus den Erträgnissen des mähr.-jüd. Landesmassafondes, der hohen k. k. Regierungsbehörden zu überreichen, mit ihrem Namen für uns zu fertigen, und uns überhaupt in allen diesen Beziehungen bei allen hohen k. k. Behörden mündlich und schriftlich zu vertreten.

Urkund dessen unsere Fertigungen und Beidruckung des Amtssiegels.

Israelitengemeinde Holleschau am 6. Juli 1851.

Aron Wolf. Is. Deutsch, Bürgermeister.
Jakob Deutsch. Manasses Löw, Rath.
Hermann Jelinek, Rath.
Lion Beer.

den mit seinem Titel verbundenen Dienst erhalten habe, der ihm eine weite umfassende Verantwortung auferlege, ihn aber nich in den Stand setze, für die Erhaltung und Hebung der religiösen Anstalten und Angelegenheiten zu wirken. Das Bewusstsein einer bedeutenden Stellung und Aufgabe, deren Verwirklichung ihm versagt wurde und bis zur Stunde noch fernab vom ersten Anfang der Realisirung liege, sei ihm drückend geworden. Er begrüsse daher den an ihn von Frankfurt ergangenen Ruf, der in so innigem Einklange mit dem ganzen heiligen Ziele stehe, dem er die Kräfte seines Daseins geweiht". Dem Danke für ihre Anhänglickeit fügte er die Bitte bei, die von ihm angestrebte Organisation, die trotz der ihr innwohnenden Mängel durch den Geist, der sie durchwehe, durch das Princip, auf dem sie beruht, die einzige Rettung der religiösen Zukunft sei, im Auge zu behalten. Sie sollten nicht auf die hören, welche altes, ererbtes jüdisches Heiligthum verkennen und wähnen, das alte Judenthum passe nicht für die neue Zeit; der hehre Gottesberg müsse abgetragen werden, damit es flach und eben werde für die Bequemlichkeit der Zeit. Aber auch nicht auf jene sollen sie hören, die das Leben und die Wissenschaft verkennen, und wähnen, als Feinde habe das Judenthum sie zu fürchten, und nur durch ängstliches Abschliessen des jüdischen Heiligthums von jedem frischen Pulsschlag des Lebens und jedem Strahle der Wissenschaft könne Judenthum und Heiligthum gerettet werden, da unsere Weisen schon vor Jahrhunderten nur in inniger Vereinigung beider das Heil Israels erkannt haben.

Das Licht, das vom Feuergipfel des Sinai uns gereicht wurde, sei berufen, die Welt zu überwinden und habe diese nicht zu scheuen. Alle Menschheit erlösende Wahrheit sei sein Strahl; Irrthum und Wahn werden in ihm zunichte. Für das Leben und die Wissenschaft ward uns das Gottesheiligthum; unversehrt haben wir es durch alle Zeiten erleuchtet durchzutragen. Er schliesst mit dem Wunsche, dass der echte, wahre Geist des Judenthums immer mehr alle Kreise durchdringen, die Alten aufrichten, die Jungen begeistern, die Anstalten begründen und vollenden möge, damit in einträchtiger, brüderlicher Vereinigung Mährens Gemeinden zu einer Blüte sich entfalten. — Hirsch nahm nur geringe Hoffnung mit sich, dass sein Vermächtnis, die Verschmelzung der Frömmigkeit mit weltlichem Wissen sich verwirklichen werde. Die bildungsfeindliche Zeitrichtung war dem von

ihm angestrebten mässigen Fortschritte im Judenthum, seiner Verbindung mit der modernen Cultur, nicht günstig.[1])

Noch vor seinem Scheiden sah Hirsch den rapiden Rückschritt, von dem die Staatsmänner in der kritischen finanziellen Lage alles Heil erwarteten, die immer mehr hervortretende Reaction, welche die Bestätigung seiner Verfassung als aussichtslos erscheinen liess, ein Umstand, der ihn in seinem Entschlusse, Oesterreich zu verlassen, bestärkt haben mag. (Beilage 10.) Die Dauer des Provisoriums, einer für vorübergehend betrachteten Verfügung, wurde verlängert, während grundlegende Institutionen einem beständigen Wechsel unterworfen waren. So wurden die Schöpfun-

[1]) Bezeichnend genug, wurde gegen den bisherigen Usus und Hirsch's Streben nach Centralisierung das Landesrabbinat vom Localrabbinat in Nikolsburg getrennt, dieses mit Salamon Quetsch und jenes mit dem von Hirsch empfohlenen Abraham Pláczek, Männern von bedeutender talmudischer Gelehrsamkeit besetzt. In einem dem R. Ass. E. Eger hier gehaltenen Nachrufe ereiferte sich Quetsch gegen das Ueberhandnehmen öffentlichen Studirens und bediente sich dabei der Worte in Ruth 2, 8. »Sammle nicht in einem fremden Felde« (des Wissens). Er zeigte sich in dieser allegorischen Deutung als Schüler des L. R.'s M. Baneth, der in der Mischna Mikwaoth 4, 2 »3 Becher geschöpften Wassers machen das 40 Mass Quellwasser erfordernde Tauchbad unbrauchbar«, den Gedanken ausgesprochen fand, dass das profane Wissen das Thorastudium nicht verdrängen dürfe oder in der Mischna Orla 3, 9, das Verbot neuer Einführungen auf religiösem Gebiet angedeutet erblickte. In diesem Ideengange bewegte sich auch die Homiletik während der Zeit der Reaction, vrgl. Rabb. H. Roth's Har ha-»Moria« S. 182, dessen auf Quetsch in U.-Brod gehaltene Trauerrede (1858). Pl. wurde in Prerau i. J. 1800 geboren. Er besuchte die Rabb.-Schule des M. Perles und G. Engelsmann, dessen Pflegetochter er heirathete. Im J. 1827 bekleidete er das Rabbinat in seiner Vaterstadt, 1832 in Weisskirchen, 1840, nachdem er 1830 vom Rabb. Nahum Trebitsch die Autorisation erhielt, in Boskowitz. Er zeichnete sich durch seinen Scharfsinn, biederen Charakter, seine Friedensliebe und wahrhafte, auf talmudisches Wissen gestützte Frömmigkeit aus. Nach dem Fortgange Hirsch's setzte die Statth. die Wahl seines Nachfolgers für den 15. Sept. 1851 an. Als jedoch die Wahlcommission am 19. Sept. an das Ministerium ein Gesuch richtete, in Rücksicht auf die wünschenswerte baldige Regelung der Cultusverhältnisse ein aus 3 Rabb. und 2 Laien bestehendes L. R. Provisorium zu errichten, welches sich zweimal im Jahre behufs Prüfung der Rabb. Cand. in Brünn versammeln sollte wurde Pl. zum prov. Landrabb. ernannt. Er genoss bei den hohen Behörden und Führern der Verfassungspartei grosse Achtung. Die Statth. Forgarsch und Poche giengen ihm in Glaubenssachen zu Rathe. Er starb am 10. Dec. 1884. An seinem Begräbnistage wurde in einem, an dessen Sohn, Dr. B. Placzek, gerichteten, vom Verf. entworfenen Condolenzschreiben, welches alle bei der Beerdigung anwesenden Rabb. unterfertigten, die Erwartung ausgesprochen, dass der Sohn zum Nachfolger des Vaters erwählt werden dürfte. Am 5. Mai 1885 wurde Dr. Pl. vom Ministerium zum Landrabbiner ernannt.

gen des Jahres 1849 nach und nach beseitigt. Nachdem schon die am 20. August 1850 und 13. April 1851 erlassenen Verordnungen die Grundpfeiler der Verfassung erschüttert hatten, erfolgte am 31. Dec. 1851 ihre formelle Beseitigung, weil „sie weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des Kaiserstaates angemessen, noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar ist“. Diese Kunde übte einen niederschmetternden Eindruck auf die Juden Kremsiers, vor deren Augen die Verfassung das Licht der Welt erblickt hatte und wo ihr Jahrestag durch einen Gottesdienst gefeiert wurde, an dem auch die auf sie beeideten Lehrer mit der Schuljugend theilnahmen. Der Verlust dieses bereits schwer errungenen Gutes wurde von ihnen um so herber empfunden, als ihr Freiheitsdrang durch den Verkehr im Jahre 1848—49 sich mächtiger als anderswo entwickelte (Band 1, S. 188). Die kurze Frist von 120 Tagen, die dem Reichstage beschieden war, reichte hin, um eine ganze Umwandlung in ihre Denkungsweise zu bringen, ihren beengten Gesichtskreis zu erweitern und ihre politische Schulung mehr zu beschleunigen, als sonst Jahrzehnte imstande gewesen wären. Der Gedanke an den Rückfall in die Zustände vor 1848 erschien ihnen unerträglich. Wirklich traten die vormärzlichen Beschränkungen wieder in Kraft. Jede freie Geistesregung wurde niedergehalten. Obwohl nur politische Motive für die Sistirung der Verfassung entscheidend gewesen sein sollen und die Erklärung gegeben wurde, dass es der Wille des Monarchen sei, durch die Revision der Reichsverfassung keine Aenderung noch Beschränkung in dem Grundprincipe der politischen Gleichberechtigung aller Confessionen eintreten zu lassen, war die neue, auf die Kirche sich stützende Gesetzgebung und die auf die Mitwirkung des Volkes verzichtende Regierung vom Geiste religiöser Unduldsamkeit erfüllt.

Im Sinne des Memorandums der Bischöfe vom 18. April 1850 wurden den Juden öffentliche Aemter, die Advocatur und Professur an Volks- und Mittelschulen verschlossen. Laut Erlass vom 19. März 1853 mussten die Juden zur Schliessung einer Ehe wieder die Bewilligung des Kreisamtes haben. Am 2. Oct. 1853 wurde ihnen der Erwerb liegender Güter verboten. Andere kleinliche Massregeln folgten, die sich weder durch die Unfähigkeit noch durch die Unwürdigkeit der Juden rechtfertigen liessen, denn diese griffen eifrig zur Arbeit. Zur Förderung des Handwerkes wurde hier ein besonderer Verein ins Leben gerufen. Der

Armenvater Abraham Epstein schaffte für arme Kinder Ackergeräthe an und gieng mit ihnen täglich nach dem Unterrichte auf ein in der Nähe der Schwimmschule gepachtetes Feld, das sie umgraben mussten. Durch das von einem Fulnecker Bauer gestiftete Legat von fl. 2000, dessen Zinsen armen Judenknaben nach erlangter Grossjährigkeit zum Ankaufe eines kleinen Bauerngutes dienen sollten, erwarben jüdische Stipendisten Grundstücke, die sie selbst bearbeiteten. Die Nothwendigkeit zu solchen Ausnahmsgesetzen lag auch nicht etwa in der Zeitströmung oder im Krämergeiste der Gesellschaft. Denn selbst die Bevölkerung, die anfänglich gegen die Gleichberechtigung eine feindselige Stellung einnahm, hatte sich später den factischen Verhältnissen angepasst. Allein die rückschrittliche Bewegung herrschte in den oberen Kreisen, welche ihren nachtheiligen Einfluss selbst auf die Regierung ausübten. Und diese Wahrnehmung berührte die Juden um so schmerzlicher, als sie sich keiner Schuld bewusst waren. Sowohl dem Aufrufe Hirschs „Liebesgaben auf den Altar des Vaterlandes zu legen", wie auch der Aufforderung der Vertreter der jüd. Gemeinde Wiens, sich an dem Nationalanlehen vom 7. Sept. 1851 zu betheiligen, leisteten sie bereitwillig Folge. Bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, sowohl bei freudigen als auch bei traurigen Geschicken, wurden wohlthätige Stiftungen zur Erinnerung an diese Ereignisse gemacht.

Und doch diese Herabminderung ihrer socialen Stellung, ihrer bürgerlichen Ehre, was sie noch mehr als die materielle Schädigung kränkte! Die von dieser moralischen Demüthigung zumeist betroffenen Gemeinden Mährens griffen daher zur mannhaften Abwehr, sie giengen bis zum Kaiser. Am 3. Nov. 1853 überreichte eine vom L. R. A. Placzek geführte Deputation, in welcher auch die hiesige Gemeinde als eine der vier grössten des Landes vertreten war, dem Kaiser ein Memorandum mit dem Ansuchen, die durch die a. h. Gnade ihnen verliehenen bürgerlichen Gerechtsame aufrecht zu erhalten und die provisorische Bestimmung über die Besitzfähigkeit der Israeliten derartig zu ordnen, dass sie im begonnenen Fortschritte auf dem Wege der Civilisation unbeirrt weitergehen und den allgemeinen Staatszwecken nach wie vor mit allen Kräften genügen können. (Beilage 11.)

In dem Memorandum wird auf die dem Monarchen im Jahre 1849 entgegengebrachte Huldigung hingewiesen, auf den Jubel,

mit welchem der kaiserliche Entschluss begrüsst wurde, der sämmtlichen Unterthanen seiner Majestät — ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses — mit gleichen Pflichten auch gleiche bürgerliche und politische Rechte gewährte, auf die Begeisterung, mit welcher besonders die israelitischen Bewohner des Reiches reichen Segen vom Himmel herabflehten auf das Haupt des Monarchen, der ihre Fesseln gebrochen und sie zu gleichberechtigten Bürgern des Staates erhoben hatte, welchem sie und ihre Voreltern, in treuester Liebe, Gehorsam, Ergebenheit und Opferfreudigkeit jeder Art seit Jahrhunderten angehörten.

Eine neue Zeit sei durch dieses Gesetz fast hervorgezaubert worden. Cultus und Schule würden allerorten in würdiger Weise, dem Bedürfnisse und der Bildung des Jahrhunderts angemessen, geregelt, die Jugend einer dem Staate nützlichen Belehrung und Bestimmung entgegenführt. Die Hörsäle der höheren Wissenschaften, der Real- und technischen Lehranstalten sprächen deutlich für das glühende Streben der israelitischen Jünglinge, die sie in hinreichender Anzahl bevölkerten, dass der bis dahin bestandene, einseitige Hang zum Handel, grösstentheils durch die früheren beengenden Gesetze hervorgerufen, in erfreulicher Abnahme begriffen, und der Wunsch auf soliden, nützlichen, wenn auch mühsamen Lebenswegen die künftige Existenz zu begründen, in Vätern und Söhnen vorherrschend geworden sei. Zu den Werkstätten der Handwerker drängten sich die jüdischen Lehrlinge, dem Ackerbau sei, soweit dies in dem kurzen Zeitraume von vier Jahren möglich gewesen, die grösste Liebe zugewendet worden, und in dem k. k. Heere dienten und dienen israelitische Männer, darunter eine nicht geringe Anzahl von Freiwilligen, mit Auszeichnung und allseitiger Belobung, ihr Blut für Kaiser und Vaterland zu opfern, als die edelste Bestimmung ihres Lebens betrachtend.

Bei diesem redlichen und ehrenhaften Gebaren könne es auch nicht fehlen, dass die christliche Bevölkerung das alte Vorurtheil gegen die Juden abstreifte. Es gehörte nicht mehr zu den Seltenheiten, wenn Israeliten in den Gemeinderath und Ausschuss der Städte und Landgemeinden gewählt würden, ja es gäbe beinahe keine humanitäre, künstlerische, wissenschaftliche Gesellschaft, in der nicht Israeliten fungierten.

Welche schmerzlich ergreifend und tief erschütternde Wirkung müsse daher das Patent vom 2. October hervorbringen, das den Israeliten in einzelnen Provinzen und namentlich in Mähren,

die Besitzfähigkeit von Grund und Boden, wenn auch nur „provisorisch“ entziehe und dadurch den Nerv aller ihrer bisherigen Bestrebungen unterbinde. Der Jude sei wieder einzig und allein auf den Handel angewiesen, und selbst diesen auszuüben, sei dem Aermeren nicht gestattet, da der Hausierhandel vielfach beschränkt worden sei, so dass der arme Jude dem furchtbarsten Elend sich preisgegeben sehe.

Die Juden seien sich vollkommen bewusst, das kaiserliche Gnadengeschenk in aller Dankbarkeit aufgenommen zu haben. Neben ihren christlichen Kameraden hätten ihre Söhne auf dem Schlachtfelde das Leben ausgehaucht, und in den wenigen Jahren seit ihrer beglückenden freien Stellung hätten die Israeliten in Oesterreich, und speciell in Mähren Fortschritte auf der Bahn der Civilisation und bürgerlichen Betriebsamkeit gemacht, wie sie sonst in vielen Jahrzehnten nicht zu erringen gewesen wären. Es könne daher nicht der Wille der Krone sein, eine Vergangenheit zurückzurufen, unter deren Bürde das jüdische Volk unfehlbar erliegen müsse, einen Zustand zu schaffen, der dem Geringsten ein scheinbares Recht an die Hand gäbe, den ehrbarsten Juden als einen Rechtlosen, der die Gnade seines Monarchen verwirkt hat, zu betrachten.

In Mähren allein seien es 40000 Menschen, die sich in Demuth an ihren Landesvater wenden mit der Bitte, es möge ihnen der Zustand, der sie seit vier Jahren beglückt, unverkümmert gelassen werden, es möge ihr Kaiser und Herr, wie der Schöpfer, so auch der Erhalter der Segnungen bleiben, die ihnen bereits Kaiser Franz I. verheissen hatte.

Das Gesuch hatte keinen Erfolg. Beruhigend erklärte der Minister Bach die Entziehung des Besitzrechtes für eine provisorische Massregel. Allein sie währte länger als manches definitive Gesetz aus der damaligen Zeit und zerstörte dauernd das Glück vieler Familien, die voreilig in gewagte Häuser-Speculationen sich einliessen.

Dass aber die Regierung sich schon damals mit der Absicht trug, die Reaction vom politischen Gebiete auf das religiöse zu leiten, beweist die ironische Frage, welche der Minister Graf Thun bei der bezüglichen Audienz an den L. R. Placzek richtete: „Sie alter Graukopf, Sie huldigen auch den modernen freiheitlichen Ideen?“ worauf dieser schlagfertig antwortete:

„Excellenz, mein Haar ist grau, aber mein Herz ist jung[1]).“ (Beilage 11—13).

Denn die Reaction, die im Schaffen von Massregeln, deren rückschrittliche Tendenz noch über den Vormärz hinausgieng, täglich Fortschritte machte und ihren Höhepunkt im Abschlusse des Concordats (18. Aug. 1855) erreichte, begünstigte die jüdische Orthodoxie und unterdrückte ihr zu Liebe alle Reformen beim Gottesdienste sowohl als auch bei anderen culturellen Einrichtungen.

Bei internen Streitigkeiten zwischen der conservativen und fortschrittlich gesinnten Partei stand Thun auf Seite der ersteren. Denn er liess sich von ihrem Führer, dem bekannten Hofwechsler J. Deutsch, vorspiegeln, dass nur die altgläubigen Juden, welche mit den überkommenen, religiösen Einrichtungen auch die monarchische Tradition bewahren, die w a h r h a f t e n Patrioten sein.

Und wie im Grossen und Ganzen, so zeigten sich die Symptome der jeden Fortschritt hemmenden Reaction im Kleinen und Einzelnen. Der alten Sitte gemäss, täglich in der heil. Schrift zu forschen, bestand hier ein Verein, dessen Mitglieder, Kaufleute, die am Tage Woll-, Wein-, Getreide oder Warenhandel betrieben, allabendlich im Hause des Getreide-Agenten Josef Brauner, dem der Probst unbedingtes Vertrauen schenkte, zur gemeinschaftlichen Pflege des Talmudstudiums sich versammelten. Hand in Hand mit diesem Streben nach geistiger Fortbildung und der gleichzeitigen Bethätigung einer religiösen Pflicht, gieng ihr Interesse für die allgemeine Wissenschaft des Judenthums. Sie lasen jüdische Zeitschriften und traten dem damals gegründeten Literaturv ereine bei. Als jedoch die Regierung hievon Kunde erhielt, bemühte sie sich eifrig, diese Verbindung mit den auslän-

---

[1]) Zeitig ergraut, bewahrte Placzek seine Jugendfrische bis ins hohe Alter. »Ein Greis am Tage des Gerichtes, ein Jüngling, gilt es den Kampf.« Vom Staatsanwalt Liebenbacher im Prozesse Grätz-Kompert (1863) wegen des Messiasglaubens um sein Gutachten befragt, entschied er gegen die Rabbiner Ungarns für die Ansicht Horwitz, mit dem er auch in dem Gutachten über den Talmud übereinstimmte. (Beil. 12—13). Auch schloss er sich nicht ihrem Proteste an, den sie gegen die Beschlüsse des Congresses erhoben. — Pl. wollte weder die Spaltung, von der er durch seine Klugheit Mähren verschonte, noch die Unwissenheit in Ungarn fördern, wohin die aus Mähren berufenen Rabb. Schwab, Löw, Fassel, Nascher, Weisse, Bloch, Hönig und Oppenheim Cultur und Bildung getragen haben. — Grund genug zum Argwohn gegen ihn.

dischen Freisinnigen abzuschneiden, welche als Anhänger der Umsturzpartei verrufen waren[1]).

Der Bezirksvorsteher wurde mit den h. Erlässen vom 1. und 5. August 1855 Z. 4687 und 6819 aufgefordert, jeder wie immer gearteten Verbindung des Dr. Ludwig Philippson mit dem Inlande, somit auch der Theilnahme oder wohl gar der Werbung für die von ihm in Magdeburg gegründeten Literaturgesellschaft direct entgegenzutreten. Als dessen ungeachtet das h. k. k. Ministerium des Innern aus einem an dasselbe gelangten, zu Leipzig gedruckten Verzeichnisse über die bei diesem Institut betheiligten Personen entnommen hatte, dass es dem genannten Gründer durch seine leider nicht erfolglosen Bemühungen gelungen sei, auch in den österreichischen Staaten eine nicht unbedeutende Anzahl von Theilnehmern, und sogar von Werbern zu finden, wie in Kremsier, Gaya und Ung.-Brod, machte er den Bezirksvorsteher neuerdings auf diesen Umstand aufmerksam mit dem Ersuchen, dem Gegenstande der Frage eine verdoppelte Aufmerksamkeit zuwenden zu wollen und zu erheben, ob und welche Personen sich daran betheiligen.

Consequenterweise unterdrückte die conservative Regierung jede Beziehung zu den Fortschrittlern, jedes Streben nach Reform und Aufklärung und erkannte nur die Orthodoxen, die Feinde der Bildung, als die alleinigen Vertreter des Judenthums an, denen sie auch zur Herrschaft verhelfen wollte. Laut höherem Auftrage schützte die Polizei die alten religiösen Institutionen. Der Bez.-Hauptmann liess in seinem Namen eine vom Rabb. gezeichnete

---

[1]) Alle auf den Index librorum prohibitorum gesetzten Bücher, wie das von der Lemberger Polizei verbotene »Haschaboth Awedah«, eine Sammlung der confiscirten Stellen im Talmud u. a. im Auslande erschienenen Schriften freisinnigen Inhaltes wurden dem Vorsteher angezeigt. Das Misstrauen gegen die ausländische Literatur schwand allmählich. Am 24. März 1872 erhielt der hiesige Vorstand von der Statthalterei eine vom schweizerischen Bundesrathe angeregte Aufforderung, den Rabbiner Dr. Engelbert aus St. Gallen, welcher von der im Juli v. J. zu Augsburg abgehaltenen Synode zum Obmann der für die Bearbeitung einer Statistik des Judenthums niedergesetzten Commission gewählt wurde, die zu seiner Arbeit nöthigen Auskünfte und Daten zu ertheilen, damit sowohl im allgemeinen wissenschaftlichen als besonders staatswissenschaftlichen Interesse eine Zusammenstellung des gewünschten Materials in betreff der österreichisch- ungarischen Monarchie veranlasst werden möge. Selbst Philippsons Religionsbuch wurde approbiert, obwohl es vom *genannten* Vereine herausgegeben wurde.

Synagogenordnung im Tempel verkünden, er verbot die Winkelschlächterei und drohte jedem, der ohne Autorisation des Localrabbiners schlachten würde, mit einer Geldstrafe. Ebenso zwang er Geschäftsleute, am Samstag das Gewölbe zu sperren und ahndete religiöse Vergehen, die durch Gewissensrichter zu seiner Kenntnis gelangt waren.

Auf eine solche Anzeige hin liess er einen Getreidehändler aus Kojetein, der am achten Tage des Laubhüttenfestes hier Einkäufe besorgte, wegen Entweihung des Feiertages und des dadurch hervorgerufenen öffentlichen Aergernisses durch die Polizei von hier fortführen. Es verdient Erwähnung, dass Hirsch an den Rabb. Pollak eine diesbezügliche Anfrage gerichtet hatte, sich in einem Schreiben d. d. Frankfurt 16. Februar 1858 mit diesem Vorgehen nicht einverstanden erklärte.

„Ob in Oesterreich ein Gesetz besteht, das den Juden die Entweihung des Sabbaths auch von staatswegen verbietet, weiss ich nicht. Allein bestände auch in der That ein solches Gesetz, so würde ich durchaus abrathen, davon Gebrauch zu machen. Lassen Sie uns die weltliche Macht nicht zum Richter und zur wiegenden Autorität für unsere Religionspflichten machen. Die Behörde, die mich zur Erfüllung meiner Religionspflichten zwingen kann, der habe ich überhaupt eine Competenz in diesen Dingen eingeräumt, und sie kann mich auch morgen zwingen, meine Religionspflichten nicht zu erfüllen. Zumal in Oesterreich, wo sich in andern Kreisen die geistliche Macht wahrlich nicht zum Wohle der Religion jetzt so geltend macht, ist unsererseits mehr noch als je, was daran streift, zu meiden. — Wir leiden schon genug daran, dass man uns mit allem zusammenwirft, was man unter dem Namen „orthodox" bezeichnet. Möge der Besitzer des Weinberges selbst das Unkraut ausjäten."

Gleich Hirsch missbilligten es alle Bessergesinnten, dass die Gesetzeseiferer sich mit dem geistesknechtendem Pietismus verbanden, dass sie die Hilfe jener Regierung anriefen, die es duldete, dass die Bekenner der von ihr in Schutz genommenen Religion in der clericalen Presse täglich beleidigt wurden.[1])

---

[1]) In einem Pressprozesse, den Seb. Brunner gegen Dr. Kuranda führte, wies dessen Vertheidiger, der spätere Minister Berger, nach, dass fast jedes Blatt des Jahrg. 1859 der fälschlich sich nennenden Kirchenzeitung von Ausfällen gegen Juden strotze; Kuranda wurde darauf hin am 10. Mai 1860 mit der Motivierung freigesprochen, dass Brunner's Artikel geradezu Hass und

Hatten doch die Ueberfrommen die Unterstützung der weltlichen Macht für sich in Anspruch genommen, die gerade damals, in der Blütezeit der Reaction, die unmenschlichsten Gesetze gegen die Juden schmiedete. Während jüdische Jünglinge draussen im Felde für ihr Vaterland kämpften und das Ungemach des Krieges ertrugen, beschlossen hohe Hofräthe im behaglichen Zimmer am 24. Sept. 1858, dass ausgedienten jüd. Soldaten jene laut kais. Entschliessung vom 19. Sept. 1853 angeordnete Berücksichtigung der Soldaten bei der Civilversorgung und Verleihung der Militärstipendien nicht gewährt, oder dass ihnen nach ihrem Abschiede das ungeschmälerte Heiratsrecht nicht ertheilt werden solle. Am 17. Juni 1859 ergieng folgende Ministerialentscheidung, die als Beispiel sophistischer Auslegung gelten kann.

„Man hat vielfach die Bestimmung, welche die Giltigkeit einer Judenehe von der Einwilligung des Kreisamtes abhängig macht, durch die Kremsierer Verfassung vom 4. März 1849 und später durch das Patent vom 31. December 1851, welches bei Aufhebung der Verfassung die Gleichberechtigung aufrecht erhielt, für abgeschafft erachtet. Allein diese Gleichberechtigung schliesst keineswegs aus, dass bei gewissen Rechtssachen gewisse besondere Formen beobachtet werden müssen. Durch das Gesetz vom 19. März 1853 wurden bis zur definitiven Regelung der Verhältnisse der Juden die übrigens niemals aufgehobenen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches wieder in Kraft gesetzt. Es ist daher, um eine ohne jede Erlaubnis geschlossene Judenehe für ungiltig zu erklären, nicht ein richterlicher Spruch, sondern einfach nur die Verfügung der politischen Behörde erforderlich.“ Dadurch wurde eine grosse Anzahl jüdischer Ehen null und nichtig. Nur für die Ehen, welche während des Zeitraumes vom 4. März 1849 bis 19. März

---

Verachtung gegen die Juden predige, zur Intoleranz und zu Feindseligkeiten gegen dieselben auffordere, sowohl wegen ihrer Religion, als auch wegen ihrer Nationalität, weshalb auch in der beanständeten Stelle: »dass Br. die Judenhetze zu seinem litterarischen Industriezweige erwählt« nur eine streng-derbe Kritik, aber keine Schmähung ersehen werden konnte. Die von Br. aus verschiedenen Werken ausgerissenen Stellen finden ihre Widerlegung in dem hinsichtlich seiner Wahrheit über jede Kritik erhabenem Buche des alten Testamentes und der göttlichen Lehre Christi, wovon Br. als kath. Priester Kenntnis haben und überzeugt sein sollte.

1853 eingegangen worden waren, ward eine Ausnahme zugestanden[1]).

14 Tage nach der Schlacht bei Magenta (4. Juni 1859) wurde ein aus dem Jahre 1817 stammendes Verbot betreffs des Haltens christlicher Dienstboten erneuert. Als die Kriegsfrage alle Welt in Spannung hielt, hatte man Zeit, über solche kleinliche Dinge nachzudenken, wie den Juden, die ohnehin an den Folgen des Krieges in ihrem Erwerbe litten, noch mehr das Leben verbittert werden könnte. An einem Bittage, den der Rabb. Pollak auf Grund eines Schreibens des L. R. Placzek vom 10. Mai 1859 anordnete, um durch die bezüglichen Gebete den Sieg für die kaiserlichen Waffen zu erflehen, hielt ein hiesiger Kaplan eine aufreizende Predigt gegen die Juden, in der er anknüpfend an dieses Verbot, christl. Nährmüttern jüd. Kinder mit der Strafe des Fegfeuers drohte[2]).

Selbst die patriotische Hilfeleistung wie eine auf Grund des Aufrufes des Hradischer Kreishauptmanns vom 22. Mai 1859 eingeleitete Sammlung, welche ausser Beiträgen an Geldeswert die Summe von 222 fl. ergab, hielt die Hetzkapläne, die judenfeindliche Presse[3]), ja selbst dienstbeflissene Behörden nicht zu-

---

[1]) Bewilligungs-Urkunde zu einer jüdischen Heirat. Da der ledige Jud, — gebürtig von — der Judengemeinde — sich sammt seiner Braut mit dem ord. Zeugnisse über die Prüfung aus dem für die jüd. Jugend vorgeschriebenen religiös-moralischen Lehrbuche Bne-zion hierorts ausgewiesen hat, so findet man diesem Brautpaar die Bewilligung zur eheligen Trauung mit dem Beisatze zu ertheilen, dass vorläufig auch die gesetzlich vorgeschriebene dreimalige Verkündung in der betreffenden Synagoge zu geschehen habe. Kameraltaxe von Vermögen des Bräutigams und der Braut 1%, Stempel zur Licenz 2 fl.

[2]) Die im Hause des Rabbiners dienende Amme erzählte unter Schluchzen und Weinen den Inhalt dieser Predigt. Sofort begab sich der Rabb. zum Dechant und ersuchte ihn, den Kaplan zur Mässigung zu ermahnen, dass er in einer so aufgeregten Zeit wie des unglückseligen Krieges nicht noch die Confessionen gegen einander hetze. Dieser versprach es und wollte die Amme, obwohl sie, wie er zur Rechtfertigung des Kaplans sagte, durch die Communion ihren Leib mit dem Leib Christi vereinigt habe und daher keine ungläubigen Kinder säugen dürfe, zum Weiterverbleiben überreden, was aber der Rabbiner dankend ablehnte.

[3]) Cynisch bemerkte der Volksfreund: »Hätten die Eltern Mortara's dieses Gesetz nicht übertreten, wäre ihr Kind nicht getauft worden. Die in jeder Provinz, ja sogar in einem und denselben Orte nach den verschiedenen Bildungsgraden anders gehandhabte Verordnung richtete eine solche Verwirrung an, dass die Juden in Schlesien dringend direkt beim Kaiser um die Ordnung ihrer staatlichen Stellung ansuchten.

rück, genannter Massregel noch eine ungebürliche Ausdehnung zu geben. Erst die unglückliche Schlacht bei Solferino (24. Juni) brachte eine Aenderung in die herrschenden Verhältnisse; der Stillstand bei Villafranco (11. Juli) zeigte die Unhaltbarkeit der bestehenden Zustände und ermahnte, das System jener unheilvollen Rückwärtsbestrebungen zu verlassen. Schon im Friedensmanifest vom 15. Juli verhiess der Kaiser zeitgemässe Verbesserungen in der Gesetzgebung und Verwaltung. Eine ministerielle Erklärung vom 22. August stellte die definitive Lösung der Frage über die Rechte der Juden „in zeitgemässer Weise aber mit Rücksicht auf die örtlichen oder provinziellen Verhältnisse" in Aussicht. Bald hernach wurden Israeliten zu Beisitzern des Landesgerichtes ernannt. Durch ein kais. Patent vom 29. Sept. 1859 wurden Rabb. Cand. gleich den Geistlichen von der Militärpflicht befreit. Auf dem Verordnungswege gewann die Emancipation ihren früheren Rechtsboden wieder und fasste in diesem neue feste Wurzeln, die sich immer mehr ausbreiteten.

Am 29. Nov. 1859 wurde § 124 des a. b. Gesetzbuches, nach welchem zu einer giltigen Eingehung der Judenehe die kreisamtliche Bewilligung erforderlich war, ausser Kraft gesetzt. Die vor der Kundmachung ohne Bewilligung eingegangenen Ehen wurden wegen dieses Mangels allein nicht mehr als ungiltig angesehen und den dabei betheiligten mitwirkenden Personen die Strafe im Gnadenwege erlassen. Dieser Erlass wurde mit grosser Freude begrüsst, weil man hoffte, dass man mit der Abschaffung der schreiendsten Missstände den Anfang machen wollte, um dann zu den in das bürgerliche Leben eingreifenden Fragen überzugehen.

Thatsächlich wurden nach und nach die mittelalterlichen Bestimmungen, die der Concordatsstaat aus der vergrabenen Vergangenheit hervorgeholt hatte, die Vergewaltigungen gegen die Juden während der Bach-Thun'schen Epoche, unter der Regierung Goluchowskis,[1]) der sich für die gänzliche Aufhebung der den nationalökonomischen Interessen widersprechenden Ausnahmstellung der Juden mit aller Kraft einsetzte, einzeln wieder aufgehoben. Am 20. Dec. 1859 wurde die Gewerbefreiheit proclamiert. Nachdem die Gesetzgebung im Jahre 1859 aus Rücksicht auf

[1]) G. stimmte im Lemberger Landtage für die Emancipation d. J., obwohl diese wegen seiner missfälligen Aeusserung über sie ihm bei der Wahl ihre Stimme entzogen hatten.

die einflussreichen Kreise nur langsam einlenkte, schritt sie im Jahre 1860 rasch auf dem in der kaiserlichen Proclamation vom 2. December 1848 bezeichneten Wege der Rechtsgleichheit fort. Am 6. Jänner 1860 wurde die Zeugenaussage eines Juden gegen einen Christen für giltig erklärt. Am 14. Jänner wurde den Juden der Aufenthalt auf dem platten Lande gestattet.

Endlich durften sie laut einem kaiserlichen Handschreiben vom 18. Feber 1860 unbewegliche Güter und bäuerliche Wirtschaften erwerben, „wenn sie sich darauf häuslich niederlassen und dieselben selbst bearbeiten.“ Im Gnadenwege wurde die Erfüllung der daran geknüpften Bedingungen erlassen. Die letzten Schranken waren gefallen. Lobend mag es anerkannt werden, dass die Brünner Handelskammer um dieses Recht für die Juden Mährens, „in deren Händen der so sehr zum allgemeinen Vortheil gepflegte Gewerbebetrieb liegt,“ beim Ministerium petitionierte, das schon früher mit der Depression jener Israeliten, welche gegen die gesetztlichen Bestimmungen in den Besitz von Liegenschaften gelangt waren, einzuhalten befahl. Dank verdient auch die entschiedene Haltung sämmtlicher Minister, die den Kaiser bestimmten, diese die national-ökonomischen Interessen des Staates fördernde Verfügung und somit die vollständige Judenemancipation zu genehmigen. Dieser Gnadenact hatte wie die Spendung der Verfassung im Jahre 1849 das Gefühl der Dankbarkeit bei den Israeliten wieder angeregt. Als dem L. R. A. Placzek aus sicherer Quelle berichtet wurde, dass man höheren Orts eine aus einigen Rabbinern und Vorständen der mährischen Judenschaft bestehende Deputation erwarte, die den tiefinnigsten Dank für diese Gnade mittels einer Dankadresse an den Stufen des Thrones niederlege, lud er einige Rabbiner und Vorsteher der Hauptgemeinden ein, sich dieser Deputation anzuschliessen[1]). Jede einzelne Gemeinde zur Absendung eines Delegirten aufzufordern, war ihm unmöglich, weil „durch ein Zusammenwirken unvorhergesehener Umstände dieser feierliche Act auch nicht um

---

[1]) Die Mitglieder der Deputation waren Rabb. M. L. Bloch, Dr. Schmiedl, W. Gross (Leipnik), L. Hamburger (Prossnitz), N. Heller (Boskowitz), D. E. Reiss (Nikolsburg), J. H. Werner (Kremsier), J. Popper, J. M. Gomperz, M. Fröhlich (Brünn) und J. N. Zweigenthal (Ung.-Brod.) Ignatz Deutsch wollte in diese Deputation auch einige Orthodoxen aus Ungarn und Galizien einschmuggeln, wogegen die Mährer sich verwahrten, da sie allein zur Audienz beschieden waren.

einen Tag länger hinausgeschoben werden konnte." Die Deputation wurde am 5. März vom Kaiser in einer Audienz huldvollst empfangen.

Obwohl leidend und schwach, fand der Führer und Sprecher derselben, L. R. A. Placzek, Stärkung und Erhebung in dem beglückenden Gedanken, einem glühenden patriotischen Gefühle ehrerbietigen Ausdruck zu geben und die höchste Benediction jüdischen Glaubens über die geheiligte Person der erhabenen Majestät auszusprechen. Tiefbewegt sprach er mit zitternder Stimme den Dank aus, der die Brust der gesammten treu gehorsamsten Judenschaft Mährens so wahrhaft für ihren gnadenvollen Kaiser begeisterte. Der Kaiser geruhte die Ansprache in huldvollster Weise zu erwiedern:

„Es freut mich, dass es mir gelungen ist, den Israeliten die Besitzfähigkeit gewähren zu können."

Nun wurde die Emancipation, die siegreich aus dem Kampfe der Freiheit mit der Knechtung hervorgegangen war, den Juden vom neuen gewährleistet, die sie diesmal vertrauensseliger und zuversichtlicher als im Jahre 1849 aufnahmen. Nach zehn Jahren verhängnisvoller Irrfahrten, die Oesterreich um eine herrliche Provinz brachten, kam die Gesetzgebung zur Kremsierer Verfassung wieder zurück, zur Verwirklichung der verheissenen Gleichheit aller vor dem Gesetze, die sich als Grundgesetz trotz mannigfacher Wandlungen bis heute behauptet hat. Doch dauerte es lange, bis die Juden von den Schlägen der Reaction sich aufraffen konnten. Während des Jahrzehnts des Absolutismus, des Provisoriums, das jede Thätigkeit unterdrückte, waren die mährischen Gemeinden innerlich verkümmert. Ihre von Hirsch angestrebte Entwicklung gieng um keinen Schritt weiter. Es bestand kein organisches Verhältnis zwischen ihnen. Das Gefühl der Gesammtheit, das Bewusstsein einer gemeinsamen Aufgabe und Bestimmung war erschlafft, und keiner hielt sich für berufen, dieses zu wecken und neu zu beleben, wenn nicht ein besonders wichtiges Ereigniss zu einem solidarischen Vorgehen drängte. Und da jeder Zusammenhang zwischen den Gemeinden zerrissen war, und ein einheitliches Statut fehlte, musste jede einzelne in ihrer Mitte Ordnung schaffen und Einrichtungen treffen, die den jeweiligen Zwecken entsprachen. Ja, selbst in einer und derselben Gemeinde war es durch den Kampf der aneinandergerathenen religiösen Richtungen schwer die Eintracht zu erhalten. In der hiesigen einigten sich beide Parteien

zu einem gemässigten Fortschritt. Der Almemor, der in der Mitte der Synagoge zwischen vier Säulen stand, wurde bis zur heiligen Lade gerückt. Der Cantor betete mit Chorbegleitung, eine Einrichtung, der selbst Hirsch im Falle der Zustimmung der ganzen Gemeinde nicht abgeneigt war. Ueberhaupt galt Hirsch, (dessen hier gehaltene Reden manche auswendig kannten), als Muster und Meister in jeder Hinsicht. Nicht nur seine Reden, sondern sein ganzes Wesen, selbst das Talent der Organisierung haben ihm die hiesigen Vorsteher abgelauscht. Beim Anbruche der neuen Aera giengen sie daran, zeitgemässe Statuten auszuarbeiten, die allerdings den kleinlichen und engen Gesichtskreis der Verfasser bekundeten. Sie theilten das Geschick der meisten Pläne und Entwürfe Hirschs; sie blieben grösstentheils auf dem Papier.

II.
Innere Organisierung. 1860—1882.

Die Zeit des Rückschrittes, die mit ihrem verheerenden Tritte über das österreichische Staatsgebiet hingegangen war, hatte auch in den jüd. Gemeinden tiefe Spuren zurückgelassen. Der jählings stattgefundene Rückfall in die Periode der Rechtsbeschränkung und ausschliessenden Praxis hatte alle Hoffnungen vernichtet, welche das bewegte Jahr 1848 in den Bewohnern des Ghetto erweckt hatte. Düstere Ruhe trat in das von dem Verkehr mit den Männern der Umwälzung aufgewühlte Gemüth der hiesigen Juden, die beim Aufbau des Tempels der Menschenrechte zugegen waren, aus dem sie nun Stein auf Stein fallen sahen. Vergraben in die schweren Sorgen des alltäglichen Lebens, zehrten sie nur noch an den reichen, erhebenden Erinnerungen der jüngsten Vergangenheit, von welcher die traurige Gegenwart so sehr abstach, dass viele die Wiederkehr der vormärzlichen Zeit sehnlichst herbeiwünschten. Wohl hatte man sich auch für die damals herrschende Situation nicht begeistern können, wohl war auch die fürstl. Justiz vom Ideal eines gerechten Gerichtes weit entfernt gewesen[1]), indem sie vom eigenmächtig und willkürlich urtheilenden Ober-

[1]) Die charakteristischen Rechtssprüche des fürstl. „Justiciärs" finden sich B. I. S. 150. Laut einer im städtischen Archiv sich vorfindenden Urkunde intervenirte die Kaiserin Maria Theresia am 21. März 1746 beim F. B. Schrattenbach in Betreff der Carl Schellenberger'schen Erben wegen eines Rückstandes von 1200 fl., der seit A. 1736 abhängenden Rechtsangelegenheit in Kürze „endschafftlich ehrsame Justiz angedeihen zu lassen, da sie schon seit anno 1736 hingehalten werden".

amtsmann gehandhabt wurde, der, kennzeichnend genug, einem Fleischer, welcher an einem Feiertage bei geschlossenen Thüren in der Judengasse Fleisch verkaufte, eine Leibesstrafe, oder dem Sohne des Rabbiners, der aus Neugierde einer Procession zusah, auf offenem Platze einen mehrstündigen Arrest dictiert hatte. Angst und Zittern ergriff alle, wenn ein rother Soldat, ein fürstlicher Gardist, sich in der Gasse sehen liess. Allein man hatte sich an diesen Anblick gewöhnt und lebte in patriarchalischer Einfachheit, Zurückgezogenheit und Anspruchslosigkeit glücklich und zufrieden. Die Annehmlichkeit der häuslichen Freuden, die Genüsse in der Familie versüssten die Bitterkeit, welche die Aussenwelt bot; die Ehrenstellen in der Gemeinde entschädigten für die erduldete Missachtung in der Gesellschaft. Der Bischof, dem die Gemeinde jährlich 900 fl. Schutzgeld zu zahlen hatte, hielt sich verpflichtet, für die Existenz seiner Unterthanen zu sorgen. L. Reis war f. b. Glaser. Fast die halbe Judengasse hatte ihr Auskommen vom Schlosse, wohin die Kaufleute Spezerei, Oel, Nägel, Tuch und Schnittwaren lieferten. Durch den reichen Absatz blühten Handel und Gewerbe. Seitdem aber die Unterthänigkeit aufgehört hatte, blieben auch die herrschaftlichen Kunden, das bischöfliche Personal, aus. Nach und nach versiegten die Einnahmsquellen, welche aus dem Schlosse in die Judengasse geflossen waren. Die Kramläden in der Stadt, Elle und Scheere, nährten nur kümmerlich ihren Besitzer, die Geschäfte stockten und der Wohlstand schwand. Anfänglich betrieben die reichen Kaufleute auswärts ihren Handel und liessen ihre Angehörigen, zu denen sie an jedem geschäftsfreien Tage heimkehrten, hier zurück. Nachdem aber die früher verschlossenen Städte sich ihnen geöffnet hatten, übersiedelten sie mit ihrem ganzen Hauswesen in dieselben. Aber nicht bloss die Wohlhabenden, sondern auch die Intelligenten, die eine wissenschaftliche Laufbahn eingeschlagen hatten, wählten zu ihrem Aufenthalte Hauptstädte, in welchen ihnen eine reiche Praxis bevorstand. Und da hier schon seit zwei Jahrhunderten ein Gymnasium bestand[1]), bildeten diese eine beträchtliche Anzahl, die mit dem Anbruche der neuen Zeit, die alle Geisteskräfte verwerthen liess, noch erhöht wurde. Als gar ein Ministerialerlass vom 19. Dec. 1848 die Beschränkung, vermöge welcher Judenkinder nur mit Bewil-

[1]) Die bei dessen Jubiläum (1888)) vom Verf. gehaltene Rede s. im Festbericht von Dir. Stöckl S. 11, 12.

ligung der Landesstelle zum Gymnasialstudium zugelassen wurden, aufgehoben hatte, widmeten sich fast in jedem Hause einige Kinder höheren Studien, nach deren Vollendung sie sich in grossen Orten niederliessen, wohin ihnen ihre Eltern gewöhnlich nachfolgten. Die Lücke, welche durch den Abgang derselben entstand, und die keineswegs durch den Zuzug Fremder ausgefüllt wurde, erweiterte sich täglich und machte sich immer fühlbarer. Die Gemeinde, die auf einen kleinen Überrest zusammenschmolz, hatte ihre liebe Noth, das Präliminar aufzubringen und die pflichtschuldigen Beiträge von den in der Fremde zerstreuten Parteien einzuziehen. Zumeist protestierten sie dagegen, dass sie von der Beisteuerungsverpflichtung zu einem Cultus getroffen werden könnten, an dem sie keinen Antheil nehmen.

Aber nicht bloss auswärtige, sondern auch einheimische Mitglieder verweigerten die Steuerzahlung unter allerlei Vorwänden, zu denen das hier herrschende, eigenthümliche Verhältnis Anlass genug bot. Als nämlich die Juden in politischer Beziehung der Stadtgemeinde sich anschlossen, unterliessen sie es, die einzelnen Punkte dieser Vereinbarung klar auseinanderzusetzen, was zu manchen Unzukömmlichkeiten führte[1]).

---

[1]) Als die Gemeinde sich gegen die Beitragsleistung von 164 fl. zum Choboter Canal wehrte, weil sie mit der Stadt in politischer Verbindung stehe und kein communales Vermögen besitze, erwiderte der Bezirksvorsteher: „Insofern es sich um die Beschaffung eines menschlichen Bedürfnisses, die Erhaltung der Gesundheit handelt, müsse die Gemeinde neue Erwerbsquellen öffnen und die Zahlung binnen 14 Tagen leisten, da widrigenfalls gegen die an dieser Saumseligkeit Schuldtragenden nach der kais. Verordnung vom 23. IV. 1850 vorgegangen werden müsste. Die politische Zusammengehörigkeit räume den Juden keinen Antheil am städtischen Vermögen ein". Am deutlichsten kam die herrschende Meinungsverschiedenheit zum Ausdruck, als die Gemeinde aus dem Erträgnisse der Gebühren für das auf den Wochenmarkt gebrachte Getreide die Pflasterung der Judengasse verlangte, die kaum den 15. Theil des Terrains der Christengassen beträgt, zu ihrem Territorium gehört, in einem und demselben Rayon, innerhalb der Stadtmauern als dem sog. „Burgfrieden" liegt und die Judenhäuser unmittelbar an die Christenhäuser grenzen." Darauf erwiderte der Bürgermeister Al. Czap am 19. April 1866: „Angenommen, jedoch nicht zugegeben, dass dieses in Rede stehende Erträgnis lediglich zur Erhaltung des Stadtpflasters und der Stadtcanäle bestimmt sei, so wäre die Isr. Gem. ebensowenig berechtigt, einen Anspruch auf Erhaltung des Pflasters in der Judenstadt aus diesem Erträgnisse zu fordern, da wie die Isr. Gem. gänzlich übersieht, dieselbe bis zur Constituierung der Gemeinde als eine selbstständige bestand, bei Einführung des provisorischen Grundgesetzes im Jahre 1849, mit der Stadtgemeinde weder zusammengeschmolzen, umso-

Sie erfüllten alle Bürgerpflichten, betheiligten sich mit ansehnlichen Spenden bei Sammlungen für gemeinnützige Zwecke und zahlten die ihnen auferlegten Steuern pünktlich und rechtzeitig[1]). Nichtsdestoweniger mussten sie nach wie vor die Kosten der deutschen Schule, der Gassenpflasterung, Instandhaltung und Reinigung, der nächtlichen Beleuchtung, der nöthigen Reparaturen der baufälligen Thore beim Eingange in die Judengasse, des steinernen Wasserrohrkastens und eines Brunnens für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch, der Erhaltung der Gebäudeobjecte der Gemeinde, der Besoldung zweier Nachtwächter und eines Gemeindedieners aus eigenen Mitteln bestreiten. Ausserdem wurden die Bewohner der Judengasse zu ausserordentlichen Beiträgen für alle nicht präliminierten Ausgaben, wie zur Anlegung eines Canals, zur Ausbesserung der Stadtthore und Schotterung der Strassen herangezogen. Vergebens beriefen sie sich auf den St. Erlass vom 1. April 1857, wonach bloss Cultus- und Unterrichtserfordernisse in das Budget aufgenommen, alle anderen Auslagen aber dem Präliminär der politischen Gemeinde überwiesen werden sollten. Auf Grund dieses Erlasses weigerten sich die vermögendsten und steuerfähigsten Israeliten, die mit ihren Familien zwar hier wohnten und den vollen Genuss aller dieser öffentlichen Anstalten und Einrichtungen mit den übrigen Gemeindemitgliedern theilten, jedoch ihre Geschäfte und Gewerbe auf verschiedenen Handelsplätzen betrieben, allwo sie auch ihre landesfürstlichen Steuern entrichteten, die ihnen hier auferlegten Communal-Beiträge zu zahlen. Dadurch wurden die Unbemittelten zur Aufbringung der dringendsten Erfordernisse mit einer um so grösseren Beitragslast überbürdet, was ihren nicht unbegründeten Widerspruch hervorrief.

---

weniger das gegenseitige Communal-Vermögen zusammengezogen, sondern nur mit der Stadtgemeinde als Fraktion unter der Grundbedingung vereinigt wurde, ihr allenfälliges Vermögen selbst zu verwalten und alle die Isr. Gem. treffenden Auslagen selbst zu tragen. Erst i. J. 1882 wurde die Judengasse unter dem Bürgermeister Dr. Benesch canalisirt und gepflastert.

[1]) Am 7. Juni 1851 dankte der Gemeinderath im Namen der Communität für den Beitrag von 187 fl. zur Beschaffung der physikalischen Instrumente für die hiesigen Mittelschulen: „Durch dieses freiwillige Opfer hat die isr. Körperschaft hohen Bürgersinn an den Tag gelegt.“ Ebenso anerkennt er dass sich viele Israeliten an der Unterdrückung des am 6. Aug. 1869 ausgebrochenen Brandes mit wahrer Aufopferung betheiligten, und ersucht den Vorstand, den Dank des Gemeinderathes für diese menschenfreundliche Hilfeleistung auf eine geeignete Weise den Mitgliedern bekannt geben zu wollen.

Aus diesem ganz eigenthümlichen Verhältnisse der Gemeinde und ihres separaten Stadttheiles zur Stadtgemeinde erwuchs für den Vorsteher S. Hartmann manche Verlegenheit.

Auf der einen Seite drohte die Stadt mit Klagen und Execution, auf der anderen Seite eine Opposition innerhalb der Gemeinde mit Protesten und Beschwerden wegen Ueberschreitung des Präliminärs, das stets dieselbe Höhe erreichte, die es zur Zeit von 1849 hatte, als jede Familie noch 5 fl. Schutzgeld zahlen musste.

Dazu kam noch der Umstand, dass die Gemeinde während einer Reihe von Jahren viele unvorhergesehene Ausgaben hatte. 1851/52 war der Umbau des Spitals zu einem Transporthause geplant. Die Proteste, welche die Oskoler dagegen erhoben, dass in ihrer Nähe Soldaten einquartiert werden, bei denen die vorschriftsgemässe Manneszucht nicht gehandhabt werden könnte, die sich ganz allein überlassen blieben, und hiedurch in moralischer und polizeilicher Beziehung der Oskoler Steuergemeinde manche unvermeidliche Unannehmlichkeiten erwachsen würden, verursachten der Gemeinde viele Kosten für Commissionen und Baumeister, obwohl der Umbau schliesslich unterblieben war.

Für den Einzug des Erzb.'s Fürstenberg i. J. 1853 bewilligte der Ausschuss die Summe von 300 fl. und 320 fl. i. J. 1854 für die Ausbesserung der Wohnung des Rabb.'s L. Pollak, dessen Gehalt auf Grund einer von 48 Mitgliedern gefertigten Petition von 400 auf 520 fl. erhöht wurde, damit er standesgemäss leben könne. Die Gegner des Vorstehers stellten in ihren Protesten alle diese Ausgaben als Willkür hin und verwahrten sich gegen die ihnen auferlegten Steuerbeiträge. Wenn ihre Reclamationen auch abgewiesen wurden, bereiteten sie zumindestens durch ihre Saumseligkeit im Bezahlen der Verwaltung erhebliche Schwierigkeiten.[1])

---

[1]) Die in Respons. Zemach Zedek Nr. 1 dargestellte Differenz zwischen der Aristokratie und Demokratie zieht sich wie ein rother Faden durch die ganze Geschichte. Dieses Verhältnis wird in einem besonderen Abschnitte „Innere Wirren" behandelt, der aus begreiflichen Gründen einem Nachtrage vorbehalten bleibt. Als Repräsenstanten beider Richtungen galten um diese Zeit zwei Hauptfamilien, um die sich alle Ereignisse gruppirten; es waren dies Rafael Kohn und Simon Hartmann. Ersterer, der Sprosse eines berühmten Patriciergeschlechtes und Schwiegersohn des Abraham Herz, des Gründers eines mit 25.000 fl. dotierten Bet-Hamidrasch in Holleschau (1808), dessen Capital und Bücher Kohn vermehrte, betrieb mit seinen 6 Söhnen und 2 Schwieger-

Diese traurige finanzielle Lage, in welcher sich die Gemeinde in den fünfziger Jahren befand, verschlimmerte sich noch beim Beginn des Jahres 1860. Der Ausblick auf einen wirtschaftlichen Aufschwung, welchen die in jüngster Zeit den Juden verliehenen Rechte eröffneten, veranlasste viele von Kremsier auszuwandern, wo die Geschäfte in Folge des Mangels einer Eisenbahn und Industrie gänzlich stockten. Durch die Uebersiedlung der Familien Kohn — Löw nach Brünn gieng der Gemeinde der vierte Theil ihres Einkommens verloren. Und war auch für die Steuerpflicht das Zuständigkeitsverhältnis zur Zeit der Promulgation des Provisoriums vom J. 1850 massgebend, welches noch immer seine Rechtskraft besass, so gab dieses doch durch seinen vieldeutigen Wortlaut der willkürlichen Auslegung der Behörde einen solchen weiten Spielraum, dass das Ministerium am 7. Nov. 1860 sich veranlasst sah, an den § § 3 und 4, welche in ihre dermaligen Fassung und Nebeneinanderstellung verschiedenen Auslegungen Raum geben, Veränderungen vorzunehmen. Durch diese sowohl als durch die bewilligte Gründung neuer Gemeinden, wurde die Sache erst recht verwickelt. Während den im § 2 der prov. Bestimmungen aufgezählten Gemeinden die Verpflichtung auferlegt wurde, für die Erhaltung der Schule, des Gottesdienstes und der Domestiken zu sorgen (§ 8), entzog ihnen die vom Ministerium zugelassene Constituierung neuer Gemeinden die Mittel zu dieser Erhaltung. Eine besonders fühlbare Wunde wurde der hiesigen Gemeinde dadurch geschlagen, dass der Verband der in Brünn seit 1812 wohnenden Juden[1]) als eine eigene selbständige Gemeinde anerkannt wurde. Von der Statthalterei abgewiesen, suchten Phil. Gompertz, Sams. Frankl, Isr. Popper und Heinr. Kafka, die Gründer des dortigen mit Gub. Erlass v. 21. Sept. 1853 gebildeten Cultusvereines, dessen Statuten am 1. Sept. 1855 provisorisch bestätigt wurden, ihr Recht beim Ministerium, welches am 7. Feb. 1859 die Gründung einer provisorischen Cultusgemeinde bewilligte. Als

---

söhnen, den Urenkeln Samuel Löw's, Machzith Haschekel, ein weitverzweigtes Wollgeschäft. Letzterer S. Hartmann, ein Mann voller Herzensgüte und Menschenfreundlichkeit, führte einen grossen Weinhandel. Während der erste vornehm und unzugänglich war, gewann dieser durch seine Freundlichkeit die Sympathie des Volkes, das ihn zum Vorsteher wählte.

[1]) Laut Hofdecret vom 5. Sept. 1811 zahlten sie für die Aufstellung einer kleinen Thora jährlich 50 fl. und 12 fl. der Armenkasse. 1852 wurde die Anlage des Friedhofes. 1853 der Bau des Tempels bewilligt, Dr. Placzek wurde 1860 zum Rabbiner gewählt.

die Vorsteher der vier Hauptgemeinden Boskowitz, Nikolsburg, Prossnitz und Kremsier hievon Kenntnis erhielten, versammelten sie sich am 22. Jänner 1860 in Brünn zu einer Berathung; wie der Bestand der Gemeinde zu sichern sei. Sie beschlossen, die geeigneten Schritte zur Zurücknahme dieser Verordnung höhern Ortes einzuleiten. Doch ihre Petition ans Ministerium hatte keinen Erfolg. In einem M. E. vom 15. März 1860 wurde der Grundsatz ausgesprochen, dass alle in Brünn domicilierenden Israeliten, nachdem daselbst eine eigene Cultus-Gemeinde bestehe, nunmehr nur zu einem bestimmten Cultusbeitrage von 5, 10 oder 20 fl. zu ihren auswärtigen Zuständigkeitsgemeinden verhalten werden könnten. Von diesem günstigen Bescheide verständigten die Vertreter der isr. Gemeinde Brünns am 7. Mai 1860 die Mitglieder mit einem Appell an das Gefühl der Ehre, Pflicht und Opferwilligkeit, damit dieselben nach der Modalität der Selbstbesteuerung zum Gemeinde-Haushalte beitragen, um den gesetzlich vorgezeichneten Zwangsmodus der Auftheilung entbehrlich zu machen. Brünn wurde in die Zahl der in §. 2 der prov. Bestimmungen verzeichneten Gemeinden einbezogen. Allein es sollte noch schlimmer kommen. Durch einen M.-E. vom 7. Nov. 1860 wurde jeder, der seine Aufnahme in einen neuen Aufenthaltsort, der eine anerkannte Cultusgemeinde bildet, ordnungsgemäss erwirkt hat, auf sein Ansuchen um Entlassung aus der alten Zuständigkeitsgemeinde von den bisherigen Steuern enthoben.

Die Geltung dieser Bestimmung wurde auch auf die Gemeinden ausserhalb Mährens ausgedehnt. Die Selbsterhaltung zwang jetzt die 4 genannten Hauptgemeinden, denen sich auch Butschowitz, Eibenschitz, Austerlitz und Rausnitz anschlossen, gegen diese Verordnung, die alle alten Gemeinden dem Verfalle näher bringen würde, beim Ministerium Vorstellungen zu machen und um die Einberufung von Vertrauensmännern zur Berathung der in den prov. Bestimmungen vorzunehmenden Veränderungen in der von ihnen angedeuteten Richtung zu bitten. Doch das Ministerium hatte laut Bescheid d. d. 27. Nov. 1860 diesem Gesuche keine Folge zu geben befunden.

Am empfindlichsten war die hiesige Gemeinde von der neuen Verordnung getroffen, welche die Höchstbesteuerten von jeder Abgabe befreite.

In einem Aufrufe legte der Vorstand die traurige Lage der Gemeinde den auswärtigen Mitgliedern dar und bat im Vertrauen

auf den bewährten Edelsinn, freiwillig Beiträge zu den Cultuserfordernissen ihrer Heimatsgemeinde leisten zu wollen. Nur wenige bekundeten die Anhänglichkeit an ihre Vaterstadt. Eine hier öfters wahrgenommene Erscheinung, die Entfremdung, zeigte sich auch diesmal. In diesem bedrängten Zustande sah sich der Vorstand genöthigt, dem Ministerium die Bitte zu unterbreiten[1]), den an der Hand wahrheitsgetreuer Daten nachgewiesenen jährlichen Entgang von 415 fl. von dem auf 1800 fl. bezifferten Bedarf bis zur Zeit der definitiven Regelung der Verhältnisse der mähr. Cultusgemeinden aus den Mitteln des mähr. j. Landesmassafondes zu decken. Doch das Ministerium erwiderte, dass die Entscheidung hierüber, wie dieser Fond als Aushilfsmittel für Gemeinden zur Besoldung der Rabbiner und Lehrer verwendet werden kann, höheren Ortes abhängt. So gestaltete sich das Leben der Gemeinde trüb und düster während der fünfziger Jahre. Die Befürchtung ihrer Auflösung lag näher als im Jahre 1848. Diese Gefahr wurde glücklich abgewendet von dem energischen, redegewandten Vorsteher J. H. Werner, der durch seine begeisternden Worte und mannhafte Sprache alle Saumseligen zum Zahlen der rückständigen Steuer anzueifern verstanden hat[2]), „damit den Angestellten, welche ohnehin

---

[1]) Der Zeitenwechsel hat in seiner Strömung den Damm des frühern Gemeindestatuts durchbrochen; die allergnädigst gewährte Freizügigkeit gab dem strebsamen Industriellen Impuls, in grössern Handelsstädten sich zu etablieren und den peregrierenden Contribuenten die erwünschte occasionelle Veranlassung die Beziehungen zu ihrer Muttergemeinde ohne Opfer ganz zu lösen: und so hat die hiesige Isr. Gem. fast die Hälfte ihrer bedeutenden Contribuenten verloren.

Mit Betrübnis sah der ergebenst gefertigte Vorstand die Bezugsquellen zur Bestreitung der Cultusbedürfnisse immer mehr und mehr schwinden, der hiesige Ort zieht durch seine stagnanten Verhältnisse in Beziehung der Industrie und des Commerces keine vermögenden Geschäftsleute herbei, und da nun die minder bemittelte Klasse die ganze erhebliche Steuerlast zu tragen hat, so können kaum die blossen Gehälter der Cultusbeamten hievon bestritten werden.“

[2]) „Jeder Einzelne weiss es, dass der Vorstand diese Einzahlungen nur zu Gemeindezwecken bedarf, dass er Verpflichtungen zu erfüllen hat gegen jene, ich hätte bald gesagt — jene Unglücklichen, die sich eurem Dienste gewidmet, die ihre geistige und physische Thätigkeit unserer Gemeinde, oder euch dienstbar gemacht, und von denen ihr Pünktlichkeit, und skrupolösen Diensteifer in allen Stücken so geläufig zu fordern versteht. Man hat mir von einer Seite zu executiven Zwangsmitteln gerathen. Doch ich schäme mich, den Arm

durch den Fortgang der Wohlhabenden in dem hier spärlich fliessenden Einkommen geschädigt wurden, nicht noch der kärglich zugemessene Lohn vorenthalten werde". Er gieng von der Erwägung

---

des Gerichtes wider meine Freunde und Glaubensbrüder in Anspruch nehmen und der Behörde sagen zu müssen, die Glieder der hiesigen Gemeinde sind so indolent und theilnahmslos für ihren Fortbestand, — ob aus Fahrlässigkeit oder Bosheit, bleibt sich im Wesen gleich — zur Erhaltung der gottesdienstlichen Institutionen die erbärmlichen paar Groschen monatlich zu zahlen. Meiner Ehre also widerstrebt dieses dem Vorstande durch das Gesetz gewährleistete Mittel, während gerade meine Ehre mir ein anderes dringend empfiehlt, meinen Austritt aus dem Vorstande. Ich gehöre nicht zu jenen, die mit leeren Worten um Gunst buhlen. Ich bin offen und wahr, bin durchglüht für den heiligen Glauben unserer Väter, und widme gerne meine disponible Zeit und Kraft dem Dienste meiner Muttergemeinde. Dann aber kann es nur ein Entweder — Oder — geben. Entweder ihr wählt einen andern Vorstand, oder ihr gewöhnt euch an Ordnung und Pünktlichkeit, wie sie einer Gemeinde, und erst in unserer argen, trüben Zeit, so sehr Noth thut. Wir wollen helfen, wo wir nur können, aber ihr dürft uns nicht Schwierigkeiten entgegenstellen, die unsere Kräfte erlahmen machen, dürft unsere schwierige Aufgabe nicht vermehren. Und darum kann ich auch ein offenes, ehrliches Wort an euch richten, kann euch die Folgen solchen trostlosen Zustandes klar legen, um nicht ernste Schritte in dieser Angelegenheit thun zu müssen."

Werner war sich der vorbildlichen Bedeutung, die der Gemeinde Kremsier als Schul- und Garnisonsstadt, dem Mittelpunkt des ganzen Kreises gebühre, und des cultuellen Berufes, den sie wegen ihrer vielseitigen Beziehungen hatte, wohlbewusst. Als intelligenter, erfahrener und richtig urtheilender Mann, dessen tiefe Einsicht und warmes Interesse für das Judenthum bekannt war, wurde er sogar aus der Ferne wie von den Gemeinden Butschowitz und Weisskirchen, die seit 1880 eine eigene constitutionelle Gemeinde bildeten, um seinen Rath befragt, ob es thunlich sei, angesichts der bevorstehenden Landtagswahlen mit der christlichen Commune der Stadt sich zu vereinigen oder selbständig, getrennt von dieser, zu wählen und welche Vor- und Nachtheile für die politische, sociale und religiöse Stellung die hier vollzogene Einverleibung in die Stadt hatte. Brachte wohl diese manche Enttäuschung mit sich, hemmte sogar die beständige Rücksichtsnahme auf die Umgebung und die Anpassung an sie die freie, eigenartige Entwicklung der Gemeinde, so wurden doch die Schwierigkeiten und Kosten ihrer Verwaltung bedeutend vermindert, was ihr jetzt bei der finanziellen Noth gut zu statten kam. Nachdem durch diesen Anschluss auch die äusseren Verhältnisse ziemlich geordnet waren, erübrigte dem Vorsteher nur noch für die Regelung der Vereine, deren Selbstverwaltung die Gemeinde in fürsorglicher Weise sich vorbehalten hatte, feste Instructionen zu schaffen. An die Institutionen, welche die Bethätigung der drei Hauptpflichten des Judenthums: Thorastudium, Gottesdienst und Mildthätigkeit, sich zur Aufgabe machen, somit das ganze Cultuswesen umfassen, setzte er den Hebel seiner Wirksamkeit an.

aus, dass von der gesicherten materiellen Lage der Beamten das geistige Wohl der Gemeinde abhienge. Und dies durch eine innere musterhafte Organisation zu heben, setzte er sich als höchstes Ziel.

Mit thunlichster Festhaltung an den alten Tekanot (Normen) vom J. 1708 und 1849 verfasste er folgende Statuten, die er am 17. Feber 1860 den Mitgliedern, mit dem Wunsche zur Kenntnis brachte, „dass diese den zur Verwaltung bestimmten Commissären, von denen er hoffen könne, dass sie mit Eifer und Liebe ihre Aufgabe erfassen, mit dem Vertrauen begegnen mögen, welches er für sich selbst beanspruchen müsse, wenn sein Wirken und Handeln das Beste der Gemeinde fördern solle, dass die Organe den Instructionen nachkommen mögen, die er mit dem im hochheiligen Interesse der Sache nöthigen Ernste gewahrt wissen wolle.“ Er bete zum Allgütigen, dass er den Segen der Eintracht als wohlthuendes Manna in die Wüstenei der Gemeindezustände senden, dem nackten Felsen sterilen Glaubens, den lebensfrischen Quell der Lehre entlocken und endlich mit dem Feuer, das einst im Dornbusch brannte, die Herzen entzünden möge, um den Humanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten jenen Aufschwung zu ermöglichen, wie er nicht allein zur Ehre Gottes, sondern auch als Pflicht des Glaubens geboten sei.“

„Diese Instructionen gipfeln in dem Gedanken, dass alle Institute, deren Verwaltung seit jeher ein Ehrenamt war, das ausgezeichneten Gemeindegliedern übertragen wurde, trotz ihrer speciellen Aufgaben und Einzeleinrichtungen ein Ganzes bilden, weil sie allein blos das Mittel sind, um den höchsten Zweck der Gemeinde, Religiösität und Humanität zu fördern. Die Verwalter müssen sich den Anforderungen des Vorstehers fügen, der sie bei Ausserachtlassung derselben ihres Amtes entheben kann. Zur Abänderung der organischen Statuten ist ein Gemeindebeschluss durch die Majorität der Gemeindeglieder nöthig. Die mit der Verwaltung der einzelnen Stiftungen betrauten Gemeindemitglieder heissen Väter, weil sie sich mit väterlicher Liebe ihrer Aufgabe unterziehen müssen. Sie haben vor Uebernahme des Amtes in Gegenwart des Gesammtvorstandes durch Handschlag in die Hand des Rabbiners das Gelöbnis abzugeben, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen das ihnen anvertraute Amt verwalten wollen, und der sie nach feierlicher Ermahnung, ihres Wortes stets eingedenk zu bleiben, als installiert erklärt. Ganz Israel bildet einen Verein, dessen Mitglieder sich gegenseitig aufhelfen sollen. Zweck der Armen-

und Krankenpflege ist Unterstützung, die sich auf hiesige und auch auf fremde Arme erstreckt, und je nachdem, die Unterstützung in bestimmten oder ungleichen und unregelmässigen Pensionen besteht, sich in eine ordentliche und ausserordentliche theilt, ferner Pflege von Kranken, Ausfolgung von Medicamenten, besonders aber Dienstleistung und Wachen während der Nacht, da die Hausleute von den Mühen des Tages rasten müssen. Die Aufgabe des Institutes für Bestattung überragt in ihrer Bedeutung alle andern. Es heisst „hl. Verein,“ weil es die Barmherzigkeit Gottes nachahmt, indem die Vorsteher die Seele der Schmachtenden durch die Tröstungen der Religion laben und ihr den Weg durch's finstere Thal des Todes beleuchten, sie zur Busse und zum Gebete vor ihrem Scheiden anregen, endlich die üblichen Reinigungen und Waschungen des Leichnams vornehmen, bei denen wie beim Aushauchen der Seele mindestens 8 Mitglieder zugegen sein sollen. Die Erfüllung dieser Pflichen fordert mehr als gewöhnliche Pietät, um mit aufopfernder, selbstloser Liebe sich des kranken oder verstorbenen Bruders anzunehmen und nach jüdischem Ceremoniell auszurüsten für seinen Gang in die Ewigkeit. „Ihr Reich ist nicht von dieser Welt“ gilt von der Chevra-Kadischa. Die Bestattung zu übernehmen, ist Pflicht der Väter, wenn kein Verwandter anwesend ist, oder derselbe durch den Schmerz dazu unfähig ist, ferner Anstand und Würde bei der Beerdigung zu beachten, was zwar leider bisher in unserem Orte nur pia desideria war. Durch einen ordentlichen Sarg wäre die Bestattung weniger mühevoll und dem Decorum mehr angemessen. Die Mitglieder sollen in ordentlichen Kleidern erscheinen. Der in früherer Zeit gepflogene Brauch der Chevrah Sudah, zu welcher der Rabbiner, Gemeindevorstand und alle Krankenwärter eingeladen werden, soll um die Bande der Geselligkeit und Brüderlichkeit fester zu knüpfen, weiter bestehen, Nach dem ersten Gange hält der Rabbiner die Tischrede. Zur Aufgabe der Synagogen-Verwaltung gehört es, alle auf die Synagoge bezugnehmenden Angelegenheiten zu regeln, für die Reinlichkeit und Ordnung in diesem gottgeweihten Hause, für Beischaffung der Paramente und der nöthigen Beleuchtungsgegenstände zu sorgen. Die Synagoge soll sich möglichst von der Gemeinde emancipieren und sich selbst durch die eigenen Einkünfte erhalten. Die Synagogenväter haben auf die Weihe des Gottesdienstes zu achten, zwei Commissäre zu ernennen, die jede Stö-

rung der Andacht verhindern sollen. Zu den Erbtugenden unserer Nation gehört Barmherzigkeit und Mildthätigkeit. Da aber die Armenväter, hauptsächlich weil die Zuflüsse des Fonds nicht ausreichten, nur die Ortsarmen als ihre Schützlinge ansehen, so dass zu befürchten steht, dass dieser Zweig der Wohlthätigkeit bald verkümmern werde, so soll wie in allen Gemeinden Israels auch hier ein Theil der Synagogen-Revenuen für Arme, vorzüglich für fremde Durchreisende verwendet werden; diese sollen aber auch durch Verabreichung der Kost an Sabbathen und hohen Festtagen unterstützt werden.

Die Aufgabe der Talmud Thora ist es, armen Kindern Unterricht in der hebr. Sprache und der heiligen Schrift ertheilen zu lassen, für ihre religiöse Erziehung zu sorgen und sie im Geiste des Judenthumes heranbilden zu lassen. Die diesem Institut zugewendeten Legate und Tempelspenden müssen nach der Intention der Stifter verwendet und aus den Ausgaben alles entfernt werden, was mit dem Unterrichte nicht in directer Beziehung steht. Die mit der Verwaltung dieses Institutes betrauten Gemeindeglieder, „Lehrväter" sollen mit väterlicher Liebe für die Belehrung und religiöse Erziehung armer Kinder sorgen. Da der Rabbiner den Beruf hat, den religiösen Unterricht zu überwachen, so bildet er mit den beiden Lehrvätern gemeinsam den Vorstand des Institutes. Das Einkommen desselben beziffert sich lediglich aus den Interessen der Stiftungscapitalien und den ihm zufallenden Tempelspenden. Ueber die zu präliminierenden Auslagen hat die Verwaltung vor Beginn des Curses einen Voranschlag dem Gemeindevorstande vorzulegen. In diesen sind jene Ausgaben aufzunehmen, welche sich auf die Gehalte der Lehrer, allenfallsige Versorgung der Kinder mit Lehrbüchern, Auslagen für Jahrzeitlichter und Kadeschim beziehen. Aus dem Berufe des Rabbiners, den religiösen Unterricht sämmtlicher Kinder der hiesigen Gemeinde zu bewachen und zu leiten, lässt sich sein Verhältnis zu den Vorstehern ableiten. Während diesen mehr der administrative Theil des Institutes zugewiesen ist, hat der Rabbiner mehr den Unterricht selbst mit väterlicher Fürsorge zu überwachen. Seine Aufgabe ist es, den Lehrplan vor Beginn eines jeden Curses zu entwerfen und den Lehrern die Gegenstände für jede Classe zu bezeichnen. Es wäre demnach die Bestimmung des Gehaltes der Lehrer dem Vorsteher überlassen. Die Zuweisung der Kinder zu den Lehrern und das Einreihen in

die betreffende Classe, sollte als mit dem Lehrplan zusammenhängend, nur dem Rabbiner zustehen.[1])“

Nebst dem Vereine zur Pflege des Thorastudiums, wandte der Vorsteher auch der Normalschule sein Augenmerk zu, um sie den zeitgemässen erhöhten Anforderungen entsprechend umzugestalten. Ihm zur Seite stand der als tüchtiger Pädogog bekannte Lehrer Gottlieb Schwarz, (geb. zu Kremsier 13. Feber 1806)[2]). Laut Decret d. d. 30. März 1848 wurde dieser vom Schuldistrict-Aufseher Fürsterzbischof Fürstenberg nach dem Ableben des Lehrers Goldhammer als Provisor an der israelitischen Schule für die Zeit bis zur neuerlichen Besetzung dieses Schuldienstes angestellt. „Ueber die Emolumente haben Sie mit der Witwe Goldhammer, wenn thunlich im gütlichen Wege sich auszugleichen. Man versieht sich von Ihnen, dass Sie sich dieses Amt mit vollem Fleisse werden angelegen sein lassen“. Nach einer vom fürstl. Schul-Districtaufseher Vincenz Konopka im Beisein des Ortsschulaufsehers Marcus Koralbaum vorgenommenen Inspection wurde er in Ansehung seiner für den Schuldienst anerkannten Tüchtigkeit und guten Aufführung am 2. Mai 1849 zum wirklichen Lehrer ernannt, wobei die Erwartung ausgesprochen wurde, dass er durch eifrige Erfüllung aller seiner Pflichten sich der Bestätigung der hohen Landesstelle würdig machen werde. Diese erfolgte auch nach mehreren von Emanuel Eisler Schulaufseher (seit 22. Jänner 1851) und J. H. Werner (seit 18. Mai 1854) im Jahre 1851 und 1854, vom Probst Johann Henniger Freiherr von Eberg (Schuldisrict-Aufseher seit

---

[1]) Diese Instructionen blieben zum grossen Theile fromme Wünsche. Der Vorsteher musste die Aufforderung, Ruhe und Ordnung beim zeitgemäss geregelten Gottesdienste einzuhalten, oft wiederholen. Das Armen- und Krankenwesen entwickelte sich nicht gedeihlich, obwohl der Armenvater A. Ebstein durch Wort und That, durch Predigten am Gründungstage und Geburtstage des Kaisers und Sammlungen bei jeder Gelegenheit seinen Bestand förderte. Noch im Laufe des Jahres wurden für den Verein der frommen Bruderschaft neue Statuten verfasst (S. Beilage 14). Nur die Talmud-Thora, das bestsituierte Institut, erfreute sich allgemeiner Theilnahme. Es war der ruhende Punkt unter den immerwährenden Veränderungen unterworfenen Institutionen.

[2]) Bekannt unter dem Namen גָּדֵל בָּרָא, in welchem sein erziehlicher Beruf vorgezeichnet war. Sein geistiges Wirken reichte aber über die Schule hinaus. Er verf. i. J. 1847 eine von Hirsch und Weisse approbierte Grammatik (Eser Lemore) für Lehrer mit bibelkritischen Bemerkungen S. 23; Kinor Kaudesch eine den didaktischen Zwecken entsprechende Psalmenübersetzung 1867; exegetische Aufsätze im Kochwe Jizchak und Hamagid, die sein tüchtiges hebräisches Wissen bekunden. Der letzte Biurist und gewiegte Schulmann Jos. Weisse, der bei der f. b. Visitation hier war, war sein Vorbild. (S. Beilage 15).

12. Sept. 1859) zur Zufriedenheit ausgefallenen Inspectionen. Die Schule, „deren düstere Räume kaum dem f. b. Stalle ähnlich sahen“, hatte unter ihm schwere Kämpfe von innen und aussen zu bestehen. Gleich ihr fristete auch er ein kümmerliches Dasein. Sein gedrücktes, bescheidenes Wesen zeigte jenen stillen Dulder, den Jesaias im Cap. 53 schildert, zu welchem Schw. einen Commentar (Achris Jisrael) schrieb, der an tiefsinniger Auffassung der Erklärung Grätz (s. Seite 27) sich nähert. Schw. verstand es eben nicht, durch Schaugepränge bei Prüfungen zu glänzen und sein vielseitiges Wissen zur vollen Geltung zu bringen. Der Beginn seiner pädagogischen Thätigkeit fiel in die Periode des Ueberganges von der Winkelschule (Cheder) in die öffentliche. Es mangelte das persönliche Interesse der Eltern am Fortgange der Kinder, die noch nicht an Ordnung und Disciplin gewöhnt waren. Trotzdem Schwarz's Gehalt so gering war, dass er nur kümmerlich seine zahlreiche Familie erhalten konnte, betrat er das Lehrzimmer mit Lust und Freude, fühlte er sich glücklich in der Schule, mit den Kindern. Er liess die vielen Anfeindungen und Anfechtungen, die er zu erdulden hatte, nicht merken. Ihm schwebte nur das eine Ziel vor, die Jugend entweder für das praktische Leben mit allen nöthigen Kenntnissen auszurüsten, oder sie genügend für den Eintritt in die Mittelschule vorzubereiten. Nicht selten lobten die Professoren seine Sorgfalt, die er der deutschen Sprache und den Elementargegenständen widmete. In den Tagen der geistesumnachteten fünfziger Jahre wusste Schwarz durch seine Autorität, durch seinen Bienenfleiss und Wissensdrang der jüd. Normalschule einen solchen Nimbus zu verleihen, dass die Dunkelmänner sich ihr nicht zu nahen wagten und die Ränke, die sie gegen die superdeutsche Judenschule schmiedeten, erfolglos blieben. Der durch das Jahr 1860 herbeigeführte Aufschwung erweckte auch das Selbstbewusstsein der jüdischen Lehrer. Sie trachteten ihre Stellung zu verbessern und selbständig zu machen. Am 14. October 1863 hielten sie unter Vorsitz des Schulrathes Vincenz Prausek in Brünn eine Conferenz ab. Am 9. October 1865 wurde der mähr. schles. Lehrerverein gegründet[1]), für den auch Schwarz als gründendes Mitglied hier Beiträge sammelte.

Freudig begrüsste er den Anbruch der neuen Aera, mit der ein fortschrittlicher Geist auch in die Schule einzog, und diese von der

[1]) Als seine Tendenz wurde in der Gen.-Vers. am 22. u. 23. Sept. 1869 bezeichnet. Solidarisches Einstehen für die Interessen der Lehrer, Unterstützung deren Witwen u. Waisen, Entwurf eines einheitlichen hebr. Lehrplanes.

Herrschaft der Geistlichkeit emancipierte. Sie stand nämlich laut der politischen Schulverfassung v. J. 1805 unter der Aufsicht der geistlichen Schuldistricts-Aufseher, welche bei ihrer Visitation über den Gebrauch und die zweckmässige Anwendung des gesetzlich vorgeschriebenen Lehrbuches Bne Zion zu wachen, den Unterricht in Glaubenslehre jedoch und Ceremonien keineswegs zu beirren, sondern sich nur insoweit in die Kenntnis desselben zu setzen hatten, dass nichts dem Toleranzgesetz Widriges vorkommt (§. 468, 478). Sie erstatteten an das Consistorium den Bericht über die Visitation und unterschrieben auch das Religionszeugnis jüd. Schüler. Schw.'s Streben war darauf gerichtet, die Schule von dieser Aufsicht zu befreien, durch welche die jüd. Religion herabgesetzt und beleidigt, das Ansehen und die Würde des Rabbiners verletzt wurden[1]). Dasselbe Ziel, die Gewalt der Geistlichkeit von den jüd. Schulen zu entfernen, verfolgte auch der Vorsteher Werner·

Einen an ihn ergangenen Auftrag, den Propst Fr. v. Henniger für die Visitation 12 fl. 60 kr. auf Grund § 134 der Schulverfassung zu bezahlen, wies er am 18. August 1861 mit folgender Einsprache zurück:

„Der hochwürdige Herr Schuldistrikts-Aufseher wird am allerwenigsten die hiesige Cultusgemeinde unter den Begriff Kirche verstehen wollen, und selbst in diesem undenkbaren Falle ist ein Appell an den Schulfond unmöglich, weil wir Juden unseren Schulfond nur aus den Schweisstropfen der contribuierenden Familienväter bestellen, also keinen eigentlichen Schulfond besitzen.

[1]) Ein Ministerial-Erlass vom 6. Mai 1857 lautet: Dem Rabbiner steht auf die isr. Schulen und die an denselben in gesetzlicher Weise angestellten Lehrer keine besondere Einflussnahme zu. Was den Religionsunterricht der israelitischen Schuljugend betrifft, so ist es Sache der isr. Cultusgemeinde für einen Religionslehrer zu sorgen und entweder den Rabbiner oder einen vorschriftsmässig dazu geeigneten Lehrer mit der Beaufsichtigung desselben zu betrauen, und im letzten Falle zu bestimmen, ob und in welcher Weise der Rabbiner sich an der Ueberwachung des Religionsunterrichtes zu betheiligen hat. Bei der Feststellung der Religionsstunden ist darauf zu sehen, dass die durch die gesetzlichen Bestimmungen festgesetzte Schulordnung nicht beeinträchtigt werde.

Es darf vorausgesetzt werden, dass jeder isr. Lehrer, schon des Beispiels wegen, das er der Jugend zu geben schuldig ist, nicht unterlassen werde, dem Rabbiner die ihm gebührende Achtung zu zollen, und ihn zu den Jahresprüfungen zu laden. Eine M. V. v. 5. 4. 1870 spricht sogar von dem in Schulsachen incompetenten Rabbiner, eine Consequenz vom § 5 des neuen Schulgesetzes.

Der Vorstand kann sich demnach weder durch Herkommen noch durch's Gesetz verpflichtet erkennen, diese geforderte Prüfungstaxe zu bezahlen, welche Zahlung er auch hiemit ernstlich verweigern zu müssen moralisch genöthigt ist, als er die Emancipation der jüdischen Volksschule von dem Einflusse der katholischen Seelsorge auf loyalem Wege zu erzielen, zu seinen Lebensaufgaben zählet. Will er auch nicht den wohlthätigen Einfluss einer Visitation der Schulen leugnen, so liegt aber nach seinem Erachten in der bestehenden gesetzlichen Unterordnung der jüdischen Volksschulen unter die hochwürdige katholische Seelsorge ein greller Widerspruch mit den erhabenen und edlen Intentionen unseres allergnädigsten Kaisers, der auch den Cultusgemeinden Autonomie zugesprochen hat. Und wahrlich, die jüdischen Volksschulen, die weder aus Staats- noch sonstigen öffentlichen Mitteln, sondern aus den Privatsbeiträgen der Confessionellen erhalten werden, bedürfen vor Allem des Impulses ihrer confessionellen Seelsorger, um ihren segensreichen Endzielen, der Heranbildung für's staatsbürgerliche Leben entsprechen zu können". So berechtigt auch dieser Einwand war, fand er nicht nur keine Berücksichtigung, — denn noch i. J. 1864 setzte der Propst die Zeit der Prüfung fest, — sondern zog der Gemeinde das Missfallen der Behörden zu, welche die Ablehnung der kirchlichen Visitation übel vermerkten und an Rügen und Ausstellungen es nicht fehlen liessen. Als vermuthlich infolge der obwaltenden Verstimmung bei der am 25. September 1861 abgehaltenen Prüfung von 57 schulpflichtigen Kindern nur 27 anwesend waren, ferner weder Jemand von Seite des Cultusvorstandes noch der Schulvorsteher beiwohnten, obwohl sie verständigt worden waren, und auch keine Eltern schulbesuchender Kinder zur Prüfung erschienen, eine völlige Theilnahmslosigkeit, die einen besonderen Grund haben muss, — forderte der k. k. Bezirksvorsteher, bevor er die gesetzliche Amtshandlung einleite, den Cultusvorsteher und zugleich Schulaufseher auf, über seine Wahrnehmungen und diese Uebelstände punktweise die rechtfertigende und aufklärende Aeusserung binnen 8 Tagen zu erstatten. Im J. 1863 wurde die Gemeinde zu wiederholten Malen aufgefordert, die Schulen zu regulieren.

Sie wiess jedoch am 16. April 1863 auf ihre so sehr herabgekommenen und bedrängten finanziellen Zustände hin, dass es trotz allen unablässigen Sinnens und Trachtens bisher nicht gelungen ist, die erforderlichen materiellen Mittel zu der dringend

anerkannten Verbesserung aufzubringen. Sie hält es für rathsam die Schulfrage bis zum Antritt des neuen Rabbiners zu vertagen, welcher bei ihrer Lösung nützlich mitwirken könnte. Allein die Behörden machten schon am 1. Mai neuerdings ernste Vorstellungen bald wegen der innern Organisation, bald wegen der räumlichen Einrichtung oder wegen der Herausgabe des Localschulfondes. Ueberhaupt liessen sie es an dem zum Gedeihen der Schule nöthigen Entgegenkommen fehlen. Die Juden sollten bloss den Anordnungen sich fügen, schweigend die schweren Lasten der Schule tragen. Um sich diese zu erleichtern und sich freier bewegen zu können, wandelten sie die Normalschule in eine hebräisch-deutsche um. Zu Beschaffung ihrer Kosten verpflichteten sich 23 Mitglieder am 22. Jänner 1864, das auf sie entfallende Schulgeld auf die Dauer von 3 Jahren zu zahlen. Am 5. Mai 1864 wurde Schwarz für das Sommersemester mit dem Gehalte von 40 fl. als Lehrer des höheren hebr. Unterrichtes mit dem Bedeuten angestellt, dass er bei zweckmässigem Unterrichte auf eine Gehaltsvermehrung rechnen könnte.[1])

An der hebr.-d. Schule wurden Schulbücher mit specifisch jüdischen Lesestücken, die dem Geiste der mosaischen Religion entsprachen mit Genehmigung der Statthalterei eingeführt.

Den hebr. Fächern wurde als dem erweiterten Religionsunterrichte eine grössere, womöglich mit den weltlichen Gegenständen gleiche Stundenzahl zugemessen. Es machte sich damals das Streben geltend, dem eigenen nationalen Schriftthum, dem Bibelstudium mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, ein Streben, welches die rückschrittliche Strömung und die durch diese erhöhte Gläubigkeit gewöhnlich zu Tage förderte. (S. m. Vorträge Tiferet Bachurim, Wien 1869). Und Diese Strömung herrschte unter dem Ministerium Belcredi, welcher die Verfassung sistierte

---

[1]) Entgegen dem h. Stud. Hofdecret vom 13. 1. 1826 bewilligte die neue Schul-Verf. (Helfert, vollst. Sammlung § 507) die Benützung der Räume allgemeiner Volkssch. zum Unterricht im Lesen der üblichen Gebete und Uebersetzen der hl. Schrift, an dem sich auch die öffentlichen Lehrer betheiligen können oder der durch päd. gebildete hebr. Nebenlehrer ertheilt werden kann (M. E. v. 15. 7. 1854, v. 27. 3. 1858). Ebenso bedurften die neu abgefassten Religionsbücher, welche an Stelle des am 28. Juli 1856 ausser Gebrauch gesetzten Bne Zion, in dem die Grundbegriffe der jüd. Religion mit der christlichen übereinstimme und aus welchem in Oesterreich und Rom alle isr. Brautpaare Prüfung ablegen mussten, (1. Polit. Schulverfassung § 470) nicht mehr der Genehmigung des Consistoriums.

und die Schule der Kirche unterordnete. Dieser Zeitlauf war so wenig als das Kriegsjahr 1866[1]), in welchen schon am 23. Juni die Schule geschlossen wurde, dem Aufschwunge derselben günstig. Man erwartete eine bessere Organisierung des Schulwesens von der im J. 1867 in Brünn tagenden Conferenz. Als nämlich der L. R. Placzek zur Creirung eines Pro-Seminars schritt, schrieb das Ministerium am 22. März 1867 eine zur Regelung des Lehrplanes abzuhaltende Conferenz aus. 105 Theilnehmer, Rabbiner, Vorsteher und Lehrer, kamen in Brünn zusammen und beschlossen aus ihrer Mitte 2 Comités zu wählen, welche die Pläne ausarbeiten sollen. Aus der Rabbinergruppe wurden gewählt: Feuchtwang, Bloch, Schmiedel, Placzek Baruch, Duschak, Weiss. Aus der Schulmännergruppe: Eisler, Bondi und Storch. Aus der Vorstehergruppe: Wohlmut, Löwbeer, Karplus und Schmiedel. Vormittags hielt das Schulcomité, Nachmittags das Seminarcomité Sitzung ab. Im letzteren gab es gleich im Anfange Meinungsverschiedenheiten; Rabb. Bloch und Feuchtwang stellten den Antrag, zugleich mit dem Gesuche um Subvention für das Seminar ein Gesuch um Unterstützung der schon bestehenden Rabbinerschulen in Leipnik und Nikolsburg einzureichen.

Ihr Antrag wurde nicht angenommen. Hingegen setzten diese es durch, dass der Antrag der Gegenpartei, alle zum Unterrichte ungeeigneten Bibelstellen fortzulassen, durchfiel und die Behandlung derselben dem Takte der Lehrer anheimgegeben wurde.

Nach vierzehntägiger Sitzung kamen beide Lehrpläne zustande, welche von sämmtlichen Mitgliedern gefertigt, dem Landrabb. behufs Vorlegung für das hohe Ministerium übergeben wurden. Doch die Vorlage blieb unbeantwortet, da um diese Zeit die neuen Schulgesetze entstanden und die Schulen Oesterreichs überhaupt reformiert wurden.[2]) Allein der hiesigen Schule er-

---

[1]) Sie bekundeten ihren Patriotismus, indem sie dem Bürgerm. A. Czap, der selbst ein Opfer des Krieges war, am 28. Juni die gesammelten milden Gaben 100 fl. für die verwundeten Krieger, Kleidungsstücke und Kotzen übergaben. Für die Versorgung der preussischen Truppen erhielten sie 908 fl., wovon sie den Ueberschuss von 18 fl. zu Schulzwecken verwendeten. Die Gattin des am hiesigen Friedhofe begrabenen Soldaten Moritz Grinitzer spendete dem Tempel einen silbernen Becher. Der Präsident der Malzfabrik J. Bermann liess den hier an der Cholera gest. Preussen ein Monument errichten, zu dessen Kosten die deutsche Botschaft in Wien am 11. Juni 1878 100 Mk. beisteuerte und J. Bermann im Namen des deutschen Kaisers den Dank aussprach.

[2]) In einem St. V. Erlasse vom 5. Nov. 1869 wurde dem Vorstande eröffnet, dass die Angelegenheit des Religionsunterrichts durch das Gesetz vom

wuchs aus der neuen Organisierung ein empfindlicher Nachtheil. Gemäss § 2 des Gesetzes v. 14. Mai 1869, welches nur solche Volksschulen, zu deren Erhaltung der Staat, das Land, oder die Ortsgemeinde beiträgt, als öffentliche anerkannt, wurde ihr der Charakter der Oeffentlichkeit und das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse entzogen und sie als Privatschule mit dem Oeffentlichkeitsrechte erklärt. Gerade damals, als ihr eine ausgiebige Unterstützung vom Massafond bevorstand, — welcher laut k. Entschliessung v. 30. Sept. 1869 der autonomen Verwaltung der Israeliten als ein ihnen gehöriges Vermögen zu Unterrichtszwecken übergeben wurde — und wodurch sie die Mittel erhalten hätte, um die im § 72 dieses Gesetzes zur Belassung ihres Titels gestellten Bedingungen zu erfüllen, büsste sie ihr Ansehen nach Aussen ein. Erst 1873 wurde sie wieder rehabilitiert.

Am 29. März 1873 erliess nämlich die Statthalterei an den k. k. städt. Bezirksschulrath die Weisung, mit möglichster Beschleunigung zu berichten, ob die Umgestaltung der von der Cultusgemeinde bisher erhaltenen öffentlichen Schule anzubahnen sei und ob es in ihrem Interesse liege, dass ihre Schule fortbestehe und zu einer öffentlichen Anstalt erhoben werde. Auf eine diesbezüglich an den Cultusvorstand gestellte Anfrage hin erklärte dieser, dass, wenn die angestellten Lehrer neben dem vorgeschriebenen Lehrstoffe in den Schulgegenständen auch den Unterricht im hebräischen Fache ertheilen könnten, eine solche Umgestaltung für die Gemeinde nur wünschenswert sein könnte.

Die Isr. halten seit Jahrhunderten daran fest, dass ein möglichst umfassender Unterricht in der hebr. Sprache einen

---

25. Mai 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen wurden, ferner durch das neue R. V. Sch. vom 14. Mai d. J., welches dem Cultusm. lediglich das oberste Aufsichtsrecht bezüglich des Religionsunterrichtes einräumt während Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung desselben der betreffenden Rel.-Gesellschaft überlassen sein soll, geordnet wurde.

Hiernach entfalle die Nothwendigkeit, dass das Minist. über die in der Conferenz bezüglich des Rel.-Unterr. gefassten Beschlüsse, soweit dieselben auf isr. Volksschulen sich beziehen, eine Entscheidung fälle. Was dagegen den isr. Rel.-Unterricht an öffentlichen Volksschulen anbelangt, werde der allgem. Lehrplan auch auf den Inhalt und Umfang des zu ertheilenden isr. Rel.-Unterr.'s die nothwendige Rücksicht nehmen. Die Frage der Heranbildung hebr. Religionslehrer und Errichtung von Talmudschulen bildet den Gegenstand einer abgesonderten Verhandlung und die erforderliche Erledigung werde nachfolgen.

wesentlichen und integrierenden Theil des Erziehungs- und Unterrichtsplanes für ihre Schuljugend bilden soll, um derselben das gründlichste Verständnis der heiligen Schrift in der Ursprache zu ermöglichen, weil sie hierin die festeste und sicherste Grundlage für wahrhaft geläuterte Religiösität und strenge Moralität erkennen. Und in der That haben bekanntermassen alle ausgezeichneten, auf dem Gebiete der Wissenschaft, der Kunst u. s. w. hervorragenden, grossen isr. Männer diesen Weg gemacht, ohne in irgend einer Hinsicht zurückgeblieben zu sein.

Die Isr. haben also bloss zur Erreichung dieses Zweckes und nicht im entferntesten aus Separatismus oder Exclusivität auch bis in die jüngste Zeit, wo sie die so heilbringenden neuen Schulgesetze mit Jubel begrüssten, sich dennoch schwere Opfer auferlegt und durch Erhaltung von Privatlehranstalten, sowohl den Anforderungen der weisen Staatsgesetze im vollsten Masse zu genügen, als auch ihr unabweisliches, obbezeichnetes besonderes Bedürfnis möglichst zu befriedigen gesucht, was ihnen auch dadurch gelungen ist, dass sie solche Lehrer anstellten, welche nebst ihrer vollkommensten Qualification für die gesetzlich vorgeschriebenen Lehrgegenstände auch die Befähigung zum gewünschten Unterrichte im Hebräischen besassen. Der Grund, warum die Kinder nicht öffentliche städtische Schulen besuchen, ist hauptsächlich der, dass in dieser die slavische Sprache jedenfalls weit überwiegend die Unterrichtssprache ist, die Isr. aber obwohl sie diese zweite Landessprache in ihrer Privatanstalt mit möglichster Sorgfalt als Lehrgegenstand behandeln, doch die deutsche als ihre Muttersprache anerkennen.

Auf Grund dieses Memorandums ordnete der Statthalter mit Erlass vom 5. Mai 1873 an:

„Da die in Kremsier bestehende dermal von der dortigen Cultusgemeinde erhaltene deutsche Volksschule von 116 Kindern besucht wird, welche wegen ihrer Muttersprache die in Kremsier bestehenden öffentlichen Volksschulen mit böhmisch-deutscher Unterrichtssprache nicht besuchen können, der Bestand der gedachten Schule sonach nothwendig ist, so findet der k. k. Landesschulrath dieselbe als eine öffentliche Anstalt anzuerkennen.

Anbelangend den Antrag des k. k. Bezirksschulrathes, der Cultusgemeinde die der Ortsgemeinde nach § 5 des citirten Gesetzes zustehende Ingerenz auf die Bestellung der Lehrer einzuräumen, ist der k. k. Landesschulrath in der Lage, demselbenFolge zu geben“.

Am 3. Febr. 1874 wurde Schwarz von der Statthalterei zum Oberlehrer bestellt und hiebei der Erwartung Ausdruck gegeben, dass er stets eine correcte Haltung bewähren und einen regen Eifer in der Erfüllung der mit diesem Amte verbundenen Pflichten zeigen werde.

Doch lange genoss er nicht dieses Glück, das ihm die Erfüllung seines sehnlichsten Wunsches brachte. Er starb am 26. Mai 1875.[1])

Nachdem am 23. Juni 1875 der Statthalter Possinger in Begleitung des Dr. A. Benesch und des Inspectors Carl Belohlavek die Schule mit seinem Besuche beehrt und die abgehaltene Prüfung ein günstiges Resultat ergeben hatte, wurde der vom Bez.-Schulrathe vorgeschlagene H. Spielmann zum Oberlehrer ernannt. Wie alle „Normallehrer" um diese Zeit, strebte auch er darnach, frei von jeder religiösen Beschränkung und unabhängig von der Gemeinde zu leben, obwohl er ihr seine Beförderung zur staatlichen Anstellung verdankte. Er schloss sich mehr der nichtjüdischen Gesellschaft an, denn auch diese beherrschte damals das Verlangen nach socialer Gemeinschaft mit den Juden, die in alle geselligen Kreise und politischen Vereine eingeführt wurden. Auf einer von Dr. Promber einberufenen Wählerversammlung (1878) wurden sie von den Piaristen, den Freunden der Verfassung, als Brüder und Gesinnungsgenossen herzlich begrüsst. Von dem leutseligen Vertrauensmanne der Gemeinde Bürgermeister Dr. Benesch, der sieben Israeliten in der Verwaltung der Stadt Sitz und Stimme einräumte, gieng die Anregung aus, dass die Thore und Mauern, welche die Gasse von der Stadt noch immer abgeschlossen hatten, niedergerissen wurden[2]) (1869, 1880). Nebst seiner wohlwollenden Absicht, die er bei der friedlichen Lösung

[1]) Die Schulchronik widmet ihm folgenden Nachruf: „Der Verblichene wirkte 28 Jahre als Leiter der Schule und erwarb sich durch seinen Berufseifer die vollkommene Zufriedenheit der Vorgesetzten, die Achtung und Liebe der Eltern sowohl, als der Kinder." Das imposante Leichenbegängnis bezeugte die Verehrung, welche ihm die dankbare Schule sowohl als die Mitglieder der Gemeinde wegen seines dienstfertigen, aufopfernden Wesens zollten.

[2]) Bei der damals geplanten Regulierung der Judenstadt sollte auch die Mauer, welche die Kirche von der Gasse trennt, beseitigt werden. Allein Cardinal Fürstenberg verweigerte seine Zustimmung, um nicht die freistehende Kirche einst Störungen wie dem Geräusche der Wagen während des Gottesdienstes auszusetzen. Diese Mauer wurde übrigens laut f. b. E. vom 1. Juli 1701 aus den Mitteln der Juden aufgeführt und die Kosten ihrer Ausbesserung bildeten eine stehende Post in ihrem Jahresbudget.

mancher innerer Wirren an den Tag legte, den exclusiven Charakter des Ghetto zu vernichten, wollte er zugleich das Interesse der Juden an die deutsche Partei fesseln, deren regste, opferwilligste Mitglieder und zuverlässigste Stütze sie auch waren.

Die Assimilation drang in alle socialen Gebiete, so dass eine Absonderung nirgends wahrzunehmen war und der confessionelle Unterschied sich nur auf die Kirche und Synagoge beschränkte[1]). Damit die religiösen Gegensätze schon frühzeitig ausgeglichen werden, und die gegenseitige Annäherung schon bei der zarten Jugend beginne, schickten die angesehensten Bürger ihre Kinder in die jüd.-deutsche Schule, wo der Lehrer Neverla wegen der Weigerung der Geistlichen den kath. Religionsunterricht ertheilte. Die Zahl der kath. Schüler nahm jährlich zu, während i. J. 1875 unter 85 Schülern 3 kath. waren, stieg deren Zahl i. J. 1876 auf 18. Das Verhältnis i. J. 1877 war 86 Isr. zu 26 Kath., 1878, 91 : 29; 1879, 81 : 41; 1880, 97 : 46; 1881, 104 : 54[2]).

---

[1]) Stadtph. Mastalíř vermachte den armen Juden 50 fl., einen gleichen Betrag liess R. v. Proskovetz unter sie vertheilen. Selbstverständlich übten Juden Werke der Mildthätigkeit an Christen. So hinterliess Frau H. Kohn dem Kloster 300 fl., Präs. Bermann spendete zur Erbauung der Kirche in Rattay 200 fl., 100 fl. für die Restaurierung der Pfarrkirche zur l. Fr., 50 fl. zur Anschaffung einer transparenten Uhr in der Stadt Kremsier, der freiw. Feuerwehr eine Giessmann'sche Schiebleiter i. W. von 400 fl., eine Spende an die „Concordia“ für die Anschaffung eines Claviers. (vgl. Tr. Schekalim Jerusch. 1. M. 2. אי אתה יכול לעמוד על אופיה של אומה זו נתבעין לעגל ונותנין למשכן ונותנין). Andersgläubige höhern Standes besuchten bei feierlichen Anlässen die Synagoge, in welche einzelne deutsche Gebete und Lieder, Damenchor mit Musikbegleitung eingeführt wurden. Aus der Liturgie liess man die Zusätze weg. Um weitern Reformen vorzubeugen, legte J. Werner am 19. Juni 1879 in einem Memorandum dar, dass nur der Rabbiner berufen sei, den Fortschritt in den gestatteten Normen und Neuerungen, die in den Grenzen gewisser Grundlinien sich bewegen, in die Synagoge einzuführen, weil sonst die alte Gebetordnung und der rituelle Codex ausser Rand und Band gehen könnte.

[2]) Spielmann setzte nämlich in den starken Schulbesuch seinen Stolz und seine Ehre, ohne zu bedenken, dass er durch den Zuwachs von minderwerthigem Material die besser beanlagten und begabteren Schüler verkürze. Er hat sich dadurch den Boden unter seinen Füssen fortgezogen. Seine Versetzung erfolgte auf Grund § 48 der Schulnovelle. An seine Stelle trat der tolerante S. Korda. Gegenwärtig wird die Knabenschule von 38, die Mädchenschule von 39 isr. Kindern besucht. Am Nachwuchse zeigt sich in jeder Weise ein Rückgang, der durch die schlechten materiellen Verhältnisse der Eltern und durch die deshalb vernachlässigte häusliche Erziehung allein nicht zu erklären ist. In der Talmud-Thora der Ph. Grünfeld, dessen Tochter den deut-

Da die Räume des Gemeindehauses für alle Klassen nicht hinreichten, und dieses auch aus sanitären Gründen für Schulzwecke ungeeignet erschien, erklärte der Vorstand am 20. Aug. 1879 sich bereit, an die Stadtgemeinde für die Adaptierung der nöthigen Räume jährlich 300 fl. zu bezahlen, wenn sie ihre vermeintlichen Ansprüche auf jenes Haus aufgebe und das alleinige Benützungsrecht der Cultusgemeinde zuerkenne. Die Stadtgemeinde willigte in diesen Vorschlag umso eher ein, als einige Bürger Bedenken trugen, ihre Kinder in die Localitäten der Judengasse zu schicken. Denn die damals in Deutschland erzeugte, den religiösen Frieden gefährdende Bewegung verpflanzte sich auch bald nach Oesterreich. Schon wurden die jüd. Besitzthümer auf Grund der neuesten Wissenschaft, der Statistik, gezählt, gewogen, zu gross und zu viel befunden. Schon hatte ein deutscher Professor jenes lieblose Wort von den Hosen verkaufenden Jünglingen fallen lassen und ein öst. Staatsmann Schmerling hatte bei der Interpellation wegen allzu grosser Anzahl jüd. Unterofficiere erklärt, dass er sich von jeder Sympathie für diesen Stamm frei wisse.

An den Hochschulen sah man missgünstig auf das Ueberhandnehmen jüd. Schüler, die den der Bevölkerungszahl angemessenen Procentsatz überschritten; ja man sprach sehr ernstlich von confessionelen Schulen. Die Wahrnehmung dieser untrüglichen Zeichen der nahenden judenfeindlichen Strömung hätte die Weiterblickenden in der Gemeinde zur Erhaltung des alten Besitzstandes, zur Conservierung der überkommenen Anstalt, mahnen sollen, aus welcher Männer hervorgiengen, die auf allen Gebieten des Wissens eine Zierde ihres Standes bildeten und das beste Zeugnis für die aufopfernde Thätigkeit der alten Lehrer ablegten. (Beil. 15.)

Die jüd. Normalschule wurde am 19. Jänner 1880 aus dem Gemeindehause, wo sie fast 100 Jahre ihr Heim hatte, in das Local der alten Pfarrschule verlegt. Bald jedoch musste sie diesen Ort verlassen, um nach der ehemaligen Real- utraquistischen und Mädchenschule zu übersiedeln. So hatte sie während eines Zeitraumes von 16 Jahren oftmal ihr Domicil gewechselt und noch

---

schen Kindergarten gründete, thätige Wachsamkeit widmet, wird in 5 Klassen 70 Kindern Unterricht ertheilt. Ihre Leistungen übertreffen wie der Verfasser i. J. 1894 sich überzeugte, als ihm vom Curatorium des m. L. M. F.'s die Inspection des Hradischer Kreises übertragen wurde, die in Hradisch, Bisenz, Gaya, U.-Ostra und stehen denen in U.-Brod und Holleschau nicht nach. A. Feilbogen machte sich um die Schule verdient.

immer keinen festen Ruheplatz im eigenen Gebäude gefunden. Ausser dieser fortwährenden Wanderung erinnerte nichts an ihren jüdischen Ursprung, den man gleich beim ersten Wohnungswechsel vergessen zu machen sich bemühte. Obwohl die Israeliten noch in der Mehrheit waren, fand im Stunden- und Lehrplan ihre nebensächlich behandelte Religion keine Aufnahme. Trotz des Ministerialerlasses vom 19. Febr. 1876, der besagt, dass mit Beziehung auf den die Mittelschulen betreffenden Erlass vom 13. Jänner d. J. Z. 1208, auch in Volksschulen, die von isr. Kindern besucht werden, bei Verfassung der Stundenpläne auf das isr. Gebot, am Sabbathe des Schreibens, Zeichnens, überhaupt der Handarbeiten sich zu enthalten, Rücksicht zu nehmen, und jeder directe oder indirecte Zwang zur Uebertretung dieses Gebotes von Seite der Schule zu unterlassen ist, wurden schriftliche Gegenstände auf Sabbath angesetzt und Kinder durch Drohungen mit Strafen zum Schreiben veranlasst[1]).

Nach und nach wurde diesem ursprünglich jüd. Institute das Gepräge des herrschenden Bekenntnisses aufgedrückt. — Die Tochterschule verwischte bald jede Erinnerung an die Mutter. Nur dünne Fäden knüpften sie noch an die Judengemeinde, insofern diese für die Unterbringung der Schule in die Räume der Commune jährlich 300 fl. zu zahlen hatte. Aber auch diese Fäden rissen, als ihr bei der Abtretung des alten Friedhofes an die Stadt die Zahlung erlassen wurde. Der Rückweg in die Judengasse war dadurch der Schule für immer abgeschnitten. Es war kein günstiges Vorzeichen, dass man sie mit der Verhandlung über den Friedhof in Zusammenhang brachte. Mit der Preisgebung beider trug die Gemeinde gleichzeitig ein ehrwürdiges Stück ihrer Vergangenheit und manche Keime ihrer Zukunft zu Grabe.

III.

Die Lösung der Friedhofsfrage 1882.

Unter den vielen Widerwärtigkeiten, welche die Geschichte der Gemeinde verzeichnet, nehmen die Streitigkeiten wegen des

---

1) Allerdings geben manche Eltern die Zustimmung zum Schreiben; allein diese fällt bloss bei der Befreiung vom Unterrichte an den Feiertagen in die Wage (Bescheid des mährisch. Landesschulrathes v. 5. Oct. 1874 an den isr. m. schl. Lehrerverein). Die Feste werden am Beginne des Schuljahres allen Directoren bekannt gegeben.

Friedhofes den grössten Raum ein. Der Ursprung dieses langwierigen Kampfes, der an Siegen und Niederlagen, an Aeusserungen kräftiger Abwehr wie auch zaghafter Ohnmacht reich ist, und der i. J. 1882 einen traurigen Abschluss gefunden hat, reicht bis in die Entstehungszeit des Friedhofes. Der Kampf um den Friedhof ist so alt wie dieser selbst. Dieses Alter aber zu bestimmen, fällt jetzt um so schwerer, als eben die Grabsteine fehlen, die stummen und doch beredten Zeugen der Vergangenheit, deren Inschriften manchen dunklen Pfad im Lebensgang der Gemeinde erhellt und manche Lücke im Stammbaume vieler Familien ergänzt haben. Wenn auch die Angabe in einem Recurse, den die Gemeinde i. J. 1856 eingebracht hatte, dass der Friedhof 600 Jahre bestehe, zu hoch gegriffen scheint, so deuten einige entzifferte Grabschriften immerhin auf ein Alter von mindestens 400 Jahren. Im Jahre 1624 war er schon so überfüllt, dass der Zukauf eines Grundstückes nöthig wurde.[1]) Auch die

---

[1]) Die grundbücherliche Eintragung dieses Zukaufes für jüd. Gräber Přikoúpeni gruntu ná zidovsky hroby hat H. Prof. Kraliczek übersetzt;

Im Jahre 1624 zur Zeit des Vogtes, der Schöppen kauften unter gnädiger Bewilligung des Cardinals ... und unter der Amtsthätigkeit des edlen und tapferen Ritters ... Hauptmannes zu Kremsier, die j. Verwaltungsbehörde und zwar an Richter Daniel Evelirek, Sohn Salomons, Markus der alte Jelen und Jakob Slezák in Vertretung der ganzen Judengemeinde ein Grundstück von Paul Opath sammt allem dem, was derselbige Paul Opath auf demselben Bezahltes besass um die Summe 140 fl., an Angeld bezallten dieselbigen Juden gleich bei den Registern baar 26 fl., das derselbe Paul Opath in seine Hand empfieng. Sie sind verpflichtet, dieses Grundstück mit dem St. Wenzelstermin beginnend gleich in demselben Jahre 1624 à 4 fl. zu bezahlen. Doch in Betreff welcher immer Zinsen, Zahlungen, herrschaftlicher Robot, Landes- oder kaiserlicher Steuern, Getreideschüttungen. Schweineweiden, Sammlungen zu Ausrüstungszwecken, Tag- oder Nachtwachen, Beiträge für Militär oder andere verschiedene öffentliche Bedürfnisse, sowie auch Gemeinderobot und anderer Verpflichtungen, die man nicht früher voraussehen kann, bis es die Nothwendigkeit erheischt, von diesen dürfen sie sich unter keiner welch immer Bedingung losmachen und sind zu denselben verpflichtet, wie ein jeder anderer Nachbar. Demnach haben da die Juden auf die 140 fl. nur 14 fl. Angeld gezahlt, denn sie verlieren noch 10 fl. an die Leute, die auf diesem Grundstück ihre Forderungen haben, und so sind sie verpflichtet noch 126 fl. zu entrichten. Dafür bürgen (10 Namen christlicher Bürger). 1624 unter dem Vogt u. der Schöppen dieses Stadtamtes, bezahlte das Judenamt in Vertretung ihrer Gemeinde für dieses Grundstück die Rate 4 fl. zu handen des Oskoler Gemeindeamtes. 1626 orlegte das Judenamt an Stelle ihrer Ge-

bereits citierten Privilegien des Card.'s Dietrichstein d. d. 16. Febr. 1606 und des Erzh. Leopold d. d. 21. Juni 1657 (Bd. 1 S. 13, 28) setzten einen längern Bestand des Friedhofes voraus. Aus ihnen geht aber zugleich hervor, dass von jeher zwischen den Juden und den Christen Reibungen wegen des Friedhofes ausgebrochen waren.[1]) Ursprünglich dürften es bloss nachbarliche Zwistigkeiten gewesen sein, ähnlich jenen, die den f. b. Liechtenstein am 2. Decemb. 1689 veranlasst haben, „wegen Irrungen ob der an einander situierten Christen- und Judenhäuser und anderen erheblichen Ursachen und bester Einigkeit und Vernehmens Willen, zur Verhüttung aller Unberuhigung selbe von einander durch eine Mauer zu separieren. Später kam religiöse Unduldsamkeit hinzu, welche ja von höchster Stelle aus betrieben und gefördert wurde. So erliess der Administrator am 1. Mai und 7. Juli 1701 an die Juden ein Decret, „dass sie zwischen des Dechants gärtel und ihre an diese situirten Häusern zur Abwendung der Ergernis eine proportionalische Mauer von gemeinsamen Kosten ausführen sollten." Am 4. Febr. 1727 richtete Karl VI. an den Card. Schrattenbach eine strenge Verordnung, die der Gouverneur des mähr. Tribunals Kesler v. Sonnenfels am 18. Apr. 1727 der Ortsobrigkeit zur Kenntnis brachte: „Die Judenhäuser und Synagoge von der Kirche zu separieren zur Beförderung der Ehre Gottes und ungehinderten Uebung des cultus divini." (Beil. 17—19). Kein Wunder, dass das Volk, welches in diesen Massregeln die Nothwendigkeit einer Absonderung von den Juden erblickte, noch um einen Schritt weiter gieng und selbst die todten Juden den gleich dem Gotteshause heiligen Gottesacker aus seiner Nähe entfernt wissen wollte. Um diese Zeit werden die Besitzer, der damals gegenüber dem Friedhofe erbauten sechs Chalupen zuerst den Klageweg betreten haben. Urkundlich jedoch lässt sich dieser Process nur auf 100 Jahre zurückverfolgen. Merkwürdigerweise bot den Anhaltspunkt dazu eine vom humanen Kaiser Josef

---

meinde für das Jahr 1625 u. 1626 8 fl. 1627 ist keine Rate gezahlt worden. 1628 bezahlte das Judenamt 4 fl. 1629 u. 1630 bezahlte die Judengemeinde die doppelte Rate 8 fl., die ein Jude vorstreckte. 1631 4 fl. 1632 in Folge von hohen Steuern und Kontributionen ist nichts gezahlt worden. 1633 4 fl. 1634 4 fl. 1636 4 fl. für das Jahr 1635 u. 4 fl. für das J. 1636. 1637 4 fl. 1638 4 fl. 1639 4 fl. durch den Juden Jacob Perlhefter. 1640 4 fl. durch die Juden Hersch Holleschau und Samuel Prossnitz. 1641 4 fl. stets zu Handen des Oskoler Gemeindeamtes durch den Judenrichter Abraham Tobitschau.

[1]) Nach der Consignation im Stadtbuche waren 1621 nächst dem Orte

i. J. 1784 erlassene Verordnung, wonach Friedhöfe nicht in der Nähe der Stadt angelegt werden dürfen.

Auf Grund dieser falsch ausgelegten Anordnung brachten die Oskoler i. J. 1785 beim Kreisamt eine Petition ein, „wegen Einwölbung des bei dem Friedhofe mündenden Hauptcanals und wegen Gesundheits-Schädlichkeit den jüd. Friedhof zu cassieren.“ In Ansehung der gutachtlichen Meinung des als Sachverständiger aus Brünn herbeigerufenen Kreismessers Schrötter, jedoch, der die Nothwendigkeit der Auflassung wegen der Canalisierung nicht einsah, ferner des Kreisphysikus, der „eine Grabstatt jüd. Art, kraft der nicht mehr über den verwesten Leichnam berührenden Erdreichs am unschädlichsten“ hielt[1]), wurde vom k. Kreishauptmann v. Brachfeld am 13. Aug. 1785 dem Oberamtmann zur Wis-

---

an der Wallgrube u. jüd. Friedhofe 8 Häuseln, die 1704 nicht mehr vorhanden war. Erzh. L. Wilhelm befreite die Juden von der Jurisdiction der Oscoler, von denen sie als Nachbaren allerhand Widerwärtigkeit leiden mussten.

[1]) „Der unterm 20. July 785 von dem k. Kreisamts Fisicus über den kremsierer Freydhof gemachten Aeuserung. Der kr. j. Freydhof liegt ausser der Stadt und ist von einer Seite 20° von der überaus hohen Stadtmauer entfernt von der Gegenseite stehen 6 kleine 3 Ell. entfernte angebaute Chalupen, und wann diese 6 Chalupen nicht Stoff zur Anzeige darreichten, stände diese Grabstätte eben so frey als andere, welche von gleicher Entfernung ausser einen Orte als ungehinderlich und tauglich Todtenstädte erkennet worden, eben kann die Frage einer etwa herausziehenden Schädlichkeit, nur jene an diese Grabstätte an nächst wohnende Insassen angehen. Ich habe bereits in meinem Gutachten den zu Weiskirchen j. Freydhof betreffend, nach meinem besten Wissen, Erfahrung und Naturgründen erwägend, dass eine Grabstadt jüdischer Art, Kraft des nicht mehr über den verwesten Leichnam berührenden Erdreich am unschädlichsten seye, und dass eine Klafter tiefe Beerdigung eines mit Kalch überstreichten Körpers, nach geprüfter Erfahrung alle Ausdünstung hemme, ausser nach Verwesungs Jahre, gesetzt wie bei Christen, wenn die nämliche Grabstätte eröfnet werden, nicht so die etwa noch hinterhaltene und eingekerkerte faule Dünstung dann diese verzehret sich mit dem Erdreiche wie die Dunge in angemessene Zeit von sich selbsten entwühlet jene geistreicher Nerfensaft der nach den Model der Pflanzenröhren diesen Reiche Leben und Nahrung ertheilet als mehr eine durch einige Jahre einem von der halbmurschen Truchen, oder von allen Seiten festgewordenen unterirdischen hohlen Raume eingesperrten, und zu Gift gewordene Luft denen Grabgrabenden schaden konnte. Eben ist hier in Weiskirch nichts aufzuweisen, dass diese in beschriebenen Häuseln wohnenden, mit andere besondere oder öfteren Krankheiten, als ihre weiter entlegene Mitbürger beschwert wurden, und nach Aussage des in Kremsier Gelehrten, Einsichtigen, Praktischvollen und würdigen

senschaft und Verständigung der Gemeinde bedeutet, dass der Friedhof laut Entschliessung der hohen Landesstelle fernerhin beibehalten werden möge. Die Oskoler mussten dem Kreismesser Schrötter 39 fl. 50 kr. Spesen zahlen.

Der Sieg dieser gerechten Sache wurde von Seite der Juden mit Jubel begrüsst und durch eine hebräische Hymne gefeiert, die in der Uebersetzung lautet:[1])

„Die späteren Geschlechter mögen es wissen, was den Altvordern widerfahren ist: Der erste der Gesetzgeber, das ist unser Herr, der mächtige, der gnädige u. der fromme Kaiser, Seine erhabene Majestät gab das Gesetz für alle seine Unterthanen, Friedhöfe ausserhalb der Stadt anzulegen. Da erhoben sich die Streitsüchtigen gegen uns, dass wir so gut wie sie verurtheilt wären, zu räumen unseren Friedhof, wo von jeher die reinen Körper aufbewahrt, deren Seelen oben im Glanze der Majestät

---

Doctor H. Fried und seiner besten Erinnerung, unter 30 Jahren nicht 3 Personen in diesen Häuseln gestorben zu seyn, und eben wie alle andere Mitbürger in solcher Kennbahren entzieferten und in der Arznei-Wissenschaft Dabelle angezeigten, nicht besondere merklichischen Krankheiten verstorben sind, so glaube ich mit meine wenigen Einsicht bewiesen zu haben, dass ich der Wahrheit, und wie ich hoffe der Einsicht Gelehrten, und erprobten Männer eben noch so viele Ursachen der Unschädlichkeit bewiesen, als das mindeste Merkmahl einer Schädlichkeit darthun zu können, welches Erfahrung und oben angezeigte Gründe vereiteln könnte."

Mit diesem Urtheil stimmt die auf der zu Wien i. J. 1881 tagenden Versammlung für die öffentliche Gesundheitspflege aufgestellte These überein. Die sanitären Nachtheile, welche Friedhofsanlagen zugeschrieben werden, entbehren fachgemässe Prüfungen und jeder Begründung. Wirkliche Gefährdungen der Gesundheit durch solche Anlagen seien nur bei recht ungeeigneter Auswahl des Bodens und bei fehlerhaftem Betriebe zu erwarten.

[1]) למען ידעו דורות האחרונים את אשר אירע לראשונים ראש המדברים הוא אדונינו האדיר הרחמן והחסיד הקיסר יר"ה נתן הדת לכל אשר תחת ממשלתו חונים, לקבור הקברים מחוץ לעיר ולא יהי' בתוכה נתונים ונתעוררו המעוררים עלינו להיותנו גם בזה כמו הם נדונים ולסלק גם הבית עלמין אשר מקדם שם גופות הטהורים טמונים, ונשמתם למעלה מזיו השכינה נהנים, ולהרחיק הקברות בריחוק יותר מאשר גבלו הראשונים — אבל השוכן עליון שמע וקיבל ממנו התפילות והתחנונים, והטה עלינו לטובה לבבות השרים והסגנים, והטיבו את אשר דברנו כאשר נרשם למטה בכתבם ובלשונם, את הפקידה אשר הי' נותנים להניח את הב"ע על מקומו כבקדמונים, ובימינו יקיצו את אשר בעפר ישנים, ואז יעלזו חסידים בכבוד ירננו בשבחים וברננים. A. Trebitsch denkt gewiss an die hiesigen Vorgänge am Schlusse seines קורות העתים: יוסף צוה על קברי אדמה שיהיו חוץ לעיר ואשר בתוך העיר נעתקו לחוץ והרבה בתי קברות שממו. בקשו לעקור המצבות מקברי הישנים ולא נתקיים בסוף.

Gottes sich ergötzen und die Gräber in weitere Entfernung zu verlegen, als es die Altvordern begrenzten. Aber der in der Höhe thront, vernahm unser Gebet, neigte zu unserem Guten die Herzen der Fürsten und Würdenträger und sie bewilligten, was wir verlangten, dass der Friedhof an seiner Stelle bleibe wie früher. In unseren Tagen mögen erwachen, die in der Erde schlafen, dann werden die Frommen in Herrlichkeit frohlocken und jauchzen mit Lob und Jubelsängen". (Gemeindebuch S. 103).

Doch gaben sich die Oskoler mit diesem Bescheide nicht zufrieden, beunruhigten die Juden mit immerwährenden Aufforderungen zu Verhandlungen, Entschädigungsanträgen und belästigten die Ämter und Behörden mit grundlosen Beschwerden. Allein das Wirthschaftsamt der Herrschaft Kremsier verwies auf den ersten Bescheid: „Man sei des unmassgebenden, gutachtlichen Befundes, dass der Friedhof in status quo bleiben kann und die Unkosten mit einer Mauer zu machen weder thunlich seien."

Mit einer Beharrlichkeit, die einer besseren Sache würdig gewesen wäre, brachten die Oskoler dagegen ihren Protest beim Weisskirchner Kreisamt ein, welches um sich ihnen entgegenkommend zu zeigen, am 30. März 1796 der Judengemeinde auftrug, dass sie um den Friedhof eine starke Mauer aufzurichten habe.[1])

Wegen der bedrängten finanziellen Lage konnte diese jedoch nicht an die Ausführung dieses Befehles gehen. Als der Fürstb. der Stadt i. J. 1800, Holz, Steine und 800 fl. zum Baue der Friedhofsmauer gewährte (Urk. im städt. Archiv Fascikel, Jüd. Friedhof), da ersuchte der Vorsteher Abraham Ber Eisler die fürstl. Eminenz am 28. Juli 1800, zum Baue der Friedhofsmauer mit den nöthigen Materialien Aushilfe zu leisten, worüber

---

[1]) Der in die Frage gekommene Umstand, ob der Dassig jüd. Friedhof auf dem bisherigen Stadtpunkt auch in die Zukunft verbleiben könne, hat durch die vom H. Kreisarzt hierüber erstattete Aeusserung das Resultat erzeiget, das solcher da wo er sich befindet, auch für die Zukunft, jedoch gegen dem verbleiben möge, dass die dorthige Judengemeinde gehalten sein solle, mit einer aufzuführenden starken Mauer einzufasssn bei allen aber von der seithe des aufgehobenen Klosters mit solcher den Anfang zu machen, um jedem eindringenden Wasser und allen sonst möglichen Uebel vorzubeugen. Wonach das Wirtschaftsamt die dortige Judengemeinde zu verständigen und darob zu wachen haben wird, dass die Anlegung der Mauer stark und tief bewirkt wird.

vom Oberamtmanne Bericht gefordert wurde. Es ist nirgends zu entnehmen, ob diesem Ansuchen Folge geleistet wurde.

Hingegen kommen im Budget dieses Jahres nebst der Gebür, welche die Gemeinde für die Verplankung des Pestfriedhofes beim f. b. Rentamt zu entrichten hatte, noch die Kosten für den „Zaun des ewigen Hauses“ vor.[1])

Trotzdem von jüd. Seite jede Ursache zur Klage beseitigt wurde, hörten die Oskoler mit dem Protestieren nicht auf, zumal damals die Plünderung des Eigenthums der Juden in Deutschland zu ihrer Verfolgung ermuthigte. So brachten sie am 1. Dec. 1817 eine neue Beschwerde über den Friedhof ein, die am 20. April 1818 vom Weisskirchner Kreisamt mit Berufung auf eine Entscheidung v. J. 1785 und 1796, ferner auf ein hohes Hofdecret v. 18. Jän. 1818, welches die hiesigen Juden durch eine Audienz erwirkt haben sollen, zurückgewiesen wurde.[2])

Allein die Angelegenheit des Friedhofes fand damit noch nicht ihre endgiltige Erledigung. Mit einer jedem Gerechtigkeitsgefühle Trotz bietenden Zähigkeit hielten die Oskoler an ihrem Vorhaben fest und brachten die Friedhofsfrage nach einer Unterbrechung von kaum 20 Jahren wieder auf die Tagesordnung. Ja, sie forschten jedem von Juden unvorsichtigerweise gebrauchten Worte nach, um daraus Capital für ihre Sache zu schlagen. Als die Juden i. J. 1836 wegen der Ueberfüllung des alten, oft überschütteten Friedhofes einen neuen anlegen und in ihrem Gesuche um Ausmittelung und Bewilligung zum Ankaufe eines Grundstückes von einem Pfarrer angaben, „Dass der alte

---

[1]) Als nämlich die Gemeinde „zur Zeit der leidigen Contagion“ (1715) zur Beerdiguug ihrer Todten ein leerstehendes Feld ausser der Stadt um 50 Gulden kaufte, welches die fürstb. Obrigkeit mit Stacheln verplanken liess, wurde sie verpflichtet, „jährlich auf ewige Weltzeiten 1 Dukaten in Gold an die fürstb. Renten ohned eidgerlich und bei Vermeidung im Säumungsfalle der wirklichen Execution abzustatten.“ Auf diesen Pestfriedhof dürfte sich die Notiz im Todtenregister S. 5 beziehen: גנענדל בת אהרן מתה ביום כפור תעך ושמוה בבית עלמין החדש. (7. Oct. 1715)

[2]) Die ganze Beschwerde zielt auf keine andere Folge, als die hohe Behörde zu behelligen und das Intolerante an den Tag zu legen, beabsichtigt nichts anders als die Juden zu kränken, da die Sachlage sich seit 14 Jahren nicht verändert hat. Die veranlasste Localerhebung beweiset, dass die von Bittstellern angeführten Gründe nichtig sind, dass zwei christliche Friedhöfe gleiche Entfernung und gleiche Lage haben, mithin keine begründete Ursache zur Cassierung sey.

Friedhof ein überrestlicher Beweis sey, der an Einsicht beschränkten Zeit alter früheren Jahrhunderte, in denen man kein Bedenken trug, zum Nachtheile der Gesundheit und Störung des geselligen Vergnügens, die Friedhöfe der Ortschaften und der Wohnung der Menschen so nahe zu legen", führten die Oskoler diese Worte als ein Zugeständnis für die Schädlichkeit des Friedhofes an und forderten i. J. 1837 seine Auflösung. Doch die Vorsteher legten das Unlogische in dieser Schlussfolgerung dar und beriefen sich auf ein vom Landrabb. Nahum Trebitsch eingeholtes Gutachten. (Beil. 20) Die Kremsierer Bürger und Insassen wurden wieder abgewiesen. Dies hinderte sie jedoch nicht, im sturmbewegten Jahre 1849 von Neuem ihre Eingabe um Räumung des zwischen Christenhäusern gelegenen Friedhofes einzubringen, die der Magistrat am 24. Feber d. J. befürwortete und dabei den Amtmann der Voreingenommenheit für die Juden beschuldigte, weshalb er von diesem eine derbe Zurechtweisung erhielt.[1]) Auch die Vorsteher machten in ihrer Einwendung vom 11. April 1849 gegen die unrechtmässige Forderung ihr im Grundbuch eingetragenes Eigenthumsrecht geltend und erhoben gegen den Magistrat den Vorwurf, dass dieser der klageführenden Partei sich anschliesse und so den Weg zur Unordnung und Gewaltmassregel bahne. Auf Grund eines vom L. R. Hirsch am 12. April 1849 abgegebenen Gutachtens (Beil. 21) fällte die bischöfliche Obrigkeit folgenden Bescheid: „Da schon 14 Jahre auf dem alten jüd. Friedhofe niemand begraben wurde, wird die Sanitätswidrigkeit

---

[1]) „Man sollte fast glauben, dass der Kremsierer Magistrat erst schiesst und dann erst zielt, sonst hätte er nicht so gegen den offenbarsten Grundsatz des Reiches und der Klugheit verstossen, da er sich nicht entblödet, den alten Satz verblümt auszusprechen, dass die Juden mit Geld alles durchsetzen können. Diese Sprache ist ebenso keck als auf das Oberamt nicht anwendbar, weil hier der Grundsatz geachtet wird, man muss das Recht des Rechtes wegen üben. Dem Oberamtmann wird es ein Vergnügen sein, wenn diese Erwiderung vom Magistrate als Herausforderung wird angesehen werden, widrigens will er diese ihn verletzende Sprache sich ernstlich verbeten. Zu jenem Punkt, wonach der jüd. Friedhof vor dem christlichen einen Vorzug hätte, ist man nicht einverstanden. Direct ist's und kann dies kein Religionsgrundsatz sein, dass der Friedhof ewig bleiben soll. Indirect liesse sich auch für Christen in der Schrift ein Beweis für die Erhaltung der Friedhöfe aus Pietät finden. Von Einsetzung einer Commission müsse man abstehen; solange man in der Sache der Juden nicht eine entsprechende Schreibart annimmt, macht man es ihm unmöglich zu interveniren."

seines Bestandes zur Lüge. Er ist laut Grundbuch Eigenthum der Judenschaft; dass im Staate das Recht die Grundlage des Bestandes sey, wird niemand verkennen." Als der Magistrat dagegen beim Kreisamte in Weisskirchen appellierte, wurde er von diesem am 28. Juni 1849 mit der Aussicht auf eine günstigere Zeit vertröstet, in welcher die Macht der Commune unbegrenzt sein wird.

„Da der Zeitpunkt nicht mehr fern ist, in welchem die neuen Gemeinde- und Jurisdictionsnormen vollständig durchgeführt und ins Leben getreten sein werden, und woraus sich voraussichtlich neue Eigenthumsrechte entwickeln werden, bis dahin mit der weiteren Verhandlung über das Gesuch zuzuwarten, zumal dann auf Grund dieser neuen Gestaltung die Communalverhältnisse und der vorliegende Gegenstand mit mehr Sicherheit wird in Berathung gezogen werden können, und manche wesentliche Frage aus anderen Gesichtspunkten aufzufassen sein wird."

Diesen Zeitpunkt hielt die Stadt, die sich an die Spitze der Bewegung stellte i. J. 1851 für gekommen. Diesmal war der Angriff heftig und anhaltend. Aber um so heftiger war auch der Widerstand, den die Juden im Bewusstsein ihres Rechtes dem Ansinnen den Friedhof aufzulassen, entgegensetzten. Man staunte über die Gewandtheit und Sachkunde, über die Mannhaftigkeit und Unerschrockenheit, mit der sie ihre Streitsache führten. Der Process zog sich 7 Jahre hin. Die Zwischenzeit, während welcher er in der Schwebe war, bildete eine Periode vieler Provocationen, Drohungen und Misshandlungen für die Gemeinde, die sie heroisch abwehrte. Am 14. März 1851 brachten die Oskoler ihre von den städtischen Bürgern unterstützte Beschwerde gegen den Friedhof ein. Obwohl das Bezirksgericht die von der Gutsverwaltung geforderten Acten schon am 7. Nov. 1852 erhielt, liess es die Sache auf sich beruhen. Ein am 1. Jän. 1854 neuerdings vom Magistrat eingereichtes Gesuch wurde diesem unerledigt zurückgeschickt. In seinem Unmuth hierüber, ertheilte dieser der isr. Gemeinde am 14. Sept. 1854 den Befehl, den Bau der schadhaft gewordenen Friedhofsmauer sogleich in Angriff zu nehmen, da sonst Zwangsmassregeln in Anwendung gebracht werden müssten. Auch an Schmeicheleien liess er es nicht fehlen, zumal er merkte, dass seine Sache schlecht stand. So sagte er bei der Gemeinde am 1. Febr. 1855 an: „da dem ästhetischen Sinne der Mehrheit der Israeliten nicht entgangen sein kann,

wie traurig, ja widrig der Anblick des fast knapp an der Ausmündung der Gasse gelegenen Friedhofes ist: ob und gegen welche Bedingnisse diesem Uebelstande abgeholfen werden könnte durch die aus öffentlichen Rücksichten wünschenswerth erscheinende Räumung desselben liessen sich für die Gemeinde wesentliche Vortheile erreichen".

Allein die Vorsteher, welche von jeder Gunsthascherei und Liebesdienerei entfernt waren, dankten dem Bürgermeister für diese Aufmerksamkeit, sprachen aber zugleich ihr Bedauern darüber aus, dass die vom Grafen Chotek geschenkten Pflanzlinge aus dem Orte, der fast allen sittlichen und civilisierten Menschen als heilig gilt und in Ehren gehalten wird, schonungslos, böswillig mit roher, frivoler Hand ausgerissen wurden. Von einer Umgestaltung und freien Abtretung könne keine Rede sein; eher wäre eine Restaurirung im Laufe des Sommers zu bewerkstelligen, falls die Behörde Schutz zusage."

Kurz nach dieser Zurückweisung, am 20. Juli wurde die Friedhofsmauer eingerissen und die Leichenhalle in Brand gesteckt. Statt die Thäter, (die nach der Tradition ein schlechtes Ende nahmen), ausfindig zu machen und zu bestrafen, benützte der Magistrat in einer am 21. Juli 1855 eingebrachten Petition diese rohen Handlungen als Beweis für die Nothwendigkeit der Cassierung des Friedhofes. Ein Act des rohesten Vandalismus bot ihm einen Anhaltspunkt zur Klage gegen die von diesen Umtrieben betroffenen Juden, welche in ihrer Halsstarrigkeit den Friedhof, der die Gelegenheit zum Frevel gab, nicht beseitigen wollten[1]) Ja, förmlich unlieb war es dem Magistrat, dass die Gemeinde das hineingeworfene Aas und allerlei Gefässe auf eigene Kosten entfernen und den angerichteten Schaden aus ihren Mitteln reparieren liess.

Ihre Mittheilung, dass die beim Brande beschädigte Einfassung des Friedhofes wieder hergestellt sei, wurde am 24. Juli 1855 mit dem Beifügen zur Kenntnis genommen, dass diese pro-

---

[1]) Eine Folge der damals eingerissenen Verwilderung der Sitten ist es, dass hier stets viele Fälle von Friedhofsfreveln vorkamen. Am 20. April 1874 führte der Vorsteher Klage über ruchlose Menschen, welche Grabsteine beschädigt hatten. Es kamen derartige Bubenstücke auch auf dem christl. Friedhofe vor, obwohl er mit einer hohen Mauer umfriedet ist. Wo einmel die Ehrfurcht vor der Majestät des Grabes verletzt wurde, dort ist die Pietät für immer untergraben.

visorische Einfriedung wohl zur Abwehrung des Viehes gut sei, dass jedoch die constante Herstellung des Bretterplankens, wie er vor dem Brande bestanden hatte, bis zur Austragung der wegen des Friedhofes in Verhandlung stehenden Angelegenheit zu unterlassen sei. Die Stadt schien auch damals nahe dem Ziele zu sein und mit Gewissheit auf ihren Sieg zu rechnen, da das Bezirksamt auf ihrer Seite stand. Thatsächlich betrieb dieses die Sache eifrig, forderte die Beseitigung des seit 1837 nicht mehr benützten Friedhofes und bestellte schon für den 25. Juli 1855 eine Commission, zu der auch die Vorsteher geladen wurden. Doch diese hielten sich reserviert und machten keine bindende Zusage, sondern erklärten, dass sie, da es sich um einen Cultusgegenstand und die Interessen der Gemeinde handelte, solange sie deren Willensmeinung nicht eingeholt hätten, sich nicht ermächtigt glaubten, ihre Unterschrift auf das Protocoll zu setzen, weil sie dadurch ihre Glaubensgenossen in Besorgnis setzen würden, dass sie ihre Rechte vergeben hätten. Als das Bezirksamt am 3. Aug. 1855 über diese Angelegenheit eine Äusserung binnen 8 Tagen verlangte, entgegnete der Vorstand: „Die in Frage schwebende Angelegenheit ist nicht nur als ein Mein und Dein betreffender Gegenstand wichtig, sondern ist noch nebenbei von solcher hohen Bedeutung als Gegenstand der Pietät und als wirkliche Religionssache. Der Vorsteher, seine Berufspflicht in Leitung und Wahrung der ihm anvertrauten Local-Angelegenheit wohl kennend, könnte es nicht anders als Über- und Missgriff ansehen, wenn er eine endgiltig sein sollende Äusserung in der fraglichen Sache abgäbe, ohne früher die Meinung der bedeutenden Contribuenten eingeholt zu haben, die durch den Besuch der Bäder gegenwärtig abwesend sind. Daraufhin wurde der Termin bis zum Ende August verlängert. Bei einer am 26. August 1855 stattgefundenen Commission gaben die Vorsteher eine ablehnende Separatäusserung ab.

Inzwischen wurde ein Comité gewählt, welches folgende Erwiderung auf die in der Petition vorgebrachten Gründe ausarbeitete und diese Ende Aug. 1855 dem Bezirksamte überreichte.

Bereits i. J. 1785 und auch später wurden noch mehrfache Versuche gemacht den jüd. Friedhof zu beseitigen, welches Ansinnen aber jedesmal von den höheren Behörden zurückgewiesen wurde, da thatsächlich die vorgeschützte Feuersgefahr nicht bestand,

mithin kein Grund zu seiner Aufhebung vorhanden sei. So blieb die Gemeinde in seinem Besitze, bis i. J. 1855 dessen Umfassungsmauer von leichtsinnigen, jedes religiösen Gefühles entbehrenden Menschen theilweise niedergerissen wurde, welcher Frevelthat aber die Bestrafung der Schuldigen nicht folgte. Die Aufhebung eines Friedhofes sei aber nach der isr. Religion eine Uebertretung des Gesetzes, eine Verletzung der den Vätern schuldigen Pietät, und nach dem offen ausgesprochenen Wunsche des Kaisers gemäss das Recht aller anerkannten Culte zu wahren, auch unstatthaft. Ausserdem sei der Friedhof um mehr als zwei Jahrhunderte älter als die ihm gegenüber liegenden erst 1717 erbauten Häuschen, und aus ihrem späteren Entstehen kann doch dem früher erworbenen Rechte kein Nachtheil erwachsen. Es hätte der Bau der letzteren in politischer Hinsicht nicht bewilligt werden können, wenn eine Feuersgefahr damit verbunden gewesen wäre. Auch kann diese für die Häuser niemals eine bedeutende sein, da dieselben mit der Rückseite an der March gelegen sind; ferner müsste eine Feuerspritze in einiger Entfernung aufgestellt werden, damit der Wasserstrahl nicht über die ebenerdigen Häuser hinausgehe. Ueberhaupt wird aber bei so niedern Häusern, insbesondere in Kremsier, wo die Wasserspritzen selten zeitlich an der Brandstätte anlangen, keine Spritze angelegt, sondern man zieht es vor, das Dach mit Hacken abzureissen und den Dachstuhl mit in Butten herbeigeschafftem Wasser zu begiessen, und man muss sogar diese Löschart wählen, weil die grösstentheils aus schlechtem Material erbaute Mauer bei Anwendung einer bedeutenden Wassermasse leicht erweicht und zusammenstürzt.

Auch das Abschneiden der Friedhofsecke gegenüber der Schlachtbank erscheint nicht gerechtfertigt, da die Gewinnung eines grösseren Gassenraumes viel leichter durch das Hineinrücken der Planken in den Schlachtbankhof gewonnen werden könnte als durch die Cassirung eines Theiles des Friedhofes.

Man musste offen die Ansicht aussprechen, dass die von den Petenten angeführten Gründe nicht die wirklichen Motive ihres Begehrens um Cassierung des Friedhofes zu sein scheinen, sondern nur ein Deckmantel ihres wahren Grundes, nämlich, den Juden auch noch im Grabe keine Ruhe zu gönnen, welcher Gedanke sich einem schon aufdrängt, wenn man bedenkt, wie wenig

sonst in Kremsier an Feuersicherheit der Gebäude gedacht wurde. Ebensowenig aufrichtig scheint der angeführte Verschönerungsgrund zu sein, dass nämlich die hervorragenden Leichensteine das Auge der Vorübergehenden verletzen; denn weiter unten am eigentlichen Brennpunkte der Promenade, gegenüber dem christlichen Kirchhofe wurden vor nicht langer Zeit einige Häuschen aufgeführt, die mit der Rückseite dem Walle zugewendet sind, wo offene Schweinställe und . . . . . . dem Vorübergehenden so manches darbieten, was für Nase, Augen und Gefühl wohl mehr Verletzendes hat als Grabsteine einiger alten Juden, und doch hat niemand diese Uebelstände gerügt und auf deren Abstellung gedrungen. Uebrigens sei der Anblick alter Leichensteine, die überdies nicht unordentlich, sondern den Gräbern angemessen gestellt sind, für keinen Menschen unangenehm; es stimme ihn dieser Anblick bloss düster, ernst, was nicht als grosser Nachtheil vom wahrhaft religiösen und politischen Standpunkte erscheinen kann.

Die Cult.-Gemeinde habe von jeher das Ihrige zur Verschönerung des Friedhofes gethan. So hat sie ihn mit Bäumen und Setzlingen, welche ihr im Jahre 1835 von dem Fb. Chotek angewiesen wurden, bepflanzt, welche, auf dem üppigen Boden gedeihend, dem Friedhofe das Ansehen eines Lustwäldchens gaben. Im Jahre 1849 und später auch noch öfters sind diese Bäume zum grossen Theile umgehauen worden, sodass sie sich jetzt in dem traurigen Zustande der Kahlheit befinden, wobei nebenbei bemerkt werden muss, dass solche Ausrodungen dem Begehren einer Cassierung des Friedhofes gewöhnlich voran giengen oder nachfolgten.

Daher wird das Bezirksamt ersucht, die Bitte der Kremsierer und Oskoler Gemeinde um Cassierung des alten Friedhofes abzuweisen, von der angetragenen Abänderung desselben abzukommen, vielmehr der Gensdamerie, sowie der Ortspolizei aus öffentlichen Rücksichten die strenge Bewachung dieses Friedhofes aufzutragen, und jede Beschädigung desselben strengstens zu ahnden, besonders aber die Untersuchung über die ausgeführten Attentate gegen den Friedhof zu beschleunigen."

Das Bezirksamt übersandte diese Eingabe nebst einer Einleitung des Magistrats an das Kreisamt nach Hradisch. Dieses ordnete für den 12. Feber 1856 eine Commission an, zu welcher die Gemeindevertreter Josef Adler, Herrmann Cohn und A. Löwin

geladen wurden. Diese beriefen sich auf ihre beim Bezirksamte unter 26. August 1855 abgegebene Separatäusserung. Um jedoch einen Beweis zu liefern, dass sie bereit seien nach Möglichkeit Eintracht zu erhalten, so erklärten sie für den Fall, als es von Seite der hohen Behörde für nothwendig erachtet werde, die in einer Breite von zwei Klaftern von den gegen die Häuser gekehrten Planken angefangen die dort bestehenden dermal aufrechtstehenden Grabsteine am Wege rechter Stellung auf die bezüglichen Gräber niederzulegen und an der Friedhofseinfriedung eine Ein- und Ausfahrtspforte anzubringen, um im Falle der Feuersgefahr den Spritzen die Zufahrt in der für nöthig gehaltenen Entfernung von den Häusern zu ermöglichen. Schliesslich erklärten sie, es wäre eher Raum zu gewinnen durch Abschneidung eines kleinen Theiles des Schlachtbankhofes, weil dieser erst später errichtet wurde und die Feuersicherheit dieser Häuser lediglich durch ein Geldopfer der Besitzer, von ihrer Seite aber durch Verletzung des religiösen Gefühls erzielt werden könne."

Als jedoch die jüd. Vertreter von der kreisamtlichen Commission durch verletzende Reden ausser Fassung gebracht und als Laien vom Vorsitzenden zum Worte nicht zugelassen wurden, verliessen sie vor Beendigung der Sitzung den Saal, brachten aber am 17. März 1856 beim Hradischer Kreisamt schriftlich ein Memorandum gegen das technische Urtheil des Ingenieurs Suček ein und legten die Unrichtigkeiten desselben an der Hand abgefasster Pläne des Friedhofes und der Umgebung mit bewunderungswürdiger Fachkenntnis und logischer Schärfe dar.

Von fünf Gesichtspunkten aus wiesen sie nach, wie nichtig die Gründe seien, mit denen der Bestand des Friedhofes aus feuerpolizeilichen und öffentlichen Sicherheits- und Sittlichkeits-, Verschönerungs- und Platzgewinnungs-Rücksichten angefochten wurde.

„Die Breite der Gasse zwischen dem Friedhofe und der Häuserfront sei unrichtig angegeben und die Bemessung ungesetzlich in Abwesenheit der Betheiligten vorgenommen. Zur Beseitigung der Feuersgefahr mussten die Oskoler ihre Häuser durch Mauern erhöhen und nicht in ihren Geldbeutel schauen, die alten wohlerworbenen Eigenthumsrechte und die heiligsten Gefühle verletzen. Die Angabe, dass der Friedhof der Unsittlichkeit Vorschub leiste, beruhe auf Hörensagen, auf einem Gerüchte, einer

Erfindung. Es sei unwahrscheinlich, dass jemand zum Schauplatze der sinnlichen Lust einen Friedhof wählen würde, dessen Grabsteine die Nichtigkeit alles Irdischen verkünden, laut an ein Jenseits, eine künftige Strafe und Belohnung erinnern. Auf die Beschwerde, dass der Anblick des Friedhofes beim Spaziergänger traurige, wehmüthige Erinnerungen wecke und den Schönheitssinn verletze, sei zu erwidern, dass Kremsier Gärten genug besitze die, wie bekannt, an nichts, als an Menschenleere leiden.

Auch sei, da Kremsier keine Gewerksstadt ist und weder an einer Commercialstrasse liegt, noch an zu grosser Bewegung und Regsamkeit leidet, zur Schaffung eines neuen öffentlichen Platzes keine Nothwendigkeit vorhanden. Oder sollte man wirklich mit dem freundlichen Plane umgehen, diesen Friedhof zum Viehmarkte umzugestalten, damit die alten Gräber verunreinigt, von Schweinen aufgewühlt, die Gebeine verschleppt, umhergeworfen werden und so die in unserer Religion wurzelnde Pietät gegen die Gräber der Vorfahren auf's Tiefste verletzt werde? Doch dazu ist ja dieser Raum zu klein. Die angeführte Befürchtung, dass das Bestehenlassen des Friedhofes von Seite der Oskoler zu Gewaltthätigkeit führen könnte, war wohl nicht so ernst gemeint und könne als blosse Redefigur betrachtet werden, denn eine solche Besorgnis, in Gegenwart des betreffenden Oberamtmannes geäussert, musste von diesem als Provocation betrachtet werden. Aber Gottlob, diese traurige Zeit, die solche Besorgnis hervorbringen konnte, ist vorüber. Das Recht ist gefürchtet und geachtet. Ist dieses von der Behörde gemäss dem erhabenen Willen des alle seinen Unterthanen mit gleicher Liebe umfassenden Monarchen einmal anerkannt, dann wird niemand es wagen, dasselbe zu verletzen, wie im Gegentheil, falls wir durch die als nichtig erwiesenen Scheingründe der Uebelwollenden gezwungen würden, unser altes rechtmässig erworbenes Eigenthum aufzugeben, bei unseren Gegnern, die wie wir von der Unstichhältigkeit derselben überzeugt sind, der Glaube herbeigeführt werden könnte, dass das Eigenthum der Juden nicht so heilig sei wie anderes und dass man sich gegen diese alles straflos erlauben könnte." Doch schenkte das Hradischer Kreisamt dieser klaren und einleuchtenden Darlegung der Rechtsgründe keine Beachtung und sprach am 10. April 1856 auf Grund der am 12. Feber 1856 gepflogenen commissionellen Erhebung das Urtheil aus, dass mit Rücksicht darauf, dass auf eine friedliche

Austragung dieser Angelegenheit nicht zu rechnen sei, die Beseitigung dieses Friedhofes im Wege der Expropriation vor sich zu gehen habe. Zur Abschätzung desselben wurde der Cultusvorstand für den 10. Mai behufs Intervenierung vom Bezirksamte in Kremsier eingeladen.

Dieser Bescheid rief in der Gemeinde einen stürmischen Aufruhr hervor und forderte alle Kräfte zur Abwehr heraus. Mit einer nicht genug zu würdigenden Geistesgegenwart nahmen intelligente Männer, bei denen Energie mit Selbstlosigkeit vereint war, den Kampf gegen den Magistrat und die Sachverständigen, gegen das Kreis- und Bezirksamt, gegen Stadt und Vorstadt auf. Dieser Entschluss war um so heroischer als die sozialen und politischen Zustände damals für die Juden die denkbar schlechtesten waren und Oesterreich unter dem Zeichen des Concordats stand. In einer Berathung wurde die Einbringung eines Recurses beschlossen und der Magistrat sofort hievon in Kenntnis gesetzt. Dieser bedeutete den Schutzleuten, welche für die Expropriation schon bestellt waren, dass diese infolge des angemeldeten Recurses sistirt sei. Als unüberschreitbaren Termin zur Einbringung desselben bewilligte das Bezirksgericht den 20. Mai.

Am 19. Mai 1856 wurde der vom Vorsteher S. Hartmann, M. Morgenstern, L. Epstein, J. Otto, W. E. Presser, El. Brauchbar, Is. Werner, Ad. Löwin, H. Kohn und J. H. Werner unterschriebene Recurs auch wirklich eingebracht, von dem jedoch blos ein Auszug gegeben werden soll.

Die Gemeinde bittet die Statthalterei, die Entscheidung des Hradischer Kreisamtes vom 10. April 1856 aufzuheben, und macht hiefür folgende Gründe geltend:

Das Kreisamt sei zum Ausspruche der Expropriation überhaupt nicht berufen, da diese in den obersten Eigenthum- und Hoheitsrechten des Landesfürsten begründet sei und laut Hofkanzleidecret v. J. 1793 u. 30. Apr. 1841 daher nur derjenigen Behörde zusteht, welcher sie von ihm ausdrücklich übertragen wird und nämlich nur zulässig ist wenn das Staatswohl auf eine andere Art nicht gesichert werden kann. Die Beseitigung eines Friedhofes widerspräche den isr. Religionsgesetzen, welche die Entfernung eines Leichnams von dem Orte, an welchem er einmal beigesetzt wurde, und jede Profanierung der Gräber strenge untersagen, wie dies beiliegende Gutachten der Religionsvorsteher der Gemeinde vom 18. März d. J. und des L.-R.'s Plazek bestätigen. (Beil. 22).

Wäre auch die Thatsache, dass der Friedhof seit dem Jahre 1836 nicht benützt wird, nach den christl. Religionsgesetzen ein genügender Grund, um diesen aufzuheben, so gehe dies die Israeliten nichts an, denen ein Friedhof stets ein solcher, ein Ort der Pietät bleiben müsse.

Ferner solle die Aufhebung dieses Friedhofes schon aus feuerpolizeilichen Rücksichten nothwendig sein, indem für die diesem gegenüberstehenden Häuser im Falle einer Feuersgefahr keine Rettung mittels einer Feuerspritze wäre. Allein dies bildet bei der in Oesterreich bestehenden Achtung des Eigenthums laut Decret vom 28. Dez. 1841 nie der Grund, ein noch bestehendes Bauobjekt zu cassieren und am allerwenigsten dann, wenn dieses Objekt seiner Natur nach aus Religionsgrundsätzen gar nicht beseitigt werden darf.

Weiters sollen hier auch Sittlichkeitsrücksichten zu sprechen haben. Die Schuld treffe niemand andern als die städtische Behörde selbst. Ein Theil der Einfriedung dieses Friedhofes ist nämlich durch Uebelgesinnte niedergerissen worden. Die isr. Gemeinde brachte dies zwar zur Anzeige, aber die Ahndung dieses muthwilligen Frevels blieb aus, und der isr. Gemeinde wurde es sogar verboten, den Schaden auszubessern. Wenn nun bei der mangelhaften Einfassung des Friedhofes sich Leute, denen kein Ort heilig ist, eine Herabwürdigung des Gottesackers erlaubt haben sollten, so kann ein solcher Umstand doch nicht eine Ursache sein, den Friedhof aufzuheben.

Was die Gegenstände betrifft, welche von einem Diebstahl herrühren und auf diesem Friedhofe vorgefunden wurden, sei viel wahrscheinlicher, dass sie auf den Friedhof geschleudert worden sind, um denselben zu entweihen. Das wäre aber nicht geschehen, wenn dieser, anstatt von den Gemeindebehörden selbst dem Spotte und Hohne ausgesetzt zu werden, gegen die Verunehrung des Pöbels in Schutz genommen worden wäre.

Die andere Rücksicht, welche zur Begründung eines Eingriffes in das religiöse Eigenthum hingeführt wurde, sei wohl die Promenade, zu deren Verschönerung derselbe cassiert werden soll. Diese ist von solcher Art, dass sie durch dessen Cassierung nur verlieren müsste, denn sie ist in ihrer Fortsetzung so eng, ja in jeder Beziehung so abschreckend, dass dieselbe sehr selten besucht wird.

Die Gemeinde wolle mit der Wiederholung ihrer nach dem

am 22. Aug. 1855 dem Kreisamte überreichten Aeusserung nicht lästig fallen und auch bei der Massregel der Expropriation sich nicht länger aufhalten. Denn, wenn eine Entscheidung so sehr gegen das Heiligste, was im Menschen lebt und ihn einzig und allein aufrecht erhält, gerichtet ist, wenn durch eine Massregel jede religiöse Empfindung angegriffen, jede Moralität gefährdet erscheint, so ist es natürlich, dass der Bedrohte jeden Umstand übergeht, welcher die Meinung unterstützen könnte, dass er bei dieser Angelegenheit einen Geldpunkt im Auge haben könne; es wäre dieses eine so niedrige Gesinnung, dass sie selbst einer Privatperson und umsoweniger einer ganzen Gemeinde verziehen werden könnte. Sie bittet daher die h. Statth., der das Wohl der Bürger anvertraut ist, die vorliegende Entscheidung, welche die Israeliten Kremsiers in so hohem Masse gefährdet, aufheben zu wollen. Zur Bekräftigung der im Recurse ausgesprochene Bitte richtet die Gemeinde ein Bittschreiben an den Statthalter Grafen Lažansky[1]).

Im Auftrage des Statthalters wurde der Recurs schon am 21. Mai 1856 dem Hradischer Kreisamte zur Berichterstattung überschickt, welches am 6. Juni vom Kremsierer Bezirksamte die

---

[1]) Euer Exzellenz! Die Kremsierer Gemeinde wagt es einen Gegenstand vorzulegen, welcher die Grundfeste ihres religiösen Glaubens zu erschüttern droht. In Folge der Entscheidung des Hradischer Kreisamtes soll der Friedhof in Kremsier mittelst der in dieser Entscheidung ausgesprochenen Expropriation aufgehoben werden.

Wie wir in unseren gegen diese Entscheidung an die h. k. k. m. Statth. gerichteten Rekurse nachgewiesen haben, ist diese Entscheidung nicht nur in der Competenz des k. k. Kreisamtes nicht begründet, sondern sie ist den isr. religiösen Grundsätzen, welche die Aufhebung eines Friedhofs unter keiner Bedingung zulassen, dergestallt widerstreitend, dass die Gemeinde in ihrem Gewissen verpflichtet ist, diese Verletzung ihrer Religionsgrundsätze nach Möglichkeit hintanzuhalten. E. E. auf wahrer Uiberzeugung beruhende, bekannte Achtung der Grundsätze aller Religionen, eine Achtung, welche das Zutrauen sämmtlicher, Ihrer Obhut unterstehenden Staatsbürger immer mehr und mehr kräftigen muss, macht es uns leicht, an E. E. mit vollster Hingebnng und im vollsten Vertrauen die alleruntertbänigste Bitte zu richten: E. E. geruhe, diesen unsern hier bemerkten Rekurs Dero hohen Aufmerksamkeit zu würdigen, und wir leben in der vollsten und gewiss begründeten Uiberzeugung, dass uns sodann unser Recht gewiss nicht entzogen, sondern den vollen Schutz finden wird. Ohne dessen Schonung würde die religiöse und sittliche Existenz der Israeliten, welche ihren letsten Trost in den so mannigfaltigen Leiden des Lebens, nämlich des Gebets am Grabe ihrer Väter, dadurch verlieren würden, auf das tiefste erschüttert werden. Die unterthänigst Gefertigten.

Vorlage aller Akten und Bescheide verlangte. Bzhptm. Hromatka überschickte diese am 25. Juli 1856 und begleitete den Recurs mit allerlei hämischen Glossen und Randbemerkungen[1]. Er berief

---

[1] „Die zwischen Oberamt und Magistrat bestehenden Differenzen zeigen, wie verschiedene Interessen die beiden Körperschaften vertreten, die, durch 2 Generationen getragen, endlich zur Lösung kommen. Der alte Fr. sei Ursache von vielem Unglück, dessen Wiederholung für öffentliche Ruhe und Ordnung besorgen lässt, welche Calamität man beheben muss. Durch Beendigung dieses 70-jährigen Streites wurden nicht 2 streitende Personen, sondern 2 Classen der Bevölkerung vereint. Die Recurrenten beanspruchen der Kenntnis jedes Punktes ihrer Gebräuche, dass die dem Friedhofe nahen Gebäude ihnen dienstbar sein sollen. Hier, der Sorge des Staates für Eigenthum und Leben, steht gegenüber die auch den Christen nicht fremde Pietät für Todte. Diese fusst auf Aussagen von Rabbinen, wobei man für Privatansichten Anhaltspunkte in der heil. Schrift sucht. Der Gefertigte hat als Oberamtmann i. J. 1849 den gefeierten Ober-L.-R. Hirsch in Kremsier gesprochen, der sich äusserte, dass die Unverletzlichkeit jüdischer Fr. ein frommer Gebrauch, aber kein positives Religionsgesetz sei. Würden diese Grundsätze in voller Strenge durchgeführt sein, dann müssten alle Verordnungen abgeändert werden, weil kein Jude als Soldat zu Felde ziehen könnte, weil ein Grab in der Folge vielleicht prophanisirt werden könnte. Die Recurrenten wollen blos zur Beschwichtigung ihres Gewissens kein legales Mittel unversucht lassen, die möglichste Abwendung der recursierten Erledigung zu erzielen. Sie wissen gut, welche Gefahren sie wider sich heraufbeschwören, wenn bei einem Brandunglück die Zufälligkeit d. J. 1819, 23, 39 eintreten würde, wo manche Zwischenfälle manifestirt wurden. Zum Belege diene die Aeusserung, dass die Juden ins Feuer geworfen werden sollen, weil sie Ursachen des Unglücks seien. Die angesprochene Bevorzugung würde bei den Bewohnern des Oskols, Mauerern und Grünzeughändlern, eine vom politischen Standpunkte aus nicht hoch genug anzuschlagende Missstimmung erzeugen, eine Erbitterung, deren Folgen sich bei einem Brandunglücke im voraus nicht bestimmen lassen. Die Berufung auf das h. Gubern. vom 4. Aug. 1785 sei verfehlt, weil die Verhältnisse sich geändert haben und die particuläre Entscheidung nur den gegenwärtigen Stand normieren. Die Beschuldigung, dass keine Untersuchung über die Brandlegung am Friedhofe eingeleitet wurde, ist eine blöde, weil keine Klage und Anzeige gemacht wurde über dis Entwendung des Gestrüpps und man ohne Jurisdiction nicht auf eine bestimmte Person als Verbrecher hinweisen kann. Den wichtigsten Grund, die öffentliche Sicherheit übergehen die Juden mit Stillschweigen Der Schmerz über die Auflassung sei bei vielen nicht ernstlich und selbst denjenigen, die ans Herkömmliche halten, durch Gewohnheit und Zeit erträglich und daher nicht schädlich. Pietät und Religion sind verwaltende Schlagwörter. Sie entblöden sich nicht, Polizei, Commission, Gemeinderath und selbst Bezirksamt verblümt zu verletzen, glauben sich ausserhalb landesf. Gesetze, lassen sich nicht einmal in Verhandlung ein und fordern, was man nach ihrer verkehrten Anschauung thun zu müssen glaubt. Als Staatsbürger müssen sie sich den bindenden Grundsätzen fügen, wie die hier wohnenden Ausländer. Die

sich sogar auf eine gewiss von ihm missdeutete Aeusserung Hirsch's, der unter gewissen Umständen seine Zustimmung zur Auflassung des Friedhofes i. J. 1849 gegeben haben soll.

Um die Angelegenheit auch persönlich zu betreiben, begab sich eine Deputation während der Halbfeiertags des Laubhüttenfestes zum Statthalter nach Brünn.

Der Redner Rabb. L. Pollak, erklärte den kreisamtlichen Ausspruch nicht nur für einen Eingriff in das Eigenthum und Heiligthum der Gemeinde, sondern auch für eine Verletzung des durch die hohe Gerechtigkeit und die väterliche Huld des erhabenen und erlauchten Regenten Oesterreichs der Judenschaft allergnädigst gewährleisteten Rechtes der freien und ungestörten Ausübung ihrer väterlichen Religion und deren angeerbten Gebräuche, eines Rechtes, das überall, wo das beglückende Scepter der Gerechtigkeit seine segensreiche Kraft äussert, von den hohen und höchsten Behörden geachtet und geschützt wird. Er wies ferner darauf hin, dass es den Israeliten strengstens verboten sei, die Gräber zu öffnen, die Leichname oder deren irdische Ueberreste aus denselben zu entfernen, Friedhöfe aufzuheben und zu profanen Zwecken zu verwenden. Selbst in der entseelten Hülle des Menschen soll noch das einstige Ebenbild Gottes verehrt werden; eine res sacra soll jede Grabstätte sein, ein unantastbares Heiligthum, welches zu öffnen, nur Gott selbst vorbehalten ist, für die Zeit der Auferstehung.

Wenn schon der Gedanke, dass ein Friedhof, der durch mehr als drei Jahrhunderte eine Stätte der Ruhe und des Friedens für so viele heilige Männer, die als Lehrer des Gotteswortes, als Meister der Frömmigkeit und Tugendhaftigkeit sich geweiht, gewesen ist, der die sterblichen Ueberreste von Landesrabbinern, ausgezeichneten Lehrern des Gotteswortes, Musterbildern von Frömmigkeit und Tugend birgt, deren Gräber den Hartbedrängten stets eine Zufluchtsstätte waren, wo sie ihr schwer belastetes Herz vor Gott, dem Herrn des Lebens und Todes, ausschütteten, dass der Friedhof, der dem Sturme so vieler Jahrhunderte der Verfolgung und Bedrückung standgehalten hat, in

---

Ansichten der Commentare gelten als Dogmen mosaischer Gesetze. Ohne ins Gebiet der Theologie sich zu versteigen, sei auf die christliche Lehre von der Auferstehung und den kirchlichen Gebrauch der Einweihung der Friedhöfe gewiesen. Der Sicherheit der Person und des Eigenthumes müsse mehr als dem Gefühle Rechnung getragen werden.

einer erleuchteten nnd toleranten Zeit dem chimären Begriffe von Feuergefahr und Promenade-Schutz und Gnade für die Ruhe der Todten und die Bewahrung des Gottesackers vor einer den religiösen und allen humanitären Begriffen widerstrebenden Profanisierung. Der Fortbestand dieses Friedhofes habe durch die Manifestirung des Rechtzustandes der Juden für ihre sociale Stellung eine hohe Bedeutung. Sie erwarte daher mit Bangen und Zittern die Beantwortung alles dessen, was so schwer auf ihrem Herzen laste und was sie in aller Unterthänigkeit als loyale, treue Staatsbürger zu bitten wagen könnten: Seine Exz. möge den am 19. Mai eingebrachten Recurs einer näheren, aufmerksamen Prüfung unterziehen."

Hierauf begab sich die Deputation zum Referenten für geistliche Angelegenheiten. Allein dieser empfieng sie höchst unfreundlich und schroff, ja erging sich sogar in Schmähungen gegen das Judenthum, welche die Deputation jedoch, um sich die Sache nicht zu verderben, ruhig hinnahm. — Die Gemeinde spähte inzwischen nach neuen Hilfsmitteln aus. Zu ihrer Freude erfuhr sie, dass die Schwestergemeinde Prag kurz zuvor denselben Kampf um die Erhaltung ihres altehrwürdigen Friedhofes siegreich durchgefochten hatte[1]). Bereitwillig liess der Secretär der frommen Bruderschaft Kopelmann Lieben auf Rechnung der hiesigen Gemeinde alle auf diesen Rechtsfall sich beziehenden Actenstücke copiren und amtlich legalisieren und zwar: ein Majestätsgesuch, welches der Prager Vorstand der Gemeinde und der Beerdigungsbruderschaft am 28. Oct. 1834 an den Kaiser Franz richtete, ein Gut-

---

[1]) Zwischen Kremsier und Prag bestanden von jeher viele verwandtschaftliche Beziehungen. Die Familie Frankl, Spira, die Ahnen des D. R. v. Gutmann mütterlicherseits stammt aus Prag. So fand ich in einer von Eleasar Willig, dem Schwiegersohne des Koliner Rabb. Chaim Deutschmann, verfertigten Haskarah als Verwandte angeführt: Simon Edler v. Lämmel, genannt Elki Tuschk, gest. 18/4. 1845 im 82. Lebensjahre. »Trotz seines sanguinischen Charakters, welcher ihn manche Fehlgriffe machen liess, stand er einzig da für seine Nation und wird vielleicht nicht ersetzt. Denn Wenigen ist so wie ihm die Gnade gegönnt, an die Pfosten hoher Personen anklopfen zu dürfen. Unerforschlich sind Deine Rathschlüsse Allmächtiger, unergründlich Dein Thun, Du wendest Alles zum Guten, dies mein Trost«. — Ferner Moses, Sohn des Jak. Jeruschalmi gest. 24/3. 1824, dessen Gattin Frumet, Tochter des S. Přibram gest. 25/1. 1834, dessen Sohn Löb Edler v. Salmfels, gest. in Mainz beim Besuche der Industrie-Ausstellung 19/8. 1842, Löb, Sohn des Jonas Jeiteles. gest. 13. Siwan 1838. (S. Kaufmann-Hock's Die Familien Prag's S. 116, 200, 230, 302).

achten vom Papste Clemens II. und Auszüge aus den ältesten Stadtbüchern, einen Brief des Paters Franciscanus Haselbauer vom 20. Oct. 1737 an den Prager Prädicanten Jonathan Eibenschütz, ferner rabb. theolog. Gutachten vom Prager Oberjuristen, ein Hofkanzleidecret vom 10 Jän. 1835, zwei Entscheidungen des Prager Magistrates zu Gunsten des jüd. Friedhofes d. d. 15. Oct. 1839 und 4. Juni 1846. (Beil. 27). Durch dieses herbeigeschaffte wichtige Material gewann die Gemeinde neue Gesichtspunkte für die Friedhofsfrage. Sie erachtete es als unerlässlich, alle zur Beleuchtung dieses Gegenstandes bekannt gewordenen Facta nachzutragen, weil blos die seinerzeit protocollierte mangelhafte Erklärung des Vorstandes gegenüber den eindringlichen Forderungen der gegnerischen Partei die kreisämtliche Entscheidung rechtfertigen könne. Sie berief sich zunächst auf die päpstlichen Bullen v. J. 1251 u. 1462, ferner auf Kaiser Leopold I. der trotz der Ausweisung der Juden im Jahre des Vorurtheils ihren Friedhof aus vermeintlichen Utilitätsrücksichten meist antasten liess, was sein erlauchter Sprosse in einer erlauchten Zeit gewiss nicht zulassen werde.

Auch gegen die Behauptung, wenn man den jüd. Friedhof nicht nach dem k. Patent v. J. 84 cassieren würde, bald der ganze culturfähige Boden mit jüd. Friedhöfen bedeckt wäre, sei zu bemerken, dass die Juden einen so kleinen Bruchtheil der Bevölkerung bilden, dass eine solche Furcht offenbar ins Reich der Chimäre gehört, umsomehr, wenn man erwägt, wie lange ein jüd. Friedhof, der in der Regel mehrmals aufgeschüttet wird, benützt werden kann. Stand doch dieser alte Friedhof, auf dem sich Grabsteine mit der Jahreszahl 5142 und 5045 seit Schöpfung der Welt befinden, (was der gew. Zeitrechnung nach den Jahren 1381 u. 1284 entspricht) also schon mehr als 572 Jahre im Gebrauch und würde es noch sein, hätte man ihn nicht 1834 auf Wunsch des Erzbischofs Chotek aufgelassen. Obwohl in Mähren 1000 Jahre alte Gemeinden bestehen und die Cassierung jüd. Friedhöfe wohl zu den seltensten Dingen gehört, verlautet dennoch nirgends von zu grosser Raumausfüllung durch diese. Ferner würde die Cassierung für diesen Fall nicht nützen, da jüd. Friedhöfe nicht zum Ackerbau werwendet werden könnten. Es würden die aufbewahrten Grabsteine eines solchen Friedhofs allmählich verfallen, das Andenken an die Lebenden, die Erinnerung an ihre Bestimmung schwinden. Auch würde man, da erst so kurze Zeit nach seiner Auflassung verstrichen ist, den Lebenden den am Grabe

gesuchte religiösen Trost und die Stärkung im Glauben rauben. Schliesslich möge sein hohes Alter vom 600 Jahren berücksichtigt werden, so dass er fast die ältesten Denkmäler Mährens enthält, und aus den Inschriften seiner Grabsteine für die Geschichte, die Bildungsstufen und Ansichten der damaligen Zeit manche nützliche Bemerkung gezogen werden könnte, wie dies von den Alterthumsforschern Böhmens mit Nutzen für die Geschichte beim alten Friedhofe in Prag geschehen ist. Da nun Seine Majestät, unser erhabener Kaiser in seiner weisen Sorgfalt für Kunst und Wissenschaft die möglichste Erhaltung aller alten Baudenkmäler und Inschriften anbefahl (1849), und die zu diesem Zwecke gebildeten Vereine in allerhöchsten Schutz nahm, so hoffen sie, dass der Statthalter die Entscheidung des Hradischer Kreisamtes aufheben und anbefehlen werde, dass dieser Friedhof als ein nach den jüd. Religionsgesetzen geweihter Ort, wie auch als Alterthum in Schutz zu nehmen und im gehörigen Stande zu erhalten sei.

Auch dieser Nachtrag wurde vom Statthalter dem Hradischer Kreishauptmann am 14. Oct. zur Berücksichtigung bei der Berichterstattung zugestellt. Durch das neu herbeigeschaffte Material trat die Angelegenheit in ein neues Stadium. Die Einsichtsnahme in diese Actenstücke, die auf ihre Echtheit geprüft und gut befunden wurden, rief in seiner Ansicht eine ganze Wandlung hervor, so dass er sich wunderte, dass dieses nicht gleich bei der ersten Instanz eingebracht wurde. Er bedauerte, dass er nach der damaligen Sachlage nicht anders urtheilen konnte. Hätte der Referent, so meinte er, dieses vor Augen gehabt, dann musste er eine andere Anschauung von der Sache gewinnen. Besonders habe das kaiserliche Decret seinen Gesichtskreis erweitert, worauf er auch das Augenmerk der hohen Behörde lenken würde. Lange hielt der Ausgang dieses Processes, der so viele Kräfte und Mittel in Anspruch nahm, die Mitglieder der Gemeinde in banger, spannender Pein, bis endlich die Statthalterei zu ihren Gunsten entschied.

Am 30. August 1857 erhielt der Vorstand vom Bzh. folgenden Erlass:

Zufolge k. k. kreisämtlicher Intimats vom 12. d. M. Z. 8359 hat die hohe k. k. Statthalterei in dem hohen Erlasse vom 23. Juli d. J. Z. 15841 dem Rekurse der Kremsierer Judengemeinde gegen die k. k. kreisämtliche Entscheidung von 10. April 1856 Z. 1640, womit die Beseitigung des bei der Stadt Kremsier ge-

legenen alten jüdischen Friedhofes im Wege der Expropriation ausgesprochen wurde, unter Behebung dieser Entscheidung Folge zu geben befunden, zugleich aber zur Beseitigung der bei dieser Gelegenheit in Anregung gebrachten Übelstände angeordnet und der recurierenden jüdischen Gemeinde zu Pflicht gemacht.

I. Die in den Acten erwähnten zwei Ausfahrtsthore an der gegen die Oskoler Häuserreihe gelegenen Seite des alten Friedhofes in gehöriger Breite schleunigst zu bewerkstelligen.

II. Die ganze Einfriedung dieses alten Leichenhofes, insofern dieselbe schadhaft ist, in einer gefälligen, — den Verschönerungsrücksichten Rechnung tragenden Art herzustellen, ihn stets im guten Zustande zu erhalten und

III. Für Ordnung und Reinlichkeit im Innern dieses Friedhofes zu sorgen, so wie die Gräber und übrigen hiezu geeigneten Räume mit Gesträuchen und Bäumen zu bepflanzen.

Hievon wird der Vorstand der Judengemeinde und der Stadtvorstand von Kremsier, Ersterer mit der Weisung verständigt, die von der hohen k. k. Statthalterei angeordneten Herstellungen sogleich in Angriff zu nehmen und deren Beendigung binnen 14 Tagen hieher anzuzeigen.“

In einer Appellation ans Ministerium d. d. 7. Nov. 1857 legte der Gemeinderath dar, dass die A. 1827 auf Wunsch der Juden erfolgte Verlegung des Wochenmarktes von Samstag auf Freitag, wie auch der Eisenbahn-Verkehr den Getreidehandel so gesteigert haben, dass zur Gewinnung eines grossen Raumes zur Ablagerung, die Cassierung des Friedhofes nothwendig sei; dem Gesetze der Pietät werde Genüge geleistet werden. Das schroffe Benehmen der Juden, ihre Absicht, das Gesetz zum Nachtheile anderer zu umgehen, müsste in der christl. Bevölkerung Zwiespalt erzeugen, der seit 1785, dem Beginne des Processes, mehr im Zunehmen als im Abnehmen begriffen sei. Allein der Gem. R. wurde am 21. März 1858 abgewiesen und musste seinem Vertreter Dr. Šrom 40 fl. 20 kr. für Expensen zahlen. Erzürnt über den Misserfolg trachtete er den Juden den Genuss ihres Sieges durch kleinliche Zänkereien zu verleiden. So erinnerte er sie an die Einhaltung ihres Ehrenwortes, durch das sich vier Juden beim Fürsten Chotek, der selbst die Petenten zur Wahrung der Ruhe und des ewigen Friedens der Todten ermahnt haben soll, verpflichtet hätten, den Friedhof nach Verlauf von 11 Jahren zu cassieren, oder an Zugeständnisse, die sie am 12. Feb.

1856 für den Fall einer friedlichen Lösung gemacht hatten. Am 30. Dez. 1858 forderte Bürgm. Lašnousky den Bezhptm. auf, dass er die Judengemeinde zur Verschönerung des alten Friedhofes im Sinne des St. Erlasses verhalten und eine commissionelle Localbesichtigung anordnen solle, welche von ihm auch wirklich für den 12. Jän. 1859 festgesetzt und zu der der Vorsteher eingeladen wurde. Doch derselbe ersuchte am 11. Jän. „diese Commission zu sistieren, da er heute schon in Unkenntnis über die diesfalls gepflogenen Verhandlungen sich befinde und nicht imstande sei, den Umfang der Pflichten zu erkennen und deshalb zuvor um eine Abschrift der diesbezüglichen Protocolle bitte. Am 28. Juli wurde ihm der Bescheid ertheilt, dass zufolge des Hofdecretes vom 18. April 1807 solche Abschriften an Parteien nicht ausgefolgt werden dürfen. Bloss einen Auszug aus denselben erhielt er mit dem Bemerken, dass er für die unverzügliche Ausführung des Statth. Erlasses umsomehr verantwortlich gemacht werde, als im Falle eines Brandes die öffentliche Ruhe leicht gestört werden könnte. Wenn die Arbeiten binnen der nächsten Woche nicht begonnen, oder dann unterbrochen werden sollten, werde die Durchführung im Amtswege von hieraus besorgt werden.“ Doch erst nachdem der Vorst. am 16. Aug. 1860 „behufs Legitimation zur Beschaffung des nöthigen Baucapitals“ einen behördlichen Auftrag und eine Abschrift der gepflogenen Vereinbarung erhalten hatte, liess er die Mauern und Einfahrtsthore herstellen[1]).

Nun schien eine mehrjährige Ruhe in diese Angelegenheit eingetreten zu sein. Da durch Gewalt und Prozesse nichts zu erreichen war, verlegten sich die Kremsierer auf gütliche Mittel und allerlei Versprechungen. Am 12. August 1869 schrieb der Bürgermeister v. Schroth an den Vst. M. Stern, „dass er aus besonderer Vorliebe für die Verschönerung und Erweiterung der Stadt und in Rücksicht auf ihre Gesundheit ihm empfehle, die Auflösung des Friedhofes zur neuerlichen Verhandlung zu bringen. Zur Behebung der Bedenken religiöser und pietistischer Natur, zur Auf-

---

[1]) Am 15. August 1873 theilte der B.-Comm. Kandler dem Vorstande mit, dass gegen die beabsichtigte Erhöhung der Einfriedungsmauer, sowie auch gegen den Umbau der Vorhalle bei dem isr. Friedhofe politischerseits kein Anstand vorliege, doch möge er, in Betreff der Ueberlassung der zum Baue nöthigen Fläche von $1^1/_6$ Quadratklafter ein Gesuch an die Stadtgemeinde richten.

klärung und Gewissensberuhigung möge sich Stern an das Landesrabbinat wenden. Im Gewährungsfalle seien wohlthätige Folgen für die Gemeinde zu erwarten. Hierauf erwiderte Stern am 12. Oct. 1869, dass die Betreffenden es bedauern, ihre Ueberzeugung, ihre innersten heiligen Gefühle der Pietät unmöglich verleugnen zu können, von denen sie für den Ort erfüllt sind, an welchem sie selbst die theuersten Ueberreste ihrer Eltern und Verwandten bestattet haben. Ihm persönlich, der hier weder geboren, noch erzogen sei, könne es umsoweniger gelingen, andere Anschauungen in dieser Frage zur Geltung zu bringen, als Mangel an Pietät für den fraglichen Friedhof und völliger Indiferentismus ihm ohne weiters imputiert werde. Stern verstand es, sich aus dieser peinlichen Affaire zu ziehen und Einheimische vorzuschieben. Wieder verstrich ein Zeitraum von fast 10 Jahren, der mit verschiedenen innern Kämpfen ausgefüllt war, die alle Aufmerksamkeit absorbierten und zu deren friedlichen Beilegung der Gemeinderath wesentlich beitrug.

Am 20. Nov. 1878 resp. 3. und 7. Apr. 1879 richtete dieser an den Vorstand die Anfrage, „ob er gesonnen sei, da die Regulierung der Stadt die Auflösung des Friedhofes erfordere, und er diese Angelegenheit auf friedlichem Wege auszutragen wünsche, den Friedhof freiwillig abzutreten, um dafür einen dem Flächenraume des Friedhofes entspechenden Raum zum Baue des Tempels und einen Beitrag zu den Baukosten zu erhalten. Sollte wider Erwarten dieser Antrag kein Entgegenkommen finden, dann werde der Gemeinderath, so tief er es beklagen müsste, die Ziele, welche demselben durch die Verhältnisse vorgestreckt seien, nichts destoweniger doch verfolgen und — — davon sei er überzeugt — auch erreichen. Das Letztere nun könnte allerdings einen etwas längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.“ Der Vorsteher Bermann entgegnete, dass die Sache von einem Comité eingehend in Berathung gezogen wurde, doch könne er ohne Genehmigung sämmtlicher Mitglieder keine Anträge stellen, lasse aber der Wiederaufnahme der Verhandlungen Raum. Auf eine schärfere, nachdrückliche Forderung der Stadtgemeinde antwortete der Cultusvorstand am 5. resp. 8. April 1879, gestützt auf einen inzwischen angelangten Bescheid des Abr. Plaček (B. 24) dass er als Kirchenbehörde nie und nimmer zur Rüttelung an den religiösen Satzungen seine Zustimmung geben könne und bedauerte recht sehr, dass der Verwirklichung der erhabenen Idee des Tempelbaues,

der alte Friedhof leider im Wege stehe. Durch Cassa-Belege könne er nachweisen, dass von seiner Seite für die ihm aufgetragene Erhöhung der Umzäunung und Vorhalle Sorge getragen wurde. Sollte aber die Durchführung dem heutigen Zeitgeiste und bewährten Verschönerungssinn der Gemeinde nicht mehr entsprechen, dann möge diese mit Anträgen herantreten, die den Mitgliedern kundgethan werden sollen." Da die Verhandlung zu keinem Resultate führte, liess man die Sache auf sich beruhen, — der sociale Verkehr zwischen Juden und Christen war ein zu inniger und freundschaftlicher, als dass er durch diese Ablehnung hätte getrübt werden können. Es war die Aera des auch in der Stadtvertretung vorherrschenden Deutschliberalismus.

Da kam das verhängnisvolle Jahr 1882, in welchem ganz Oesterreich durch das von den Antisemiten erdichtete Blutmärchen in Aufregung versetzt wurde, die durch die Nachricht von den Judenverfolgungen in Russland noch erhöht wurde. Das Gespenst von Tisza-Eszlar warf seinen Schatten voraus. Allerlei beunruhigende Gerüchte über angeblich (beim Oberl. Pollak) in den Nachbargemeinden Prerau und Kojetein vorgekommene Ritualmorde durchzogen die Stadt.

Furcht und Schrecken wurde überall verbreitet und bemächtigte sich auch der hiesigen jüd. Einwohner. — Diese augenblickliche Noth und Angst hielt der Gemeinderath für geeignet, um einen Anschlag gegen den Friedhof mit Erfolg auszuführen. Hastig und stürmisch berieth der Ausschuss am 4. Jänner 1882 die spruchreif gewordene Angelegenheit. Schon am 5. Jänner wurde die Gemeinde um eine bestimmte Antwort ersucht, unter welchen Bedingungen sie zum Zwecke der Schaffung einer Communication den alten Friedhof an die Stadt abtreten würde. Gestützt auf ein vom L. R. Dr. B. Placzek (Beil. 25) angelangtes Schreiben erklärte jedoch der Ausschuss am 15. Jänner 1882 sich für incompetent, diese Frage bejahend zu erledigen, gemäss dem Antrage J. Werners gegen C. Liebmann, der für die Beseitigung dieses Zankapfels eintrat, weil die Pietät gegen die armen Ueberreste der theuern Todten, das Festhalten an veralteten Theorien, den Frieden nicht gefährden dürfe. Von der Einhebung der Zustimmung der Gemeindemitglieder, die ein negatives Resultat hätte, müsse er absehen. Am 8. Februar wiederholte der Gemeinderath seine Bitte, es möge der Vorstand sich mit jenen Parteien, deren Votum in dieser Frage massgebend sei, ins

Einvernehmen setzen. Am 7., 18. Mai und 14. August wurde die definitive Erledigung dieser Aufforderung urgiert. Doch alles Drängen half nicht, die schriftlichen Verhandlungen führten zu keinem Ziele. Diese Ablehnung, welche die Bürger mehr dem Starrsinne, als der Frömmigkeit der Juden zuschrieben, vermehrte noch die erbgesessene, eingewurzelte Abneigung gegen den alten Friedhof. Die allgemein herrschende gereitzte Stimmung kam auch in einer am 13. Sept. einberufenen Sitzung zum Ausdruck, bei welcher Dr. Mildschuh zum Vorsitzenden sagte: „Lassen Sie mich über Nacht Bürgermeister sein und ich lasse bis Früh den Friedhof durch die Arbeiter der Zuckerfabrik demolieren; die Juden werden sich doch nicht einbilden, dass der Friedhof ewig dort stehen wird, nachdem die Christen ihren Friedhof aufheben!!!“ Beruhigend erwiderte Dr. Benesch: „Nur über meine Leiche hinweg werden Sie mit Gewalt in den Friedhof gelangen“. Doch merkte er, wie aufgeregt die Mitglieder des Ausschusses von dannen giengen. Er lud daher den Vorsteher Löwin und die Räthe Liebmann und Brauchbar in seine Wohnung, legte ihnen ans Herz, die Gemeinde von dem Ernste der Angelegenheit in Kenntniss zu setzen und nicht die Folgen einer gewaltsamen Zerstörung des Friedhofes auf sich zu laden. Bei fortgesetztem Widerstande lehne er jede Verantwortung für das Kommende ab. Nach Feststellung der Bedingungen für die Abtretung des Friedhofes wurde ein gegenseitiges Uebereinkommen erzielt. In aller Stille und Gemüthlichkeit wurde mit einem diplomatischen Kunstgriffe der letzte, entscheidende Streich gegen den alten Friedhof geführt, und er hatte zu existieren aufgehört.

Am 22. Oct. 1882 berief der Vorsteher Löwin eine Sitzung zur Berathung dieser ernsten Frage. Trotz seines früheren Sträubens gegen die Einwilligung müsse er jetzt angesichts der letzten Judenverfolgungen und der in der Bevölkerung zu befürchtenden Reibungen die Auflassung anrathen. Nach längerer Debatte wurde beschlossen, am 26. Oct. die Gemeinde und auch Nichtsteuerträger zu einer Vollversammlung einzuladen und dieser die Annahme des Antrages der Stadtgemeinde zu empfehlen, nämlich fl. 10.000 für einen neuen Tempelbau oder eine grössere Renovierung baar auszuzahlen und die Forderung von fl. 200, die ihr von der Cultusgemeinde für die Zuwendung des neuen Gebäudes zu einer deutschen Volksschule durch 25 Jahre zu entrichten wären, fallen zu lassen mit dem Bemerken, dass diese Entschä-

digung bloss für die der Gemeinde gehörigen kleinen Gewölbe, die an die Stadtmauer grenzten und gleichfalls ins Eigenthum der Stadtgemeinde übergiengen, zu gelten habe und dass der Friedhof nur zur Verhütung eines Bruches zwischen der Stadt- und Cultusgemeinde — und zwar unentgeltlich — abgetreten werde. Er halte nämlich nach wie vor daran fest, dass der Friedhof als ein gottgeweihter Ort nicht verkauft werden dürfe, doch werde er auf Andrängen der Stadtgemeinde, dieser nach vollständiger Exhumierung und nach Auszahlung der obgenannten Entschädigung als Eigenthum überlassen. Die Bevölkerung dränge auf die Lösung dieser fatalen Frage. L. brachte ferner vor, dass arbeitscheues, unzüchtiges Gesindel den Friedhof als Schlupfwinkel benütze. — — Allen diesen Thatsachen gegenüber musste der Ausschuss Rechnung tragen und die Auflassung empfehlen. Es stimmten dafür die Herren: A. Seidel, S. Brauchbar, L. Färber, A. Grünfeld, S. Hayek, H. Löwin, C. Liebmann, dagegen war: E. Riesenfeld.

Am 26. Oct. 1882 wurde die Generalversammlung einberufen und der Antrag des Ausschusses mit 28 gegen 4 Stimmen angenommen[1]).

---

[1]) Der Vorsitzende ersuchte, dass jeder den hohen Ernst der Verhandlung sich vor Augen halte, und verbürgte jedem volle Redefreiheit. Nach der Debatte betreffend das Scrutinium und die Führung des Protokolles, gab er ein getreues Bild jener Vorgänge, die sich im Laufe dieses Jahres in der Friedhofsfrage abgespielt haben; er beleuchtete eingehend alle Phasen, welche diese Angelegenheit durchgemacht hatte. Am Ende seiner Ausführungen hob er hervor, wie lange er sich gegen die Lösung dieser immer acuter werdenden Frage gesträubt, und dass er nur nach langem, hartem Kampfe den Entschluss gefasst, die allen Juden heilige Tradition in Friedhofsangelegenheiten aufzugeben und die Abtretung zu empfehlen. Bestimmend sei für ihn die bedrängte Zeit, in der wir leben; wären nicht die Pressburger Vorgänge gewesen, deren Nachwirkungen auch in unserem engeren Vaterlande nur zu sehr zu verspüren sind, er hätte nie die Abtretung des Friedhofes empfohlen, viel weniger verfochten. Nunmehr sei er persönlich für die Abtretung; er verwahrt sich von vornherein entschieden dagegen, als ob er jemand beeinflusst hätte, wünschte volle, freie Meinungsäusserung und Abstimmung nach bestem Wissen und Gewissen; wie auch immer die Entscheidung ausfalle, möge sie der Gemeinde zum Heile und Segen gereichen. — Die darauffolgende Debatte eröffnete S. Frankl, indem er sich aus Rücksichten der Ruhe und des friedlichen Zusammenlebens mit der christl. Bevölkerung zustimmend aussprach; er stellte an den Vorstand die Bitte, die Exhumierung unter strenger Beobachtung, durch Juden vornehmen zu lassen, um Profanierungen vorzubeugen. A. Grünmandl war entschiedener Gegner der Abtretung des Friedhofes, bestritt die Competenz des Ausschusses, über eine solche Frage zu entscheiden, producierte eine Zuschrift des mähr. Landrabbiners, der eine an ihn im J. 1878 gestellte Anfrage wegen Ueberlas-

Am 30. Oct. zeigte Löwin der Stadtvertretung an, dass dessen Antrag mit überwiegender Majorität angenommen wurde und erklärte die Angelegenheit für abgeschlossen. Am 2. Nov. fand beim Morgengottesdienste eine Seelenandacht statt. Nach einer in Anwesenheit des Bürgermeisters und der ganzen Gemeinde gehaltenen Trauerrede (Text Jer. 8, 1) nahm man vom Friedhofe Abschied, und die Exhumierung begann unter Aufsicht der frommen Brüderschaft. Die aus ihrem unterirdischen Schlummerwinkel emporgehobenen Gebeine, welche zerstreut umherlagen, — ein Bild jenes Leichenfeldes in Ez. 37, 1 — wurden von den Dienern des Vereines auf den neuen Friedhof übertragen und dort in ein gemeinschaftliches, weites Grab gebracht[1]). Die dumpfen Töne der herabrollenden Erdschollen erweckten ein wehmütiges Gefühl, als ob viele neue Grabhügel aufgeschüttet worden wären. Die Grabsteine bedeutender Männer wurden nach dem neuen Friedhofe befördert und dort aufgestellt, manche von den Oskolern als Treppen oder Baumaterial verwendet, viele aber in eine tiefe Grube geschleudert[2]). Eine Menge Doppelsteine waren

sung des Friedhofes dahin erledigt, dass dies vom rituellen Standpunkte nicht gestattet sei; und beantragte die Verlesung dieses Schriftstückes. Dr. Steinschneider sprach gegen die Verlesung, weil die Juden kein unfehlbares Kirchenoberhaupt haben und jeder es mit solchen Dingen halten könne, wie er will. A. Schenk und A. Seidl waren für die Verlesung, letzterer aus dem Grunde, um die Autorität des Landrabbiners zu wahren. Trotzdem die Verlesung der erwähnten Zuschrift von der Majorität nicht gewünscht wurde, wird der Brief dennoch vom Vorsitzenden verlesen, um einen würdigen Verlauf der Verhandlungen zu ermöglichen. J. Werner verwahrte sich gegen den Verkauf des Friedhofes, weil ein Friedhof überhaupt nicht verkäuflich sei, wäre aber für die unentgeltliche Abtretung mit Rücksicht auf die feindselige Stimmung gegen die Juden. A. Seidl erblickte in dieser Angelegenheit eine Expropriierung, und stimmte für die Abtretung gegen Entschädigung. Ph. Donath knüpfte seine Abstimmung an die Bedingung, dass der Platz in Hinkunft nicht profaniert werde. Er citirte die Aeusserung eines Geistlichen, der im Gemeinderathe dafür einstehen wolle, dass Garantien hiefür geschaffen werden. Dr. Steinschneider wünschte, dass man nur darüber abstimmen solle, ob der Friedhof aufgelassen werden solle. A. Grünmandl erklärte, schriftlichen Protest gegen die Auflassung des Friedhofs einzubringen, und verlässt hierauf mit seinem Anhang (14) den Saal. Ueber Liebmanns Antrag wurde namentlich abgestimmt und der Antrag des Ausschusses mit 28 gegen 4 Stimmen zum Beschlusse erhoben. Von circa 50 Anwesenden waren bei der Abstimmung 36 anwesend, 28 stimmten mit »Ja" 4 mit »Nein«, und 4 enthielten sich der Abstimmung.

[1]) Das Marmordenkmal trägt folgende Inschrift: עדה המצבה כי אספנו הנה העצמות אשר לקטו בבית הקברות הישן מבני דרכי שלום ביום כ׳ חשון תרמ״ה לפ״ק.

[2]) Sie sollten, bevor der Platz seiner endgiltigen Bestimmung zugeführt

darunter, Zeugnisse für die das Grab überdauernde Treue der Gatten und Gattinnen, die zeitlebens Entbehrungen gelitten haben dürften, um sich zwei an einandergrenzende Grabstätten zu sichern, aus denen sie dereinst gemeinschaftlich aufzuerstehen glaubten zum ewigen Leben. Nur etwa 70 Grabschriften wurden copiert. Die Bitte, mit der Vernichtung der letzten Zeugen des Wirkens des Exhumierten noch zu warten, wies der Vorsteher als übertriebene Scrupel zurück. Am 4. Nov. 1882 legte er das Protocoll dem Dr. Benesch vor und einigte sich über die Zahlungsweise der 10.000 fl., die als Tempelfond vinculiert wurden, und damals als Entschädigung für die aus der Auflassung, der Entfernung der Steine und deren allfälliger Wiederaufrichtung, der Exhumierung und Ueberführung der Leichen, der Ueberwachung der hl. Handlung, der Anschaffung eines würdigen Denkmals etc. der Gemeinde erwachsenden Kosten angenommen wurde. Auf das dieser im Erhebungsprotocolle vom 16. Oct. 1876 Nr. 3 zuerkannte Eigenthumsrecht des alten Friedhofes Parz. Nr. 228 verzichte sie zu Gunsten der Stadt vollständig.

Damit hatte die Gemeinde das letzte Wort über den Friedhof gesprochen, auf welchem nach der mündlichen Zusage der Stadtvertretung ein Garten angelegt werden sollte. Bald darnach gieng jedoch die Verwaltung der Stadt in ein neues Regime über, das sich durch die Versprechungen seiner Vorgänger nicht gebunden erachtete und thatsächlich diesen Platz als Viehmarkt (Circus) verwendete. Beim Anblicke dieser Profanisierung des ehemaligen Friedhofes schwand der Friede und die Ruhe selbst dem Beherztesten, Wehmuth und Gewissensbisse bemächtigten sich Aller beim Betreten dieser entweihten Stätte. Baron Bojakowsky,

und verbaut werden wird, ans Tageslicht befördert werden, damit sie der Nachwelt wenigstens die Kunde von den Personen erhalten, denen sie errichtet wurden. Die vor Jahren begonnene mühselige Ausgrabung musste aus der begründeter Furcht vor der neu erwachenden Aufregung wieder aufgegeben werden. Einreissen, herabstürzen geht schneller und leichter als aufbauen und emporheben. Das Werk der Zerstörung wurde mit einer wilden Hast vollführt. Ebenso überstürzten sich die Besitzer der Gärten, die ehemals zum Tempelhof gehörten, wo im Erbfolgekrieg die Todten begraben wurden (Bd. I. S. 161), sie diese verkauften, ohne die Todten sorgfältig zu exhumieren. Als die Arbeiter am 3. Juni 1897 Turngeräthe anbrachten, stiessen sie auf ein Grab und einen Kessel, welcher kostbare Schätze, auch Ringe mit hebr. Inschriften שבתי, שדי? enthielt. Der Rabb., welchen der Bürgermeister von diesem Funde in Kenntnis setzte, gab seine Meinung über die Herkunft dieser Schätze ab und liess die Gebeine auf dem Friedhof begraben.

welcher am Tage, da der erste Spatenstich am Friedhofe gemacht wurde, der Gemeinde zu ihrem Entschlusse gratulierte, zuckte bei allen diesbezüglichen Vorstellungen und Erinnerungen an frühere Zusagen mit den Achseln und meinte, dass die Gemeinde diesen Vorbehalt ins Protokoll hätte eintragen lassen sollen.

Nicht besser gieng es dieser mit der Zusage des früheren Bürgermeisters, ihr den Platz zum Baue einer Synagoge zu überlassen. Das vom Vorsteher C. Liebmann eingebrachte vom G. R. Brady und Dr. A. Czap befürwortete Gesuch, welches darauf hinwies, dass der betreffende Platz für die Stadt entbehrlich sei, der Bau einer von einer Gartenanlage und einem Gitter umfriedeten Synagoge ihr zur Zierde dienen würde, dass ferner die aus religiösen Motiven entsprungene Bitte eines so grossen Theiles der Bevölkerung, welche alle Lasten der Stadt mitträgt, seinerzeit den Friedhof nur deshalb um den angebotenen Betrag, einen geringen Entschädigungspreis hingab, um einen alten Zankapfel zwischen der christl. und jüd. Bevölkerung aus der Welt zu schaffen, mit Wohlwollen behandelt werden müsse, dass die Zusage des früheren Bürgermeisters mindestens eine moralische Verpflichtung zur Einlösung, derselben für die jetzige Gemeinde-Vertretung begründe und dass endlich Card. Dietrichstein zum Baue der alten sein Wappen tragenden Synagoge beisteuerte, wodurch er seine Achtung gegen die Religion bekundete, aus der auch die christl. hervorgieng. Dieses Gesuch lehnte der Bürgermeister mit dem Bemerken ab, dass wie ihm von autoritativer Seite mitgetheilt wurde, es nach dem jüd. Gesetze unstatthaft sei, einen Tempel auf der Stätte eines gewesenen Friedhofes zu bauen[1]). Durch diesen abschlägigen Be-

---

[1]) Das rituelle Bedenken stützt sich hauptsächlich darauf, dass der Boden von Menschenknochen nicht ganz frei ist und daher von einem Kohen nicht betreten werden dürfte cf. Tr. Nasir f. 65 c. v. טומאת תהום und שכונת קברות. Ob denn nicht durch der Aufführung einer dichten Masse oder Wölbung abgeholfen werden könnte, bedarf der halachische Erörterung, ebenso ob die Regel אסור הנאה תופס דמים in diesem Falle Anwendung findet, s. Tr. Temura f. 34. Rosch Haschana 28, Alfasi und R. Serachja Halevi z. St. Der am 19. Juli 1888 genehmigte Kostenumschlag von 40.000 fl. liesse sich mit Hilfe des Tempels- und Landesmassafond's leicht beschaffen, die für einen Tempel von bescheidenem Umfange hinreichen würden. Der jetzige war nach einem technischen Befunde des Ing.'s Kühnel schon i. J. 1879 baufällig. Die Risse wurden bei der Renovirung der Frauengallerie i. J. 1888 ausgebessert. Die Hauptübelstände rühren aber von einer tiefen Lage her. Feucht und dumpf ohne Luft und Licht, bildet er selbst ein Ghetto im Ghetto.

scheid wurde der geplante Bau in weite Ferne gerückt, als sollte aus dem Ertrage, der dem Todeserbe abgerungen wurde, keine Stätte entstehen, die bestimmt wäre, religiöses, geistiges Leben zu fördern. So oft ein Jubiläum des Kaisers herannahte, wurde der Anlauf zum Baue eines Tempels genommen, der nebst dem gottesdienstlichen Zwecke die Erinnerung an dieses Ereignis verewigen sollte. Immer aber scheiterte der Plan an einer kleinlich berechnenden und bedenklich erwägenden Furcht vor allzugrosser Belastung der Gemeinde. So giengen die Jubiläen des Monarchen vorüber, ohne das bis zum heutigen Tag ein Tempel, das Sühnwerk für den zerstörten Friedhof, errichtet worden wäre. Selbst die mündliche Anregung zu einem Tempelbau, die der Monarch bei seinem Aufenthalt im Kremsier gab, blieb wirkungslos. —

IV.

Die Kaiserzusammenkunft 1885.

Seit dem Jahre 1848 sah die Stadt Kremsier in ihren Mauern keine so hohen Würdenträger wie im Jahre 1885, zur Zeit der Begegnung unseres Monarchen mit dem russischen Kaiser. Wie damals war auch jetzt für die Wahl des Ortes dessen Abgelegenheit und Unzugänglichkeit für alle demokratischen Einflüsse massgebend. Mitbestimmend war auch die bewährte Kaisertreue, der echte Patriotismus dieser schönen Stadt, an der so viele historische Ereignisse von eminent wichtiger Natur für die Entwicklung Oesterreichs vorübergezogen sind, was erst kürzlich der Feldzeugmeister S. Schönfeld bei der Einweihung der Franz-Josef's-Kaserne (19. Sept. 1891) anerkannt hat. Thatsächlich werden nirgends so viele patriotische Feste begangen, wie in der Stadt Kremsier.[1])

---

[1]) Aus Anlass der Errettung des Kaisers hielt die C.-Gem. am 20. Feber 1853 einen feierlichen Gottesdienst ab, bei welchem ein besonderes Dankgebet gesprochen wurde. (Beil. 26) Nach dem Stiftungsbuche S. 40 wurde eine Sammlung veranstaltet „aus Angelegenheit der glücklichen Errettung Sr. Majestät unseres allerhöchsten Kaisers Franz Josef I. von einem auf höchst dero geheiligten Person beabsichtigten ruchlosen Attentats", welche den Zweck hatte, das dankbare Andenken des glücklichen Ausganges dieses Ereignisses mit einer wohlthätigen Stiftung, die nach dem Bezirkshauptmanne Zneimwerth benannt wurde, zu begründen, deren Zinsertrag alljährlich am 18. Feber an Arme, zur Hälfte christlichen und isr. Glaubens vertheilt werden soll. Auf allerhöchstem Befehl wurde jedoch, nach einer Bemerkung des Armenvaters

Wegen dieser stets an den Tag gelegten Liebe zum Vaterlande und nicht minder wegen des ruhigen und friedlichen Sinnes der Bürger, die gegen alle Gefahren, welche die Festfreude stören könnten, Sicherheit boten, wurde ihnen die hohe Ehre zutheil, zwei Monarchen in ihrer Mitte zu beherbergen. Nachdem der elektrische Funke dieses Ereignis der Welt verkündet hatte, waren aller Blicke nach Kremsier gerichtet, woselbst der Bürgermeister Bojakovsky in einem Aufrufe die Bewohner und Bürger aufforderte, zu zeigen, was die Liebe treuer Unterthanen selbst in der kurzen Frist von einigen Tagen zu leisten vermöge, eine Liebe, die am Abend der Ankunft des Kaisers ihren Widerschein in den Fenstern eines jeden Hauses finden soll. Bei dieser frohen Kunde bemächtigte sich der Bevölkerung ein endloser Jubel und ein reger Wetteifer, den hohen Gästen den Aufenthalt angenehm zu bereiten. — Die Zeichen der Freude wurden immer mehr sichtbar in der fortschreitenden Decorierung der Gebäude, wobei die Farben Oesterreichs über die nationalen vorherrschten.

Ein reges Leben begann. Alle Vorkehrungen zum Empfange wurden getroffen. Auch die Judengasse rüstete sich zu diesem feierlichen Acte. Die Privat- und Gemeindegebäude wurden in gehörigen

---

Abr. Ebstein, diese Gedenkfeier vom 18. Febr. auf den 24. Apr., den Vermählungstag des Kaisers, verlegt. Schliesslich wurde diese Stiftung, vermuthlich um jede Erinnerung an eine frevelhafte That auszulöschen, dem Schulfonde zugewendet. Auch das 25-jährige Jubiläum dieser Errettung wurde durch einen Festgottesdienst begangen, an dem alle Officiere, Professoren und isr. Mittelschüler nebst der ganzen Gemeinde theilnahmen. Anknüpfend an den Text aus dem Woch.-Ab. Ex. 30—12. führte der Rabb. aus, dass die Aufnahme der Israeliten in die Reihe der Staatsbürger das Lösegeld für das Leben des Monarchen war. (S. Des Kaisers Jubeltage S. 5—8., eine Festschrift, welche unter Anerkennung der manifestirten loyalen und patriotischen Gesinnungen der allergnädigsten Annahme gewürdigt wurde, laut Zuschrift des k. k. Oberstkämmereramtes v. 17. Dec. 1888, Z. 1376).

Selbstverständlich wurden die Jubiläen der 25- (1873) und 40-jährigen Regierung (1888), wobei ein kostbarer mit der Kaiserkrone, dem Monogramm F. J. I. und Widmung geschmückter Tempelvorhang, zwei mit Goldstickerei verzierte Thoramäntelchen und eine Altardecke gespendet. 200 fl., 100 Ctr. Kohle an die Armen — und Kleidungsstücke an arme Kinder vertheilt wurden, das Jubiläum der silbernen Hochzeit (21. Apr. 1879), die Hochzeit des Kronprinzen Rudolf (10. Mai 1881), die Geburt einer Prinzessin (2. Sept. 1883), der Gedenktag des 600-jährigen Bestandes Oesterreichs (2. December 1882) festlich begangen. In jüngster Zeit gestaltete sich die Beeidigung der Soldaten, der Beginn und Schluss des Schuljahres zu patriotischen Feierlichkeiten

Stand gesetzt[1]). In einer Auschusssitzung v. 10. Aug. wurden 200 fl. zu Decorationszwecken bewilligt und beschlossen, dass der Rabbiner den Kaiser im Namen der Gemeinde begrüssen sollte. Der Vorsteher Bermann theilte dies dem Bürgermeister mit; doch dieser war mit den zu treffenden Anordnungen und Sicherheitsmassregeln so sehr beschäftigt, dass er seinen Worten nicht die gebührende Beachtung schenkte, was später zu manchen Unzukömmlichkeiten führte.

Schon am Sabbath, dem 22. Aug., wurde im Tempel ein feierlicher Gottesdienst abgehalten, dessen Mittelpunkt eine patriotische Rede bildete, in welcher der Rabbiner an der Hand des Textes: „den König in seiner Schönheit werden deine Augen sehen“ (Jes. 33—17), die hohe Bedeutung des bevorstehenden Ereignisses darlegte und mit einem hebräischen Gebete für den Kaiser schloss.[2]) Unter den vielen im Tempel anwesenden Fremden war auch Redacteur Wilhelm, welcher der Gemeinde seinen aus reicher Erfahrung geschöpften Rath ertheilte, in welcher Weise sie den Monarchen empfangen solle.

Am 24. Aug. um 2 Uhr versammelte sich der ganze Vorstand im Gemeindehause, von wo aus der festliche Zug sich ins Schloss bewegte. An der Spitze gieng der Rabbiner unter dem von vier Ausschussmitgliedern getragenen Baldachin und hielt die mit einer zierlichen Krone geschmückte Thora in der Hand.

Nachdem die Deputation am Eingange des Schlosses ziemlich lange gestanden hatte, kam der Ordner St.-Rath Souczek an den Vorsteher heran und erklärte, dass er diese Procession, die nicht

---

[1]) Der M.-Pr. Graf Taaffe wohnte bei H. Löwin, die Generale Baron Hügel und Berchtoldheim wohnten bei C. Liebmann,

[2]) הנותן — הודו יברך הקיסר בבואו ובצאתו, יפקח עינו עליו בהשגחה מיוחדת ולא תאונה רעה לו ולכל הנלוים אליו. אשר בידו לב מלכים ולחפצו יטהו, יתן לנו חן וחסד בעיניו, יקבל אותנו באהבה ויזכר העדה — לטובה בימיו — אמן Hierauf wurden die 1. und 5. Strophe der von Rabb. ins Hebräische übersetzten Volkshymne gesungen.

אֱלֹהַּ נְצֹר נָא אֱלֹהַּ הָגֵן
עַל הַקֵּיזֶר וְעַל אַרְצֵנוּ
בְּחוֹסֶן הָאֱמוּנָה, לוֹ לְמָגֵן
בְּדַעַת וְהַשְׂכֵּל יָדוֹ תְנַהֲגֵנוּ
לְכוּ וְנָסֵךְ עַל עֲטֶרֶת אֲבוֹתָיו
מִכָּל אוֹיֵב תִּהְיֶה שְׁמוּרָה
בְּכִסֵּא הַאבְּסְבּוּרג וְכָל עִתּוֹתָיו
גּוֹרָל אֶסְטֶרַייךְ נֶצַח קְשׁוּרָה

לִימִין הַקֵּיזֶר גְּבִירָה מוֹשֶׁלֶת
בְּגִזְעָהּ וְלִבָּהּ אֵלָיו קְרוֹבָה
מְלֵאַת יוֹפִי וְיִפְעָה בְּלִי־נוֹבֶלֶת
אֵשֶׁת חֵן קֵיזֶרִית הַטּוֹבָה.
הָאוֹשֶׁר הָעֶלְיוֹן בְּשׂוֹבַע וְשֶׁפַע
אֵל מִשָּׁמַיִם עֲלֵיהֶם שַׁוֵּה
אַשְׁרֵי פְּרַאנְץ יָאזֶעף אַשְׁרֵי אֱלִישֶׁבַע
לְכֹל בֵּית הַאבְּסְבּוּרג בִּרְכָתְךָ צַוֵּה.

ins Programm des Empfanges aufgenommen wurde, nicht in die innern Räume des Schlosses lassen könnte. Vergebens berief sich der Rabbiner auf den hochgeachteten, später zum kaiserl. Rath ernannten Redacteur Wilhelm, welcher behauptete, dass der Monarch überall die Huldigungen der Cultusgemeinde in dieser feierlichen Form wünschte. Der Ordner meinte, dass wir uns hier im Schlosse eines Kirchenfürsten befänden und bestand darauf, dass Thora und Baldachin zu einem Schlossbeamten in ein Seitenzimmer getragen würden.

In diesem peinlichen Augenblicke empfanden die Mitglieder der Deputation jenes bittere, Israel beschiedene Leidenleben, das ihm stets die beste Freude trübt und den vollen Genuss derselben vermindert. Wie lange hatten sie sich auf diese Stunde gefreut. Nun, da ihre Sehnsucht der Befriedigung nahe war, wurde diese ihnen verleidet. Einige werden sich des 7. März 1849 erinnert haben, an welchem Tage sie sich frühzeitig ins Schloss begaben, weil über ihre Emancipation berathen werden sollte, allein dessen Thore abgesperrt fanden. Damals nahm die Sache durch die Gnade des Monarchen einen guten Ausgang. In tiefer Sehnsucht, sein Antlitz zu sehen, überwanden sie heute jede Missstimmung, kamen in den Empfangssaal, der inzwischen von vielen Deputationen, Rabb. Pollak-Holleschau, Hoff-Prossnitz und Brüll-Kojetein so überfüllt war, dass ihnen nur durch die Intervention des Gem. R.s Brady am Ende des Saales ein kleines Plätzchen angewiesen wurde.

Der Monarch traf zur festgesetzten Stunde um 3 Uhr ein und wurde vom Bürgermeister begrüsst, worauf er Folgendes erwiderte: „Ich nehme mit Vergnügen die Huldigung der Stadt Kremsier entgegen, welche ihre loyale Gesinnung an Meine Person und Mein Haus jederzeit bewährt hat. Ich verfolge mit Freuden die fortschreitende Entwicklung dieser Stadt, deren Bewohnern Ich Mein kaiserliches Wohlwollen zuwende und ersuche Sie, denselben für den festlichen Empfang, welchen sie Mir und der Kaiserin bereiteten, Meinen Dank bekannt zu geben.“ Der Reihe nach wurden alle Corporationen und Deputationen vorgestellt, unter denen, wegen der, durch den erwähnten Zwischenfall erfolgten Verspätung die isr. Gemeinde die letzte war. An der Seite der Kaiserin trat der Kaiser an den Rabbiner heran. Als dieser sich zum Reden anschickte und den Monarchen um die Erlaubnis bat, das Haupt bedecken zu dürfen, erwiderte dieser zuvorkommend: „Setzen Sie nur auf!“ Trotz der Aufregung sprach der Rabbiner deutlich

und vernehmbar den hebräischen und deutschen Segensspruch, dem er noch einige Worte hinzufügte, die mit dem Wunsche für das Wohlergehen des Kaiserhauses endeten. Sowohl der Kaiser als die Kaiserin hörten andächtig den Segen an und stimmten am Ende mit „Amen" ein. Hierauf richtete der Monarch einige Fragen an den Rabbiner über den Stand der Gemeinde, die Zahl der Mitglieder und über die Synagoge. Der Rabbiner erwiderte: „Wir besitzen eine alte Synagoge, die der Kaiser Ferdinand, als er noch Kronprinz war, am Versöhnungstage des Jahres 1818 besuchte. Obwohl der Bau einer neuen Synagoge nothwendig wäre, gestatten diesen die armseligen Verhältnisse der Gemeinde nicht."

Nachdem der Monarch sich noch beim Vorsteher, dem Präsidenten der Hanna-Malzfabrik, nach dem Betrieb derselben erkundigt hatte, schloss die Audienz, welche den Mitgliedern der Deputation unvergesslich bleibt[1]).

Nach allen Seiten freundlich grüssend, nahm der Monarch Abschied von der ganzen Versammlung, die ein kräftiges Hoch und Slava ausbrachte. Am Abend fand ein Fackelzug statt. Die prächtig illuminirte Stadt bot einen imposanten Anblick.

Die übrige Zeit des Aufenthaltes in Kremsier widmete der Monarch der Gesellschaft des russischen Kaisers. Beide waren

---

[1]) Der Verf. hat in einer um diese Zeit erschienenen Schrift „Die Ethik des Juda Halevi" diese denkwürdige Audienz verewigt. Dass sie aber auch der Monarch in Erinnerung behielt, bewies er auf der Durchreise in Hullein am 6. September 1887, wobei er von den auf 7 Minuten berechneten Aufenthalte 3 der Gemeinde widmete. Die erste an den Rabbiner gerichtete Frage lautete: „Haben sich die Verhältnisse der Gemeinde seit Meinem Aufenthalte in Kremsier gebessert?" Besondere Gelegenheit, die Gedächtnisstärke des Monarchen zu bewundern, bot der 1. Sept. 1897, an welchem der Monarch auf der Reise zum Manöver nach Bistritz a./H. die Station Hullein passierte. Ursprünglich sollte die Deputation der Gemeinde auf dem Perron gar nicht erscheinen Aus besonderer Freundlichkeit wies der Bezirkshauptmann dem Rabbiner und beiden Vorstehern einen Platz zwischen den Landgemeinden an. Als der Monarch die Reihe der Deputationen durchschritt, hielt er, beim Rabbiner angelangt, inne, und richtete an ihn die Frage: „Sie sind wohl der Rabbiner der Cultusgemeinde Kremsier?" „Ja, Majestät," erwiederte dieser. „Zum drittenmale wird mir die hohe Ehre zutheil, von Ew. Majestät angesprochen zu werden und den Segen Gottes, der von seiner Herrlichkeit den menschlichen Wesen zugetheilt hat, auf das Haupt des Monarchen herabflehen zu dürfen." Dieser dankte freundlich und fragte: „Wie lange wirken Sie in Kremsier?« „Das 21. Jahr, Majestät", antwortete der Rabbiner und verneigte sich. „Das ist schön," schloss der Kaiser.

Gegenstand fortwährender Ovationen. Vor der am Mittwoch um 10 Uhr Abends erfolgten Abreise erliess der Kaiser d. d. Kremsier 26. Aug. 1885 an den Statthalter Grafen Schönborn ein an allen Gassenecken publicirtes Handschreiben, worin er seine Befriedigung über den Empfang der Bevölkerung aussprach. „Insbesondere hat Unseren Herzen der warme Empfang wohlgethan, welchen Uns die altehrwürdige Stadt Kremsier, woselbst Wir anlässlich der Zusammenkunft mit Ihren Majestäten dem Kaiser und der Kaiserin von Russland einige Tage verweilten, bereitete. Wir finden darin nur eine neuerliche Bestätigung der im ganzen Lande herrschenden treuen Anhänglichkeit an Mich und Mein Haus, und Ich beauftrage Sie daher der ganzen Bevölkerung, namentlich aber jenen Vertretungen und Vereinen, die keine Mühe gescheut haben, Uns Freude zu bereiten, und auf diese Weise ihre loyalen Gesinnungen zum Ausdrucke brachten, Unseren lebhaft gefühlten Dank bekannt zu geben."

Lange bewahrte die Stadt die angenehme Erinnerung an die Kaisertage und an die aus dem Festjubel hervorragenden hohen Persönlichkeiten. Besonders aber prägte sie sich die lichtvolle, Liebe gewinnende Erscheinung des Kronprinzen Rudolf ein, nach welchem das damals zuerst von ihm bewohnte Haus den Namen „Prinzenhaus" erhielt.

Mit freudiger Hoffnung sahen alle zum Thronfolger empor, der durch viele Aeusserungen, in denen er seine freisinnige Anschauung zum Ausdruck brachte, volksthümlich geworden war[1]).

Herzlich grüssten alle Bürger den Kaisersohn, der ihnen sein freundliches, ein „Meer von Licht" ausstrahlendes Antlitz, zuwandte.

Hatte er schon durch die Anregung, die er zum Werke „Oesterreich-Ungarn in Wort und Bild" gab, um die Kunst und Wissenschaft, um das Vaterland sich verdient gemacht, hatte er durch jenen Ausspruch „Der Mensch ist das kostbarste Capital" den Dank der arbeitenden Klasse sich erworben, so haben ihm das Wohlwollen, mit dem er die Geschicke der Juden in der von ihm pietätsvoll besuchten Gottesstadt schilderte[2]), wie auch der Freimuth, mit dem

---

[1]) Die hochherzigen Züge des Kronprinzen schilderte der Verfasser in einer am 30. I. 1890 gehaltenen Gedächtnisrede „Des Kaisers Trauertage."

[2]) „Zeiten haben sich geändert, Religionen in den Formen auch. Aus den vielen im Wesen gleichen, in dem Hauptgedanken ähnlichen, nur im Ritus verschiedenen Glaubensbekenntnissen und Göttercultussen des morgenländischen

er das Blutmärchen, an welches er nicht glaubte, öffentlich verurtheilte, eine bleibende Stätte in der jüdischen Geschichte gesichert, welche ihn dem deutschen Kronprinzen, der den Antisemitismus als eine Schmach des Jahrhunderts bezeichnete, würdig an die Seite setzen wird.

V.
Das Blutmärchen 1889.

Mit beispielloser Hartnäckigkeit hat sich jenes uralte Schauermärchen, dass die Juden zu Ostern Christenblut brauchen, bis auf die Gegenwart fortgepflanzt. Je nach der Absicht, mit der es verbreitet wird, tritt es in den mannigfaltigsten Variationen auf, die nur Bosheit und Niedertracht, als den gemeinschaftlichen Character aller Urheber des Gerüchtes erkennen lassen. Auch unter denen, die daran glauben, von den betrogenen Betrügern angefangen bis zu den naiven Gläubigen, bestehen verschiedene Abstufungen. Zu den letzten zählen sogar gebildete freisinnige, vorurtheilslose Männer, die vom Wahne befangen sind, dass doch irgend eine Spur der Wahrheit im Blutmärchen liege.

Diese durch eine verfehlte Erziehung eingewurzelte irrige Vorstellung lässt sich auch durch Aufklärung nicht ganz beseitigen.

Die Zahl dieser Anhänger wurde i. J. 1884 durch den unheilvollen Prozess in Tisza-Eszlár bedeutend vermehrt. Seit der Blutbeschuldigung in Damaskus nämlich (1840) schien das Märchen fast in Vergessenheit gerathen zu sein. Zum Ruhme Oesterreichs sei es gesagt, dass es damals seinen ganzen Einfluss gegen das für liberal geltende Frankreich aufgeboten hat, um die Unschuld der zum Martertode Verurtheilten an den Tag zu bringen, die Juden in Damascus, die Ehre des Judenthums und der Civilisation zu retten[1]). — Und gewiss hat die öst. Regiernng nie er-

Alterthums hat sich nur Eine rein erhalten, es ist die hebräische, die Lehre des alten ewigen Gottes, seines Propheten Moses. Doch das Volk, das auserwählte Volk der Juden, es hat Heimat und Staatsgewalt verloren und der ewige Jude ist unsterblich, immer Typus und Glauben unverfälscht erhaltend, in allen Ländern der Erde vertheilt. Das Abendland hat ihnen alles genommen, sie über die Erde zerstreut: doch ihr Wesen auszumerzen, war es nicht im Stande, und so lebt das alte, vielgeprüfte Volk noch heute und hat Anspruch auf die unleugbare Gerechtigkeit der Weltgeschichte." (Eine Orientreise).

[1]) Zug für Zug erinnert der Process Dreyfus an das damalige Vorgehen Frankreichs, dessen Consul Graf Ratti Menton auf Grund gefälschter Protocolle die Juden in Damaskus verurtheilen liess. Als die öffentliche Meinung seine Absetzung forderte, wies dies Thiers zurück, um nicht die Ehre Frank-

folgreicher und verdienstlicher, nie für eine gerechtere und humanere Sache sich eingesetzt als damals, da der Fürst Metternich, der dieses barbarische Verfahren, österreichische Unterthanen ohne hinlängliche Schuldbeweise foltern und geisseln zu lassen, durch den dortigen Consul vor das Forum der Öffentlichkeit gebracht hatte und die Initiative zu einer gemeinschaftlichen ruhmwürdigen Action der Mächte ergriff. Vierzig Jahre nachher spielte sich in Tisza-Eszlár dieselbe Geschichte ab; doch vermisste man bei ihr den Eifer, mit dem derselbe Vorgang in einem fremden Lande betrieben wurde. Mit Recht fragte man: Wo bleibt der Staatsmann, der diese die weltgeschichtliche Bedeutung Oesterreichs berührende Angelegenheit dem Gerichtshofe zu Nyiregyháza aus den Händen genommen hätte? Denn die Lauheit, mit der dieser Process geführt wurde, hat es verschuldet, dass trotz der Freisprechung der Beschuldigten der durch die lange, schleppende Verhandlung aufgewühlte Schlamm bis heute noch nicht fortgeschafft ist. Vergebens hat die isr. Allianz zu Wien die von den Rabb. Oesterreichs und Deutschlands unterzeichneten Grundsätze der jüd. Sittenlehre in unzähligen Exemplaren unter Nichtjuden vertheilt. Vergebens wurden hier, wie oben S. 79 gezeigt wurde, die Urtheile der berufenen Männer, kirchlicher und weltlicher Fürsten, welche ihre Stimme sowohl gegen die Verwüstung der Friedhöfe als auch gegen die Blutbeschuldigung erhoben, seit hundert Jahren verbreitet[1]). Vergebens hatte die Gemeinde den alten Friedhof geopfert, in der Hoffnung, dadurch die Blutmär aus der Welt zu schaffen und sich den ewigen Frieden bei den Bürgern zu sichern. Wie sehr sie sich getäuscht hatte, sollte sie nach sechs Jahren erfahren.

Es war im Jahre 1889 um die Zeit des Osterfestes[2]). Wie

---

reichs zu verletzen. Auch verheimlichte er alle angeblichen Schuldbeweise der Gefolterten. Erst der österr. Consul Merlatto veröffentlichte einen wahrheitsgetreuen Bericht, in welchem er die Grundlosigkeit der Anklage darlegte. Frankreich aber, das sich mit seiner Aufklärung brüstet, hiess die Rechtsverletzung gut. (S. Loewenstein Damascia S. 136, 142, 158.)

[1]) S. Beilage 20—25 vgl. Actenstücke zum Prozesse Dr. Bloch-Rohling, Dr. Josef Kopp, Zur Judenfrage; ferner die Hinweise auf die Gutachten des Bischof's Kopp Sonnenfels und Franz Molitor, die erklärten, dass sich nirgends im jüd. Schriftthum ein Vorwand zur Rechtfertigung dieser Beschuldigung findet. In den Sitzungsberichten des Abgh.'s Nr. 362, 363, v. 8. und 12. Februar 1890.

[2]) Kurze Zeit vorher gab ein Kind, welches ohne Wissen des Vaters die in Bistritz zur Cur weilende Mutter besuchte, Anlass zu beunruhigenden Gerüchten.

alljährlich hatte auch in diesem Jahre der Rabbiner Osterwein bestellt. Durch Schütteln dürfte wahrscheinlich das Fass Schaden gelitten haben, so dass einige Tropfen von seinem Inhalte herausrannen. Ein Bahnwächter machte böswillig die Bemerkung, dass in dem Fasse Christenblut zum Ostergebrauche sei.

Diese hingeworfene Aeusserung wurde aufgefangen und überall von Hetzern umhergetragen. (Es hiess, dass sich damals Schönerer in dieser Gegend authielt, und dass er beabsichtigte, die Herrschaft Napagedl zu kaufen).

Kurze Zeit hernach tauchte plötzlich in der Stadt das Gerücht auf, dass unter der Adresse des hiesigen Rabbiners eine Kiste mit einem Mädchen, dessen Mund mit einem Bindfaden vernäht war, hier am Bahnhofe angekommen sei. Beim Ausladen der Kiste habe der Eisenbahnpacker ein Stöhnen vernommen und beim Oeffnen derselben ein scheintodtes Mädchen gefunden. Als dieses wieder erwachte, habe er es angeblich in das Spital der Barmherzigen Schwestern transportiert. Dieses Gerücht fand den ersten Tag einige Gläubige, die auch thatsächlich ins Kloster giengen und das Mädchen sehen wollten. Nachdem aber der Stadtphysicus Suchy und der Bürgermeister Kulp das Volk aufgeklärt hatten, dass an dem Gerüchte kein wahres Wort sei, dass überhaupt keine Kiste für den Rabbiner angekommen sei und dass es sich nur um eine Judenhetze handle, beruhigte sich das Volk, bis es wieder durch gewissenlose Redacteure gehetzt wurde. Eines Tages brachte nämlich der Brünner „Hlas“ obige Nachricht unter der Devise: „Unheimliche Postsendung.“ Gleich darauf beeilte sich die „Politik,“ dieselbe Nachricht zu wiederholen. Auf Grund dieser Mittheilungen brachte die in Wien erscheinende antisemitische Zeitschrift „Deutsches Volksblatt“ diese Nachricht unter dem fettgedruckten Titel: „Ein ritueller Mord“, worin sie die Begebenheit mit Ausschmückung erzählte. Jetzt nahm die Sache eine unheimliche Gestalt an.

Auf offenen Karten kamen Anfragen von Wien an hiesige Familien, und diese waren boshaft genug, den Inhalt der Notiz zu bestätigen. Als jedoch eine dieser Karten der Wiener Polizei in die Hände kam, zog sie beim hiesigen Magistrate Erkundigungen ein und leitete nach Erhalt der aufklärenden Nachrichten gegen die Schreiber und Verbreiter falscher Gerüchte gerichtliche Schritte ein.

Die gewissenlose Presse, welche die Bevölkerung hetzte, bewirkte auch das Gute, dass sie eine allgemeine Entrüstung und

Theilnahme bei allen Glaubensgenossen hervorrief. Es zeigte sich hiebei, wie mächtig das Gefühl der Zusammengehörigkeit bei den Juden entwickelt ist. Von Wien, Brünn, Prag und anderen Orten kamen Anfragen über den Stand der Angelegenheit.

Am 4. April richtete der Vorstand von Tobitschau an den hiesigen folgendes Schreiben:

„Es wird bei uns unter der christlichen Bevölkerung von Antisemiten ein Märchen verbreitet, dass ein junges Christenmädchen, in einer Kiste verschlagen, an den Herrn Rabbiner in Kremsier adressiert, auf der dortigen Bahn angekommen wäre und die Bevölkerung werde hiedurch zu Feindseligkeiten gegen das Judenthum aufgestachelt, da, wie allbekannt, dieselbe in dem falschen Wahne begriffen ist, dass die Juden Christenblut brauchen Wir sind daher sehr darauf bedacht, bevor die Verbreitung dieser Lüge gefährliche Dimensionen annimmt, sie im Keime dadurch zu ersticken, dass wir auf die Schuldigen gerichtlich fahnden und exemplarisch bestrafen lassen.

Bevor wir aber diesen Schritt unternehmen, wollen wir uns von dem genauen Stande dieses Märchens überzeugen und ersuchen dienstfreundlich uns gefälligst darüber, womöglichst umgehend, Bericht zu erstatten.“

Eine ähnliche Anfrage kam am 13. April vom Secretär Dr. H. Oppenheim aus Brünn an den Rabbiner:

„Hier ist das Gerücht im Volke verbreitet, es sei die Leiche einer Weibsperson an Sie per Bahn in einer Kiste geschickt worden. Aus Strassnitz höre ich ein Gleiches und sollen dort mehrere Personen bereits eingezogen worden sein.

Wie ich höre, rührt das unselige Gerücht von einer Correspondenz des „Hlas“ her, die in der „Politik“ nachgedruckt wurde, wonach das in Kremsier geschehen sein soll. Die Kiste sei an den Stadtrabbiner gekommen und er hätte es sofort der Polizei angezeigt.

Ich bitte Sie, mir **sofort** zu schreiben, wie sich die Sache verhält, damit wir wissen, was da vorgieng und wir durch die Zeitungen es aufklären. Auch sollten Sie dem „Hlas“ hier und der Politik Prag Berichtigungen einsenden.

Wahrscheinlich ist alles eine Erfindung, ausgesprengt, um Krawalle zu erregen. Da hätten sofort die Behörden, Gendarmerie-Commandos und Statthalter verständigt werden müssen, um grösseres Unheil zu verhüten!

Haben Sie vergessen, was vor zwei Jahren in Kojetein geschah? Vor Passah ist so etwas noch viel gefährlicher."

Eine Gesellschaft von Freunden in Wien schickte an den Rabbiner folgendes Telegramm:

„Gestriges antisemitisches Blatt bringt nach der „Politik" die Nachricht, dass Ihnen ein Kasten, der einen Leichnam enthielt, zugesandt wurde, und spielt dabei auf rituellen Mord an. Eine Anzahl hiesiger Glaubensgenossen bittet, uns telegraphisch mitzutheilen, ob Angelegenheit erlogen, oder wie sich dieselbe verhält, werden diese Antwort eventuell Morgen Früh Zeitung veröffentlichen. Drahtantwort."

Im Namen des durch Unterricht verhinderten Rabbiners antwortete der Vorst.-Stellvertreter R. Pollak auf diese Anfrage.

Am 15. April 1889 schrieben die Absender des Telegramms Gustav Kohn, B. Marcus und Bernhard Stern an diesen folgenden Brief:

„Wir empfiengen die Depesche Ihres geehrten Herrn Rabbiners so wie Ihr werthes Schreiben, letzteres haben wir sofort Herrn Hahn dem Redacteur des „Tagblatt" übergeben, der uns versprach, noch morgen die Sache zu veröffentlichen. (Neues Wiener Tagblatt).

Unsere Depesche gieng von einigen Männern aus, die das Herz für jüdische Interessen am rechten Flecke haben, und die offenen Auges dem niederträchtigen Treiben dieser elenden Cohorte zusehen und nicht, wie unsere Hochfinanz, der Ansicht huldigen, dass man alles stillschweigend und ruhig über sich ergehen lassen muss. Uns fehlen Männer, Männer von Einfluss und Stellung, nur diese könnten uns von dieser Schmach befreien.

In der dortigen Angelegenheit wäre es noch gut, alle jene Blätter, die das schändliche Pamphlet brachten, zu einem Widerruf nach § 19 zu zwingen. Wenn Sie wollen, lassen wir dies im Namen des Herrn „Rabbiners durch einen hiesigen Advokaten spesenfrei besorgen."

Mit regem Interesse erkundigte sich J. Brandeis, der Redacteur der „Prager Gegenwart", über den Vorgang.

„Die Politische Correspondenz meldet: Die Prager Staatsanwaltschaft sei von competenter Seite aufgefordert worden, den Widerruf der in der „Politik" erschienenen Notiz, worin gemeldet wurde, dass der Rabbiner von Kremsier eine Kiste mit einem Leichnam erhielt, zu veranlassen und gegen die Urheber dieser vollständig erlogenen Meldung die Untersuchung einzuleiten. — Nachdem Euer Ehrwürden diese verleumderische Notiz unmittel-

bar berührt, so würden Sie uns verbinden, wenn Sie, falls Ihnen über die Genesis jener niederträchtigen böswilligen Erfindung, insofern als ihr ein boshaftes Motiv vorangegangen, uns berichten würden, über den Eindruck, den jene Notiz in Ihrem Orte und ihrer Umgebung hervorgerufen hat."

Nachdem der Rabbiner die erwünschten Informationen gegeben hatte, brachte das genannte Blatt den ganzen Verlauf der Angelegenheit und auch die am 2. Pasach-Tage gehaltenen Rede, „Das Blutmärchen," worin die Grundlosigkeit dieses Verdachtes dargelegt wurde.

Indess wollte das Gerücht, das sich auch auf die Nachbargemeinden verpflanzte, und welches bei den Juden grosse Aufregung hervorrief, nicht verstummen. Hie und da kamen sogar Ansammlungen des Pöbels vor. Dass es zu keinen grösseren Ausschreitungen kam, ist nur der Haltung der besser gesinnten Bevölkerung, dem hier stationierten Militär und der stets wachsamen Behörde zu verdanken. Als ernstliche Drohungen gegen die Juden ausgebracht wurden, begab sich der Vorsteher Liebmann zum Bürgermeister Kulp und ersuchte diesen, dass er an den Staatsanwalt und die Statthalterei herantrete, um gegen den Urheber des Gerüchtes, den „Hlas", einen Process anzustrengen. Dieser wurde thatsächlich zu einer Geldstrafe verurtheilt, die „Politik" und andere Antisemitenblätter mussten Widerrufe bringen. Auch hier leitete die Polizei alle Schritte ein, um die Verbreiter dieser Mär ausfindig zu machen und dem Gerichte zu überliefern. So wurde durch das energische Vorgehen der berufenen Factoren die Sache noch vor Ostern niedergedrückt.

Doch einige Jahre später, tauchte die Beschuldigung wieder in Kojetein, Holleschau und selbst in unserer Stadt unter einer anderen Gestalt auf, eine mittelalterliche, in die Strömung der neuen Zeit hineinragende Erscheinung[1]).

---

[1]) An einem Freitag abends, 19. Nov. 1893, lief die im Hause des Rohproductenhändlers David Tandler bedienstete Magd zur Gensdarmerie mit der Anzeige, dass sie ihre Hausleute tödten wollten. Diese wurden sogleich verhört und bei ihnen nach Spuren des angeblichen Mordversuches geforscht, weil die Magd, die sich, wie es sich später herausstellte, selbst die Hand verwundet hatte, Schnittwunden zeigte. Nachdem sich die Unschuld der Hausbewohner herausgestellt hatte, wurden sie nicht weiter belästigt. Drei Wochen hernach benützte dies eine Bettlerin, die von diesem Märchen Kunde erhielt, zur Anzeige gegen die Genannten. Tandler und dessen Sohn wurden sogleich verhaftet und erst nach 3 Tagen entlassen, nachdem sie nachgewiesen hatten, dass sie an jenem Tage gar nicht in Holleschau waren. Die Magd wurde zu 13 Monaten, die Bettlerin zu 15 Monaten Kerker verurtheilt.

Am 5. Oct. 1896 wurde das Dienstmädchen Franciska Julaschek nach Verübung eines Diebstahles bei ihrem Dienstgeber Josef Fischer flüchtig. Deren Verschwinden gab zu „Ritualmord-Gerüchten“ Anlass. Die Eheleute Fischer, die unter den ausgestreuten Gerüchten viel zu leiden hatten, setzten einen Preis von 50 fl. auf die Eruierung des Mädchens aus, was sie in allen Blättern veröffentlichten. Richtig wurde dieses im Dorfe Hatschein bei Olmütz aufgefunden und verhaftet. Eine grosse Freude bemächtigte sich der Gemeinde, als dieses Mädchen am Freitag Abends in das Gefängnis gebracht wurde, welches neben der Synagoge liegt. Alle athmeten beim Anblicke desselben frei auf. Da aber die Unruhen nicht aufhörten und die Hetzer die Lüge verbreiteten, dass sogar Spuren des versuchten Mordes am Kopfe und Halse des Mädchens sichtbar wären, ordnete der Richter an, dass es am nächsten Tage ohne Umhänge- und Kopftuch durch die ganze Stadt zum Gerichte geführt werde. Zur Beruhigung des Pöbels, der am sonntägigen Kirchweihfeste einen Ueberfall auf die Juden plante, liess der wackere Bürgermeister Dr. Pištecky, welcher während einiger Nächte in der Judengasse Wache hielt, an allen Strassenecken durch Plakate bekannt machen, dass die Magd wieder aufgefunden sei, und ermahnte das Volk unter Androhung strenger Strafen zur Ruhe und Ordnung. — Die Ränkeschmiede, welche ungestraft umhergiengen, sorgten dafür, dass die Aufregung noch lange Zeit im Volke gährte.

Man erwartete allgemein, dass die hiesige zum grossen Theile human und liberal gesinnte Geistlichkeit von der Kanzel herab, wie dies i. J. 1840 der Domprediger Veith in Wien gethan hat, die irre geleitete Bevölkerung aufklären werde. Allein sie hüllte sich in beharrliches Schweigen.

VI.

Der Einzug des Fürstbischofs Dr. Theodor Kohn (1893).

Fürst Auersperg hat die Hannastadt Kremsier, die im Volksmunde das mährische Jerusalem heisst, mit grösserem Rechte „Kleinrom“ genannt. Denn selbst die historisch-politischen Begebenheiten, die sich in ihrer Mitte abspielten, tragen vorherrschend einen kirchlichen Charakter. Den Mittelpunkt aller wichtigen und denkwürdigen Momente im socialen Leben der Gemeinde bildete das fürstbischöfliche Schloss, von dem alle Feierlichkeiten *ausgiengen,* und wo alle Feste ihre Weihe, ihr kirchliches Ge-

präge erhielten. Dieses war der Schauplatz der Ereignisse des Jahres 1848/49 und 1885. Dort wohnten die Statthalter Korb Weidenhaim, Schönborn, Löbl, Spens-Boden und dort empfiengen sie die Deputationen. Besonders viele Festlichkeiten feierten in demselben die Fürstbischöfe von Olmütz und Kremsier. Um nur die aus den letzten Jahren zu verzeichnen, sei die Ernennung des Fürstbischofs Fürstenberg zum Cardinal am 12. Mai 1879 erwähnt. Die mit heil. Gewändern geschmückte Thorarolle in der Hand haltend, beglückwünschte ihn der Rabb. im Namen der Gemeinde und wies in seiner Ansprache darauf hin, „dass die jüd. Weisen Ehrfurcht gegen Priester jeder Religion gebieten und allen Tugendhaften die ewige Seligkeit zusicheren[1]). Eminenz möge den Cardinälen sich anreihen, die nicht bloss eine Säule der Kirche, sondern auch ein Schutzhort der verfolgten Juden waren.“ Ferner feierte derselbe dort sein 50-jähriges Priesterjubiläum am 19. October 1886, bei welchem die Gemeinde in dankbarer Erinnerung an die ihren Ahnen erwiesenen Wohlthaten durch eine Deputation mit dem Rabbiner an der Spitze ihre Glückwünsche darbrachte. Dieser hielt folgende Ansprache:

„Als junger Priester der Religion, welche zuerst das 50. Jahr für heilig und Jobel erklärte, bringe ich Euer Eminenz zum fünfzigjährigen Priesterjubiläum die Segnungen unserer Gemeinde dar, welche Ihnen, dem Friedensfürsten, dem ehemaligen Schutzherrn, das einträchtliche Zusammenleben mit den Mitbürgern verdankt. Gott hat zu den drei Kronen, welche Ihr Haupt schmücken, der Gelehrsamkeit, des Priesterthums und des Fürstenthums, auch die des Greisenalters hinzugefügt. Mögen Sie diese noch recht lange auf Ihrem gesalbten Haupte tragen, gleich Moses ungetrübten Blickes und ungeschwächter Kraft bis zur letzten Stunde bleiben. An unserem heutigen Psalmenfeste wünsche ich E. Em. die Erfüllung des Psalmspruches:

Der Gerechte blüht gleich der Palme,
Wie die Ceder des Libanons wächst er,
Noch im hohen Alter sprosst er,
Bleibt stets saftvoll und grün. Amen!“

Darauf antwortete der Cardinal: „Mit dem Grünen, mein

---

[1]) Vgl. Ps. 132, 16 Jalk. כהניך ילבשו צדק אלו חסידי אומות העולם Ps. 118, 20 זה השער לה׳ צדיקים יבואו בו Kusarri 1, 111, Jalkut Rubeni zu Exod. 22, 27.

lieber Freund, geht es schon schwer in diesen späten Jahren. Doch wenn es Gottes Wille ist, möge er Ihre Wünsche erfüllen. Ich danke Ihnen vom Herzen"[1]).

Aber alle bisherigen Feste übertraf der Einzug des Fürstbischofs Dr. Th. Kohn. Wider alle Erwartungen war dieser mit Stimmenmehrheit aus der Wahl der Domherren in Olmütz hervorgegangen. Seine Wahl rief hier grosse Ueberraschung hervor. Manche Aeusserung, die seinen Namen und seine Ehre in den Staub zog, fiel von Männern niedriger Gesinnung, die an seine Herkunft erinnerten[2]) und die ihm später nicht devot genug ihre Aufwartung machen konnten. Die Juden, die seine Liberalität aus der Zeit rühmen hörten, da er das hiesige Gymnasium besuchte, waren von dieser Kunde freudig gehoben. Man erzählte sich, dass auf seine Veranlassung hin, der Fürsterzbischof seinerzeit den Abgeordneten Weber zur Niederlegung des Mandats bestimmt habe. Der Rabbiner beeilte sich, den Fürstbischof im Namen der von ihm damals vertretenen Gemeinden Kremsier, Holleschau,

---

[1]) Die Rede übte auf den Fürstbischof einen mächtigen Eindruck. Sein Kammerdiener kam kurz nachher zu dem unweit des Schlosses wohnenden Ph. Grünfeld, um sich nach dem Geburtstage des Rabbiners zu erkundigen. Als dieser in seiner Reconvalescenz das erstemal den Schlossgarten besuchte, setzte sich der Cardinal neben ihn und fragte nach seinem Befinden. Es kamen die Verhältnisse der Gemeinde zur Sprache, die der Cardinal von der Zeit her, als er hier Probst war, näher kannte. Kein einziger Jude, meinte der Rabb., sei noch hier reich geworden. Der Card. verwies auf A. Löwin, der sich einen Theil seines Vermögens im Schlosse erworben haben soll. Der Rabb. bemerkte, dass kein hiesiger Jude Wucher treibe, was der Cardinal mit Befriedigung zur Kenntnis nahm. Bei seinem Begräbnisse, 23. August 1892, war die Gemeinde durch C. Liebmann, C. Teich und W. Knöpfelmacher vertreten.

[2]) Der Grossvater des Erzbischofs hatte nämlich ohne Recht der „Familie" geheiratet, und dies gelangte durch einzelne seiner Stammesgenossen und Landsleute, mit denen er in Unfrieden lebte, zur Kenntnis der Behörde. Um sich nun einer gerichtlichen Strafe zu entziehen, verliess er seinen Glauben, soll aber später die Lundenburger Juden, die Verursacher seines Uebertrittes, so gehasst haben, dass, wie er sagte, er sich im Zorne leicht hinreissen lassen könnte, einen von ihnen zu tödten. Er erlebte noch die Priesterweihe seines am 22. März 1845 zu Březnic geborenen Enkels, dessen Vater Josef im Alter von drei Jahren getauft wurde.

Dr. Kohn gilt als Autorität auf dem Gebiete des Kirchenrechtes und der Theologie. Er war der Liebling, Begleiter und Rathgeber des Card. Fürstenberg, der in Anerkennung seiner Leistungen und Fähigkeiten ihn zum Kanzler und Domherrn ernannte.

Wallachisch-Meseritsch, Vsetin, Kojetein und Tobitschau brieflich seine Glückwünsche darzubringen:

„Wie einst Malkizedek, der Priester des höchsten Gottes, den Stammvater Abraham segnete und begrüsste, so beglückwünsche ich Ew. Bischöfliche Gnaden im Namen meiner Glaubensbrüder zu Ihrer Berufung auf den Thron, dessen Fürsten zu allen Zeiten als wahrhafte Schutzherren unserer Gemeinde sich erwiesen haben.

Möge auch unter Ihrem Pontificat Ruhe und Sicherheit, Gunst und Wohlwollen uns beschieden sein.

Zum Allvater aber, der Ew. Bisch. Gn. mit der Priesterkrone geschmückt, will ich beten, dass dieser mit dem herrlichen Diadem der Gerechtigkeit immerwährend Ihr gesalbtes Haupt ziere, nach dem Ausspruche Malkizedek's: „Du bist Priester ewiglich". (Ps. 110, 4).

Hierauf erwiderte der Fürstbischof in einem Schreiben d. d. 19. Nov. 1892:

„Empfangen Euer Wolgeboren meinen verbindlichsten Dank für die herzlichsten Glückwünsche, die Sie mir aus Anlass meiner Berufung auf den Fürst-Erzbischöflichen Stuhl von Olmütz darbrachten, mit der Versicherung, dass ich den Traditionen meiner grossen Vorgänger allstets treu bleiben werde.

Ew. Wolgeboren ergebener Dr. Theodor Kohn."

Samstag, am 6. Mai 1893, fand der feierliche Einzug des Fürstb. in die hiesige Sommerresidenz statt. Während zweier Stunden bewahrten alle Körperschaften und die angesehensten Bürger im strömenden Regen, die ihnen angewiesenen Plätze, um im Augenblick, da der Kirchenfürst in einer feierlichen Procession, begleitet von 60 Geistlichen und einer unabsehbaren Menschenmenge unter dem Baldachin vorüberschreiten würde, in tiefer Verbeugung die Ehrenbezeugung zu leisten. Freiwilliger Weise nahm auch die Israelitengemeinde an dieser theil. Am Eingange des Schlosses wurde die Deputation aufgestellt, welcher sich der Kirchenfürst ebenso wie den übrigen Corporationen zuwandte und seinen Priestersegen ertheilte. Tags darauf am 7. Mai ertheilte er Audienzen. Zunächst wurde der Gemeinderath vorgelassen, wobei er dem Mitgliede, R. Pollak, seine Freude darüber ausdrückte, dass die isr. Gemeinde sich zu seinem Empfange eingefunden habe. Die Deputation der Cultusgemeinde kam zuletzt an die Reihe. Der Vorsteher Carl Liebmann ergriff das Wort.

„Als Abgesandte der hiesigen isr. Cultusgemeinde erlauben

wir uns E. F. G. in tiefster Ehrfurcht und Ergebenheit zu begrüssen.

Viele Jahrhunderte stand unsere Gemeinde unter dem Schutze des Erzbisthums. Sie verdankt ihr Gedeihen, insbesondere die Erbauung eines Gemeinde- und Gotteshauses, welche noch heute das fürstliche Wappen tragen, einem hochherzigen bischöflichen Schutzherrn. Wir erlauben uns daher die unterthänige Bitte, E. F. G. mögen unserer Gemeinde auch fernerhin Huld und Gnade angedeihen lassen.“ Der F. B. erwiderte: „Ich werde den Traditionen meiner Vorgänger treu bleiben und der Gemeinde Gunst und Wohlwollen bewahren.“

Darauf hielt der Rabb. folgende Ansprache:

„Ich begrüsse Euer Erzbischöfliche Gnaden im Namen der Religion, deren letzter Prophet Maleachi, den menschenverbrüdernden, erhabenen Gedanken ausgesprochen hat: „Fürwahr, wir alle haben einen Vater, ein Gott hat uns erschaffen.“ (2,10). In diesem Geiste lebten Ihre Vorgänger auf dem fürstbischöflichen Throne und machten diesen Grundsatz zur Richtschnur ihres Handelns.

Dank dem Wohlwollen Ihres unmittelbaren Vorgängers, war das friedliche einträchtige Zusammenleben in unserer Stadt zwischen den jüdischen und christl. Bürgern nie getrübt.

Nur die Glaubensbrüder in den von mir vertretenen Gemeinden Holleschau und Kojetein wurden in den letzten Jahren durch Beschuldigungen beunruhigt, von deren Grundlosigkeit Ew. Fürsterzbischöfliche Hoheit am besten überzeugt sind. Ich hege die zuversichtliche Hoffnung, dass eine aufklärende Kundgebung aus dem Munde des ersten Priesters der Diöcese die wohlthuendsten Folgen zur Bannung der von Hetzern verbreiteten Lügen haben wird. Durch ein edles, erlösendes Wort würden Sie das klare, leuchtende Bild jenes würdigen Priesters vergegenwärtigen, das derselbe Prophet mit folgenden Zügen zeichnet:

„Die Lehre der Wahrheit ist in seinem Munde, Unrecht findet sich nicht auf seinen Lippen, in Frieden und Rechtschaffenheit wandelt er und viele hält er von der Sünde ab; denn ein Bote des Ewigen Zebaoth ist er.“ (Maleachi 2, 6, 7.) Der Allvater, der Ihr Haupt mit der Priesterkrone geschmückt hat, möge Sie segensreich wirken lassen zur Verherrlichung seines heiligen Namens. Amen!“

Mit sichtbarer Ergriffenheit erwiderte der Fürstbischof folgendes: Ich missbillige selbst die bedauerlichen Vorgänge in den

Nachbargemeinden auf das entschiedenste, weil ich stets von dem Grundsatze ausgehe: Suum cuique! Doch lassen sich die gegenwärtigen Zustände nicht mit einemmale beheben, das Vorurtheil nicht mit einem Worte bannen. Es besteht ein krankhafter Zustand, der nur mit der Zeit geheilt werden kann; allein ich werde Alles — soweit es in meiner Macht steht — anwenden, um dieses Uebel nach und nach in meiner Diöcese zu beheben, damit der Geist des Friedens wieder einkehre. Ich hoffe, dass auch die Priester meiner Diöcese in diesem Sinne wirken werden.“ Schliesslich dankte Fürst-Erzbischof Dr. Kohn für den Empfang, der ihm auch seitens der Cultusgemeinde zutheil geworden, und versicherte die israelitischen Bewohner seiner steten Huld und Gnade, sowie sie dieselbe immer von seinen Vorgängern erfahren hätten.

Ein hier weilender Berichterstatter theilte die hoch bedeutsame Aeusserung sofort allen Tagesblättern mit[1]), welche sie gleich am andern Tage brachten. („Neue Freie Presse“, „Tagblatt“ von Dienstag 9. Mai 1893).

Ob die an die Adresse der Antisemiten gerichteten Worte das Unheil bannen werden oder ob die Zeit ihrer Erfüllung noch fern liegt, wer kann es bestimmen? Möglich aber ist es ihrem Einflusse zuzuschreiben, dass die hier von den Localblättern betriebene Hetze ausser dem geschäftlichen Rückgange, keine weitern Folgen hat. In einem vom Fürstbischof zu Ostern 1896 erschienenen Hirtenbrief, ermahnte er zur Duldung, Versöhnlichkeit und Menschenliebe. Sonst hat sich ihm bis nun keine Gelegenheit geboten, um seine versprochene Gunst den Juden gegenüber zu bethätigen.

An den vielen von ihm ausgehenden Acten der Humanität nehmen die Armen der Gemeinde keinen Antheil. Aus ererbter Dankbarkeit gegen seine Vorgänger, die Schutzherren ihrer Ahnen, erweist diese sich auch gegen ihn bei jedem feierlichen Anlasse,

[1]) Die jüd. Presse bemerkte mit Befriedigung, dass der Rabb. sich nicht auf leere Huldigungen beschränkte, sondern den geeigneten Augenblick benützt hatte, um den Fürst-Erzb. zu einer nachdrücklichen Verurtheilung der Blutbeschuldigung und anderer judenfeindlichen Umtriebe zu veranlassen. Die Gemeinde Holleschau sprach ihm für diese Worte, als דבר בעתו, die vollste Anerkennung aus, mit dem Wunsche, „dass seine für das Wohl der Gemeinde und des Gesammtjudenthums eingelegte Fürsprache richtige Beherzigung finden und ihm zum Ruhme und zur Zierde des Judenthums להרם קרן ישראל, noch lange wirken zu können, gegönnt sein möge.

höflich und aufmerksam. Im übrigen fehlt ihr jetzt jede officielle Beziehung zum Bisthum, das seit dem Jahre 1848 nicht mehr über ihr Geschick entscheidet. Sie erfreut sich des ungeschmälerten, hinreichenden Schutzes des bürgerlichen Gesetzes. Ihre Verhältnisse sind auf Grund der in der Verfassung gewährleisteten Rechtsgleichheit und des Gesetzes vom 21. März 1890 nach aussen geregelt. Nach innen wurde die Ordnung durch die Statuten aufrecht erhalten.

VII.

Die Neugestaltung der Gemeinde (1894).

Zum dritten Male seit ihrem fast sechshundert jährigen Bestande gieng die Gemeinde im Jahre 1894 daran, sich auf Grund neuer Statuten zu organisiren.[1]) Obwohl die allgemeinen Verhältnisse der Juden durch den im Jahre 1848 eingetretenen Umschwung, besonders aber durch das am 21. Dec. 1867 erlassene Staatsgrundgesetz, eine tief eingreifende Aenderung erheischten, waren die alten, vieldurchlöcherten Gesetze und Verordnungen nominell in Kraft geblieben. Noch im October 1887 verwies die Statthalterei den hiesigen Vorstand bei Wahlstreitigkeiten auf die betreffenden Artikel der Polizeiordnung von Maria-Theresia und bei Steuervertheilungen auf das Provisorium vom Jahre 1850. Kein Wunder, dass unter diesem Stillstande der Gesetzgebung ein gänzlicher Verfall des Gemeindewesens, und dass in Bezug auf die Auslegung der veralteten Gesetze eine völlige Anarchie herrschte. Das Bedürfnis nach einer Regelung machte sich daher immer mehr fühlbar. Die erste Anregung zu dieser gieng vom Curatorium des mähr.-jüd. Landesmassafonds aus, welches seine Aufgabe richtig erfasste, indem es nicht bloss materielle, sondern auch geistige und religiöse Interessen in seinen Wirkungskreis

---

[1]) Der Zeitpunkt, wann die ersten Statuten verfasst wurden, lässt sich nicht genau bestimmen. Der ungefähr vor 300 Jahren hier angestellte Rabbiner M. Krochmal citierte u. a. Ueberreste aus denselben als solche, die schon vor undenkbaren Zeiten bestanden. Die zweiten wurden im Jahre 1708 unter dem Rabbinate Salomon Jomtov Lasch ausgearbeitet und vom Fürstbischof Herzog von Lothringen bestätigt. Diese hatten im Jahre 1848 ihre Giltigkeit verloren. Im Jahre 1849 und 1860 wurden an deren Stelle neue Normen und Instructionen festgesetzt, die sich nur auf Theile der Verwaltung und das Vereinswesen beschränkten, aber kaum ins Leben traten. Die Regierung, welche durch jenen unheilvollen Congress in Ungarn üble Erfahrung gemacht hatte, wagte sich nicht ernstlich an die Regelung heran.

zog[1]). Am 20. April 1874, um welche Zeit im Abgeordnetenhause über die confessionellen, am 17. und 20. Mai sanctionierten Gesetze und die Regelung der äusseren Verhältnisse der Kirche verhandelt wurde, überreichte Julius Ritter v. Gomperz dem Statthalter

---

[1]) Der Secretär der Brünner Gemeinde, Dr. Oppenheim, der dem L.m.f. höhere Ziele vorschrieb und einen grösseren Zug in seine Geschäftsführung hineinbrachte, veröffentlichte zum 25-jähr. Bestande seiner autonomen Verwaltung eine kurze Geschichte des L.m.f.'s, an dem das berühmte Räthselwort „vom Verzehrer kam Zehrung, vom starken Süsses" zur blanken Wirklichkeit geworden ist. Er entstand nämlich aus den Verzehrungssteuern (Contributionsgeldern), die Kaiser Josef den Juden zu Cultus- und Unterrichtszwecken schenkte, und deren Zinsen laut Hofd. v. 26/7 1787 an einzelne Personen oder Gemeinden vertheilt wurden. Hierbei wurden Mitglieder des Comités für die Angelegenheit des L. M. F. zur Berathung hinzugezogen. Dieses ersuchte in einem Rundschreiben vom 3. Mai 1863 die 54 Gemeinden Mährens, den Behörden ihre Wünsche dahin bekannt zu geben, dass ausser den bisher verfolgten Zwecken, welche vorzüglich nur einzelnen Jndividuen zu gute kamen, die Einkünfte des Lm. F.'s in Zukunft, in vorwiegendem Masse auch für die Cultus- und Unterrichtszwecke der einzelnen Gemeinden, sowie der Gesammtheit der mähr. Judenschaft zur Verwendung kämen. „Es erscheint am angemessensten zu erklären, dass, wenn die verschiedenen Interessen gleichmässig gewahrt und berücksichtigt, das Wohl der Einzelnen wie der Gesammtheit gefördert und eine allgemeine Befriedigung erzielt werden soll, solche Fragen nur nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse, in einer gemeinsamen Berathung der aus der freien Wahl sämmtlicher Gemeinden hervorgegangenen Vertreter derselben, entsprechend beantwortet werden können; es wäre daher die Bitte dahin zu richten, dass von Seite der hohen Behörde, eine solche Zusammentretung von Delegierten möglichst bald angeordnet werden möge." Die hiesige Gemeinde gab in diesem Sinne beim Bezirkssamte ihre Aeusserung ab. Am 17. Nov. 1868 wurde die Versammlung der von der Regierung betreffs Uebernahme des L. M. F. einberufenen Gemeinde-Delegierten vom Statth. eröffnet. Als Vorlage für die Berathung diente eine Denkschrift, welche den Gegenstand von den Delegierten, Ignatz Wohlmuth, David Mandl und Friedrich Karplus, ausgearbeitet und der Versammlung vorgelegt wurde. In dieser wird der L. m. f. als humane Stiftung dargestellt, deren Beneficium nach den Grundsätzen der Billigkeit und des Rechtes verliehen werden sollen. Sämmtliche 52 Glieder der Versammlung, bewährten einen rühmlichen Gemeinsinn, ein von jedem Particularismus entferntes Streben, einen Geist des Friedens und der Einigkeit, dem es im Vereine mit der taktvollen Leitung des Präsidenten zu verdanken ist, dass eine Angelegenheit von so grosser Bedeutung mit einer solchen Schnelligkeit und Zufriedenheit aller Anwesenden erledigt wurde. Auf Grund der Beschlüsse der Delegierten wurde ein Statut entworfen. Mit Entschliessung vom 28. Sept. 1869 gestattete der Kaiser, dass der L. M. F. als ein der gesammten Judenschaft der Markgrafschaft Mähren gehöriges Vermögen in die autonome Verwaltung der Israeliten dieses Landes übergeben werde. Zugleich wurde dem vorgelegten Statutenentwurfe die Genehmigung

eine Denkschrift, in welcher er ein Bild der Zustände des isr. Gemeindewesens in Mähren entwarf, die Ursachen der auf diesem Gebiete obwaltenden Uebelstände mit dem Ersuchen darlegte, dass die hohe Regierung im Wege der Gesetzgebung Massregeln zur Abstellung derselben ergreifen möge. In diesem Promemorial wurde die höchst traurige und trostlose Lage der isr. Gemeinden Mährens geschildert, welche in der immer mehr abnehmenden Steuerkraft der Gemeinden, in der dauernden Unmöglichkeit, das Gleichgewicht im Haushalte herzustellen, sich äussere. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, arbeitete das Curatorium in dessen Händen alle Fäden des mähr.-jüd. Gemeindelebens zusammenlaufen, i. J. 1876 ein Normalstatut aus. Der Abfassung desselben giengen durch viele Jahre Comitéberathungen voraus, an denen Dr. Placzek einen hervorragenden Antheil hatte. Der Grundgedanke des 70 Pargraphe umfassenden Statuts ist im § 1 und 2 enthalten, demzufolge jede Gemeinde, „die eine Religions-Gesellschaft und kein politischer Verband ist,“ ihr abgegrenztes Gebiet zugetheilt erhält, dass alle in diesem wohnhaften Israeliten zu ihr zuständig und beitragspflichtig sind, und somit über die religiösgemeindliche Zuständigkeit eines Israeliten im ganzen Kronlande Mähren ein Zweifel nicht mehr aufkommen könne.

Am 23. Mai 1876 überschickte Gomperz den Gemeinden dieses von der Statth. zu approbierende Musterstatut zu dem Zwecke, dass sie dieses Elaborat einer genauen Einsichtnahme unterziehen und etwaige Wünsche und Abänderungs-Vorschläge zu seiner Kenntnis bringen mögen. Dieses sollte als Vorlage zur Abfassung

---

ertheilt und angeordnet, dass die Uebergabe der Verwaltung an die nach diesem Statute hiezu berufenen Organe bis Ende Dec. 1869 durchgeführt werde. Am 1. Mai 1869 forderte der Obmann Julius Gomperz den hiesigen Delegierten M. Stern auf, der Deputation sich anzuschliessen, welche dem Kaiser für diesen hochherzigen Act und dem Minister des Innern für dessen Initiative und erfolgreiche Thätigkeit in dieser hochwichtigen Angelegenheit den ehrerbietigen Dank der mährischen Judenschaft so bald als möglich aussprechen solle. Die erste constituirende Delegierten-Versammlung, tagte am 24. November. Am 27. December, fand im Sitzungssaale der Statth. im Beisein der 11 Delegierten die Uebergabe des L.-M. F.'s statt, dessen Vermögen jetzt die Höhe von 1,083,309 fl. erreicht. Unzählig sind die Verdienste, welche der L.-M. F., das einigende Band der mähr. Judenschaft, sich während dieser 28 Jahre um den materiellen und culturellen Aufschwung der Gemeinden erworben hat. Seinem Wirken setzt er aber durch die Gründung eines Pensionsfondes für die jüd. Beamten anlässlich des 50. j. Regierungsjubiläums die *Krone* auf.

eines Statutes dienen, wozu alle mähr. Gemeinden von der h. k. k. Statthalterei verpflichtet werden würden.

Nach dem Empfange dieses Statuts lud der hiesige Vorsteher Stern am 16. Juni 1876 ins Gemeindelocal alle diejenigen, welche von der neuen Ordnung Kenntnis nehmen wollten und die Absicht hatten, sich an der Berathung zu betheiligen. Dieses Statut wurde einstimmig als Grundlage des zu entwerfenden Gemeinde-Statuts angenommen. Inzwischen stiess das Musterstatut auf Hindernisse und blieb auf seinem Wege zur höheren Instanz irgendwo liegen. Einzelne Verordnungen und Erlässe mussten die Lücke in der Gesetzgebung ausfüllen, wie die Minist.-Verordnung v. 29. Mai 1876, welche wieder auf die Polizei-Ordnung v. 1754 zurückgriff.[1])

Die Verhältnisse im Gemeindeleben wurden immer mehr verworren. Auch die Regierung fühlte den Mangel einer positiven Ordnung. Es fehlte ihr jede gesetzliche Handhabe, jedes Mass und Kriterium für ihr Einschreiten. Wenn ihre Entscheidung bei Zwistigkeiten zwischen den verschiedenen Cultusfactoren angerufen wurde, dann rieth sie, alles beim Alten zu lassen.

Im Jahre 1882 fanden unter dem Minister Baron Conrad neuerdings Berathungen über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Juden statt, die wegen der Opposition der Juden Galiziens[2]), zu keinem Ziele führten. Auch die 1885 von Baron M. Königswarter angeregte Idee eines Consistoriums kam durch den Rücktritt des Ministers nicht zur Ausführung. Der von Dr. Placzek ausgearbeitete Entwurf einer Consist.-Verf. nebst dem Motivenbericht, blieb schätzbares Material.

Endlich nahm der thatkräftige Minister Baron Gautsch die Regelung der jüdischen Rechtsverhältnisse mit gutem, energischen Willen in die Hand und führte diese auch erfolgreich durch.

---

[1]) Am 25. Dec. 1879 grenzte die Statthalterei die Matrikengebiete ab und regelte die Gebühren für Trauungen, bei denen sechs Kategorien nominiert wurden und jeder Gemeinde das Recht zuerkannt wurde, sich in eine von diesen einzureihen. Die hiesige erklärte sich für die dritte Kategorie (I. Cl. 50 fl., II. Cl. 25 fl., III. Cl. 15 fl. Bei auswärtigen Amtshandlungen sei die Taxe dem Ermessen des Rabbiners überlassen).

[2]) Diese hielten noch an der Achterklärung der Bibelübersetzung Mendelsohn's fest und meinten: Ein Rabbiner der deutsch kann, sei kein Rabbiner. Es war an der Zeit, dass damals die um die Verbreitung des Wissens verdiente Wiener Allianz ihre Sendboten hinschickte, um Schulen zu gründen, eine Action, welche 1891 Baron Hirsch fortsetzte.

Sobald er die Nothwendigkeit erkannte, dass die 40 Jahre hingehaltene Regelung der isr. Rechtsverhältnisse endlich vorgenommen werden müsse, vertiefte er sich in die Kenntnis des jüdischen innern Gemeindewesens und scheute keine Anstrengung um über Alles und Jedes bis in die kleinsten Details genau unterrichtet zu sein. Obwohl er durch diese Vorlage schwere Kämpfe gegen sich heraufbeschwor, und er über ihren Erfolg sich ziemlich klar war, dass sie den Zorn der Antisemiten entfesseln, die Orthodoxen empören und die Reformer nicht befriedigen werde, schreckte er doch vor der Arbeit nicht zurück und widmete ihr seine ganze Kraft und erweckte auch das Interesse seiner Mitarbeiter Gnievosz und Rittner für diese wichtige Angelegenheit.

Er legte das von einer gemischten Commission aus verschiedenen Ministerien überprüfte Elaborat einer unter dem Vorsitze des damaligen Sectionschefs Baron Lemayer tagenden Enquête vor, an welcher Dr. Güdemann, Gugenheimer, Jellinek, Rabbiner S. Schreiber (Krakau), S. Spitzer, Gomperz, Königswarter, Kuranda und Em. Baumgarten theilnahmen. Es war keine leichte Arbeit, zwischen Männern von solchen heterogenen Anschauungen, Einheit zu erzielen. Eine heftige Debatte rief § 25 hervor, der schliesslich im Sinne S. Spitzers und Gugenheimers abgefasst wurde, weil niemand die Gewissensfreiheit beeinträchtigt wissen wollte.

Im Jahre 1888 kam die Regierungsvorlage vor die Commission des Herrenhauses, in welcher Baron Königswarter für die Beibehaltung des § 9, welcher die Stellung des Rabbiners gebührlich der Bedeutung seines Amtes entsprechend würdigte, erspriesslich thätig war.

Die Regierungsvorlage und der Commissionsentwurf des Herrenhauses wurden den Gemeinden zur Aeusserung überschickt. In der hiesigen Gemeinde fand am 15. April 1888 die Berathung hierüber statt. Es wurde von einem Mitgliede bloss die Aenderung des § 24 verlangt, der den Rabbiner eine Einflussnahme auf die Verwaltung der Stiftungen einräumte, weil dieser Nutzniesser der Stiftungen sei. Heftiger kam die antirabbinische Gesinnung in andern Gemeinden zum Ausdrucke. Es zeigte sich hier recht klar zum ersten Male, dass zwischen der weltlichen und geistlichen Macht auch im Judenthum eine Kluft bestehe. Als gar der Land.-Rabb. Placzek am 20. April 1888 eine Rabbiner-Conferenz zur Wahrung der Standesinteressen einberief, da erhob sich ein heftiger Sturm gegen die vom Herrenhause bei § 9 vorgenommene

Aenderung, ganz besonders aber gegen die Motivierung derselben „um den doch zunächst für Cultussachen berufenen Rabbiner nicht in das Verhältnis unbedingter Unterordnung unter den Vorstand zu stellen.“ Die Aenderungen, welche die Commission des Abgeordnetenhauses am Entwurfe vornahm, zeigten wirklich einen gehässigen Geist gegen ererbte Traditionen, gegen die berechtigte Stellung der Rabbinen, gegen die freie Bethätigung der religiősen Ueberzeugung.

Mit Recht wurde von massgebender Seite gegen die Modification, namentlich gegen die Fassung der § § 9, 24 u. 25 der Einwand erhoben, dass sie dem chronischen Krakehl und Hader in Permanenz Thür' und Thor öffnen würden, so dass die Behörden nach wie vor mit Processen der Gemeinde überhäuft sein werden. Alles, was nur annähernd die Autorität des Rabbiners befestigen konnte, wurde fortgelassen, wie § 53, in welchem man die Tendenz zur Einführung einer dem Judenthume fremden hierarchischen Institution erblickte. Der Urheber dieses §, Cultus-Minister Gautsch und der Justizminister Schönborn, Königswarter, Belcredi mussten ihren ganzen Einfluss aufbieten, dass durch diese Eliminierung der Fortbestand des Landes-Rabbinats in Mähren keinesfalls in Frage gestellt werden soll. Thatsächlich wäre diese competente Instanz auch in Böhmen und Schlesien dazu berufen, dem Missbrauche der Autonomie einen Damm zu setzen, dessen sich die Vorsteher dort schuldig machen, indem sie Männer ohne jede religiöse Weihe und Qualification zu Rabbinern wählen. Der ursprüngliche Wortlaut der Regierungsvorlage erwies sich daher den Einsichtigeren für sorgfältiger und gerechter. Man erwartete zuversichtlich eine Rectificirung durch das Plenum. Petitionen vieler Gemeinden gelangten ins Abgeordnetenhaus. Dr. Sturm überreichte die des Dr. Placzek, versprach ihr aber nicht die Vertretung seiner Partei, welche die Omnipotenz der Laien herzustellen bestrebt war. Mehr Unterstützung sagten die conservativen Mitglieder zu. (Helfert, Belcredi, Schönborn).

Doch wusste Gautsch die Gegner der Vorlage innerhalb des Judenthum's zu gegenseitigen Concessionen zu bestimmen, damit das Zustandekommen des Gesetzes nicht in Frage gestellt werde.

Die heftigsten Kämpfe jedoch erwartete der Minister von Seite der Antisemiten, welche in diesem Gesetze eine Anerkennung und Protegierung des Judenthums erblickten; er war aber auch gefasst, ihren leidenschaftlichen Ausbrüchen zu begegnen.

Die im Herrenhause zuerst erledigte Regierungsvorlage kam

am 7. Febr. 1890 vor das Abgeordnetenhaus. Es war das zweitemal seit dem Bestande des österreichischen Parlamentes, dass dieses sich eingehend mit der Judenfrage beschäftigte. Das erstemal kam diese im Kremsierer Reichstage bei der Berathung über den §. 13 der Grundrechte zur Sprache. Auch damals ergriffen clericale Abgeordnete aus Steiermark und Tirol als Contraredner das Wort, mit welchem Tact und Zartgefühl aber im Vergleiche zu Türk und Pscheiden, deren vorgebrachte Märchen in die Zeit des Mittelalters versetzten.[1]) Minister Gautsch wies jedoch ihre Tendenzen im Namen der Regierung, welche die Gleichberech-

---

[1]) Die Abg. Strasser und Ingram brachten zum § 13 folgendes Amendement ein: „Zur öffentlichen Ausübung eines in der Gemeinde noch nicht öffentlich bestandenen Cultus bedarf es der Zustimmung der Gemeinde."

Sie verwahrten sich und das Volk gegen den Vorwurf der Unduldsamkeit; denn die wenigen Israeliten, welche bei Ihnen in den Städten als Handelstreibende lebten, hätten nie einen Anlass gefunden, sich wegen religiöser Intoleranz zu beschweren.

Ihr Amendement umfasse alle Religionen und sie basiere auf dem Grundsatz der vollständigen Reciprocität; sie geständen eben so gut den Judengemeinden das Recht zu, den katholischen Cultus, wenn er in ihrer Mitte nie ausgeübt wurde, zurückzuweisen.

Schlagfertig erwiderte Dr. Rieger: „Nun, ich möchte dann wissen, wo denn in der Welt die Juden eine Gemeinde errichten könnten; sie müssten nur in den Mond gehen. Es ist dies sehr human, den Juden gleiche Rechte einzuräumen, die für sie wenig Früchte tragen. Ich frage, wo geht denn dieser Absatz hinaus, er will nichts anderes sagen, als dass die Juden nicht zugelassen werden. Ich glaube, da hätten die biedern Männer Tirols besser gethan, dies in klaren Worten auszudrücken: wir wollen die Juden nicht emancipieren.

Wenn das der Zweck war, so werden Sie beim § 16, wo diese Frage zur Sprache kommt, Gelegenheit finden. Ich habe den Antrag der Commissionen, welcher unbedingte Religionsfreiheit ausspricht, zu vertheidigen. Fast sollte ich glauben, dass es überflüssig sei, dies zu thun; aber die Amendements, die ich so eben gelesen habe, überführen mich, dass das Princip der Religionsfreiheit noch lange nicht allgemein anerkannt ist. Sollte es wohl nöthig sein, die Gedankenfreiheit erst zu beweisen? Und ist etwa die Religionsfreiheit etwas anders als die Gedankenfreiheit in ihrer Anwendung auf die erhabenen Ideen des Menschen, auf seine Vorstellung von der Gottheit?

Jede Religion, wie sie auch heisse, macht den Anspruch einzig und allein, die wahre Art der Gottesverehrung zu lehren. Jede Kirche macht Anspruch darauf, den einzig wahren Weg zur Glückseligkeit, zum Heile zu führen. Meine Herren! Nicht alle können den wahren Glauben haben, wir alle sind Menschen, wir alle können irren, unfehlbar ist nur der Eine. Unsere Kirche feiert am heutigen Tage ein sinniges Fest; bestreuen auch wir uns mit Asche, sprechen auch wir unser „Memento Mori!" Gestehen wir es uns zu, dass wir vor den Augen Gottes nichts sind, dass vor seinem Angesichte

tigung für ein abgeschlossenes Gesetz halte, der Humanität und Bildung aufs entschiedenste zurück. Er machte dabei mit Recht auf die eigenthümliche Erscheinung aufmerksam, „dass während andere Religionsgesellschaften den Kreis ihrer inneren Angelegenheiten möglichst weit zu ziehen wünschten, gerade die jüdische nach der Einmengung des Staates in das Gebiet des Cultuswesens strebt," und widerlegte damit indirect jene gegen die Juden erhobene Beschuldigung: Wenn sie, wie die Antisemiten behaupten, ein geheimes Blutritual besässen, dann müssten sie ja ihr

---

alles eitel ist, was wir sind, vielleicht sogar auch eitel, was wir glauben, dass vielleicht selbst unsere Ansicht von Gott mehr unserer Fassungskraft angepasst als seiner Erhabenheit, vor seinen Augen nicht mehr Wert hat, als die kindische Weltanschauung des kleinen Knaben vor den Augen seines weisen Lehrers; bedenken wir, dass nur Gott allein über uns Allen steht, unfehlbar und unvergänglich. Durch seinen Willen geschieht es, dass die Menschen verschiedene Wege gehen, und jeder seinen Schöpfer nach seiner Art zu verehren sucht; Gott hat das Streben darnach selbst in unsere Brust gelegt, er hat die Freiheit dazu uns allen gleich gegeben; wir aber, wir schwache Menschen sollen den Schöpfer nicht meistern, wir sollen diese gottgegebene Religionsfreiheit den Menschen nicht verkümmern, uns nicht widersetzen den unerforschlichen Rathschlüssen Gottes!

Der Abg. Kaj. Mayer berichtigte, dass bereits König Salomo vor 2000 Jahren den Ausspruch vom Eiteln und Nichtigen alles Irdischen gethan hat. Er erinnere aber dabei an das Schlusswort Kohelet's 12, 13: Der Geist des Herrn schwebt noch über der Menschheit. Der Abg. Barosch fragte: Dürfen wir hindern, wenn heute wieder der Tempel zu Jerusalem erbaut würde, und unsere Frommen, gläubige Israeliten hinsteuern? Gewiss nicht! Im Leben der Völker bedingen Religiosität und staatsbürgerliche Freiheit gegenseitig; ohne jene Wohlthat wird auch bald diese verwelken, und eben so wenig wird die Religion reine Herzensaltäre finden, wenn weltlicher und geistlicher Despotismus um ihrer selbstlichen Zwecke willen das Heilige in Aberglauben verkehren. Gerade unsere Grundrechte sollen ja das Förderungsmittel werden zur Verbreitung einer wahren, durch brüderliche Menschenliebe sich bewährende Religiosität, und wer für diese streitet, huldigt wahrlich nicht dem Indifferentismus, der ja eben darin besteht, sich um das Wohl oder das Wehe der Mitmenschen nicht zu kümmern, am wenigsten dann, wenn die eigene Wohlfahrt gefährdet wird durch den Kampf mit selbstsüchtigen Interessen, Vorurtheilen und Leidenschaften." — Diese Blumenlese wäre unseren heutigen Abgeordneten zu empfehlen.

Mit solcher Ehrerbietung sprach man im Parlament vor 50 Jahren von den Juden und ihrem Schriftthume, das man mit Vorliebe citierte. (So Rieger: Auch Moses konnte den Israeliten nicht die Freiheit und die Fleischtöpfe in Egypten zugleich geben etc.) Der beim § 6 zum Generalredner gewählte Mannheimer legte in einer mehrstündigen Rede das ganze talmudische Kriminalrecht dar, ohne die Zuhörer zu ermüden.

religiöses Gebahren der Oeffentlichkeit verbergen. Wirkungsvoll war das Schlusswort des Abg. Gniewosz, das er an die Antisemiten richtete, die an Offenheit und Ehrlichkeit hinter denen aus dem Jahre 1848 nicht zurückstanden. „Denn selbst die Flagge, unter der Sie kämpfen, sie ist nicht rein, das sieht man aus allem, was Sie thun, und sie kann nicht rein sein! Denn jeder urtheilt über andere, so wie er selbst ist.“ Smolka, welcher dem Abg. Fiegel, der einen Ordnungsruf wegen dieser Beleidigung für Gnievosz forderte, das Wort entzog, erwies sich als der ehemalige Präsident des Kremsierer Reichstages. Es sprachen ferner Weitlof, Gomperz, Zucker und Dr. Bloch, der an der Vorlage tadelte, dass sie die Gewalt des Vorstandes auf Kosten der Autonomie der Gemeinde und des Rabbinats riesengross erweitere. Nachdem am 22. Febr. noch eine Uebereinstimmung zwischen der Commission des Herrenhauses und dem Ausschusse des Abgeordnetenhauses über die Aenderung der §§ 1, 5, 9, 17, 24, 25 und die Weglassung des vom Land.-Rabb. handelnden § 33 zustande gekommen war, wurde das Gesetz am 21. März 1890 vom Kaiser sanctioniert. Dieses, 36 §§ umfassende Grundgesetz, welches in den alten Traditionen wurzelt und der geschichtlichen Entfaltung der staatsrechtlichen Stellung des Judenthums Rechnung trägt, wurde allenthalben mit Freuden aufgenommen. So beschloss am 22. April 1890 der hiesige Gemeindevorstand, den Abg. Gomperz zu ersuchen, dem Kaiser für die Sanctionierung des Gesetzes durch eine abzusendende Corporation zu danken. Auch Gomperz wurde für seine am 12. Febr. gehaltene Rede der Dank ausgesprochen und an ihn die Bitte gerichtet, dass er dem Minister Gautsch und Ritter v. Gnievosz die dankbaren Gefühle der Gemeinde, für die glänzende Vertheidigung der gerechten Sache des Judenthums und für ihre hohen Verdienste um das endliche Zustandekommen dieses Gesetzes, zum Ausdruck bringen möge.

Gemäss § 28 dieses Gesetzes, welcher die Grundlinien bezeichnet, innerhalb welcher sich die von jeder Gemeinde abzufassenden Statuten bewegen sollen, lud der Statthalter Löbl am 24. Nov. 1890 den Landrabbiner Dr. Placzek, Ritter v. Gomperz, J. Wohlmuth und sieben Vorsteher, darunter C. Liebmann aus Kremsier, zu einer Berathung nach Brünn ein. Diese fand unter dem Vorsitze des Statth. Rathes Januschka und des Secretärs Baron Türkheim im Sitzungssaale der Statthalterei am 1. und 2. December statt. In dieser Conferenz handelte es sich darum, innerhalb der Grenzen, welche durch das Gesetz vom 21. März

1890 bestimmt waren, ein Musterstatut zu schaffen, nach welchem alle isr. Gemeinden Mährens ihre Statuten einrichten sollten.

Das bei dieser Enquete abgefasste Musterstatut (6 Abschnitte mit 78 §§), dem das genannte Operat des Curatoriums zur Grundlage diente, wurde der hiesigen Gemeinde am 21. Juni 1892 mit dem Bemerken zugeschickt, dass sie es den hiesigen Verhältnissen anpassen und die Berathung über dasselbe bis Ende Dec. fertigstellen möge. Nur jene Statuten würden von der Behörde bestätigt werden, welche nach dem Muster dieses Normalstatutes verfasst seien[1]).

So rüstete sich die Gemeinde zur Vollbringung eines Actes, der einen wichtigen Abschnitt in ihrer geschichtlichen Entwicklung bedeutet.

Am 18. Oct. 1892, lud der Vorsteher den Rabbiner, die Ausschussmitglieder und die von der politischen Behörde gewählten Vertrauensmänner Mag. Ad. Pollak und Al. Schmeichler zu einer Sitzung ein.

Nachdem der Vorsteher die Versammlung aufgefordert hatte, sich der hohen Aufgabe, der historischen Bedeutung ihrer Beschlussfassung, durch welche ein Grundstein in das Gefüge der Gemeinde für ewige Zeiten gelegt würde, bewusst zu bleiben und mit vollem Ernste der Berathung zu folgen, liess er über die in Frage stehenden Zusätze und Abänderungen abstimmen. Am 20., 22., 27. und 30. Oct. wurde die Berathung über das Musterstatut fortgesetzt und dieses in zweiter und dritter Lesung angenommen. Es wurde mit Erlass der Statthalterei vom 26. Jänner 1894 Z 27402 genehmigt, wovon der Vorstand den Ausschuss mit dem

---

[1]) In einem Artikel der Bloch'schen Wochenschr. hatte der Verfasser der Gemeinde nahe gelegt, dass es wünschenswert sei, eine Uebereinstimmung in den wichtigsten Punkten oder eine möglichst geringe Abweichung vom Musterstatute, welches ja hinreichend die Autonomie wahrt, zu erzielen. Es gelte das Streben nach dauernder Ordnung und Stabilität zu zeigen und den in der Gemeinde waltenden Geist des Friedens und der Eintracht zwischen den religiösen Potenzen zu bekunden. Die Aufnahme solcher Normen, wie sie Dr. Hilf in einer von ihm einberufenen Versammlung von Vorstehern in Prerau zum Ausdrucke brachte, würde die Bestätigung der Statthalterei hinausschieben. Faktisch wurden die Statuten der damals vom Verf. vertretenen Gem. Holleschau wegen der Fassung des § **26**, zu der er seine Zustimmung verweigerte und daher die Statuten nicht unterschrieb, behufs Aenderung dieses § zurückgeschickt. In einer in Brünn abgehaltenen Rabbinerversammlung wurde die Absendung einer Petition an das Abgeordnetenhaus gegen die Fassung des § 15 im Musterstatut beschlossen, jedoch auf Anrathen des Dr. Placzek um des Friedens willen nicht ausgeführt. Der Culturkampf unterblieb.

Wunsche verständigte, dass aus der langersehnten Errungenschaft das Wohl und das Gedeihen der Gemeinde erblühen möge, damit diese als Mustergemeinde dastehe, wie es ihr vermöge ihres Ruhmes und Alters zieme.

Am 28. October 1894 constituirte sich die Gemeinde auf Grund der neuen Statuten. Auf die Anfrage des Statthalters v. 21. 1. 1897, wie die Statuten sich bewähren, antwortete der Vorsteher am 30. April 1897: „die Statuten haben in der Bevölkerung Wurzel gefasst und vollständig zur ordnungsmässigen Leitung der Gemeinde hingereicht. Es kam keine Auflehnung gegen dieselben vor[1])." Und ist wohl ein Zeitraum von drei Jahren zu kurz, um ein endgiltiges Urtheil über die Statuten zu gewinnen, so zeigt doch ein Rückblick auf die verflossene Wahlperiode die wohlthuenden Folgen derselben, die nach jeder Richtung hin sich äussern. Sie brachten Ordnung und Regelmässigkeit in den Gemeindehaushalt[2]). Statutengemäss wurde das Präliminar festgesetzt und so jeder Anlass zu Zänkereien und Zwietracht behoben. Die herrschende Zufriedenheit eiferte jedes Mitglied zur persönlichen Mitwirkung, zur Hebung des materiellen und geistigen Gedeihens des Gemeindekörpers an. Jeder Einzelne war vom Streben erfüllt, die Ehre und den Ruhm der Gesammtheit nach Kräften zu mehren. Das auf diese Weise erweckte Gefühl der Zusammengehörigkeit

---

[1]) Es folgten Vollzugsvorschriften am 15. und 30. Juni 1891, 20. Dez. 1892 und 18. März 1897.

[2]) Die Ausgaben für 1898 belaufen sich auf 4918 fl. von denen 2933 fl. auf 150 Steuerträger per Quote 14 fl. vertheilt und 1985 fl. durch andere Einnahmen gedeckt werden.

Steuerfrei sind 40 Männer und 10 Frauen. Die Gemeinde zählt 600, die Umgebung 320 Seelen. An Stiftungsvermögen besitzt die Gemeinde: Bikur Cholim (Armen- und Krankenstiftung) 10.504 fl., Talmud-Thora (Unterrichtsstiftung) 13.374 fl., Chewra-Kadischa (Fromme Bruderschaft) 2293 fl., Zdokeh (Tempelverwaltung) 600 fl., Veith und Clara Mandel'sche Stiftung 35.000 fl., Kohn'sche Stiftung 4000 fl., Marcus und Rösi Pollak'sche Stiftung 1500 fl., Adam Frankl'sche Stiftung 300 fl., Löw'sche Stiftung 500 fl., Baron Hirsch' Stiftung 2000 fl., Lotti Eger'sche Stiftung 200 fl., Tempelfond 20.000 fl., Isr. Frauen-Unterstützungsver. 1350 fl., Holzverein 131 fl., Studentenverein (Chesed Neurim) zu Beschaffung von Lehrbüchern, Freitischen nnd Bezahlung des Schulgeldes 760 fl. Jahresbeiträge leistet die Gemeinde den barmh. Schwestern hier, den dem Waisenverein Brünn, dem Handwerkerverein Wien 10 fl. Als Beweis der Stabilität kann es gelten, dass ausser zwei erkrankten Mitgliedern des Vorstandes alle alten für die kommende Wahlperiode wieder gewählt wurden, der Vorsteher, dessen Stellvertreter, 2 Beiräthe, 12 Mitglieder des Ausschusses und der verstärkte Ausschuss.

bannte die Gleichgiltigkeit und regte die Mitglieder zur gegenseitigen Hilfeleistung an, welche für die Zukunft eine Zunahme des allgemeinen Wohlstandes erwarten lässt.

Indem die Statuten den Wirkungskreis des Rabbiners und Vorstehers enge begrenzt haben, wurden die Competenzstreitigkeiten und Übergriffe des einen in das Gebiet des andern unmöglich gemacht. Das im § 15 und 55 vorgeschriebene Einvernehmen zwischen beiden wurde sowohl bei Festsetzung der Gebetordnung, der Lehrbücher und des Lehrplanes, als auch bei Verordnungen über rituelle Angelegenheiten stets in der Weise erzielt, wie es in jeder intelligenten Gemeinde als selbstverständlich gilt, dass nämlich das Urtheil des Fachmannes massgebend ist.

Die Selbständigkeit des Rabbinats bei der Entscheidung über Cultusfragen wurde nie beschränkt.

So gewann seine Stellung an Ansehen und Würde[1]). Die Statuten haben ferner der Gemeinde ihren culturgeschichtlichen Beruf, ihre edle, ideale Aufgabe, für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse zu sorgen (§ 3), näher gebracht. Demgemäss hat sie, unbekümmert um die politischen und nationalen Tagesfragen, welche sie früher in das Weltgetriebe in sociale und wirtschaftliche Verwicklungen hineinzogen, auf dem Gebiete der Religion, der Verbreitung des Glaubens und der Gotteserkenntnis unter ihren Mitgliedern ihre segensreiche Thätigkeit entfaltet. Diese ihr

---

[1]) Der Verf. hat diese Thatsache bei der Rabb.-Vers. in Brünn am 11. Mai 1897 an der Hand der Daten constatiert und beim § 2 des Statuten-Entwurfes dem Verbande nahegelegt, in literarischer Hinsicht, namentlich durch die jüd. Geschichtsforschung, die Verdienste der Rabbiner um den Aufschwung des Gemeindewesens ins rechte Licht zu setzen. Die Historiker, welche selbst für den Rabbinerstand designiert waren, haben diesem nur wenig Wohlwollen entgegengebracht. Der Altmeister Jost hat sie bekanntlich mit den Pharisäern identificiert. Auch Professor Graetz behandelte den scharfsinnigen Sabbatai Kohn und J. Eibenschütz nicht sehr glimpflich. Am meisten leistete in dieser Hinsicht G. Wolf, der seinen Gram über den Rabb. in Holleschau, der es ihm verbot, einen Kranz auf das Grab seines Vaters zu legen, und der ihm, als er nach dem Grunde fragte, zur Antwort gab: Er müsste dann auch jeder Magd erklären, warum er den Genuss eines Huhnes verbiete, nicht verwinden konnte. Mit sichtbarem Wohlbehagen verweilte er bei dem fast in jeder Schrift und oft mehrmals wiederkehrenden Gedanken, dass der Rabb. zum Unterschiede vom Geistlichen keine cura animarum, die Macht zu lösen oder zu binden, habe. Man könne als frommer Jude leben, das Alter des Methusalem erreichen, ohne aber der Intervention eines Rabbiners zu bedürfen. (Zur Culturgeschichte S. 116.) Dank den Statuten ist dem jetzt doch nicht so. Die Gemeinden sind zur

auferlegte Selbstbeschränkung hielt sie durchaus nicht ab, gemeinnützige, humane Zwecke zu unterstützen. Sie sowohl als ihre Mitglieder leisten dem deutschen Schulvereine wie auch der Matice skolská zur Sammlung für arme Kinder der deutschen und böhmischen Schule ihre Beiträge[2]).

Endlich haben die Statuten, deren wesentliche Normen für alle Gemeinden bindend sind, diese einander näher gebracht und bei aller Wahrung ihrer Eigenthümlichkeit und Selbständigkeit in einzelnen Formen, Einheit und Gleichheit nach aussen hin zwischen ihnen geschaffen, kurz, einen dem politischen Verhältnisse zwischen den einzelnen Ländern und dem Staate Oesterreich vollkommen entsprechenden Zustand gebildet.

Thatsächlich nahmen in letzter Zeit die Gemeinden eines und desselben Kreises Fühlung mit einander, wo es sich um wichtige Angelegenheiten handelte. So kamen jüngst in Hradisch mehrere Vorsteher zusammen, um über ein gemeinschaftliches Vorgehen bei der Reichrathswahl gegen den Antisemitismus und die Hetzblätter zu berathen, wegen welcher der hiesige Vorsteher bei dem Statthalter um Abhilfe bat. Ebenso wurde bei der Delegierten-Versammlung in Brünn über einen einheitlichen Plan für den Religionsunterricht berathen, der jetzt, ebenso wie ein einheitlicher Gottesdienst, nachdem sich die Rabbiner sowohl als auch die Religionslehrer zu einem Verbande vereint haben, leicht durchzusetzen wäre[3]). Doch bleibt die Lösung dieser Fragen der Zukunft überlassen. Genug, dass die im Statut § 2 angestrebte Einheit innerhalb der Gemeinde verwirklicht ist[4]).

Ueberzeugung gelangt, dass nur sie und ihre Kinder durch die Erhöhung des Ansehens der Rabbiner gewinnen, dass der Antirabbinismus bei der andersgläubigen Bevölkerung, die ihren Seelenhirten fast abgöttisch verehrt und selbst seine Fehler liebevoll zudeckt, zum Antisemitismus werden muss.

[2]) Mit Unrecht wirft der Velehrad der Gemeinde vor, dass sie deutsch amtiere, deutsch bete. Blos das Kaisergebet wird in deutscher Sprache verrichtet; sonst ist unsere ganze Liturgie hebräisch. Der Redacteur möge den Spruch eines talmudischen Weisen beherzigen: „In den Brunnen, aus dem du Wasser schöpfest, wirf keinen Stein!“

[3]) Die Drr. Eisler und Deutsch regten i. J. 1885 die Gründung eines Verbandes der Religionslehrer an. In einem Gutachten, welches der Verf. über Deutsch' Paradigmentafeln dem Landesschulrathe abgab, betonte er die Wichtigkeit eines einheitlichen Lehrplanes, welcher nur auf der Basis des Bibelunterrichtes im Urtexte laut Verordnung vom 11. Feb. 1852 ausführbar sei.

[4]) In letzter Zeit machte sich hier das Streben geltend, alle verfügbaren Gelder der verschiedenen Institute zu einem Cultusfonde zu vereinen, welcher

Die Früchte der neuen Organisierung werden erst spätere Generationen vollends geniessen, wenn die Gemeinde sich nach innen weiter ausgestaltet und ausgebaut, und wenn sie die Aufgabe, welche das genannte Gesetz ihr stellte, verwirklicht haben wird. Dennoch kann die österreichische Judenheit schon jetzt dem Monarchen für die Sanctionierung dieses Gesetzes, auf Grund dessen die Statuten entstanden sind, nicht genug dankbar sein. Er hat den Gemeinden mit diesem kostbaren Geschenke die innere Emancipation verliehen und die Gleichstellung, welche am 2. Dec. 1848 in Kremsier zuerst den Juden Oesterreich's verkündet wurde, mit dieser schönen Spende durchgeführt. Er hat mit diesem unschätzbarem Werke einen neuen Stein in jenen Bau gefügt, der vor fünf Jahrzehnten auf der unerschütterlichen Grundlage der Gleichheit Aller vor dem Gesetze begonnen wurde[1]).

---

den Bestand der Gemeinde selbst für den Fall sichern sollte, wenn die Cultussteuer aufhören würde.

[1]) Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens hat die Emancipation der Juden während des verflossenen halben Jahrhunderts sich segensreich fortentwickelt, wie in der Verfassung v. 21. Dec. 1867, welche die volle Gleichberechtigung und die Religionsfreiheit gewährleistet, ferner durch den i. J. 1868 eingeführten gleichen Eid, durch § 25 45, 3 des Wehrgesetzes (jüdische Feldprediger), Volksschulgesetz (Ernennung jüd. Volks- und Landesschulräthe), 1873 jüd. Universitäts-Professoren, Gewerbe-Inspectoren. Die Juden Oesterreichs fühlen sich daher berufen, das 50-jährige Regierungs-Jubiläum des Kaisers — das Jubiläum ihrer Emancipation — feierlich zu begehen und mit dieser Feier Acte der Wohlthätigkeit zu verbinden. Die hiesige Gemeinde gründete aus diesem Anlasse eine Jubiläums-Stiftung von 2000 Kr., deren jährliche Zinsen 80 Kr., an jedem 2. Dec. zwei armen kranken isr. Militär-Invaliden, eventuell anderen zwei kranken Israeliten, verliehen werden sollen. Der bereits genannten Stiftung des L. M. F.'s steuerte sie 200 Kr. bei.

Beilagen.

Hirsch's Sendschreiben und Briefe.[1])

1. „Nur in Zurückhaltung und Ruhe kann Euch geholfen werden!“

Mit keinen treffenderen als diesen Prophetenworten kann ich die Bitte, die ernste, dringende Bitte eröffnen, und diese meine wohlgemeinten Zeilen an Euch, um Euer, um unser Aller Heil in dieser freudig ernst bewegten Zeit zu richten wünschen.

Die wichtigen Ereignisse, die Gott der Herr in den jüngsten Wochen im theueren Vaterlande herbeigeführt, sind Euch gewiss nicht fremd geblieben. Ihr habet vernommen, mit welcher Vaterhuld unser erhabener Kaiser den allgemeinen Wünschen seiner Unterthanen hat Erhörung zu Theil werden lassen, und welche unschätzbare Güter seine Gnade den Bitten seiner Völker gewährt.

Ihr habet gewiss bei solcher Kunde anbetend zu Gott dem Herrn aufgeblickt, der die Gänge der Zeiten leitet, und in dessen Vaterhänden die Herzen der Fürsten ruhen. Ihr habet gewiss in Euerem Herzen unserem gnädigsten Kaiser frohen Dank gezollt und die Freude und der Jubel, der alle Gemüther erfüllt, sie sind gewiss nicht minder mächtig in Eurem Herzen laut geworden.

Und wohl wollen wir uns freuen mit den Brüdern, wenn dem theuern Vaterlande im Ganzen des Segens reichste Früchte, des Heiles vollste Fülle aus den mit Hoffnungsjubel begrüssten Fürstengaben erblühen werden; wollen uns des freuen, wie unser Gotteswort uns lehrt, und würden daraus auch für uns nicht besondere Früchte reifen, denn im Heile des Ganzen sollen auch wir das eigene finden.

Gewiss aber habet ihr bei dem Dank und Hoffnungsjubel der Gesammtbevölkerung, auch unserer jahrelangen heissen Wünsche endlicher Erfüllung harrender Hoffnungen gedacht und in den heilverkündenden Ereignissen auch die Bürgschaft der nun baldigen eigenen Erhörung begrüsst. Und Eure Hoffnungen werden gewiss nicht zu Schanden werden. Unser vielgeliebter

[1]) Insofern diese auch für unsere Zeit wichtigen Actenstücke alle Gemeinden Mährens betrafen und die L. R. Hirsch und Placzek auf die Entwicklung der hiesigen Gemeinde, zu der sie vielseitige Beziehungen hatten, besonderen Einfluss nehmen, dürften folgende Beilagen hier am Platze sein.

Kaiser wird gewiss nicht so viele Tausende seiner treuen, mit gleicher Liebe, mit gleicher Hingebung an ihm hangenden Unterthanen aus dem allgemeinen Dankesjubel ausschliessen wollen, nachdem er so viele Millionen mit seiner Vaterhuld beglückt! Er wird gewiss nicht so viel Tausenden sein gnädig Ohr verschliessen wollen, nachdem er erst vieler Millionen Bitten erhört; wird unser Los nicht ferner Schmerz und Trauer sein lassen wollen, nachdem er Allen die Freude und den Jubel gespendet.

Und gewiss, Eure christlichen Brüder selbst werden mit Euch vereint, Eure Bitten vor den erhabenen Thron Eures gemeinsamen Landesvaters bringen; werden ihr Gefühl für Recht, und ihre erleuchtete Menschenliebe gerne dadurch bethätigen, dass sie die gleichberechtigten Brüder im gemeinsamen Vaterlande in Euch erkennen wollen, gerne mit Euch das Heil theilen wollen, das der Eine Vater im Himmel für Alle spendet; sie werden der eigenen Freude nicht froh sein können, so sie Einen Menschenbruder noch im Jammer wissen.

Sehet, das hoffe ich mit Euch zu Gott, hoffe ich von dem gerechten, gnädigen Herzen unseres erhabenen Kaisers, hoffe ich von dem Rechts- und Liebessinne unserer Landesbrüder — und was nur zur Erreichung dieses Zieles geschehen kann, geschehen muss, es wird sicherlich von Allen geschehen, die durch Stellung und Einsicht zu solchem Werke berufen sind; es wird nichts versäumt werden; mit Kraft und Eifer, aber auch mit Besonnenheit und Ernst werden sie ihre Pflicht erfüllen, und auch was meine geringen Kräfte vermögen, werde ich diesem heiligen Ziele weihen.

Aber nur durch Bescheidenheit und Ruhe kann uns geholfen werden! Nur die durch Stellung und Einsicht Berufenen wollet Ihr Euer Wort, da wo es Noth thut und Früchte tragen kann, führen lassen; und sie werden es thun mit aller Kraft, die die Wahrheit, und aller Entschiedenheit, die das Recht und mit aller Begeisterung, die das Ziel verleihet. Aber auch nur sie lasset Eure Sache führen, und erwartet den Ausgang mit Zurückhaltung und Geduld. In Gottes Händen liegt unser Geschick, harren wir, wie es Juden ziemt, ruhig seiner Entscheidung.

Das haben sich gewiss die Besonnenen unter Euch schon selbst gesagt und bedürfen meines Wortes nicht. Aber es könnte auch sein, dass Unbedachtsamere, dass vor Allem die leicht die Besonnenheit verlierende Jugend, die durch allgemeine Aufregung hingerissen, sich zu Worten und Handlungen verleiten liesse, die an sich zu tadeln, und in ihren Folgen höchst verderblich wären. Sie könnten durch vorwitzige, unverständige Aeusserungen, durch unbescheidenes, vorlautes Benehmen den Unwillen ihrer Landesbrüder reizen; sie könnten durch Veranlassung von Ordnungswidrigkeiten und Ungebür das Missfallen der hohen Behörden auf sich ziehen — und Ihr wisset ja, wie von jeher die Tadelswürdigkeit des Einen Juden so leicht auf alle übertragen

Schrift und Wort getragen; glaubt sie nicht, mehrt sie nicht. Sprechet nicht, verbietet Euren Angehörigen jedes Gespräch über Judenverfolgungen, Judenberaubungen u. s. w., die geschehen sein sollen, die geschehen werden.

Vor Allem schärfet allen denen, die in Gast- und Wirtshäusern, in der Stadt oder auf dem Lande kommen, ein, sich weder unter einander, noch mit Andern über all dergleichen zu unterhalten. Neugierige saugen aus derlei Gesprächen Stoff und Reiz zu Aufregungen, die sich dann über Eure Häupter entladen könnten.

Mit ruhigem, unerschüttertem Vertrauen begegnet Euren nichtjüdischen Mitbrüdern. Sagt Einer zu Euch — wie das nicht selten, und meist aus blosser Neckerei geschieht —: »Na, bald geht's über Euch los«, — so habt nur die Eine Erwiderung: Das glauben wir nicht! Unsere christlichen Mitbürger sind nicht so schlecht, solch Unrecht zu üben, und sich gegen Gott zu versündigen.

Wie aber nicht ängstlich, so seid auch wiederum nicht keck in Wort und Benehmen. Meidet alles, was auch nur des Unverständigen Unwillen reizen, was auch nur von dem Böswilligen missdeutet werden könnte.

Vor allem seid besonnen in Beziehung zu den Obrigkeiten und Behörden, setzet sie nicht voreilig in Unruhe, überlauft sie nicht bei jedem windigen Gerede um Schutz und Vorbeugungsmassregeln. Sie könnten leicht, von Eurer Aengstlichkeit angesteckt, Gefahr sehen, wo noch gar keine Gefahr ist, Vorbeugungsmassregeln anordnen, die selber erst die Aufregung erzeugen, die Ihr fürchtet; ja! — wie dies bereits vorgekommen — aus ängstlicher Besorgnis statt einem etwaigen Ausbruche mit der Macht des Gesetzes zu begegnen, vorbeugend gegen Euch Verordnungen erlassen, die Euch selber in Euren Rechten verletzen, und den Unrechtliebenden eine Ohnmacht der zum Rechtschutze gesetzten Behörde vermuthen lassen, die weit entfernt, ihn zu beschwichtigen, ihn nur zu immer grösseren Unrecht verleiten dürfte.

Bittet vielmehr Eure Obrigkeit, sobald wirkliche Gefahr im Anzuge, gleich dem Anfange mit der ganzen Macht des Gesetzes zu begegnen, ehe das Unrecht massenhaft auftritt, und dann schwerer zu bezwingen ist. Bittet sie, sich ohne Aufsehen in den Stand zu setzen, im Falle wirklicher Nothwendigkeit nicht ohne Mittel der Macht zu sein, die der Augenblick fordern dürfte.

Tritt, Gott behüte, wirkliche Gefahr ein, so begegnet derselben mit Ruhe. Setzet der Gewalt nicht die Gewalt, sondern nur Euer Recht entgegen. Das Recht ist stärker als die Gewalt, und muss es auch einen Augenblick weichen, es siegt dennoch, weil Gott mit ihm ist, und wir auch Gottlob auf Erden noch in einem Lande leben, wo das Recht den Schutz, und das Unrecht die Strafe der irdischen Gerechtigkeit zu erwarten hat. Geschieht

Euch, Gott behüte, Gewalt, so fordert die Obrigkeit und die Bürger, die zum Schutze des Rechtes berufen sind, auf, Euch zu schützen. Leisten sie nicht den Schutz, so bemerkt ihnen fest und ruhig, dass Ihr sie für allen Schaden und allen Nachtheil verantwortlich macht, den sie abzuwenden berufen wären. Verfügt gar die Obrigkeit statt Euch zu schützen, — wie dies bereits vorgekommen, — eine Gewährung ungerechter Forderungen, um die Aufregung zu beschwichtigen, so erbittet Euch schriftlich den Befehl, folget, wie es Unterthanen der Obrigkeit gegenüber geziemt, aber leget sogleich Protest gegen die Rechtsverletzung ein, und machet diejenigen verantwortlich, die sie verfügt. In jedem Falle, so Ihr Eure nächste Obrigkeit nicht zu Eurem Schutze bereit findet, wendet Euch sofort an deren vorgesetzte Behörde, und in wirklich dringenden Fällen — aber auch nur in diesen — wendet Euch unmittelbar und persönlich an das hochlöbliche Landespräsidium, bittet wo möglich um sofortige Euch mitzugebende Verfügung. Wirklich dringende Nothstände, aber nur solche, werden Euch bei dieser Bitte entschuldigen. Nur lasset Euch nicht durch Angst zu einer übertriebenen Beurtheilung Eurer Zustände verleiten.

Das hochlöbliche Landespräsidium wird jederzeit zur Leistung des von den Gesetzen gebotenen Schutzes ungesäumt bereit sein. Ich hatte die Ehre Hochdasselbe in dieser Angelegenheit zu sprechen, und habe von demselben die Versicherung erhalten, dass Jedes Recht den vollen, kräftigsten Schutz, so wie jedes Unrecht die volle nachdrücklichste Strafe der Gesetze finden werde. Gerne wiederhole ich Euch Hochdessen, die hie und da vorgekommenen Aufregungen gegen Juden betreffende Worte: Solche Zustände sind vorübergehend, sind in Uebergangszeiten, wie die unsrigen nicht zu vermeiden. Wir wollen die bessere Zukunft, wir dürfen daher die Krisen nicht scheuen, die der Heilung immer vorangehen.

Es haben sich bereits einige Gemeinden aus Angst zu der Idee hinreissen lassen, der Obrigkeit Schutzgeld zahlen zu wollen. Um Gotteswillen, lasset Euch, meine Brüder, zu Solchem nicht hinreissen. Die Zeiten seien für immer dahin, wo der Jude sein Recht für Geld oder für Schmach erkaufen musste. Erkauft Euch Euer Recht nicht für Geld und nicht für Aufgebung eines Titelchen Eures Rechtes. Die Zeit der Gefahr geht vorüber, das aufgegebene Recht bleibt für immer verloren. Solltet Ihr aufgefordert werden, so seid gerne und willig zur Pflicht des National-Gardendienstes bereit: aber nur unter der Bedingung, dass Ihr mit in die Garde der übrigen Ortsbewohner eintretet. Eine getrennte National-Garde für Euch seid ihr weder im Stande zu bilden, noch ist solche räthlich, vielmehr aus vielen Gründen, zumal in dieser aufgeregten Zeit gefährlich.

Alles dies glaube ich Euch nach der Erfahrung der jüngsten

Tage ans Herz legen zu müssen, auf dass wir nach menschlicher Einsicht mit Ruhe und Besonnenheit das Unsrige thun.

Aber ich lebe der getrosten Zuversicht, dass Ihr gar keiner Gefahr entgegengeht, sehe überhaupt der nächsten Zukunft mit frohem Muthe entgegen; denn meine Zuversicht ruhet in Gott und in dem endlichen Siege alles Reinen und Guten auf Erden. Er sei auch Eure Zuversicht, Euer Trost und felsenstarker Hort.

Nikolsburg, 2. Mai 1848.

4. An die ehrs. isr. Gemeinden in Mähren.

Geliebte Brüder!

Der erste Kettenring unserer jahrhundertlangen Schmach ist gebrochen. Dank dem Vater im Himmel, der uns zu jeder Zeit geführt.

Das in der Brust der Völker neuerwachte Rechtsgefühl hat die ersten Früchte des Heiles uns gebracht. Mit an Einstimmigkeit grenzender Stimmenmehrheit haben die Abgeordneten des Volkes in der constiuirenden Reichsversammlung die Authebung aller Judensteuern ausgesprochen, und froh dürfen wir uns der Hoffnung hingeben, dass dasselbe Rechtsgefühl nunmehr auch bald alle anderen Fesseln und Schranken brechen werde, mit denen eine irregeleitete Vergangenheit im Wahn und Vorurtheil sich und uns herabgewürdigt; wir dürfen hoffen, die Zeit sei nun nicht mehr ferne, wo dem Juden auch in unserem schönen Vaterlande voller gleichberechtigter Theil an allen Pflichten und Rechten gegönnt sein werde, und wir als Menschen unter Menschen, als Bürger unter Bürgern, jedem redlichen und guten Streben gleichberechtigt unsere Kräfte werden zuwenden können.

Allein, geliebte Brüder, dieser so sehnsüchtig von uns herbeigewünschte Sieg der Wahrheit über die Lüge, des Rechtes über die Gewalt, des reinen Gottbewusstseins über Vorurtheil und Wahn, wird uns nur dann zu Heil und Segen gereichen, wir werden uns nur dann seiner Wahrheit freuen können, ja wir werden uns nur dann seiner dauernd zu freuen haben, wenn wir als Juden aus dem Ringen um diesen Sieg hervorgehen, wenn wir als Juden die Früchte dieses Sieges geniessen wollen, wenn wir mit doppeltem Ernst, mit doppelt entschiedener Kraft nun in dieser freien Zeit die Erhaltung unserer Religion und ihre Heiligthümer, die Vollendung aller hehren Aufgaben des Judenthums anstreben, und die Heiligthümer mit innigster, lebendigster Liebe umklammern werden, für die unsere Väter und wir solch jahrhundertlange Schmach erduldet.

Denn wahrlich, meine Brüder, was hätten wir errungen, wenn wir nun, wo wir, so Gott will, bald freie Juden sein können, aufhören wollten Juden zu sein!

Mit Gleichgiltigkeit gegen unsere Gotteslehre hätte jeder von uns schon längst auf kürzerem Wege die gleichberechtigte Stellung auf Erden erkaufen können, und es hätte nicht

des jahrhundertlangen Ausharrens, des jahrhundertlangen Duldens aller Schmach und alles Elends bedurft!

Das fühlt gewiss ein Jeder von Euch, geliebte Brüder, und gewiss täuscht die Hoffnung nicht, dass, sobald wir nur erst das volle Recht, die volle Freiheit erringen, wir damit zuerst dem gütigen Lenker unserer Geschicke das Opfer unseres Dankes bringen werden, dass wir sodann in einträchtiger, brüderlicher Vereinigung alle unsere Kräfte dahin richten werden, nunmehr ein frischeres, lebendigeres Gemeindeleben in unserem jüdischen Kreise zu weilen, und auf freiem Boden alles Edle und Göttlichmenschliche des Judenthums unter uns zu Gott und Menschen erfreuender Reife zu entfalten.

Allein, geliebte Brüder, die manchenorts in den jüngsten Tagen gemachten Erfahrungen lassen die Besorgnis nicht ungegründet erscheinen, es dürfte unsere Aufgabe nicht überall und von allen in solchem Sinne gefasst und begriffen werden, es dürfte die Zeit der Freiheit leicht zu einer Zeit der Losgebundenheit und Lockerung des jüdischen Gemeindeverbandes werden, und den bedauerlichen, schmerzlichen Ruin alles dessen herbeiführen, was uns heilig und hehr, alles dessen, was unsere Stütze und Trost in den trüben Zeiten der Nacht gewesen, und das nun in dem Sonnenlichte der Freiheit nicht zu Grabe gehen, vielmehr zu erfrischtem, erhöhtem Dasein und Leben geführt werden sollte.

Noch ist unsere Gleichstellung nicht in Wirklichkeit errungen, kaum ist die Steuerfrage voll gelöst, und schon zeigen sich hie und da in den Gemeinden Schwierigkeiten, die Domestikalbedürfnisse unserer eigenen, innern Angelegenheiten wie bisher aufzubringen, schon will mancher, da ihm die schmachvolle Last exceptioneller Steuern von den Schultern genommen, nun auch die ehrenvolle, gerechte Bürde der Gemeindelasten von sich werfen, und von vielen Seiten sind hierüber bereits dem mit der Wahrung Eurer Rechte betrauten Comité Klagen eingelaufen.

Das Comité hat unablässig den Gang unserer grossen Angelegenheit verfolgt, und nichts verabsäumt, was nur irgend die Erreichung unseres Zieles fördern, und entgegenstehende Bestrebungen zu vereiteln im Stande war. Seinen zeitgemässen Schritten ist es auch mindenstens zu verdanken, dass nicht wenigstens provisorisch für 1849 noch die Judensteuern zu tragen sind, und auch ferner wird es nicht versäumen, die Sache unseres heiligen Rechtes zum ersehnten vollen Rechte zu führen.

Allein es muss zur Lösung dieser seiner Aufgabe ganz vorzüglich auf Euch Alle rechnen, dass nicht, Gott behüte, gedankenloser Unverstand Einzelner unter Euch neue Schwierigkeiten erhebe, und den Feinden unserer Sache willkommen Grund zur Anklage biete.

Und eine solche Gefahr droht allerdings, wenn die innern

Angelegenheiten unserer Gemeinden jetzt, an der Schwelle der Freiheit, Hader und Zwist, Zerwürfnis und Zerrüttung herbeiführen sollten.

Das Comité hat daher mich ersucht, Euch auf diese Gefahr aufmerksam zu machen, und Euer Aller Wohl zusammen und jedem Einzelnen dringend ans Herz zu legen.

»Einigkeit ist unsere Kraft; Entzweiung wirft uns zu Boden!«

Nur mit einigem Sinne werden wir diese ernsten Prüfungszeiten bestehen, und den uns noch bevorstehenden Weg zum ersehnten Ziele glücklich zurücklegen.

Wie würden die Feinde unserer gerechten Sache jauchzen, wenn schon der erste dämmernde Freiheitsstrahl Entzweiung in unsere Gemeinden bringen würde! Wie würden sie schadenfroh mit Fingern auf uns weisen: »seht, ist dies Volk wohl zur Freiheit reif, kann es anders, als unter Joch und Peitsche erhalten werden? Kaum winkt ihm die Hoffnung auf Freiheit, entzweien sie sich unter einander und ihr Heiligstes geht zugrunde!« —

O, meine Brüder! Gönnen wir unsern Feinden diesen Triumpf nicht!«

Lasst uns zusammenhalten, und jede Gemeinde erledige ihre inneren Angelegenheiten, namentlich die Präliminare der innern Bedürfnisse für das nächste Rechnungsjahr, auf friedlichem Wege, ohne der Schlichtung der Behörden zu bedürfen.

Ist ja ohnehin noch alles hinsichtlich unserer innern Angelegenheiten gesetzlich bestandene in voller Kraft! Ist ja das Princip der Gleichstellung und der neuen Gemeindeordnung, welche allerdings eine wesentliche Umgestaltung auch unserer Gemeindeverhältnisse nothwendig machen werden, noch nicht zur Gesetzkraft erwachsen.

Bei allem, was uns Allen theuer und heilig ist, beschwöre ich Euch daher:

»Rütteln wir nicht an den alten Bau unseres Gemeindewesens, bevor wir den Gesetzboden für einen Neubau gewonnen!

Trage Jeder noch dieses Jahr, wie bisher zu den bestehenden Anstalten und Bedürfnissen seiner Gemeinde bei und versündige sich nicht im Namen der Freiheit an unseren heiligsten Gütern und Aufgaben!«

Sobald wir den neuen Rechtsboden gewonnen haben werden, wollen wir alle gemeinschaftlich die Verbesserung und dann nothwendig gewordene Umgestaltung unseres Gemeindewesens berathen.

Bis dahin ist es uns heiligste Gewissens- und Ehrenpflicht, das Bestehende zu erhalten!

Wehe dem, der aus Selbstsucht und Engherzigkeit diese Pflicht misskennt!

Wehe dem, dem unser jüdisches Gesammtwesen, unsere jüdische Gesammtehre, unsere jüdischen Gesammtheiligthümer nicht mehr gelten, als die Geldessumme, die er etwa durch selbstsüchtigen Zwist und Hader zu ersparen gedenkt

Segen des Himmels, besten Segen Allen und Jeden, die die Zeit und ihre Aufgabe begreifen, und um ihres Volkes Bestes gerne zu jedem Opfer bereit sind.

Segen Allen, die im echtjüdischen Sinne den Geist des Friedens, der Einigkeit und des Gemeinsinnes erhalten, und mit heilbringendem Beispiel voranleuchten.

Diese Verständigen werden leuchten, wie der Glanz des Himmels, und die, die Gesammtheit beim Rechten erhalten, wie die Sterne ewiglich!«

Nikolsburg, 11. Tischri 5609. / 8. Oktober 1848.

5. An die Ehrs. Isr. Gemeinden Mährens.

Geliebte Brüder!

Das Ereignis der Thronbesteigung unsers vielgeliebten Kaisers Franz Josef I. hat gewiss Euer Aller Herzen mit heissen Wünschen um Heil und Segen für das erhabene Haupt des neuen Landesvaters erfüllt. In jeder Hütte sind gewiss die innigsten Gebete zum Lenker der Geschicke aufgestiegen, dass Er dies neue Ereignis reich allen Heils und Segens für das gesammte Vaterland werden lassen möge, auf dass Kind und Kindeskind den Tag noch segnen werden, an dem Franz Josef den Thron seiner Väter bestieg, und die heiligen Verheissungen der Freiheit und Gleichheit aller Staatsgenossen als ersten Vatergruss seinen Völkern brachte.

Gewiss habt ihr auch diesen Regungen Euerer Herzen bereits im feierlichen Gottesdienste den öffentlichen Ausdruck gegeben.

Von einigen Gemeinden bin ich jedoch mit der Frage angegangen worden, ob es nicht recht wäre, diesem einhelligen Gefühle der jüdischen Bewohner Mährens auch noch durch eine feierliche Deputation derselben vor dem Thron S. M einen besonderen Ausdruck zu leihen, deren Wortführer ich sein sollte.

So ehrend es für mich sein würde, der Bote Eurer loyalen Gesinnungen an den vielgeliebten Landesvater zu sein und so sehr ich der wohlwollendsten Aufnahme Euerer Sendung gewiss sein dürfte, so scheint mir doch eine solche besondere Deputation der Mährischen Judenschaft als solcher, nach meiner innersten Ueberzeugung ein ungeziemender, dem von uns anzustrebenden und durch kaiserliche Verheissung verbürgten Ziele der Gleichberechtigung widersprechender Schritt zu sein, der leicht von unseren nichtjüdischen Staatsbrüdern selbst als Anmassung verkannt werden dürfte.

Wir wollen nichts besonderes sein im Staate, wollen gerne in die Gesammtheit aller Staatsgenossen aufgehen und keiner besonderen Vertretung als solche bedürfen.

Nur religiös bilden wir eine Genossenschaft wie die anderen Confessionen im Vaterlande, aber in jeder staatlichen Beziehung dürfen und wollen wir nicht als besondere Körperschaft hervortreten. Es wäre dies eine Verleugnung des ganzen Prinzips unserer Zukunft. eine ganze Verkennung der Zeit und ihrer Aufgabe.

Thatsächlich sind wir ja auch ganz in die Gesammtheit des Landes aufgegangen, der hohe mährische Landtag, der die gesammte Provinz vertritt, ist nach dem Gleicheitsprinzipe ebenso von den jüdischen als nichtjüdischen Landesbewohnern gewählt, seine Mitglieder vertreten uns nicht minder als alle Söhne des Landes. Der hohe mährische Landtag hat sofort nach der Thronbesteigung unseres vielgeliebten Kaisers die Huldigung des ganzen Landes und den Ausdruck der Treue und Anhänglichkeit desselben an Fürst und Vaterland dargebracht. In diesem Ausdrucke waren auch die jüdischen Mährer vertreten wie jeder andere Sohn der Provinz; wie umgeziemend wäre es nun, wenn wir in diesem Gesammtausdruck uns nicht mitbegreifen wollten und nochmals als besondere Gesammtheit, als gesonderte Körperschaft vor den Stufen des Thrones erscheinen wollen. Nur wo die andern verschiedenen Confessionen des Vaterlandes als besondere religiöse Genossenschaften auftreten, da dürfen auch wir als solche erscheinen, aber als Bürger des Staates, als Söhne des Landes dürfen und sollen wir uns nie sondern.

Ich habe mich verpflichtet gehalten, Euch meine Beweggründe in dieser Angelegenheit offen darzulegen, um sie vor Verkenung und Missdeutung zu schützen und Euch nach meinen geringen Kräften das zu rathen, was allein nach meiner innersten Ueberzeugung unserer Ehre, unseren Hoffnungen, unserem Streben und dem Bande der Einigkeit und Einheit entspricht, das wir so gerne um uns und alle Landesbrüder zu allgemeinem Segen und Heile geschlungen sehen möchten.

Nikolsburg, den 26. Dezember 1848.

6. Was unser vielgeliebter Kaiser beim Antritte seiner Regierung Seinen Völkern verheissen, was jede össterreichische Brust mit Hoffnungsjubel begrüste, hat Sr. Majestät in den Grundrechten der unterm 4. d. M. verliehenen Verfassung auch nun für uns zur Wahrheit gemacht.

Gleiches Recht und gleiche Freiheit werden auch wir fortan theilen, wie wir bis jetzt nur gleiche Pflicht und gleiche Liebe getheilt.

Dank der erleuchteten Weisheit unseres geliebten Monarchen, Dank der über Wahn und Vorurtheil erhabenen Gerechtigkeit unseres Kaisers, die Scheidewand ist gefallen, die Jahrhunderte lang den Menschen vom Menschen, den Bürger vom Bürger schied, auch der Jude ist jetzt ebenbürtiger Sohn des Vaterlandes,

Ein Band der Liebe und des Rechtes umschlingt jetzt alle Genossen des Staates.

Mit heissglühendem Dank gegen die allgütig waltende Vorsehung, gegen den erhabenen Monarchen, gegen die erleuchteten Räthe der Krone, habt Ihr dieses grosse, eine jahrhundertlange, thränenreiche Vergangenheit sühnende Ereignis vernommen, habt oder werdet diesen Dank laut in unsern Gotteshäusern aussprechen, ewig werdet Ihr ihn in Euren Herzen bewahren und von Geschlecht zu Geschlecht in Euren Kindern und Enkeln vererben.

Eine würdige Benützung der uns gewordenen grossen Güter, ein würdiger Gebrauch des uns gewordenen Rechtes, der uns gewordenen Freiheit, ein Gott und Menschen wohlgefälliger, unser und aller wahres Heil fördernder Aufbau unseres ganzen künftigen Geistes- und Thatenlebens auf dem neugewonnenen Recht- und Freiheits-Boden: Das ist der einzige würdige Dank, den die Vorsehung, den der Monarch, den das Vaterland von uns erwartet.

Die Aufgabe ist gross, ist um so grösser, je hemmender und zerrüttender unsere bisherigen Zustände in unser ganzes Einzel,-Familien-, Gemeinde- und Bürgerleben eingegriffen.

Aber je grösser diese Aufgabe ist, um so mehr wollen wir sie mit dem ganzen Aufgebot unserer Kräfte, mit aller Umsicht, mit aller Einsicht, mit aller Aufopferung, mit allem entschiedenen heiligen Willen, vor allem mit allem ernsten brüderlichen Zusammenwirken erfassen, und Gott wird auch die Lösung dieser Aufgabe mit dem Segen des Gelingens segnen. Neue Bahnen des Erwerblebens, der gemeinnützigen Thätigkeit sind uns eröffnet, alte Bahnen eines von der Noth uns aufgedrungenen Erwerbes sind zu verlassen, sind wenigstens auf die Jugend nicht zu vererben — Anstalten wollen geschaffen werden, in denen unsere Jugend zum Ackerbau, zur Arbeit, zum Handwerk, zu jeder nützlichen, von uns bis jetzt nicht gepflegten Thätigkeit herangebildet, — Anstalten, durch welche unsere Brüder zur segenreichen Betretung der neu eröffneten Erwerbsbahnen angeleitet und unterstützt, — Anstalten, wodurch ein besonnener und vernünftiger Gebrauch der uns gewordenen Freiheit im Erwerbsleben angebahnt werden könne.

Eine Umgestaltung unseres Gemeindelebens ist unabweislich geworden — die Mauern des Judenghettos sind gefallen, ein neues Gemeindegesetz wird das Gemeindewesen im Allgemeinen regeln und in jeder bürgerlichen Beziehung des Gemeindelebens wird der Jude in dem allgemeinen Gemeindeverband aufgehen — unsere besonderen religiösen Angelegenheiten, die Pflege unserer Gottesdienst-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten, Stiftungen und Fonde, die Sorge für die Stellung und Wirksamkeit unserer Rabbinen und Lehrer, werden fortan jedoch noch immer unser besonderes religiöses Gemeinde-

wesen bilden — hier Gott, dort das Vaterland werden die Pulse dieses zweifachen Gemeindelebens sein, beide gleich stark, beide gleich belebt, beide einem Herzen entsprungen, Einem Herzen zuführend, in ungestörter Harmonie, für Gott und Vaterland unser ganzes Leben einigend dieses neu gestaltete Leben fordert neue Regel, neue Ordnung, und diese müssen mit weiser Ueberlegung geschaffen werden.

Eine neue Blüthe unseres geistig religiösen Lebens ist anzustreben — Die Hindernisse sind gefallen, die die Gründung und den Aufschwung unserer Schulen, dieser Pflanzstätten unseres ganzen geistigen Seins, hemmten, — es fehlen uns Anstalten zur Bildung unserer Lehrer — es fehlen uns Anstalten zur Bildung unserer Rabbiner — es fehlen uns wissenschaftliche Anstalten zur Pflege unserer Religionswissenschaft im Allgemeinen und im Einzelnen. Die Schulen für die Jugend in den einzelnen Gemeinden bedürfen sehr, theils ganz neuer Gründung, theils frischer geistiger Umbildung und Pflege.

Nur einzelne, besonders hervortretende Punkte unserer neuen grossen Aufgabe sind hier flüchtig angedeutet, um daran für jetzt nur das Eine zur Beherzigung anzuknüpfen:

Einheit thut vor Allem Noth.

Nicht jeder Einzelnen für sich, und auch nicht jede einzelne Gemeinde für sich kann dieses grosse Werk vollenden.

Nur wenn in jeder Gemeinde alle Glieder und in unserem Lande alle Gemeinden in brüderlicher Vereinigung das anzustrebende grosse Ziel, als ihre gemeinsame grosse Aufgabe erfassen, nur dann wird es uns gelingen, die uns noththuenden Ordnungen zu schaffen und unter Gottes Beistand unsere grosse Aufgabe würdig zu lösen (Folgt Einladung der Vertreter.)

7. Brüder! Worauf wir Jahrelang gehofft, was wir Jahrhunderte lang in heissen Gebeten erfleht, es ist geworden, Dank sei es dem gütigen Herzen, Dank der erhabenen Gerechtigkeit unseres Kaisers, wir sind frei, wir sind gleichberechtigt, die Schmach, das Elend jahrhundert langen Druckes ist getilgt, ist gesühnt!

Franz Joseph I. hat uns die Freiheit, hat uns das Recht, hat uns die Menschen- und Bürgerwürde wieder gesichert. Franz Joseph I., der Name wird mit Flamenzügen für immer in den dankbaren jüdischen Herzen leuchten.

Fürst und Vaterland erwarten, dass wir fortan unsere Jugend solchen das Staatswohl fördernden Erwerbsthätigkeiten zuwenden, welche uns bis jetzt versperrt gewesen, und das eigene Wohl fällt hier mit dem Wohle des Vaterlandes zusammen. Ackerbau und Handwerk, dem muss unsere Jugend fortan zugewendet werden, dafür lasst uns thätig sein und in diesem Sinne ein Denkmal stiften, das würdig sei den gefeierten Namen Franz Joseph I. zur verewigen.

Lasst uns einen grossartigen Fond gründen, um den Ackerbau und die Handwerke unter uns zu verbreiten, so grossartig, dass er ein würdiger Ausdruck unseres Dankes sei, und wir die Erlaubniss zu erbitten wagen dürfen, mit dem Namen Franz Joseph I. unseren Fond zu verherrlichen und ihn Franz Joseph I. Stiftung nennen zu dürfen.

Dem weisen huldreichen Herzen unseres gütigen Monarchen wird dieser Dank der willkommenste sein.

Die Vorstände wollen daher sofort die Sammlungen für dieses Dankesdenkmal in den Gemeinden eröffnen, und möge unser begeistertes Dankgefühl, diese Sammlung rasch zu einem solchen Ziele führen, dass wir recht bald mit einem grossartigen Ergebniss desselben vor den Stufen des Thrones erscheinen können.

Nikolsburg, den 13. März 1849.

8. Geliebte Brüder!

In unserer Hand liegt es nun, das, was Gottes Hilfe uns gespendet, so zu benützen, dass es auch wahrhaft uns zum Heile und Segen gereiche.

Vor allem ist weise Mässigung und ein vorsichtiges, bescheidenes Benehmen mehr als alles zu beachten. Furcht, wenn auch grundlose Furcht vor dem überflügelnden Streben der Juden erfüllt die nicht jüdische Bevölkerung und unsere Feinde werden nicht ermangeln, diese Furcht auszubeuten, um wenn möglich Excesse hervorzurufen.

Meine warnende Stimme ergeht daher an alle, und meine Bitte an alle ehrsamen Herren Rabbiner und ehrsamen Herren Vorsteher auf alle ihre Gemeindeangehörigen also einzuwirken, dass sie nicht durch ein frohlockendes, anmassendes Benehmen, oder durch auffallendes, hastigen Ergreifen der uns gewordenen Rechte und Freiheiten Uebelwollende reizen und Unheil hervorrufen.

Nur nach und nach lasset unser Recht und unsere Freiheit geniessen wollen, bis sich die Bevölkerung daran gewöhne, und sie durch unsere Handlungsweise zur Einsicht komme, dass die dem Juden gewordene Gleichberechtigung nicht die Rechte der übrigen Einwohnerschaft benachtheilige.

Vor allem warnet unsere Jugend und alle die an öffentlichen Orten verkehren, dass sie sich soviel als möglich jedes Discurses über unsere erlangte Gleichberechtigung enthalten, und überhaupt mehr als je bescheiden und besonnen sich benehmen mögen.

Auch ist nicht überflüssig darauf aufmerksam zu machen, dass es unsere Pflicht bleibt, die religiösen Ansichten und Gefühle unserer nichtjüdischen Mitbrüder auf alle mögliche Weise zu berücksichtigen und nichts zu thun oder zu veranlassen, was diese irgendwie verletzen könnte.

Ich bin überzeugt, dass der bei weiten grösste Theil von Euch, geliebte Brüder, alles dieses auch schon von selbst beachtet haben wird, allein es dürfte die Warnung nicht überall ganz überflüssig sein, und hoffe ich, dass Ihr diesen wohlgemeinten, nur Euer und unser aller Heil bezweckenden Bitten und Ermahnungen gerne und willig Folge leisten werdet.

Brünn, 16. März 1849*).

9. Verhaltungsmassregeln für einen jungen Rabbiner.

בע"ה. שלום לכבוד ידידי הרב נ"י מהו" משה ליב ענגעל נ"י!

הנה טרדות מטרדות שונות מנעוני עד היום הזה להשיב על דבריך הנעימים ולהגיד לך אשר מאיד שמחתני לראות כי היה ה' הטוב עמך לגמור לגזור עליך כנפשך, ולהכין לך מושב בקרב אחיך בדרך שלום ואמת: כן יהי' ה' אלקינו עמך להכין כסאך ולסעדך בימין צדקו להדריכך בדרך מישור, כן כל ימיך לטוב לך ולכל הגלוים עמך ושומרי משמרתך לנצח. ועתה שאלתני ידידי נ"י להיות לך לעזרה מרחוק במעט תבונתי וליעץ עליך עיני הכהה, את הדרך אשר תלך ואת המעשה אשר תעשה בקרב עדתך למען תנהלם על מי מנוחות הקושט והאמת ותצילם מתחלואי הזמן אשר מזה ומזה יארבו היום על נתיבות דרכינו, הנה דבר גדול שאלתני בני, אשריך כי נגעה הדאגה הזאת אל לבך, ומי יתנני חכם ונבון וארע להורות בני דורינו איזה דרך ישכון אור ואיזה נתיבה אל — מות אכן את אשר ראיתי בקט שכלי ובמיעוט בינתי לא אכחד ממך אולי תמצא ברכה בו. — סוד ה' לישרים החפצים בכל לב ונפש לעשות רצונו, אשר כל חכמתם היא להתרחק מכל ערמה, אשר לבם ומחשבותם (רצויים) תלוים בעיני אלקים ואדם, עיניהם לנוכח יביטו לא יסתכלו ימין ושמאל את אשר ראובן ושמעון יגידו למו, אם בעיני ראובן ימעטו ובעיני שמעון ירבו עשות, כי אם את פי ה' ישאלו, דעת דרכיו יחפוצי, היא יכון מצעדיהם, ותורתי בלבם, ואם הם רצוים בעיניו מי ירשיעם? ואם בעיניו לא יצדקו, תפארת בני אדם הבל למו. על כן ראש ותכלית כל חפציך יהי' בכל עת לכוון מחשבותיך, דבריך ומעשיך עם רצון בוראך, ולהורות בכל תנועותיך את בני עמך את הדרך אשר ילכו בו; כאשר יביט האדם במראה מצהצח, נחשת קלל, כן יסתכלו אנשי עדתך בך לדעת את אשר יבחרו ואת אשר יחדלו, ואם כן אין טוב לך כי אם להגות בתורת ה' יומם ולילה להרבות יום יום מאור עיניך וטוהר לבך מבאר תורתו, ותוסיף יום יום חכמה ודעת מה יעשה ישראל, למען תצלח להיות מורה דת אלקים באמת, ותורת ה' המסורה לנו בכתב ובע"פ וחכמת דברי חכמים ז"ל וטוהר מדותיהם היא יהי' לך עמוד ברזל וחומת נחשת, הוא הסלע אשר עליו יעמדו רגליך, הם המשען והמשענה בידיך לכונן אשוריך, דבוריך ומעשיך במעגלי האמת והצדק, ולא המדרש עיקר אלא המעשה, וגדול הלימוד שמביא לידי מעשה, וגדול מן המעשה העושה והמעשה, הזוכה והמזכה את הרבים לשמור ולעשות את כל דברי תורתנו — עוד שים לבך ודעתך לכל עניני

*) Der Aufruf ist in hebräischer Cursivschrift gedruckt und trägt das Datum ע'ש'ק' פ' פרה ת'ר'ט'.

עדתך, היה אח ורע ואוהב להם בכל עניניהם, וכל אשר תמצא בכחך להרבות שלותם ושלומם עם אלקים ואדם עשה, ואל תאמר אדם גדול אני, זיעת אפך בעבודת צבורך היא תפארתך והיא תהלתך, והתחזק להיות שונא בצע בכל מאמצי כחך להשוות קטון וגדול ולעסוק בצרכי צבורך לשם שמים באמת — והיית נעים למעלה ונחמד למטה וינהרו אליך לבב כל אנשי עדתך, והם סרים למשמעת דבריך בלב טוב ובנפש חפצה — כי ידעו נאמנה אשר רק שלומם וטובתם לנגד עיניך בכל דבריך ומעשיך. — ואם שבר בת ציון תעלה על לבך, וראית כי אחת היא מחלתינו ובאחת תעלה ארוכתינו, והיא עזיבתנו תורת חכז"ל הצוחת ועומדת מימות קדם: יפה תלמוד תורה עם דרך ארץ ואם אין תורה אין דרך ארץ, ואם אין דרך ארץ אין תורה, ומאז מאסנו לשמוע דברי חכז"ל האלה באמת דרך ארץ שלנו חסר יראת ה', ואנשי תורה יכשלו רגליהם במעגלי דרך הארץ, והנה רק יגיעת שניהם משכחת עון ויעבור רוח הטומאה מבינינו, ופרידתם השכיחה שניהם הדרך ארץ והתורה מבני דורנו, ע"כ ת"י נא המכשלה הזאת לנגד עיניך, והיית אתה לאות ולמופת בקרב עדתך אשר שניהם כאחד טובים ויכון האיש הישראלי לשאת כתר התורה והדרך ארץ יחדיו על ראשו, ואנשי השמאל ילמדו ממך ליקר התורה, ואנשי הימין ילמדו ממך ליקר דרך ארץ והיית רופא נאמן לתחלואי בני עמך, ותשיב לב אבות על בנים ולב בנים על אבותם וחפץ ה' בידך יצליח. — ודאגת יומם ולילה ללימודי התינוקות הבנים והבנות הקטנים בקרב עדתך, ולא תתן שנה לעיניך, ולא לעפעפיך תנומה עד אשר תמצא מקום לילדי עדתך להרביצם עלי מבועי נחלי התורה והתושיה, למשוך לכם לתורה ולדרך ארץ להקדישם מרחם משחר ליראת ה' ולדרך מצותו ולהדריכם באורח מישור, אשר במעגלותיו ימצא חן ושכל טוב בעיני אלקים ואדם. זה עיקר ותכלית כל חפציך, הלא רק מפי עוללינו ויונקינו נוסד עוז ותקוה לאחריתנו, ואל יהי' קטן בעיניך ללמוד בעצמך ובכבודך את הבנים ואת הבנות, הדרך אשר ילכו בו והמציה אשר יעשון, ואל תטה איזן למלחשים באזניך לאמר „אין כבוד לרב ללמוד צעירי ימים תורה" הלא במקום שיש חילול השם אין חולקין כבוד לרב, כ"ש במקום שהגיע עת לעשות לה' לנטיע כבוד המקום בנפש הצעירים ולחנכם ע"פ דרכם אשר לא יעזבו עוד כי יגדלו — ואיה איפה דרך אחרת למלט אחריתנו משחת אם לא נחזק ידי בנים יולדו לקנות לבביהם הרכים לה' טרם יחבלו בהבלי השוא והשקר המשוטטים על כנפי רוח הזמן, ואם במצוה הגדולה הזאת תחזיק בשתי ידיך, ואלה תקדיש כל רעיוניך ומעשיך, ודבוריך כל מעשיך לשם שמים, סוף כבודך לבוא ותיקר מאוד בעיני אנשי עדתך ויכבדוך כאב ילדיהם, וכמזכה נפשם להיי עוה"ב וכמציל מחמדיהם משחת בלי. — והנה ידעת בני ידעת גדולה וקשה היום עבודת משמרת הרב האמיתי בדורנו היתום הזה, ולולי ה' יהי' בעזרנו אין תקוה לאחריתנו, אכן גם את זה ידעת — האל הטוב לא ימנע הטוב מכל משחרי הטוב באמת, וקרוב הוא לכל קוראיו באמת, ידים רפות יחזק, עיני העורים יפקח, ברכים כושלות יאמץ, ואף השם נמצא לנו בכל עת, כי נדרשיהו באמת ובתמים, ע"כ חזק ואמץ, ההרים הגדולים ימושו למישור לפני הבא ברוח ה' לא בחיל ולא בכח, לא בערמה ולא בתחבולה, כי אם ביראת ה' וברוח תורתו מגינו. עתה צלח ורכב ויהי' ה' עמך ועם כל תומכי ידיך.

כאות נפשך. ונפש מכבדך ד"ש כל הימים.

שמשון בן לא"א כמו"ה **רפאל הירש** ס"פ.

10. Schreiben an R. A. Placzek, betreffend einige Zeitfragen.[1])
(31. Oct. 1850). בע״ה ניקאלספורג אור ליום ה׳ פ׳ חיי שרה תרי״א לפ״ק

שלום לכבוד הרב המפואר המופלא והמופלג כש״ת מה״ו אברהם פרעגוי נ״י רועה
ע״י ק״ק באסקאוויטץ יע״א.

אד״ש וכ״ט ממקירת לבי נ״י הנה אהרתי בתשובתי למחמד כתבו אשר
בו שמחני כבודו נ״י כי צפיתי לכתוב להתורני פֿראנקעל אשר הבטיחני מוויען
וגם לתשובת הרב מה״ו שלמה ראפפאפורט נ״י אשר אליו כתבתי אודות המעשה
הרע בעניני המילה. ועתה כבוא אלי שני הכתובים האלה כאחד אמהר להמציאם
ליד מכ״ת נ״י וימחול נא להשיבם אלי עם תשובתו הרמה. הנה מדברי האדון
פֿראנקעל יבין חכ״ת נ״י כי יש תקוה לאחריתנו בתקון עניני מדינתנו
כנפשנו, אכן תוחלתנו תמשך עוד ואין כעת שעת הכשר לדחוק
את השעה בזה, ויעשה נא ה׳ עמנו אות לטובה ויראו שונאי
חפצנו ויבושו א״ס. אכן על דברי מה״ו שלמה הנ״ל ישים נא מכ״ת נ״י עיני
כבודו עליהם ויודיעני דעתו הרמה בזה, כי הנה הרב הזה גדולים חקקי לבו וספקות
ודאגות הרבה יעתיר למען רבוץ בין המשפתים ולרפוא את שבר בני עמנו בשב
ואל תעשה. על כן ישמחני נא מהרה במה שיראה לעיני חכמתו על כל דבריו
ושאלותיו כי חפצתי להשיבנו במוקדם האפשר.

ועי״ד עניני תקון למ״פ בברין אראה מה לעשות, אכן מאוד ייטב בעיני כי
יהי׳ לאל יד מכ״ת לסבב את הדבר שיבואו יחידי סגלתנו, אשר לבבם עודנו חרד
ע״ד השם ומסחרם וקנינם יכריחום לבוא אל שוק ברינן, אל ראשי העדה אשר
שם ובפרט אל האדון פאפפער ויקבלו על זה ויבקשו מעמו לפקח על הענין ולכתוב
אלי אודות הדבר הזה, כי אז יקל עלי לתקן את הדבר כיד ה׳ הטובה עלי. וטרם
אשים קנצי למלי אזכירה נא עוד מכ״ת נ״י אודות הקצב דשם אשר הבטיחני עליו
בהמתיקנו יחדיו סוד בוויען, כי טובת משנה ייטיב מכ״ת נ״י בזה גם
לעדתי יע״א וגם להאיש הנ״ל אשר ימצא אתנו פה כר נרחב לאמנותו ורחבת
ידים להשתכר. וירבה נא שלומו ושלום תורתו ושלום כל הנלוים אליו.

באות נפשו ונפש

מכבדו ומוקירו

שמשון בלאמ״ו כמה״ו **רפאל הירש**

רב מדינה.

פ״ע״ש״ק׳. אם יש במכיריו מלמד הגון יודע בכתיב תנ״ך ולשננו הקדשה ימחול
נא להודיעני כי יש אתי לספחנו אל אחת הכהונות.

את שם הרב בבעהמען לא יכלתי השיג פה על כן אין בידי להודיענו למכ״ת נ״י.

---

[1]) Ein Dr. in Hořitz wollte nämlich seinen Sohn nicht beschneiden lassen. Über Rappaport, der die Angelegenheit lässig betrieben haben soll, fällt Hirsch ein hartes Urtheil.

11. Aus dem schriftlichen Nachlasse des Landrabbiners Abr. Placzek*).

Euer Majestät!
Allerdurchlauchtigster, Allergnädigster Kaiser und Herr!

Die Gemeinden der treu gehorsamsten israel. Unterthanen Eurer k. k. Apostolischen Majestät im Markgrafthume Mähren, denen am 28. März 1849 in ihrer Repräsentanz das hohe Glück zutheil geworden, vor dem Antlitze ihres erhabensten kaiserlichen Herrn erscheinen und den heissesten Dank für jene Liebesgabe aussprechen zu dürfen, womit das grosse und gerechte Herz ihres Monarchen so viele Tausende ihrer Glaubensbrüder beschenkt, so viele Tausende ihrer Religions- und Leidensgenossen einer heilverheissenden Zukunft entgegengeführt, sie nahen heute abermals dem Throne ihres gütigsten Monarchen mit gleicher Treue und Hingebung, mit gleich tiefer Ehrfurcht und unwandelbarer Ergebenheit, aber mit einem Gemüthe, das nicht, wie damals vom leuchtenden Strahle der Freude erheitert, sondern von den schweren Wolken des Grames und der Besorgnis verdüstert ist.

Mögen es Eure k. k. apostolische Majestät allergnädigst gestatten, dass die Unterthanen ihrem Herrn, die Kinder ihrem Vater gegenüber, ihre Kümmernisse kund geben, und ihren Empfindungen in nachstehender, ganz gehorsamster Vorstellung den schwachen Ausdruck verleihen.

Am 28. März 1849 erschien eine Repräsentanz der mährischen Juden vor dem Kaiser, um den heissesten Dank für jene Liebesgabe aussprechen zu dürfen, womit das grosse und gerechte Herz ihres Monarchen so viele Tausende ihrer Glaubensbrüder beschenkt, so viele Tausende ihrer Religions- und Leidensgenossen einer heilverheissenden Zukunft entgegengeführt.

Als Eure k. k. apost. Majestät das grosse Wort ausgesprochen, dass sämmtlichen k. k. Unterthanen bei gleichen Pflichten auch die gleichen, bürgerlichen und politischen Rechte ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses zukommen sollen, erhob sich gleichmässig aus der Brust aller Betheiligten der gleiche Freudenruf, das inbrünstige Gebet für das Wohl eines Monarchen, der zu all' der Grösse und den Tugenden Allerhöchstseines Stammes auch unbegrenzte Milde und Gnade selbst dahin ausstrahlen liess, wo bis nun nur seltener und sparsamer diese Himmelsgaben ihren Weg fanden. Es waren dies vorzugsweise die isr. Unterthanen, die mit diesem allerhöchsten Gnadenakte

---

*) Landr. Dr. B. Placzek überliess diesen dem Verfasser freundlichst zur Einsicht. Es finden sich darin Briefe vor vom Prof. Grätz in Betreff der Volksschule in Lundenburg, ein Schreiben von Nehemias Brüll, ferner vom Rabb. B. Oppenheim in Eibenschütz, Rabb. R. Baruch in Wien, R. J. H. Weiss, Wien, dem Rabb. B. Schreiber, Pressburg, im Namen der Orthodexenpartei in Ungarn. Em. Baumgarten, etc.

nach jahrhundertlanger Zurücksetzung und Beengung auf allen ihren Lebenswegen neu aufzuathmen begannen, und in tausend und abermal tausend Segenswünschen dem Monarchen entgegen jubelten, der ihre Fesseln gebrochen und sie zu gleichberechtigten Bürgern des Staates erhoben, welchem sie und ihre Voreltern in treuester Liebe, Gehorsam, Ergebenheit und Opferfreudigkeit jeder Art seit Jahrhunderten angehörten.

Mit dem neuen Gesetze war eine neue Zeit fast hervorgezaubert. Cultus und Schule wurden aller Orten in würdiger Weise, dem Bedürfnisse und der Bildung des Jahrhunderts angemessen, geregelt, die Jugend einer dem Staate nützlichen Belehrung und Bestimmung entgegengeführt. Die Hörsäle der höheren Wissenschaften, die Real- und technischen Lehranstalten sprachen deutlich für das glühende Streben der israel. Jünglinge, die sie in hinreichender Anzahl bevölkerten, dass der bis dahin bestandene, einseitige Hang zum Handel, grösstentheils durch die früheren beengenden Gesetze hervorgerufen, in erfreulicher Abnahme begriffen, und der Wunsch auf soliden, nützlichen, wenn auch mühsamen Lebenswegen die künftige Existenz zu begründen, in Vätern und Söhnen vorherrschend geworden sei. Zu den Werkstätten der Handwerker drängten sich die jüdischen Lehrlinge; dem Ackerbau, so weit dies in dem kurzen Zeitraume von 4 Jahren möglich war, wurde die grösste Liebe zugewendet, und jüdische Ackersleute, die allein mit Weib und Kindern, oft ohne alle sonstige Aus- und Beihilfe, im Schweisse ihres Angesichtes ihr Feld bebauen, sind in den k. k. Staaten, so auch in Mähren nicht mehr zu den Ausnahmen zu zählen. Auch ist es notorisch, dass die von Israeliten in Mähren angekauften Grundstücke durchaus in den Händen der Erwerber geblieben, und von ihnen behufs ihrer Ernährung cultivirt werden.

In dem k. k. Heere dienten und dienen israel. Männer, darunter eine nicht geringe Anzahl von Freiwilligen, mit Auszeichnung und allseitiger Belobung, ihr Blut für ihren Kaiser und ihr Vaterland zu opfern, als die edelste Bestimmung ihres Lebens betrachtend.

Dass die mährisch. Israeliten schon vor dem Jahre 1849, um so mehr aber seit ihrer Befreiung von frühern beengenden Gesetzen sich im Grosshandel und grösseren Industriewerken zu den nützlichsten, gedeihlichsten Unternehmungen veranlasst fanden, ist zu bekannt, um weiters detaillirt zu werden, ebenso, dass der Klein- und Hausirhandel in demselben Masse abnahmen, als andere nützlichere Gewerbe sich dem Strebenden eröffneten.

Bei diesem redlichen und ehrenhaften Gebahren konnte es nicht fehlen, dass auch die christliche Bevölkerung, in den einsichtsvolleren Individuen aller Schichten der Gesellschaft, das Vorurtheil abstreifte, das sich anfangs hie und da, und zur Ehre unserer christlichen Mitbürger sei es gesagt, nur sparsam gegen die Gleichberechtigung der Juden kundgab.

Aller Orten wurde eingesehen, dass die Gleichberechtigung einer verhältnismässig geringen Minorität die so weit vorgeschrittene Majorität in ihren Gewerben und Beschäftigungen nicht beirren könne, und die Eintracht stellte sich so glänzend her, dass es nicht mehr zu den Seltenheiten gehörte, wenn Israeliten in den Gemeinderath und Ausschuss der Städte und Landgemeinden gewählt wurden, wenn sie sogar zu Vorständen von Vereinen jeglicher Art von ihren christlichen Mitbürgern berufen wurden, und selten gibt es nun eine humanitäre, wissenschaftliche, künstlerische und gewerbliche Gesellschaft, in der nicht Israeliten fungiren.

Dies, ist das wahre, ungeschmeichelte Bild des Zustandes, den Euer Majestät Gnadenwort bei den Israeliten in Allerhöchstihren Staaten hervorgerufen; es ist ein erhebendes, edles Bild thatkräftigen Wirkens, um der Milde und Gnade des Monarchen sich wert zu beweisen, dessen Huld auch über denjenigen Theil der Bevölknrung segenverbreitend waltete, der bis dahin eine im bürgerlichen Leben nur kümmerliche Stellung eingenommen.

Welche schmerzlich ergreifende, und tief erschütternde Wirkung musste daher das a. h. Patent vom 2. Oct. l. J. hervorbringen, das den Israeliten in einzelnen Provinzen, und namentlich in Mähren, die Besitzfähigkeit von Grund und Boden, wenn auch nur „provisorisch" entzieht, und dadurch den Nerv aller ihrer bisherigen Bestrebungen unterbindet, denn, wer im Vaterlande nicht eine Hufe Ackerlandes besitzen darf, um sich sein Brot darauf redlich zu gewinnen, wer das seinem Gewerbe zusagende Gebäude nicht unbehindert erwerben kann, um jenes darin in der gehörigen Ausdehnung und Zweckmässigkeit betreiben zu können, der ist in allen Lebenswegen gehemmt.

Welchen von der h. Staatsverwaltung selbst gestellten Anforderungen er in Bezug auf Nahrungszweige, Gewerbsbetrieb und Ackerbau immer genügen will, alle sind ihm verschlossen, er sieht sich wieder einzig und allein auf den Handel, sei es im Grossen oder im Kleinen, hingewiesen, ja selbst der Letztere ist dem Aermern auszuüben nicht gestattet, da der Hausirhandel durch die a. h. Verordnungen in der Jüngsten Zeit vielfach beschränkt ist, und diese daher dem furchtbarsten Elend sich blosgestellt sehen mussten.

Es ist fern von uns, an die Gnade und die grossen, edlen Gesinnung Eurer k. k. apost. Majestät auch nur einen Augenblick zu zweifeln, und wir können auch deshalb nicht denken, dass uns Eure Majestät, nachdem Allerhöchstdieselben uns die Sonne der Freiheit aufgehen liessen, plötzlich ohne Verschulden wieder zurückfallen lassen werden in die Trübsale und Kümmernisse, die Allerhöchstdieselben ja Selbst von uns genommen.

Wir sind uns vollkommen bewusst, dass wir das Gnadengeschenk Eurer Majestät mit aller Dankbarkeit, ja mit religiöser Verehrung für den erhabenen Geber aufgenommen und bewahrt haben, wir haben getrachtet, nach allen Seiten hin uns derselben würdig zu bezeigen; alle unsere Gemeinden, ohne Ausnahme,

13. An den löbl. Vorstand der isr. Cultusgemeinde, Wien.

Mit grösster Bereitwilligkeit komme ich hiemit Ihrem w. Verlangen nach, ein Gutachten abzugeben, über die Ihnen, unterm 6. d. M. von Seite des hiesigen k. k. Landesgerichtes vorgelegte Frage: „Ob und inwiefern der Talmud das kanonische Buch der Synagoge sei?« indem ich dies in Nachstehendem nach bestem Wissen und Gewissen beantworte:

Bevor ich mich jedoch dieses Auftrages entledige, muss ich die Bemerkung vorausschicken, dass das Wort „Buch" keineswegs die richtige Benennung für den Talmud ist, der seinem voluminösen, gehaltreichen, in die verschiedensten Gebiete des sittlichen, religiösen und socialen Lebens einschlagenden, Lehr,- Bildungs- und Erziehungsstoffe nach, vielmehr als jüdisches National-Sammelwerk bezeichnet werden muss, aus dessen reichhaltigem, nie versiegendem Quell der Jude zu jeder Zeit die Bildung des Geistes, die Veredlung des Herzens und die Beruhigung des Gemüthes zu schöpfen vermag.

Was seinen Umfang betrifft, so besteht der ältere, jerusalemische Talmud, redigirt gegen Ende des 5. Jahrhunderts, in 4, der eigentlich babylonische, redigirt zu Anfang des 6. Jahrhunderts, hingegen in ca. 36 grossen, meist starken Folianten. Der Inhalt derselben zerfällt in 2 Kategorien u. z. 1.) in die der Halacha (Abhandlungen und Discussionen über die Ritualgesetze); und 2.) in die Hagada (Sittensprüche- und Lehren-Sagen, Erzählungen, Legenden und Parabeln.)

Würde es sich nunmehr darum handeln, ob der Talmud ein kanonisches W e r k der Synagoge sei, so könnte nur von dem halachischen Theile desselben die Rede sein; aber selbst in Beziehung auf diesen, ist der Ausdruck „Kanon" d. h. Mass, Regel und Richtschnur für die rituellen Vorschriften unrichtig. Es kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, dass der halachische Theil des Talmuds und vorzüglich die darin enthaltene Mischna nächst der Bibel die Urquelle der Ritualgesetze bildet; daher auch jeder Jude die mündliche Lehre gleich der schriftlichen, als ein unantastbares Heiligthum, als Ausfluss des göttlichen Willens, zu achten und zu betrachten hat. Allein als »Kanon« kann er deshalb nicht gelten, weil die aus ihm geschöpften Ritualgesetze erst aus den, nach gewissen Regeln und Normen festgesetzten Entscheidungen zwischen den controversen Meinungen und Auslegungen, der in der Bibel kurz angedeuteten Gebote und Verbote hervorgegangen sind; und eben deshalb kann keine übersichtliche Zusammenstellung und systematische Ordnung darin aufgefunden werden, was einer weit spätern Zeit vorbehalten blieb. Den ersten Grund hiezu legte Alfasy um das 11. Jahrhundert durch das von ihm verfasste Werk gleichen Namens. Diesem folgte in einem fasslichen Stile Maimonides um das 12. Jahrhundert und endlich um Ein Jahrhundert später Karo, der auf Grundlage der beiden ebengenannten, wie der von noch andern Heroen der

talmudischen Wissenschaft verfassten Werke, die endgiltigen Resultate sorgfältig geordnet und in ein Werk Namens «Schulchan Orach» Codex oder Gesetzbuch, zusammengetragen hat.

Nun aber besteht der Talmud noch aus einem 2. Theile, nämlich der »Hagada« oder der Legende. In dieser Beziehung hat nun der Talmud fürwahr gar keinen Anspruch auf Geltung und Autorität; denn wenn auch alles darin Enthaltene, in Hinblick auf die seltene Begabung und göttliche Begeisterung jener Männer, von denen sie ausgegangen, von unverkennbarem Werte sind, so haben sie dennoch keine verbindende und verpflichtende Kraft für uns. Sie sind die sprühenden Geistesfunken weiser Lehrer und Meister jener Zeiten und dienen in allen Lagen des Lebens, in allen Wechselfällen der Zeiten und Umstände, in Leid und Freud zur Kräftigung unserer Seelenruhe; sie sind unsere Rathgeber und erheben unser Inneres, beleben unsern Geist, ermuthigen und stärken uns. Wenn es Noth thut, die Bilder der Vergangenheit uns gegenwärtig zu halten, dann brauchen wir nur in den Blättern der »Hagada« zu lesen und es eröffnet sich uns ein reicher Schatz historischer Wahrheiten. Wollen wir, dass die Gegenwart uns befriedige, und unser Gemüth sich nicht in Stolz und überspannten Ansprüchen an das Leben erhebe, wir werden sicherlich darüber belehrt werden durch die Lectüre der »Hagada«. Und wo es unsern Hoffnungen gilt, für eine dereinstige, bessere Zukunft, wo anders könnten wir mehr dazu angeregt werden, als in diesen Fundgruben hagadischer Weisheit?

Gleich den Propheten, die uns in ihren bilderreichen Weissagungen eine messianische Zukunft durch das persönliche Erscheinen eines Sprösslings aus dem Hause Davids verheissen, bemächtigt sich der Agadist unserer Fantasie und bestärkt uns in dem beseeligenden Glauben daran. So sehr sich nun dieser Theil des Talmuds mit ähnlichen lehrreichen Darstellungen zuweilen beschäftigt, so erwächst dennoch daraus keinerlei Verpflichtung für die rituelle Observanz; ja der Talmud selbst stellt den Grundsatz auf אין למדין הלכות מאגדות „Es kann und darf nie aus einer hagadischen Tendenz irgendwie eine rituelle Pflicht gefolgert werden." (Jerus. Talmud Trakt. Peah Abschn. 2 und Trakt. Chagiga Abschn. 1) S. ferner auch Salomon ben aderet in seinen Responsen C. 335 und zu Trakt. Megila Seite 13, desgleichen Maimonides in seinem Mischna-Comentar Trakt. Sanhedrin Abschn. 10 und endlich Ezechiel Landau in Noda-Bijehuda 2. Theil C. 161, welche sämmtlich diese Ansicht über Agada theilen.

Ueberdies haben unsere talmudischen Weisen sehr oft in Bildern gesprochen, haben ihre moralischen Ermahnungen in Gleichnisse gehüllt; haben der schlichten, einfachen Redeweise die Alegorien vorgezogen und zuweilen Beispiele und Anknüpfungspunkte aus der nackten, unverhüllten Natur gewählt, wie die alten Griechen ihre plastischen Kunstwerke unverschleiert jedem

Auge preisgaben; nichtsdestoweniger aber bleibt der innere Sinn derselben ein heiliger, moralischer und jedenfalls untadelhafter.

Wien, den 19. October 1864.[1])

שלום וחיים ושמחת החג לכבוד הרב הגאון המפורסם מה״ו אברהם פלאטצעק נ״י
אב״ד ור״מ דק״ק באסקאוויטץ ומדינת מעהרן יע״א!

קבלתי לנכון יום אתמול מכתבו היקר ותשואת חן לו על הטרחתו, ויען ישרי המשפט ואחריהם פר״מ דפה אצו עלי לאמר כלה מעשיך חיש מהר, על כן לא הי׳ מהאפשרי להמתין עוד למען פא״פ נדבר להמתיק עצה כאשר הי׳ רצון שנינו, ויקבל בזה העתקה מתשובתי, על דעתי יפה כוונתי בדברי, ואחלה את ידידי מחו׳ נ״י להודיעני במחכ״ת לעת מצוא חוות דעתו הרמה בענין תשובתי.

כ״ד מחו׳ וידידו, מוקירו ומכבדו כערכו הרב

ה״ק אלעזר הלוי איש הורוויטץ.

וויען יום ה׳ ד׳ דח״המ״ס תרכ״ה לפ״ק.

14. Statuten des hl. Vereines verf. von J. Werner.

תכתב זאת לדור אחרון למשמרת ביום החזירו עטרת חברא קדישא ליושנה
בק״קרעמזיער ביום א׳ פ׳ ויקהל פקודי כ״ת״ר׳ לפ״ק.

חברים כל ישראל לתמוך זה את זה אם מטה ידו, לאמץ ברכים כושלות, ולחזק ידים רפות, וכגנה זרועיה תצמיח, כן יצמחו פרחי נדיבה וחנינה על תלמי לב היהודים ולא יבלו, כי הם מטע ד׳ להתפאר אשר חפץ חסד הוא. ואם גם במקום אשר נקהלו היהודים שמש צדקה בתקפה זורחת ומרפא בכנפיה — עוד נוגה אחד את קרני הוד חסדו על שדי ישורון הופיע, דרך כוכב מיעקב לחון יושבי השך לרוות נפש שוקקה, לענגה מזיו תנחומיה, להאיר את דרכה עת שבה למרומים על מעברות המות על צללי חשכת ליל. —

גמילות חסדים עמוד העולם הוא, ורק על ידה ישיג האדם תעודתו על ארץ ויזכה את ארחו בהתדמות לבוראו. הדבק במדותיו הורונו חכמינו ז״ל מה הוא מבקר חולים אף אתה מבקר חולים, מה הוא קובר מתים אף אתה קובר מתים על כן אבותינו אשר היו חברים ליראי ד׳ ולחשבו שמו, ובלבם חסד ואמת נשקו, התאספו לאגודה אחת וקראו לה בשם „חברא קדישא״ כי לגומלי חסד על אמת קדוש יאמר לו. ועל זה יסדו ותקנו תקנות הגונות וטובות לתת חוק ולא יעבור. אולם ברבות העתים בניהם אשר הקימו תחתיהם לא הלכו בדרכיהם, הקשה לבנו ורפו ידינו מלאחוז בסנסיני העץ אשר נטעו ראשונים, הזקין בארץ שרשו ועליהם נבולו, נמעטו דליותיו אשר היו למחסה ולמסתור לאגמי נפש; עוד מעט ונתקו חבלי חבור התפארת בעדתנו, לולי העיר ד׳ את רוח אדוננו הרב אב״ד מה׳ ליזר פאללאק נ״י ואת רוח מנהיג עדתנו ר׳ חיים הרש ווערנער נ״י ושאר טובי עירנו, המה הסבו את לבנו, להשיב את התקנות על כנו, לתקן ולסדר אותן, ולחדש את אשר יפה בעתו, לקבץ ולאגור אותן, ולהיותן כמסמרות נטועים כיתד במקום נאמן. ואני העמסתי העבודה זאת על שכמי, להבר ולכתוב אותן.

---

1) Dieses Gutachten dürfte vermuthlich in einem Prozesse gegen P. Wiesinger, der den Talmud lästerte, abverlangt worden sein. Um diese Zeit, Suckot 1864, hielt Jellinek die berühmten Reden. Der Talmud (Band III S. 277.)

תכלית של ח״ק היא לבקר את החולה, לסעדו על ערש דוי, לטפל עמו
כפי צרכו וכל מגמתה תהיה בלי חשך ועצר. לחזק את איש מכאובות וידוע חולי,
לדבר על לבו, ולהחזיק אותו במעוזו ב״ד אשר לו העוז והמשרה, יעתר אל אלוה
וירצהו, ישלח דברו וירפאהו, ולהיות אצלו, עת נגזר מארץ הנשיה, ויעזוב חלדי
האדמה, ונפשו תעלה מעל למקור התושיה. לקרא כולם בשם ה׳ אחד אשר נתן
ואשר לקח. ואהרי כן, אחר שנשמתו משמלתה פשוטה, ויצאה והלכה לה להרים
גויו ממטתו ארצה עד עת הטהרה. ואת גופו לנקות ולהלביש אותו מהלצות,
וללוה (וללוות) אותו אם יובל לקבר לבית החיים. —

Es folgen nun 19 Pargraphe. Die im J. 1877 vom Vorst. J. Bermann, dem in der Friedhofshalle ein Denkstein errichtet wurde, J. Werner und A. Schmeichler genehmigte Statuten enthalten 19 §§.

15. Cheder und Schulwesen.

Vor Goldhammer war M. Flamm Leiter der Normalschule und zugleich Cantor. Dieser zählte zu den Aufgeklärten und zog sich wegen seines freien Lebens viele Gegner zu. Bei ihm hielten nur die Reichen, welche für ihn bei dem Landrabbiner einen günstigen Bescheid erwirkten, den aber die Gegenpartei nicht für bindend erachtete. Am Fasttage des 10. Thebet kam es im Tempel zu einem gewaltigen Tumult. Die Gegner riefen laut: »Der Cantor ist unwürdig, vor die Thora hinzutreten. Ein Vorbeter muss der Mehrheit der Gemeinde angenehm sein.« Sie verliessen ihre Sitze und bestürmten den Almemor. Händeringend bat der Rabb. um Ruhe; der Lärm wurde jedoch immer bedenklicher. Erst dann beschwichtigten sich die aufgeregten Gemüther, als der Vorst. M. Adler versprach. er werde noch im Laufe der Woche Falk Grünfeld zum Vorbeter bestellen, man möchte doch den alten Cantor nicht beschämen. Jetzt erst konnte dieser den betreffenden Abschnitt zu Ende lesen. Flamm war mit den Gemeindeangelgenheiten sehr beschäftigt, er hielt sich einen Präceptor, einen pensionirten Unterofficier, Jahn, der von 8—10 die untern, von 10—12 und 1—3 die obere Abtheilung unterrichtete. Religion trug er aus Bne Zion vor, in dem ihm kein Paragraph entgieng, und auf dessen Wissen er strenge achtete. Die Reichen zahlten 4 Kreuzer wöchentlich. Da die Unbemittelten keine Bücher hatten, musste er die Regeln auf die Schultafel schreiben. »Diese, Kinder, ist euere Grammatik,« pflegte er zu sagen, »seid aufmerksam, habt Acht.«!

Da in der Normalschule hebräische Gegenstände nicht unterrichtet werden durften, wurden diese in Winkelschulen unter der Aufsicht sachkundiger Gemeindemitglieder, gelehrt.

Für die Armen wurde aus der Casse der T. T. gezahlt. Die Lehrer waren G. Blitz, J. Wltschek, E. Schütz, Alex. Mandl und J. Presser. Jeder von diesen verschaffte sich selbst Schüler, die ausser n den Monaten Ellul und Tischri jeden Donnerstag vom Rabbiner

geprüft wurden. (vgl. Güdemann's Quellenschriften S. 208). Grammatik wurde nur bei Gelegenheit, anknüpfend an den Raschicommentar, genommen. Gegen Bensev herrschte ein Vorurtheil, das erst dann abgelegt wurde, nachdem es durch den Sohn und Biographen des L. R's. M. Beneth bekannt wurde, dass dieser alle Regeln Bensev's inne hatte. Der Unterricht war im Ganzen mangelhaft und planlos. Kinder verschiedenen Alters wurden in einem Zimmer von einem Lehrer in Bibel und Talmud unterrichtet, darunter Partien, die die Fassungskraft der Schüler überstiegen, weshalb der Unterricht beiden, Lehrern und Schülern lästig wurde.

Der gerade einen tüchtigen Lehrer erfordernde Elementarunterricht, wurde von Laien ertheilt. Kinder zwischen 4—5 Jahren lernten hebräisch lesen, zumeist mechanisch (Bes Komaz Bo) aus Gebetbüchern, selten aus Fibeln, zwischen 5—6 Jahren einige Capitel aus dem laufenden Wochenabschnitt ohne Zusammenhang, 6—8 Bibel und Erklärung aus Raschi, 9—10 Talmud und die Befähigten auch Commentare. Das Denkvermögen der Kinder wurde dadurch sehr geschärft, dass ihnen ein Pensum zum Selbstlernen, Leienen aufgegeben wurde; das Recht mit dem Lehrer zu disputieren. flösste ihnen Geistesgegenwart ein und weckte ihren Verstand.

Im Jahre 1848 verfiel das Chederwesen, auf dessen Trümmern sich die neue Schule erhob.

Da den Juden alle Aemter und Stellen zugänglich wurden, musste den weltlichen, realistischen Gegenständen ein grösseres Zeitausmass zugewiesen werden.

Die zu diesen vorbereitende Normalschule musste umgestaltet und auch der Religionsunterricht systematisch ertheilt werden, welchen nach dem Tode Goldhammer's J. Werner übernahm. Dieser wurde, nachdem er durch Zeugnisse über Päd., phil. Propädeutik und Religion vom L. R. Hirsch, Placzek und Mannheimer die vollkommene Befähigung nachgewiesen hatte, mit Gub. Decret am 28. Dec. 1848 zum Rel. L. bestellt, was das H. Min. f. Cult. und U. am 4. Juli 1852 zur Kenntnis nahm und die angesuchte Annahme von 4 fl. als jährliches Honorar für jeden Schüler bewilligt, wovon selbst die vom Zahlen des Schulgeldes Befreiten nicht dispensirt zu werden brauchten. Mit der Feststellung eines im Zuge begriffenen Lehrplanes musste bis zur Approbation geeigneter Schulbücher abgewartet werden. Diese wurden der Direktion am 28. Juli 1856 mit dem Bedeuten verzeichnet, dass das Buch Bne Zion ausser Gebrauch gesetzt wird, und dass der Lehrer keines Manuscriptes oder Dictates, sondern eines gedruckten und genehmigten Buches sich bedienen müsse.

Nach Werners 14-jähriger Amtsthätigkeit wollte der Vorstand den Religionsunterricht mit dem Rabbinat vereinen und machte dafür am 16. April 1863 in einem Gesuche geltend: »Zur leichteren Aquisition eines Rabb.'s mit gründlicher phil. und päd. Bildung würde es ungemein viel beitragen, wenn die Er-

theilung des Religionsunterrichtes diesem übertragen und dadurch eine Erhöhung der sonst äusserst sparsamen Congrua zugeführt werden könnte.«

Die Statth. wies am 28. Aug. 1863 das Gesuch auf Grund des für Werner günstig lautenden Zeugnisses der städtischen Behörde und der Gymnasialdirection zurück[1])

Gegen diesen Bescheid recurrierte die Gemeinde am 30. Oct. 1863 ans Ministerium und berief sich auf ein Gub. Decret vom 20. 1. 1835 und einen M. E. vom 11. 2. 1852, wonach dem Rabbiner, der sein Leben und seine ganze Thätigkeit dem höheren Berufe, der Sorge für das geistige Wohl einer Gemeinde weiht, der die Aufsicht über alle zum Gottesdienste und zum religiösen Leben gehörigen Anstalten zu führen hat, die Ertheilung des Relig. U.'s, als der Grundlage, durch welche dessen gedeihliches Wirken in der Gemeinde bedingt ist, anvertraut werden sollte.

»Die Erlangung des Amtes eines Rabb.'s auf Grund gesetzlicher Vorschriften, erfordere auch eine höhere Befähigung und Ausbildung, als die eines Rel.-Lehrers.«

Die materiellen Kräfte der Gemeinde, aus welcher in Folge der den Isr. jetzt gesetzlich zustehenden Berechtigung zur Erwerbung von Häusern die reichsten Mitglieder ausgeschieden sind, reichen nicht aus, um dem Rabb. durch Umlagen einen seiner Stellung angemessenen Lebensunterhalt zu sichern, während dies dadurch ermöglicht wäre, wenn demselben die Relig.-Lehrerstelle verliehen würde, was umso leichter bewerkstelligt werden könnte, als Werner in seinem ausgedehnten Lederhandel einen reichlichen Erwerb findet und für ihn die Rel.stelle nur Nebensache ist.« Doch der Recurs wurde abgewiesen. W. behielt den Posten bis zum J. 1873, wo er sich seiners Alters wegen zurückzog und seiner Familie und Gemeinde lebte, welche ihn im Jahre 1877 behufs Aufnahme eines Rabbiners nach Breslau schickte, wo er wegen seines relig. philos. und sprachlichen Wissens die Bewunderung der Lehrer und Seminaristen erregte (gest. am 26. Juni 1885). Der Verf. wurde mit St. Decret vom 4. Juli 1877 zum Rel.-Lehrer bestellt. Sowohl die Zahl der Schüler (70) als auch die der Unterrichtsstunden (7) wurde seit seinem Antritte vermehrt und der Jugend-Gottesdienst eingeführt. Rabb.-Cand. werden für das Seminar vorbereitet. Anf Grund d. M.-Erl. v. 22. Aug. 1879 nimmt derselbe als Vertreter eines o b l i g a t e n Lehrgegenstandes an allen Conferenzen theil.

Es dürfte hier am Platze sein, alle bedeutenden Männer zu

[1]) Zum Danke hiefür stiftete W. am 26. 8. 1868 ein Stipendium von 300 fl., dessen Ertrag 15 fl. Real- oder Gymnasialschülern ohne Unterschied des Cultus gegeben werden soll. Dieses trägt den Namen Atanas Maier'sche Studienstiftung; Eine am 15. 7. 1869 gegründete, von 475 fl. den das Bürgermeisters Schroth. Anf denselben Namen lautet die Stift. Em. Baumgarten's von 400 fl. (Der Name der Stifter geräth dadurch in Vergessenheit).

erwähnen, die aus unserer Gemeinde und Schule hervorgegangen sind, oder auf diese fördernd eingewirkt haben. Zu ihren hervorragendsten geschichtlichen Persönlichkeiten zählt der am 2. December 1897 als Rabbiner in Waag-Neustadtl verstorbene Josef Weisse. Obwohl in Plumenau geboren (23. November 1812), gilt er allgemein als Kremsierer (Friedländer תפארת ישראל S. 140), weil er einer alten hiesigen Familie entstammte und hier die »Familie« erworben hatte. W. fühlte sich auch als Mitglied der Gemeinde, der er in der Ferne Heimatstreue bewahrte und deren Geschicke ihm stets nahe lagen (s. B. I., S. 182 Kochwe Jizchak Heft 12). Er selbst nannte sich in der Einleitung zum Commentar der Chronik אמר יוסף בן לאא״מו הרבני החכם מוה׳ יצחק שמואל איש קרעמזיר נר״ו nach dem Geburtsorte seines Vaters, dem er in einer hebr. Hymne (Das. S. 23) seine kindliche Liebe und Dankbarkeit ausdrückte, und dessen Biographie er im Hamagid schrieb. Jizchak Schemuel, so hiess dieser, war ein tüchtiger Hebräist, Talmudkenner und auch in anderen Wissenschaften beschlagen. Als ein verheerender Brand ihn um sein ganzes Vermögen brachte, nahm er die Stelle eines Cantors in Boskowitz an und schickte seinen begabten, einzigen Sohn in die Talmudschule des R. David Buchheim (gest. in Ung.-Brod) nach Kojetein. Zur weiteren Ausbildung gieng W. von dort nach Prag, der damaligen Heimstätte aller Gelehrten und Forscher, wo er mit M. Steinschneider und L. Löw zusammentraf, die befruchtend auf seinen Geist wirkten. Besondere Anregung erhielt er von dem Begründer der literar-geschichtlichen Wissenschaft des Judenthums, Leopold Zunz (geb. 10. August 1794, gest. 8. März 1886), den er sich bei der Fassel gewidmeten Abhandlung über Raschis Commentar zur Chronik: מכתב על דבר פרש״י לס׳ רה״י, ferner bei der Biographie des Jedaja Penini (Kochve Jizchak 1846 und im Sterns בחינת עולם Wien 1847) und des Schach zum Vorbilde nahm. Die bei Zunz wahrgenommene eindringliche Forschung, die Klarheit und Gründlichkeit, zeichnet auch seinen Commentar zur Chronik aus, dem schwierigsten Buche der hl. Schrift, über welches er Licht und Klarheit verbreitete, indem er die sich darbietenden Parallelen aus den Büchern »Samuel« und der »Könige« zur Vergleichung herbeizog. (Siehe »die Varianten in den biblischen Parallelen«. S. 31.) Sein Stil ist klar, präcis und classisch-hebräisch. Der Biur-Erklärung zeigt von einer tüchtigen Auffassung und Beurtheilung der geschichtlichen Facta. Allerdings hielt ihn der dogmatische strenggläubige Standpunkt von einer weitgehenden Textkritik ab. Er bewegte sich blos im Geleise der Biuristen, als deren letzten er sich gern nannte. Dieser Commentar sowohl als die Uebersetzung der »Chronik« und »Könige« nahm die Landau'sche Bibelausgabe (Prag 1836) auf. Aber auch in dem Commentar, den sein väterlicher Freund Wolf Mayer[1])

---

[1]) Dieser citiert ihn im Hameamer Genesis 1, 2. 21. 6, 4. 16. 7, 11.

zu den anderen Büchern schrieb, begegnen wir den Erklärungen Weisse's. W. schrieb auch einige kleinere und grössere Artikel für die Bikure-Itim und den Orient. Doch die Früchte der in Prag gesammelten Kenntnisse sollten seinem engeren Vaterlande zugute kommen. Ausgerüstet mit Gelehrsamkeit und Bildung, trat er die Reise in die Heimat an, wohin ihm der Ruf seiner schriftstellerischen Thätigkeit voranzog. Gemäss der Theorie Hirsch's, dass der Weg zum Rabbinat durch die Schule gehen soll, nahm Weisse die Oberlehrerstelle in Prossnitz an, die ihm Gelegenheit bot, sein pädagogisches Wissen zu bethätigen und zu vervollkommnen. Seine Methode war streng rationell, genetisch anschaulich. Sein Unterricht erstreckte sich auf Bibelübersetzung, hebr. Grammatik, Stilistik, Religionslehre, Welt- und jüd. Literaturgeschichte. Der jedesmalige Wochenabschnitt des Pentateuch wurde mit Berücksichtigung des ethischen Theiles wörtlich, correct deutsch übersetzt, wobei er auf die unregelmässigen Sprachformen, selten vorkommenden Vocabeln oder auf die Flexion der biegungsfähigen Wortarten auf den Geist der hebr. Sprache aufmerksam machte und den Inhalt jedes Satzes variiert ins Hebräische übertragen liess, so dass die Schüler die Kenntnis beider Sprachen sich gleichzeitig aneigneten. Ueberhaupt wirkte sein Unterricht auf die Entwicklung ihres Denkvermögens ein. Das 6 Strophen umfassende hebräische und deutsche Schulgebet[1]) wurde nur bei feierlichen Gelegenheiten von einem der besten

---

21, 33. 24, 5. 33, 3. 40, 5. 41, 43. 44, 28. 46, 15. 49, 3. Exodus 2, 10. 11, 16. 16, 23. 17, 12. 22, 10. 27, 5. 32, 12. Leviticus, 1, 2. 9. 2, 11. 7, 16. 11, 8. 22. 13, 29. 58. 16, 10. 19, 18. 35. 21, 20. 23, 16. 26, 9. 36. Könige I. (Biur) 1, 5. 5. 32. 12, 1. 14, 23. 15, 2. 15. 16. 16, 7. 34. 19, 6. 20, 25. 21, 8. 11. 22, 34. II. 1, 2. 2, 1. 10, 27. 12. 11. 13. 15, 25. 23, 25. Daniel 1, 5. 7. 2, 16. 25. 8, 13. Psalmen 11, 5. 31, 13. 43, 3. 58, 9. 89, 45. 97, 1. 106, 47. 150, 5.

[1]) 1. Allmächtiger Gott in grosser Höhe!
O höre, was wir herzlich bitten,
Beglücke uns mit deiner Nähe
Auf allen unseren Lebensschritten.

1 אל גדל כח בגובה ערבות,
שמע תפלתנו ממקור לבבות,
בחסדך היה נא קרוב אלינו,
בכל מקום בו תדרך רגלנו.

2. Gib Einsicht uns und Geistesklarheit
In allen schönen Wissenschaften,
Und was wir lernen von der Wahrheit
Lass fest in uns'rem Herzen haften.

2. תנה לנו לב ונפש יודעת
לכל דבר חכמה והשכל ודעת,
האמת נכירה בעין ברורה,
גם בלבנו לעד תהי שמורה.

3. Und wie als kleine Schulenbrüder,
Erzieh' uns einstens auch als Männer;
Als deiner Menschheit würd'ge Glieder,
Doch auch als Judenthumsbekenner.

3. וכבבית הספר בעת נעורים
תנחנו עוד ידך אם נהיי לגברים,
להקשר בברית בני אדם יחד,
אך לנצור דתנו בלי מורך ופחד.

4. Gib Neigung uns zu guten Werken,
Doch auch die Thatkraft, sie zu üben;
Dein Wort soll stets die Brust uns stärken,
Um Recht und Tugend treu zu lieben.

4. זאת התורה דת אבות קדושה,
עד גגוע תהיה לנו למורשה,
לא יקחוה בוגדים ואנשי רשע,
כי היא אוצרנו וחוסן הישע.

Schüler vorgetragen. Die Disciplin war eine musterhafte. Die Ehrfurcht und Pietät, mit der die Kinder an ihrem Lehrer hingen, hielt diese von Jugendstreichen und Ausschweifungen ab. Im J. 1845 wurde W. als Rabbiner nach Gaya berufen, wo er das Armeninstitut (40.000 fl.) gründete und eine Liste der dort verstorbenen 19 Rabbiner für die Seelenfeier anlegte. In seinen Reden wirkte er darauf hin, dass die Kinder für den Ackerbau und das Handwerk ausgebildet und so für das bürgerliche Leben als Glieder der Gesellschaft nützlich gemacht werden. Der Vorwurf, dass die Juden blos Zehrer und keine Nährer seien, sollte dadurch von ihnen abgewälzt werden. Um diese Zeit war er auch gemeinschaftlich mit seinem Freunde Hirsch für die Gleichstellung der Juden thätig, zu welchem Zwecke er öfters nach Kremsier kam[1]). Trotz der anstrengenden Arbeit in seinem Berufe lieferte er auch dort einige Aufsätze für Stern's Kochve Jizchak, Busch's Jahrb. 5606 (das Streben nach Ehre). In Bondi's «Chrestomathie» veröffentlichte er einen hebr. Briefwechsel mit Dr. Beer in Dresden über die Kinder des Jon. Eibenschitz. Durch seine literarischen Arbeiten und den Ruf seiner Kanzelreden wurde er über die Grenze Mährens hinaus berühmt,

Die Gemeinde Waag-Neustadtl wählte ihn im J. 1855 zu ihrem Rabbiner. Nahm wohl dort der rabbinische Beruf, die Beantwortung ritueller Fragen und halachischer Entscheidungen seine ganze Thätigkeit in Anspruch, so widmete er doch seine freie Zeit dem Schulwesen und der nach dem Muster des Philanthropen's in Frankfurt gegründeten jüdischen Realschule.' Jedem, der eine Anfrage an ihn richtete, ertheilte er bereitwillig Auskunft aus dem reichen Quell seines literarischen Wissens, das besonders in dem Werke «Geschichte des mähr. Landrabbinats» an welchem er Zeit seines Lebens arbeitete, niedergelegt ist.[2]) Aesthetischer Sinn kennzeichnete seine schriftstellerische Thä-

---

5. Gib uns auch Liebe und Verehrung Für jene Männer, die ergeben, Die du zur Leitung und Belehrung Geschenkt uns hast im Jugendleben.	5. תן בנפשנו כבוד ומורא לעבדיך אלה מורי התורה, לנחות דרך וחכמה להורות, נתתם לנו בימי בחורות.
6. Und was die Herzen heiss erdürsten, Das mögst du noch zum Schluss uns schenken: Gib uns'rem guten Landesfürsten, was sich nur Gutes lässt erdenken.	6. ועוד לאחת נפשנו נכספה, נדברה הפעם ולא נוסיפה, למושל צדיק, למלכנו התמים, תאות לבו תן לאורך ימים.

[1]) Er war auch Mitglied der Deputation, die den Kaiser bei seinem Regierungsantritte in Olmütz begrüsste, s. S. 28. Die Adresse theilte mir sein Sohn Dr. Arnold Weisse mit.

[2]) Seit dem Jahre 1874, da Weisse in der Seminarbibliothek Material zu dieser Arbeit sammelte, stand der Verf. mit ihm in regen Briefwechsel. Er begleitete ihn gewöhnlich einige Stationen, wenn er hier zum Besuche der Gräber seiner Verwandten weilte. Wie aus einem frischen Quell sprudelten die Reminiscenzen aus seinem Gedächtnisse — einer lebendigen Geschichte.

tigkeit, ein Zartgefühl, das sein ganzes Wesen seine äussere Erscheinung verklärte.

Weisse hielt viel auf standesgemässe Kleidung, bewahrte stets feine Umgangsformen und Manieren. Durch seine Klugheit[1]) und Friedensliebe, durch seine wohlwollende Leutseligkeit und gewählte Ausdrucksweise, durch den Zauber seiner Augen, die den Glanz einer edlen Seele wiederstrahlten, gewann er die Herzen aller und wurde selbst von den Orthodoxen hochgeachtet, wie sich dies zur Zeit des Congresses zeigte, bei welchem er die extremsten Parteien einander näher brachte. Von hohem Mannesgefühl erfüllt, altes und neues Wissen, die Vorzüge der früheren und modernen Rabbiner in sich vereinigend, hätte W. eine leitende Rolle zum Wohle des Judenthums übernehmen können, wäre sein Wirkungskreis nicht zu entlegen vom Centrum, der Hauptstadt zu weit entfernt gewesen. In seiner Anspruchslosigkeit strebte er auch nie nach der ihm vermöge seines Talentes gebührenden Führerstelle. Was von R. Josef im Talmud (Sota S. 50) erzählt wird, das konnte auch R. Josef Weisse von sich sagen: «Glaubet nicht, dass die Bescheidenheit durch den Tod Rabbi's (R. Juda I.) geschwunden ist.»

85 Jahre alt beschloss er ein glückliches und zufriedenes, an Anerkennung und Würdigung reiches Leben, dessen Widerwärtigkeiten er mit gottergebenem Gleichmuthe trug, mit dem Bewusstsein, manche unvergängliche Leistung für die Nachwelt geschaffen zu haben, die seinen Namen und sein Andenken bewahren wird.

Würdig reiht sich an Weisse sein Jugendfreund Emanuel Baumgarten, ein Urenkel des A. Prossnitz, Rabbiner's in Aussee, Verfassers eines Commentars zu Aboth,[1]) am 15. Jänner 1828 in Kremsier geboren. Seine Eltern hielten ihn nicht allein zum hebräischen Studium an, sondern sorgten auch dafür, dass er in den allgemeinen Schulgegenständen Unterricht erhielt. Mit 6 Jahren sollte B. ins Gymnasium eintreten. Sein Vater musste darob weil dies damals nicht zulässig war, Vorwürfe über sich ergehen lassen. 9 Jahre alt kam er nach Holleschau, wo er bei dem bekannten Hebräisten R. Henoch Hönig Talmud- und Bibelunterricht, nebst Unterweisung in den bekannten Commentaren genoss; im Beth ha Midrasch des R. Herz. Holleschau fand man den Knaben auch in den Wintermonaten schon um 4 Uhr früh. Die Rabbinatsassessoren. R. Salamon Haas, Verfasser des Kerem Schelomoh, R. Selig Ochs u. A. wendeten ihm viel Aufmerksamkeit zu. Mit 13 Jahren gieng er nach Eibenschütz in die Jeschiwa des R. Beer Oppenheim. In Boskowitz wohnte er den Talmudvorträgen des R. Abraham Placzek

---

[1]) Der Verfasser der Resp. יורה יעלה (י"ד Nr. 157) R. Juda Ossad apostrophierte ihn ?אנת וויסע איה חכמתך

[2]) S. B. 1. S. 86. Eben ein solches asketisches Leben führte in Jerusalem ein Onkel Baumg.'s, Moses B., der es vorzog, um niemanden zur Last zu fallen, bei einem Baue als Taglöhner sein Brod zu verdienen. (הלבנון 1877. Nr. 20).

an, der ihn so lieb gewann, dass er ihm den Unterricht seines Sohnes, des jetzigen Landrabbiners Dr. B. Placzek in Brünn, anvertraute. Hierauf wandte sich B. zur Fortsetzung seiner Talmud- und anderweitigen Studien nach Pressburg. Dort trat er mit Adolf Neustadt, dem Redacteur der »Pressburger Zeitung« und der »Pannonia,« Dr. Raphael Basch, Prof. Stössel, dem ehemaligen Universitätsprofessor Dr. Dionys, R. v. Grün u. A. in Verbindung, die zu Freundschaftsbündnissen fürs Leben wurde. In demselben Jahre gieng er nach Wien, wo er seither ständigen Aufenthalt nahm. Hier vollendete er seine Studien und blieb bei seinen damaligen Collegen, von denen nicht Wenige hervorragende Stellungen im öffentlichen Leben einnahmen, in steten freundschaftlichen Beziehungen.

Mit unter den ersten Juden in Oesterreich wurde er im ersten Wahlkörper der Gem.-Vertretung in Sechshaus gewählt.

Obwohl seinem Berufe, dem Kaufmannsstande, mit allem Eifer ergeben, konnte B. in demselben nicht vollständige Befriedigung finden, sondern verwerthete seine Geisteskräfte in vielseitigster Weise auch auf anderen Gebieten.

So entfaltete B. reiche Thätigkeit auf journalistischem und schriftstellerischem Gebiete. Es erschienen Beiträge von ihm in politischen Blättern, sowie in speciell jüdischen Zeitschriften, wie: Busch' »Central-Organ,« »Wiener Blätter,« »Orient,« »Neuzeit,« »Allgemeine Zeitung des Judenthums,« »The Jewish Quarterly Reviou« u. a. Unter seiner und Magners Redaction erschien ein national-ökonomisches Blatt »Der Fortschritt.« »Ruth,« eine hebräische Idylle, die Uebersetzung des »Chowoth halwowoth« mit einer Einleitung von A. Geiger, »Die Blutbeschuldigung gegen die Juden von christlicher Seite beurtheilt,« Fischer's »Gutmeinung über den Talmud,« »Megilath s'dorim,« »Jeschuoth Jisroel.« Hebräische Gedichte und wissenschaftliche Aufsätze sind in grosser Zahl in den verschiedensten Zeitschriften von ihm erschienen.

Seit circa 35 Jahren gehört B. dem Journalisten- und Schriftstellervereine »Concordia« an und bekleidete bei dessen Pensionsinstitute durch eine Reihe von Jahren eine Ehrenstelle. Er redigirte gemeinschaftlich mit dem Lector J. H. Weiss die Monatsschrift »Bethamidrasch.« Der diesen Namen tragenden Anstalt liess er als Vorstand seine moralische und materielle Förderungen zutheil werden. Im J. 1873 rief er gemeinsam mit verdienstlichen Männern die Isr. Allianz in Wien ins Leben. Die Anregung zum Jugendgottesdienste gieng von ihm aus.

Auch in politischer Beziehung trat B. in freiheitlichem Sinne hervor; ein Anerkennungsschreiben Giskra's aus den 60-er Jahren gibt Zeuguis hievon.

In ganz hervorragender und im In- und Auslande anerkannter und gewürdigter Weise widmet sich B. den Interessen seiner

Glaubensgenossen[1].) Auch an der Schaffung einer isr. theolog. Lehranstalt nahm er lebhaften Antheil.

Schon in jungen Jahren war B. zu Mannheimer in nahe Beziehungen getreten; diesen, sowohl als seiner reichen jüdisch-literarischen Thätigkeit war es zuzuschreiben, dass er den Berathungen des Cultusvorstandes über Fragen des Religionsunterrichtes als Experte beigezogen wurde. Keine Geringeren, als, Kuranda, Josef Wertheimer, Leopold Kompert, Königswarter Moriz und Julius von Goldschmidt waren es, die ihn zur Candidatur in den Vorstand der ersten Gemeinde des Reiches aufforderten. Durch ungefähr 20 Jahre gehörte er dieser Körperschaft an, in der ihm, dem Obmanne der Bethaus- und Unterrichtssection, die wichtigsten Referate anvertraut waren. Lange Jahre gehörte er dem Bezirksschulrathe der Stadt Wien an. Der damalige Bürgermeister Uhl drückte ihm in offener Sitzung den Dank und die Anerkennung für die erspriessliche Thätigkeit aus. Mehrere Jahre wirkte sodann B. erfolgreich im niederösterreichischen Landesschulrathe.

B. wurde von der Regierung als Vertrauensmann in die Commission zur Berathung eines Statuts für die Wiener israelitische Cultusgemeinde entsandt, wobei er viele Verbesserungen anregte und die divergierenden Anschauungen ausglich.

Die rumänischen und russischen Juden fanden in B. einen warmen Kämpfer. Der Gründung von Schulen in Galizien lieh B. in wirksamster Weise seine Unterstützung; ihm ist wesentlich die seinerzeitige Ueberwindung der Abneigung der dortigen orthodoxen Kreise gegen die Gründung von Schulen zu danken.

In der umfassendsten Weise bethätigte sich B. in humanitärer Hinsicht, besonders im Kriegsjahre 1866. Er veranlasste die Seelenfeier für die gefallenen Soldaten (15. Nov. 1866,) wofür er vom Kaiser durch Verleihung einer allerhöchsten Auszeichnung belohnt wurde. Man kann sagen, dass grosse Vermögen durch B's. Vermittlung wohlthätigen Zwecken und Interessen öffentlicher Wohlfahrt zugeführt worden sind. Und wie viele Liebesdienste übt er persönlich aus. Selbst Undank und unverdiente Anfeindungen halten ihn nicht vom Wohlthun ab.

In Wien geniesst B. sowohl in den jüdischen als nicht jüdischen besten Gesellschaftskreisen das grösste Ansehen; aber auch im In- und Auslande hat er durch seine verdienstvolle Thätigkeit einen geachteten Namen. Zu seinem 70. Geburtstage erhielt er unzählige Glückswünsche von Corporationen und Per.

---

[1]) B. wurde von den Gemeinden Kojetein und Holleschau zum Delegierten des mähr. Landesmassafonds gewählt. Besondere Verdienste erwarb er sich um seine Vaterstadt Kremsier, der er stets in schwierigen Fragen rathend zur Seite stand. Er nahm auch Einfluss auf die Entwicklung ihres Cultus- und Schulwesens. Am Gymnasium machte er eine Stiftung von 500 fl. und an der Talmud-Thora von 400 fl. Zum Andenken seiner Eltern, deren Grab er alljährlich besuchte, spendete er eine Altardecke.

sönlichkeiten. In einer vom Verf. entworfenen Adresse feiert ihn die Gemeinde als einen ihrer besten Söhne, durch dessen Ruhm auch sie sich geehrt fühlt[1])

16. Die an allen hiesigen Schulen eingeführten Gebete:

Gebet vor dem Unterrichte:

Ewiger Gott unserer Väter, du verleihst gnädig dem Menschen Erkenntnis und lehrst ihn Einsicht. Begnadige uns mit Wissen und Vernunft; erleuchte unser Ange, dass wir verstehen die Worte deiner Lehre, die du uns geoffenbart hast, zu unserem Heile. Amen!

---

1) In der Reihe der Kinder unserer Gemeinde ragen besonders hervor: Dr. Alois Bermann, Advocat in Wien; Dr. Julius Bermann, Notar in Wien; Dr. Richard Bloch, Fabriksarzt bei Dr. Friess in Zborowitz; Dr. David Braun, Advocat in Wien; Dr. Ph. Ebstein, Oberstabsarzt in Fünfkirchen; Dr. L. Eger; Dr. H. Färber, Advocat; Dr. S. und J. Feilbogen, S. Frankl, Brünn; Dr. Max Grünfeld, Religionslehrer in Brünn, Verf. einer grösseren Arbeit „Zur Geschichte der Juden in Mähren im Mittelalter“ in der „Moravia“ Getthobilder, Mitarbeiter der „Allg. Zeitung d. Judenthums“, „Jüdischen Chronik etc. Am 28. Dec. 1896 tagte auf seine Anregung der Religionslehrertag in Brünn, auf welchem die Gründung eines Vereins beschlossen wurde; Dr. Richard Grünfeld, Rabbiner in Bingen a. Rh.; Ingenieur Ad. Hajek; Dr. A. Herbatschek; Ingenieur Hochberg in Bosnien; J. Jokl, Beamte der Länderbank; Dr. Löser, Advocat; Dr. Max. Morgenstern; Dr. B. Otto, Neutitschein; S. Presser, Polizeiobercommissär in Wien; Hugo Sachs, Eger; Dr. Jos. Schwarz, Curarzt in W.-Baden; Dr. Jos. Schwoner; Dr. D. Seidl, C. V. von Prerau; Dr. J. Simon, Professor am Gymn. zu Eger, auf philos.-paedagog. Gebiete literarisch thätig, schrieb über griechische Inschriften u. Rechtsalterthümer Abhandlungen; Gerson Steinschneider, Professor an der Realschule in Teschen; Dr. Nathan Steinhard, Rabb. Kojetein, edierte Scholien d. Bar-Hebraeus: Dr. M. Tschiasny, Prof. am akad. Gymn. zu Wien, schrieb versch. Aufsätze für Zeitschriften „Studia Hygienaie“ etc.; Edm. Werner, Official bei der Verpflegsbranche; Dr. Jul. Willig, Notar in Wien; Dr. Em. Weber, Landesgerichtssecretär, Hradisch; Ign. Weber. Bürgerschuldirector, Wien; Lieutn. J. Hönig, Verkehrs-Contr. H. Knöpfelmacher. Namhafte Männer, die aus K.'s Schulen hervorgiengen: Dr. Julius Baumgarten, Hof- u. Gerichtsadvocat; Dr. Bachrach, k. k. Regierungsrath, Wien; Dr. L. Berg, gew. Gemeinderath, Wien; Dr. Ad. Brüll, Redacteur der Monatsblätter. Rell. in Frankfurt; Dr. Nehemias Brüll führte hier einen streng religiösen Lebenswandel, so dass der Vertheidiger Deckerts, Max Löw durch ihn zum religiösen Schwärmer umgewandelt wurde; er studierte täglich bis nach Mitternacht im Talmud, trug am Sabbath nicht einmal die Bücher in die Schule, hielt streng alle Fasttage, an denen er sich noch besondere Kasteiungen auferlegte. Als Rabb. in Bisenz rechtfertigte er sich in einem hebr. Schreiben an L. R. A. Placzek gegen einer Anklage, dass er einem Kohen (Cantor) erlaubt hätte, den Friedhof zu betreten; Dr. Em. Fuchs, Kojetein, gest. in Breslau 1876; Dr. Jos. Hoff, Rabbiner in Bisenz; Prof. Dr. David Kaufmann, der Kremsier das erste Mekka seiner wissenschaftlichen Pilgerfahrt nannte; Dr. Münz, Rabbiner in Gleiwitz; Alois Reich; Dr. W. u. G. Haas, Krassna; Dr. J Spitzer, Teplitz; Dr. Tauber, Rabb. Prerau; Dr. Toff. Bistritz; Baurath Donat Zifferer. Die Drr. Berg, Brösler, Eichen, Herz, Mannaberg, Mandler, Pollak, Riesenfeld, Perl. Schwarz, Singer, Skreinka, Spielmann, Wolf, Rosenzweig, Al. W. H. Bloch, Schönbeck.

Gebet nach dem Unterrichte.

Gib o Gott, dass die Worte, die wir heute gelernt haben, nicht weichen aus unserem Herzen, dass wir nach ihnen handeln und deine Gebote befolgen. Hüte uns vor Sünde und Verführung, kraft deines heiligen Namens, den wir lieben und ehrfürchten alle Tage unseres Lebens. Amen.

Actenstücke zur Friedhofsfrage.

17. Karl der Sechste von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, auch in Germanien, Hispanien, Hungaria und Böheimb König, Hochwürden in Gott, Vatter, Lieben Freund, Fürst und lieb Getreuer. Uns ist des Liebd. unter 22 Elapsi an Uns in puncto Separationis, derer nahe an deren christlichen Kirchen gelegenen Juden-Häusern und Synagogen erstatteten Bericht zurückgekommenen, woraus wir gnädigst vernehmen, was gestalten den Liebden zufolge unser an dieselbe abgelassenen gnäd. Rescripti derselben Olm. Consistor. nachdrücklichst anbefohlen von dem Dechanten und Seelsorger derjenigen Oerther, wo sich Juden befinden, die eigentliche Information der Distanz der Judenhäuser und Synagogen von den Kirchen und ob hierüber einige Aergernisse unterlaufen, auch wie weit etwa die Translocierung erforderlich sein möchte, schleunig einzuheben, sodann dem Liebd. ausführlich darüber berichten, gleichwie um aus sothaner Fürkehrung der Liebden gerichtet, zu gnädigem Wohlgefallen. Also zweifeln wir gnädig nicht, die Lbden werden in diesem die Beförderung der Ehre Gottes und die ungehinderte Uebung der Cultus divini betreffenden Separationswerk die Maturierung der Nachrichten von dem Decans und Seelsorger d. b. Olm Diöceses sich bestens angelegen sein lassen, welche wir also dennbaldigst in Gnaden gewärthigen wollen.

Und wir verbleiben derselben Benebens mit Kays. und Königl. Gnade jeder Zeit wohlgewogen.

Geben in unserer Stadt Wien im vierten Monats Tag Feber im J. 1727 unseres Reiches des böhmischen im 16, den Hispanischen 24 und den Hung. und Boheimb. auch im 16 Jahre.

Carl m. p.

Ad mandatum Sacrae Caes. Regiae Mâtis Proprium Regis Boh. Sup. Cancellarius Wilh. Graf von Kollowrath.

Franz Ferd. Comes Kinsky.

Auf der Adresse:

Den hochw. in Gott Vatter Herrn Wolfgang Hanibal Card. von Schrattenbach Bischoffen zu Olmütz, Herzog auch Grafen der k. Boheimbischen Capellen Protectore der Teutschen Nation unserm wirklichen geheimben Rath etc.

18. Wohlg. Freiherrn . . . . . .

Den Herren wird erinnerlich seyn, was Man zur verschiedenen mahlen auf Ihrer kays. und kön. Majestät allergnäd. Befohlenen in puncto Separationis deren in diesem dero Erb Markgrafschaft Mähren hin und wieder nahe an denen Christen Kirchen gelegenen auch unter denen Christen Wohnungen Situirten Heusser bei denselben verordnet haben. Wann dann Allerhöchst gnädigst Ihrer kaysl. und königl. Majestät dero diesfalls ergangenen Resolutierung mit aller Verlässlichkeit ad effectium gebracht wüssen wollen, mithin vermöge dero an dieses dero köngl. Gouverno sub dato Wien d. 28. Marti dieses Jahres Emanirten Rescripti Allergnädigst resolviret und anbefohlen haben dero k. Crayss Haubtleuthe wiederholten mitzugeben, dass Sie damit derlay aller Orthen befindlichen Judenhäussern schleunig und ohne alle Verweilung auf eine genugsame Distanz zurückgefolgt werden, Ihres Orthes alles Ernstes um so gewüsser darob seyn sollen als im widrigen, wann durch die künftig ad loca eigends abgeschückt werden dürfende Commission ein anderes befunden werden dürfen, wieder Sie als jene, die an der nicht befolgung Schuld tragen mit schärfster Ahntung verfahren, auch keine Entschuldigung dagegen angenommen werden würde. Damit aber Allerhöchst gedachte Ihrer Majestät von der Sache umb so mehreres gesychert seyn mögen, so haben Allerhöchst dieselbe weithers Allergnädigst anbefohlen, dass durch jene Ingeneure und Landesmesser die zu den mährischen Strassen Reparations Werth letztere anbefohlenermassen gebraucht werden und nachdem er mit solcher Arbeit fertig seyn wird, auf Unkosten jede Orthsobrigkeit über die Remotion der an den Kirchen gelegenen Häuser, eine Mappe verfasst und diese mit der Ueberschrift den Gerichten eingeschickt werden sollten. Also wird dieses ales den Herrn zur Nachricht und mit der Verordnung bedeutet auf dass derselbe, damit derley in dero Ihnen der Zeit angethrauten Crayse nahe an den Christen Kirchen befindlichen Juden Wohnungen schleunigst ohne allen anstandt auf eine genugsame Distanz dieser königlichen Amts-Verordnung gemäss entfernt, zurückgeführt und vertauscht werden mit allem Nachdruck und Ernst darob zu sehen bei den Obrigkeiten darauf zu insistiren und dem sollten mitzugeben wüssen mögen, dass Sie über die in denen Ihnen zugehörigen Orthen wo Juden wohnen beschehene Demotion eine Mappa verfassen und solche von den Gerichten und Beamten unterschreiben und den Herren einhändigen lassen sollten, welche Mappas die Herren dann zu revidiren und wenn etwas daran abgeht; zu dessen Beysetzung zurückzusenden und nachgehendts selbe adjustiren mit einer verlässlichen Relation anhero zu senden haben wird.

Decretum in Tribunali Regio Brunae decima octava Aprilis 1727 Bernh. Ant. Kessler v. Sonnenfels.

Der Röm. k. u. k. Majestät Landeshauptmann Kantzler und Rath bei dem königl. Tribunali in der Erb Markgrafschaft Mähren W. Graf v. Kaunitz und Rittberg.

Franz Anton Salava von der Lippa.[1])

19. Karl der Sechste von Gottes gnaden Erwehlter Römischer Kayser, aneh in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb König.

Hoch und Wohlgebohrner und gestrenge, Liebe getreue! Wessen Bey uns sich die ältist- und gesambte Mährische Juden, wider ihn über die gräflich- Magnische Herrschaft Strassnitz Bestellte Curatorem grafen Von Braida, dass derselbe aus angebender Lizenz des Olmützerischen Bischoflichen Consistory die alldortige Jüdische Synagog wegnehmen. Ihren Freyd-Hoff einreissen, und Keinen Todten mehr Begraben, auch eine ganze Juchngassen wegnehmen, und zu bewerkstelligung dieses Vorhabens eine Todt weibs-Persohn bereits zehen Tag lang unbegrabener ligen Lasse, in unter-Thänigkeit beschwerrt, und was dieselbe dies-Falls allergnädigst zu Verordnen gehorsambst gebethen haben, das eröffnet Euch die Hinbeykommende Beschwehrführung mehrere Inhalts.

Die Wir an Euch Emittiren, mit gnädigstem Befehl, dass Ihr solche schleinig untersuchen, die Begräbniss des Todten Körpers alsogleich Verordnen, inmittelst mit aller Innovation auss dem weege halten Lassen, und, wann das Consistorium wegen obiger Strassnitzer Syuagog etwas Vorgekehrt hatte, solches alss ein in unsere Jura einlaufende Sache cassiren, dann über alles gutachtlich gehorsambst Berichten sollet.

Hieran beschicht Unser allergnädigster willen- und Mainung geben in Unserer Stadt Wienn den acht- und zwantzigsten Monaths-Tag Marty in Siebenzehn-hundert achtzehende, Unserer Reiche des Römischen im Siebenden, deren Hyspanischen im fünffzehenden, und derer Hungarisch- und Boheimbischen auch im Siebenden Jahre.

Carl
Leopoldus Comes Schlickh
Reg. Boh. Sup. Cancellus
Frantz graff Kinsky
Ad mandatum Sacae: Caes:
Regiae Mâitis Proprium
Joseph graf von Würben und Freudenthal
Joh. Christoph v. Freyenfuss.

Col—————la—————tum.

---

[1]) Original-Urkunden im Stadtarchiv Fascikel Jud. Friedhof. Zehn Jahre früher musste Karl VI. den Friedhof in Strassnitz gegen das Olmützer Consistorium schützen, wie aus folgender Urkunde zu entnehmen ist, die mein Cousin Oberlehrer S. Binder in Strassnitz copirte.

20. N. Trebitsch's Gutachten[1]).

Vom Oberamte Nikolsburg.

Ehrsame Judenschaft Kremsiers!

Auf Ihre an mich gerichtete Anfrage, ob es in religiöser Hinsicht erlaubt wäre, den bereits in Ihrer Gemeinde überfüllten Gottesacker durch Ausgraben der Leichen zu leeren und dadurch Raum zu gewinnen, muss ich bedauern, dass ein solches Verfahren höchst religionswidrig ist, weil Gräber der Gemeinde geweihte Orte sind und weil das Religionswidrige des Zerstreuens der Gräber aus dem 1. Theil des רמב״ם im Tractat יום טוב Abschnitt 8, 8, ferner im Tractat אבל, dem 4. Theil des רמב״ם A. 11, 1; 14, 1, gegründet auf Tr. בבא בתרא und sogenannte מסכת שמחות und תנא רבי אליה genügsam hervorleuchtet.

Und weil die hoh. Behörden an den meisten Orten, wo es an Raum gebricht, hierin den Ankauf eines angrenzenden Stückes Acker bewilligen, um nur den Religionsgeboten kein Hindernis in den Weg zu legen, so hoffe ich zu Gott, dem Lenker alles Guten, dass es auch Ihnen, von der hohen Behörde nicht versagt werden wird.

Nikolsburg, 17. Febr. 1835.

Nahum Trebitsch
Local- u. Oberlandesrabbiner.

21. S. R. Hirsch's Gutachten.

Von dem Vorstande der Isr. Gemeinde zu Kremsier ist dem unterzeichneten Oberlandesrabbiner die Frage vorgelegt worden:

Ob es nach jüdischen Religionsgesetzen zulässig sei, den Friedhof zu andern Zwecken zu verwenden oder verwenden zu lassen?

Der Oberlandesrabbiner hat hierauf zu erwidern:

Nach jüdischen Religionsgesetzen ist es auf keine Weise und zu keinem Zwecke gestattet, Friedhöfe ganz, oder auch nur theilweise irgend einem andern Gebrauche zuzuwenden.

Jedes Grab ist der Pietät geheiligt, nie darf ein Grab wieder geöffnet, noch die Gebeine und sonstige Ueberreste der Hingeschiedenen auf irgend eine Weise aufgestört werden.

Friedhöfe sind durchaus in ungestörter Ruhe zu belassen und dürfen zu keiner Zeit zu irgend einem andern Zwecke benützt werden.

---

[1]) Weil gegenwärtig an viele Gemeinden die Aufforderung herantritt, alte Friedhöfe wegen Legung der Eisenbahngeleise im Wege der Expropriation aufzulösen so dürften folgende Actenstücke, aus denen, die auf Exhumierung sich beziehende Litteratur ersichtlich ist, ausser dem literarisch-historischen Interesse noch practischen Wert haben. Vgl. auch Jore dea 363, 403, Responsen Noda Bijehuda Nr. 89, Chatam Sofer 334, 356, 353, 355. Chacham Zebi Nr. 54, Schibath Zion a. a. O., M. Benet Resp. Por. Derochim Nr. 24.

Diese Grundsätze sind unzweideutig in den jüdischen religionsgesetzlichen Vorschriften ausgesprochen und jede Dawiderhandlung wäre eine verletzende Gewissensbeschwerung jüdischer Glaubensgenossen.

Urkundlich eigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem Amtssiegels.

Nicolsburg, 12. April 1849.

Der Oberlandesrabbiner
Hirsch.

22. Einer Ehrsamen Gemeindevorstehung in Kremsier.

In Beantwortung Ihrer Frage, ob es nach jüd. Religionsgrundsatze gestattet sei, die Gräber der Hingeschiedenen zu öffnen, ob Friedhöfe einem anderen Gebrauche zugewendet werden dürften, und ob es für Juden religiöse Pflicht sei, am Grabe der Eltern und an gewissen Tagen Gebete zu verrichten, erkläre ich hiemit:

Dass den Satzungen unseres heil. Religionsgrundsatzes nach die Gräber heilig zu achten, deren ungestörte Ruhe zu beobachten und somit nicht nur das Oeffnen, sondern auch das blosse Gehen auf Gräbern nicht gestattet sei, und ferner, dass Friedhöfe, den Toten und der Pietät gegen selbe geweiht, keinem anderen Gebrauche zugewendet werden dürfen, und, dass es für die Juden religiöse Pflicht sei, sie möglichst in ihrer alten Bestimmung zu erhalten und vor Entweihung oder Profanismus, wodurch jedes jüdische fromme Haupt aufs Tiefste sich verletzt fühlen muss, zu beschützen.

Ebenso ist es nach unseren Religionsvorschriften Pflicht, am Sterbetage, wie auch an mehreren in den Ritualgesetzen bestimmten Tagen des Jahres, an Gräbern der Eltern, theurer Verwandten und anerkannter frommer Personen Gebete zu verrichten, und es ist Pflicht, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, um sich den Erfolg dieser relig. Pflicht zu ermöglichen, und wie bekannt, hat die hohe und weise Regierung schon oft der jüdischen Gemeinde in dieser Beziehung ihren väterlichen Schutz angedeihen lassen.

Abr. Plaček
sub. Landesrabbiner.

Boskowitz, 12. Mai 1856.

23. Actenstücke über den Prager Friedhof.

Euer k. k. Majestät!

An den Stuffen eines Thrones, wo die höchste Gerechtigkeit ihren Sitz hat, wagt es die israelitische Gemeinde zu Prag durch ihre Vertreter den Schutz Euerer Majestät für die Erhaltung des uralten, merkwürdigen jüdischen Gottesackers in der Judenstadt,

dem durch die Regulirung einer öden Strasse eine theilweise Abtragung droht, devotest abzusehen.

Am 17. September laufenden Jahres wurde mit Zuziehung der Gemeindevorsteher und des ersten Oberjuristen und Religionsvorstehers Eine löbl. Localcommission abgehalten. Nach dem vorgelegten Bauplane wurde die Abtretung von 142 □-Kl. des Gottesackers in Anspruch genommen; ein Antrag gegen welchen vom Religionsvorstande aus mosaisch-religiösen Rücksichten im Commissionsprotocolle protestirt worden ist. Auf diesen Akt ist der in Abschrift beigelegte Rathschlag A erflossen, in welchem der mündlich angegebenen Religionsrücksichten kein Gehör gegeben wird.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes verpflichtet die allerunterthänigste Gemeinde, die Huld und Gnade Eurer Majestät anzurufen, und jene Gründe in tiefster Ehrfurcht vorzulegen, die ihre Gerechtsame aufrecht zu erhalten fähig sein dürften.

Das religiöse Verbot, welches bei den Israeliten dem Ausgraben der Leichen und ihrer Ueberreste entgegensteht, ist nicht nur in ihren rabbinischen Religionswerken enthalten, sondern bereits in viele christlichen Schriften übertragen, und eine Hinweisung oder Abschrift der Stellen in Johannis Nicolai de sepulchris hebraeorum Buxdorf Synagoga Judaica, Basnage histoire de juifs, Calmet dictionaire de la bible und Michaelis mosaisches Recht, wo dieser Gegenstand verhandelt wird, kann dem angeschlossenen jüdisch-theologischen Gutachten B der hierortigen Oberjuristen und Religionsvorsteher als Controlle dienen.

Aber dieses Verbot ist selbst dem aufgeklärten und gebildeten Israeliten zu wichtig, um dasselbe als eine unbedeutende rabbinische Grille zu verwerfen, denn dessen Ursprung führt zur heiligen Schrift, zur Urquelle aller geoffenbarten Religionen hin.

Die Bemühung und der Kostenaufwand des Erzvaters Abrahams den Besitz eines Erbbegräbnisses zu erlangen (1 B. M. 23, 8-9) und die dann herrschende Redensart »zu seinen Vätern versammelt werden«, um das letzte Entschlafen anzuzeigen, liefert den unumstösslichsten Beweis, dass die biblischen Vorfahren durch einen frommen Lebenswandel die Ruhe ihrer unsterblichen Seele und durch einen eigenthümlichen Begräbnissplatz die Ruhe ihres verweslichen Körpers sichern wollten. Dieser bei allen civilisirten Nationen geheiligte Gebrauch hat auch das Grab mit dem Ausdrucke Ruhestätte bezeichnet und zur Andeutung der nicht zu störenden Ruhe, wurden die Gräber wie auch in der biblischen Archäologie . . Band II. § 242 bemerkt, nicht nur bei den Hebräern und Egyptern, sondern auch bei den Griechen und Römern das ewige Haus genannt. Als die grösste Schande, als der stärkste Hohn für die Verstorbenen war das Aufwühlen seines Grabes, das Hinausnehmen seiner Gebeine.

Wenn der Prophet Jesaias im 14. Kapitel den Untergang

des babylonischen Reiches und seines Beherrschers schildert, so tritt in den Versen 18 und 19 ein solches Bild als das Schrecklichste hervor und ähnliche Schilderungen werden in den Propheten nicht selten ausgemalt.

Die berühmtesten Reisebeschreiber des Orients, als: Schaw, Pocokke, Forbes, Langleus u. a. m. haben die alten erhaltenen Begräbnissplätze der Israeliten besucht und die Gräber der Propheten auf dem Oehlberge, die Gräber der Richter im Westen, jene der Könige im Norden und das Grab Maria auf der Ostseite von Jerusalem beschrieben.

Die Bekenner der Religion Mahomeds, die obscuren Gegner des Christen- und Judenthums, welche im Besitze des heiligen Landes sind, haben diese irdischen Ueberreste geschont, ihre Grabmähler gegen die Stürme der Zeiten geschützt, und erhalten sie durch eigene Wachen der Gegenwart und Nachwelt.

Das Judenthum hat ebenso wie das Christenthum ihre hl. Männer, die sich durch einem frommen, moralischen Wandel, durch Gelehrsamkeit und durch Werke der Nächstenliebe und Tugend verewigt haben, erhalten, gewissermassen ihre Heiligsprechung von der Stimme des Volkes erwirkt. Ihre Gräber sind die Zufluchtsörter gepresster Herzen und in den Zeiten des Drangsals werden sie wie die Heiligen in der katholischen Kirche an ihren Grabstätten zur Fürbitte angerufen.

Jener Theil des jüdischen Friedhofes, welcher nach dem gegenwärtigen Plane der Strassenregulirung in Anspruch genommen wird, enthält die Ruhestätte solcher Männer, welche als Religionslehrer in der Gemeinde gewirkt haben, als Muster der Frömmigkeit in ewigem Andenken leben und an deren Gräbern der Bedrängte zu jeder Zeit sein Herz erleichtert, und jeder Fromme wenigstens einmal im Jahre seine Andacht verrichtet. An diesen durch Aufbewahrung der Ueberreste gottgefälliger Männer geheiligten Stellen sind auch i. J. 1826 die inbrünstigen Gebete für das theuerste Kleinod des Vaterlandes, für den allgeliebten, angebeteten Landesvater zu dem himmlischen Erhalter des Lebens und Spender der Heilkräfte emporgestiegen.

Wenn die Auferstehung der Todten eiue zwar für die Vernunft schwer zu begreifende Lehre, deren Möglichkeit aber in der Allmacht Gottes liegt, und zugleich ein theologisches Dogma des Christenthums ist, da es auf ausdrücklichen Verheissungen Jesu (Joh.: 5, 21—29. 6, 39—40) beruht, wenn demnach diese Erweckung der Leiber, wie jeder Fromme sei er Jude oder Christ glauben muss, kein Spiel einer kranken Einbildung ist; so ist das Aufwühlen der Gräber und das Zerstreuen der Gebeine um so wahrscheinlicher eine religionswidrige Handlung, gegen welche eine gläubige Gemeinde eine demüthige Vorstellung zu machen verpflichtet ist.

Was der sogenannte Zeitgeist oder eine abirrende Aufklärung diesen und ähnlichen religiösen Dogmen entgegnen mag,

so kann man nur zur Einwandung die Sätze des Glaubens mit den Erfahrungen aus dem Gebiete der Naturwissenschaften in Vergleich setzen, und auch hier die Worte eines grossen Naturforschers anwenden, das was wir Irrthümer der Alten zu nennen pflegen, grösstentheils nichts anderes als Wahrheiten sind, die wir erst zu erforschen und zu entdecken haben. Aber nicht nur das bedeutungsvolle Wort Religion allein tritt dieser aufgetragenen Abtretung im Wege, die Religion, deren Unverletzlichkeit durch die Huld und Gerechtigkeit Eu. Maj. im allerhöchsten Systemalpatente v. J. 1797 mehrmals festgestellt worden ist, indem es ausdrücklich heisst: die gesammte Judenstadt soll in Ausübung ihrer väterlichen Religion und angeerbten Gebräuche in so weit als solche mit den allgemeinen Landesverordnungen nicht im Widerspruche stehn, durchaus frei und ungehindert sein; sondern auch ein Recht, das in einem Staate wie Oesterreich, wo der beglückende Szepter der Gerechtigkeit überall seine heilsame Kraft äussert, geachtet, bewahrt und beschützt wird.

Das Recht des Eigenthums hat seit vielen Jahrhunderten der Gemeinde und der Beerdigungsbrüderschaft den ungestörten Besitz des Friedhofes geführt. Das in tiefster Ehrfurcht angebogene Document C. aus dem Jahre 1513, welches sich in dem Archive der Beerdigungsbrüderschaft befindet und welches Schotky in der Monographie Prag wie es war und wie es ist I. B. S. 358 als einen Beweis des Duldungsinnes der allerhöchsten Regierung in einer dunklen uralten Zeit mittheilt; bewährt auch, dass dieser Friedhof schon unter dem Papste Inočenz dem IV. demnach bereits im 13-ten Jahrhundert ein erworbenes Eigenthum der Gemeinde resp. der Beerdigungsbrüderschaft geworden ist.

Dieses Gemeindeeigenthum ist aber zugleich in gewisser Beziehung ein partielles Eigenthum, indem mehrere Grabplätze von den dort Begrabenen schon zu ihrer Lebenszeit von ihnen selbst zur Ruhestätte angekauft worden sind. Die theils noch am Leben befindlichen Descendenz dieser daselbst Entschlafenen, betrachtet diese Gräber, welche die irdischen Ueberreste ihrer hingeschiedenen Voreltern und Verwandten einschliessen, als Familiengrüfte, deren Erhaltung sie durch den geschlossenen Kauf geführt glauben.

Ferner dürften diese alten Grabdenkmäler diese steinernen Monumente als die Geschichts- und Geschlechtstafeln der Gemeinde betrachtet werden. Der verheerende Brand welcher im Jahre 1689 die Judenstadt in einen Schutthaufen verwandelte, hatte ihre wichtigsten Annalen verzehrt und man wurde oft durch die steinernen Documente in den Stand gesetzt, den betreffenden Behörden in Familienangelegenheiten Erbschaftssachen u. d. gl. Aufklärung und Gewissheit zu verschaffen.

Die in dem löblichen Magistratual-Rathschlag angegebenen Sanitätsrücksichten können hier, wie die Erfahrung mehrerer Decennien beweiset nicht eintreten. Das Israelitenspital schliesst

sich unmittelbar diesem Friedhofe an und die Sterblichkeit ist faktisch im Verhältnisse mit den übrigen Spitälern der Stadt viel geringer. Ja dieser weite Friedhof bildet einen anmuthigen Garten, und bietet dem Kranken zur Zeit der Reconvalescenz bei günstiger Jahreszeit abwechselnde Spaziergänge dar. Die Tausende von Hollunderbäumen würzen durch ihre duftenden Blüthen die Gegend, reinigen die Luft der so beengten Judenstadt, eine Wirkung die für dieses beschränkte Stadtviertel so nothwendig als wohlthätig ist. Man könnte fast behaupten, dass die heilsame Einwirkung dieses Raumes die Opfer der asiatischen Brechruhr in der Judenstadt verminderte und in der Nähe des Friedhofes ihrer Verpestung Schranken setzte.

Wenn die vorzunehmende Regulirung der öden Salnittergasse wo die ganze am Moldauufer laufende Seite aus Holzhöfen besteht und die nur jener Anger unterbricht, der nach einem nicht anmuthigen Gewerke genannt wird, wenn diese Regulirung zur Verschönerung der Stadt vorgenommen werden soll; so würde diese Strasse vielmehr durch die Erhaltung einer schönen Parthie, welche zugleich Alterthum und Merkwürdigkeit ist, gehoben und erhöhet.

Mit Recht bemerkt der gelehrte Verfasser der Monographie Prags 1. B. S. 358 und seiner Beschreibung dieses berühmten Gottesackers. Auf diese wahrhaft ossianische Erscheinung sollten Einheimische sowohl als Fremde aufmerksamer sein, als es bisher zu geschehen pflegt. Es ist anzunehmen, dass nur wenige europäische Städte einen so romantischen Gottesacker haben dürften, als dieser jüdische Friedhof ist, dessen Leichensteine eine Art Palmyra bilden, wozu noch kommt, dass mehrere Tausend Flieder- oder Hollunderbäume über und zwischen den Grabdenkmälern stehen, welche hie und da ein sehr dichtes Gehäge bilden, und dem Auge die mannigfachste Abwechslung darbieten. Befände dieser Todesacker sich in einer norddeutschen Stadt, so würde schon in hundert Büchern von ihm die Rede sein. Wozu also eine berühmte, uralte, grossartige Schönheit die von gekrönten Häuptern und hohen Reisenden besucht und bewundert wird, beschränken und entstellen, um sie einer andern alltäglichen Verschönerung, welche nach einem andern Plane gewiss auch bewerkstelligt werden kann, aufzuopfern.

Wenn dieser als merkwürdig erkannte Gottesacker in seinem ganzen Umfange erhalten wird, so bietet sich die Beerdigungs-Brüderschaft als Eigenthümerin desselben an, auf dieser Seite eine Mauer aufzuführen, welche sich durch architektischen Geschmack auszeichnen und der beabsichtigten Strassenverschönerung ein imposanteres Ansehen verschaffen soll.

Eine treue ihren erhabensten Monarchen anbetende Gemeinde trägt demnach fussfälligst ihre allunterthänigste Bitte vor um die Erhaltung ihres Paladiums!

Mögen Euer k. k. Majestät den in tiefster Ehrfurcht aufgeführten Gründen, welche auf Religion und Eigenthumsrecht gestellt sind, die allerhöchste Gnade der Würdigung verleihen und die um die kaiserliche Huld flehende Gemeinde im Besitze ihres Gottesackers allergnädigst bestätigen und so die Ruhe der Todten erhalten, wodurch auch die Stadt im Besitze einer berühmten alterthümlichen Merkwürdigkeit verbleiben würde.

Prag, den 28. Oktober 1834.

Aron Veit Osers m. p.
Samuel Simeles m. p.
Moses Edler von Hönigsberg m. p.
Beerdigungsbrüderschafts-Vorstand.

Isaias Pesling m. p.
Wolf Fleckeles m. p.
Moses J. Landau m. p.
Gemeindevorsteher.

24. Gutachten kirchlicher und weltlicher Fürsten.

Clemens III.

Statuimus, ut nullus invitos, vel nolentes Judaeos, ad Baptismum venire compellat.

Si quis autem ad Christianos causa fidei confugerit, postquam voluntas ejus fuerit patefacta, Christianus absque calumnia efficiatur, quippe Christi fidem habere non creditur, qui ad Christianorum Baptismum non spontaneus, sed invitus cogitur pervenire. Nullus etiam Christianus eorum quemlibet sine judicio terreno potestatis vel occidere, vel vulnerare, vel suas pecunias auferre praesumat, aut bonas, quas hactenus habuerint consuetudines, immutare; praesentim in festivitatum suarum celebratione quisquam fustibus vel lapidibus eos nullatenus perturbet, neque aliquis ab eis coacta servitia exigat, nisi quae ipsi tempore praeterito facere consueverunt. Ad hoc malorum hominum pravitati et avaritiae obviantes, decernimus, ut nemo coemeterium Judaeorum mutilare aut invadere audeat, sive obtentu pecuniae corpora humana effodere. Si quis autem hujusmodi decreti tenore cognito, quod absit, contraire praesumpserit, honoris et efficii sui periculum patiatur, aut excommunicationis sententia plectatur, nisi praesumtionem suam digna satisfactione correxerit[1]).

[1]) Wir lassen dieses Gutachten seiner Wichtigkeit wegen für unsere Zeit in deutscher Uebersetzung folgen.

Clemens III.

Wir haben beschlossen, dass Niemand Juden gegen ihren Willen oder Wunsch zur Taufe zwinge.

Wenn aber jemand des Glaubens wegen zu den Christen übergegangen ist, soll er, sobald sein Wille offen ist, ohne jede Chicane zum Christen gemacht werden, weil man nicht glauben kann, dass derjenige den Glauben Christi besitze, der nicht freiwillig Christ wurde, sondern gegen seinen Willen hiezu gezwungen wurde. Ferner soll kein Christ einen von ihnen ohne Urtheil eines weltlichen Gerichtes tödten, verwunden, ihr Geld wegnehmen, oder ihre guten Gewohnheiten, die sie bisher hatten, verändern. Namentlich bei der Feier ihrer Feste soll sie niemand auf irgend eine Weise durch Schläge oder Steinwürfe stören, noch

Aus dem Werke, betitelt: Corpus juris Canonici Gregorii XIII. Pont Max. jussu editum a Petro Pithaeo et Francisco Fratre, Jurisconsultis, ad veteres codices manuscriptos restitutum, et notis illustratum. Ex Bibliotheka Illustrissimi D. D. Claudii le Pelitier, regni administri et Regii Franciae aerarii praefecti. — Juxta exemplar Parisiis antehac excusum, sumptibus Jo. Friderici Gleditschii, Bibliopol. M.DCC.V. in Fol. Tomi II. — In Tomo II. do. pag. 236 col. I. seq.

Der Juden Kirchhöfe werden ebenfalls pro locis religiosis gehalten, also dass keinem Christen erlaubet, solche zu violiren, oder deren todte Körper auszugraben, widrigenfalls die poena sepulchri violati wider einen solchen stattfindet.

Aus dem Werke: Joh. Jodoc. Beck, J. u. D. Tractatus de Juribus Judaeorum, vom Recht der Juden. — Nürnberg in Verlegung Joh. Georg Bochners, Buchhändlers. A. 1731 in 4 Seite 188.

In dem ältesten Stadtbuche Prags, finden sich die zwischen 1330—1340 abgefassten Iudenrechte, überschrieben: »Das seyed der Juden Recht,« deren Einleitung von der Privilegien spricht, welche Pabst Innocenz den Juden gab, und ihnen König Ottokar dann für Böhmen bestätigte. Darin heisst es: »Kein Christ soll einen Juden zu der Taufe zwingen; will aber jemand freiwillig ein Christ werden, und erkennt man seinen Willen klar, so soll man denselben Juden durchaue nicht daran verhindern. — Man soll sie in ihren heiligen Tagen weder mit Stecken, noch mit Steinen betrüben etc. Ob ein Christ einen Juden verwundet, der gebe dem Könige zu Buss 12 Mark Goldes, und den Juden 12 Mark Silbers und das Arztlohn. — Ob ein Christ einen Juden zu Tod schlägt, den soll man peinigen, als billig ist, und dessen Gut soll dem Könige gänzlich verfallen seyn etc. — Ob die Juden nach ihrer Gewohnheit, einen todten Juden von einer Stadt in die andere führen, von dem sollen die Mautner nichts fordern; zwingt ihnen aber der Mautner dennoch etwas ab, so soll man ihn strafen, als einen Räuber. — Ob ein Christ der Juden Freithof zerstreut oder ausgräbt, der soll sterben des Todes, und sein Gut soll an den König fallen. — Ob jemand freventlich wirft auf der Juden Schul, der soll geben dem Judenrichter zwei Pfund zur Busse.

---

sie zu erzwungenen Dienstleistungen heranziehen, ausser zu denjenigen, die sie in der vergangenen Zeit zu thun gewohnt waren. Fernerhin bestimmen wir, indem wir der menschlichen Schlechtigkeit und Habsucht entgegentreten, dass Niemand den Friedhof der Juden zu beschädigen oder anzugreifen wage, oder unter dem Vorwande des Geldes menschliche Leichname auszugraben. Wenn aber jemand den Inhalt dieses Beschlusses kennt und, was ferne sein möge, das Gegentheil davon thut, soll seine Ehre und sein Amt gefährdet sein oder er soll mit Excommunication bestraft werden, wenn er nicht sein Vergehen durch eine würdige Genugthuung wieder gut macht.

Man soll ihnen auch nicht vorwerfen, dass sie nutzen menschliches Blut etc.[1])

Aus dem Werke: Prag wie es war und wie es ist, nach Aktenstücken und den besten Quellenschriften geschildert v. Julius Max Schotky, Professor. Prag J. G. Caloesche Buchhandlung (1830—1832) in 8. II. Bände. Im I-ten Bande S. 315.

Das nachstehende kaiserliche Decret vom 12. August 1513 (aus der Wallensteinischen Juden-Chronik übersetzt) fand auch auf den hiesigen (Prager Israeliten) Freythof seine Anwendung: Auf das wiederholte unterthänigste Bitten der Juden, und in Rücksicht, dass auch unsere getreuen und vielverdienten Erzbischöfe und Bischöfe deren gehorsames Ansuchen weder als unbillig auch als unzulässig begutachtet haben, ordnen wir anmit an, und befehlen, dass die Mauern der Begräbnizsplätze der Juden nicht, wie es oft geschieht, niedergerissen werden, dass die darauf befindlichen Grabsteine nicht zerstört, die Gräber nicht aufgewühlt und die Leichen nicht ausgegraben werden sollen, und dass überhaupt alles zu unterlassen sey, was die Todten misshandelt, und den Lebenden ärgerlich sein muss;

---

[1]) Die Worte: Man soll ihnen auch nicht vorwerfen, dass sie nutzen menschliches Blut — bedürfen einer Aufklärung. Es entstand nämlich schon in älteren Zeiten eine der hässlichsten Verläumdungen, dass die Israeliten zu ihrem Ueberschreitungsfest (Ostern) Chritenblut nöthig hätten. Was dazu Anlass gegeben, findet man in des gelehrten Peter Beer's Geschichte aller bestandenen und noch bestehenden religiösen Sekten der Juden (Brünn, 1822) I. Band Seite 329, wo es heisst; „Die hartnäckige Beibehaltung so mancher unbedeutender und absurder Observanzen, haben in den finsteren Zeiten der Barbarei, oft vielen tausend Juden das Leben gekostet. So z. B. führte ein Rabbi, wahrscheinlich aus einer auf cabbalistischen Wahn gegründeten Caprice oder etwa zum Andenken des in Blut sich verwandelten Nilwassers, oder wie ein Midrasch sagt, weil Pharao israelitische Kinder geschlachtet und in ihrem Blute sich gebadet haben soll, der Gebrauch ein, in der Osternacht rothen Wein zu trinken, und diese Grille erhielt Gesetzeskraft. Dieses gab in den barbarischen Zeiten des Mittelalters einigen Judenfeinden die Veranlassung an die Hand, unter dem Pöbel die Meinung zu verbreiten, dass die Juden diese Nacht Christenblut geniessen. Diese entsetzliche Verläumdung fasste Wurzel, und viele tausend Juden verloren dadurch ihr Leben. Ein anderer Rabbi hatte den Einfall, dass es zuträglich sei, am Neujahrstage zu einem Wasser zu gehen, etwas Brosamen hineinzuwerfen, und einige Verse aus dem Propheten Micha (7, 18—20) dazu herzusagen, wo es heisst: „Versenke ihre Sünden alle, in des Meeres Tiefe." Kurze Zeit darauf ereigneten sich ansteckende Krankheiten, der Pöbel wälzte die Schuld auf die Juden, dass sie das Wasser vergiftet hätten, und sie wurden zu Tausenden hingemordet.« — Statt aller Widerlegung dieser ruchlosen Beschuldigung theile ich hier die Abschrift von einem Originalzeugnis buchstäblich mit, welches einer meiner Amtsvorgänger aus dem Jesuitenorden, der Hochwürdige Pater Franciscus Haselbauer ausgefertigt und eigenhändig unterschrieben hat. Es lautet wie folgt: „Demnach Ich Endes unterschriebener von dem Jonathan Eybeschitz Prager Jüdischen Prädicanten im Nahmen der gantzen Jüdischen Gemeinde bittlich ersuchet worden, über die Frage: ob die Juden gemäs ihres Talmuds und Rabinerischen Gebräuchen des Christenblutts von nöthen hätten? eine zeugnisförmige Antworth zu ertheilen: Als Bekenne

gleichwie es die Juden auch urkundlich und thatsächlich dargethan haben, dass ähhnliche Verordnungen schon früher von den Päbsten Innocenz dem IV. (Anno 1251) und Pius dem II. (Anno 1462) erlassen worden sind. Es soll daher den Juden gestattet seyn allenthalben, wo sie jetzt Gottesäcker haben, diese auch in der Folge beizubehalten, sie mit Mauern von jeder Höhe zu umgeben, auch daselbst zur Nachtzeit Wächter hinzustellen, und haben die Eigenthümer der Gründe, welche um diese Gottesäcker herumliegen, oder unmittelbar daran gränzen, sie bei Allem diesen ungestört und das Vieh nicht mehr zur Weide hineintreiben zu lassen. Ingleichen soll fernerhin der Richtplatz (Ort det Hinrichtung) nicht mehr dort seyn, so wie auch der Durchgang durch dieselben nicht mehr unbedingt gestattet werden braucht. — —«

Aus demselben Werke des Professors J. M. Schottky. Im I-ten Bande S. 359. — Dieses kaiserliche Dekret kommt auch gleichlautend abgedruckt vor in dem hebräischen Werke: זכרון ליום אחרון, welches der aufgeklärte rechtschaffene Israelit, R. Moses Wolf Jeiteles, Aktuar der Prager Israeliten-Beerdigungs-Brüderschaft

---

hierdurch: dass weder in einem derer Jüdischen und Rabienerischen Schriften noch in anderen in Druck gekommenen hebräischen Büchern gefunden habe, dass dergleichen denen Juden darinnen gebothen seye, Vielmehr ist Ihnen absolute aller Gebrauch des Blutts als ein Abscheu verbothen. Ingleichen ist in denen Schriften derer im Judenthums gelehrten Christen als Buxdorffer, Eisenmengers, undt anderer, welche doch die Irrthümber und Aberglauben deren Juden genau untersuchet, undt an Tag gelegt haben, kein Grundt dieser Beschuldigung anzutreffen, und endlich haben die sämbtlichen Juden, welche sowohl vor meiner als seiths 26 Jahren her meiner Professur zum christlichen Glauben getretten undt die Schwäche ihrer nation offenherzig entdeckt, gleichwohl einmütthig Behauptet, dass diese Beschuldigung des bedörffenden Christenblutts ein pur ertüchtete Aufflage seyn, welches zu steuer der Wahrheit hiermit attestirt, und durch meines nahmensunterschrift, undt vnszers Collegy Beygedrucktes Jnsigel corrobire.

Prag, den 20. October 1736.

Franciscus Haselbauer
a é Societate Iesu
Librorum Hebr. Censor mpia.

Dass obenstehende Abschriften mit den in den angezeigten gedruckten Büchern vorkommenden Stellen, wie auch mit dem Originalzeugniss des Hochwürdigen P. Franciscus Haselbauer Libronum hebraicorum Censoris von Wort zu Wort übereinstimmen, wird hiemit bekräftiget und bestätiget. Zur Urkunde dessen meine eigenhändige Unterfertigung.

Prag, am 1. Julius 1835.



Karl Fischer m. p.
der hebräischen Bücher und Schriften
k. k. Revisor und Censor; emeritirter
Translator.

verfasset und herausgegeben hat, zu Prag bei M. J. Landau 1828 in 8. II Theilen (der III-te Theil wird erwartet.) Man sehe dort im I. Theil die Vorerinnerung S. 3 und S. 66 u. f.

25. Teologisch-rabbinisches Gutachten.

Der prager isralitischen Oberjuristen Religionsvorsteher über die Unzulässigkeit nach dem israelitischen Religionsgesetzen ein Grab um so weniger einen Theil eines israelitischen Friedhofs (Begräbnissplatz) zu einem in was immer bestehen mögenden Gebrauche zu verwenden.

1. Ausser mehreren Stellen des a. T's, ist nachzuweisen, dass es schon bei den Patriarchen die grösste Obsorge war, sich eine Begräbnissstätte zu verschaffen, um die Todten in ihren Gräbern in Ruhe und ungestört zu lassen, so wie es (1. B. M. Cap. 23 v. 16.) heisst: Abraham kaufte um schweres Geld einen Bogräbnissort für sich und seine Nachkommen (ibid Cap 47 V. 30) Jakob befahl seinen Kindern: begräbt mich bei meinen Vätern in unserem Erbbegräbniss; Und es war immer als etwas Vorzügliehes gehalten, und einer der ersten Wünsche jedes Israeliten im Frieden und ungestört im Grabe zu ruhen. So verheisst der Prophet Isaias cap 37. V. 2 der Frommen: in Frieden eingehen und in ihren Gräbern ruhen; und es war im Gegentheil eine der grössten Strafen, mit welchen die Propheten den Sündern und Frevlern drohten als: Jesaias Cap. 14. V. 18, Jeremias u. dergl. m. indem sie ihnen zuriefen: euere Gräber werden zerstört, und euere Gebeine ausgegraben werden. Wenn demnach die ungestörte Ruhe im Grabe, als eine von Gott durch die Propheten verkündete Belohnung der Tugend und die Zerstörung der Gräber und das Ausgraben der Leichen und Gebeine als Strafe für die Gottlosen sich darstellt, so ist klar und deutlich bewiesen, dass die Zerstörung eines Grabes nicht der Willkür des Menschen überlassen sein soll.

2. Nach den israelit. Religionsdogmen die sich auf Stellen der Büeher des alten Bundes gründen, ist jeder Gebrauch eines Friedhofs (Begräbnissplatzes) ausser seiner Bestimmung, darin Todte zu begraben, verboten. So heisst es Talmud Tract. Megila Fol. 29, pag. 1 „auf einem Begräbnissplatze darf man keine willkürliche Handlung begehen, man darf darin kein Vieh weiden, kein Wasser durchleiten, keine Kräuter und Pflanzen die dort wachsen einsammlen u. s. w. Ferner Talmud Tract. Synhedrin. Fol. 47, pag. 2. Eine bestimmte Grabstätte darf nicht ausgeräumt werden und jeder Genuss und jeder Gebrauch daran ist verboten. (Talmud Tract. Baba bathra Fol. 145 pag 1.) Wenn Verwandte zur Herstellung ihrer Rechte und Ansprüche sich auf gewisse körperliche Kennzeichen eines verstorbenen Anverwandten berufen und daher fordern ihn auszugraben, um ihre Beweise herstellen zu können, so gibt man ihnen kein Gehör, weil die

Ausgrabung eines Todten eine Schändung für ihn ist, und daher wies R. Johanan einige Leute, die zum Beweise ihres vermeintlichen Rechtes Anverwandten ausgraben zu lassen verlangten, zurück. Auch aus dem Talmud Tract. Baba bathra Fol. 101, geht hervor, dass man auf keine Gräber treten darf (vidi Commentar R. Salomon ben Mayer u. s. w.) Im Talmud Tract. Baba bathra Fol. 63 pag. 2 werden die Worte aus Propheten Samuel: Gottes Hand wird auf euch und euere Eltern (die doch zu seiner Zeit nicht mehr am Leben waren) schwer lasten, dahin erklärt, das die Zerstörung ihrer Gräber darunter zu verstehen sey. So heisst es auch Talm. Tract. Baba bathra fol. 152 pag. 2. Aus den Worten des Propheten Ezechiel Cap. 37 V. 1: »ihr werdet dann wissen, dass ich der Ewige bin, indem ich euere Gräber öffnen werde" ergibt sich, dass nur der Ewige zur Zeit der Auferstehung die Gräber öffnen wird, aber kein Mensch Gräber öffnen oder zerstören darf. Maimonides in seinem Werke. Abhandlung von den Trauernden Abschn. 14, § 13 schreibt als Religionsdogma vor: „vom Begräbnissplatze darf man keinen Gebrauch machen und § 17 man darf keinen Todten ausgraben, wenn man ihn gleich aus einem verächtlichen Grabe in ein ehrbares Grab bringen will u. s. w. Im Codex Schulchan aruch Joredea Abschn. 349, § 1: die Todtenkleider eines Verstorbenen, er sey Israelite oder Nichtisraelite, so wie überhaupt alles was am Todten ist und ihm zu seiner Bestattung gehört, somit auch das Grab, ist zu jeden anderen Gebrauch verboten. Ibid. Abschn. 363 § 1: man darf keine Leiche und keine Gebeine von einem Grabe in das andere legen, weder aus einem verächtlichen Grabe in ein ehrbares Grab, es müsste denn seyn, dass man den später bekannt gewordenen ausdrücklichen Willen eines ausserhalb seiner Heimath Verstorbenen, ihn bei seiner Anverwandten zu beerdigen nachweist. Man darf auch keine Gebeine zusammenlesen weder aus einem Sarge noch aus der Erde. Ibid. Erde, die von einem Grabe genommen, und wieder darauf aufgeschüttet wurde, darf zu keinem Gebrauche verwendet werden. Ibid. Eine bestimmte Grabstätte darf man nicht beseitigen, hat man sie beseitigt, so bleibt der Ort, wo sie war für immer unrein, (d. ist dieser Platz bleibt dem priesterlichen Geschlechte unzugänglich) und darf zu nichts gebraucht werden. Aus all den angeführten Gründen und aus mehreren auf Autorität der berühmtesten Schriftgelehrten gestützten allgemein bei den Israliten in allen Gegenden angenommenen theologischen Grundsätzen, die hier anzuführen der Raum nicht gestattet, gehet deutlich hervor, dass vermöge den isr. Religionsgesetzen, ein Friedhof (Begräbnissplatz) in keinem Falle zu welchem Gebrauch es auch sey, ausser Todte darin zu begraben, verwendet werden darf.

3. Ohne dass wie bereits angeführt kein Israelite auf Gräbern gehe und auf solche treten darf, so ist besonders nach den mosaischen Gesetzen jenen Israliten aus dem Geschlechte

Arons höchst verboten, eine Leiche oder ein Grab oder eine Stelle, worin der kleinste Menschenknochen sich befindet, zu berühren, auf einem Friedhofeoder sonst einem Platze worin sich ein Grab oder in einem Hause, in welchem sich eine Leiche befindet zu gehen 3. B. M. Cap. 21 V. 1 4. B. M. Cap. 19. v. 14 Mischna Ohlott 3. Abschn. Cap 1, Mischna Tract, Nasir fol. 54 pag 1. Talm. Tract. Scmochoth Maimonides Jad hachsaka, Abhandlung von der Unreinigkeit eines Todten 1 Abschn. § 1. u. folg. ibid Abhandlung von den Trauernden 3. Abschnitt § 1, Joradea Abschn. 360, § 1 Endlich:

4 Ist die Erhaltung der Gräber frommer ausgezeichneter Männer auch darum an und für sich wichtig, indem nach Religionsvo.rschrift bei herrschenden Landplagen und bei andern sich ereignenden unglücklichen Conjunkturen der Zeit Gebete zur Abwendung der Übeln auf den Gräbern der Frommen verrichtet werden, so wie es auch der religiöse Gebrauch und die kindliche Verehrung gegen die verstorbenen Eltern erheischt, an gewissen Tagen die Gräber der Eltern zu besuchen und eigens hiezu vorgeschrebene Gebete abzuhalten.

Aus alldem i Angeführten stellt sich unwiderlegbar und evident dar, dass vermöge den israel: Religionsgesetzen und Gebräuchen der angesprochene Theil des Friedhofes zur Regulirung der Salnitergasse nicht abgegeben und zu keinem Gebrauche verwendet werden darf. (Unterschrift fehlt.)

26. Juridisches Gutachten.

1. Der Gottesacker in der Judenstadt ist ein rechtmässig erworbenes, durch das längst verjährte Besitzthum begründetes, durch das Alterthum festgestelltes unbestreitbares Eigenthum, gegen welches jede aufgedrungene, um wie viel mehr eine gegen den Willen der Gemeinde als rechtmässige Besitzerin dieses Grundstückes vorzunehmende Beschränkung des Platzes durch Demolirung eines Theils der Mauer, ein offenbarer Eingriff in das Recht dieser Gemeinde zur Possession dieses Grundstückes wäre.

2. Eine Beschränkung dieses Platzes kann nicht durch den Grundsatz, dass der dadurch gewonnene Raum zur Verschönerung der Stadt und zum Vergnügen des Publikums, nothwendiger Weise beitragen würde, gerechtfertigt werden, da dieses nur gegen Privateigenthum geltend gemacht werden kann, indem ein dem Publiko durch Benützung dieses öffentlichen Gebäudes erwachsender allgemeiner Vortheil wohl den Privatnutzen des Einzelnen aufheben kann, und ein Individuum dem allgemeinen Wohl ein Opfer zu bringen schuldig ist, nicht aber in dem vorliegenden Falle, wo ein Eigenthum der Gemeinde angetastet würde, und das ratione Publicie ebenfalls auf seiner Seite hat. Wie kann man mit Recht einem Theil des Publikums durch Verschönerung ein Vergnügen ver-

schaffen wollen, woraus dem andern Theil des Publikums eine Schmälerung seines Eigenthums-Rechtes erwacht?

3. Der in dem Judenpatente vom 3. August 1797 laut ausgesprochene erhabene Willen seiner Mays. des Kaisers zielt dahin, der Judenschaft ihre freien Rechte der Religion ungeschmälert aufrecht zu erhalten, und alles, was diese Religion beeinträchtigen könnte, nicht zu gestatten.

Ein solcher widerrechtlicher Schritt zur Demolirung eines Theiles dieses Gottesackers aber wäre eine wirkliche Beeinträchtigung der jüdischen Religion denn

4. darf vermöge der vorgenommenen Grundsätze dieser Religion vor dem Begräbnisplatze eines jüdischen Gottesackers, aus Verehrung gegen die, da in ihren Gräbern liegende Todten nichts zum weltlichen Genuss benützt und gebraucht werden, und es wird nach der Lehre des Talmuds, für eine grosse Sünde gehalten, eine Umbauung oder die mindeste Veränderung in dem Orte der Begräbnisstätte vorzunehmen; so ist es im Talmud streng untersagt, auf dem Begräbnissorte einen Baum zu pflanzen oder etwas zu bauen, man darf nichts, was auf diesem Orte wächst, benützen und zum eigenen Genusse verwenden, woraus hervorgeht, dass eine Abbrechung der diesem Gottesacker gehörigen Mauer und die dadurch erfolgende Wegnahme eines noch so geringfügigen Raumes, welches zugleich die Beseitigung sehr vieler Grabsteine zu Folge haben möchte, wider diese religiösen Grundsätze, die von der Judenschaft streng zu beobachten sind, strittig und ein laut schreiender gewaltthätiger Eingriff in die von seiner Mayst. geschützte und aufrecht zu erhaltende Religion sein würde.

5. Bei dieser unvermutheten Beseitigung vieler Begräbnisplätze mussten viele dort liegende Todte anderseits begraben werden, welches nicht nur vermöge jüdischer Religionslehre zu thun streng verboten ist, da nach dem Talmud nicht einmal erlaubt ist, einen Todten von dem Begräbnissorte, wo er begraben ist, in einen andern Begräbnissort zu führen, vielweniger die Ruhe eines Todten zu stören, sein stilles friedliches Grab zu durchwühlen und seine Gebeine aufzuräumen. Wie beunruhigend wäre ein solches religionswidriges Unternehmen für die isr. Gemeinde, wie würde ihr Gewissen dadurch erschwert, wenn sie zu der Umänderung dieses Platzes, ihrem Religionssysteme zuwider durch einen Machtspruch gezwungen würde. Wünscht doch die so human geführte Regierung nicht, dass einer ihren gnadenvollen Schutz geniessenden Religionssecte ein Zwang im Religionsfache aufgelegt würde, vielmehr beabsichtiget die hohe Weisheit unseres allergnädigsten Monarchen dass die Religionsausübung jeder Parthey aufrecht erhalten und niemanden zugemuthet werde, dass er etwas, was mit seinem religiösen Gewissen streitet, thue.

Die Abbrechung dieser Mauer aber, nach den angeführten Ansichten von den Lehrsätzen dieser Religion, wäre eine offen-

bare Verletzung derselben, und würde jedes Mitglied dieser Gemeinde kränken.

6. Auf diesem Platze, der einer der ältesten ist, liegen sehr ausgezeichnete Gottesseelige dem Andenken der Gemeinde theure, unvergessliche und fromme Männer, berühmte und gelehrte Rabbiner, die dem Volke wie die Propheten und heiligen Männer der Vorzeit ehrbar sind, deren Gräber sie in grosser Ehrfurcht halten, und in Unglückszeiten darauf beten.

Wie schmerzlich würde es für diese Menschenklasse sein, die hl. Männer aus ihren Gräbern reissen zu sehen, und zu glauben, dass sie ihre Gebete' nicht mehr auf ihren anderweitigen Gräbern verrichten dürfen, indem sie sich ihren Unwillen und den Zorn des Allerhöchsten zugezogen haben.

7tens Der Begräbnisplatz der Juden-Gemeinde in Prag, dessen Entstehen in das graue Alterthum sich verliert, und eines der merkwürdigsten Alterthümer der Hauptstadt ist, deren wichtiger Gegenstand der böhmischen Geschichte angehört, und den Geschichts-Forschern Böhmens schon so oft Gelegenheit zur geschichtlichen Betrachtung gab, weil sich darauf manche mehr als zwölfhundert Jahre alte Leichensteine befinden, die über die Zeit der Gründung dieser Stadt Aufschluss geben und welche ihrer Antiquität wegen von so vielen hohen und gelehrten Reisenden aufgesucht werden, würde sein Alterthümliches verlieren, wenn man den Raum beengen, und derlei alte Leichensteine hinwegräumen möchte.

8tens Die Inschriften auf den Grabsteinen haben so oft der Gemeinde in Fällen, wo man über Familiensachen und Erbschaften und Heiratsangelegenheiten, in Hinsicht des elterlichen Herkommens, in Zweifel war, weil man in den Büchern der Gemeinde, die in Feuersbrünsten aufgingen, nichts davon finden konnte, dergestalt das Nöthige zu wissen befriedigend nachgewiesen, dass man im Stande war, der hohen Behörde einen sicheren Aufschluss zu Gunsten der betreffenden Partei zu ertheilen. Wenn man die Leichensteine dieses alten Platzes zerstören wollte, so würde dieser Nutzen hinwegfallen, und in der Folge der Gemeinde ein uuberechenbarer Schaden erwachsen.

27. Hofkanzlei Dekret.

Präs. 10. Jänner 1835 k. k. Gubernium.

In Ansehung des Antrags wegen Verwendung eines Theils des .in Prag befindlichen jüdischen Friedhofes zur Regulierung der Sallinter Gasse hat die k. k. ver. Hofkanzlei bei dem Umstande um einerseits den von der prager Judengemeinde diessfalls eingebrachten israelitischen Religionsgrundsätzen nicht ohne Noth zu nahe zu treten und anderseits auch um den hinsichtlich seiner Monumente, die in's hohe Alterthum reichen, merkwürdigen Friedhof nicht ohne hinreichende Ursache zu ver-

nichten, mit hohem Decr. vom 27. v. M. Z. 31999/2833 verordnet, noch vorläufig die Erhebung einzuleiten ob und auf welcher Art allenfalls mit einen dort nicht mit wesentlichem Nachtheil verbundenen und nach dem Plane zulässig scheinenden Ausbiegung, die Gasse auf eine andere Art mit Verschonung des gedachten Friedhofes erweitert und erzielt werden könne?

28. A. und B. Platzek's Schreiben.

Ehrsamer Vorstand.

Ihre sehr geschätzte Anfrage vom 7. d. Mts. sehe ich mich veranlasst, dahin zu entscheiden, dass die Auflassung des dortigen alten Friedhofes, beziehungsweise die Exhumirung und Transferirung der alten Gräber, sowie die anderweitige Benützung des Platzes von jüdisch religiösem Standpunkte aus nicht gestattet werden könne. Zunächst weil hieramts von sehr achtungswerthen und competenten Mitgliedern Ihrer Gemeinde unter Berufung auf vollgiltige Bestimmungen des Ritualcodex nachdrückllche Proteste gegen die Auflassung des alten Friedhofes einliefen. Da derselbe als Privatbesitz der Cultusgemeinde gesetzlich garantirt und dessen Fortbestand durch einen diesbezüglichen Ministerialerlass gegenwärtig sicher hergestellt erscheint, wie ja auch für die Folge eine gewaltsame Expropriirung des Friedhofes weder auf civilrechtlichem noch auf sanitätspolizeilichem oder sonstig administrativem Wege erreichbar ist; da es ferner als unabweissliche Pflicht einer Cultusgemeinde gilt, für den Schutz der Gräber und die Hintanhaltung jeder Profanirung derselben alles Nöthige vorzukehren, und anderseits bei der Intelligenz der dortigen christlichen Bevölkerung und deren friedlichem Einvernehmen mit ihren jüdischen Mitbürgern rohe Acte von Pietätsverletznng kaum zu besorgen stehen — und da endlich durch die freiwillige Abräumung des Friedhofes ein Präjudiz für andere weit grössere und volkreichere Städte, wie Prag, Krakau u. A. geschaffen würde, wo alte Friedhöfe als unantastbare Heiligthümer betrachtet und geachtet werden: in Anbetracht aller dieser Umstände kann Ihrem geehrten Verlangen keine Folge gegeben werden.

Das anderweitige noch so bedeutende Vortheile, die aus der Auflasung des alten Friedhofes für Ihre ehrsame Gemeinde erwüchsen, nicht in Betracht kommen, das haben Sie ja selber mit anerkennenswerthen, von warmen religiösem Gefühl und richtigem Tact eingegebenen Worten ausgesprochen.

Indem ich daher den in dieser Angelegenheit bereits vor vielen Jahren erflossenen abweislichen Bescheid meines seeligen Amtsvorgängers, des verewigten Landesrabbiners Herrn N.

Trebitsch aufrecht erhalte, bin ich mit dem Ausdrucke gebührender Hochachtung

Boskowitz, 26. November 1878.

Eines ehrsamen Vorstandes
ergebener
Der mähr. Landes-Rabbiner.
Abr. Placzek.

29. Sehr geehrter Herr!

Die Gründe, die vor drei Jahren das Landesrabbinat bestimmten, in der dortigen Friedhoffrage sich ablehnend zu verhalten, sind unverändert geblieben und daher noch heute massgebend. Sie beruhen nicht nur auf religiösen und privatrechtlichen Bedenken, sie werden auch von der Pietät dictirt, welche rein menschlich und an keine Confession gebunden ist.

Ich erinnere bloss an das peinliche Aufsehen, welches ein Leichenraub in England vor einigen Wochen hervorrief, sowie an die heilige Scheu und Verehrung, die man beim hohen Adel für Grüfte der Ahnen bekundet. Und diese Adelsprärogative, insoferne sie höhere Pflichten und Rücksichten auferlegt nehmen wir Juden bekanntlich für uns in Anspruch, nur mit dem Unterschiede, dass wir das Grab des Ärmsten ebenso unantastbar halten, wie die Gruft der Angesehensten und Reichsten.

Eines materiellen Vortheils wegen die schuldige Achtung gegen die Ruhestätte der Vorfahren verletzen wollen, würde vollends eine Expropriirung der Todten noch odiöser erscheinen lassen.

Seien Sie der vollsten Hochachtung versichert, mit welcher ich bin

Ihr ganz ergebener
Dr. B. Plačzek

Brünn d. 12. Januar 1882.

30 Dank-Gebet

anlässlich der wunderbaren Errettung unseres vielgeliebten allerdurchlauchtigsten Kaisers und Herrn, Sr. k. k. apostol. Majestät

FRANZ JOSEF I.

Gesprochen bei dem aus diesem Anlasse stattgefundenen feierlichen Gottesdienste am 20. Februar 1853 im israel. Bethause zu Kremsier von J. H. Werner.

In's Hebräische übersetzt und herausgegeben von **Em. Baumgarten.**

Allmächtiger Gott und Weltenherr!

Der Du das All durch Deinen Hauch geschaffen, den Welten ihre Formen gabst, und zu Zeugen Deiner unwandelbaren Grösse hingestellt! Der Du Allmächtiger! den Geist der Ordnung hingehaucht über diese Deine Schöpfung, und dem Menschen geoffenbaret hast das Recht — das Recht und die Ordnung — welche allein dem Leben eine höhere Weihe, und dem Palaste und der Hütte das Glück dauernd sichern können. — Du Allmächtiger, hast auch die Staaten gegründet, hast die Throne geschaffen, und Deine Auserkornen auf diese Throne gesetzt, dass sie das Recht und die Ordnung — Deine göttliche Offenbarung — auf Erden schützen und schirmen. Und Du Allmächtiger! kennest ja auch unsere Herzensregung, den Seelendrang, der uns zu dieser Stunde in frommer Andacht hier vereinet. Wir sind gekommen, Dir aus tiefer Brust zu danken für die wunderbare Errettung unseres Herrn und Kaisers

Franz Josef I.,

wir sind gekommen, Allmächtiger! um an dieser gottgeweihten Stelle uns tief bis in den Staub zu beugen, vor der Allmacht Deiner schützenden Vaterhand.

Es hat Schreckliches sich zugetragen in unserem Vaterlande! — Verruchte Frevler haben es gewagt, ihre Hand auszustreckeu wider Deinen Gesalbten, den Du mit Deiner heiligen Macht bekleidet, und zum Hirten der Völker eingesetzt; wider **Ihn**! den Du berufen, durch Fürsorge und Vatergüte,

---

יי אלהים צבאות

אשר ברוח פיך הארץ ומלואה בראת ותתאר את העולם כלו במחוגה ולעדות על גודל גבורתך שמתהו — אלהים אשר רוח שלום ושלוה נסכת בקרב יצירי כפיך ולאדם גלית לו והודעתו מה תשאל מעמו כי אם עשות חסד ואהבת צדק ומשפט אשר עליהם גם היכלי עונג גם אהלי דלים חסדו — אתה אלהים יסדת ממלכות הכנת כסאות למשפט ותושב עליהם בחיריה, למען ירינו עמים בצדק ולאומים במשפט ולהיות עיניהם פקוחות על שלות הארץ — ואתה אלהים לך נגלו המיות לבבינו ורגשות נפשותינו ממך לא נצפנו. הננו באנו לפניך היום להודות לך ה' אלהינו על כי הראתה נוראות ימינך ותפקד בפקודת ישועה ורחמים נפש אדוננו המלך יר"ה **פראנץ יאזעף הראשון** ואנחנו ברוב חסדיך נבוא ביתך נשתהוה אל היכל קדשך על ההצלה ועל הישועה — רשעה גדולה נהיתה בחצותינו בני בליעל לא יראו לשלוח יד במשיח ה' — במשיחך אשר הלבשתהו בעוז ידיך

die Wunden zu heilen, die Anarchie und Empörung dem theueren Vaterlande geschlagen; wider **Ihn**! den Du berufen, das Recht und die Ordnung zu schützen, und der mit starker Hand auch Israels Volk von Jahrhunderte langem Drucke befreite, sie haben es gewagt, diese Verruchten, den Mordstahl zu zücken auf die geheiligte Person unseres Kaisers und Herrn, um durch das schrecklichste, in den Annalen unserer Geschichte unerhörte Verbrechen, mit dem theueren Leben alle die Fäden zu zerreissen, welche Liebe durch Jahrhunderte um Volk und Thron gesponnen; um mit dem theueren Leben das Glück der Völker und die Ruhe der Nation zu morden, und so die von Dir eingesetzte heilige Ordnung zu stören. Denn nicht **Ihm**, dem gütigen und väterlichen Regenten, dem Rechte und der Ordnung hat der Stoss gegolten; nicht **Ihm**! dem Gottgeweihten, dem Rechte und der Ordnung Deiner göttlichen Offenbarung hat er gegolten, die sie zerstören wollten, wie zerstört wurden einst Deine Gesetztafeln, als wilde Entartung und Versunkenheit über die Pietät des Volksgeistes gesiegt; nicht **Ihm** dem Volksbeglücker — dem Volksglücke war der Stoss zugedacht, uns, seinen Völkern, war er zugedacht, deren Ruhe und Ordnung gestört, und deren Heiligthümer getreten und geschändet werden sollten.

Aber, wie Du Allmächtiger, einst Deinen königlichen Sänger beschützt, als Wahnsinn und Entartung sein lieblich mildes Harfenspiel zerschlagen wollten; so hast Du Allmächtiger, auch über **Ihn**! unsern geliebten Kaiser gewacht, über **Ihn**, der das schönste Lied unseres Jahrhunderts, die Harmonie und Einigkeit seiner Völker, gesungen, hast dem Mordstahle die Spitze abgebrochen, und ihm ein „bis hieher und nicht weiter," zugerufen.

Und darum Allmächtiger! nahen wir heute Deinem Heiligthume, Schmerz im Busen, ob des verruchten Attentates, Dank im Herzen, ob Deiner Fürsorge und Gnade, und bringen eine Thräne Dir als Opfer dar. Haben wir doch nicht Altäre, und nicht Opfer, wie sie einst unsere Väter hatten; keine Priester, die

---

ותבחרהו לרועה נאמן ינהל עמיו על מי מנוחות וברחמיך הרבים קראתהו לתת תרופה למכתנו אשר הכה על קדקדנו אז לחם בשערים ופרעות בגוים פרעו — במשיחך אשר קראתהו לעשות צדקה ומשפט בארץ ואשר בידו החזקה פדות שלח לעמך בני ישראל — ואתה אלהינו בטרם יצא מרחם הקדשתהו ובטרם נוצר בבטן הודעתו — והמה את נפשו בקשו להרום ממלכות להרעיש גוים להתר עבותות אהבה בהנה זה מאות שנה עמי עסטעררייך עד כסא האבסבורג אסרו — כי לא עליו קמו רק להשמיד בלבבם לשבר לוחות צדק ומשפט כאשר שברו שני לוחות הברית אז שחת עמך אשר היצאת מארץ מצרים ומן הדרך אשר צויתם מהר סרו — לנבל שם קדשך בלבבם להפריד בין אחים „אין שלום" אמרו אלה הרשעים. —

ואתה אלהים כאשר הצלת בזרוע עוז נפש דוד משיחך נעים זמירות ישראל מכף כל אויביו ומיד שאול כן ביום הזה גנות על נפש משיחנו מלכנו שברת זרוע רשע: „עד פה תבוא ולא תוסיף" אליו קראת.

לכן אנחנו נצבים היום כלנו לפניך ה׳ אלהינו דאגה בלבנו על הרשעה אשר נהיתה ותודה על מפתח שפתינו על ישועתיך ועל נפלאותיך כי אין לנו לא מזבח ולא זבח ולא כהן אשר יקריב לפניך רגשות עמך — רק דמעותינו נסכנ

Deines Volkes Nöthen und Freuden, Dir vortragen könnten. Wir haben nichts, als Thränen und Gebete. — Unser Opfer ist die Liebe, das Vaterland unser Altar, und wir alle in Hingebung für Kaiser und Thron, die Priester. Und darum sind wir auch alle gekommen, jung und alt, gross und klein, Gott und das Vaterland im Herzen, um an dieser heiligen Stätte zu Dir Allmächtiger! für das Leben, für das Glück und die Wohlfahrt dessen zu beten, den Du würdig befunden und auserkoren hast, Habsburgs hohen und alten Thron zu zieren.

Allmächtiger! sieh in tiefer Andacht Deine fromme Gemeinde hier versammelt, um Dir, für die gnadenreiche Errettung ihres Herrn und Kaisers, zu danken, und Deinem ewig schützenden, ewig wachenden Vaterauge seine geheiligte Person zu empfehlen.

Beschirme, o Herr und König! noch ferner unseren vielgeliebten und erhabenen Landesvater, Se. k. k. apostolischen Majestät, **Franz Josef I.** — Beschirme **Ihn**, den Liebling der Nation, wie Du beschirmt hast alle **Die** welche gekommen sind das Recht und die Ordnung, Deine göttliche Offenbarung, auf Erden zu schützen und zu verbreiten. Stärke **Ihn**, kräftige **Ihn**, dass **Er** die Mühen der Regierungslast ertrage, und noch lange, lange Jahre Oesterreichs Völkern bleibe Schirm und Hort.

Lasse, o Herr! auch Oesterreichs Völker schaaren sich um seinen erhabenen Thron, lasse sie vereinen alle in Liebe und Hingebung für **Ihn** und das allerdurchlauchtigste Kaiserhaus. Erleuchte Herr auch die Verirrten, führe sie den Weg des Lichtes, den Weg des Heiles, und lerne sie erkennen, dass nur durch Bewahrung Deiner göttlichen Ordnung und Hingebung für Kaiser und Thron, das Glück der Völker gedeihen kann; lerne sie erkennen, dass Dein Vaterauge über die Throne und Deine Gesalbten schützend wacht, auf dass erkannt werde Deine Macht und Güte, Herr der ganzen Welt! also geschehe Dein göttlicher Wille. Amen.

אהבתנו זבחנו ארץ מולדתנו מזבחנו ואנחנו הכהנים באהבתנו אל מלך כסא — לכן נאספנו היום כלנו שב וילד, קטון וגדול להתפלל אל מקום הזה בעד שלום מלכנו אשר בחרתהו להיות יושב על כס האבסבורג.

אלהים אל שדי הננו נודה לך בכל לבב בסוד ישרים ועדה על אשר הצלת נפש אדוננו המלך מכף מעול וחומץ — אנא ברחמיך הרבים שמרהו וחיהו הרכיבהו על במתי ארץ היה נא לו למגן וצנה כאשר גנות מאז ומקדם את כל אשר באו להיות חומה ותל לתורתך ומשפטיהם צדק למדו — הזקהו ואמצהו למען יאשר בארץ ולפני שמש ינון שמו השה לב עמי הארץ לטוב מלכנו למען יקבצו ויבואו ויהיו עזר לו מצריו — גם האר עיני העורים הדריכם בדרך הישרה, הורם כי רק אם ישמרו בניך פקודיך ומצות המלך נצורו יאושר עם, הודיעם כי עיניך תמיד פקוחות על יושבי על כס מלוכה, יכירו וידעו כי לך ה׳ אלהינו העז והממשלה אתה אלהים בשמים ובארץ — וכן יהי רצון אמן.

Berichtigungen.*)

Seite	Zeile		statt		richtig
Seite 16,	Zeile 17.	Anm. statt	„der Quotienten"	richtig	den Qu. Z. 15 l. Stocktalmudisten.
„ 25,	„ 15.	Statt	entgegenführt	„	entgegengeführt.
„ 63,	„ 15.	„	in status quo	„	im st. quo.
„ 63,	„ 16.	„	nach „weder thunlich" einzuschieben „noch nöthig."		
„ 79,	„ 7.	„	Beil. 27.	richtig	Beil. 28—27.
„ 79,	„ 17.	„	meist	„	nicht.
„ 80,	„ 1.	„	gesuchte	„	gesuchten.
„ 83,	„ 4.	„	B. 24	„	Beil. 28.
„ 84,	„ 29.	„	S. B. 25	„	Beil. 29.
„ 90,	„ 3.	Anm.	statt Beil. 26	„	Beil. 30.
„ 103,	„ 30.	l. Palmenfeste.			
„ 152,	„ 6.	l. Philantropins.			
„ 156,	„ 43.	Statt	einer	„	eine.

*) Band I. Zu S. 12. Laut einer vom Prof. Lechner im f. b. Lehensgerichte gefundenen Publication war hier schon im Jahre 1389 eine Synagoge.

S. 27 Revers: statt	richtig
Commiuntas	Communitas.
„ Soli	„ tali.
„ Frequisitus	„ ex requisistes
„ accepti	„ accepit
„ renderet	„ pendoret.
„ Qua obligation	„ Quae obligationi.
„ confirmauit	„ confirmavit.
„ recenitur	„ reperitur.
„ reuerso	„ reverso.

Seite 82 „Sein Sohn Josef" in Anm. 1. gehört auf S. 81.

„ 178 l. Samuel u. Wilhelm (Vater des Dr. Max Löw). Schwiegersöhne R. Kohn's.

Geschichte der Juden in Kremsier

mit Rücksicht auf die Nachbargemeinden.

Nach Original-Urkunden

dargestellt von

RABBINER DR. AD. FRANKL-GRÜN.

III. Theil.

Nachträge. Archivalien.

Die Gegenwart.

„Was wir hören und erfahren
Was unsere Väter erzählen,
Lasst den Kindern treu bewahren,
Den Nachkommen es nicht verhehlen."
Psalm 78, 3. 4. 6. 8.

BRESLAU
Comm.-Verlag von J. Kauffmann Frankfurt a. M.
1901



Inhaltsverzeichniss.



Einleitung.

Ich lege den geschätzten Lesern den dritten und letzten Band meiner Geschichte vor, zu deren Veröffentlichung mich die freundliche Aufnahme angeregt hat, welche die zwei früheren Bände bei Fachmännern gefunden haben, die mir brieflich ihre Anerkennung ausgesprochen. Collegen lasen die geeigneten Abschnitte aus denselben in den höheren Classen der Mittelschulen vor. Dr. Duschenes benützte mein Werk in einem am 19. Dezember 1898 in Prag, und am 29. Dez. in der „Union" in Wien gehaltenem Vortrage. Die Frankfurter Zeitung und das Pester Journal entnahmen Auszüge aus den culturgeschichtlichen Theilen. Die öst. Wochenschrift, Neuzeit, Monatsblätter, Ztschr. für hebr. Bibl. Allgemeines Litteraturblatt, Israelit und jüd. Chronik brachten eingehende Recensionen.

Von den vielen dieses Werk betreffenden Briefen mögen zwei von Prof. Dr. Kaufmann hier ihren Platz finden.

26. Mai 98. Lieber Freund!

Ich beglückwünsche Sie zur Herstellung des 2. Bandes und sehe mit Vergnügen, dass Sie einen Urkundenband herauszugeben beabsichtigen. Der Fund des Kessels erregt meine Neugier. Schade, dass wir nicht darüber gesprochen haben! Was sind es denn für Schätze gewesen, von denen Sie sprechen? Die Friedhofs-Geschichte allein mit ihren Urkunden war schon wert, dass sie wahrheitsgemäss dargestellt werde. Ihnen Kraft und Gesundheit zur Weiterarbeit wünschend, mit Grüssen

Ihr bestens dankender und ergebener

D. Kaufmann.

2 Monate vor seinem Tode schrieb Dr. Kaufmann:

4./5. 99. Lieber Freund!

Mit Freuden habe ich Ihnen mein eigenes Material, nämlich die vom Rabb. Pollack u. mir selbst genommenen Abschriften zusammengesucht, die Sie gesund benützen und mir aufbewahren wollen. Mit den besten Wünschen für den gedeihlichen Fortgang Ihrer Arbeit und den besten Grüssen

Kaufmann.

Ps. Ein hebr. Band Urkunden wäre sehr wertvoll. Mit Vergnügen habe ich erst dieser Tage Ihre Geschichte benützt und angeführt. S. 39.

K. meinte die Abhandlung über R. M. M. Krochmal in der Monatsschrift הגרן, deren Redacteur Horadezki viele Stellen aus meiner Geschichte übersetzte. S. 32 f.

Ich habe in diesem Theile, der aus einer Reihe von Vorträgen bei den alljährlichen Chanuka-Zusammenkünften entstanden ist, weniger die chronologische Reihenfolge betrachtet, wenn auch ein innerer Zusammenhang zwischen den einzelnen Abschnitten nicht zu verkennen ist. Es sind in dieser Arbeit manche Biographien ausgezeichneter Persönlichkeiten eingeflochten, bei denen ich mich der strengsten Objectivität beflissen habe. Bei aller Begeisterung für die zu charakterisierenden Männer, die sich in der Gasse trotz allen Beschränkungen entwickelt und am Ausbaue der sittlichen und geistigen Welt mitgewirkt haben, verschwieg ich auch ihre Fehler nicht, um den didactischen Zweck zu erreichen, den die Einzelgeschichte noch mehr als die allgemeine verfolgt. (Psalm 78, 21). Denn je näher, örtlich sowohl als zeitlich, die besprochenen Personen und Handlungen uns stehen, desto eindringlicher wirken sie auf unser Gemüth. Selbst die geringfügig scheinenden Erlebnisse unserer Bekannten und Angehörigen sind für uns von Bedeutung. Uebrigens suchte ich das Individuelle, das Zeitliche, mit dem Allgemeinen, Ewigen zu verbinden und die Familiengeschichte und Gemeindebegebenheiten mit der Kultur- und Universalgeschichte in Beziehung zu bringen.

Ich hoffe, dass auch grosse Geschichtsforscher diese Miniaturarbeit und die ungedruckten Urkunden politischen Inhalts, die ich dem Verfalle abgerungen habe, für ihre Zwecke benützen werden.

Kremsier, August 1900. Der Verfasser.

I. Das Landesrabbinat in Kremsier.

Wie die Stadt Kremsier, die vom Volke das Mährische Jerusalem genannt wird, durch die besondere Gestalt ihrer localen Verhältnisse zum Schauplatze politischer und culturhistorischer Ereignisse gemacht wurde, so erlangte auch die Israelitengemeinde infolge der in ihr herrschenden eigentümlichen Zustände eine geschichtliche Bedeutung. Als solche Eigenart gilt ganz besonders ihre ehemalige Zugehörigkeit zur bischöflichen Kammer. Fast 600 Jahre stand sie unter dem Schutze des Bischofs, der in alter Zeit ein Fürst oder Erzherzog war. Bekanntlich steht jetzt an der Spitze des Bisthums ein Abkömmling unseres Stammes, der wegen dieser seiner Herkunft von den Feinden des Judenthums, dem gegenüber er sich durchaus nicht wohlwollender als seine adeligen Vorgänger erweist, grundlos verfolgt wird. Ein Vergleich mit anderen Gemeinden zeigt, dass das geistliche Regiment keinen wohlthuenden Einfluss auf die Entwickelung der Gemeinde ausgeübt hat. Nicht nur äusserlich hat ihr das Bisthum durch die am Gemeindehause und am Tempel angebrachten bischöflichen Wappen sein Gepräge aufgedrückt, sondern auch ihre innere Verwaltung lässt einen Zug der geistknechtenden und hemmenden Kirchenzucht nicht verkennen. Excommunicationen, Bannlegungen, Ausschliessungen von der Gemeinde und von Ehrenämtern, Entziehungen des gebräuchlichen Ehrentitels beim Aufrufen zur Thora kommen häufig in ihrer Mitte vor[1]).

[1]) Die alte Agende, in welcher der kleine und grosse Bann nach der Anordnung Beer Satanows verzeichnet ist, enthält einen Segensspruch für diejenigen, die sich von den Ausgestossenen und Verbannten fernhalten. Er beginnt mit den Worten מי שברך לגבאי. ישראל וחסידי העולם Unter Letzterem ist der stets mit dem Prädicat החסיד genannte Fürstbischof gemeint. Dieser bediente sich bei jeder Gelegenheit des Bannes als des wirksamsten Mittels, um die Wahrheit an den Tag zu bringen. Man wehrte sich auch

Aus dieser eigenartigen Verfassung des Gemeindewesens hat sich das Landesrabbinat herausgebildet. Denn auf Grund derselben nahm auch der Rabbiner eine ganz besondere Stellung ein. Er hing ganz und gar von der Gunst und Ungunst des Kirchenfürsten ab, der für die Bestätigung 100 Ducaten und für die neue Confirmirung nach jedem 3. Jahre 8 Ducaten erhielt, und bei diesem Anlass den Rabbiner nach Belieben ein- und absetzen konnte. In seinem Auftrage sollte der Rabbiner über Schuldige den Bann aussprechen, die gewählten Vorsteher beeidigen, der Einschätzungscommission den sogenannten Verheimlichungsschwur abnehmen, jeden Freitag bei der Berechnung des Berdons (Steuer), zu dessen Casse er den Schlüssel hatte, anwesend sein, die Stiftungen überwachen, den Kauf und Verkauf eines Hauses oder Schulsessels eigenhändig im Grundbuche bestätigen und Kinder und Brautleute im Beisein des Oberamtmannes examiniren. Ueberhaupt behandelte der Bischof den Rabbiner wie einen ihm untergebenen Geistlichen. Wie er einen solchen nach seinem Gutdünken auf der hierarchischen Stufenleiter befördern oder nicht befördern konnte, so hielt er sich für befugt, dem Rabbiner als Belohnung für eine Dienstleistung im Interesse des Bisthums, wie etwa für die Ausarbeitung des Berdons (1689), den Rang eines Landrabbiners zu verleihen. Thatsächlich konnte der Rabbiner der bedeutendsten Gemeinde des Bisthums, welche noch dazu bis zum Jahre 1777 die einzige im Lande war, rechtmässigen Anspruch auf diesen Titel erheben, da ja das Consistorium, welchem vom Gubernium alle geistlichen Angelegenheiten des Landes vorgelegt wurden, in den das Judenthum betreffenden religiösen Fragen

mit aller Macht gegen die Bannlegung. So beschwert sich Moses Kürschner beim Fürstbischof über das inopportune Vorgehen David Plans, der ihn und sein Weib trotz ihrer Armut wegen einer Restschuld mit dem Banne belegen lassen will, worauf hier statt dessen am 18. Juli 1694 die Vornahme einer ordentlichen Abrechnung vor der ganzen Gemeinde geboten wurde. Der vom Kaiser Ferdinand privilegirte Wiener Jude Israel Wolf erklärte sich bereit, unter dem Banne auszusagen, dass er seinem Nachfolger das ganze Tazgeld (. . Verzehrungs-Steuer) übergeben hat (1695). Am 20. August 1710 ordnete die Hofkanzlei an, über Jeden den höchsten Bann aussprechen zu lassen, der sich weigert, über die Vermögensverhältnisse des wegen betrügerischer Schulden flüchtig gewordenen Salomon Zacharias Auskunft zu ertheilen. Da das Rabbinat damals vacant war, wurde der Rabb. von Ung. Brod herberufen. Der grosse Bann durfte nur zweimal im Jahre angewendet werden. Die Taxe war 1 Rth. = 1 G. 30, wovon der Rabb. 1/4 Th. erhielt.

zweifellos das Rabbinat in der Regel um sein Gutachten ersucht haben wird[1]).

Vielleicht wollte sich der Bischof auch durch die Schaffung dieser Institution den Wiener Schutzjuden, welche um die Hebung des Wohlstandes der Stadt grosse Verdienste besassen, entgegenkommend zeigen. Handel und Gewerbe nahm durch ihre bis nach Leipzig, Berlin und Breslau ausgedehnten Geschäftsverbindungen einen lebhaften Aufschwung. Welchen grossen Waarenumsatz sie machten, beweisen die noch vorhandenen Rechnungen über hohe Summen für Seide, Wolle und Leinwand, welche sie Geschäftshäusern nach Krems, Bozee, Ried, Verona, Padua, Livorno und Reggio lieferten. Den grössten Gewinn aus den Geschäften der Wiener zog die Gemeinde, für welche damals eine Zeit der Blüte angebrochen war. Der täglich wachsende Wohlstand rief den Neid der Bevölkerung wach, so dass Bischof Carl III. „zur Verhütung aller Beunruhigung und wegen öfters entstandener Unvernehmungen und Irrungen" eine Mauer zwischen der Judengasse und der Christenstadt aufführen liess (1689). Nächst Nikolsburg war Kremsier die zweite Gemeinde, welche Wohlhabenheit mit Wohlthätigkeit vereinte. Sie gab bedeutende Summen her zur Auslösung der Gefangenen Belgrads, von denen Josef Ibn Danan, der hier die Kunde von dem in Nikolsburg erfolgten Tode seines Lehrers Josef Almosnino vernahm, gastfreundliche Aufnahme fand, und die Brüder Moses und Friedmann Kohn in der Judengasse

[1]) Es ist bekannt, welchen mächtigen Einfluss der hiesige Kirchenfürst auf die Landesregierung ausübte, und dass deshalb seine Verwendung beim Hofe sogar von Gemeinden des Auslandes, z. B. von den Juden in Jägerndorf (1535), von Burgau (1621) und vom Lande Mähren selbst (1742) angerufen wurde. Letzteres wusste diese Gunst zu schätzen, indem es dem Bischof jährlich 50 Ducaten spendete. Als dies beim Regierungswechsel i. J. 1708 unterblieb, bevollmächtigte der Administrator Kollowrat den hiesigen Delegierten J. Neustadt beim jüdischen Landtage in Lundenburg (1710) diese Summe, welche „bei jüngster Anwesenheit Ihrer fl. Hoheit vermittels des Landesrabbiners abzutragen versichert wurde, nicht allein anzunehmen, sondern auch für künftig die Billigkeit auch ein Gebührendes behörig vorzustellen, das alte diesfällige Herkommen des Bisthums bestens zu beobachten". Die Bewilligung zum Aufbau wie auch zum Einreissen der Synagoge in Aussee (vgl. Em. Baumgarten's מגלת ספר) erfolgte durch Vermittelung des hiesigen Bisthums (1685). Fürstbisch. Rudolf erhob 1828 seine Stimme gegen geregelte Reformen und Einführung deutscher Gebete, weil „sonst an Stelle der jüdischen Religionsgrundsätze, die Pest unsrer Tage, der Deismus treten würde, und weil durch deutsche Gebete ein Schisma wie in Berlin entstehen würde". Bei diesen und ähnlichen Fragen dürfte das Rabbinat zu einer gutachtlichen Aeusserung aufgefordert worden sein.

Häuser erwarben. Allerdings beanspruchten die Wiener Schutzjuden dafür in ihrem nicht ganz unberechtigten erhöhten Selbstbewusstsein besondere Vorrechte vor den einheimischen Unterthanen.

Sie beklagten sich beim Bischof, dass sie von den mährischen Juden zu wenig ästimirt würden, obwohl sie es doch durch ihren Einfluss durchgesetzt hätten, dass nur Wiener Männer ihres Anhanges, wie Mendel, Sohn des Abraham (1671 bis 1682), Schwiegersohn des Wiener Exulanten Meir Bruck, und Nathan Feitel (1684—1686), ein naher Verwandter des Gründers des hiesigen Bet ha-Midrasch, Josef ha-Levi, zu Rabbinen gewählt wurden. In diesem immerhin begreiflichen Dünkel mögen sie für den mit ihnen befreundeten Rabbiner der zweitgrössten Gemeinde des Landes einen bevorzugten Rang angestrebt haben. Gleich den Mährischen sollten auch die Wiener Juden, wie sie sich mit Stolz nannten, ihren eignen Landesrabbiner haben. Ob nun der Bischof diese Ernennung aus eigener Initiative oder auf Anregung der Wiener vollzogen hat, wissen wir nicht. Die Thatsache aber steht fest, dass zu einer nicht näher festzustellenden Zeit das Landesrabbinat als eine zu recht bestehende Institution ins Leben gerufen worden ist. Hat sich auch die Urkunde nicht erhalten, aus der das Datum ersichtlich wäre, wann die Einrichtung zuerst getroffen wurde, so ist doch aus folgendem, im fürstbischöfl. Archiv vorhandenen, vom Bischof Karl II. gefertigten Berdon zu entnehmen, dass sie im Jahre 1689 bereits bestanden hat. Die Urkunde hat folgende Ueberschrift: „Jüdischer Berdon de anno 1689. Heunt zu Endgesetzten Dato des 1689ten Jahres. Ist von uns L a n d r a b b i n e r n folgende Berdon abgeredet, geschlossen und zu Papier verfasset worden". Mehrere Urkunden darüber, auch diejenige vom Jahre 1689 („So geschehen Kremsier den 26. Jänneri a 1689."), hat der Landesrabbiuer selber unterzeichnet.

Dass der Titel auch vom jüdischeu Landtage anerkannt wurde, beweist die Eingangs- und Schlussformel der in demselben Jahre bei der in Göding tagenden Synode gefassten Beschlüsse. Diese lauten: „Ordnungen, so zu Göding Bey der Verneuerungsversammlung durch die fünfzehn Ausschuss-Deputierten und Uebereinstimmung der vortrefflichen Rabbiner des Landes festgesetzt, und unübertretlich zu halten angenommen worden. Im Monate Elul Anno Mundi 5449". „Obige Ordnungen wurden durch die vortrefflichen Landrabbiner bestärket". Die Mehrzahl deutet wohl auf die Landrabbiner von Nikolsburg

und von Kremsier. Letzterer unterfertigte eigenhändig die Beschlüsse, die auf dem jüdischen Landtage zu Kremsier gefasst wurden. „Die fünfundzwanzig Ordnungen sind bei der ganzen Versammlung durch Uebereinstimmung des 15 Landesausschuss-Deputierten mit Zuziehung deren vortrefflichen Landesrabbiner zu Kremsier am Sonntag, den 25. des Monats Schebath Anno Mundi 5454 festgesetzt worden. Dass diese Ordnung wohl bedacht durch 15 Landesausschuss-Deputierten verfertigt, auch mit ihrer Unterschrift wahrhaft unterschrieben worden sind, wollen wir hier bekräftigen und bestätigen. Kremsier ut Supra: David Oppenheimer: Rabbiner zu Nikolsburg und des Landes. Josef Isachar Beer, Rabbiner, zu Kremsier und des Landes“. Der Letztere unterfertigte auch ein Protokoll über Streitigkeiten wegen der Einkassirung des Geldes für die Rauchfangkehrer am Dienstag 26. Februar 1689 mit deu Worten: „Josef Sacher Landrabbiner“. Ebenso unterzeichnete er die Approbation zu dem Werke לקט שמואל des Samuel Phöbus ha-Cohen, in welchem auch eine Erklärung (ערך תפלה אות ג') in seinem Namen beigebracht wird, als Rabbiner „der Gemeinde Kremsier und des Landes“ [1]).

Ihm schliesst sich der hier durchreisende Sendbote aus Palästina Moses, Sohn des Jacob ha-Cohen an.

In meiner Sammlung hebr. Manuscripte findet sich eine vom Vorsteher an den Cassirer gerichtete Anweisung auf die Kosten des Gastmahls, welches in üblicher Weise am Sabbath zwischen dem Neujahrs- und Versöhnungsfeste bei dem Landrabbiner nach der Predigt stattgefnnden hat. In einem Steuerzettel, der zur Zeit des Vorstehers Josef, Sohnes des Meyer Segal, ausgestellt wurde, wird ein gewisser Salmann, als Schwieger-Sohn des Landesrabbiners angeführt. Nun nennt Jissachar Beer in der Einleitung zu שלשה שריגים seinen Schwiegersohn Salmann, Sohn des Eleasar ha-Cohen, den Gatten seiner Tochter Levia „die rechte Hand“, die ihn über seine Kräfte bei der Veröffentlichung dieses Werkes unterstützte. Wir hätten demnach durch zehn Actenstücke nicht bloss den Bestand des Landesrabbinats nachgewiesen, sondern auch den Namen der Person gefunden, die dieses Amt, so viel wir wissen, zuerst bekleidet hat. Es

---

[1]) באשר אנכי מכפנים מכיר את האיש שמואל הלך וגדול מלא תורה ומצות כרמונים חיבר ס' נחמד ונעים לכן נשאתי עיני אל ההרים וידי מסכים עם הגאונים הרבנים הנ"ל להדפיס ספר לקט שמואל ובחרם ונדוי ושמתא אשר ישוב להדפיס ס' הנ"ל עשר שנים מיום כלות הדפסה ראשונה כ"א ברשות הרב מהר"ש פייוויש הנ"ל כ"ד זעירא וקטינא יוסף יששכר בער חונה בקרעמזיר והמדינה.

ist dies R. Issachar Beer, der nach seinem ersten Amt als Rabbiner in Frankfurt a. O. (1681—1686) den Zunamen „Frankfurter“ geführt hat und vermuthlich von seinen Jugendfreunden, den Wiener Schutzjuden, den Verehrern seines Vaters, zum hiesigen Rabbinat berufen wurde [1]). Dass aber mit dem Landesrabbinate gewisse Einkünfte verbunden waren, ergiebt sich aus der i. J. 1767 eingebrachten Petition, auf die wir noch zurück kommen, welche an die Zeit erinnert, „wie noch ein Landrabbiner hier war, wo die Sporteln und Characteur grösser waren“ [1]). Gewiss bezog er eine bestimmte Taxe für die Schlichtung von Streitsachen und Ausgleichung der Parteien bei Verlassenschaftsabhandlungen. Musste er doch laut dem genannten Berdon von diesen Einahmen 3 kr. per fl. Steuer entrichten. Aus den noch erhaltenen Urtheilen, die Jissachar Beer über den herzoglichen Branntweinbrenner Abraham Aussee fällte, ist ersichtlich, dass dieser sogar 5 fl. für einen Schiedsspruch zahlen musste [2]).

---

[1]) Sie haben zum Namen seines Vaters, bes berühmten Kabbalisten Elchanan, im Maskirbuche die Worte „der Göttliche“ hinzugefügt. (Kaufmann in Berliners Magazin Jhg. 1. S. 300).

[2]) האלוף כהר״ר מרדכי ר״ד נבחר מתוך העדרי קרישה לעמוד במשפט לפנינו ח״מ עם
האלוף כמהר״ר אברהם איסע מחמת איזן שבעים זהו׳ שחייב מהר״ר אברהם הנ״ל לקהל
בנרשב בפקנס הקהל הנ״ל חמשה זהו׳ על פס ר׳ שחייב לקהל כמהר״ר אברהם הנ״ל השיבו
מה שהשיב. בכן יצא מאתנו בפסק״ג שמהר״ר א הנ״ל מחויב לשלם לקהל בלי שום שהי׳,
ודחוי כלל חמשה וחמשים זהו׳ ריינש. ועל אותו פסק מחמת החמשה זהו׳ הנ״ל ניתן זמן
לר׳ אברהם הנ״ל עד שלשה ימים אחר ביאת האלוף ר׳ איסרל בר״ל ואז יקיים
אותו פסק דין בכל הכתוב בו. ומחמת היות ר׳ אברהם הנ״ל בבית הקהל יצא מאתנו שזמן
הקיץ הזה היינו עד ר״ח חשון הבעל״ט תנ״ז לא יתן ר׳ אברהם שכירות לקהל כי
אם עשרה זהו׳ ומר״ח חשון הנ״ל ואילך הרשות ביד הקהל להשכיר הדירה אשר דר בו
ר׳ אברהם הנ״ל כפי אות נפשם. וכל הנ״ל יקיים בכל תוקף מעשה ב״ד ולראיה באנו
על הח ר׳ לסב״י תנ״ז לפ״ק.

יוסף יששכר בק״ק קרעמזיער
ונאום יצחק בן הר״ר מאיר
ונאום אברהם ינסף הוד מקראקא.

פסקנו באם שיברר הקצין הר״ר איסרל יצ״ו ע״י התורה מהר״ר האנך נ״י שהר״ר
אברהם היה חייב חמשה זהו׳ בדאן בשנת תנ״ו לפ״ק מחויב הר״ר אברהם איסע
לשלם חמשה זהו׳ לראלופים קהל יצ״ו באם ישבע״ר אברהם איסע יכחיש הנ״ל
מחויב הר״ר אברהם לשבע ש״ד ובאם שלא יברר יברר הר״ר איסרל ע״י מהר״ר
האנך שהר״ר אברהם נשאר חייב בשנת הנ״ל חמשה זהו׳ בדאן מחויב הר״ר איסרל
לשלם לקהל יצ״ו חמש זהו׳ ריינש. בן יצא בפסק דין היום יום ה׳ כ״ח אדר תנ״ד לפ״ק.

ויקיים קודם פסח הסמוך
יוסף יששכר
היום יום ה׳ ך״ח אדר התנ״ד לפ״ק.

Und da der Bischof alle Klagen der Juden unter einander[1]) an das jüdische Gericht als erste Instanz verwies, werden die Einkünfte für Rechtsprechungen nicht gerade unbeträchtlich gewesen sein. Auch dürfte ihm der reiche und oft in ganz persönlichen Angelegenheiten von Mähren abwesende Nikolsburger Landrabbiner David Oppenheimer den Ertrag für ihm zukommende Functionen nicht selten überlassen haben. Dazu kam noch, dass D. Oppenheimer den Rabbiner von Kremsier, der ihm durch gleiche Richtung der Studien im Bereich der Kabbala besonders sympathisch war, gern als ebenbürtigen Collegen im Landrabbinat anerkannte, wie Jiss. Beer auch seinerseits in Ehrerbietung und auf Grund eines Beschlusses der Synode zu Ung. Brod, den Nikolsburger Amtsgenossen als „den lebenslänglich aufgenommenen Landrabbiner“ ohne jede Rivalität und Eifersüchtelei anerkannte. Ausser seinen Dienstbezügen wird ihm die damals wohlhabende Gemeinde ein vergleichsweise hohes Gehalt festgesetzt haben. Für den während seiner Amtsthätigkeit hier herrschenden Wohlstand sprechen zwei Thatsachen: Die Abfassung des Berdons, gegen den man später den Einwand erhob, „dass er in einer Zeit gemacht wurde, wo Handelschaft und Gewerbetreiben stark in flor gewesen“, ferner der Bau eines Gotteshauses (1694), in dessen Hofe man jüngst einen wahrscheinlich aus dieser Zeit herrührenden vergrabenen Schatz gefunden hat. Die Mitglieder der Gemeinde, besonders die Wiener, werden wahrscheinlich ihrem geistlichen Oberhaupte die Mittel, um seinen Wirkungskreis standesgemäss auszufüllen, geboten haben.

Unter solchen Umständen überrascht es uns um so mehr dass R. Josef Issachar plötzlich (1696) Rang und Würde niedergelegt und zum Wanderstab gegriffen hat. Was war der Grund seines Scheidens? Ein von ihm hinterlassener Brief, den der gegenwärtige Rabb. L. Pollak in Pest im Archiv noch gesehen hat, hätte darüber vielleicht Aufschluss geben können. Die Vermuthung liegt nahe, dass die asketischen Schwärmer und Stürmer, welche um diese Zeit Mähren überschwemmten und durch Kremsier ihre Route nahmen, auch ihn mit fortgerissen haben mögen. War doch seine ganze Denkweise, in die sein

---

[1]) wie z. B. des Jesaia Löw Berliner in Breslau (s. über ihn Brann in Grätz Jubelschrift S. 263) gegen Hirschel Neustädtel wegen einer rückständigen Wechselschuld.

bereits genanntes Buch einen tiefen Einblick gewährt[1]), der mystisch-phantastischen Speculation zugewandt. Er ergeht sich in metaphysischen Betrachtungen, in welche systemlos Erscheinungen aus dem sinnlichen Leben hineingezogen werden. Viele Stellen der Thora und der Phropheten werden geheimnisvoll nach dem Zahlenwerthe ihrer Buchstaben ausgelegt und gedeutet und künstlich Verheissungen einer nahe bevorstehenden Zeit der Erlösung ausgeklügelt. Nur selten begegnen wir in diesem Labyrinth falscher Theorieen einer klaren nüchternen Erklärung, wie z. B. derjenigen über das Salomonische Urtheil im Abschnitte מקץ.

Interessant ist, dass R. Jissachar sich für die Predigten des Schwärmers und Märtyrers Salomon Molcho begeistert und dessen verworrene Ideen weiter auszuspinnen (Seite 106) versucht. Sollte ihn etwa der Anschluss an die chassidische Secte, deren Ansichten an den Sabbatianismus grenzen, in Verdriesslichkeiten verwickelt und zu einem Bruche mit der Gemeinde geführt haben?

Die Sehnsucht nach dem heiligen Lande, wo diese Schwärmer die Erlösung abwarten wollten, und wohin zu reisen Samuel Oppenheim zwei Schiffe zur Verfügung stellte, wird es allein wohl nicht gewesen sein, welche ihn zur Niederlegung seines Amtes bestimmt hat. Denn erst fünf Jahre nach diesem Termin trat er diese Reise an. Wo er sich inzwischen aufgehalten hat, ist ungewiss. Zumeist lebte er in Nikolsburg, wo sein älterer Bruder Jehuda Löb als Rabbinatsverweser fungirte, und wo ihn D. Opp. und die Landesältesten reichlich unterstützten. Später musste er die Wohlthätigkeit anderer Gemeinden in Anspruch nehmen. Gewiss hielt er nach damaliger Sitte in den Gemeinden, durch welche er reiste, am Sabbath Vorträge. Diese Predigten bildeten übrigens den Inhalt des genannten Werkes. Mit seiner Ruhelosigkeit rechtfertigt er auch im Vorwort die Ungenauigkeit seiner Citate. „Ein unglücklicher Mensch", sagt er, „bin ich, der gefesselt an Händen und Füssen

---

[1]) Es enthält nur wenige persönliche Mittheilungen. In der Einleitung und am Ende nennt er die Mitglieder seiner Familie. Im Abschnitte וירא (unpaginirt) gedenkt er eines Wohlthäters Aron Kulpa in Lissa, der ihn, als er, vermuthlich nach der Vertreibung aus Wien, dorthin kam, um Bücher zu verkaufen, gastfreundlich in sein Haus aufnahm. Er citirt zwei von ihm verfasste haggadische Werke כסא דוד und קנאת אפרים. Gedruckt ist ausserdem nur noch ד׳ חרשים das mir nicht zu Gesicht gekommen ist.

das Jammerthal durchzieht, der jedoch sein Geschick als eine Bestimmung Gottes ansieht, auf dessen Gnade er vertraut." —

Nach etlichen Jahren des Wanderlebens müde, sehnte er sich endlich nach Ruhe und beschloss, den Rest seines Lebens im heiligen Lande zu verbringen. Im Jahre 1701 ging er an die Ausführung dieses Entschlusses, wie wir aus der Approbation ersehen, welche David Oppenheim am 17. Adar 1701 dem genannten Werke ertheilt hat. In demselben nennt er als Verfasser „R. Issachar Beer, der früher in Kremsier seinen festen Sitz hatte und Rabbiner des Landes gewesen ist und jetzt den Gedanken hegt, nach Jerusalem zu ziehen"[1]).

Um die Reisemittel aufzubringen, verkaufte seine Frau Schmuckgegenstände und Kleidungsstücke. Auch die Vorsteher und Landesältesten in Nikolsburg, die ihn während seines dortigen Aufenthaltes unterstützten, gewährten ihm eine ansehnliche Spende als Reisezehrung.

Der edle und grossherzige Mäcen Sam. Oppenheim und dessen Kinder und Schwiegersöhne boten ihm nicht bloss Obdach in ihrem Hause in Wien, sondern versahen ihn auch mit allem Nöthigen für die Reise und sandten ihm noch Beiträge in die Ferne nach.

Alle aber überragte der Wohlthäter Samson Wertheimer, der dem Pilger eine Freikarte verschaffte, auf Grund deren er einen früher noch nicht befahrenen Weg durch Steiermark einschlagen konnte. Dadurch wurde ihm die Reise um einige Monate verkürzt und die Beschwerden des Weges erleichtert. In der That gelangte er mit einer für die damaligen Verhältnisse überraschenden Schnelligkeit nach Venedig. Hier veröffentlichte er zunächst sein Buch[2]) und wartete auf das nächste Schiff, das ihn nach dem Lande der Sehnsucht bringen sollte. Freudiges und Trauriges erlebte er in der Zwischenzeit. Eine längere Krankheit warf ihn auf das Schmerzenslager. Er machte die Bekanntschaft des Gelehrten Mose ha-Cohen, der einen

---

[1]) ה"ה חיבר אשר חברו בעמק עיסק של הלכה ה"ה הרב הגדול המופלא ומופלג אשר היה איתן מושבו בק"ק קרעמזיר והיה אב"ד מדינה ממני יתד וממנו פינה ה"ה אב"ד ור"מ כ"ש מוהר"ר יששכר בער בנן של קדישים בן המקובל החסיד מהר"ר אלחנן עכשיו עלה רעיוני לעלות לירושלים.

[2]) Ungenau angegeben ist das Datum auf dem Titelblatt התחלתי בטוב טבת ונגמרתי בטוב אדר שנת בוא"ה אני בוטח. vgl. hing. das Datum auf der letzten Seite בדר שמני. Auch die Buchstabenzahl שלשה שריגים stimmt nicht ganz mit יוסף יששכר בן א"אבי אלחנן. Der Name יוסף, den auch ein Sohn hatte, dürfte in einer Krankheit zu יששכר hinzugekommen sein.

Index zu seinem Buche verfasste. Ein Sohn des genannten Moses, Namens Michael, führte nachmals Abichajil, die Tochter unseres Wandersmannes, heim. Alles das erlebte er noch in Venedig. Von hier aus verlieren wir seine Spur. Ob er das heilige Land erreicht hat, ist ungewiss.

In Dunkel gehüllt, wie die Entstehung des Landrabbinats, bleibt auch das Ende seines ersten Trägers, den wir ermitteln konnten! Ob er seinen Titel auf seinen gleichnamigen Nachfolger Is. Beer, den er noch überlebte, vererbt hat, lässt sich urkundlich nicht nachweisen. Das Decret v. 1. April 1701, welches seine Absetzung anordnete, nennt ihn bloss Rabbiner [1]). Ebenso wird dessen Nachfolger Salomon Lichtenstadt in einem Decret genannt, welches die Gemeinde zur Zahlung seines Gehaltes verurteilt[2]). Der im Ausgabenbuche d. J. 1715 verzeichnete Lohn eines Boten des Landrabbiners bietet keinen ersten Anhaltspunkt. Diese und andere, das Landrabbinat betreffende Urkunden beziehen sich auf den Rabbiner von Nikolsburg Gabriel Eskeles [3]), der hier öfters zum Besuche seines Sohnes Bernhard weilte. Dieser wird den Titel eines L. R. v. Mähren ebenso wie denjenigen eines Rabbiners von Brisk in Lithauen, eines Rabbiners der Rheinlande und des Oberbisthums vermuthlich bloss honoris causa geführt haben.

Nach Fortgang des R. Beer Eskeles kam die Gemeinde durch den Erbfolgekrieg so herab, dass sie kaum 100 fl. jährlich als Gehalt für den Rabbiner aufbringen konnte. David Halberstadt, der Schwiegersohn Gabriel Wimpfen's des ehemaligen Mandatars Wertheimers in Breslau, der nach seiner Vertreibung von dort sich hier niedergelassen hatte, ging aus Mangel an Existenzmitteln von hier nach Bisenz, auf welches Moment die verarmte Gemeinde in einem Gesuche um Nachlass der Ausstellungsgebühr hinwies [4]). Als jedoch der Fürstbischof dieses

---

1—3) Vgl. die Beilagen I. II. IV. s. Regesten.

4) Beilage VI.

4) Zu diesem im Augustheft der Monatsschrift für Geschichte Jahrgang 1899 S. 360 erschienenen Artikel schreibt L. R. Dr. Placzek am 5. 12. 99 Folgendes:

„Mit besonderem Interesse habe ich Ihren Artikel gelesen, wenn ich auch die darin entwickelte Ansicht nicht theile. Rabbiner Jis. Beer war blos ein zeitweiliger Stellvertreter des D. Opp. oder was wahrscheinlicher ist, waren beide in dem Terno-Vorschlage enthalten, welchen das Wähler-Collegium der kais. Kammer unterbreitete. Die jüdische Polizeiordnung v. J. 1754 u. 1763, welche eigentlich als Codification der früheren jüdischen Gepflogenheit und Verordnungen gelten kann, enthält über die erwähnten Punkte, besonders im Artikel I § 1—6, Artikel II § 4 n. 5 und Artikel VIII

Gesuch aus erheblichen Gründen abschlägig beschied, löste die Gemeinde das Rabbinat auf und behalf sich von nun an mit einheimischen Rabb.-Assessoren, während sie am 19. Aug. 1786 — 100 Jahre nach der Creirung des Landrabbinats — die geistliche Leitung dem damaligen L. R. in Nik., R. Gerson Chajes, einem Enkel des Verf. der RGA. Zemach Zedek, übertrug. Die ehemals stolze Gemeinde Kremsier, der Sitz eines eigenen Landrabbiners, sank damit zu einer Filiale des Nikolsburger Landesrabbinats herab.

die entsprechenden Bestimmungen. Beweise für meine Auffassung sind: I. Dass D. O. vor J. B. in der Kremsierer Versammlung v. J. 5454 genannt wird, obgleich letzterer מ״ה דאתרא war. II. unterschrieb sich D. O. in der Delegirten-Versammlung v. J. 5454 רב מדינה, während er sich in der D.-V. v. J. 5457 und 5461 יצ״ו מדינת מעהרין nennt. Auch Gabriel Eskeles wird erst in der D.-V. v. J. 5485 רב הדמדינה genannt, während er in der vorangehenden v. J. 5469 u. 5473 noch ohne diesen Titel erscheint. In der Ueberschrift und am Schluss von ועד ש׳המט ist von רבני מדינה die Rede, aber in den תקנות selber immer nur von רבנימדינג Es unterliegt daher meiner Ansicht nach keinem Zweifel, dass man bei den Genannten die Zeit nach der kais. Ernennung und die Zeit vor der Wahl, beziehungsweise dem Vorschlage durch das Wählercollegium bis zur kais. Ernennung genau zu unterscheiden hat. Während der letzteren Zwischenzeit haben die für das Landes-Rabbinat vorgeschlagenen Candidaten die Geschäfte dieses Amtes besorgt."

Doch findet sich der Titel Land-Rabbiner noch in vielen hiesigen Urkunden vom J. 1690—1701 vor s. Regesten. Am 6. Mai 1695 schreibt ein Bewerber um die hiesige Lehrerstelle: „Ich bin den Studien im Reiche nachgezogen, an jetzo als ein treuer Unterthan nach absolvierten Schuelen, wegen welchen mir beyde Land-Rabbiner zeugniss geben können, eingefunden. Die Urkunde vom 17. 1. 1700 spricht von 2 L. R.

Zu dem genannten Artikel S. 369 (9) A. 1 bemerkt Dr. Neubürger in Fürth: בטנב שבט בטוב ואדר ist nicht ungenau, sondern giebt ganz genau den 17. שבט und den 17. ואדר an. Der 17. א׳ שבט des Jahres 5461 (1701) ist Samstag לסדר שבט, so dass das Datum auf der letzten Seite damit übereinstimmt. Haben Sie den פרט בזאת אני nachgerechnet? Derselbe giebt 471 anstatt 461 an. Also hat der Mann der Zahlenberechnungen sich im Titel des Buches verrechnet. 5471 gäbe schon deswegen keinen Sinn, weil dieses Jahr gar kein Schaltjahr war und also keinen ואדר hatte, wohl aber das Jahr 5461. Bei der הסכמה des D. O. (S. 368) geben Sie auch richtig 1701 an, das Datum S. 364, (5) Zeile 18 und 27, fiele auf שבת.

II. Der Klassenkampf im Ghetto.

So nahe bei einander die Israeliten in der „Gasse“ wohnten, waren sie dennoch durch die gewaltige Kluft des ständischen Unterschiedes getrennt. Die zwischen den Vornehmen und Gemeinen, der oberen und niederen Classe der Gesellschaft, bestehenden Gegensätze theilten oft die Gemeinde in zwei feindliche Lager, die durch ihre räumliche Nähe beim geringsten Anlasse hart zusammenstiessen, und die besonders bei der Wahl eines Bürgermeisters, um welches Ehrenamt sich Viele bewarben, oder bei der Anstellung eines Functionärs in Streit geriethen. Ein solcher Kampf zwischen zwei Parteien, die wir aus Mangel einer passenderen Bezeichnung die aristokratische und demokratische nennen wollen, zieht sich wie ein rother Faden durch die ganze Geschichte der Gemeinde. Die Aristokraten bildeten gewöhnlich einen Verband einiger erbgesessenen, wohlhabenden mit einander verschwägerten Familien, die auf eine Reihe hervorragender, um das Wohl der Gemeinde verdienter Ahnen zurückblickten. Zur demokratischen Partei gehörten alle gewerbetreibenden Handwerker, minder bemittelte Geschäftsleute und Arbeiter, die nur geringe Beiträge zur Erhaltung des Cultus zahlten. Die Aristokraten trugen die grössten Lasten der Gemeinde, weshalb sie das Recht für sich beanspruchten, in allen wichtigen Cultusfragen eine entscheidende Stimme zu haben. Dieses machten ihnen jedoch die übrigen Gemeindemitglieder streitig, welche die Majorität der Steuerzahler bildeten. Und da das Recht der Mehrheit durch das Gesetz begründet ist, entschied der hierüber befragte Rabbiner zu ihren Gunsten, wodurch er sich das Uebelwollen der Aristokraten zuzog. Diese besassen in der Regel auch talmudische Kenntnisse und fochten mit spitzfindigen, aus den Codices hervorgeholten Argumenten die Entscheidung des Rabbiners an. So wurde dieser durch seine Stellungnahme — selten durch eigenes Verschulden — in den Parteistreit hineingezogen.

Verfolgen wir den Verlauf dieses Classenkampfes an der Hand der drei Hauptphasen der Geschichte der Gemeinde, und zwar an ihrem Wachsthum, ihrer Blüte und ihrem Niedergange. —

Geschichtlich beurkundet tritt dieser Classenstreit zuerst im Jahre 1636 zum Vorschein beim Rabbinatsantritt M. Krochmals, der über ihn in seinen Responsen (Zemach-Zedeck No. 1 vergl. 2. 18. 19. 34.) berichtet, welches Werk für die Kunde des jüdisch-socialen Lebens umso wichtiger ist, als in den Actenstücken des f. b. Archivs von den Armen, den Stillen in der Gemeinde, mit denen nicht verhandelt wurde, nirgends die Rede ist. Die Gemeinde Kremsier, so berichtet er nämlich, zählte damals 50 Steuerträger, von denen eine aus einem Vater, zwei Söhnen und Schwiegersöhnen bestehende Familie um ein Fünftel mehr Steuer zahlte als die übrigen fünfundvierzig Mitglieder zusammen. Nun wollte die Gemeinde einen (Schames) Diener oder Cantor aufnehmen, wogegen die meistbesteuerte Familie ihr Veto einlegte. Der Majorität hinsichtlich der Steuersumme stand die Majorität hinsichtlich der Steuerzahler entgegen. Krochmal, der in dieser Angelegenheit befragt wurde, entschied, dass die Mehrheit der Personen massgebend sei, weil diese nach seiner Berechnung auch den grössten Theil des Gehaltes bezahle. Doch der in der talmudischen Dialektik bewanderte Führer der stets Opposition treibenden Aristokraten appellirte gegen den Schiedsspruch des damals schon als talmudische Autorität anerkannten Krochmal an den jüdisch-mährischen Landtag, dem er als Landesältester angehörte und stützte seine Einwendung auf eine juridische Entscheidung und das sogenannte Gewohnheitsrecht, wonach man in Geldangelegenheiten, wie bei der Bezahlung des Gehaltes, sich nicht nach der numerischen Mehrheit richte. Allein die Synode verwarf die sophistische Auslegung des biblischen Gesetzes von der Geltung der Mehrheit und bestätigte das Urtheil Krochmals, welcher, berühmt durch seinen Scharfsinn, den er auch durch diese Entscheidung bekundete, bald hernach den Sitz des Landesrabbinats einnahm.

Armselig gestalteten sich nach seinem Fortgange die Verhältnisse der von den Schweden schwer heimgesuchten Gemeinde. Keine Kunde von ihrem Leben und Wirken hat sich aus dieser Zeit erhalten. Die gemeinschaftlichen Leiden brachten die Zanksucht zum Schweigen und hoben zeitweilig die Parteiunterschiede auf. Erst mit der Ansiedlung der Vertriebenen aus Wien, durch welche die Gemeinde einen lebhaften Aufschwung

nahm und die Aristokratie eine erhebliche Verstärkung erfuhr, begann der niedergehaltene Classengeist sich wieder zu regen. Die Kluft zwischen den Reichen und Armen erweiterte sich immer mehr. —

Mit der Ausdehnung des Geschäftskreises der Grosshändler, welche die Kleingewerbetreibenden verdrängten, mehrten sich die Veranlassungen zu Zwistigkeiten, die dem damaligen, von Gross-Glogau herberufenen Rabbiner Jisachar Beer Szatanow zur Schlichtung vorgelegt wurden. Wenn er auch dabei gewiss unparteiisch vorgangen war, werden dennoch die mit seinem Schiedsspruche Unzufriedenen den Umstand, dass sein Sohn Moses die Tochter einer hiesigen Familie geheirathet hatte, dazu benützt haben, den Rabbiner der Parteilichkeit zu zeihen. Genug, dass ihre gegen ihn beim Bischof Carl III. eingebrachte Klage „dass er mit einem und dem andern Juden in der Blutsfreundschaft stehe, nahe verwandt sei und dadurch die Einschleichung verschiedener, der Gemeinde zum Schaden und Nachtheil gereichenden Unterschleife billig zu besorgen wären“ zu seiner Amtsenthebung beitrug (1701). Wie unter Krochmal werden nur die Aristokraten es sich herausgenommen haben, gegen die Rechtssprüche des Rabbiners, der sich ihrem Willen nicht gefügig zeigte, an die höhere Instanz zu appelliren.

Ebenso finden wir unter denen, die gegen seinen Nachfolger Salomon Lasch, auf deutsch Lazarus Benedict, beim Bischof Beschwerde führten, Namen der Vornehmen, wie: S. Ries, Marcus Abraham, A. Ausee, B. Fanto. Sie wurden zwar verurtheilt, dem Rabbiner den ihm vorenthaltenen Sold völlig auszufolgen, „bis zur Einlangung des Herzogs gnädigsten Befehls, wo das Weitere angeordnet werden wird;“ doch musste der Rabbiner vermuthlich infolge dieser Eingabe den Kremsierer Posten verlassen (1710).

Aber auch die Herrschaft der aristokratischen Bürgermeister und Judenrichter war wie die Glanzperiode der Gemeinde überhaupt nur von kurzer Dauer. Durch die geänderte ökonomische Situation vollzog sich eine Verschiebung der Kräfte in der Leitung der Gemeinde, welche vorwiegend demokratisch gesinnt war. Ueber das Verhalten der Parteien gegen einander in dem darauf folgenden Zeitraume von 60 Jahren besitzen wir keine authentische Nachricht.

Die wichtigen politischen Ereignisse hatten die socialen zurückgedrängt. Wahrscheinlich verständigten sich beide Parteien zu einer Coalition, aus welcher der gewählte Vorstand hervor-

gieng. Auf beiden Seiten machte sich das Bedürfnis nach Ruhe geltend. Vor dem Toben des Erbfolgekrieges, der auch für die Gemeinde so verhängnisvoll war, verstummte das kleinliche Gezänke der Streitsüchtigen. Aber nicht bloss die auswärtigen, sondern auch die inneren Feinde erheischten dringend den Frieden innerhalb der Mauern der Gemeinde; denn selbst die Mitbürger strebten im engherzigen Krämergeiste darnach, dem Juden die Lebensbedingungen, das Gewerbe, abzuschneiden. Sie bestürmten den Bischof so lange mit Petitionen, dass er diesen den Tuchhandel verbiete, bis er im Jahre 1747 diesem Wunsche willfahrtete. Im Jahre 1786 petitionirte die Stadt an die Prerauer Bezirkshauptmannschaft, dass den jüdischen Gerichten, gegen ihre Privilegien, die Jurisdiction und die Verlassenschafts-Abhandlung entzogen werde.

Besonderen Anlass zu Feindseligkeiten boten der alte Friedhof, den die städtischen Bürger auf Grund einer vom Kaiser Josef erlassenen Verordnung (1784) cassiren wollten und das Abdeckerhaus, welches die Judengasse zu einem Seuchenherde machte und oft ihre Absperrung herbeiführte, dessen Beseitigung aber vergebens angestrebt wurde. Die Juden gewannen beide Processe, welches Ereigniss zum ewigen Gedächtniss ins Gemeindebuch eingetragen wurde (1785) [1]).

Zunächst hätten aber die Zeitgenossen daraus entnehmen sollen, welche heilsame Folgen der innere Frieden nach sich zieht. Hatten sie doch durch ihr einmüthiges, selbstbewusstes Vorgehen über den Magistrat und das Bisthum gesiegt, ja sogar eine kaiserliche Verordnung rückgängig gemacht. Doch kaum waren die düsteren Wolken zerstreut, welche die Judengasse bedeckten, begann der alte Parteistreit von neuem. Auf diesen ist der starke Verbrauch und der rasche Wechsel der Rabbiner zurückzuführen, die in schneller Aufeinanderfolge kamen und

---

[1]) Den 9. May 786 haben wir Kremsierer Judenrichter samt den Kremsierer Magistrat Proces geführt, wegen den Abdeckerhaus in unserem kleinen gassel wie folgt. Dass Kremsierer Magistrat wolte aus nemlichen Abdeckerhauß ein Brandweinhauß machen, weilen aber ein Brandweinhaus in unsern Juden Stadt nachtheilig wär, sind wir gezwungen gewesen, nach Eine hohe Landes Stelle zu verwenden, so erhielten wir Jährlich mit 16 fl. dieses Haus zu Contribuiren, und unsere jüdische Leute zu bewohnen, die Schriften, den ganzen Verlauf befindet sich in der Gemeind Almer.

nach kurzer Dienstzeit wieder abzogen[1]). Im 18. Jahrhundert amtirten fünfzehn, darunter namhafte Gelehrte wie J. Munk, S. Helmann, B. Esceles, P. Kohn, E. Herz und J. Hamburger, so dass sich am Ende desselben keiner mehr „auf die abgängige Rabbinerstelle“ meldete, für welche der Gewählte als Anstellungs-Gebühr 100 Ducaten, und für die Confirmation nach jedem Triennium 8 Ducaten dem Bischofe zahlen musste[2]). Was half es, dass dieser in der Bestätigung des Rabbiners der Gemeinde ernstlich befahl, „dass ihr diesen erwählten und von uns gnädigst confirmirten Rabbiner geziemend ehren, respectieren und in allen

---

[1]) Aus dem Dunkel der Geschichte und Sage tauchen Namen mehrerer Rabbiner hervor, die interimistisch hier fungirten. Rabbiner L. Pollok hörte von den Alten eine Tradition, in der ihn נחלת שבעה Nr. 45 bestärkt, dass der טורי זהב nach seiner Flucht von Polen hier bei einem Fleischer מנוקר war. Es entstand ein Conflict zwischen beiden, der dem ש״ך vorgelegt wurde. Als dieser die scharfsinnigen Einwendungen gegen seine Gravissima vom טורי זהב hörte, musste dieser sich zu erkennen geben und das hiesige vacante Rabbinat übernehmen. Abr. Trebitsch schreibt in קורות העתים Cp. 36. Im Jahre der Hungersnoth 1771 schrieb der Rabb. von Kremsier nach Nik, dass dort geniessbare schwarze Körner unter den Regentropfen fielen. Laut dem Gem. b. r. 1781 verlangte der Rabb. 50 fl. für seine Uebersiedlung von Nik. 20 wurden ihm in 4 Raten bewilligt. Die Namen dieser Rabbiner uud ihre Fuuktionsdauer konnte ich nicht eruiren. Noch öfter wurden die Cantoren gewechselt. Nur die aus letzter Zeit seien genannt: Pinkus Haft, der einst den Morgengottesdienst am Wochenfeste verschlief und dem ihn deshalb rügenden Vorsteher zur Antwort gab: „Wenn ich schlafe, bin ich kein Cantor,“ wurde wegen Renitenz gekündigt. 1859. Auf ihn folgten Langer, Schwarz, Spielmann, der um religiös ungebunden leben zu können, dieses Amt niederlegte. D. Kohn 1872. S. Silbermann 1878. Goldstein 1884. Lebowitsch 1891. Grünwald 1893. Trachmann 1896. Als dieser zur Probe herkam, traf er mich krank im Bette und benützte diesen Umstand, um Sabbath Schira eine Rede von M. Sachs für Neujahr zu halten. Am andern Tag rief ich den Vorstand zu mir und erzählte ihm einen selbsterlebten analogen Fall zu diesem Eingriffe in mein Recht. Auf meiner Reise nach Eisenstadt i. J. 1865 blieb ich in Wien über Sabbath. Jell würdigte in einer Rede zum Abschnitte „Bikurim“ in dankbarer Erinnerung die Verdienste Mannheimers um den geregelten Gottesdienst. Hierauf hielt Sulzer eine Ansprache an die Gemeinde und betonte seine synagogale Wirksamkeit, die er sich nicht nehmen lasse. Jell verliess den Tempel. Sulzer durfte wegen dieses Uebergriffes an den folgenden Feiertagen nicht vorbeten. — Der Vorstand ertheilte Tr. gleich bei seiner Aufnahme eine Rüge wegen der Rede. Nach 6 Monaten wurde er wegen eines Conflictes mit dem Vorsteher entlassen. Gegenwärtig amtirt Reichhart. 32 Jahre diente R. Färber als Beamter.

[2]) Nach dem Gemeindebuch in Holleschau S. 62. 163 zahlte der Rabbiner Juda Lissa aus Loschitz bei einem Gehalte von 2 fl. wöchentlich der Grundobrigkeit 400 fl. für die Confirmirung, die beim Rabb. Mandel Deutsch aus Einwonowitz auf 200 fl., beim Rabb. Jakob Günzburger auf 50 fl. reducirt wurden.

Sachen die Folge leisten sollet." Schon die Thatsache, dass vor dem Ablaufe jedes dritten Jahres der Vertrag erneuert und bestätigt werden musste, hat das Rabbinat zum ewigen Provisorium gemacht, seine Autorität untergraben und die Bewerber abgeschreckt. Die Gemeinde musste daher einheimische Schriftgelehrte zu Vorsitzenden des Gerichtes bestellen (Rosch beth-Din.).

Die Nichtbesetzung des Rabbinats lag aber im Interesse der Reichen, weil sie dadurch weniger Steuern zu zahlen hatten und unter einem anspruchslosen Rabbinatssubstituten mehr zur Geltung kamen als unter einem Rabbiner, der ihre Herrschsucht dämmte. Doch bald kam die Gemeinde zur Einsicht, dass sie ohne Rabbiner nicht bestehen könne, „weilen wann man auch sich mit einem Juristen behelfen wollte, derselbe als ein hiesiger seine Familie und Freundschaft hat, mithin in Beurtheilung der Streitsachen die Communität oft bedrücken würde." Anarchische Zustände griffen um sich. Jeder handelte nach seinem Gutdünken.

Während der fast zehnjährigen Sedisvakanz dürfte die Gemeinde sich öfters von der Wahrheit des Ausspruches: „Ohne Leitung verwildert ein Volk," (Spr. 29, 18) überzeugt haben.

Wohl hörte man schon damals die jetzt so oft missbrauchte Phrase: Das Judenthum kenne keinen Priester mit lösender und bindender Macht; der Israelit bedürfe bei culturellen Handlungen keines Mittlers zwischen sich und Gott; doch das practische religiöse Leben machte nach wie vor die Anwesenheit des Rabbiners bei jedem feierlichen Akte nöthig. Die gläubigen Mitglieder der Gemeinde erblickten in ihm den Gesandten Gottes, verlangten in den Wechselfällen des Daseins seinen Segen, seine Fürbitte, bauten vertrauensvoll auf die gewünschte, von ihm ihnen zugesicherte Gotteshilfe und schauten mit Ehrerbietung und heiliger Scheu zu ihm, als „dem Herrn des Ortes" empor, der Viele von der Sünde und vom Unrechte abhielt. Dort, wo das religiöse Gefühl mächtig hervortrat, wo man Freude und Trost in Gott suchte, galt der Rabbiner zu aller Zeit als der wichtigste, unentbehrlichste Factor. Auch die hiesige Gemeinde dürfte damals die Lücke des Rabbinats tief empfunden und nach seiner Besetzung Verlangen getragen haben. Der unheilvolle Parteizwist, welcher dieser hindernd im Wege stand, wurde für den Augenblick friedlich beigelegt.

Laut einem am 12. Okt 1794 gefassten Beschlusse haben daher, der Bürgermeister und Judenrichter die unterzeichneten

Gerichten „mit zuziehung mehrerer hohen Kontribuenten zur festhaltung der jüdischen Religion für gut und notwendig befunden, dass sie bei dem ersten Ereignungsfalle einen geschickten und wohlverhaltenen Rabbiner annehmen wollen, jedoch mit dem Vorbehalte, dass der jetzige Rabbinerstellvertreter Isak Morgenstern sein bisher gehabten Gehalt mit Ein Gulden wöchentlich durch die ganze Frist des Rabbinerdaseins, auch künftighin aus der Almosenkassa bezahlt werden solle. Der Sold des künftig anzunehmenden Rabbiners soll aus der Gemeindekassa laut der höchsten Vorschrift[1]) nicht mehr als 80 fl. betragen; weil aber ohngeachtet, um diesen Sold der bemessenen 80 fl. kein Rabbiner zu haben sein wird, so wird es jedem einzelnen individium der hiesigen Gemeinde freistehen, diesem Rabbiner zu einer wöchentlichen wenigen zugabe sich verbindlich zu machen.“

Doch kein bedeutender, der grossen Vorgänger würdiger Rabbiner meldete sich wegen der hier herrschenden zerrütteten Verhältnisse. Erst im Jahre 1806 gelang es der Gemeinde, den Rabbiner Moses Karpeles, einen Freund Moses Sofers, des Rabbiners seiner Heimatsgemeinde Prossnitz, für die Stelle zu gewinnen. Nichts konnte ihn besser empfehlen, als dass der Nikolsburger Landrabbiner M. Benet, dem Karpeles einen Tractat seiner Novellen zur Begutachtung überschickte, auf das letzte Blatt die Worte schrieb: (משה אמת ותורתו אמת)“ die Lehre Moses ist Wahrheit.

Karpeles zog das Leitseil stramm an und waltete seines Amtes mutig und energisch. Es kostete ihn Mühe, die zerfahrene Gemeinde wieder ins richtige Geleise zu bringen. Die rabbinischen Befugnisse, welche die verschiedenen Funktionäre während des Interregnums unter sich getheilt hatten, riss er wieder an sich.

Als ein talmudisch gebildeter Kantor M. Grünfeld, in einer rituellen Frage auch ein Wort hineinzureden sich erlaubte, „da er von jeher auch etwas gelte“, wies Karpeles ihn in die geziemenden Schranken zurück. „Seid Ihr Rabbiner oder ich?“ Nicht so leicht gelang dies ihm bei dem inzwischen allmächtig ge-

---

[1]) Die Verwaltung hatte 100 fl. ins Budget gestellt; doch die Regierung meinte, dass dies die Verhältnisse der Gemeinde übersteige, und bemerkte, 60 fl. sind hinlänglich für den Rabbiner bei einer nur in 78 Familien bestehenden Gemeinde. Diese war damals verschuldet und musste die Tempelgeräthe verpfänden. Die Familie wurde an Auswärtige selbst für Töchter verkauft. Ausserordentliche Ausgaben, Kriegsteuer und Prozesskosten verschlangen eben grosse Summen.

wordenen Laienthum. Er verstand es wohl, die Reichen durch Klugheit und Besonnenheit für sich zu gewinnen. Zum Gevatter seines am 22. August 1808 geborenen Sohnes, namens Israel [1]), der gewiss mit dem späteren Rabb. Jakob Karpeles in Kojetein identisch ist, welcher bei der Rettung eines Schülers vom Ertrinken in den Wellen der March seinen Tod fand, (1813) wählte er den reichen Vorsteher Marcus Kohn. Aber ein eigentümliches Verhängnis waltete über der Gemeinde. Der Umstand, dass beide, Karpeles und Kohn, zum Jähzorn geneigte Ahroniden waren, führte im Gotteshause zu einem heftigen Zusammenstosse. Als nämlich Karpeles an einem Versöhnungstage, der auf einen Sabbath fiel, den Priestersegen (Duchen) sprach, schrie Kohn in einer die Grenzen des Anstandes überschreitenden Weise, dass der Rabbiner gegen den hiesigen Brauch verstosse. Hierauf entstand im Tempel eine stürmische, die Weihe und Heiligkeit des Ortes verletzende Scene. Karpeles schwor mit der Thora in der Hand vor der heiligen Lade, er habe nach den Bestimmungen des Ritual-Codex gehandelt. Vor starker Aufregung sprang dabei eine Ader seines Auges, das seitdem nicht mehr heilte. In seiner Heftigkeit kündigte der Rabbiner tags darauf dem gerade vor seinem Fenster vorübergehenden Vorsteher, welcher die Partei des reichen Kohn ergriffen hatte. Er begab sich nach Boskowitz [2]), einer Stadt voller Schriftgelehrten, unter denen nach Karpeles sarcastischer Aeusserung der Gemeine sich nicht für weniger hielt als der מחצית השקל (Ex. 30, 15), der berühmte Commentator des Ritual-Codex מגן אברהם und die seinen dortigen Vorgänger, den Verfasser

[1]) Karpeles führte nicht die Matriken: er wird nicht einmal mit dem Namen Rabbiner eingetragen, ebenso fehlt bei den hiesigen Familianten Josef Weise und D. Buchheim dieser Titel. Eine Schächter-Autorisation für Isak Ebstein unterschreibt er am 26. Tischri 1710. כה"ד חבע"הח יום עשק כ"ז תשרי תקעל מושה הבהן פרעגר אבדקק קרעמזיר יעא

[2]) Dort zählte er zu seinen Schülern Hirsch, Fassel, Eisler und Leop. Löw. Seine Kinder und Enkel Eleasar st. 1815 in Teplitz und Elias, Vater des Dr. Gustav Karpeles-Schmiedl und Neuda waren in Oesterreich die ersten, welche deutsch predigten. K. war verschwägert mit dem hier verheirateten D. Buchheim, später Rabb. in Ung. Brod, gestorben (1839), dessen hier (1828) geb. Sohn Abraham Professor der deutschen Litteratur an der Universität zu London. Mächtig ergreifend war der Nachruf, den L. Schmiedl seinem Schwiegervater Karpeles in der Synagoge zu Boskowitz hielt, der mit den Worten begann: Mein Vater, mein Vater, Wagen Israels und sein Reiter (Kön. 2, 2. 10), wobei die ganze Gemeide in Thränen ausbrach.

von בינת יששכר, J. B. Bloch aus Hamburg, bei einem halachischen Vortrage durch ihre turbulenten Disputationen so erbitterten, dass er von der Kanzel herab seinen Entschluss, Boskowitz zu verlassen, zum Entsetzen aller mittheilte. Das Laienthum war dort ebenso wie hier allmächtig. Es dauerte lange, bis die kaum befestigte rabbinische Autorität von dem gewaltigen Stosse sich erholte, den ihr der Wortführer der aristokratischen Partei versetzte und der mit seinem Reichthum auch die Abneigung gegen das Rabbinerthum auf seinen Sohn vererbte, in welchem eine ganze Generation verkörpert war.

Rafael Kohn war eine stark ausgeprägte Individualität des Ghetto-Patriciers. Streng konservativ, vornehm, rechtschaffen, solid, anspruchslos und selbstbewusst, dies waren seine hervorragendsten Charakterzüge. Ihm ebenbürtig, nur humaner und wohlthätiger, war seine Gattin Hendel, die Tochter des berühmten Herz [1]), des Gründers eines reich situierten Lehrhauses in Holleschau, (1808) dem auch R. Kohn seine Bibliothek testirte und noch bei Lebzeiten 4000 fl. spendete. Ihre Mitgift etwa 11000 Dukaten wurden in Fässchen nach Kremsier gebracht. Sie verteilte jeden Neumond Geld und Brot unter die Armen und vermachte dem Kloster der Barmherzigen eine ansehnliche Summe. Aus Achtung vor der Gelehrsamkeit ihres Gatten sprach sie diesen mit dem Ehrentitel „Reb“ an. Ueberhaupt herrschten im Hause patriarchalische Sitten. Die Kinder kamen ihm mit der grössten Ehrerbietung entgegen und wagten nie in seiner Gegenwart eine Ceremonie zu übertreten, obwohl er tolerant gegen sie war. Den Tod der Mutter verschwieg er dem in der Fremde weilenden Sohne, so dass er keinen Kadisch sprechen konnte. Dem Zeitgeiste Rechnung tragend, liess er ihnen auch eine allgemeine Bildung zutheil werden. Zu ihrer Erziehung und ihrem Unterrichte wählte er überzeugungstreue, fromme Männer, wie den Rabb. Elias Karpeles und Theumann als Hauslehrer. Erst später wurden Hofmeister Dr. Samter und Reckendorf aus Deutschland für den Enkel (Max jetzt Anton Löw) berufen. Durch die Verschwägerung mit den Kindern R. Ber Kölls (Löw) den Urenkeln des Machzis Haschekel, wurde der Glanz des

---

[1]) Abraham Herz, wie er den Trauungsakt seiner Tochter am 15. Sept. 1802 in der hiesigen Matrik unterschreibt, war bei den hohen Behörden einflussreich und sehr angesehen. Als er seine Hochzeit in Prag feierte, verwendete er sich beim Statthalter Grafen Lettowitz, mit dem er von Brünn aus bekannt war, dass er die zurückgesetzten Juden vor sich liess und freundlich empfing. Als einst in Holleschau ein Aufruhr

Hauses noch erhöht und dessen Ruf über die Grenzen Oesterreichs hinaus verbreitet. Rafael Kohn selbst, der Sprosse einer

---

gegen die Juden ausbrach, fuhr er eilends nach Kremsier um Militär und streute auf dem ganzen Wege Geld aus, um die aufgeregte Menge zu beruhigen. Er setzte es durch, dass zur Vermeidung der Aufregung in der Gasse die abgestellten jüdischen Soldaten nicht am Sabbat fortgeführt werden. Nicht nur wegen der harten Behandlung in vormärzlicher Zeit, sondern mehr noch wegen der Uebertretung der Speisegesetze und des Betretens der Kirche sträubten die Frommen sich gegen den Militärdienst. Gemeinschaftlich mit dem bekannten Fürsprecher R. Koppel Teben in Pressburg soll Kohn beim Kaiser Franz sich um die Befreiung der Juden vom Militärdienste verwendet haben. Das alte Gemeindebuch enthält hierüber folgende Urkunde:

„Am 8. Juni 1799 wurden mittelst Ausschreibung des Nikolsburger Landes-Rabbiners eröffnet, dass diese Gemeinde wegen Ermanglung ihrer freyledigen Personen, welche sie zum Militär zu stellen hat, beschloss: Die Milde Seiner kaiserlichen und königlichen Majestät, womit die ganze mährische Judenschaft von der Militärstellung befreit werden; hingegen die ganze Judenschaft sich verbinden solle, statt die bis jetzt abgegebene Familiensteuer a 5 fl. Ö. W. für jedes Haupt von nun an mit 5 fl. 30 kr. zu erhöhen, dass sowohl bei Kriegs- als Friedenszeiten, die Steuer für jedes Haupt 7 fl 30 kr. betragen soll. Zu diesem Endzwecke wurde einmüthig beschlossen, der Handelsjude Abraham Herz in Holleschau, der die Ansuchung unserer Gemeinde bei Seiner Majestät sich unterzog den Beschluss dankend kund zu geben."

Kremsier den 8. Juli 1799.

Die Inschrift im Holleschauer Bet-Hamidrasch lautet:

שנת תקסט לפ״ק
לא המדרש הוא העיקר אלא המעשה
המעשה הטוב טוב עין הוא יבורך
ה״ה הגביר הנכבד והמפירסם מוהרר
אברהם הירץ בן מוהרר יוסף הענדעלס וצ״ל
אשר יסד הבית המדרשת הזה מכיסו לקבוע
עתים לתורה ולעבודה זו תפלה
נגמר ביום א״ ר״ח חשון לפרט
והגית בו יום ולילה לפ״ק.
כ״ד הכותב דוד הוא הקטן במוהרר
חיים כהנא סופר מקאמראוויטץ.

Im Verlaufe der Zeit wurden viele werthvolle Bücher ins Bet-Hamidrach Herz, auch bedeutende Geldsummen zumeist von Verwandten des Gründers gespendet — so von Elias und Ester Richter, Rafael und Netti Kohn, Ioachim Siebenschein und dessen Sohn Dr. Siebenschein.

berühmten aristokratischen Laienfamilie[1]) betrieb einen ausgedehnten Wollhandel auf sehr reeller Basis, so dass sein Wort bei seinen Geschäftsfreunden unbedingtes Vertrauen hatte.

Er bezog den Pester Markt, auf welchem er sich wie hier jeden Tag einige Stunden dem Talmudstudium widmete, und wo er seine eigene Küche führte. Seine Kinder fuhren auch zu den Messen nach Deutschland, England und Russland.

Sein Wohlthun beschränkte sich mehr auf unbemittelte Geschäftsleute, denen er vor dem Brünner Markt Geld zum Einkaufen lieh. Säumigen Zahlern bemerkte er, das Geldausleihen sei eine üble Gewohnheit. Bezeichnend ist die von ihm erhaltene Aeusserung, wo steht im Gesetze, dass ein armer Mann ein Haus haben muss? Ueberhaupt soll er wenig gefällig und gesellig gewesen sein, weshalb er auch nie die Gunst des Volkes erwarb und nie zum Vorsteher gewählt wurde. Er fühlte sich auch zu erhaben, um gemeinschaftlich mit den „Plebejern“ im Rathause zu sitzen. Doch hatte man vor ihm einen ungemein grossen Respekt und selbst vom Rabbiner gutgeheissene Reformen unterblieben aus Furcht vor ihm.

Konnte er doch als höchst Besteuerter nach der Polizeiordnung von Maria Theresia auf eine Virilstimme Anspruch machen, oder, da seine Söhne und Schwiegersöhne mehr Steuer zahlten als alle Gemeindemitglieder zusammen, Beschlüsse des Vorstandes umstossen. Doch er blieb allen Beratungen fern und liess nur zuweilen seinen Unmut über manche Einführung aus. Selbst zu den Zusammenkünften des Vereins der „Lernenden“ kam er nicht und bespöttelte die dort stattgefundenen Debatten, über welche ihm seine Kinder referierten, als „Bauch-Theorien“. In seinem Gelehrtendünkel erhob er sich zuweilen über anerkannte Autoritäten, denen gegenüber er seine eigene Meinung rechthaberisch verfocht, mit den Worten: „Wenn auch der Marscho so sagt“. Diese Unduldsamkeit in Gelehrten-Disputationen erfuhren die ihn

---

[1]) Dr. Gotthard Deutsch, der Sohn des Hauslehrers Kohns, der R. Kohn zum Helden seiner Erzählung „Andere Zeiten“ wählte bezeichnete diesen daselbst als 7. Nachkommen des „Schach“, der hier eine Tochter „Jochebed (st. 5. Tamus 1711) verheiratete. Doch ist diese Herkunft an der Hand der Bücher so wenig nachzuweisen wie dass Kohn ein Zweig der Familie des Rabbiners Raf. Kohn aus Frankfurt war, dessen Sohn Pinches Jizchak hier Rabbiner war, und dessen Enkel Esriel, aus der Familie Biach heiratete.

oft besuchenden Nachbarrabbiner Brüll aus Kojetein, Feilbogen aus Holleschau (bevor dieser durch seine Fragestellung bei einer öffentlichen Prüfung zu Gunsten Neudas gegen den L. R. N. Trebitsch entschied, der ihm die Autorisation vorenthielt). Mit auffallender abstossender Schroffheit und Geringschätzung behandelte er den bescheidenen energielosen Ortsrabbiner H. Gläser, den er nie mit seinem Besuche beehrte. Dieser war der Enkel eines vom Fürsten Ditrichstein in Nicolsburg privilegierten Glasers und Cousin des Hirsch Kolisch, des Gründers des Taubstummeninstituts unter der Direction Joel Deutsch's, eines Sohnes des Brünner Rabbiners David Aschkenasi's, der nur den Titel Fleischbeschauer führen durfte. M. Beneth empfahl Gläser als einen seiner ausgezeichnetsten Schüler der hiesigen Gemeinde.

Da seine Gehalte von 400 fl., die später auf 300 reducirt wurden, nicht hinreichten, seine zahlreiche Familie zu erhalten, richtete sich seine Frau einen Handel mit Glas und Porzellan ein, bei dem sie ihr Geld verlor. Armut, Abhängigkeit und seine gedrückte Stellung machten ihn menschenscheu und nahmen ihm jeden Trieb zum geselligen Verkehr. Er führte ein asketisches Leben, das durch viele Kränkungen verbittert wurde. Selbst das bewegte Jahr 1848 brachte ihn nicht aus seiner Zurückgezogenheit heraus. Gern überliess er es dem hiesigen Familianten Rabb. Josef Weisse, dass dieser dem Bischof bei der Visitation die Aufwartung mache. Als fühlte er sich hier nicht heimisch, fügte er seiner Namensunterschrift die Worte hinzu: „Nicolsburger Familiant.“

Abgestumpft und gleichgiltig gegen jede ihm widerfahrende Beleidigung und Demütigung fügte sich Gläser dem Willen des Vorstandes, der willkürlich bei Verleihung der Familien oder bei der Aushebung der Söldner vorging. Auf sein Geheiss musste der Rabbiner einem Heiratsbewerber das nötige Religionszeugnis vorenthalten. Er wurde dadurch in viele Conflikte hineingezogen, zu denen diese Paschawirtschaft Veranlassung genug bot. Doch ertrug er alle Zurücksetzungen mit Ergebenheit. Seine Seele erniedrigte sich bis in den Staub jedem gegenüber. Welche Qualen bereitete ihm die Aufforderung des von einem Gemeindemitgliede gegen ihn gehetzten Oberamtmanns, dass er in der deutschen Sprache seine Predigten halten müsse. Als dieser selbst sich durch seine Anwesenheit überzeugte, dass er Unmögliches verlange, sollte Gläser am Ende des Gottesdienstes die Predigt halten. Man verbot ihm das laute Citieren des Schlusses vom Sch'magebet; der Cantor brauchte

nicht auf den Rabbiner zu warten, bis dieser mit den 18 Benedictionen fertig war, der Rabbiner sollte Religionszeugnisse an Brautpaare nur mit Zustimmung des Vorstehers erteilen. Er liess alles ruhig über sich ergehen. Nur wenn man von Kündigung sprach, verwies er auf seinen Vertrag, laut welchem er für immer und ewig aufgenommen sei.

Er musste schon sehr gereizt worden sein, wenn er auf einen Uebergriff in seine Rechte reagierte. Als er einst einen Tempelvorsteher wegen einer eigenmächtigen Einführung beim Gottesdienste zur Rede stellte und dieser ihm antwortete: „ich bin doch Gabbe," da erwiederte Gläser: „So, ich habe Euch doch nicht bestätigt." Der durch diese schlagfertige Antwort verletzte Gabbe drohte dem Rabbiner, die Ehre zu entziehen, dass er jeden Sabbat zur Thora gerufen werde.

Nichts verdross aber Gläser so sehr als das Benehmen Kohns, welches von dessen Gelehrsamkeit und Frömmigkeit so sehr abstach und wodurch er dem zur Auflehnung gegen die geistige Autorität geneigten Volke ein schlechtes Beispiel gab. Während der Predigt, die allerdings durch eine angenommene, fast nach jedem Satze eingefügte Floscel schwer verständlich war, beschäftigte sich Kohn mit einer vor ihm liegenden Lektüre. Nur den halachischen Vortrag hörte er an, um Gläser durch polemische Unterbrechungen in die Enge zu treiben. Zuweilen raffte dieser sich zu einer gebührenden Abfertigung Kohn's auf.

Bei einer solchen halachischen Disputation griff ihn einst der in jüdischer Dialektik gewandtere Rafael Kohn heftig an, gab ihm aber in einem Punkte recht. Darauf erwiderte Gläser: „Ich brauche Ihre Zustimmung nicht." Ebenso richtig wies er diesen zurück, als er in einer Rede am Sabbat vor Pessach des damals verstorbenen Nik. Rabb.'s Assessors Zilz gedachte, und Kohn ihn mit den Worten unterbrach: man dürfe Sabbat keine Trauerrede halten; „Eines Verstorbenen gedenken, darf man," wendete Gläser ein. —

Die Dynastie Kohn's überlebte den Tod Gläsers (27 Mai 1854) und ragte in die Zeit der Amtsthätigkeit seines Nachfolgers L. Pollak hinein[1]).

---

[1]) Am Neumond Nisan 1822 als Sohn armer Eltern in Neutra geboren, besuchte er die dortige Rabb. Schule des Ez. Baneth. In Altofen eignete er sich privat Gymnasialwissen an, nach hierüber abgelegter Prüfung besuchte er die Universität Prag 1846—1851. Dabei hörte er

Damals bestand zwischen den Parteien dasselbe Verhältniss, wie vor 300 Jahren unter Krochmal. Die aristokratische Partei war durch Rafael Kohn, seine 6 Söhne und 2 Schwiegersöhne vertreten, welche zusammen fast so viel Steuer zahlten, wie alle Mitglieder der Gemeinde. S. Hartmann stand an der Spitze der demokratischen Partei. Er hatte erst durch einen grossen Weinhandel Reichthum und Ansehen erworben, ohne in die Fehler des Emporkömmlings zu verfallen. Er schätzte die Gelehrsamkeit, und war selbst so wissbegierig, dass er sich nach der Hochzeit einen Hauslehrer hielt, der ihn im Talmud unterrichtete.

Um den Nimbus seines Hauses zu erhöhen, wählte er den Rabb. Cand. M. Stern zum Schwiegersohn, der die ganze Familie und später als Vorsteher die Gemeinde reformirte.

---

die Vorlesungen Rapp., nahm das Rabbinat in Janowitz an, wo er drei Jahre weilte. 1854 wurde er an die Prager Neusynagoge berufen, 1855 nach Kremsier, wo er Talmudjünger, zumeist Söhne der Rabbiner unterrichtete, die das Gymnasium frequentierten.

Am 24. Decemb. beschloss die Gemeinde auf Grund eines eingebrachten von 48 Mitgliedern gefertigten Gesuches, den kurz bemessenen Gehalt des Rabbiners von fl 400 wegen seiner Biederkeit, seiner warmen, werkthätigen sich aufopfernden, allgemeinen Menschenliebe, Förderung der geistigen Bildung und sittlichen Erhebung der Jugend wie der erwachsenen Gemeindeglieder auf fl 520 zu erhöhen.

Ferner wurde das Bezirksamt angegangen, das vom Rabbiner an die Statthalterei gerichtete Bittgesuch um Bewilligung einer Unterstützung aus dem bestehenden jüd. Landesmassafond gutachtlich einbegleiten, und dessen günstige Erledigung befürworten zu wollen. „Es liegt offen zu Tag, dass der Gehalt von jährl. fl 520 Ö. W. dem Herrn Rabbiner nicht die Mittel gewährte, mit einer Ehefrau und 3 Kindern standesgemäss leben zu können; die üblichen sonstigen Einkünfte fliessen in hiesiger Gemeinde gleichfalls aus äusserst spärlicher Quelle, und doch ist die Gemeinde ganz ausser Stande, der sich ihr von selbst aufdringenden Forderung einer Aufbesserung des Rabbinergehaltes zu entsprechen.

Seit Jahren schon sind nämlich nicht wenige der hiesigen Gemeindeglieder in ihren Vermögens- und Erwerbsverhältnissen sehr herabgekommen und dadurch natürlich die comunale Leistungsfähigkeit der Gemeinde bedeutend verringert worden.

In den letzten Jahren aber ging die Gemeinde vollends durch den Tod eines ihrer reichsten contribuirenden Mitglieder und der in dessen Folge eingetretenen Uebersiedlung von dessen 6 Söhnen und Schwiegersöhnen von hier nach Brünn, mehr denn des vierten Teils ihres frühern Einkommens verlustig, und ist genötigt, nur zur Aufbringung der dringendsten, unabweislichen Erfordernisse, die einzelnen Mitglieder mit einer Beitragslast fast zu überbürden.

Sie ist daher nicht in der Lage, mit der allgemeinen moralischen Anerkennung auf eine gleichmässige, materielle dem Herrn Rabbiner gegenüber bethätigen zu können.“

Hartmann war sehr wohlthätig, gefällig und leutselig, weshalb er zum Vorsteher gewählt wurde. Als solcher entschied er bei der Rabbinerwahl zu Gunsten des mit Stern befreundeten Pollak. Doch R. Kohn übertrug die Abneigung, die er gegen Hartmann hatte, auf seinen Candidaten und hielt sich von jedem Verkehr mit ihm fern. Als Hartmann um diese Zeit noch einen ledigen Cantor anstellte, verglich ihn Kohn, auf Kön. I, 12, 29 verweisend, mit Jerobeam.

Pollak hatte an der Familie Kohns heftige Gegner. Selbst die Leichenrede, die er der am 12. September 1856 gest. Frau R. Kohns hielt, — es war dies seine erste Function — brachte keine Annäherung herbei. Zur Trauung einer Enkelin Kohns wurde der Landrabbiner A. Placzek herberufen, welcher Pollak früher zu einer Prüfung nach Boskowitz beschied, obwohl dieser bereits von Rappaport und S. Freund autorisirt war, um des Friedens willen, wie sich Placzek nachträglich rechtfertigte. Er bewirkte, dass Pollak zur Hochzeit geladen wurde und glich ihn bei dieser Gelegenheit mit der Familie Kohn und Löw aus.

Die Aussöhnung mit dem Rabbiner zog die Annäherung beider Parteien nach sich. Spaltungen und Zerwürfnisse lösten sich in Harmonie und Eintracht auf. Die Frucht des Friedens war eine gemeinschaftliche, erfolgreiche Abwehr des von den Bürgern geplanten Angriffes auf den alten Friedhof (1857). Es war dies die letzte mannhafte That der Gemeinde. Bald hernach starb R. Kohn (1. Okt. 1858).[1] Seine reichen Erben nahmen

---

[1] Dessen Grabschrift lautet:

פ״נ
האדם הגדול בענקים המאיר בתורתו כברקים
מהי׳
רפאל
כהן צדק לאל עליון
ראו עוברי אורח עמדו והתבוננו
פסו אמינים ממנו ״ספדו וקוננו
אבד חסיד מן הארץ חלף ועבר
לו שם בשלשה והלכו עמו בקבר
כתר תורה כהֻנה וכתר שם טוב
המה יגידו צדקת מעלליו עד לרוב
נפשו מוקקה שבעתים שבה שמים.
נפטר בליל ש״ק מ׳ שמחת תודה
שנת תריט לפק

die hier gesammelten unermesslichen Schätze mit sich in grössere Städte, wo sie sich niederliessen, ohne das Andenken des Vaters durch eine nennenswerthe, ihrem Reichthum angemessene Stiftung zu verewigen. Sie meinten im Sinne des Vaters zu handeln. So ist nach kurzer Zeit fast jede Spur der Familie geschwunden, um die sich einst alle Ereignisse der Gemeinde gruppirten. Keine Pietät, keine Sehnsucht führt die Kinder zum Grabe des Vaters, kein Heimathsgefühl zur Muttergemeinde, die nach ihrem Fortgange ein Bild der Verödung und Verlassenheit bietet. Die Freizügigkeit, der Tod und die alle Gegensätze ausgleichende Zeit haben seitdem in den Reihen der Aristokratie merkliche Lücken gerissen und alle socialen Scheidungen beseitigt. Demokratisch ist der vorherrschende Grundzug der Gemeinde, in welcher die rege Zanksucht einzelner Ränkeschmiede keinen Boden mehr für die Bildung von Parteien findet.[1])

Am 15. 6. 87 spendete Elias Kohn zum Andenken an seine Eltern 4000 fl. Am 30. Okt. 1858 Raf. Kohn 1000 fl. der T. T. zur Anstellung eines Talmudlehrers, wenn aus dieser eine organische Schule errichtet wird.

[1]) Dr. Schmiedl, ein Enkel des R. M. Karpeles mütterlicherseits, theilt mir zu diesem in der Neuzeit Nr. 18—20 Jahrgang 40 veröffentlichten Artikel einen schönen Zug seines Grossvaters mit. K. war in Prossnitz mit der Tochter eines reichen Mannes verheiratet, nach dessen Tode er das Geschäft übernahm. Auch der mit ihm befreundete R. M. Sofer, der aus Frankfurt nach Prossnitz kam, heiratete dort, lebte aber in sehr bedrängten Verhältnissen. Als eine Gesandtschaft nach Prossnitz kam, um K., der das Geschäft aufgab, das dortige Rabbinat anzubieten, cedierte er dieses dem Freunde M. Sofer und bat die Deputation, ihren Einfluss für den ebenso tüchtigen Kollegen geltend zu machen, der diese Stelle auch erhielt. Nach 2 Jahren erst, als Sofer nach Matersdorf gieng, übernahm Karp. das ihm angebotene Rabbinat in Str. Von dort kam K. nach Kremsier und von hier zunächst nach Eibenschütz. Schin.'s Vater, der Schwiegersohn des R. M. K., der erste deutsche Prediger in Oesterreich, der auch hier 1840 eine Predigt über das Thema: „Zorn ist Götzendienst“ hielt, war zuerst Rabbiner in Lomnitz. Sein jung verstorbener Schwiegersohn Abraham Neuda, Gatte der Schriftstellerin Fanni Neuda, war der Sohn des M. Aron Neuda aus Rausnitz, Rabbiner in Eivanowitz und Loschitz, und ist der Verfasser einer Predigtsammlung: מַשָּׂא דבר ה'

III. Der Niedergang der Gemeinde.

Das Blühen eines Gemeindewesens zeigt sich in einem frisch pulsierenden, culturellen und religiösen Leben, in der steten Zunahme der Zahl und des Wohlstandes ihrer Mitglieder und in dem von diesen bethätigten Gefühle der Zusammengehörigkeit, in einem regen Interesse an allen Angelegenheiten, welche die Glaubensgenossen betreffen.

Diese Zeichen waren früher an der hiesigen Gemeinde wahrzunehmen, die in ihrer Mitte Wissen mit Bildung, Frömmigkeit mit Reichthum vereinte und so alle Bedingungen des Gedeihens in sich trug.

Jedes Mitglied war stolz auf diese Zugehörigkeit zu der Gemeinde. Nichts glich seiner Freude, die es empfand, wenn es vom Ruhme ihrer Anstalten und Functionäre erzählen hörte. Es erfüllte ihn mit stolzem Selbstbewusstsein, die Anerkennung ihrer Verdienste um das Gesammtwohl zu vermehren, mehr als die Werthschätzung der eigenen Person. Mit theuerem Gelde erkauften Fremde hier die Mitgliederschaft oder die „Familie." Kremsier, das als Schul- und Garnisonsstadt weitverbreitete Beziehungen hatte, wurde für viele Gemeinden ein Muster uud Vorbild der geregelten Verwaltung. Selbst in den Parteistreitigkeiten äusserte sich das thatkräftige Streben nach Verwirklichung eines von Gottinnigkeit beseelten Gefühles. Allerdings zeigt auch das Bild der Gemeinde aus der guten alten Zeit manche schwarze, düstere Punkte, spricht aus manchem Schriftstücke der Geist der Hartherzigkeit und Lieblosigkeit, und beweisen viele Urkunden die hier herrschende Verläumdungssucht und auflauernde Angeberei. Allein für diese ist mehr das Bisthum verantwortlich zu machen, welches solche Zuträgereien begünstigte, um durch diese eine Handhabe zu Erpressungen zu gewinnen. An dieser Demoralisierung war jenes unmenschliche, barbarische Gesetz schuld, kraft dessen bloss

der Erstgeborene nach dem Tode eines Familianten das Recht zu heirathen erhielt, um welches ihn oft der eigene Bruder durch Denunciationen brachte [1]). Wie oft kam der rothe Soldat des Fürsterzbischofs in die Gasse einen Tag vor der Hochzeit, um diese zu cassiren. Das Gesetz der sogenannten Familie, welche die Söhne auf den Tod des Vaters, den jüngeren Bruder auf den Tod des älteren verwies, war die Quelle vieler Gewaltthätigkeiten. Ja, es musste der Gemeinde eine unverwüstbare Kraft innewohnen, wenn solche fluchwürdige Verordnungen sie nicht zur Auflösung brachten. Und diese Kraft schöpfte sie aus dem innigen Familienleben, welches solche starke Wurzeln gefasst hatte, dass es selbst tief eingreifende Störungen überwinden konnte. Es war gewürzt durch religiöse Zusammenkünfte und häusliche Freudenfeste, wie die Feier des 70. Geburtstages, Hochzeitsjubiläen, Einweihung der Thora, des Hauses, Genesungsfeste, die durch schöne Sitten, religiöse Bräuche geweiht wurden, und an denen man sich mit Gott und den Menschen freute. Diese religiösen Vereinigungen förderten die Geselligkeit und machten alle Mitglieder der Gemeinde zu einer grossen Familie. Sowohl an heiteren, als auch an traurigen Ereignissen, die sich in einem Hause zutrugen, bei Freud und Leid nahmen alle lebhaften Antheil. Wer sich aus Stolz oder Grossthuerei fernhielt, wurde geächtet. Man erwies sich gegenseitig bei jeder Gelegenheit zarte Aufmerksamkeiten. Geschenke wurden in das Hochzeits- und Trauerhaus — der Wöchnerin und dem Confirmanden geschickt. Erlangte jemand ein Ehrenamt oder einen Ehrentitel, so versammelte er die ganze Gemeinde bei sich zu frohem Festmahle. Bekam jemand einen vornehmen Gast, so wurde dieser als der Gast der Gemeinde

---

[1]) Formular vom Oberbisthum für Attestate, um Bewilligung zur Hochzeit erlangen einzukommen. Wir Judenrichter und Geschworenen der Hochfürstbischoflichen Stadt Kremsier attestieren hiemit, der gottliebenden Wahrheit zu steuer, dass des hiesig andertgeborene Sohn des Jakob Moses 18 Jahr alt, sich eben mit einem hiesig jüdischen Mädel Sara genannt 16 Jahre alt, zu heiraten versprochen, und besteht gedachtes zwei Brautleute zusammengebrachtes Vermögen, mit welchem sie sich mit Krämerei-Waaren reichlich ernähren können nicht allein in 500 fl, sondern nachdem bei der hiesigen Gemeinde die Familien vermög conscription de Anno 1750 in 115 bestehet von Anno bis heute (so viel) zugeheiratet, hingegen unter der Zeit vermög Brüderschaftsbuch (so viel) abgestorben, daher die Verstorbenen deren zugeheiratet, um (so viel) übersteigen, dass denen also und nicht anderes, thuen wir mit unserer eigenhändigen Unterschrift und Gemein Insiegel bestätigen.

Kremsier, den 20. Martz 1760.

angesehen, welche ihm zu Ehren seinem Wirte Geschenke zukommen liess. Alljährlich bildete die Ausgabe für dieselben eine bedeutende Post im Budget der Gemeinde.

Seit dem Eintritte jenes Wendepunktes im Völkerleben, dem bewegten Jahre 1848 änderte sich dies alles; mit dem Beginne der neuen Zeitepoche riss der dreifache Faden, Liebe, Brüderlichkeit und Freundschaft entzwei, und wurde das Band der Zusammengehörigkeit gelockert, welches alle Gemeindemitglieder umschlang.

Die Sturm- und Drangperiode in der jüdischen Geschichte übte ganz besonders auf die hiesige Gemeinde ihren zersetzenden Einfluss aus.

Der allzunahe Anblick der anbrechenden Morgenröthe einer neuen Zeit hat den Kremsierer Juden die Augen geblendet. Am Born der Freiheit sitzend, schlürften sie mit vollen Zügen den süssen Saft ein und berauschten sich. Ein mächtiger Taumel ergriff und riss sie fort; sie schwärmten für Fortschritt und Liberalität und begeisterten sich für die Niederreissung der religiösen Scheidewand. Das Streben nach Gleichheit war bei ihnen in Nachahmungssucht ausgeartet, die sich auf das ganze culturelle und religiöse Leben ausdehnte. Mit einer Hast und Ueberstürzung wurden auf allen Gebieten Reformen ohne eigene Prüfung ihrer Nothwendigkeit, aus blosser Liebesdienerei gegen die nichtjüdische Bevölkerung eingeführt, als wollte man die während der langen Abgeschlossenheit versäumten Neuerungen nachholen und als hätte nicht die Zeit ohne jedes Zuthun das Alte, Morsche von selbst abgestreift. In fortwährender Berührung mit den Andersgläubigen vergassen sie die angestammten Satzungen und nationalen Errungenschaften. Beim Genusse der von der Umgebung dargebotenen, früher nie gekannten Vergnügungen vernachlässigten sie Haus und Familie. Als auf das Geheiss des Bürgermeisters Laznausky das baufällige Eingangsthor in der Judengasse von den Juden selbst „ohne Aufschub unter eigener Verantwortung“ abgetragen werden musste, da öffnete sich ihnen eine neue Welt, die ihnen eine bessere zu sein schien.

Durch die niedergerissenen Thore des Ghetto zogen zunächst die Reichen in die Stadt, wo sie sich nun um Ehrenstellen bewarben. Auf die von der Gemeinde verliehenen Würden sahen sie mit Geringschätzung. Stolz auf den Verkehr mit der sogenannten besseren Gesellschaft, lebten sie geschieden von ihren Glaubensbrüdern und kein religiöses oder häusliches Fest führte sie mit ihnen zusammen. Die Trennung wurde noch erweitert,

als die Gemeinde aufhörte eine politische zu sein, wodurch die Beziehungen der Mitglieder zu ihr vermindert wurden. Auf Grund der Municipialverfassung und des Gemeindegesetzes wurde nämlich am 15. März 1848 die früher selbständige Juden-Gemeinde unter der Bedingung, dass der Gemeindevorsteher jederzeit aus der Christengemeinde wählbar sei, als Fraction der Stadt einverleibt. In dem neu constituirten Gemeinderath (15. Aug.) wurden auch die Israeliten Josua Adler Subarendator als Ausschuss—, Josef Otto und Herrmann Kohn als Ersatzmänner gewählt. Mit der Verstadtlichung der Gemeinde hörte ihr eigenes geschichtliches Leben auf, war der Geist und das Wesen einer sich frei bewegenden Körperschaft und das eigenartige jüdische Gefühl und Seelenleben aus ihrer Mitte gewichen. Was sie oben in der Stadt sahen, ahmten sie am grünen Tische der Gemeindestube nach.

Denn der Anschluss an die Deutschen, welche die Mehrheit des Gemeinderathes bildeten, war nicht blos äusserlich, sondern auch innerlich. Die Juden giengen ganz in der deutschen Partei auf, opferten sich mit Leib und Seele, wendeten ihr ihre ganze Zeit und ihr ganzes Vermögen zu.

Und die alten biedern, deutschen Männer waren auch wirklich aufrichtig und wohlwollend den Juden gesinnt, welche bei ihnen politischen Tact lernten und eine parlamentarische Schulung genossen. Ueberzeugt, dass sie manche Schuld der Väter gut zu machen hätten, gewährten sie ihnen geschäftliche Vortheile, materielle Begünstigung und nahmen sie in ihre Vereine auf, wo sie von den Mitgliedern brüderlich begrüsst wurden. In einer Wählerversammlung umarmten die Piaristen Prof. Mathia und Wessely den vielseitig gebildeten Kaufmann Abraham Löser als ihren Gesinnungsgenossen, andere gewährten den Armen Unterstützung, jüdischen Studenten Stipendien. Apotheker Brady bewährte sein gutes Herz den Juden gegenüber; er schenkte auch für den Tempel eine Wanduhr. Der Bezirksvorsteher Hromatka, kaufte den alten, die Judengasse verunzierenden Pulverthurm, dessen misställiges Aussehen mit dem modernen Stile der Stadt „contrastierte“, um diesen in ein Lusthaus umzugestalten (1869). Bergrath Kleinpeter, der in seiner Gutmüthigkeit immer die zerbrochenen Scheiben des Gemeindehauses neu einsetzen liess, verkaufte den in seinen Besitz übergegangenen Platz der einstmaligen Stadtmauer um einen geringen Preis der Gemeinde, damit die Juden, besonders bei Feuergefahr einen freien Ausgang gegen den Wall und Oskol haben sollen.

Licht und Luft kam dadurch in die nun geöffnete Gasse; sie wurde canalisirt, beleuchtet und nach der Beseitigung der alterthümlichen, bei den Bürgern Anstoss erregenden Grabsteine, auch gepflastert.

Allein dennoch hatte der enge Anschluss an die Christen-Stadt die socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Juden nicht verbessert. Im Gegentheile! Von Tag zu Tag giengen die Geschäftsverhältnisse zurück und wehmüthig gedachte man der vormärzlichen Zeit, da die jüdischen Handwerker: Bäcker, Glaser, Schneider, Schuster, Spengler etc., die sich jetzt kaum ernähren konnten, ihr reichliches Auskommen hatten; dieser Zeit, da sowohl das städtische, als fürstliche Bräuhaus in den Händen jüdischer Pächter war, da der Getreide- und Productenhandel blühte, da es wohlhabende Kaufleute unter den Juden gab, die jetzt kümmerlich ihr Leben fristeten. Seit der Anlehnung an die deutsche Partei, mit der Preisgebung der Selbständigkeit, hatte bei den Juden eine Trägheit und Mattigkeit platzgegriffen, die sich nicht bloss auf religiösem, sondern auch commerziellen Gebiete fühlbar machte. Es schwand der rege Eifer zum frischen Schaffen und Wirken, es fehlte der Geschäftsgeist, welcher sie früher beseelte und die Unternehmungslust, die stets vom Glücke begleitet war. Während sie im Clublocale Politik trieben, verabsäumten sie, ihren Blick auf das Ausland zu richten und die für Conjuncturen günstige Zeit des Exports auszunützen.

Aber auch auf dem hiesigen Platze liefen ihnen auswärtige, culturell zurückgebliebene Kaufleute den Rang ab, die hier in den Geschäftszweigen, in welchen die einheimischen Getreide- und Productenhändler zugrunde giengen, grossen Reichthum erwarben. Denn diese haben sich durch die Ereiferung für die internen Parteikämpfe der Deutschen den Hass der Czechen zugezogen. Doch durfte das Decorum des hanakischen Athens — das übrigens stets eine Garnison hatte — durch Judenplünderungen wie eben jetzt in Holleschau wegen der Sprachenverordnung nicht geschädigt werden. Man griff zu einem weniger compromittierenden Mittel, zum Boycott; man setzte die hier von Palacky ausgegebene Losung „Svůj k svému" ins Werk. Ein hiesiger Advocat erklärte offen als die beste, erfolgreichste Demonstration, die Juden durch Entziehung der Kunden verhungern zu lassen. Doch hatte diese Agitation erst dann praktische Folgen, als die nationale Bewegung in Deutschland erwachte, welche gleichzeitig mit dem Antisemitismus nach Mähren verpflanzt wurde. Und wie eine Krankheit, — als solche

bezeichnet Fürst-Erzb. Dr. Kohn den Antisemitismus bei seinem Einzug, — zuweilen ihren ursprünglichen Trägern weniger gefährlich wird als dem, auf den sie übertragen wird, so hat der Antisemitismus in unserem Lande mehr Unheil gestiftet, weil er hier durch den Sprachenstreit einen empfänglicheren Boden für sein Wachsthum vorfand. Die von der Regierung und dem Bisthume begünstigten Deutschen hielten so ziemlich den Czechen die Waage, in der die Juden das Zünglein bildeten, das sich stets den Deutschen hinneigte. Erst als der in Deutschland entstandene Antisemitismus ihren Glauben an die deutsche Treue erschütterte, schwankten sie und die deutsche Partei unterlag (1882). Obwohl nur zwei Juden, welche von den Czechen eingeschüchtert wurden, sich der Wahl enthielten, grollte man allen Juden, „auf die in nationaler Hinsicht kein Verlass sei" während man für zwei wohlhabende Nichtisraeliten, die dasselbe thaten, allerlei Rechtfertigungen fand. Sie wurden fallen ge-

---

[1]) Charakteristisch ist folgender gegen Vorst. Stern gerichteter Maueranschlag:

Offener Brief
an die verehrlichen Mitglieder der Kremsierer Judengemeinde!

Es ist mäniglich bekannt, dass die Kremsierer Juden-Gemeinde in ihrem Gotteshause keinen zum Predigen geeigneten anständigen Platz aufzuweisen hat. Der öffentliche Redner muss, wie in keinem Dorfe, auf einer Staffel von cirka 7 Zoll Breite stehen, wo nicht einmal für den Fuss, geschweige für eine Bewegung des Redners, der nöthige Raum vorhanden ist. Früherem Umstande nach Thunlichkeit, dem gebotenen Raume angemessen, abzuhelfen, habe ich ein Plateau in Form eines Betstuhles machen lassen, angereiht an den Schulchan und dem Zwecke entsprechend, zur Vervollständigung der Einrichtung im Gotteshause stillschweigend ohne „Mischeberach" zum „Jom Kipur" gespendet. Herr Rosch-Hakohl hat aber dem Tempeldiener angeordnet, das in das Gotteshaus gespendete Möbelstück zurückzustellen. Diese Zurückweisung meiner Spende erkläre ich öffentlich für juridisch incorrect, und das Vorgehen gegen mich als Spender für brutale Tactlosigkeit, die ich zurückweisen muss. Unzweckmässigkeit oder Unverwendbarkeit könnte das gespendete Object ausser Gebrauch setzen, aber niemals dürfte dem wohlmeinenden Spender durch Abweisung selbst bei der kleinsten Gabe für das Gotteshaus nahe getreten werden. Und nicht von der Verschrobenheit, nicht von dem gedrückten, eingeengten Sinne und kleinlichem Geiste des Ghetto, nicht vom hohlen Dünkel, und von der Unfehlbarkeit eigener Ueberhebung und Ueberschätzung, sondern von den Gesetzen des Anstandes und der Erziehung von dem allgemein geltenden gesunden Menschenverstande, frei von aller Parteilichkeit und persönlicher Feindschaft, frei von aller Eigensinn und Einseitigkeit: erwarte ich Satisfaction und Urtheil, ob diese Zurückweisung gerechtfertigt ist.

Kremsier im Oktober 1872 J. Ebstein
Gemeindemitglied in Wien u. Kremsier.

lassen. Aber auch die Czechen, die den Juden ihren Wahlsieg zu verdanken hatten, vergassen es ihnen nicht, dass sie solange Bundesgenossen der Deutschen und noch immer zum grössten Theil deutsch gesinnt waren. Zum religiösen Hasse gesellte sich noch der nationale, geschäftliche und politische.

Sie züchteten eine Concurrenz in den bis nun ausschliesslich von Juden geführten Geschäften, die ihnen nun aus Händen genommen wurden. Die Juden hatten es sich auf beiden Seiten verdorben; hier waren sie entbehrlich, dort überflüssig. Selbst die Deutschen zogen ihnen, wenn sie die Wahl hatten, die Czechen vor. So wurden Verhältnisse geschaffen, unter denen sie nicht mehr existieren konnten.

Und wie bei den Einzelnen, so ist auch der Niedergang an der Gemeinde deutlich wahrzunehmen, die sich nie mit grösserem Rechte als jetzt eine arme nennen konnte. Wohin wir die Blicke richten, begegnen wir Spuren der Armseligkeit, der Herabgekommenheit von der entschwundenen Grösse, an deren Ruhme sie wohl noch zehrt, der ihr aber zuweilen zum Nachtheile gereicht, indem sie noch immer bei der Aussenwelt für reich gilt.

Charakteristisch genug ist es, dass der minimale Gehalt des Rabbiners theilweise durch Stiftungen gedeckt wird, damit die Steuerträger entlastet werden. Denn die Reichen, die das Kommende ahnten, übersiedelten in die grossen Städte, wo sie jeder Beitragspflicht zum Cultus ihrer Vaterstadt, der sie sich ganz entfremdeten, gesetzlich, wenn auch nicht moralisch enthoben sind. Düster ist daher der Ausblick auf die Zukunft der Gemeinde; die Alten zogen dahin und kein Ersatz trat an ihre Stelle.

Denn die einheimischen Kinder, die fast alle die Mittelschule frequentieren, kehren nach der Wahl ihres Berufes in die Heimat nicht wieder. Selbst kaufmännisch gebildete Jünglinge, welche als kräftiger Nachwuchs den matten Geschäftsbetrieb hätten beleben können, suchen in der Fremde ihr Glück und gehen für die Gemeinde verloren. Wie ganz anders wäre es um diese bestellt, wenn die hiesigen Kinder auch in der Ferne ihrer gedenken und dem schwachen Ueberrest, der sich kümmerlich erhält, die drückende Steuerlast erleichtern würden. Bot doch in letzter Zeit diese eine Handhabe zum Austritte aus der Gemeinde und sogar aus dem Judenthume. (Strassmann, Löwenthal, Herzka). Eine geringe Steuerquote, unentgeltlicher Gottesdienst, Unterricht und Cultus würden den Zuzug Fremder fördern

und indirect den Lehranstalten, deren Erhaltung eine Lebensfrage für die Gemeinde ist, einen frischen Nachwuchs zuführen[1]). Allein die Kremsierer beherzigen nicht, dass mit der Auflösung der Gemeinde auch das Andenken ihrer Ahnen schwinden wird. Sie müssten sonst alle Mittel daran setzen, die fast 600 Jahre bestehende Gemeinde, ein in ihrer Art einzig dastehendes historisches Denkmal, vor dem ihr drohenden Untergange zu retten, dass sie nicht demselben Loose, wie viele Gemeinden Mährens verfalle. Und wieder zeigt sich bei den Meisten jene Eigenthümlichkeit, die sonst nirgends anzutreffen ist, die mangelnde Anhänglichkeit an den Ort, wo die Väter ruhen, die völlige Gleichgiltigkeit gegen das Geschick der Mutterstadt[2]). Im Nothfalle setzen sie sich mit der politischen Stadt in Verbindung und religiöse Bedürfnisse haben sie eben keine. Diese Engherzigkeit erklärt sich aus dem fehlenden religiösen Sinn, aus dem Mangel der Bethätigung der Glaubenssatzungen im Elternhause. Die Kinder nehmen in die Fremde keine religiösen Erinnerungszeichen mit, welche ihre Gedanken auf die Vaterstadt lenken würden. Sie sahen dort die Geringschätzung der Lehre und Lehrer vor sich, was eben den religiösen Niedergang,

---

[1]) Thatsächlich hat die jüngste Ansiedlung einiger Familien aus Holleschau den Einheimischen das Budget erleichtert. Sie haben mit ihren Steuern, die nach jüdischer Auffassung als Wohlthaten angesehen werden, einen Theil der Unterstützung wieder vergolten, welche diese früher vielen Holleschauern während ihrer hiesigen Studienzeit angedeihen liessen. Höher aber noch, als der materielle Gewinn ist ihr socialer Einfluss anzuschlagen den sie auf die gesellschaftlichen Einrichtungen nehmen, ihr anregender und musterhafter Pflichteifer, ihr Interesse für das Gemeindeleben und ihre Anhänglichkeit am Althergebrachten. Sie haben neues Leben in das veraltete Gemeindegefüge gebracht. Aber auch innerhalb der Gemeinde macht sich seit letzter Zeit ein kleiner Umschwung, eine Wendung zum Besseren bemerkbar. Die gegenwärtige Strömung hat in ihren Mitgliedern das Gefühl der Zusammengehörigkeit geweckt, so dass sie einander aufhelfen, den Wankenden noch rechtzeitig thatkräftig unter die Arme greifen, dass sie sich zu nutzbringenden Unternehmungen vereinen. Die Noth, die Folge der Concurrenz führte zur Entdeckung neuer Erwerbsquellen, die von der Gunst einheimischer Bevölkerung unabhängig sind, viele jüdische Arbeiter ernähren und die christlichen judenfreundlich, zum mindesten unschädlich machen. Die Hungaschuh-Fabrik Färber beschäftigt 150 Arbeiter, Schimmerl Kien u. Müller 140; die Bürstenfabrik J. Brand 50 (darunter viele, welche zum Judenthume übertreten wollten, aber von Dr. Placzek abgewiesen wurden). Die Hanna Malzfabrik unter Dir. H. Wertheimer und Verwalt. Rath Dr. Steiner 90, Hirsch und Fall 20 Arbeiter.

[2]) Em. Baumgarten und D. Max Grünfeld besuchen alljährlich das Grab der Eltern, Notar Dr. Jul. und M. Bermann das des Vaters.

der noch verhängnisvoller als der materielle ist, zur Folge hatte. Der offenkundige Zwiespalt zwischen dem Hause und der Schule, an dem das moderne Judenthum krankt, hat hier ganz besonders verheerende Wirkungen ausgeübt. Wie oft verwahrte sich der Vater laut gegen die Anordnung des Religionslehrers, Sabbath nicht zu schreiben, den Gottesdienst an Festtagen zu besuchen, Lernen des hebräischen Textes u. s. w., als einen Eingriff in seine Gewalt[1]).

---

[1]) S. R. Hirsch's Absicht, die er im § 29 seines Entwurfes einer Synagogen-Ordnung ausspricht: „die Betheiligung des Rabbiners am Religionsunterricht soll ihm eine würdige und geachtete Stellung, eine heilsame, segensreiche Thätigkeit in der Gemeinde sichern", hat sich hier nicht verwirklicht. Wie selten in einer Gemeinde verlebt der Rabbiner hier den grössten Theil seiner Zeit in der Schule. Er ertheilt Unterricht in dem Gymnasium, der Realschule, Volks-, Mädchenbürger- und Talmud-Thoraschule; er hält Exhorten allsabbathlich am Beginne und Schlusse des Schuljahres für die Schuljugend, geht also ganz im Lehrer auf, geniesst aber dennoch wegen der ererbten und anerzogenen Pietätlosigkeit nicht dieselbe Achtung wie in andern Gemeinden. Er hat nur die Nachtheile des Lehrerstandes ohne systemisirten Gehalt und Pensionsanspruch, er muss die vielen Inspectionen des Directors, Landesschulinspectors, Vorstehers und Collegen mit unpädagogischer Fragestellung über sich ergehen lassen, die keineswegs sein Ansehen in den Augen der Kinder erhöhen. Und doch bedarf er hier mehr als anderswo der Autorität, um seine Stellung im Lehrkörper einflussreich und Achtung gebietend zu machen. Viel freimüthiger könnte er für die Interessen der israelitischen Schüler eintreten, müsste er nicht bei etwaigen Conflikten den Vorwurf des Vorstandes fürchten, dass er mit den Herren Professoren kein gutes Einvernehmen erhält. Allerdings wurde dies getrübt, wenn er Aeusserungen der Unduldsamkeit zur Anzeige brachte, dass z. B. ein Professor die Israeliten mit alttestamentlichen Namen zum Gespötte der Mitschüler anrief, oder unter einen Aufsatz die Note „Judendeutsch" setzte, womit dieser nach der Rechtfertigung des L. S. Jns. Nacke die Anwendung gewisser Präpositionen bezeichnen wollte. Auch um die Gunst der Directoren brachte er sich nur, wenn er gegen die Bezeichnung der israelitischen Religion als bedingt obligaten Nebengegenstand sich verwahrte oder seine Rechte geltend machen wollte. Wurden doch sogar in der ersten Zeit den Schülern die Zeugnisse übergeben, in die sie sich vom Rabbiner die Note in die Rubrik „mosaische Religion" später eintragen lassen sollten. Selbstverständlich verwahrte er sich gegen diese Zurücksetzung in einer schriftlichen Eingabe an die Direction. Wehrte ihm diese doch den Eingang ins Conferenzzimmer, weil er angeblich nicht beeidet ist. Am Tage der Matura durfte er sich nicht in der Anstalt sehen lassen. Nun nimmt er laut M. E. v. 8. Juni 1899 als Mitglied dèr Prüfungscomission an dieser theil, wird laut M. E. v. 22. August 1898 zu jeder Conferenz zugezogen und hat, wo es sich um israelitische Schüler handelt, eine entscheidende Stimme.

Waren alle Anzeigen an die Direction und Androhungen mit Confessionslosigkeit nutzlos, dann legte der krakehlsüchtige Opponent dem Vorstande seinen Protest vor. Er konnte sicher sein, dass er Anhänger findet, die da glaubten, man müsse gerade den Wankelmüthigen Concessionen machen. Herrschte ja damals beim Rathe die Ansicht vor, dass wir Juden keine Hierarchie haben, sondern wie bei den Protestanten nur das Presbyterium, so auch der Vorstand autonom ist. Kennt er doch § 5 des Schulgesetzes und die Ministerialverordnung vom 5. April 1870, nach welcher der abhängige Rabbiner in Schulsachen incompetent ist. Genug, die gesetzlich genehmigte Widersetzlichkeit hat seine Thatkraft gelähmt und seine Autorität untergraben. Der Unterricht hat den Cultus, der Lehrer den Rabbiner erschlagen, indem ihm jede Macht entzogen wurde.

Aber auch diese Besserung seiner socialen Stellung bringt ihm nur neue Beunruhigung und aufreibende Aufregung. So zog er sich jüngst den Unwillen eines von jeher mit ihm befreundeten Collegen zu, weil er anlässlich eines vorgekommenen Falles im Interesse der Vergangenheit und Zukunft der Anstalt namentlich die jungen, mit den hiesigen Verhältnissen nicht vertrauten Lehrer ersuchte, sich jedes zweideutigen, das nationale Gefühl der jüdischen Jugend verletzenden Ausdruckes zu enthalten. Allerdings bedurfte der als tolerant bekannte Professor dieser Anregung nicht. — Bekundete er doch seine liberale Gesinnung durch folgende Ansprache, die er in einer vorherrschend aus katholischen Seminaristen bestehenden Klasse vor etwa 8 Jahren hielt.

„Es ist von den Metöken Roms die Rede; auch wir hatten unsere Metöken, zwar gehört das nicht zur Schule, aber damit Sie es wissen, meine Schüler, wie die meisten ihrer Lehrer denken, erwähne ich es, — Leute, die zwar theil hatten an den vom Staate auferlegten Lasten, nicht aber an den politischen Rechten: es waren dies die Juden bis zum Jahre 1848. Nirgends hatten sie Zutritt, bedrückt, eingepfercht waren sie ins finstere Ghetto, und wenn der Abend kam oder wurde eine Festlichkeit in der Stadt begangen, so wurden die ins Ghetto führenden Thore abgesperrt und die Juden durften nicht heraus. Kam es doch sogar hier vor, dass ein sonst ganz liberaler Erzbischof die Judengasse von der übrigen Stadt trennte, wie er sagte, „zum Schutze der Juden." Was mussten erst solche, die weniger liberal waren, diesen thun? Wenn darum die Juden manches Eigenthümliche haben, manches, was uns unangehm erscheinen könnte, so ist es nicht ihre Schuld, sondern unsere, auf uns Christen fällt sie zurück, da wir sie so lange bedrückten. Man wirft den Juden Wucher vor; ich will nicht davon sprechen, dass es auch christliche Wucherer gibt, aber eines will ich Ihnen erzählen und schliessen Sie selbst daraus, was den Juden zu thun übrig blieb. Wie anderswo so war auch hier einst ein grosser Herr, der sich einen Hofjuden hielt. Derselbe durfte alles machen, er durfte wuchern, schmutzige Geschäfte treiben, sein Schutzherr sagte nichts; er drückte nicht nur ein, er drückte beide Augen zu. Plötzlich aber kommt er zum Juden, der indes schon ein beträchtliches Sümmchen zusammengespart hatte und spricht: „Was, mein Jude wird mir Schande machen, wird wuchern? Her das Geld, mit dem du gewuchert." Und der arme Jude musste alles heraus-

Diese der confessionellen Behörde eingeräumte Omnipotenz hat sich nun an der Gemeinde bitter gerächt. Aber auch die Eltern hat die Nemesis erreicht, indem ihre eigenen Kinder, die von der gegenwärtigen Strömung erfasst sind, ihnen wegen der mangelhaften jüdisch-religiösen Erziehung Vorwürfe machen. Bei ihrer Ankunft ins Elternhaus fühlen sie sich von der Nachäffung fremder Sitten und heidnisch-germanischer Gebräuche angewidert. Während früher — gleichwie die dünnen, herabhängenden Aeste der Trauerweide den Stamm zur Erde hinabziehen — die aufgeklärten Jünglinge die Eltern zu ihren freimüthigen Ansichten bekehrten, eifern sie jetzt diese zum Festhalten am Conservativen, dem Eigenartigen an. Das erwachte Selbstbewusstsein hat ihr Interesse für das Martyrium des Ghetto erweckt und es dem jüdischen Schriftthum, der Geschichte ihrer Ahnen, zugewendet. Der hohe Gedanke des Judenthums, unseres Volksthums, seine ideale Mission hat die Jugend mit Begeisterung erfüllt[1]).

---

geben; doch etwas lies ihm sein Herr wohlweislich zurück: damit er sein Geschäft von vorne anfangen könnte. Und so wiederholte sich das Spiel mehrmals. Immer aber zahlte er seine Steuer pünktlich; denn nur so lange erfreute er sich des Schutzes für sein Leben und mit diesem musste er sich zufrieden geben."

Und doch war es am Platze und an der Zeit, die Worte der Festrede beim 200jährigen Jubiläum des Gymnasiums (1. Jahresbericht 1888) in Erinnerung zu bringen. „Der Geist der Duldsamkeit, die Schonung des religiösen Gefühles, welche die ehrwürdigen Priester auf dem Lehrstuhle durch ihr Vorbild, durch Wort und Beispiel als wahrhafte Frömmigkeit und Bildung ihren Schülern einflössten, möge auch fernerhin in diesen der Wissenschaft geweihten Hallen herrschen!"

(S. die im Jahresbericht 1888 S. 10 u. 11 veröffentlichte anlässlich des 200jährigen Jubiläums des Gymn. gehaltene Rede.)

[1]) Vor mehr als 30 Jahren habe ich dieser nationalen Bewegung unter der Jugend in einem an die Rabbinerschulen gerichteten Aufrufe Ausdruck verliehen.

Er wurde in einer gemeinschaftlich mit Dr. Holländer, Horovitz und Deutschländer herausgegebenen Monatschrift „Tifereth Bachurim" Wien 1869 veröffentlicht.

Aufruf.

Neben dem hochwallenden Banner des vielgepriesenen Weltbürgerthums, das sämmtliche Bewohner noch so verschiedener Staaten in Liebe vereinigt, weht bescheiden die Fahne der Nationalität. — Das Individuum soll dem grossen Ganzen angehören, ohne seine Selbständigkeit zu opfern — dem kühnen Schwimmer gleich, der mit den wogenden Fluthen nach Vorwärts treibt, aber immer seine Richtung der vaterländischen Küste zulenkt. — Wenn der Israelit, dessen Annalen der Vergangenheit (ihm nur Ehre und Ruhm, Edelmuth gegen Mitmenschen) eine der moder-

Und diese Erscheinung ist der einzige Lichtpunkt in dem düstern Zukunftsbilde der Gemeinde. Noch kann, Dank ihrer

---

nen Bildung ebenbürtige Cultur aufzuweisen vermögen, dennoch so gerne seinen Ursprung verleugnete, so waren es nothwendige Folgen des stets geschändeten und geschmähten Nationalgefühls, das im rauhen Mittelalter gebrandtmarkt „dem Hohne des Pöbels preisgegeben ward.“ Aber warum in der Gegenwart den civilisirten und nicht civilisirten Nationen, die eine sie weniger ehrende Vergangenheit hinter sich haben, in kindlicher Anhänglichkeit an den theuern Altvordern nachstehen? Wollen auch wir unsern Nationalschatz aus den Rüstkammern hervorholen, ihn zur Schau tragen vor den Augen unserer Brüder aus Nah' und Fern. — Unsere reichhaltige Litteratur erfreut sich eines würdigen Ursprunges, den wir auf des dunklen Alterthums früheste Tage zurückführen können; sie bildet den Stolz und die Zierde unseres duldsamen Volkes. Schreiten wir rüstig an's Werk, um ihren Ruhm gebührend zu erhöh'n, sie dem Volke, dessen Nationalgut sie ist, auch eigen zu machen. Möge endlich der Eifer für echt hebr. Wissen durch Liebe zu unserem vaterländischen Erbe erstarken.“ Vom Eifer zum Studium der hebr. Sprache durchglüht, vom Wunsche, dass die Liebe zu ihrem ernsten Forschen sich in dem Jeschiboth Bahn breche, unternehme ich es, eine Monatsschrift erscheinen zu lassen, welche das Streben verfolgt, zur Förderung jüdischer Bildung, die wir in tiefer Kenntniss der heiligen Sprache und eingehender Besprechung der religiös-culturellen Angelegenheiten erkennen, möglichst beizutragen. An Euch insbesondere, Ihr edlen Reiser des jüdischen Stammes, ergeht mein brüderlicher Mahnruf: „verleihet Euere Thatkraft einem Unternehmen, das die lang ersehnte und nie erreichte Vereinigung zwischen den jüngeren Generationen herstellen soll. Warum sollen wir in der Jugend entschieden variirenden Richtungen huldigen, um so eine Einigung nach erlangter Reife zur Unmöglichkeit zu machen? Noch ist der Stamm zart und biegsam, für äussere Eindrücke empfänglich, versuchen wir durch gegenseitigen Gedankenaustausch das Band unzertrennlicher Einheit um uns zu schlingen und uns zu einer untrennbaren Phalanx gegen äussere Angriffe zu verbinden.

Dieselbe Monatschrift enthielt auch eine Rede, mit der ich mein Amt als Lehrer der hebräischen Sprache an der Rabbinerschule in Eisenstadt antrat.

Die Schlussworte lauten: „Bekundet durch die Erlernung der hebräischen Sprache, dass ihr Jünger einer Schule seid, welche unerschütterlich den Glauben an die Wiederherstelluog Zions bewahrt, des Landes wo die heilige Sprache von den herrlichsten Gedanken und erhabensten Bildern überströmte.“

Dr. N. Birnbaum, der diesen Vortrag in der Selbst-Emancipation Jahrg. 1891 abgedruckt hat, schrieb mir damals: „Ihr Vortrag entspricht vollkommen unseren Erwartungen und Intention. Es spricht aus demselben nicht bloss der hebräische Sprachverständige, sondern, was noch wohler thut, der für sein Volksthum und dessen nationale Hoffnungen begeisterte Jude (18. Mai 1891).

In der Gedächtnissrede, die ich auf den seligen Dir. Z. E. Frankl in der Seminarsynagoge zu Breslau hielt (s. m. vier Reden S. 8. 12) bildete

Zähigkeit, der fortschreitenden Zersetzung Einhalt geboten werden, wenn jeder Einzelne sich bestrebt, das Interesse der Gesammtheit und der alten Institutionen zu fördern. Doch muss das religiöse Leben aus der eigenen Wurzel emporkeimen, der Aufschwung aus dem Innern hervorgehen und das erschlaffte, abgestorbene Gefühl für das Heilige, Göttliche, in der Mitte der Gemeinde erwachen. Erst, wenn die Kinder frühzeitig im positiven Glauben erzogen werden, wenn die Weihe, der fromme Sinn, Ehrfurcht und Pietät in das jüdische Haus wieder einkehren, dann wird sich die Gemeinde aus dem religiösen und materiellen Niedergange erheben und mit verjüngter, erneuter Lebenskraft ihre Wiedergeburt feiern.

---

die zionistische Idee mein Thema (vgl. m. Ethik des Juden Halevi S. 10). Nur wiederhole ich, was ich so oft meinen Schülern sagte, dass die zionistische Bewegung ohne religiöse Grundlage ihre Anhänger der Assimilation zuführt, die sie bekämpfen will. Ich habe diese meine feste Ueberzeugung erst jüngst beim Gründungsfeste der jüdischen Akademiker in Kremsier ausgesprochen.

IV. Die Entwicklung des Vereinswesens.

Die Thatsache, dass die Idee der Vereinsbildung schon vor zwei Jahrtausenden im Judenthum Wurzel gefasst hat, ist ein Symptom frühzeitiger Intelligenz und hohen Culturzustandes. Mag auch zuweilen der Trieb zur Geselligkeit und Selbsterhaltung oder ein anderes Interesse zur Gründung von Genossenschaften beigetragen haben, immerhin bekundet die Vereinigung mehrerer Menschen zur Besserung des Looses der Nächsten die fortgeschrittene geistige Reife und die lebenskräftige Entfaltung des geschichtlichen Bewusstseins. Der Zusammenschluss Vieler, um das Gemeinnützige nach vereinbarten Grundsätzen zu fördern, ist ein Zeichen der Gesittung. Charakteristisch genug für das als gewinnsüchtig verschrieene Volk ist es, dass die ersten Vereine, welche dieses gegründet hat, intellectuelle Zwecke verfolgten. Bevor noch die Weisen den Grundsatz aussprachen, dass die Kenntniss der Thora nur im Vereine erworben werden könne (Berachoth S. 63, Kid. 44, Jebam. 92, Makot 21, Jerus. Chulin 51) in welchem der Verstand durch den Austausch der Gedanken wie Eisen an Eisen sich schärft, bildeten sich in den ersten jüdischen Gemeinden Vereinigungen, deren Mitglieder alltägliche oder allsabbathliche Zusammenkünfte hielten, wo die Thora um ihrer selbst willen gelernt wurde. Schon zur Zeit Esras constituirte sich die sogenannte grosse Synode zur Conservirung alter Verordnungen. In der makkabäischen Periode schloss sich ein Kreis gleichgesinnter Chasidäer zusammen, um einen strengfrommen und sittenreinen Lebenswandel zu führen und die darauf sich beziehenden Gesetzesbestimmungen zu erforschen und weiter zu überliefern [1].)

---

[1]) Später ging aus diesem Verbande der Orden der Essäer hervor, dessen Mitglied, der Kreisdreher Chonja, in seinem Ueberdrusse, wegen seiner Vereinsamung die Worte ausrief: Gesellschaft oder Tod. Diese im Talmud Tr Taanith geschilderte Episode benützte Bellamy in seinem Werke „Rückblicke".

Als in anderen Hauptstädten des Orients selbst Söhne vornehmer Leute noch keinen Unterricht genossen, gründete ein Priester in Jerusalem Kinderschulen für unbemittelte, fünfjährige Kinder denn die Reichen hielten sich zu Hause Lehrer. Eine Gelehrten-Gesellschaft in Palästina richtete an die jüdischen Gemeinden in der Diaspora die Mahnung: „Traget Sorge für die Kinder der Armen, weil von ihnen die Thora ausgeht“ (Tr. Nedarim S. 81). So wurden Vereine ins Leben gerufen, welche für die armen Kinder, deren Väter die ihnen obliegende Pflicht der Unterweisung nicht erfüllen konnten, tüchtige Lehrer bestellten und Unterrichtsstätten gestiftet, auf welchen die Thorakunde von Geschlecht auf Geschlecht fortgepflanzt wurde. Später entstanden Vereine, die sich humane Zwecke zur Aufgabe setzten. Unbestritten ist der Gedanke, Wohlthätigkeits-Anstalten zu schaffen, jüdischen Ursprungs. Im Talmud begegnen wir schon wohlorganisirten Verbänden zur Milderung des Elends der Armen durch Almosen, Bekleidung und Verköstigung, zur Pflege der Kranken und Bestattung der Todten.

Die Normen dieser Vereine, welche Joze Dea Cp. 245 — f. 259. 345—403 zusammengestellt sind, dienten allen Wohlfahrtseinrichtungen späterer Generationen als Muster und bildeten die Grundlage für die in keiner Gemeinde fehlenden Institute: Talmud Thora, Zedoko, Bikur Cholim und Chevra Kadischa. Ein jeder dieser Vereine hatte einen besonderen Wirkungskreis und zwar hatte sich der erste das Lehrhaus, der zweite das Bethaus, der dritte das Krankenhaus und der vierte das Sterbehaus zum Schauplatz seiner Thätigkeit ausersehen. Diese vier Hauptvereine sind ihrem Wesen nach bis auf den heutigen Tag unverändert geblieben, und bloss einzelne Bestimmungen haben manche der Zeit entsprechende Umgestaltungen erfahren. Verfolgen wir die Wandlungen, welche sie während mehrerer Jahrhunderte in der Gemeinde Kremsier durchgemacht haben, woraus sich auch zugleich die Kenntniss ihrer Beziehungen zu ihr und zu einander ergeben wird. Wir beginnen, der Reihenfolge des genannten Codex folgend, mit dem Vereine Talmud Thora.

Fehlen uns auch sichere Anhaltspunkte, um die Entstehungszeit dieses entschieden ältesten Vereines festzusetzen, so sprechen alle Anzeichen dafür, dass er im 15. Jahrhundert, da unsere Gemeinde schon ungefähr 30 Familien zählte, gegründet wurde. Damals bereits waren, wie schon im Bande I pag. 15 nachgewiesen wurde, ein Rabbinat, Synagoge und andere religiöse Institutionen vorhanden. Gewiss bestand auch

die Talmud Thora, in welcher der Unterricht der Thora mit Commentar und Grammatik, Mischna und Talmud nach einem Plane ertheilt wurden, den ihr der Leiter, der sachverständige Rabbiner, vorgezeichnet hatte.

Es gilt als eine unbestrittene Thatsache, dass der Unterricht in Thora und Talmud, wie er hierzulande gelehrt wird, rationeller und systematischer ist. Zeichneten sich doch die Talmudgelehrten Mährens vor denen anderer Länder durch ihre nüchterne Denkweise und klare Auffassung aus. Wir brauchen nur auf die anerkannten Capacitäten Israel Bruna, Israel aus Kremsier (s. Asulai.) aus der alten, und auf Samuel Köll in Boskowitz und Markus Benet in Nikolsburg aus neuerer Zeit hinzuweisen. In die Lehrhäuser Mährens fanden die verschlungenen Wege spitzfindiger Dialectik keinen Eingang. In der Talmud-Thora herrschte System und Ordnung. Vom Leichten wurde zum Schweren fortgeschritten, die Thora vom Talmud nicht verdrängt (vgl. Güdemann: Quellenschriften S. 205). Dieser Vorzug ist zum grössten Theil ein Verdienst der bis ins Mittelalter zurückreichenden Synoden, die über die administrative und geistige Verwaltung der Unterrichtsstätten wachte und der Lehrweise Normen und Pläne ihrer Entwickelung vorzeichnete; sie machten die Talmud-Thora zum Gegenstande eingehender Forschung. Von den wenigen erhalten gebliebenen sogenannten 311 Bestimmungen, die etwa im Jahre 1680 abgeschlossen wurden, befassen sich 30 ausführlich mit der Regelung des Unterrichtes. Aber auch die späteren Versammlungen beschäftigen sich mit der Talmud-Thora. So begegnen wir auf der im Jahre 1681 und 1694 hier tagenden Synode Anordnungen, „durch welche die Krone der Lehre ihren vorigen Glanz wiedererlangen soll, weil die mit Krieg und Pest beladenen Zeiten die Auflösung vieler Lehrschulen zur Folge hatten." Und diese Anordnungen erhielten durch die Bestätigung der Regierung bindende Gesetzeskraft. Viele sind in die im Jahre 1754 von der Kaiserin Maria Theresia erlassene Generalpolizei übergegangen, welche gleich § 2 pädagogische Anordnungen über den einheitlichen Religionsunterricht enthält, der bekanntlich noch heute ein frommer Wunsch ist.

„Um diese jüdische Schulhaltung in eine ordentliche Verfassung zu setzen, wird der Landrabbiner alle halben Jahre den anderen sechs Juden-Rabbinern bekannt machen, was für ein Tractat er zur Lehre erwählen wolle, damit auch selbe ihren anvertrauten Studenten das nämliche vortragen, d i e s e a b e r i m F a l l e i n e r A b w e c h s l u n g b e i d e n a n d r e n R a b b i n e r n i h r e S t u d i e n

fortsetzen, und sodann auch ermessen werden können, in wie weit sich die Scholaren geübet folglichen was der, oder jener Rabbiner nützliches ihnen gewürket habe.

Sie fasst bei der Erhaltung hoher Schulen den praktischen Erfolg für die Gemeinde in's Auge, dass nämlich die einheimischen Kinder von der Unterweisung durch taugliche Scholaren viel gewinnen können.

„Massen hierunter der billige Bedacht allerdings dahin zu tragen ist, damit einestheils derlei vernünftige Studenten ihr Auskommen nicht von denen armen Contribuen sondern denen Bemittelten jeden Orts erreichen, andererseits, aber auch viele ausländige Juden ihre Kinder, auf ihre eigene Unkosten in die Lehre, und zu denen Studiis nach Mähren mit andern hieraus erwachsenen folgen, sowohl der Correspondenz- und Bekanntschaft, als auch besserer Aufnahme des Credits, und der Handlung zu schicken aufgefrischet, die inländischen, wohlstehenden Juden hingegen nicht nöthig haben, mögten ihre Kinder in die auswärtigen jüdischen Schulen mit Dahin-Ziehung deren Landesmitteln zu verabsenden." (Artikel 1)

Ganz besonders lässt sie sich das Wohl armer Kinder angelegen sein.

„Gemeindevorsteher werden dahin angewiesen, ihre Kinder und Waisen wenigstens bis ins dreizehnte Jahr ihres Alters zum Schulgehen anzuhalten, jene aber, welche nach Erreichung dieses Alters zum Studieren untüchtig wären, entweder zur Handlung, oder denselben ein Handwerk erlernen zu lassen." (Artikel 1,4.) Kleinere Oerter sind schuldig, wenigstens einen Schulmeister, welcher die Jugend in Lesen und Schreiben, und was hauptsächlich Gott- und das Gesetz Moses sage, unterweise, auszuhalten, dergestalten jedoch, dass die Vermöglichere, obschon ein und der andere kein Kind zu Instruieren hätte, gleichwohlen zu Subsistenz des Schulmeisters einen proportionierten Beitrag leisten müssten." 1,5.

Ausser dieser General-Polizei für die Judenschaft in der Markgrafschaft Mähren, welche den T. T. unter staatliche Controlle stellte, hatte die hiesige f. b. Gemeinde noch besondere, ihren eigenthümlichen Zuständen angemessene Statuten. — Die älteste, im f. b. Archive noch vorhandene jüdische Stadt Pohyby datirt aus dem Jahre 1708, bezieht sich aber schon auf frühere, die bis nun aber nicht aufgefunden werden konnten. Sie wurde am 13. Marti 1708 vom Bischof Carl III. codificirt und genehmb gehalten. Sie nahm Exhorte aus der alten Polizei und fügte eigene zeitgemässe Verbesserungen hinzu. Sie befasst

sich am Anfange, in der Mitte und am Ende mit Schulsachen. Sie bezeichnet sich stets als einen Fortschritt gegen die früher hier herrschende Ordnung, nach welcher jeder Lehrer so viele Schüler annehmen konnte, als er wollte. Sie bestimmte, dass kein Schulmeister mehr als 10 Stunden täglich unterrichten darf und zwar wird für den Unterricht in der hohen Schule eine Person für 5/4 Stunden, im Talmud für eine Stunde, in der Bibel für 3/4 Stunden im Lesen 1/2 Stunde, die Anfänger 3 für eine Stunde zugerechnet. Nach dem Verhältnisse des zu unterrichtenden Gegenstandes kann dennoch der Lehrer in der höchsten Schule 8, im Talmud 10, in Bibel 13, im Lesen 20, Alphabethkinder 30 annehmen (§ 7,10.)

Die genannte Stadtpolizei setzt als Bezahlung für die T. T. folgende Taxe fest: für die Kinder in der höchsten Schul und Talmud, halbjährlich à 4 fl., in der mittelsten Bibel à 3 fl., in der kleinsten Beten und Uebersetzen à 2 fl. Die T. T. Väter, welche alljährlich neugewählt werden, und übers Feld keine Handlung führen sollen, müssen selbst schriftkundig sein, um die Kinder verhören und verstehen zu können, ob sie recht instruiert und gelehrt werden. Sie sollen fleissend in Acht nehmben, umb die Kinder bei rechten Schulmeistern, (so bescheiden und gut lehren), angedingt werden. (73)

Der Rabbiener musst sich durch das Examinieren an jedem Freitag überzeugen, ob der von ihm am Anfange des Semesters entworfene Lehrplan eingehalten wird. Sollte sich in einer oder höchstens zwei Wochen ereignen, dass die Kinder bei ihm nicht bestehen könnten und als-dann vom Lehrer sich etliche absonderten, so soll er der Polizeiy gemäss nicht zu geniessen haben, sondern sich mit dem Wenigen, was ihm überbleiben, vergnügen lassen und wenn es derjenige Schulmeister leugnen und es dennoch behaupten wollte, (dass) so soll er nicht geglaubt werden, sondern der in seiner Macht zu wiesitieren hat. (75)

An jedem Halbfeiertage sollen die Talmudthoraväter alle armer Kinder Namen wie auch von der Schul- und Gemein-Bedienten und Bedürftige zu Papier stellen, jedoch nicht mehr als von jeglichen armen Leuten einen anzurechnen. Wenn solches vollzogen, sollen sie es dem Judenrichter vorlegen, welche nachzusehen haben, ob nicht etwelche aus den Väters eigene Mittel

---

[1]) Fast wörtlich stimmt diese Verordnung mit den von Dr. Glaser bei Güd. a. a. O. S. 255 mitgetheilten Statuten in Nikolsburg.

hätten, bedungen werden können, wobei der Rabbiner ein besonderes Gutachten abgeben soll. (77)

Die St. p. bestimmt auch die Einkünfte der T. T. und zwar: Die Hälfte des Gefälles der Aufrufung vom 7. am Schabbes[1]), vom 5. am Feiertag und vom 6. am langen Tag; die am Sabbat beim Zehngebot versprochenen Gaben; die alle Freitag in einer Büxe gesammelten Almosen, ½ Kreuzer von jeden Gulden der Steueranlage, was man einen Tag vor dem langen Tag und Osterfeiertag einfordert, endlich die vom Rabbiner auferlegten Strafgelder[1]). Das Fehlen der Zinsen von den Stiftungen ist daraus zu erklären, dass diese ursprünglich den erwachsenen Kindern der Thora zufielen. Ja, man wandte mit Vorliebe Stiftungen diesem Zwecke, zur Unterstützung der Lernenden nämlich, zu. Denn es galt als das grösste Verdienst und gottgefälligste Werk, für solche Männer zu sorgen, welche sich von weltlichen Beschäftigungen zurückzogen und unausgesetzt in der hl. Lehre forschten[2]). Wohlhabende liessen Talmudgelehrte ins Haus kommen, damit sie dort einige Stunden täglich lernen.

---

[1]) Der Rabbin soll ein ordentliches Buch haben, dass wann wer von einer Handlung betreffend bey Ihm was schlichten sollte, dasjenige weg ins Buch fleissig abzuschreiben. Bei dergleichen Abhandlungen solle der Rabbiner allein vor Zeit sondern alles Beglauben und Thrauen haben. So lang als sein Rabbineramt wehren thuete, sollte es aber vor dem Interresse verzeichnet werden, so hat er nicht das Beglauben vor Zeit, sondern es muss noch ein Zeuge dabei sein, wenngleich der Andere kein Notarus (unterschreibeten, so hat es), so gehn sie beide das Beglauben, wann aber die Obigen selbst sich bei dem Notarus sich unterschreibeten, so hat es alle Beglaubnis in sich selbst wie wan die Schuld gar bezahlt muss dasjenige ausgelöscht werden aus den Büchern und alle andere Sachen, welche vor dem Rabbiner geschlichtet sein worden, wenn die Zeit wäre verflossen, kann der Rabbiner den Schulklopfer schaffen, dass er eine Execution hinaufeinlegen, wenn diejenigen so sich mit einem Handstreich vor dem Rabbin bewilligen, dass sie allein zahlten und thäten es überführen, kann ihnen der Rabbin Strafen von einem halben Thaler zu der Talmud-Thora, Wenn der Schulklopper schuldig ist allem nachzukommen was der Rabbiner ihm befiehlt.

Alle die Spihl, die nur in der Welt erdicht werden, die seyind Verbothen einem Jedwedern Mann. Frauen undt Beederseits ledigen Leuthen, er seye Hansz sässzig oder frembd, die nur allhier in der Gemeine seyn, Vndt die Gerichten seyn. schuldig auf dieses acht zu haben undt zu Verwahren, dass, wann einer ertappet wurde, derselbe soll zur Straff auf die Talmuth Thore 1 Rthler erlegen, ausgenohmen Wey Nachten kämen alle Jungen undt Alten frey Spihlen, Ingleichen Bey denen Sechswöchnerin, jedoch die Weiber unter einander allein.

[2]) Im B. B. 1746 wurden Gelehrten Steuern erlassen. ר' איידיק קאליש עשו לו הנחה מחמת שהוא יושב באוהל של תורה — ל' פייבל עבוב בעשרייבונג מן כל הקהלק ינבת כ"ג פל'.

Manche errichteten für sie eine eigene Anstalt, Bet-Hamidrasch, oder vermachten der Talmud-Thora ein bleibendes Capital, „damit die von dessen Interessen lebenden Schriftgelehrten für ihr Seelenheil beten und Mischna lernen" sollen.

Im Jahre 1680 gründete Josef, Sohn des Zacharias Mar (Halevi) aus Wien mit frommen Sinne ein ewiges Haus, das stets den Lernenden geöffnet sein soll, und wo der Stiftrabbiner, um Störungen zu vermeiden, keine Kinder unterrichten durfte. Josefs Gattin, Edel Mar, testirte der Talmud-Thora im Jahre 1700 — es ist der älteste Stiftsbrief — 1000 fl., „zur Erlernung der Thora und zur Ehre Gottes, damit die Zinsen unter gewisse Leute vertheilt werden[1])." Zu demselben Zwecke testirte Abraham Neustädter 330 fl., die auf dem Gemeindehause intabulirt sind, Jakob Patschlewitz, dessen letztwillige Anordnung i. J. 1796 nicht mehr aufzufinden war, 100 fl., damit die hier-

[1]) Abschrift deren nach der verstorbenen Edel Matrisch hinterlassenen 1000 fl. Fundationsgeld an welche Individuen selbes vertheilt wurde.

Kund und zu wissen sei hiermit, dass im Jahre 1700 in Kremsier die Edel-Marin gestorben und laut ihres gemachten Testamentes zu einer ewigen Fundation Eintausend Gulden zu Erlehren der Tora verschafft hat, damit solche Gelder unter die Interess gewissen soluenten Leuten gegeben werden sollen, also haben sich hiermit nahmhafte Juden gutwillig verobligiert, weilen solche Gelder zu gedachter Erlernung der Tora und zur Ehre Gottes angewendet werden, solche 10% auf Jahr und Tagen zu erheben. Solches Ist geschehen mit Consenz Richter, Bürgermeister, nicht weniger auch die Erben nach der verstorbenen Edel-Marin in Crembsier.

Crembsier, Heute dato den 25. Juli 1700.

Specification, die solche Gelder annehmben wollen:

Moses Austerlitzer der Verstorbenen	
Edel-Marin Eydam, aus Nicolsburg	300 fl.
Simon Rieb Jud in Kremsier	100 „
Löbel Joachim Bürgermeister allda	100 „
Joachim Wolf Beisitzer allda	100 „
Mandel Polack in Kremsier	100 „
Scheye Veitel-Maarb Sohn	100 „
Amsel Jonas Mars Eydam	100 „
Isak Bruk in Kremsier	100 „
Summe	1000 „

Dass diesses Wie obstehet zum Beständigsten Ist verlasset und geschlossen worden, damit die darvon Kommende Intraess von denen „1000 fl zu 10 per Cento alle Viertl. Jahr sollen erleget werden und zwar auf Ewig. Welches zur Eine glaubwürdigkeit diese Bey Liegende Accordierung in den Gemein Kosten allhier in Crembsir vermög Ihrer Mamoranes Bey gelegt werden. So geschehen Cremsir

Anno ex die ut supra

von jährlich à 6 pro Cento abfallenden Interessen seinen Blutsfreunden, wenn sie Schriftgelehrte sind, zukommen sollen; in deren Ermangelung jedoch sollen die Interessen dem Localrabbiner, in dessen Abwesenheit aber den Lehrungsvätern der armen jüdischen Jugend anheimfallen. Erst die Stiftungen späterer Zeiten betonen ausdrücklich den Unterricht in Religion und Talmud. So wuchs allmälig das Vermögen der T. T. Diese entfaltete eine segensreiche Thätigkeit an der Hand der Stadtpolizei und die, wenn auch keine Classenordnung, so doch eine Stufenfolge entwickelte. Vom Alphabet bis zum Talmudlehrer vorgezeichnet, bildet sie eine sichere, feste Grundsäule für den geistigen Fortbestand der Gemeinde.

Eine schwere Erschütterung drohte dem Vereine, sowohl in materieller als in geistiger Beziehung in der Regierungszeit des Kaisers Josef II., während welcher in der Gemeinde so viele Um-

---

Durch das Sinken des Geldwerthes erscheint im folgenden Stiftsbrief das Capital reducirt.

Kund und zu wissen sey hiemit vor Jedermänniglich, besonders aber wo es von nöthen, dass der in Kremsier vor beiläufig 97 Jahren verstorbene Jud Edel Marisch, dessen letztwillige Anordnung nicht mehr aufzufinden ist, eine ewige Stiftung errichtet, und hiezu ein Capital von sechs Hundert fünfzig Gulden Reinisch sage 650 fr. zu dem Ende angeordnet habe, doch die hiervon jährlich à 6 poto abfallenden Interessen denen hiesig Edel Marischeschen Blutsverwandten, wenn sie Schriftgelehrte sind, zu (Beinennen) — kommen, wenn die hiesigen Blutsverwandten aber keine Schriftgelehrte wären, den Local Rabbiner übergeben werden sollen, welcher eben so wie die Blutsverwandte ein tägliches Gebet für dessen Seele zu verrichten haben solle.

Kremsier, den 30. Jänner 1796.

Adam Frankel Verwandter der
Edl Marisch, Geniesser der Stiftung
Veit Frankl Verwandter der
Edl Marisch, Geniesser der Stiftung.

Am 30. October 1849 wurden die Zinsen dem Rabbiner H. Gläser vom Oberamt zugewiesen, die aber seit dessen Tode von keinem Rabbiner behoben wurden. Erst im Jahre 1893 reclamirte sie der Verfasser auf Grund des von ihm aufgefundenen Testaments. Es wurden ihm 17 Gulden jährlich zuerkannt; jedoch die für die verflossenen 15 Jahre hin kommenden 255 fl. konnte er nicht beheben. Ebenso wurden ihm die Zinsen 6 fl. 93 kr. von der Abraham Neustadt-Stiftung, welche auf dem Gemeindehause haftet, und die laut dem Hauptbuche des Schulaufseherfonds fol. 78 bis Juli 1877 der Rabbiner bezog, trotz Reclamation bis nun nicht flüssig gemacht.

Die Taube Zweigische Seelengebet- zugleich Religionsunterricht-Stiftung von 130 fl. unterschreibt am 22. Mai 1815 Rabbiner Herrschl Jakob Lukas? Die Jakob und Senftl Lövsche Stiftung von 150 fl. für den Rabbiner unterfertigt am 17. December 1810 Moses Karpeles Rabbiner.

wälzungen vor sich giengen. Obwohl dieser Monarch von den besten Absichten, von den Grundsätzen der Gerechtigkeit sich leiten liess, so verfehlten seine Reformen durch die jähe, zwangweise Vollführung ihren Zweck. Die hiezu berufenen Organe waren den Juden feindlich und neidisch gesinnt. Auch die Bevölkerung missgönnte ihnen das Toleranzedict. Sie war eifersüchtig auf ihre Privilegien, die mit den alten Beschränkungen nicht aufhörten, und setzte es durch, dass laut Erlass vom 16. 1. 1787 den jüdischen Gerichten die Jurisdiction und Verlassenschaftsabhandlung entzogen wurde (s. S. 15) Die Behörden, welche im höchsten Auftrage die Kirchengüter confiscirten, lenkten die Aufmerksamkeit auf die Institutionen der Synagoge.

Die Gemeinde mag nicht wenig in Bestürzung gerathen sein, als sie am 25. Juli 1787 durch ein Hofdecret aufgefordert

---

Laut Stiftsbrief d. d. 30. 1. 1796 hat der vor vielen Jahren verstorbene Raphael Kohn, dessen letztwillige Anordnung nicht mehr aufzufinden ist, eine ewige Stiftung errichtet und hiezu ein Kapital von 400 fl. zu dem Ende angeordnet, dass die hievon jährlich à 4% abfallenden Interessen zu dem gewidmet sein sollen, dass die jüdischen Schul-Verweser die jüdische Jugend im Hebräischen unterrichten lassen sollen. Gef. Jakob Kohn leibl. Sohn

Laut Stiftsbrief d. d. 27. 12. 1809 widmet Katharina Frankl zum Unterricht der armen jüdischen Schuljugend 300 fl., dass die hievon jährlich à 5% abfallenden Interessen an den jüdischen Schulaufseher erfolgt werden sollen. Gef. vom Rabb. Moses Karpeles 6. Mai 1810.

Laut Stiftsbrief d. d. 3. 3. 1826 hat der verstorbene Löbl Flamm in seiner letztwilligen Anordnung eine ewige Stiftung errichtet, und hiezu ein Kapital von Vierhundert Gulden angeordnet, mit welchem nach dem Sinne des Testamentes fürgegangen werden soll.

Gef. Jakob Herschel Gläser Rabb.

Laut Stiftsbrief d. d. 30. 1. 1812 hat die verstorbene Katharina Pulitzer verwittwete Gerson Pulitzer (Landrabb.?) 90 fl. in ihrem Testamente eine Gebetsstiftung angeordnet. Alles was nach ihr bleibt, soll dem Wolf Elias Werner eingehändigt werden für die Lehrer der armen Schuljugend.

Laut Stiftsbrief hat die verstorbene Polexina Schwarz 200 fl. für Tora-Lerner gewidmet.

Veit Frankl testirte am 15. Nov. 1810 zum jüdischen Normalschulfond der Kremsierer Schuljugend 1 fl. dem Invalidenhause 45 kr. und zum Armeninstitut 45 kr. Zu einer ewigen Stiftung ein Kapital per 300 fl. die hievon abfallenden Zinsen alljährlich an den Kremsierer jüdischen Schulaufseher zu dem erlegt werden sollen, dass dieselbe alljährlich am Sterbetage ein wachsames Licht von 10 Loth verfertigen, und in der Synagoge durch 24 Stunden brennen lassen, der Ueberrest dieser Zinsen soll zum Behufe des jüdischen Religionslehr-Unterricht, der jüdischen armen Jugend verwendet werden.

wurde, über die hierorts bestehende Gesellschaft zur Erlernung des Gesetzes getreue Fassion vorzulegen. Trotz der Versicherung, dass keineswegs entfernt werden soll, was weislich und wesentlich ihre Religion anordnet, kam sie nur mit Widerstreben und nach mehrmaligen Aufforderungen diesem Befehle nach. Die Behörden, welche vom hohen Stande des Vermögens der T.-T. Kenntniss erhielten, trugen sich ernstlich mit dem Gedanken, den Schulaufseherfond mit dem Normalschulfond zu verschmelzen. Obwohl die Gemeinde erklärte, dass er nur religiöse Zwecke verfolge und sein Zustandekommen die Familienväter viele Schweisstropfen gekostet habe, wurde er nicht mehr aus den Augen gelassen und noch im Jahre 1858 ein Ausweis über sein Vermögen von der Statthalterei gefordert. Mehr gefährdete den Bestand der T.-T. die von Kaiser Josef im Jahre 1782 angeordnete Errichtung der Normalschule, welche zu besuchen die jüdischen Kinder angehalten wurden. Nebst den allgemein angewendeten Zwangsmitteln wurde für diese noch die besondere Sanction festgesetzt, dass Juden ohne Nachweis eines Besuches der öffentlichen Schule nicht getraut werden dürfen.

Der öffentliche Unterricht im Deutschen und im Bne Zion, der allein mit Ausschluss des Hebräischen laut Hofdecret vom 6. 8. 1806 im Schulhause ertheilt wurde, nahm die besten Stunden des Tages fort; die Talmud-Thora wurde nebensächlich behandelt. Als gar das Hofdecret vom 14. Sept. 1782 erklärte: „Die Judenkinder sind gleich den Christenkindern ohne Ausnahme in die lateinischen Schulen zuzulassen. Sie sollen reinlich gekleidet und ohne äussere Unterscheidungszeichen erscheinen und von den Lehrern und der Schuljugend liebreich behandelt werden. Während des Schulgebetes und des Unterrichtes in der Christenlehre sollen die jüdischen Kinder ent-

---

Adam Frankl vermachte am 5. Oct. 1808 zur hiesigen Normalschule 30 %, zum Armeninstitut 30 %, zu den Invalidenfond 30 %. Solle der hiesige Lokal Rabbiner durch ein ganzes Jahr lang auf seinem Schulsessel alltäglich frühe ein so genannten Perek Mischnaics lernen, und ein Gebet für die Seele verrichten, für welches Lernen und Gebet verrichten, das ganze Jahr Ihne Herr Rabbiner 24 fl und zwar mit vierteljährigen Raten bezahlt werden soll. Soll eben an den boskowitzer Joseph Bejah und dessen Bruder Ostrauer, Rabbiner Jakob Hirschl Heilbogen durch ein Jahr lang gegeben werden, welche durch ein Jahr lang noch alle Tage frühe Mischnaios zu lernen und für seine Seele ein Gebet verrichten, eines Stiftungs-Capital pr. 175 fl., die entfallenden Interessen an die genannte T. T. gegeben werden sollen.

lassen werden, und es ist zu wachen, dass sie sich nicht mit Kaufen, Verkaufen und Tauschen abgeben. Die jüdischen Bücher die eingeführt werden, sollen der Universität zu Olmütz zur Censur übergeben werden", strömten viele jüdische Kinder zu den Piaristen, welche in ihrer Gutmüthigkeit die Israeliten stets berücksichtigten, sie am Sabbath in die Synagoge schickten und Sonntag das Versäumte mit ihnen nachholten. Verödet und verwaist stand die T. T. da. Sie musste sich den öffentlichen Schulen anpassen; die Stundenzahl wurde reducirt. Nach und nach gieng die T. T. beim Anbruch der neuen Aera zurück, als die Juden ihre Studien auch praktisch verwerthen konnten. Viele Stätten der T. T. lösten sich auf. Sie konnte es noch als einen Erfolg bezeichnen, dass das Hebräische als erweiterter Religionsunterricht in der jüdisch-deutschen Volksschule von dem tüchtigen Oberlehrer G. Schwarz in gleicher Stundenzahl wie das Deutsche unterrichtet werden durfte. Die T. T.-Schulaufseher oder Väter, besonders Elias Eger, der alle Sabbathe T. T.-Schüler verhörte, sorgten dafür, dass Talmud in der Wohnung des Lehrers J. Presser privat unterrichtet wurde. Vom Jahre 1877 an wurde dieser Unterricht Mittelschülern vom Rabbiner ertheilt, von denen jetzt viele das Amt eines Rabbiners oder Religionslehrers bekleiden. Im Jahre 1880 gieng die deutsche Schule in die Verwaltung der Stadt über und im Gemeindehause wurde Unterricht in der Bibel, im Urtext und Grammatik ertheilt. Gegenwärtig wird der T. T.-Unterricht im eigenen, aus zwei eingerichteten Lehrzimmern bestehenden Local, einer Stiftung Elias Egers[1]), von zwei Lehrern zwei bis vier Stunden täglich, siebzig Schülern, darunter auch Reichen, ertheilt. Der die T. T. leitende Rabbiner entwirft am Beginne des Schuljahrs den Lehrplan und revidirt das von ihm angelegte Klassenbuch, in welches täglich der durchgenommene Lehrstoff eingetragen wird. Als Lehrziel ist bei den Knaben die Kenntniss der 5 Bücher

[1]) Er war ein tüchtiger Talmudgelehrter u. schrieb auch schön hebräisch. Er ordnete das Todtenregister in alphabetischer Reihenfolge, hinterliess der Gemeinde sein Haus mit einer reichhaltigen Bibliothek von 178 Bänden, über welche G. Schwarz ein Verzeichniss anfertigte, רשימה בה בתובים ונרשמים ע׳ חמ׳ כל אותן הספרים אשר הניח אחריו לברכה לטובת כל שוחרי התורה וצמאי מדע מתושבי קרעמזיר.

Andere wohlthätige Stiftungen, die seine Frau in seinem Geiste bestimmte, konnten nicht ausgeführt werden, weil sie sich auf dem Krankenbette von H. Löwin und S. Brauchbar überreden liess, 4000 fl. dem todten Tempelfond zu spenden. Der Rabb. büsste sein Erbtheil ein.

Am 15. October 1886 wurde das der T. T. gewidmete Haus vom Rabbiner eingeweiht und die Marmortafel, welche die Namen der Stifter

Moses mit grammatischem Verständnis, bei den Mädchen geläufiges Lesen der wichtigsten Gebete und die Uebersetzung derselben vorgezeichnet. Trotz der geringen Stundenzahl, welche für die T. T. erübrigt, bewahrt sie der Gemeinde den Ruf, dass diese in ihrer Mitte keinen Unwissenden (Am hoorez), des Lesens, Betens Unkundigen birgt[1]).

Während der Verein T. T. die Intelligenz der Gemeinde förderte, sorgte die Zedoko für das leibliche Wohl, für die allgemeinen Bedürfnisse der Armen. Sie vertrat ihre Rechtsansprüche gegenüber den Reichen. Der Name „Zedoko" schon

---

verewigt, im Beisein des Vorstandes, der Lehrer und Schüler enthüllt. Sie hat folgende Inschrift:

לדכר עולם
נדבו מהו׳ אליהו איזגר
ואשתו מ׳ שינדל זל
את הבית הזה קרן קימת
לכית המדרש
ללמוד בו תירה
ולהתפלל ב׳ ביום מיתתם
בי אב ו״רכו אב
מדי שנה בשנה
תנצב״ה
ק״ק קרעמזער תשרי תרמ״ו לפק.

I) Das Vermögen der T. T. beläuft sich auf 12020 fl., 2 Häuser und 3 Tempelsitze. Seit letzter Zeit verfügt sie auch über einige Stipendien, wie von

[1]) Emanuel Baumgarten für T. T.- und Mittelschüler 800 fl. Verleihungsrecht Cultusvorstand und T. T. V. event. Rabb.

[2]) Adam Frankl 300 fl. für Mittelschüler, die sich mit hebräischen Studien beschäftigen. C. V. Verf. o.

[3]) Wilhelm Löw 500 fl. für brave Studenten oder Handwerkerlehrlinge — nur Kindern jüdischer Confession. Das Verfügungsrecht hatte dessen einziger Sohn Dr. Max Anton Löw. Er übertrug später dieses Is. Werner.

[4]) Veith Mandel 1000 fl. für Mittelschüler, welche die beste Kenntniss der hebräischen Sprache besitzen und zwar hebräisch-deutsch und deutsch-hebräisch übersetzen können.

[5]) M. Pollak 700 fl. für fleissige, gesittete Studenten des Gymnasiums ohne Unterschied der Confession. Lehrkörper Vorschlag- und Vorstand Verleihungsrecht.

[6]) Abraham Seidl 600 fl., wovon der jeweilige Seelsorger 5 fl. und 20 fl. vier fleissige Schüler der T. T. bekommen sollen.

In der liberalen Aera legten Is. Werner und Em. Baumg. auf den Namen von Schrott und An. Mayer bei der Stadtgemeinde Stipendien an. Die Namen der Stifter wurden dadurch ganz vergessen und die Beneficianten danken ihnen ebenso wenig wie der Baronin Hirsch die tschechischen Schüler.

drückt den Begriff des Wohlthuns aus, wie es im Judenthume aufgefasst wurde, als eine Pflicht der Gerechtigkeit, welche die gesellschaftlichen Unebenheiten ausgleichen oder mindern soll. Sie bezweckte nicht bloss die Ausführung des Schriftwortes: Lass Deinen Bruder neben Dir leben, sondern beugt auch vor, dass der Wankende nicht ganz sinke, indem sie ihm rechtzeitig ein Darlehen oder Arbeit verschaffte. Ihr oblag die friedliche Lösung der socialen Frage. Weil die Mittel der Einzelnen beschränkt waren, vereinigten sich mehrere zur Schaffung einer Centrale, welche die vielfachen Anforderungen mit Verständniss prüfte und nach Kräften befriedigte.

Der Verein „Zedoko“ gab vor alter Zeit den ansässigen Armen eine bestimmte, wöchentliche Geldunterstützung קצבה zur Zeit der Theurung auch Nahrungsmittel und alljährlich Mehl für Pesach, den durchreisenden Armen Herberge, eine Anweisung auf Verköstigung und Wegzehrung.

Bis vor kurzer Zeit bestand noch dieser Modus der Billettenvertheilung und mancher bedeutende Mann hat während seiner Wander- oder Studienjahre von dieser Wohlthat Gebrauch gemacht. Ueber die Weise, wie diese geübt wurde, enthält die genannte Stadtpolizei weitläufige Bestimmungen und Anordnungen, die uns wohl kleinlich erscheinen mögen, aber dennoch erkennen lassen, mit welcher Sorgfalt das Armenwesen organisirt war. Wir wollen diese hier folgen lassen:

„45. Es sollen die Gerichten sammt dem Rabbin vier Wochen vor Ostern zusammentreten und unter einander Rath halten, um an den Osterfeiertagen ein schönes Mehl gemacht werden möchte dieses herbeischaffen, auch sollen die Kirchenväter allen armen Hausgesessenen die es nicht zu erkaufen vermögen, mit Weizenmehl betheilen, auch davon dem Rabbin einen Metzen, dem Schulsänger einen Metzen und dem Schulklopper einen Metzen ausfolgen, dieser Zettel der Austheilung soll dem Judenrichter zugestellt werden, welcher alsdann Macht hat einem ein mehreres oder ja weniger zu geben und wenn man sieht, dass es der Rabbin und andere Schulbediente nicht bedürfen, ihnen zu mindern, doch auf keine Weise zu höhern ist.

46. Der Amtskirchenvater kann einem jeglichen, der die Hand aufthut, ein Almosen betheilen und haben die Gerichten davider nichts zu reden, im Falle aber die Almosen in der Büchsen nicht erkleckketen, so kann er wöchentlich von dem seinigen 15 kr., oder des Monats 1 fl. vorstrecken und wenn auch dieses nicht erklecken möchte, soll er den andern Kirchen-

vätern um die Nothdurft dessen ansprechen, sollte aber der andere oder dritte Kirchenvater nicht einheimisch sein, so muss er den Notarium herbeirufen und die Auslag belegen nach ihrem Gutbefundt.

142. Nachdem dass die Hauptzahlanlag verrichtet seyn, so soll der Rabbin und die Gerichten nebst den Juristen, was es betreffen thut, zusammenrechnen und unterschreiben, alsdann gehen die Gerichten wieder zusammen und nemben darzu aus der Gemein zwei aus der höchsten Anlag, wenn unter den Gerichten keine wären und machen Berechnung, was sie für das ganze Jahr sowohl für die Landes- und herrschaftliche Ausgabe, als auch zur Belohnung des Rabbin, Schulsingers, Notarius und andere Gemeindebediente, inngleichen zu praesenten und andern Ausgaben, welche sie durch das Jahr vonnöthen haben.

143. Die Billeten für die armen Leute zu stellen, das erste Groschl von der Anlag sammt der Hauptzahl allzeit zwei Billeten zu schreiben kommen und welcher steht über einen Groschen 3 Heller, so machen die 3 Heller wieder ein Billet, 2 Heller aber machen nichts weiter, aber soviel Groschl in der Anlag, soviel Billeten kommen zu schreiben.

144. Und indem wir in unseren Schriften mit mehreren finden, dass, solange die Welt nur stehen würde, ohne armer Leute niemalen sein werden, welche wir auch zu versorgen schuldig sind und deren von verschiedenen Oertern mit autentischen Briefen, dass sie ehrliche, gelehrte und wohlverhaltene Leute sind, mit Vättern anhero kommen, dergleichen Leute, umb sie nicht aufgehalten werden, kann ein jeglicher Judenrichter, ohne Wissen und Willen der Gerichten einer Person bis $^1/_2$ Rhtler zur Almosen ausfolgen, aber ein mehreres als $^1/_2$ Rhtler. kann er ohne Wissen der Bürgermeister nichts folgen; wenn die Bürgermeister nicht einheimisch, soll es mit Wissen des ersten Beisitzern geschehen; die Gerichten sollen bedacht sein, dass immer zu der Schulklopper einige Gemeingelder unter sich habe, damit bei ereignenden Fall dergleichen Leute abgefertigt werden können, jedoch soll der Schulklopper über solche Ausgaben ein ordentliches Register halten, und so vielmalen, wenn was dergleichen ausgefolgt, von dem Judenrichter unterschrieben werden.

18. Die Austheilung der Pilleten für die armen Leute muss der Oberklopper schreiben nach dem Anlagzettl, der Judenrichter aber soll ein jegliches eigenhändig unterschreiben, wenn damahlen der Judenrichter nicht einheimisch, so soll es der erste Bürgermeister, und wenn auch der nicht beihändig

wäre, soll es der nächste und erste nach den abgängigen vollziehen, wann also die Pilleten von einem oder dem andern unterschrieben worden, so sollen diese Pilleten von wem sie unterschrieben, in ein Papier zusammengemacht und wieviel derer sind zu verzeichnen, hernach so thun durch den andern Schulklopper dem Amtskirchenvätern zu überschicken, diese Pilleten sollen bei diesem Kirchenvater in einer verschlossenen Pixen verwahrt bleiben, der andere Schulklopper aber soll den Schlüssel davon haben. Und wenn einige arme Leute ankommen, so soll alsbald der Schulklopper zu demselben Kirchenvater gehen und wird durch denselben ankommenden Mann die Zettl selbst erhoben, und welche er erhoben, diese muss er auch behalten, und nicht verwechselt werden. Auf dieses soll der andere Schulklopper bei den Gerichten ein Jurament ablegen, dass er jedesmal gut acht habe, um damit die Pilleten nicht verwechselt werden, und auch keine Pilleten selbst ohne dem Kirchenv. ausfolgen, sollte aber der Amtskirchenv. nicht einheimisch sein, so soll nur aus den andern dahin, wo die Pilleten verwahrter gehn, im Falle, dass von ihnen keiner auch des Amtskirchenv. wobei nicht zu Hause wäre, so soll der erste Schulklopper mit den andern zur Aushebung der Pilleten gehen, und mit ihm die Heraushebung zu volllziehen, wenn aber der Amts-Kirchenvater einheimisch wäre, und zur Ausfolgung der Pilleten nicht gehen wollte, der soll ein Pfund Wachs in die Synagoge zur Strafe erlegen.

19. Die Verschmähung und nicht Annehmung der armen Leute, welches eine sehr verdenkliche, und für sehr übel ausgelegte That ist, diejenigen, welche es übergehen, sollen einen Reichsthaler auf die Obrigkeit und einen Reichsthaler auf die Synagoge Strafe erlegen, und soll ein solcher durch den Kirchenvater alsbald den Gerichten kundbar gemacht werden, damit man ihn zur Strafe anhalten könne, und wenn es sich trifft, dass mitten in der Woche zwei Pilleten erhoben wurden zu einem Reichen, so kann man es dabei bewenden lassen, und ist schuldig ein Reicher sothane anzunehmen, ist es, dass sich am Freitag oder vor andern Feiertagen zwei einerlei Pilleten der Reichen erhoben wurden, so soll der Kirchenvater eine zurücknehmen und statt der einen eine andere ausheben lassen. Wenn aber der armen Leute sehr viele sein möchten, so kann eben bei Heraushebung zweier Pilleten der Reiche alle beide annehmen, hingegen aber dem Armen nur eine Pillet zu Feiertagszeiten erheben lassen und sothane anzunehmen habe, solche Pilleten, und Einlegung der armen Leute solle in der Wochen

zwei Tag, und an den Feiertagen auf einen Tag angenommen werden, auch einem armen Manne nicht mehr als eine Pillet zu geben sei. Im Falle man einen aufrichtigen und studirten Mann, und dass er auch weiter dieser Zeit zu reisen nicht vermag, so kann ihm der Kirchenvater noch ein Pillet betheilen lassen.

20. Die Pilleten sollen in zwei Theile betheilt werden, eine, welche in der Lag von zwei Weissen Pfennig, und darunter, die andern, so über zwei Pfennig wieder besonder, und soll zu den Feiertagen von grossen Leuten, er sei Mann oder Weib aus der kleinern Classe kein Pillet erhoben werden, sondern von den Reichen, um der arme Mann nicht überlegt werde, ausser von mittern Leuten, da können an ihm eine Pillet eben zu den Feiertagen ausheben lassen.

21. Keinem Judenrichter werden nicht einige Pilleten geschrieben, und ist von den gemeinen armen Leuten gar befreit, hingegen ist der Judenrichter schuldig, wenn ein gelehrter Mann, ein Jurist oder Schulsammler ankomme, denjenigen zu accommodiren, im Falle ihrer mehr als einer, zwei oder drei kommen möchten, so sollen sie unter die Bürgermeister und andere Gerichten betheilt werden, jedoch wird für so viel Tage als sie bei den Bürgermeistern und Beisitzern gewesen, so viel ihrige Pilleten von den Kirchenvätern herausgenommen und durch den Schulklopper denjenigen zugestellet.

22. Wenn einer nach vollendeter Heirat nichts als die Thore lernt und in der Kost bei seinem Schwieger- oder leiblichen Vater stünde, der ist aller Pilleten befreit. Im Falle aber, dass, wenn einer die Kost von seinem Schwiegervater bezahlt überkommt, so soll ihm vermöge seiner Anlag nur die Hälfte der Pilleten angeschrieben werden, auch wenn einer gleich die Kost bei dem Schwiegervater hätte, hingegen da aber einen Handl treibt, der ist zwar ein Jahr befreit, das andere Jahr aber sind ihm völlig die Pilleten vermöge der Anlag anzuschreiben."

Die „Zedoko" hatte aber nebst dieser Versorgung der Armen auch die Verwaltung der Synagoge unter sich. Die Wohlthätigkeit wurde selbst als Gottesdienst betrachtet, wie dieser zuweilen in ihrem Dienste stand. Thatsächlich herrschte ein inniger Zusammenhang zwischen beiden. Am Eingang der Synagoge war eine Büchse für geheime Gaben angebracht. Die meisten Spendungen wurden beim Aufrufen zur Thora gelobt. Es lag daher nahe, den Kirchenvater, der nachher diese Spenden einforderte, zugleich mit ihrer Vertheilung unter die Armen zu betrauen.

Vielleicht wurde den Armenvätern als Lohn für ihre Mühewaltung dieses höchste Ehrenamt, die Verwaltung der Synagoge, verliehen. Für das hohe Ansehen, welches die Kirchenväter genossen, spricht schon die in der alten Polizei vorkommende Bestimmung, dass ihnen in der Synagoge keiner widersprechen dürfe.

Der Zeitpunkt, wann diese beiden Aemter zusammengezogen und mit einem gleichen Namen bezeichnet wurden, lässt sich nicht angeben. In der genannten Stadtpolizei vom Jahre 1708 werden schon die Almosen im Abschnitte „Schulsachen" behandelt und beide Aemter den Kirchenvätern überantwortet. Sie bezeichnet ausführlich deren Rechte und Pflichten mit genauer Abgrenzung.

Nur um jede Collision zwischen ihnen und dem Rabbiner, welcher auch die Synagoge als sein Gebiet ansah zu verhindern und auch die Zwistigkeiten mit dem Gemeinde-Mitgliedern zu verhüten, zu denen in damaliger Zeit die „Verehrungen", welche im Cultus eine grosse Bedeutung hatten, Anlass genug boten, setzt sie folgendes fest:

„13. Man soll denjenigen, so in der Anlag sind, wann dergleichen Jahreszeit sich ereigneten, es sei der Wochen oder am Schabbes, Ostern, oder sonst im ganzen Jahr Feiertagen, und wird in diesen Tagen die heil. Schrift gelesen, so ist man schuldig demjenigen die Ehre anzuthun, und ihn aufrufen zu der Thore, ingleichen die Marenes, welche Unterhan oder unter dem Schutz und nicht in der Anlag wären, wie auch die Schulbedienten, diejenigen sollen bei dergleichen Zeit, gleich den, so nicht in der Anlag sind, aufgerufen werden, ausser nur nicht am neuen Jahr und langen Tag; jedoch die Anläger haben allezeit die Vorhand; im Falle, dass sich ereignen möchte, dass ein Marene, der nicht in der Anlag, und ein Schul- oder andere Gemein-Bedienter in einen Tag die Jahrzeit hätte, so müssen sie diesfalls Los spielen und kommt demselben, der es gewinnt. Trifft es sich in der Woche, so ist er schuldig zu geben auf die Schule einen Silbergroschen am neuen Monat oder in der Oster- und Lauberfesten zu den Feiertagen zwei Groschen, am Schabbes 14 kr., an Ostern, Pfingsten, Lauberfest $22^1/_2$ kr., am neuen Jahr und langen Tag 45 kr., dergleichen Abstattung soll nicht allein der absterbenden Jahrzeit wegen, sondern auch die nach der jüdischen Ceremonien aufgerufen werden müssen, ebenfalls in diesem Aufsatz zu entrichten kommt.

14. Alle diejenigen, welche nach den jüdischen Ceremonien am Schabbes oder andern Feiertagen aufgerufen werden müssen,

diejenigen sollen sich, ehe die Aufrufung geschieht, bei den Kirchenvätern oder Schulkl. anmelden, um er selbst es wissen, und andern kundbar machen könne; ehe aber sie aufgerufen worden sind, sind sie schuldig ein Pfand einzulegen, bis zur Abstattung ihrer Gebühr, wie oben gedacht wird; trifft sich aber, dass ihrer zwei bei den Zehngebot aufgerufen werden müssen, so soll dazumalen der Judenrichter ausgelassen werden, hingegen aber soll er die Ehre haben zur Herausnehmung der Thore.

15. Alle Schabbes soll der Judenrichter zum Vierten aufgerufen werden, wann auch ein grosser Feiertag am Schabbes einfällt; sollte aber auch allhier ein Landes-Aeltester wohnen, oder sich hieher einer eine Zeit aufhalten, so gebürt sichs einen Schabbes den Roschekol, und den andern dem Landes-Aeltesten durch das ganze Jahr, oder so lange er nur hier ist, wollte es aber einer oder der andere diese Aufrufung einem andern verehren, so muss derselbe sein ein Marene oder Geschworner Beisitzer oder wann nur vorher Bürgermeister wäre gewesen, und dazumalen aber nicht, so kann man ihm dennoch verehren lassen, wenn es aber einem andern Fremden verehrt werden sollte, so muss er entweder ein Marene sein, oder jemalen wo Judenrichter gewesen, und sollen nicht mehr zur Thore aufgerufen werden als alle Schabbes 7, in Feiertagen 5, und in langen Tag 6. Das 7. 5. und 6. muss jedesmal verkauft werden.

17. Und wie vorne gemeldet, dass die Hälfte der Gefälle den Thalmud-Thore Vätern von der Aufrufung von 7. am Schabbes, von 5. an Feiertagen, von 6. an langen Tag gehörig, so soll die andere Hälfte den Kirchenvätern abgeführt werden, jedesmal wenn dergleichen Aufrufung verkauft werden, derjenige, so es verkauft, ein Pfand einzulegen habe, auch wer zu dieser Aufrufung kommt, muss den Reb (Chober-Mitglied der besseren Gesellschaft) haben[1]).

18. Und dieweilen durch die Hälfte Wegnehmung und den Talmnd-Thora Vätern kommendes, den Kirchenvätern an-

---

[1]) Da die Revenuen der T. T. ohnehin in letzterer Zeit in Abnahme begriffen sind, und ihr durch die Entziehung der letzten Aufrufung, die der Zedoko zugewiesen werden soll, ein pecuniärer Abbruch geschieht, so wäre in Erwägung zu ziehen, ob nicht die dem Rabbiner bestimmte Ehrenaufrufung abwechselnd zwischen diesem und dem Gemeinde-Vorstand getheilt werden soll. Die Zedoko hätte demnach nicht nöthig die IV. für den Vorstand zu reserviren; es könnte somit auch die letzte Verehrung im Besitze der T. T. verbleiben. (Aus ,den Instructionen 1860.)

durch eine Kürze geschieht, also haben wir es hinwiderum zu ersetzen für gut erachtet, dass diejenige Bruderschaft, so ganz frühe am Schabbes, und andere Feiertage ihre Gebete zu verrichten pflegen, auch da die Verehrung der Zehngebote verkauft werden, dass Geld aber jedesmal hinter der Bruderschaft geblieben; so soll ausser dem Schabbes, alle andere Feiertage ereignendes Gefälle den Kirchenvätern aber, so diesem Monate des Einlegens und Amtes befreit, der ist schuldig unter diese Verkaufseinlegung zu vollziehen, und auch dasjenige einzufordern, wie nicht weniger, wenn einer unter ihnen, der die Jahrzeit-Aufrufung haben müsste, so ist es auf die Weise mit Geld zu entrichten, auch bei Erkauf das Pfand zu erlegen, hingegen der es erkauft, kann auch einen anderen, der nicht in der Bruderschaft ist, aufrufen lassen, zum dritten kann kein anderer aufgerufen werden, er sei denn ein Marene (Doppelter Reb) aus der Bruderschaft.

23. Die Verehrung und Verkaufung der Zehngebote, so am Schabbes und Feiertagen in das Buch eingelegt, werden durch die Kirchenväter fleissig am Samstag in das richtige Buch eingetragen, wann aber einer, der die Zehngebote erkauft, alle halbe Jahr bezahlen wollte, so soll dergleichen nur mit der Hälfte abgestattet werden, ingleichen die Kirchenanlag, welche er zu entrichten hat, verdoppelt anzuschreiben ist; im Falle aber einer in dem halben Jahre eins noch das andere nicht bezahlen wollte, so hat derjenige die erkaufte Verehrung völlig in barem Geld zu erlegen, auch die Anlagen auf keine Weise ihm mehr zu Topliren, ausser was er über die Anlag in diesem halben Jahre gibt, verdoppelt anzurechnen ist, und was ihm Rest verbleibt alles zu bezahlen hat, und ist auf sothan weder von den Kirchenvätern noch den Gerichten auf keinen Vergleich mehr zu gedenken, ingleichen die Gröschl, so er den Spital-Bedienten von jeglichen Gulden zu geben schuldig, sollen ihm auf keiner Weise von der Verkaufung in diesem halben Jahre sich was anzurechnen zugelassen werden.

24. Keinem soll zugewiesen werden, der da seine Anlag zu der Kirche nicht alle halbe Jahre entrichtet hätte, die Zehngebote Verehrung zu erkaufen, bei ausgesetzter Strafe, wenns die Kirchenväter zulassen, wann auch solcher durch das ganze ½ Jahr zu entrichten, wie er in der Anlag steht, von jeglichem Gulden einen Groschen, und ein Groschl auf Spital-Bedienten, und die Kirchenväter mögen mit aller Execution dergleichen Anlag einfordern, auch soll der Schulklopper denjenigen, so die Anlage nicht entrichten, kein Mehl zu Ostern

ausfolgen, auch kein Licht am langen Tag von ihm in die Synagoge zu stellen verstatten, insolange die Anlag nicht entrichtet wird.

25. Wenn einer dergleichen Zehngebots-Verehrung einige alte Reste ausständig verbleibt, so kann ihm dennoch von dato an der neu aufgerichten Polizei die Erkaufung bis 10 fl. restirt, so soll ihm keine Verehrung mehr zu erkaufen verstattet werden, bei auferlegter Strafe auf die Kirchenväter, im Falle aber ein solcher keine Sessel in der Schul hätte, so soll ihm dergleichen Erkaufung nur bis vier Gulden zugelassen werden, die Schulden von dieser Verehrungs-Zehngebot sollen alle Freitag und wenigstens alle Monat eingefordert werden, wenn es die Kirchenväter übergehen, empfindlich abgestraft werden sollen.

26. Und dieweilen aller in der Gemein befindlicher Judenschaft in dem Kirchenbuche mit Namen verzeichnet, so soll von dato an der Neu-aufgerichten Polizei alle alten Resten in drei Jahren abzuzahlen hat, welcher aber in diesen dreien Jahren, die ihm zugeschriebene Hälfte nicht abstattete, der ist schuldig die ganze Summe zu bezahlen und werden dergleichen Resten, welcher Sessel in der Schul hat, auf die so genannte Sesseln geschlagen und bis zur Auszahlung des völligen Restes der Arrest darauf geschlagen, wer aber keine Sessel hat, der soll mit aller Execution auf das schärfste exequirt und belegt werden, bis zur Abstattung der völligen Schuld.

27. Alle viertl Jahr werden die übrig gebliebenen und nicht verkauften Zehngebots-Verehrung ausgerufen, wer also 6 Steine? Steiger (עליות) erkauft, bleiben selbe durch das ganze Jahr demjenigen, und wenn dergleichen Verkaufung gleich die Hälfte am Sonntag eingefordert, die andere Hälfte wird ihm aufgeschrieben; sollte er es am Sonntag nicht bezahlen, so soll derjenige mit $^1/_4$ Thaler auf die Synagog abgestraft werden und gleich den andern Schabbes darauf soll man ihm nicht mehr zulassen, sondern einem andern verkauft werden, wenn aber derjenige, so die Zehngebots-Verehrung erkauft, nicht einheimisch wäre, oder etwa zu spät kommen sollte zur Heraushebung der Zehngebot, so soll diese Verehrung bei dem Kirchenvater bleiben, und dergleichen Begebenheiten gehen einem Kirchenvater dem andern nach, auch der Käufer hat nicht die Macht, dies einem andern zu überlassen, sondern durch ihn selbst die Verehrung geschehen soll.

28. Das Aufsuchen der Verlesung (חפיש) zu voraus der Zehngebot sollen alle viertl Jahr nämlich die Verehrung abverkauft werden, auch soll der Käufer gleich am Sonntag die

Hälfte erlegen und die andere Hälfte unter andern Schul-Resten verzeichnet werden, wofern er so nicht am Sonntag bezahlt, bleibt bei der obigen ausgesetzten Strafe und der diese Verehrung erkauft, der muss zu selbiger Zeit am Schabbes die Verehrung thun nach dem ersten Psalm Lamnaceach und sonst an andern Feiertagen nach dem Gesange Lobet Gott (oder Boruch Scheomar) und wenn der Käufer nicht in der Schul ist, so soll es dem, der die viertljährige überbliebe Verehrung erkauft, verbleiben, und wenn auch derjenige nicht da ist, so geht es auf den ersten Amtskirchenvater, und kann es verehren wem er will, und wenn unter diesem der rechte Kaufmann in die Schul kommt, und dieselbige stehen schon anstatt seiner in der Verehrnis (so darf der rechte Käufer in die Schul kommen, dass auch schon man einem verehrt hat die Zehngebot) wäre aber noch nicht hinaufgegangen auf die Alemer, kann der rechte Käufer sein Amt betreten, deswegen soll ein jeder fein frühe eilig in die Synagog erscheinen, damit er nicht sein Amt versehe und versäume und hat dabei ein Gottes Lohn.

29. Die Kirchenvater sind schuldig, gleich am Schabbes zu morgens, wenn man die Verehrung verkauft eines jeglichen Namen in ein besonderes Buch einzulegen, jedoch soll der Amtskirchenvater niemals dasjenige selbst, sondern mit Zuziehung des andern Kirchenvaters vollziehen, sollte aber der andere Kirchenvater zu dieser Einlegung nicht hinaufgehen, oder sich widerspenstig zeigen wollen, soll derselbe auf die Kirchen ein Pfund Wax zur Straf erlegen, und der Judenrichter ist schuldig am Sonntag darauf zu Erlegung dieser Straf alle Hilf zu thun, wenn aber kein Kirchenvater vorhanden wäre, so ist schuldig der Amtskirchenvater den ersten Schulklopper dazu zu nehmen, oder am Abend am Schabbes die Verehrung beim Aufmachen der Fürhäng von Zehngebot kann der Amtskirchenvater die Einlegung ohne Zuziehung der andern selbst verrichten, wenn alsdann aus dem Einlagbuch in das rechte Buch eingeschrieben wird, so sollen alle drei Kirchenväter beisammen sein; ist, dass einer von ihnen abgeht, so soll anstatt des Abgängigen der erste Schulklopper dazu genommen werden.

30. Diejenigen so den Wein in der Schul zum Segen geben und die Lichter anzünden an Schabbes, dass soll verkauft werden ein halbes Jahr zum andern, von Lauberfest bis Ostern und dieselbigen Kaufer sind schuldig die Hälfte Geld zu erlegen gleich an den ersten Sonntag und die andere Hälfte wird, wie oben gemeldet, für eine Schuld angeschrieben, wer es überfehret, der ist der obigen Straf ebenfalls unterworfen.

31. An dem Tag als das Gebet mit Umringlung der Weide Baum verrichtet wird und werden damalen alle Zehngebot herausgenommen, so hat derselbe Amtskirchenvater die Ehre einem jeden zu betheilen, jedoch sollen den Tag bevor alle drei Kirchenväter auf einen Zettl specificiren, wem solche Zehngebotsverehrung angethan werden soll; im Falle damalen aus den Kirchenvätern einer nicht einheimisch wäre, so soll der Amtskirchenvater zum Judenrichter schicken, damit er einen aus den Beisitzern dazu deputire; sollte aber gar keiner von den Kirchenvätern einheimisch sind, so ist schuldig der Schulklopper zu dem Judenrichter zu gehen, um er ihm zwei Beisitzer zu Hilf und Aufsetzung dieses Zettl mitgebe, die Aufrufung aber der Zehngebot wird verkauft wie durch das ganze Jahr.

32. Die Nacht, so eingeht am Simches Thore und auch zu früh den andern Tag, so soll die Verehrung von Ausnehmung und Aufsuchung als auch Aufrufung zu den Zehngebot den Kirchenvätern gehören, und sie sollen mit dergleichen Zetteln und allem andern wie oben gemeldet, versehen und verhalten, und sollen aufgeruten werden zum Zehngebot nicht mehr als 15 Personen, ohne des Schulsängers, Schulkloppers, Spitälers und Nachtwächters, wenn sie aber ihrer mehr als 15 Personen aufrufen, sollen sie mit zwei Pfund Wax gestraft werden, an diesem Tag wird das letzte Capitel von der Thore ausgelesen und das erste Capitel wieder angefangen, so sollen diese zwei Aufrufung, Verehrung verkauft werden, und derselbe, so es erkauft, ein Pfand einlegen, und eben diesen, so die zwei Ehre erkauft haben die Zuwicklung der Thore ein jeder eines zu geniessen und die Kirchenväter sollen dazumalen verschiedene Früchte erkaufen und selbst auf der Alemer unter die Jugend in der Schul auszuwerfen zu einer Erfreulichkeit der Thore-Auslesung.

33. Ein jeglicher er sei wer er wolle, der da die Verehrung am Simches Thore oder sonst am andern Feiertag nicht annehmen wollte, der ist schuldig auf die Kirchen ein Rthler. zu erlegen, und hat sothan der Kirchenvater mit Beihilf des Judenrichters einzumahnen, ausser diejenigen, so wissentlich die da gewisser Ursachen dergleichen Verehrung nicht annehmen wollen, ungestrafter bleiben sollen.

34. Die Schulklopper sind schuldig zu beobachten, dass sie sollen in der Schul Betfaden verschaffen, welche genannt werden Cicis, auch dass kein Wasser niemals abgehe in der Polles vor der Schul, wenn sie es überfahren, sind

sie schuldig ein Pfund Wax auf die Schul zur Straf zu erlegen.

35. Der Schulsänger soll keinen zu Letzten aufrufen, sondern er muss wissen, dass er lesen kann im Prophetenbuch, wenn es ein Fremder wäre, den man aufrufen sollte, so soll man ihn fragen zuerst, ob er lesen kann im Propheten-Buch, ausser der vier Sabbathen, so hernach benannt werden, wenn er gleich lesen kann, soll keiner dazu kommen, ausser der da gestudirt frei Lediger weiss, und eine Rebschaft, als nämlich in dem Schabbes von der Verstörung Jerusalem, am neuen Jahr, und Pfingst-Feiertage aber soll keiner berufen werden ausser ein Marene.

36. Wenn sich ereignete, dass man einem zwei Ehren anthun möchte, dergleichen Verehrung mit dem Aufheben und Zuwickeln geschehen, so kann er nicht alle zwei behalten, sondern nur eine, und ist des Schulkloppers Schuldigkeit demjenigen zu sagen, dass er nur eins von die zweien, wie die Polizei ausmesset, behalten könne.

37. Und wie eben für gewiss in unserer Landpolizei dieses zu halten von alters her Befelchet wird, dass man alle Sabbath unsern Römischen Kaiser einen Segen zu geben haben und zu bitten um seine glückliche Regierung; als haben wir noch eins darzu gesetzter haben wollen, auch ein Segen und starkes Gesetz alle Sabbath für unsern gnädigsten Fürsten und Herrn für Sein langes Leben und glückliche Regierung zu bitten Gott anzuflehen.

38. Bei einer Beschneidung soll der Gevatter seinem Weibe befehlen, damit sie nicht lange säume und gleich zu der Kindbetherin gehe, damit sie mit dem Kinde gleich nach dem Gebete sich einfinde und auf keine Weise sich aufhalte, im Falle, dass sie sich über die Zeit aufhalte, so kanns der Amtskirchenvater den Gevatter strafen um ein halb Pfund Wax in die Almosen hinein.

39. Diejenigen Leute, die da anfangen ihre Kinder in die Synagoge zu führen, sollen fleissig acht haben, um sich da keines verunreinige, und wenn es dennoch geschehen möchte, haben die Kirchenväter die Macht, dessen Kindes Vater zu strafen in die Almosen um ein halbes Pfund Wax.

40. Die Gebete (welche) von dem neuen Jahre und langen Tag und das Horn Blasen ist der Brauch den ersten Sonntag vorm neuen Jahr damalen soll Judenrichter, Bürgermeister und Beisitzer mit Zuziehung des Rabin zusammengehen und (wenn der Rabbin nicht zu Hause wäre, anstatt seiner der Amts-

kirchenvater und) diese Gebete austheilen und zwar solche Leute darzunehmen (und erwählet werden sollen), die da tauglich und gottesfürchtig sind, auch soll man die Sache reiflich überlegen, welcher die Vorhand mit dem Gebete haben soll und wem man solche Gebete austheilen und wer die meisten Stimmen oder ja die Hälfte nur hätte und der Rabbin sein Votum dahin gebe, für zwei Stimmen seine angerechnet werden sollen und dabei sein Verbleiben haben; zu dieser Wahl soll kein Gemeiner nicht genommen werden, auch dass, wenn sich ereignete, dass die Beisitzer nicht alle, nur die Hälfte einheimisch wären, so darf keiner mehr ausser der Rabin dazu berufen werden, und soll sich keiner einbilden, dass welcher in diesem Jahr die Verehrung gehabt, ihm wieder im künftigen Jahre widerfahre, sondern bleibt bei dem wie man sie erwählt und können dann noch eben die, so vorm Jahr gewesen, erwählt, jedoch soll kein Gesetz daraus gemacht werden und wenn solcher erwählt, so muss man den Tag bevor durch den Schulklopper, um er sich dazu Gerechtle, ihm bedeuten lassen, welche alsogleich die Antwort mit ja oder Na, ob ers annimmt oder nicht, von sich geben, um man desto eiliger wieder anstatt dessen einen andern erwählen möge und gehören auch noch dazu zu verrichten die zwei Taggebete, das ist: früh vor dem- und früh nach dem neuen Jahr. Die Thau- und Regengebete gehören allein dem Judenrichter und Bürgermeister, solche wem sie wollen zu verehren, auch an dem langen Tag die Gebote die da heissen Schirei Jichul und den Bloss, den man thut am Ausgang vor dem langen Tag, soll der Judenrichter allein austheilen, auch die Psalmen am Schabbes kann der Judenrichter durch das ganze Jahr dem, der da tauglich dazu, verehren.

41. Was von den Wachslichtern an dem langen Tag heruntertröpft, gehört davon ein Theil den Kirchenvätern zum Almosen, ein Theil dem Schulsänger und ein Theil dem Ober-Schulklopper, auch dasjenige Geld so am Fasching eingeworfen wird, soll in obige drei Theile betheilet werden.

42. Wenn etwen einer ein Belieben hätte in die Schul etwas von Silbergeschirr, oder Bekleidung der Zehngebot oder ja einige Zehngebot auf ewig schmücken wollte, so ist derselbe schuldig sich bei den Kirchenvätern anzumelden, auch sollen die Kirchenväter den Empfang richtig einschreiben, sammt dessen Namen und was er geschenkt und soll alsdann alle Schabbes über jenen, so es verehrt ein Segen gemacht werden. Im Falle aber, dass einer was dahin verehren wollte auf eine

Zeit und hernach wieder zurücknehmen wollte, so ist derselbe schuldig alljährlich auf die Synagog $7^1/_2$ kr. für ein Zehngebot zu geben, vom Geschirr aber nichts, die Kirchenväter sind schuldig von jeglichen sothane einzufordern, und davon diejenigen, die bestellte Capitl überlesen, damit in der Schrift kein Fehler bestehe, zu bezahlen.

43. Die Kirchenväter sollen die heil. Gefäss und Kirchenkleider unter ihrer besonderlichen Gewalt in dem Gemeinhaus verwahrter haben und wenn eine grosse Noth vorfällt, dass die Kirchenväter die Gefässe oder Kirchenkleider versetzen müssen, da müssen alle drei Kirchenväter zusammengehen und den Judenrichter, Bürgermeister und Rabbin dazu berufen, wenn sie allesammt Stimme dazu geben, dass es versetzt werden muss, so sollen sie auch gleich veranstalten, um es in Kürze wieder ausgelöst werde, im Falle sie die Auslösung auf eine kurze Zeit zu veranstalten nicht wüssten, so soll dasjenige keineswegs zum Versatz kommen, noch weniger die Gerichten zu einer Gemeins-Nothdurft dasjenige anzugreifen Macht haben sollen; wenn aber die Gerichte eine grosse Noth dazu treiben möchte und so Kirchensachen dennoch versetzt werden müssten, so soll eben des Rabbin und der drei Kirchenväter Stimme acceptirt und gehört werden, auch sollen derlei Kirchensachen im Kirchenvaterbuch durch den Notarius ordentlich eingeschrieben werden und bei Abtretung des Amtes den neuen Kirchenvätern richtig zu übergeben haben.

51. Welcher es verlangt, dass man seiner nach dem Tode alle Sabbath gedenke, so ist derselbe schuldig in Almosenbixen zu geben und nicht weniger als vier Thaler Mährisch und wenn die Kirchenväter denselben noch um 1 Thlr. mehr schätzen wollen, so mögen sie es thun und alles in Buch fleissig einschreiben, dass der Segen am Sabbath ewiglich gemacht werde, wenn aber einer vor dem Tode auf ein Jahr seiner zu gedenken verlangt, der soll auch nicht mehr als einen Thaler Mährisch geben und darf in das Buch nicht eingetragen werden.

54. Den Segen über den Wein alle Freitag, wenn der Sabbath eingeht oder in einfallenden Feiertagen auch wenn der Sabbath oder Feiertage eingehen, denselbigen Segen ist der Schulsänger allein und kein anderer zu machen, auch ist der Schulsänger schuldig, alle Freitag zur Nacht den Sabbath mit Gesang zu empfangen und hierzu der Schulsänger mit den Kirchenvätern taugliche Leute zu erwählen, die da singen können zur grössten Ehre Gottes, welche Leute zu diesem

berufen werden, dieselben sollen sich obligiren, jedesmal beizuwohnen und niemals auszubleiben, bei Straf soll ihnen zu dem neuen Jahre und langen Tag kein Gebet zugetheilt werden und der Schulklopper ist schuldig diese Leute auf einen Zettl aufzuschreiben und wenn die Zeit zum neuen Jahre und langen Tag kommt, da man die Gebet austheilen thut, so soll der Schulklopper diesen Zettl dem Rabbin, Richter und Bürgermeister vorlegen.

55. Alle Freitag Abend, wenn der Sabbath angeht, soll der Schulklopper die Zeit nicht versäumen und in die Schul kloppen lassen und darf auf keinen nicht warten, es sei Rabbiner, Richter oder wer da will, ausser, wenn der Richter mit den Geschworenen in Gemeinsachen was Nöthiges zu verrichten hätten, alsdann in der Schul doch nicht über eine viertl Stund ehe der Sabbath eingeht, warten mögen und die Schulklopper sollen Achtung geben auf die Wein- Bier- und Branntweinschenken, dass, wenn der Sabbath eingeht und in die Schul kloppt, keiner was verkauft und ist schuldig der Schulklopper dann wissen zu lassen, dass man schon fertig ist mit dem Kloppen in die Schul, also wenn einer oder der andere Schenker über die Zeit schreiten sollte, ist er schuldig in die Schul 3 Pfd. Wax Straf zu erlegen. Von dieser Straf der 3 Pfd. Wax soll den Schulkloppern wegen Ansagen den Kirchenvätern ein viertel davon gebühren und die Kirchenväter sind schuldig solche Straf von denjenigen Uebertreter abzufordern.

56. Wenn einer ein Zehngebot in die Schul giebt, so soll nach dem Gebet, ehe man die Zehngebot in die Schul herausnimmt und derselbige, der die Zehngebot in die Schul gibt, ist schuldig, selbige Zehngebot in die Schul zu schenken und wenn einer die Zehngebot in die Schul nicht schenken wollte, so ist er schuldig dasselbige zu halten, wenn ers in die Schul giebt, den Kirchenvätern in die Büx zu legen 1 fl. 30 kr. und wenn er will die Verehrung auch nehmen, so muss er darum annoch in die Büxen einen halben Thaler geben, auch die gebräuchliche Predig über die Zehngebot im Hause, wo sie herausgetragen wird, da können so viele ihrer predigen wollen, jedoch in der Schul nur einer, und die Predig zugetheilt werden durch den Rabbiner, Richter und Beisitzern und zwar diesen, der hierzu tauglich ist. Wenn aber derjenige, so die Zehngebot in die Schul giebt, hierzu tauglich und gelehrt ist und könnte eine Predigt machen, ist ihm sothan vor andern zugetheilt. Es pflegen auch unterschiedliche fremde Studirte Leute anzukommen und verlangen eine Predigt am Sabbath zu

verstatten, so darf es der Judenrichter, Bürgermeister sammt Beisitzern durchaus nicht erlauben, die Predigt zu steuern lassen und wenn auch derselbe von anderwärts Brief hätte, dass ihm die Predigt verstattet sei worden, sondern er muss vorweisen, dass er ein Rabbin in einer Gemeinde von 100 Angesessenen oder ja da ein Jurist sei gewesen, so soll der Richter mit den Bürgermeistern, Beisitzern zusammengehen und sich unterdem wegen Zutheilung solcher Predigt, doch ohne Wust und Willen des Rabbiners nichts zu thun, wenn man aber ihm solche Predigt zutheilt, soll ihm nicht anderster erlaubt werden, als am Samstag zu dem Abend, wenn ein hoher, fremder, vornehmer und gelehrter Rabbiner kommen möchte, dem kann endlichen frühe eine Predigt zugetheilt werden und derselbe, so eine Predigt verrichtet hat, den ist man schuldig zu der Zehngebot zu rufen.

57. Am Samstag, da man in der Schul über die Zehngebot den Rabbiner zum dritten gemeiniglich aufrufen muss und wenn sich ereignen sollte, es wäre kein Rabbiner, oder wäre auch ein Rabbiner da, der da wäre vom Geschlecht Levit, also kann er nicht zum dritten aufgerufen werden, also muss und kann auch kein anderer zum dritten aufgerufen werden als ein Marene von 40 Jahren, wenn aber ein Judenrichter oder Landesältester da wäre, so ist einer aus diesen zweien aufzurufen.

59. Am Samstag die Segen über die Zehngebot sollen nicht mehr als zwei gemacht werden, der erste gehört dem Rabbin, (Juristen und Gestudirten, als auch den Gerichten), der andere gehört zu den Freunden, welcher zu dem Segen aufgerufen wird und soll an jeglichen Segen nicht mehr als drei Personen vermeldet werden, sollte aber einer beim Segen den Rabbin nicht mit Namen nennen wollen, so soll er ingleichen die Gerichten und andere nicht mit Namen nennen, sondern ins Gemein dieselbe das ist sämmtliche Gerichten benennen und wenn einem die Verehrung beschehen möchte mit Heraushebung der Zehngebot, so soll er keinen mehr Segen machen lassen, als dem, der es ihm verehrt und etwen in der Schul befindlichen fremden Leuten, ein Bräutigam oder ein Fremder, der kann machen lassen so viel Segen als er will, wenn der Schulsinger es übergehe, und mehrer Segen als sei zulässig, machen sollte, soll er um ein halbwochigen Lohn gestraft werden, wie oben gemeldet; hingegen sollen die Kirchenväter fleissig Acht haben, um es nicht übergehen wird, sollten

aber sie es versehen, so sollen sie abgestraft werden um 2 Pfd. Wax auf die Synagog.

61. Wenn was durch den Judenrichter und Beisitzern oder andern Aemtern halber dem Schulklopper anbefohlen wird, eine Sache auszurufen, oder ja auch nichts daraus werden möchte, und sich einer oder der andere unterstünde in der Schul ein Geschrei zu machen oder in wehme andern, so wieder die Polizei wäre, sich verhalten wollte, der soll nach Erkenntnis und Wohlbefund der Kirchenväter (auf die Schul) und auf des Rabbin, Richter und Beisitzer, auf die Obrigkeit abgestraft werden (und wenn andere Aemter was publiciren lassen wollen, so muss es erstlich bei Richter, Bürgermeister vorgetragen werden.)

62. Diejenigen Leute, welche ihre Sessel sowohl in der Männer oder Weiberschul hätten, und kaufte einer von dem andern dergleichen Sessel und solchen Kauf auch von den Schul-Notariusen unterschriebener, so ist dasjenige Unterschriebene noch nicht allein giltig, sondern es muss auch in das Kirchenbuch, welches die Kirchenväter besonder haben sollen, fleissig eingeschrieben werden und soll in diesem Buche jedweder erkaufter oder geerbter Sessel unter dem auch der Rabbiner und Kirchenvater, dass er ihm gehöre, sich unterschreiben, wenn aber damalen kein Rabbiner vorhändig wäre, so soll der Notarius mit den Kirchenvätern sich unterschreiben, ehe und bevor sothanes unterschrieben, muss derjenige, welcher es sich verschreiben lasset, von dem Notarius schriftlich bringen, dass nach beschehener Publicirung kein Praetendent an diesem Sessel sich befinde und der Kauf ganz richtig sei und wenn schon solches einmalen eingeschrieben und sich etwan wer nach einer Zeit auflehnen wollte, so hat er keineswegs mehr dazu ein Recht noch weniger eine Beglaubnus, sondern das, was bereits geschehen, — mit diesem er sich zu schützen hat mit aller Kraft und Macht, auch sich dessen allein zu bedienen habe und ihm gehöre, von Einschreibung dieses Sessels kommt $^1/_4$ Thl. dem Rabbiner und wenn kein Rabbin, dem Notarius, die $^2/_3$ Thlr. aber gehören den Kirchenvätern zu verzehren oder zu betheilen.

63. In allen Polizeien wird vorbehalten, alles was Schulsachen sind, haben allein die Kirchenväter damit zu schaffen ohne einiger Einrede der Gerichte und wenn einer sich anmasset, was dawider zu thun, oder sonst was in der Schul übergeht, müssen die Kirchenväter ein Pfand anbieten das betrifft einen Speci Dukaten, ein mehreres als einen Dukaten dürfen

sie nicht fordern ohne Wissen des Richters und Bürgermeisters und wenn derselbe schon den Dukaten herausgegeben hat, muss seiner Sentenz, welcher ihm vom Richter und Bürgermeister als auch Kirchenvätern getällt, nachkommen.

64. Wenn einer möchte sich ungebührlich in der Schul halten, dass er mit groben Sachen hervor käme oder sich zanken oder beissen wollte oder sonst einer mit dem andern was vorhabe, es darf sein mitten im Jahre oder am letzten Tage am Lauberfest, da man lauter Lustigkeit vor hat, jedoch mit Manier, diejenigen die sich ungeziembt verhalten sollten, gehört den Kirchenvätern zu schweigen heissen und ihm eine Straf anerbieten und wenn er sich nicht daran kehret, soll ihn der Richter strafen nach der Schwerigkeit und wenn er sich dessn ganz nicht scheute, soll ihm der Rabbin sammt den Gerichten aus der Schul schaffen und auf die Hauptwache führen lassen und eher nicht herauslassen, bis er die Strafe, welche ihm auferbürdet wird, erlege ohne der andern Strafen auferlegen und wenn der Schulklopper was ausruft, soll keiner kein Wort reden, auch darf keiner den andern Vmbschuldt mahnen, auch soll keiner gehen in die Schul um eine Sentenz, sondern zum Judenrichter ins Haus.

65. Solche Leute, die nicht viel zum Besten, auch keine Sessel in der Schul haben und wollen in der Schul die Verehrung kaufen um Geld mehrers als ihre Summa der Zahl antrifft und wollen zugleich mit dem Reichen in die Wette steigen und thun nur Schaden in der Almoss, alsdann gehört den Kirchenvätern hierauf Achtung zu haben, dass bei jenen keine grosse Summe zu einander kommt und wer nicht bezahlt seine Schuld, können es die Kirchenväter anstellen, dass ihm kein Gebet mehr zu kaufen lassen und soll auch nicht verstattet werden zweien auf einem Sessel zu sitzen.

68. Von allen Heiraten und Hochzeiten am Schabbes oder sonsten in der Wochen gebührt den Kirchenvätern zu der Kirchen von des Bräutigams Vätern einen halben Rthlr. zu erlegen und dieweilen das Geld dahin zu erlegen kommt, so ist man hingegen schuldig den Bräutigam an Schabbes bei Zehngebot aufzurufen, wenn aber der Bräutigam in der Wochen die Hochzeit haben solle und vor dem Schabbes wegreisen müsste, so ist doch das Geld von Bräutigams Vater zu erlegen, wenn aber der Vater aller Verehrung von den Zehngebot am Schabbes haben wollte, derselbe ist schuldig einen Rthlr. zu erlegen und wenn einer am Schabbes die Hochzeit

hätte, und die Verehrung nicht haben wollte, so ist er dennoch schuldig den Rthlr. zu erlegen.

159. Einen Gebanten darff man nicht auffruffen zu denen Zehngebotten, auch soll derselbe zu keinem Ambt kommen, bis es das Recht auff sich empfanget undt wierd hernacher aussgeruffen in der Schul, dass er seine Straff aussgestandten, alssdann ist er wider so gutt als er Vorhin gewessen.

160. Wann einer einen Handstreich begehet, undt wierdt erleittert Vor dem Rabbin sambt Juristen durch genugsambe Zeigenschaft. so soll man Denjenigen in der Schul aussruffen, dass er Giess Gaff (תקיעת כף) hatt übergangen, undt mann solle sich wieder Ihne alsso Verhalten als wenn er ein Jurament hätte übertretten, so Lange als er empfanget die Straff, was Ihme der Rabbiner mit denen Juristen aufferlegen wierdt undt dieses wie oben Vermelt, das aussrufen undt die Straff soll auch des Richters und Bürgermeisters Willen seyn.

161. Wenn einer oder der andere Jemanden etwas schuldig und saget er habe ihm nicht zu zahlen, so soll seine Ausrede nichts gelten, sondern, wie weiter gemeldet 3 Tag in Ban seyn.

199. Einer Ledigen Persohn ist die Zehngebott Einsetz-Verehrung nicht zuzulasssen, es seye dann, dass er ein Bräutigamb were, undt wann sich treffete ein Feyertag, dass zwey Zehngebotte heraussgenohmben würden, so sollen nicht Beede einem sondern zwey damit zur Betheillen."

In demselben Jahre, als die Stadtpolizei verfasst wurde, verzeichneten die Kirchenväter in das damals angelegte Grund- und Schulsesselbuch alle der „Zedoko" gehörigen heiligen Geräthe und (7) Thorarollen, „weil bis dahin darin keine Ordnung herrschte und dadurch viele Streitigkeiten zwischen den Kirchenvätern und den Privaten entstanden waren, welche die gespendeten heiligen Geräthe als ihr Eigenthum reclamierten." Der Reichthum an Silber- und Goldgefässen machte die „Zedoko" zum bestsituierten Institute, zu einer wirklichen Schatzkammer. Denn die Wiener Schutzjuden, die als erzbischöfliche Unterthanen erklärt wurden, liessen ihr reichliche Spenden zuströmen. Die damaligen Kirchenväter, die Wiener Exulanten, wie S. Munk, S. Ries, M. Bruck, M. Reiss, bedachten die „Zedoko" mit Spenden von Thorarollen, Prophetenabschnitten, den 5 Rollen auf Pergament mit silbernen Kronen und mit grossen Legaten. Allein schon ihre Enkel bewarben sich um den Nutzgenuss dieser Stiftungen. Täuschend wie die das Dach verbergenden

Stirnwände bei ihrem nach dem Wiener Stile gebauten Häusern war auch ihr Reichthum. Er ruhte auf keinem festen Grunde und vererbte sich nicht auf ihre Nachkommen. Mit dem Wohlstande der Wiener sank auch der Reichthum des Vereins „Zedoko." Dazu kamen die Plünderungen im Erbfolgekriege, in welchem er die meisten silbernen Gefässe verlor. Auch bei der Invasion der Franzosen wurde er arg mitgenommen. (Band I S. 162 u. 175).

Im Jahre 1787 musste die „Zedoko" von genanntem § 43 der Stadtpolizei Gebrauch machen und viele Gefässe verkaufen. [1])

Im Laufe der Zeit schmolz das Vermögen der „Zedoko" auf ein geringes Quantum zusammen.

Laut einem im Jahre 1862 aufgenommenen Inventar über die vorhandenen Synagogenparamente besass sie damals drei Paar Lebensbäume, drei Silberbleche, zwei Zeiger, eine Krone, zwei Leuchter, eine Gewürzbüchse und Etrogschale, im Gesammtgewicht von vierzehn Pfund und 15 Loth. Alte Vorhänge, deren Wert man nicht zu schätzen wusste, wurden um einen Spottpreis verschleudert, zwei auf Pergament geschriebene Gebetbücher und ein Messingleuchter einem Antiquitätensammler um nur 27 fl verkauft. Bedeutende Kosten erwuchsen der „Zedoko" i. J. 1867 durch die Renovierung des Tempels, Umstellung der Almemors, den Bau einer Frauengallerie. Die Gemeinde stand damals unter dem Zeichen der Assimilation. Dem Zeitgeiste, mehr aber noch den die Synagoge besuchenden Nichtsemmiten, denen zuliebe der Rabbiner beileibe über kein religiöses oder nationales, sondern nur über ein ethisches Thema predigen durfte, wurden weitgehende Concessionen gemacht. Der Vorsteher, welcher die Leiter der verarmten „Zedoko" wie abhängige, dienstbare Organe behandelte, schaltete und waltete im Tempel

---

[1]) Laut einer Note im Gemeindebuche wurde am 1. Mai 1758 die Synagoge Kron an den Daniel Burgmann verkauft für 50 fl. mit diesem Beisatz, wenn die hiesige Gemeinde durch eine Zeit ihm Burgmann die 50 fl. zurückgeben wollten, so ist er schuldig und verbunden, Ihnen die Kron ohne alle Interessen für die 50 fl. eben zurückzustellen.

Auch ist Daniel schuldig, diese Kron alle Samstag und Feiertage in die Synagoge zu geben.

Die obengedachte Kron besteht in Gewicht und zwar mit dem Messing was daran ist, in Summa 92 Loth. Die 50 fl.was Daniel Burgmann für die Kron gegeben hat sind genommen worden zur Beihülfe der 104 fl. die Kron und Thora auszulösen, wie im gegenwärtigen bemerkt ist.

Auch wenn die Gemein die Kron nicht kaufen wollten, ist der auch schuldig, wenn eine Private Person aus dasiger Gemeinde ohne Profit demjenigen Käufer zuzulassen.

willkürlich. Er liess Kundmachungeu affigieren, die der Bezirkshauptmann vidierte[1]). — Während früher der Gemeindediener zur Ruhe ermahnte (vor dem 18 Gebete und der Predigt),

---

[1]) **Kundmachung.**

[1]) Gebete vertretten die Stelle der Opfer, sagten unsere Weisen, weil im Gebete der Inbegriff unserer demüthigen Unterwerfung unter Gott und seine heiligen Gebothe ausgesprochen liegt. Und darum ist auch der Ort, an dem wir unsere Gebete verrichten, ein heiliger Ort, weil er in seinen Gott geweihten Räumen uns Gott näher bringt; daher ist es unsere Pflicht, die Weihe des Gottesdienstes zu erhöhen und Gottes würdig zu machen, damit uns die stummen Wände an die Heiligkeit des Ortes und die Weihe der Andacht an den Willen mahnen, unserem Schöpfer gegenüber, als bussfertiger Sünder zu erscheinen. - Diese Betrachtungen haben den Vorstand veranlasst, eingerissene Uebelstände zu beseitigen, und ohne auf specielle Fälle hinweisen zu wollen. Kraft seiner Autorität als Repräsentanz der Gemeinde, und Kraft dieser ihm obliegenden Pflichten folgende Verordnungen kund zu machen: und auf deren Erfüllung mit der Macht seiner Stellung zu dringeu.

1ts. Ist von nun an der Gottesdienst in der Synagoge nur durch die von der Gemeinde hiezu bestellten Organe zu versehen, und darf kein Laye, weder an Wochen- noch an Feier- oder Halbfeiertagen, unter welcher veranlassende Ursache immer als Vorbeter, ausser mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes künftighin fungieren.

2ts. In rituellen Zweifeln hat allein die Autorität des Seelsorgers oder Rabbiners zu entscheiden.

3ts. Sind alle ältere Verordnungen und Gebräuche bezüglich der Aufrufungen zur Thora und sonstigen religiösen Funktionen und Observanzen in volle Kraft gesetzt, und sind die Synagogen-Vorsteher mit deren Ueberwachung betrauet.

4ts. Gebiethet die Rücksicht auf die Weihe und Heiligkeit des Ortes:
a) ein anständiges würdevolles Betragen
b) feierliche Stille beim Gebethe und
c) Unterlassung des Vorschreiens bei dem Vorbeter obliegenden Intoniationen.

5ts. dürfen Kinder, welche noch nicht beten können, nicht in die Synagoge mitgenommen werden, und wird jeder Betretungsfall mit einer Strafe fl 10 zu Gunsten des Armenfondes belegt. — Erwachsene Kinder stehen unter der Obhut der Eltern, welche für ihr Betragen verantwortlich bleiben.

6ts. Jedes sonstige unanständige laute Sprechen, jedes willkürliche Klopfen und Lärmen wird vom Vorstande entsprechend bestraft werden, und kann in den Widerholungsfällen auch Entfernung des Betreffenden auf längere Zeit aus der Synagoge zur Folge haben.

Cultusgemeinde-Vorstand Kremsier 7. Juny 1859.

L. Pollak. J. Werner
Rabbiner. Stern.

Synagogenordnung.

1. In der Synagoge als geheiligte Stätte der Andacht, muss zur Wahrung des Decourums, Ruhe, Ordnung und Andacht herrschen, um den

setzte er Commissäre ein, die über Ordnung wachen sollten, deren schrille Ordnungsrufe störender wirkten, als der laute Erguss der andächtigen Beter, den sie nieder dämpfen wollten.

Die eingeführten Reformen, Orgel, — Damenchor, passten schlecht für den alten Tempel und seine alten Besucher.

Anforderungen „wie ehrfurchtgebietend ist dieser Ort" vollkommen zu entsprechen.

2. Das Gebet soll mit Andacht, in ehrerbietiger Stellung ohne heftige Bewegung des Körpers verrichtet werden.

3. Als Vorbeter haben nur der hiezu vom Vorstande bestellte Cantor und dessen Stellvertreter zu fungiren: (am אבל und an Jahrzeit, u. z. nur an Wochentagen wird dem Betreffenden gestattet zu שח־רית von אשרי ובא לציון) und dann zu מעריב und מנחה vorzubeten: dieses aber nur mit Bedeckung eines Hutes.

4. Das Ein- u. Ausheben der Torah חו"ה am Sabbat- u. Wochent. hat nur vom Cantor unter Assistenz zweier Synagogen-Commissäre zu geschehen, ebenso soll das הגבה וגללה vom Cantor u. einem Chorknaben vorgenommen werden.

5. Beim Vorlesen der Torah wie auch während der Predigt muss dieselbe Ruhe und Stille wie beim Gebete selbst herrschen.

6. Das Singen gleichzeitig mit dem Chore ist Jedermann gestattet; das Vorsingen u. Nachsingen während der vom Cantor zu recitierenden Gebete ist untersagt.

7. Der Kadisch der Rabbiner soll nur nachdem der Vorbeter מקדש את שמך ברבים gesagt, abgehalten werden, u. bei mehreren משניות לומדים in copore; wer diese Zeit verabsäumte muss mit dem Kadischsagen bis nach dem Schlusspsalm warten.

8. Beim Gebete für das Seelenheil der Verstorbenen möge Niemand das Gotteshaus verlassen, um nicht die allgemeine Andacht zu stören.

9. Wer eine ihm vom Synagogenverwalter bestimmte Aufrufung zurückweist, hat dennoch hiefür die fixirte Gebühr zu erlegen.

10. Das Abhalten von Gebeten in Privathäusern wird nicht gestattet, mit Ausnahme von Sterbefällen während der שבעה.

11. Von Kindern beiderlei Geschlechter werden nur Schulfähige zum Besuch des Gottesdienstes zugelassen; der Eintritt von Mädchen in die Männersynagoge wird nur bei Trauungen gestattet.

12. Jeder Synagogenbesucher hat sich den Anordnungen der Synagogencommissäre zu fügen.

Vom Tage der Kundmachung der Synagogalordnung tritt selbe in Kraft, und wird deren Beachtung dringend empfohlen.

Kultusgemeinde Kremsier 29. Febr. 1868.

Der Kultusvorstand
Josef Otto
Isac Werner
Gus. Burgmann

Die vorstehende Synagogalordnung wird über Ansuchen des kremsierer israelit. Vorstandes und das eingeholte Rabbinatsgutachten zur Darnachachtung bestättiget.

Kk. Bezirksamt Kremsier am 20. Februar 1868.
Umlauft m/p.

Diese fühlten sich fremd und blieben fern. Aber auch die **Aufgeklärten** wurden durch den geregelten Gottesdienst nicht angelockt.

Durch den geringen Besuch verminderten sich die Einkünfte der Zedoka. Ihre Armseligkeit kennzeichnete dies am besten, dass sie die Kosten einer Laubhütte, die sie im Jahre 1878 im Tempelhofe errichtete, durch Sammlungen aufbringen musste. Sie bestritt kaum die Bedürfnisse des Gotteshauses, für welches allein jetzt die Spenden der „Zedoko" gelobt wurden. Allmälich streifte sie diesen officiellen Namen Zedoka und mit Recht ab, denn sie beschränkte ihre Thätigkeit blos auf den Tempel. Bis auf die Unterstützung dreier Pfründner überliess sie die hiesigen sowohl als die auswärtigen Armen dem Verein „Bikur Cholim".

Der Verein Bikur Cholim, der es mit den Aermsten unter den Armen, den Kranken nämlich, zu thun hat, ist so alt wie das Spital, die ursprüngliche Stätte seiner Wirksamkeit. Das Judenspital wird schon in den f. b. Priwilegien vom Jahre 1571 und 1577 genannt, welche Erzherzog Leopold Wilhelm im Jahre 1657 confirmierte. „Sie sollen dasjenige Haussel (öffentlich) auf der Begräbnissstelle mit einer wohlversehnen christlichen Person, so eines ehrlichen Lebenswandels ist, ihrem Belieben nach zu besetzen macht haben". Im Privilegium Carls des III. wird ihnen kraft dieses zu einer neuen Gnade verwilliget, „dass vor der Stadt nebst denen ihrigen Gräbern befindliche Häuser fürderhin allemahl von einem armen Juden Beuorab wegen Beherbung der ankommenden durchreisenden eben armen frembden Judenschaft Bewohner, halten zu können." In der von diesem im Jahre 1708 confirmirten Stadtpolizei heissen die Vorsteher des Vereines „Spitalväter," welche über diese Herberge (Hekdasch)[1]) die Aufsicht hatten, im hebräischen Original „die Verwalter der Wohlthätigkeit." Thatsächlich war es eine unschätzbare Wohlthat, bei der schlechten Communication in alter Zeit den Armen einige Tage Quatier und Verpflegung zu gewähren.

Die genannte St. P. enthält einige B. Ch. betreffende Verordnungen:

49. Die Spitalväter sind ingleichen schuldig, alle Monntag und Donnerstag, nachdem die Kirchenväter umgangen sind mit einer Pixen herumzugehen und sollen dazu ein besondres Buch haben

---

[1]) Laut Grundbuch fol. 791 besitzt die Gemeinde seit undenklichen Zeiten ein im Ocsol sub Nr. 1 liegendes Kranken - Spital, wovon der Erwerbstitel nicht mehr bekannt ist, eigenthümlich, welches am 8. Juli 1805 gerichtlich abgeschätzt wurde auf einen Werth per. 650 fl.

und darein fleissig einschreiben alle Gelöbnis, was in ihre Gespannschaft gehören thut, damit dieses alles jedesmal richtig bezahlt wird auch soll ein jeder Spitalvater dem so sein Amt betrifft richtige Rechenschaft geben und das Segengeld, so mischeberach genannt wird, sollen sie einlegen 2 ₰ und kein Spitalvater soll was einem weggeben, ohne Wissen und Willen der andern die da nach ihm gesetzt sind, auch sollen sie ein jedweder von ihnen bemühen zu den Kranken selbst zu gehen und Barmherzigkeit zu erweisen, es mag sein ein Reicher oder Armer und einem der es bedarf von den Almosengeldern begaben sollen, wenn sie einen dergleichen Bedürftigen nicht versehen soll nach Erkenntnis des Judenrichters, Bürgermeisters und Rabbiners nach der Schwerigkeit abgestraft werden und was von den Almosengeldern alle Jahre übrig bleibt, so soll es nirgends anderswo als zu Talmud - Thora angewendet werden. Von dieser Veränderung behüte Gott einen jeden, und sollen derbei übrig gebliedenen Gelder von den Spitalvätern den Tag vor der Vorneuerung den Gerichten abführen. die Gerichte aber bei völliger Versammlung den Talmud - Thora Vätern.

50. Auch soll der Spitaldiener der Gemeinde in allen unterthänig sein, das wenn wann welche Kranke sich befinden, er selbst bediene, zu ihnen oft ab — und zugehe bei Tag und Nacht, wo nur ihm der Amtskirchenvater nur hinbefiehlt. Seine Bezahlung soll sein von Abwartung eines Kranken für einen Tag und Nacht vier weisse Groschen und wenn einer stirbt, gehört ihm das Hemd und dass, wenn schlimme Krankheiten einreissen, so soll der Spitalbediente nicht weichen, er muss bei den Kranken und der Gemeinde Leib und Leben lassen und wenn es die Gemeinde befiehlt, einen Kranken zu sich nehmen, sich keineswegs zu weigern, hingegen soll er auch seine Bezahlung richtig überkommen und ist der Spitaldiener auch schuldig an die zwei Verfluchungs - Sabbaten hieraufzugehen zum Gebete, für jedes Gebet ihm 4 weisse Groschen gebühren und soll unter sein Tractat alles dassjenige die Gemeinde aufzunehmen, dass er was nur ihm die Gemeinde aufbürde volziehen will jedoch soll ihm die Gemeinde nach erreigneter Zeit und gehabter Mühe seine richtige Belohnung reichen lassen.

182. Alle die Weiber, welche hier unter der Gemein gesessen oder nicht gesessen siendt und geben keine Gaaberey zu der Gemeinde, diejenigen sind schuldig; wann man sie begehret zu den Kranken zu gehen, und in Ihrer Krankheit zu bedienen worum sie dergestalten auch Belohnet sollen werden nämlich derjenige Kranke, welcher giebet zur Einlage gegen einen halben Kreitzer;

derselbe bezahlet vor ein Tag und Nacht nebst dem Essen und Trinken 10× er, und welches Weib, wann man um sie sckickete, zu dem Kranken nicht gehen wollte, sollens die Gerichten ausser der Gemeinde schaffen. Vnd kein Nachbahr darff sie auch im Haus behalten Bey Stroff, welche ihm der Richter zuerkennt und aufbürden wierdt.

183. „Wann sich zuträget, dass Bey einem Würthen ein Mensch oder sonst ander Dienstboth erkranket, und in das Spital hauss Legen wollte, alsso müssen die Kirchen-Vätter demselben seinem Begehren nach willfahren, hingegen soll dersselbe Würth dem Spitaler geben Einen halben, wann er gleich zu der Anlage nur einen halben kreitzer, oder gar auss der Anlage wäre, dannoch Derjenige geben muss, Und, wann er eines Reichen Dienstboth wäre, derselbe ist schuldig hinauszuschicken das Esssen 12 tag, ein Armer aber nur 3 tag Vndt wann derselbe Dienstboth in 12 tagen nicht gesundt wurde, so soll zu Vnterhalt desssen etwas die Kirchen-Vätter undt etwas die Spital-Vätter alss auch auss der Weiber Almossen gereichet werden.“

Seit der Abnahme der Wanderbettelei stand das Spital zumeist leer. Nur selten barg es einheimische Kranke, die zumeist bei den „Barmherzigen“, denen die Gemeinde einen jährlichen Beitrag spendete, Unterkunft fanden. Im Jahre 1851 war schon der Plan entworfen, das Spital in ein Transporthaus umzuwandeln. Die Ausführung unterblieb jedoch, weil die Oskoler aus Rücksicht für ihre Töchter Einsprache erhoben. Der Verein „Bikur Cholim“ suchte sich ein neues Feld seiner Thätigkeit, das Armeninstitut, dessen Vorsteher den Namen „Armenväter“ als officiellen Titel erhielten. Um dessen Organisirung machte sich Abraham Ebstein verdient[1]), der unermüd-

---

[1]) Als Beweis seiner Intelligenz kann sein schriftlicher Nachlass gelten, in welchem ein mächtiger Wissensdrang sich offenbart. Es findet sich darunter die Abschrift eines Artikels der allg. öst. Zeitung vom 18. May 1849 „Der Wahrheit eine Gasse“ eines Gesuches der Gemeinde an den Kaiser Ferdinand um die Emancipation der Juden — eine Festrede. —

Das von ihm angelegte Stiftungsbuch enthält folgende Aufzeichnungen:

Hiesiger gewesener Familienjude David Drescher hinterliess der Synagoge ein Stiftungscapital per 500 fl. ö. W., von dem Stifter ausdrücklich bestimmt von den 5% zweirentigen Interessen den ganzjährigen Bedarf des Weines zum Segnen an Sabbath- und Feiertagen in der Synagoge zu bestreiten. Da aber der ganzjährige Bedarf des Weines dieses Jahres nicht die Hälfte der Interessen beträgt, so wird der Ueberschuss der Intressen zur Verpflegung der Armen und Kranken verwendet. Das Kapital haftet grundbüchlich separirt nämlich 200 fl. auf das Samuel Wernerische Hausantheil sub No. 25 welche Intressen am 1. Juli jeden

lich für dieses thätig war, wofür er öfters von der Gemeinde d. d. 4. 4. 56. und dem Minister 19. 6. 56. belobende Anerkennungen erhielt. Er war Vater einer zahlreichen Familie und hatte um ihre ehrenhafte Ernährung, um das tägliche Brot schwer zu kämpfen. Bei allem Eifer und Fleisse konnte er keine Glücksgüter erwerben, denn die Bevölkerung war zu sparsam, bedürfnisslos und kaufte nur das Allernothwendigste, wobei nicht viel zu verdienen war. — Trotz aller Nahrungssorgen bewahrte er sich einen humanen Sinn, begeisterte er alle für die Idee der Nächstenliebe und brachte durch Sammlungen ein Stammcapital von 3247 fl. als Armenfond zusammen. Mit eisernem Willen und jugendlicher Kraft war er noch im Greisenalter für das Gedeihen dieses Institutes thätig. An jedem Geburtstage des Kaisers vertheilte er namhafte Summen auch unter verschämte christliche Arme. Im Jahre 1838 hielt er eine Festrede, in welcher er von weitgehenden socialen Gesinnungen sich leiten liess, dass nämlich die rationelle Unterstützung die Verbesserung des gesellschaftlichen Lebens der Juden fördern soll.

Heute ist der Jahrestag der Begründung unserer Armen und Krankenversorgungs-Anstalt, eines der schönsten Institute

---

Jahres fällig sind, und 300 fl. auf das Abraham Färbrische Hausantheil sub No. 32, welche Interessen pr. 15 fl. am 28. Feber jeden Jahres fällig sind.

Abraham Ebstein
Armenvater.

Freiwillige Stiftung.

Der am 10. Juli 1861 hier verstorbene fürsterzbischöfliche Medicinalrath und Stadtfisikus auch decorirt gewesen mit dem goldenen Verdienstkreuz mit der Krone.

Herr Thedäus Mastarlize

hat für die hiesige israelitische Armen- und Krankenpflege den Betrag von 50 f. in klingender Silbermünze gewidmet. Diesen wahrhaft menschenfreundlichen Act in dankbarer Anerkennung würdigend, hat die Verwaltung der Armenpflege sich selbst die Verbindlichkeit auferlegt, alljährlich am Sterbetage des edlen Spenders eine Kerze in der Synagoge brennen zu lassen, und in gleicher Anzahl jüdische und christliche Arme zu betheilen, welche hiemit künftigen Verwaltern der Armenpflege zur Darnachachtung aufgezeichnet wird.

Kremsier, am 20sten Juli 1861.

Iaak Noa Mannheimer, gottseeligen Andenkens, gewesenen Prediger in Wien durch 40 Jahre starb an Lungenentzündung am 17. März 2 Uhr nachts 72 Jahre alt, dessen Begräbniss am 20. stattfand.

Es wird dieser Fall aus dem Grunde hir verzeichnet, um, wenn ich es erleben werde, seinen 1. Jahrestag mit einer Kerze in der Synagoge und Mischnaablesen feiern will.

Abraham Ebstein.
Armenvater

in unserer Gemeinde. Kaum ein halbes Jahr ist verflossen, seit diese Wohlthätigkeitsanstalt ins Leben getreten. Unter den vielen mannigfaltigen Geboten unserer Religion ist eins, gleich einem glänzender. Sterne unter einer zahllosen Menge Lichtpunkten, die alle durch ihn Licht und Wärme erhalten. Es ist dies das Gebot der Nächstenliebe.

Wo giebt es je eine Gemeinde in Israel, und wäre sie noch so klein, wo nicht edle Vereine und Brüderschaften entstanden?

Lange, sehr lange lastete mit seiner erdrückenden Schwere der Vorwurf der Nutzlosigkeit im bürgerlichen Leben auf unseren Glaubensgenossen. Allenthalben wurden wir als ein träges, arbeitscheues Volk verschrien, das eine angeborene Abneigung gegen alle bürgerlichen Gewerbe vor allen Geschlechtern der Erde auszeichnet, und lange Zeit blieb Israel als ein unbrauchbares Glied in der grossen Kette überall ausgeschlossen.

Wohlwollende, edelmüthige Menschenfreunde selbst anderen Glaubens, haben aber längst unsere Sache mit siegender Kraft in Wort und Schrift verfochten, haben gezeigt, wie ungerecht es ist, vom Einzelnen auf die ganze Nation zu schliessen und bewiesen, wie der Israelit, wo ihm nur die Wege offen und die Mittel frei standen, in keiner Kunst und Beschäftigung unter anderen zurück blieb. Wohlan, nehmen wir uns daher armer und mittelloser Kinder an, und richten unser Augenmerk darauf, dass sie ein nützliches Gewerbe erlernen. Unsere Kräfte und Mittel sind nicht schwächer als die anderer Gemeinden. An uns ist es recht ernstlich zu wollen und unseren Willen mit Muth und Standhaftigkeit zu vollführen. Erhöre Gott also unser Gebet an dem Jahrestage, da es Dir gefiel, den Kaiser ins Leben zu rufen, zum Glück und Heil seiner Völker, die er regiert mit Wohlwollen und Liebe“.

Durch die vielen Stiftungen, welche diesem Institute zugewendet wurden, nahm es einen raschen Aufschwung. Es enthält viele Pfründner, darunter auch frühere Verwalter und ist eine wahrhafte Wohlthat für die Gemeinde bei ihrem gegenwärtigen schlechten materiellen Zustande. Vielen wankenden Geschäftsleuten, armen Studenten und Rigrosanten erscheinen die Armenväter unter irgend einem rechtmässigen Titel als rettende Engel und Helfer in der Noth. Sie zeigen Herz und Gefühl am rechten Platze und zur rechten Zeit.

Doch hat wie bei der Zedoko auch hier das Armenwesen den eigentlichen, ursprünglichen Beruf des B. Ch. fast ganz verdrängt, so dass das Feld der Krankenpflege brach liegt.

Die Gabiam müssten vom Krankenstande in der Gemeinde Kunde haben. Ihr Weg sollte sowohl in die Hütte des Armen wie in das Haus des Reichen führen. Oft wirkt ihr persönliches Erscheinen wohlthuender als die mittelbare Hilfeleistung. Sie dürfen daher mit ihrem Besuche nicht warten, bis die Krankheit jenen Gràd erreicht hat, welcher die Grenzscheide bildet zwischen ihrer Thätigkeit und der des Vereines Chevra Kadischa.

Der heilige Verein Chewra Kadischa, welcher die Pflichten „wahrhafter Mildthätigkeit" erfüllt, indem er den Schwerkranken die Stunde der Erlösung leicht macht, den Scheidenden die letzte Wegzehrung gibt, und den letzten Liebesdienst durch die Besorgung eines würdigen Begräbnisses erfüllt, hat sich stets als der conservativste unter den Vereinen behauptet. Er hält fest an den alten Traditionen, wie sie sich mündlich oder in den Statuten seit Jahrhunderden fortgepflanzt haben. Ihm allein wurde das Epitheton „Verein" und jedem Mitgliede der Titel Chewremann kat exochen beigelegt, ein Name, den man mit Stolz führte, und der nicht durch „Einkaufen" sondern nach Ablegung mehrerer Proben von Muth und Unerschrockenheit und nach mehrjähriger pünktlicher Befolgung der von den Gaboim auferlegten Handlangerdienste erlangt werden konnte. Erst im 3. Jahre nach der Hochzeit wurden die „Melatsches" als ordentliche Mitglieder aufgenommen und zu den heiligen Verrichtungen zugelassen.

Dem Vereine war auch eine Abtheilung der Frauen untergeordnet, denen beim Chewramahle Ehrenplätze angewiesen wurden. Da die Chewra Kadischa, deren Reich nicht von dieser Welt ist, keine Ersparnisse und Überschüsse machen sollte, wurden laut der St. P. „die absterbenden Gefälle den Kirchenvätern zugetheilt, weshalb die Väter auf dem Friedhofe Acht haben sollten, dass der Ch. K. kein Schaden geschähe oder was zu Grunde gehe, bei Strafe von $^1/_2$ Rchth. Doch darf man von ihrem in Vorrath und nicht bedürftigen Gelde keine heiligen Geschirre wie von allen Gespannschaften machen lassen. Das Geld, für welches das Vortragen der Gebete, die Psalmen Davids an Sabbath und Festtagen erkauft wird von denen, die Jahrzeit haben nach ihrem Vater oder Mutter, fällt der Chewra Kadischa zu. Zu der Gespannschaft der Todtengräber, weil es in der ganzen Welt unter den Juden gebräuchlich, an den letzten Ostertagen eine Mahlzeit zu halten, soll aus der Gemeindenkasse jedesmal einen halben Eimer Wein verreicht werden." Nach den Instruktionen d. J. 1860 wurden diese Mahle auf die Purimwoche verlegt.

Diese schreiben ein Ceremoniell für den vom Rabbiner und Vorsteher eröffneten Zug vom Tempel in den Speisesaal und eine Sitzordnung vor. Um die Würde der frommen Väter noch mehr zu heben, erhielten sie Ehrensitze an der Festtafel.

Als dieses Mahl im Jahre 1896 am Purim in der Concordia mit einer Tanzunterhaltung verknüpft wurde, hat es seine ursprüngliche Bedeutung verloren. Es war eine Profanisierung, mit dem Chewramahle eine Tanzunterhaltung zu verbinden.

Durch die Verkennung ihres Berufes haben die frommen Väter die Hochachtung, welche sie in alter Zeit genossen hatten, so dass die, welche sie beleidigten, exemplarisch bestraft wurden, in unserer Zeit eingebüsst[1]). Die Väter sowohl als die Mitglieder entrichteten bloss ihre monatlichen Beiträge von 10 K. und kümmern sich sonst um Nichts.

Nur wenige Väter üben selbstthätige Krankenpflege und Wache oder kennen die Pflichten und Rechte der Mitglieder. Diese sind in den Statuten des Jahres 1860 und 1877 in 19 §§ zusammengefasst, von denen hier ein Auszug gegeben werden soll.

Der Zweck des heiligen Vereines und sein Beruf ist folgender: Die Kranken zu besuchen, ihnen Beileid zu bezeugen, sie zu unterstützen in jeder Art und Weise, ihnen Mut einzuflössen, mit ihnen zu Gott zu beten und wenn sie nach dem Rat Gottes ihre Seele aushauchen, das Sch'ma Jsroel anzustimmen, — hernach die Reinigung und Waschung vorzunehmen, dann selbe zum Friedhof zu begleiten und zu beerdigen.

Jedermann der 20 Jahre alt ist, ist verpflichtet, diesem Vereine beizutreten, und dieser, welcher nicht beitritt, sei ausgestossen und hat auf Unterstützung des Vereins keinen Anspruch.

Der Verein zerfällt in 3 Theile: 1tens, in solche, die zu allen Diensten des Vereines sich gerne persönlich betheiligen.

---

[1]) Am zweiten Purimtage hielten die Gabaim einen Umzug. Voran gingen die Melaĉe trugen die hl. Geräthe und sangen Lieder. Der Schulaufseher Koralbaum verhöhnte sie und wurde deshalb vom Vereine ausgeschlossen. Einer der letzten angesehenen Gabaim war Aron Grünfeld, der vereint mit seiner Gattin 50 Jahre beherzt selbst bei ansteckenden Krankheiten mit aufopfernder Thätigkeit der Chewra diente. Bei der Feier der goldenen Hochzeit im Tempel wurden seine Leistungen indem er im Kriegsjahre 1866 bei den an der Cholera Verstorbenen, darunter auch einigen preussischen Soldaten, rituelle Waschungen vornahm, rühmend hervorgehoben. Ein damals anwesendes Mitglied der Gemeinde in Mannheim bestellte die Statuten für die dortige Chewra und überliess dem Verfasser ihre alten Urkunden zur Einsicht. (s. Kaufm. a. a. O. S. 306 Anm. 3.)

2tens solche, die sich nur an manchem Dienst theilweise betheiligen.

3tens solche, die gar keinen Dienst persönlich ausüben, aber mit Geld-Beiträgen den Verein unterstützen.

Ausgaben des Vereines sind:

1tens. Ankauf des Oeles zur Erhaltung und Beleuchtung der immer brennenden Lampe im Tempel.

2tens. Zur Pflege eines armen kranken Mitgliedes des Vereines.

3tens. Armenspenden, wenn es Noth thut.

4tens. Begräbnisskosten, und das Todtenmahl.

5tens. Die Werkzeuge zur Beerdigung.

6tens Beisteuer zum Chewra-Mahl, welches im Monat Adar stattfinden soll, und wo beim Mahle der Rabbiner Gottes Wort sprechen soll.

7tens. Wenn eine arme Durchreisende mit einem Knaben genesen, hat die Chewra das Beschneidungsmahl zu veranstalten.

8tens. Dem Rabbiner am 7. Adar für die Predigt 2 fl ö. w., 2 Pfd. Kaffe, 2 Pfd. Zucker zu verabreichen so auch den Sabbath vor Ostern und Neujahr.

9tens. Die Besoldung der Krankenwärter. Die Vorsteher der Chewra können sich einen eigenen Krankenwärter wählen, der verpflichtet ist, zu jeder Zeit Dienste zu leisten, den Kranken zu pflegen und der dafür 20 fl. jährlich aus der Vereinskasse beziehet.

Der Zweck der Chevra Kadischa ist: werkthätige Menschenliebe zu üben, insbesondere hiesige jüd. Kranke männlichen Geschlechtes zu besuchen, zu pflegen, ihnen Trost und Beistand zu leisten, bei Sterbenden die üblichen Gebete zu verrichten und nach deren Tod die usuelle Waschung und sonstige Ceremonien abzuhalten, und für ein anständiges Leichenbegängnis Sorge zu tragen. Bei hinreichenden Mitteln kann auch sonstigen hiesigen Hilfsbedürftigen Unterstützung geboten werden. Die Wirksamkeit der Chevr. Kad. erstreckt sich auch auf hierorts erkrankte zugereiste Fremde.

Die Rechte der Mitglieder bestehen darin: sobald ein Mitglied erkrankt, muss ihm über sein Ansuchen sofort die Krankenpflege ohne Entgeltleistung Tag und Nacht zu Teil werden, überdies erhält es wöchentlich, besonders wo es die Nothwendigkeit erheischt, 3 fl.; die Armen hingegen, denen

noch die ihnen dienlichen Nahrungsmittel verabreicht und die überdies auch noch von anderen Instituten mit den erforderlichen Mitteln versehen werden, erhalten blos 1 fl. 50 kr.; sollte aber die Krankheit länger als 6 Wochen dauern, so muss der Kultusvorstand die fernere Geldunterstützung bewilligen. Die Begräbniskosten werden nach den bestehenden Taxen normirt.

(Charakteristisch für die damals herrschenden Streitigkeiten mit dem Rabb. ist Paragraph 18: Den Conduct führt der Cantor.) —

Jedes Mitglied hat die Pflicht, obenerwähnte Zwecke zu erfüllen, Kranken die sorgsamste Pflege angedeihen zu lassen, bei dem letzten Athemzuge der Sterbenden für deren Seelenheil die Gebete zu verrichten, die Taharah vorzunehmen, und die Leiche anständigst zu bestatten. Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde diese Pflichten persönlich nicht ausüben können, haben für Krankenpflege 40 kr. und für eine andere Dienstesleistung 20 kr. an die Verwaltung zu zahlen, die einen Remplaçanten dafür entlohnt" [1]).

Ausser diesen in Loco wirkenden Vereinen bestand in alter Zeit eine Unterstützungscassa „Jerusalem", dessen Tendenz im Namen ausgesprochen ist, das Interesse des jedem Israeliten heiligen Landes zu hüten. Es war den Alten ernst mit dem Psalmvers, der Jerusalem an die Spitze aller Freuden stellt. Der Verein bestand seit undenkbaren Zeiten. Im Jahre 1701 bestellte der Cardinal Carl III. Abraham Ausee als Gegenschreiber und Revisor für die Jerusalemgelder. Im Jahre 1708, einem Jahre der Theuerung, kaufte die Gemeinde Mehl in Vorrath und lieh dazu von der Jerusalemcassa fl. 110.

Die im Jahre 1708 verfasste Stadt-Polyzei enthält gleich im Anfange zwei die Jerusalemgelder betreffende Pragraphen.

„Jerusalem Gelder betreffend. 8°. Alle Jahr sollen die Gerichten, nach der Gerichtsverneuerung zwei Jerusalem Väter erwählen, dieselben sollen alle Montag, und Donnerstag in der Synagog mit einer Pix das Geld für die Arme in Jerusalem

---

[1]) Diese Statuten wurden am 12. März 1877 vom Vorst. Ign. Berman bestätigt, der sich um den Aufbau der Friedhofsmauer bemühte. Die Chevra liess ihm zum Danke eine Marmortafel mit folgender Inschrift setzen:

זכרון תודהלראש העדה
היקר ה' יצחק בערמאן ני'
שעמל בכשרן לפָאֵר בית
עולמים

wohnende Leute fleissig einfordern, und wenn solche Verneuerung der Jerusalem V. Beschiehet, so sollen die Alten das in diesem Jahr eingekommene Geld zusammen machen, und den Richtern überantworten, hingegen soll solches Geld niemalen etwen zu was andern, ausser expresse für die so genannte in Jerusalem Wohnenden gebraucht werden, es soll besonders in einem Sacke unter andern Gemein-Geldern âparte verwahrter verbleiben, bei Schliessung der Gemein-Rechnung sollen alle Jahre ordentlich die Jerusalemgelder in der Rechnung eingetragen und zu dem vorherr eben verwahrten Gelde zusammen summirt werden.

9. Kein Jerusalem Vater soll die Macht haben, einem von den aus Jerusalem Verabschickten noch weniger wem andern von diesen in Macht haben, den Jerusalem-Geldern, ohne Wissen und Willen von Richtern und Bürgermeistern etwas zu geben, und wenn auch von Jerusalem etwelche zwei oder drei Personen ankämen, und genugsam erweiseten, dass sie die Bevollmächtigten und von denen zur Erhebung des Geldes Deputirte seien, so soll dennoch der Richter und Bürgermeister ohne Versammlung der übrigen Gerichten, vor sich selbsten nichts für sich nehmen. Im Falle aber von den geschworenen Beisitzern nicht alle einheimisch, und etwa einer oder zwei abgehen sollten, so können sie schon ohne der Abgängigen, den Deputirten u. z. nach Erkenntnis ihrer Nothdurft aussfelligen und abfertigen, um sie nicht verabsäumet werden."

Die Bestimmung, dass die Gaboim Montag und Donnerstag mit der Büchse sammeln gehen sollten, wurde bis ins Jahr 1880 eingehalten. Als das Sammeln abgeschafft wurde, nahm die Gemeinde ins Präliminär 10 fl. auf. Der Rabbiner, welcher i. J. 1894 zum Gabai ernannt wurde, stellte im Tempel, in der Talmud Thora und in einem Gasthause, wo bei Hochzeiten gesammelt wird, eine Büchse für Zion auf.

Die einlaufenden Gelder und Tempelspenden werden an die Verwaltung „für die österreichischen Juden" in Jerusalem mit der Bitte geschickt, die Nachkommen des seligen M. Baumgarten, der dort grosse Ehren genoss, zu berücksichtigen. Die Spuren eines Vereins der Lernenden reichen bis ins Jahr 1680 zurück. Laien, zumeist Kaufleute, lernten allabendlich eine bestimmte Partie aus dem Talmud. An den Vortrag des Vorsitzenden knüpfte sich stets eine Disputation. Nach der Reihenfolge der 6 Ordnungen der Mischnah wurden die 12 Bände des Talmud durchgenommen. Bei Beendigung jedes Tractats wurde ein Freudenmahl abgehalten. Früher fanden diese Zusammenkünfte in dem Tag und Nacht geöffneten

Bethhamidrasch statt, an welchem vorbei der Weg in die Synagoge führte. Erst vor kurzer Zeit, seit dem Ableben fast aller Talmudkundigen, löste sich dieser Verein auf, der zuletzt im Hause Sal. Löws und Jos. Brauners sich versammelte. Eine Abzweigung dieses Vereines bildete eine Vereinigung der Schiur Chewra, an der sich die weniger Gebildeten betheiligten, die während der Woche durch ihre Gewerbe vom Hause abwesend waren und am Sabbath im Hause ihres eigenen Rabbiners sich versammelten, der ihnen Vorträge über den laufenden Wochenabschnitt hielt. Er bestand seit undenkbaren Zeiten. Schon das 1708 angelegte Schulsesselbuch verzeichnet eine von diesem Vereine gespendete Thorarolle.

Auch seine im Jahre 1725 verfassten Statuten mit 31 Paragraphen haben sich erhalten. Auf dem Titelblatte, das mit schönen Farbenzeichnungen geziert ist, wird die Geschichte des Vereines geschildert. Die Statuten sind unterschrieben vom Vereinsrabbiner Mendel Prosnitz, dem Urgrossvater Em. Baumgartens und sieben Mitgliedern des Vorstandes, darunter einem Urenkel des in Resp. Zemach Zedak No. 36 genannten Jacob Pisk [1]).

---

[1]) Abschrift des Titelblattes der Statuten der שעור חברא

שעור חברה

ותהי השלמתו יום גימל פ״ תוריע בשנת ויבנה ערי יהודה וישבו שם (1767) וירשוה לפ״ק.

להיות

כי זה איזה שנים שלא כסדרן שהוסר בע״וה השפע של מו״ם מבני קהלתנו ובניאדם רצים אחר פרנסתן ואונם מגיעים עד שכולם משתוקקים מצפים לביאת הגואל, לראות במהרה בימינו בנין בית אוריאל. ויצא השדה לצוד ציד מאכלו משוט בארץ ומתהלך בה ללקוט אורות ולאסוף לפי הטף ובוה יבלו ימיהם, ונרפים ידיהם, ואל רבר ה״ אינם חרידים, אבל אינו טוב להם, כי טוב פת חרבה, תורה וחכמה ושלוה בה, הפצי וחפציך לא ,שו: בה, והירא את ה״ הנים קינינו בימי ששה, ובא שבת בא מנוחה, להעלות למכתם ארוכה, ולשמוע איזה דבר יראה לזכות הנשמה ונפשו האומללה, ובו דרך ישרה שיבור לו שילך לת״ח לשמוע דברי תורה, להבין בהם קצת הבנה, ולולא רחמי אלהינו הותר לנו שריד והשאיר בכרמו עוללות שנים או שלשה גרגרים בכל דור ודור להאיר עינו שארית ישראל הנמצאה לתת ליעף כח ולאין אונים עצמה, ולמשכיל יבהיר כבוהר הרקוע

Laut § 2 fand die Neuwahl immer in der Hosiananacht vor dem Psalmensagen im Beisein des Rabb.'s statt.

Im Jahre 1877 wurde durch den Vorst. Ign. Bermann der Frauenverein mit neuen von der Statthalterei bestätigten Statuten constituiert. Eine Neugründung kann es nicht genannt werden. Denn ein Frauenwohlthätigkeitsverein existierte schon vor zwei Jahrhunderten. Das Sterberegister verzeichnet die am Neujahr 1705 verstorbene Vorsteherin der Zedoko Gitel. Die Stadtpolizei bestimmt über das Sammeln in der Frauengallerie und die Bestellung von Wärterinnen für arme Frauen. Im Jahre 1860 notiert Abr. Epstein im Stiftungsbuch eine Anerkennung für die Vorsteherin Fanni Werner; es kann daher nur von einer Organisierung die Rede sein. Nach seinen Statuten gehört in das Bereich der Wirksamkeit dieses Vereins die Unterstützung kranker arbeitsunfähiger Frauen, Ausbildung armer Mädchen zu irgend einem Berufe und Beisteuer zur Ausstattung. Er nimmt durchschnittlich 500—600 fl ein, die er auch ausgiebt. Sein Ersatzfond beläuft sich auf 2400 Kronen.

ה"ה הרב המופלא מוהרר מרדכי בָּיָן ז"ל על משכבו ינוח כאשר הניח את דעתנו וחזק ואמץ לבבנו והאיר עינינו בחכמה וביראת שמים, והנהיג אותנו זה שלושים שנה: והנה אך יצא יצא מרדכי מאתנו, ויאסף מנו בחטאינו והלך ליום שכלו ארוך, ונשארנו כצאן בלא רועה ובה"ה אש"ר לא עזב חסדו של אברהם מאתנו ה"ה התורני מוהרר אברהם ב"ה מנחם ז"ל הוא ינחמנו מעצבון ידינו לקרבינו לתורה ולתעודה להדריכנו במנהג הישר ותמה ובה אנחנו קמנו ונתעודד ולא היינו סרבנים באותו שעה חשנו ולא התמהמהנו ולגדור עצמינו בכל מיני קנסות ולהיות עלינו במצות עשה שהזמן גרמא לקבל פני רבינו בכל שבת ושבת לשמוע ממנו דברי תורה לזכות הנשמה ולא יה"י כל ימיה נעדרת. כ"ד המדבר לכביד התורה ולומדיה והתהלה והתפלה לאל חי.

הרועה אותי מעודי

נה"ק שלמה בן מהורר מרדכי בָּיָן

מקרעמזיער.

Unterschrift.

נאום ה"ק אברהם בה"רר מענדל ב"ל מפרוסטיץ נאום ה"ק מענדל בר"ד נאום גבריאל יצחק פיסק נאום יששכר בער בר"א מקרעמזיער נאום פ"ייבל בן כמה יאקב פיסק נאום איצק בר"ד נאום אברהם בריק נאום ה"ק ועליג כ"ץ.

Der Holzverein wurde im Jahre 1860 gegründet; er vertheilt Brennmaterial an Arme. Die Ausgaben betragen jährlich 100fl., sie werden durch Spenden und Beiträge von 20 Mitgliedern gedeckt.

Es soll früher auch eine Darlehensskasse bestanden und aus dem Reste derselben ein Verein zur Bekleidung der Armen sich gebildet haben. Doch löste sich diese durch die ungenügende Controlle bald auf. Ein geringer Ueerrest wurde im Jahre 1880 zur Bekleidung armer Schulkinder am Chanukah-Feste benützt und damit der Anfang zu einer Einrichtnng getroffen, die noch heute segensreich wirkt. Die Jugend hatte einen Verein zur Beschaffung von drei Söldnern alle drei Jahre, die die Gemeinde zu stellen hatte. Er hiess „Chesed Neorim." Unter diesem Namen wurde zur Erinnerung an den ehemaligen Religionslehrer Isak Werner im Jahre 1894 ein Freitischverein gegründet aus dem Stammcapital von 600 fl., welches von Frau Therese Werner, der Witwe des Relg.-Lehrers Isak Werner, selbst verwaltet wird. Aus den von Mitgliedern und Schülern beim Jugendgottesdienste gelobten Spenden werden Bücher, Kosttische und Schulgeld für arme Schüler bezahlt. Er wird vom Rabbiner und einem Abiturienten verwaltet.

Alle diese Vereine gehören theils einer längst vergangenen Zeit an, theils haben sie noch keine lange Vergangenheit. Auch übten sie alle keinen merklich eingreifenden Einfluss auf die Gemeinde aus, mit der sie nur lose zusammen hiengen. Von einer geschichtlichen Entwicklung kann daher nur bei den vier Hauptvereinen gesprochen werden, die so alt wie die Gemeinde sind und stets neben ihr oder besser gesagt in ihr bald ein reichliches, bald ein kümmerliches Dasein führten. Die Gemeinde wählte ihre Functionäre, die nach abgelegtem Gelöbniss vom Rabbiner installirt wurden, übte das Aufsichtsrecht an allen Halbfeiertagen aus, und wies die Ersparnisse des Bikur Cholim, der Talmud Thora und der frommen Bruderschaft der Zedoko zu. Damit ist auch die Stellung der Vereine zu einander und zu der Gemeinde gekennzeichnet. So sehr sich auch jeder Verein ein specielles Fach als Wirkungskreis ausersehen hatte, beschränkte er seine Thätigkeit nicht ausschliesslich auf denselben. Vielmehr begegneten sich zuweilen alle auf einem ihnen gemeinschaftlichen Gebiete der Wohlthätigkeit. Es bestand zwischen ihnen ein wechselseitiges Verhältniss. Keiner wies im Nothfalle eine an ihn herantretende Anforderung als eine nicht in sein Ressort gehörige zurück. Haben doch

alle einen gleichen Ausgangspunkt, die Religion, und verfolgen ja alle dasselbe Ziel, das Gemeinwohl.

Gelten doch im Judenthum die Förderung des Thorastudiums, die Uebung von Liebeswerken an Armen, Krankenbesuch und Bestattung der Todten für vier verschiedene Weisen der Bethätigung einer religiösen Pflicht. Gleich den vier Flüssen, in welche der vom Paradiese ausgehende Strom sich theilte, haben auch die vier segenspendenden Vereine nur einen Urquell. Denn selbst die Wohlthätigkeit ist ein Gebot der Religion. Weil also diese in der Gemeinde verkörpert ist, deren Mission es ist, die Religion bei ihren Mitgliedern zu pflegen, die Gotteserkenntnis zu verbreiten, daher kann sie zur Erreichung dieses Zweckes sich alle Vereine dienstbar machen und, wenn es nöthig ist, die Zinsen der Vereins-Stiftungen für die Bedürfnisse des Cultus benützen.

Wohl gilt es als alte, feststehende Norm, die letztwilligen Anordnungen wörtlich auszuführen. Spenden, die für diesen Zweck bestimmt sind, dürfen nicht einem anderen zugewendet werden. Dem aber steht die Theorie gegenüber, dass man den Intentionen des Stifters gerecht werden müsse, der ja bei seinem Legat auch die Zukunft im Auge hatte. Es gilt daher als selbstverständlich bei Stiftungen, die durch die veränderten Verhältnisse keine Verwendung mehr finden, anderweitig zu verwerthen. Denn gewiss ist es im Sinne des Stifters, das Capital nicht todt liegen zu lassen, vielmehr die Benützung desselben zu Cultuszwecken als ein stillschweigendes Zugeständniss noch bei seinen Lebzeiten zu betrachten. Aber selbst realisirbare Stiftungen können, wenn die Gemeinde sich in Verlegenheit befindet, für ihre Zwecke verwendet werden. Denn löste sich die Gemeinde aus Mangel an Mitteln auf, dann würde auch die Stiftung von selbst aufhören. Die Gemeinde hingegen kann, wenn sie auch das Capital momentan verbraucht hat, den letzten Willen des Stifters, wie die Verrichtung von Gebeten für sein Seelenheil, durch den jeweiligen Rabbiner oder den von ihm bestimmten Vertreter vollführen lassen.

Dass dieser Vorgang stets eingehalten wurde, lässt sich an vielen Beispielen aus der Geschichte ersehen. Doch ist diese Angelegenheit noch nicht spruchreif.

Noch ist die Gemeinde lebens- und leistungsfähig. Dank ihrer Widerstandskraft und ihres hohen Alters wird sie auch die gegenwärtige Krisis überdauern, welche sie bis in ihren Kern getroffen hat. Vorläufig denkt sie noch nicht daran, das

Vermögen der Vereine anzugreifen, vielmehr tritt sie als Mitbewerber um Stiftungen und Legate für den Cultusfond auf. Es ist ihr bereits gelungen, zwölf Stiftungen, theils Baarvermögen, theils Tempelsitze für denselben zu gewinnen. Ferner stehen ihr auch die Interessen des 20000 fl. betragenden Tempelfonds zur Verfügung, da trotz der dringenden Nothwendigkeit ein Neubau nicht nahe bevorsteht. Auch decken noch vorläufig die Steuerträger die Cultusbedürfnisse. Nur wenn infolge des Boycotts ihre Leistungsfähigkeit sich noch mehr vermindern und die Existenzfrage an sie herantreten sollte, erst dann wird es in Erwägung zu ziehen sein, ob sie auf die Nutzgenüsse der Capitalien, Liegenschaften der Stiftungen, oder gar auf diese selbst einen gerechten Anspruch erheben kann.

Die momentan nur theoretische Erwägung führt uns aber zu einer praktischen, die Gemeinde schon gegenwärtig bewegenden Frage:

Ob nämlich die Vereine, in denen der culturelle Schwerpunkt der nicht politischen Gemeinde liegt, von ihr losgelöst und selbständig gemacht oder vielmehr centralisirt und mit ihr ganz vereinigt werden sollen, wie dies in grossen Gemeinden der Fall ist, dass nämlich Commissionen und Sectionen über die Verwaltung der einzelnen Agenden aus der Mitte des Vortandes eingesetzt werden. Beide Strömungen haben Anhänger. Vor allem dürfen die Vertreter der Decentralisation nicht ausseracht lassen, dass die Vereine keinen materiellen Zweck, sondern eine ideale Mission verfolgen. Ihr höchstes Ziel ist die Ausübung gemeinnütziger Werke zu veredlen und zu vervollkommnen. Sie sollen überhaupt keinen Reichtum aufspeichern und keine Ersparnisse zurücklegen.

Wollten sie sich nicht als Glieder des Gemeindeorganismus diesem unterordnen, ihn zur Zeit der Noth im Stiche lassen und eigenmächtig handeln, dann wäre dies verhängnisvoll für beide. Die Vereinsväter müssen frei von Herrschsucht, Eigennutz und Selbstüberhebung nur um des Himmels willen ihr Amt verwalten. Der besonnene Vorsteher wird aber ihnen nicht jeden Einfluss entziehen lassen, um nicht das Interesse an ihrer Wirksamkeit zu vermindern. Denn der Indifferentismus wäre von grösstem Nachtheil für das Gemeinwesen, dessen Existenz um so gesicherter ist, je mehr und je weiter die Vereine ihre Thätigkeit ausdehnen.

V. Die aufgefundenen Archivalien.

Der grösste Schatz, den die Gemeinde aus der Vergangenheit gerettet hat, ist das Archiv, das ein reiches Urkundenmaterial birgt. Während die Juden in anderen Orten stets die Ausweisung fürchteten und darum nur wenig Sinn für die Aufbewahrung alter Actenstücke hatten, wiegten sich die hiesigen in Sicherheit und trafen daher umsichtige Vorkehrungen für die Zukunft. Aus diesem Grunde bewahrten sie auch sorgfältig alle Documente auf, „damit sie lange Zeit bestehen". Sie versahen, wie auch anderweitig üblich war, die meisten Urkunden auf der Aussenseite neben dem Rubrum und dem fürsterzbischötlichen Siegel mit einer jüdisch-deutschen Notiz, die den Inhalt und das Datum der Urkunde nach jüdischer Zeitrechnung verzeichnete. In vielen Fällen verbreitet diese Inhaltsangabe zugleich Licht über die dunkle Sprache der Urkunde und die in dieser vorkommenden verdeutschten Namen der Juden, von denen die Rede ist. So entnehmen wir aus einer solchen, dass der Name des Rabbiners Lazarus Benedict mit Salomon Lasch identisch ist. Vom culturhistorischem Interesse ist folgende Klausel: דעקרעט עביר חתונת ר׳ זעקל ר״ם ועבור חבר לחתנו ניט צו געבין, welche auf einen Umschlagsbogen von einem verloren gegangenen Decret neben dem türstbisch. Siegel angebracht ist. Sie besagt, dass der Card. Wolfg. v. Schrattenbach verboten hat, dem Schwiegersohne des Landesältesten R. Sekl· zur Hochzeit den üblichen Ehrentitel „Chaber" zu geben. Aus folgender ausführlicher Ueberschrift auf einer Wahlbestätigung vom 4. Jänner 1713: Attestatum von der Herrschaft wegen der Neuwahl der Vorsteher i. J. 1713 (5512 nach unserer Zeitrechnung) auch über die anderen Aemter ist aus dem Inhalte ersichtlich; es wurde übertragen in das Buch der Gemeinde von den Decreten Seite 22" sehen wir, dass die Gemeinde alle Decrete sowie die Previlegien, von denen nur 4 von 27 erhalten blieben, in ein besonderes Buch copieren liess, welches in der „Gemeinde-Almer" aufbewahrt wurde, aber nicht mehr

aufzufinden ist[1]). Denn die spätere Generation bekundete weniger historischen Sinn als die Altvordern, indem sie aus Raummangel diese „Almer“ auf dem Flur des Gemeindehauses, welches in eine Normalschule umgewandelt wurde, offen stehen liess, wodurch viele Urkunden in Verlust gerathen sind. Einen Theil derselben beförderte man auf den Tempelboden, von wo sie in die an diesen grenzende Kammer des rituellen Bades gebracht wurden. Erst i. J. 1891 kamen diese Documente aus ihrer Verborgenheit ans Tageslicht. Damals nämlich wurde ein Verein zur Erforschung der Geschichte der Gemeinde ins Leben gerufen. — Die Nationalitäten- und Sprachenfrage, welche um diese Zeit die Völker Oesterreichs aufrüttelte, hat auch den Juden, die bis nun ein Spielball zwischen den Deutschen und Czechen waren, ihr Volksthum, ihre Religion und Sprache in Erinnerung gebracht. Sie wollten den Faden der eigenen Geschichte dort aufnehmen, wo er vor etwa 40 Jahren abgerissen wurde, als sie sich nämlich anschickten, in ihre Umgebung aufzugehen. Sie richteten ihre Blicke ins Ghetto, wo einst ihre Geschichte ungehemmt, unbeeinflusst von aussen, nach ihrer Eigenart sich entwickelte.

Bei den Ahnen wollten sie Rath und Belehrung einholen über ihr Verhalten gegen die lieblosen Mitbürger, welche sie als Fremde betrachteten und unter denen es ihnen so unheimlich war. Vor der düstern Gegenwart flüchteten sie in die traulichere Vergangenheit. An allen Orten erwachte das Interesse an der jüdischen Geschichte, besonders in Deutschland, wo sich

---

[1]) Welcher Werth auf die Bewahrung der Actenstücke gelegt wurde beweist § 151 der jüd. St. pol. v. J. 1708:

Die Drey Bey der Gemein Chasl Befindlichen Schlüssel sollte einer verwahret verbleiben bei dem Rabbiner, der andere Bey bei dem Judenrichter und der dritte bei dem ersten Cassirer und die zwei Schlüsseln von der Almer, worinnen die verschiedenen Schriften sich befinden, soll der Raschekole und erster Bürgermeister Bey sich haben, wanen einer von ihnen verreyssen soll es dem nächsten Beysitzer überlassen werden, in dieser Almer sollen Beuoraus die von denen gnädigsten Obrigkeiten ertheilte Privilegia wie auch alle Decreta und Sentenzen nebst verschiedenen Quittungen und anderen Sachen so deren die Gemein gelegen, fleissig, aufgehebet und verwahret werden. Vndt sollte frisch ein Befehl angekommen sein, welcher schon vorgelesen und den Inhalt dann vernehmben dergleichen Decreta sollen also Balder dahin aufgehoben werden. Es sey dann, dass der Judenrichter den Befehl in Händen zu haben noch Vonnöthe hätte, kann man denselben Befehlich Ihme lassen nach geendigter Vernichtung dennoch wieder von ihm gefordert werden soll. Vndt eben allen anderen dergleichen Gemeinschrift keiner hinter sich zu behalten Verstatten. sondern alles undt jedes da verwahret werden soll.

bereits 48 Vereine zur Pflege derselben gebildet haben. Die Archive bedeutender Gemeinden wurden erforscht und untersucht. Wenn auch einzelne sich grossdünkende Gelehrte über diese Kleinarbeit spotteten, beschäftigte dennoch das Sammeln der Bausteine zum Aufbau der allgemein jüdischen Geschichte Männer von anerkanntem Rufe. Diese lenkten ihr Augenmerk auch auf Kremsier, das von jeher als historischer Boden, als Fundgrube für die Geschichtsforschung galt, und dessen Judengasse, die als Urbild des Ghetto dienen konnte, das alte jüdische Leben conserviert hatte. Der Name Kleinrom, den Kremsier führt, hat auch für die Juden etwas zu bedeuten, insofern sie zum Fürstbischof in einem gleichen Verhältnisse, wie die Juden Roms zum Papste standen. Diese ihre Sonderstellung erweckte das Interesse der jüdischen Historiker.

Prof. Graetz, der im Jahre 1848 im Hause des L.-Rs. Hirsch unterrichtete[1]) und durch diesen mit den hiesigen Zuständen

---

[1]) Nach einer Mittheilung des Dr. M. Hirsch in Frankfurt hätten Grätz die 19 Briefe seines Vaters nach Oldenburg hingezogen, von wo er Anfangs Oct. 1848 dem Lehrer nach Nicolsburg folgte und in dessen Hause die Kinder in hebräischer Grammatik unterrichtete. Nach Hirsch's Scheiden aus Mähren wurde Grätz in Lundenburg zum Religionslehrer bestellt, wo ihm die sogenannte „mährische Süssigkeit“ das Leben verbitterte. Von den harten Kämpfen, die er dort mit Zänkern auszufechten hatte, zeugen folgende an L. R. A. Placzek gerichteten Briefe.

I.

Sr. Ehrwürden Herrn Oberlandesrabbiner!

Ew. Ehrwürden erlauben wir, dass ich zum Gesuch des hiesigen verehrlichen Vorstandes auch meine Bitte und die Motive derselben hinzufüge. Durch gemeine Denunciation, wie sie in den Annalen der jüdischen Gemeinde vielleicht noch nicht vorgekommen, durch den Starrsinn eines massgebenden Beamten, endlich noch durch mancherlei Umstände ist unsere Schule, die unter dem Namen einer Religionsschule bestanden hat und vom vorigen Landesrabbiner Hirsch bestätigt war, seit einigen Wochen geschlossen worden. Die Folgen davon sind, dass die hiesige Schuljugend einer Demoralisation ausgesetzt ist, die, wenn sie noch länger dauert, kaum heilbar sein dürfte. Die Denuncianten lauern auf jeden Schritt und Tritt, dass es nicht einmal möglich ist, auf eine umgehende Weise den Religionsunterricht zu ertheilen. Wir finden es um so nöthiger, die Schliessung der Schule als ungesetzlich erklären zu lassen, als die Behörde durch diese Thatsache den Bestand der Religionsschule in Frage stellt. Ich bin überzeugt, dass Sie im Interesse der, des Religionsunterrichtes beraubten Jugend, die Wiedereröffnung der Religionsschule mit Energie und Nachdruck bei der betreffenden Behörde betreiben werden.

Lundenburg 23. Jan. 1852

Mit Hochachtung
E. E.
Graetz.

und Persönlichkeiten wie Rafael Kohn bekannt wurde, erbat sich von einer im Jahre 1877 bei ihm vorsprechenden Deputation der Gemeinde eine geschichtliche Darstellung der Beziehungen der Gemeinde zum Bisthum. Der in der Nachbargemeinde Holleschau geborene Dr. Gerson Wolf verlangte am 14. Dec. 1891 durch ein an den Verfasser gerichtetes Schreiben Aufschluss über folgende Fragen: „Der Name Kremsier ist mir viel in den Acten vorgekommen; so befindet sich im geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchiv das Original-Schreiben des Cardinals Dietrichstein an Kaiser Ferdinand den II. d. d. Crembsier 22. Mai A. o 1638, iu welchem er sich für die Juden Burgau's verwendet. Finden sich im f. e. b. Archiv in Kremsier Actenstücke vor, die diese Angelegenheit betreffen? — Die bei der Versammlung der Landesältesten in Kremsier i. J. 1694 gefassten Beschlüsse unterschreibt auch der dortige Rabbiuer Iisachar Beer. War das vielleicht ein Gegenlandrabbiner D. Oppenheim's?“

Prof. Dr. Kaufmann verweilte fast alljährlich in den Ferien hier, um die Alterthümer nachzusehen, Inschriften und Epitaphien zu entziffern oder aus den 200 Jahre alten Grund- und Schulsesselbüchern, die nicht verliehen werden, sich Notizen zu machen. —

In gebührender Würdigung des f. e. Archivs für die jüdische Geschichte liess die isr. Allianz in Wien schon vor Jahren viele auf die Juden sich beziehende Urkunden copieren. Auch S. Buber, Josef Kohn Zedek, Löwenstein erbaten sich Auskünfte über die hiesigen Rabbiner: I. B. Szatanov, S. Helman, B. Eskeles. Mehr aber noch als die Anfragen und Anregungen von aussen haben die mündlichen Traditionen die

---

II.

Sr. Ehrwürden Herrn Oberlandesrabbiner.

Ew. Hochwürden mögen mir verzeihen, dass ich erst jetzt meinem Versprechen nachkomme, Ihnen Nachricht über die fatale Angelegenheit zu geben. Ich wollte Ihnen דבר ולא חצי דבר berichten, bin aber bis jetzt noch nicht im Stande anzugeben, wie es ausfallen wird. אומות העולם אומרים הרבה ועושים מעט So viel kann ich nur sagen, die Sache liegt, wo, weiss ich selbst nicht. Gelegentlich erlaube ich mir ein Exemplar אבן בוחן u. תשבה באנשי און von meinem Freunde heilpern einzuschicken. Ich hoffe, wenn Ihnen auch der Inhalt nicht ganz zusagen wird, dass Sie die Form, der schön geblumte hebräische Styl befriedigen wird.

Lundenburg d. 17. 2. 1852.

Mit Hochachtung
Ew Ehrwürden
ergebener
Dr. H. Graetz.

Sehnsucht nach den schriftlichen Denkmälern geweckt und die Mitglieder für den neuen Verein gewonnen, der diese zu erforschen und zu pflegen sich zur Aufgabe machte. Selbst die Indifferenten folgten daher der Einladung zu seiner Constituierung, die für den zweiten Sabbathabend, 19. Dec. 1891, festgesetzt wurde.

An der Hand alter Privilegien entwarf der erste Redner ein Bild der bis ins 13. Jahrhundert reichenden Gemeinde und markirte die einzelnen Perioden ihres geschichtlichen Entwicklungsganges. Die Eröffnungsworte sowohl als auch die Begrüssungsschreiben von dem zur Mitarbeit aufgeforderten Weisse, Baumgarten, Kaufmann und Grünfeld, welche die Gemeinde zu diesem Zeichen erwachenden Geisteslebens beglückwünschten, haben dieser den Wert ihres schriftlichen Besitzes zum Bewusstsein geführt. Mit Begeisterung und lebhaftem Interesse nahmen alle an der Vereinsgründung theil, die einen Markstein in der Geschichte der Gemeinde bilden sollte. Die Alten erzählten ihre Erlebnisse aus dem Gedächtnisse mit jugendfrischem Geiste in dieser vorherrschend von Greisen besuchten Versammlung, die einen herzerhebenden Anblick bot. Jeder gab seine geschichtlichen Erinnerungen zum Besten. Der 94 jährige Baruch Riesenfeld, dessen aus Deutschland eingewanderter Vater zweimal die Reise nach Amerika unternahm und daher „Amerika" hiess, schilderte die Invasion der Franzosen, vor denen man die Tempelgeräthe im alten rituellen Bade versteckte, zu dem 100 Treppen hinabführten. Der gleichnamige Vater des anwesenden Schaltiel Frankel wurde von einem Franzosen, nach dem Versteck gefragt und wegen seiner Weigerung, dieses anzugeben, misshandelt, so dass er bald darauf starb, kurz vor der Geburt des hier anwesenden, seinen Namen tragenden Sohnes. Der 85 jährige Aron Grünfeld schilderte den Tempelbesuch des Kronprinzen Ferdinand an einem Versöhnungstage, wie er die von seinem Vater, dem Vorbeter, ihm gereichte Thora küsste, wobei man unter den zahlreich anwesenden Czechen den Ruf „Zidàk" vernahm. Philipp Grünfeld besprach die Zeit des Reichsrathes, da die Abgeordneten mit Vorliebe bei Juden speisten, kauften, wohnten und der Graf Pienzykowsky sich sogar einen jüdischen Privatdiener A. Grauaug hielt. Der historische Sinn erwachte selbst in dem Gemüthe nüchterner Leute durch Reminisencen an Ereignisse aus ihrer Jugend. Es wurde das Bedauern ausgesprochen über die Nachlässigkeit, mit der die Steine des alten Friedhofes zertrümmert, die Antiquitäten, alte Tempelvorhänge, Leuchter, sogar ein auf Pergament geschriebenes, für den Vorbeter bestimmtes

Gebetbuch mit Glossen vom Rabbiner Pinchas Kohn an einen Antiquitätensammler aus Frankfurt verkauft wurden.

Alle beschäftigte die Frage, wohin denn die Schriften gekommen waren, welche seit undenklichen Zeiten in der „Almer“ aufbewahrt waren, die bei der Renovierung des Gemeindehauses fortgeschafft wurde. Es wurde beschlossen, die an allen Orten verstreuten Urkunden zu sammeln und ein Archiv anzulegen. Durchdrungen vom Bewusstsein, Zeugen eines geschichtlichen Momentes im Leben der Gemeinde gewesen zu sein, schieden alle mit der Versicherung, am 2. Chanukaabend (26. Dec. u. Kislew) das inzwischen aufgefundene Material mitzubringen. Sie hatten die feste Überzeugung, dass Vieles zum Vorschein kommen müsse, und spähten emsig allen Spuren nach. Mit regem Eifer wurden alle Winkel untersucht, um die schriftlichen Dokumente aus alter Zeit zu retten. Zuerst fand man auf dem Boden des Gemeindehauses zwei Kisten mit ungefähr 200 Berdonbüchern, die bis ins Jahr 1689 zurückreichen, und in ihrer Nähe unter einem Haufen von Schutt und Asche ein Packet mit wichtigen Urkunden. Alles wurde sorgfältig gereinigt, im Gemeindehause ausgestellt und dann in die Schränke eingeräumt. Grossen Jubel rief dieser Fund bei den Alterthumsforschern und Professoren der Stadt hervor, die ins Gemeindehaus kamen, um diese Sehenswürdigkeiten in Augenschein zu nehmen.[1])

Da sich unter diesen Urkunden auch solche von anderen Gemeinden vorfanden, wurde bei diesen Umfrage gehalten, ob diese uns nicht in ihre Archive Einsicht nehmen lassen würden. Die stereotype ablehnende Antwort war überall: „Bei uns ist alles verbrannt.“ Sie wollten auf ihre Kosten nicht anderen zur Unsterblichkeit verhelfen.

Immerhin wurde wenigstens ihre Aufmerksamkeit auf die Erhaltung ihrer Alterthümer gerichtet, die jedoch, wie ein späterer Einblick in dieselben zeigte, in geschichtlichem Werte hinter den unsrigen weit zurückstehen. Inzwischen vergrösserte sich unsere Sammlung durch die von einheimischen Privatleuten aus ihrem Besitze mitgebrachten Familienpapiere und Schriften. Der Erfolg spornte zu weiteren Nachforschungen an, die nie

[1]) Anfänglich nahmen zwei liberale Prof. bei mir öfters in diese Urkunden Einsicht. Plötzlich stellten sie ihren Besuch ein. Einer derselben erklärte offen, dass die Deutsche Zeitung Auszüge aus der Vorlesung des F. B. Dr. Kohn an der theol. Facultät in Olmütz brachte, wonach auf Grund irgend eines Concilbeschlusses das Betreten jüd. Häuser verboten sei. — Wie oft kamen laut diesen Urkunden Bischöfe in die Synagoge und in jüdische Häuser! Tempora mutantur.

vergeblich waren. Ein fast nicht zu bewältigendes, umfangreiches Material strömte von allen Seiten zu. Die Frucht aller Bemühungen war jedoch eine Menge unter schadhaften Thorarollen und Gebetbüchern in der Kammer neben dem rituellen Bade aufgefundener Urkunden. Viele waren ganz verwittert und zerfielen bei der Berührung in der Hand. Manche waren gerade in der Mitte von Motten zerfressen. Sie wurden sorgfältig in einer Mappe aufbewahrt und von dem Untergange gerettet. Denn schon hatten die Gemeindediener den Auftrag, die alten Papiere zu verbrennen. Die Sichtung der leserlichen Schriftstücke ging rasch von statten, so dass am Jahrestage der Gründung (19. Dez. 1892) schon über etwa 300 Archivalien und zwar 100 aus dem 17. und 200 aus dem 18. Jahrhundert referiert werden konnte. Die Ansicht der alten Urkunden, von denen viele die zehnte Generation ihres Schreibers bereits überdauert hatten, übte auf die Anwesenden einen mächtigen Eindruck[1]). Doch ruhen noch Schriftstücke in der Registratur

---

[1]) Bei dieser Versammlung wurde ein vom Professor Kaufmann abgeschriebener und von ihm mit Noten versehener Brief Oppenheims an Lipmann Kohn in Hannover als Beitrag zu dem Thema des Vortrages „die geplante Vertreibung der Juden" vorgelesen. Durch den Mangel an Urkunden aus dieser Zeit ist eben diese Partie noch immer nicht genügend aufgeklärt. Laut einem Memorial der Residenzstadt Kremsier d. d. 22./4. 1701. (Gedenkbuch. S. 67). „Den Bier- und Branndtweinschank untern Juden zu cessieren, ist es fraglich, ob die an Bischof Carl III. nach Osnabrück geschickte Deputation ihn dort getroffen hat.

„Als anno 1698 im Juni Ihro Durchl. Herzog von Lothringen und Baar als Bischof zu Olmütz glücklich auf Kremsier angekommen, hat man ein Memorial wegen Cessionierung der Schenkhäuser durch Deputierte einreichen lassen, allein die gählinge Abreiss Ihro Durchl. in Lothringen zum Beylager Ihro Durchl: Dero Herrn Bruders Leopolds als regierenden Hertzogen zu Lothringen, hat es verhindert — und man derohalben ihre Durchlaucht glückliche Zurückkunft — erwarten müssen, so aber erst a. 1701. Im Frühjahr geschehen und man wiederholt ein Erinnerungsmemorial Ihro Durchl. in der Sache unterthst. übergeben, worauf eine Commission undt zum solcher bestellt worden Ihro Durchl. geheimber Rath und Cammer-Director bey beschehener Danksagung in glücklicher Audienz und ein Handfestbrief ertheilet haben Ihr Durchl. ein sonderbaress gefallen hier übergehabt, als welche nit verlanget, etwas mit Unreht zu geniessen."

In dankbarer Pietät sollen einige von Kaufmanns Briefen hier veröffentlicht werden.

Geehrter Freund!

Wollen Sie den werten Herren, die mit Ihnen zur Gründung eines Vereines zur Pflege der Geschichte Ihrer Gemeinde zusammengetreten sind, meinen Glückwunsch und herzlichen Dank aussprechen. Ich begrüsse in diesem Schritte ein Zeichen erwachenden Interesses für unsere Geschichte, das gefördert und gepflegt zu werden verdient. Die ältesten

des Magistrates, der Bezirkshauptmannschaft und besonders des feb. Archivs, mit dessen Sichtung Dr. Lechner beschäftigt ist, und der schon manches wertvolle Material für die jüdische Geschichte aufgefunden hat. Wir nennen bloss den Berdon vom Jahre 1698, das Urbild der von der Kaiserin Maria Theresia erlassenen Normalien und die oft benützte jüdische Stadtpolizei (1708), welche ein klares Bild der inneren Verfassung des kleinen alten Gemeindewesens entwirft.

Wie jüngst Arbeiter beim Befestigen von Thurngeräthen im ehemaligen Tempelhofe auf ein Grab stiessen, in welchem ein Kessel mit Goldringen, Goldmünzen u. a. wohlerhaltenen Gegenständen lag, wo diese wahrscheinlich zur Zeit der Plünderungen verborgen wurden, so werden noch dereinst beim Umbaue des Tempels, bei genauer Untersuchung der Keller, Böden, Kammern und Mauern die daselbst vergrabenen schriftlichen Schätze zum Vorschein kommen. Sie harren des Entdeckers

---

Stücke Ihres Archivs möchte ich gerne einer Durchsicht unterziehen, wenn sie mir hierher anvertraut würden, wie es augenblicklich von Worms geschicht.

Verschaffen Sie sich von Halberstam die Nachträge zu seinem Katalog und lesen Sie den Herren die merkwürdigen Briefe über die Auslösung der Kremsierer Gefangenen von 1643 vor: Kremsier war damals im Munde der Juden von ganz Europa. Mit dieser Anregung zu einer ersten Vorlesung grüsst Sie bestens

Ihr ergebenster Freund

Bpst., 9./12. 91. D. Kaufmann.

Lieber Freund!

Anbei sende Ihnen das Schreiben aus Nikolsburg an Liepmann Cohen, das Wiener המגיד 18, 141, veröffentlicht hat, Magazin 1,27 beweist er, (dass) das Ereignis müsse zwischen 1698—1702 fallen. Karl Joseph, Herzog von Lothringen sei nämlich vom 14. April 1698 bis zum 4. December 1715 Bischof von Osnabruck gewesen — Bischof von Olmütz war er schon vom 23. September 1695 — David Oppenheim aber schon 1702 nach Prag übersiedelt. Wünschenswerth wäre es, wenn Jemand in Kremsier diese Angelegenheit näher untersuchen wollte und sowohl den Bisthums-Administrator, wie die Ursachen, aus denen dieser die Juden aus Kremsier zu vertreiben beabsichtigte, zu ermitteln suchte (Wiener). Beides muss Ihnen bald gelingen; über Liepman Cohen, Spitz und die anderen finden Sie Alles in meinen Arbeiten. Die wenigen Noten habe ich dazugeschrieben[1]). Sie können den Brief Chanuka in Original und Uebersetzung der Gemeinde vorlesen. Leben Sie wohl, mit Ihrer g. Frau herzlich gegrüsst von Ihrem ganz ergebenen

Bps. 7./12. 92. D. Kaufmann

Ueber ר׳ הילמן s. G. w. ein andermal.

---

[1]) לחרישה Schweigen אין משיחין בשדה, קיומים Stättigkeit, עכניבורק Osnabrück, רעבץ, l. רעבין.

der die begonnene mühselige Arbeit des Sammelns fortsetzen, und seine Entdeckung einer dereinst wieder am Chanuka stattfindenden Versammlung vorlegen wird.

Indes sind die schon jetzt im Archiv vorhandenen 300 fast drei Jahrhunderte umfassenden Urkunden bedeutend genug, dass sie von keinem jüdischen Historiker umgangen werden können, weshalb die wichtigsten Regesten in chronologischer Reihenfolge hier gegeben werden sollen.

1600—1700.

1629. 15 Oct. Privilegium (Copie) der Juden Mährens v. Kaiser Ferdinand II. (sehr schadhaft.)

1638. 17. Sept. Klage der Gemeinde gegen Studenten des Jesuiten-Collegiums, wegen nächtlicher Uebelthaten, als deren Vollführer die Bettelschüler sich schuldig bekannten. Abbitte an die Erstgenannten. Original — Landes-Archiv Nr. 8778. Copie deutsch und böhmisch.

1655—1685. Ein Fascikel diverser Urkunden, darunter eine Aufforderung vom Kaiser Leopold an die Mährer, zur Bekämpfung der Türken mitzuhelfen, ferner ein gegen Wolf Joseph wegen eines angeblichen Todschlages gefälltes Urtheil, das ihm publiciert werden soll; dessen Execution jedoch suspendiert werden kann, falls sich die Juden seiner annehmen; Freispruch des Juden Abraham von der Anklage eines Sittlichkeitsvergehens.

1657. 17. März. Das Markt-Privilegium v. Kaiser Ferdinand III. Copie.

1657. 8. Juni. Revers über die von der hiesigen Gemeinde geleistete Theilzahlung eines Darlehens, welches die Holleschauer Gemeinde beim hiesigen St. Mauritz Collegiat behufs Aufbaues der Synagoge genommen hat. Copie.

1657. 21. Juni. Privilegium der Gemeinde Kremsier v. Bischof Leopold Wilhelm. (Original u. Copie).

1661. 28. Juli. Schenkungs-Urkunde über die Schenkung des Baugrundes zur Synagoge. (Original u. Copie d. d. 1698 hebr.).

1680. 22. Febr. Decret über die vom Fürstb. Karl Lichtenstein aufgeführte Schiedmauer, vom Pfarrkirchhof bis an die Stadtmauer.

1680. 22—23. Mai.	Gesuch des Hof-Schuhmachers Georg Drexler um Rückgabe des ihm von jüd. Gläubigern confiscierten Leders. Wurde zur Hälfte bewilligt.
1687. 10. Jän.	Revers von der jüd. Gemeinde über den von Herrn Janisch gekauften Vordertheil zum Gemeindehause um den Kaufschilling von hundert Thalern.
1687. 24. Aug.	Aufnahme der Wiener Exulanten in die Gemeinde.
1687. 1. Sept.	David Segal und dem Schreiber Reis wird die Erlaubnis zur Auswanderung aus Kremsier ertheilt.
1687. 9. Oct.	Verbot polnisches Geld gegen kaiserliches umzutauschen und wegzuführen.
1687. 24. Oct.	Der Familie des Wiener Juden Josef Mahr, des Sohnes Zacharias Halevi, wird die Zuständigkeit nach Kremsier zuerkannt.
1688. 20. Sept.	Information für das Bisthum über die Erbauung der Synagoge in Aussee. Diese wurde 50 Jahre später auf Betreiben des Bisthums im Auftrage der Kaiserin Maria Theresia eingerissen wegen angeblicher Misshandlung eines Geistlichen, der am Kol-Nidre-Abend die Andacht gestört hat.
1688. 30. Dez.	F. b. Bescheid, dass die Wiener Juden in Kremsier nicht verpflichtet sind, zur Abführung der Interessen von der bei der Erbauung des Gemeindehauses entstandenen Schuld beizusteuern.
1689. 22. Apr.	Bewilligung zum Besuche der Jahr- und Wochenmärkte in Olmütz für die Wiener. (Original im Landesarchiv 8795.) 21. Jänner 1689 für die hiesigen Unterthanen.
1689. 5. Oct.	Verbot der Einlassung und Beherbergung fremder Einwanderer besonders aus Belgrad und Ofen.
1690. 8. Juli.	Rechnung des Peter Hilleprandt (Kaufmann zu Bozen) für den Juden Salomon Polak von Kremsier. Ausgleich mit demselben beim Gerichte in Krems. 7. Aug. 1689.
1690. 23. Oct.	Abrechnung nach der Verlassenschaft (16400 fl.) des Josef Markus zwischen dessen Witwe und dem Bruder Löbel.

1692. 9. Aug. Matheus Parst, fürstl. Mauermeister bittet den Bischof, ihm zu seinem ausgelegten Gelde behufs der Erbauung der neuen Judenschule zu verhelfen.

1692/3. Fünf Urkunden über den Synagogenbau. (hebr).

1692. Ein auf Pergament geschriebenes Tempelgebet gewidmet vom Landesältesten Abraham, Sohn des Isak Seckel.

1693. Geschäftsbrief eines gewissen Abraham Aberl aus Holleschau an Berl Riess. (hebr.)

1694. 6. Mai. Abweisung Israels, Sohn des Ascher Bierschänker, dessen Vater beim Schweden-Rummel sein Hab und Gut auf den Mauern gelassen, der sich um die hiesige Lehrerstelle bewirbt, weil er lange Zeit von hier abwesend war, ohne sich zu melden, daher anderweitig sein Glück zu suchen hat.

1694. 14. Mai. Manes' Goldscheider bittet um Erlass der Steuer, da er wegen Hausbaues verhindert war Handel zu treiben. Wurde als polnischer Kniff abgewiesen.

1694. 29. Juli. Auftrag an die Gemeinde, dem fb. Maurermeister für den Bau des Gemeindehauses zu zahlen.

1695. 4. Febr. Schuldschein Matusch Petzel's an Jonas Mahr, der ein Gewölbe bei ihm gemiethet hatte.

1695. 21. Febr. Den Gemeindediener Lebel Eilenberg auf 14 Tage zu communicieren, wegen Uebertretung eines Bannes.

1695. 18. Juli. Memorial an das jüd. Gericht, damit es vor der Bannlegung eine ordentliche Abreithung zwischen dem Supplicanten Lemmel Moyses Kürschner und David Plan vor der gesammten Gemeinde halte.

1695. 31. Aug. Decret, dass ein Christ oder Jude soll nicht reden, der Fürstbischof werde die Juden von hier verjagen bei Straf mit Handteisen und Kerker.

1698. 3. Aug. Der Fürstb. Karl III. fordert als Darlehn 10000 fl. von den Wiener Juden.

1698. 6. Aug. Derselbe fordert auf dem Schlosse Mürau 4000 fl. von der Gemeinde.

" " Ablehnung dieser Forderung.

1698. 4. Oct. Schloss Wischau. Der Judengemeinde wird die Versicherung gegeben, dass im Falle sie

	die Wünsche der Herrschaft erfüllen werden, ihre Privilegien confirmirt würden, widrigenfalls sie sich selbst die Folgen zuschreiben müsste.
1699. 2. Jän.	Der Administrator Ferdinand von Schreffenheimb bewilligt der Judengem. die Aufnahme von 1500 fl. Capital à 6% vom hochfürstl. Kammerdiener Peter Lacasse.
1699. 31. Dez.	Derselbe verweist eine Injurienklage des Simon Riess gegen Manes Goldscheider, ab zwar „Eines erlichen manness gutten Leumundt eine solche Lästerzunge nicht lediren kann, soll der Injuriant morgen Schmähworte und Bezichtigung zur Erweisung die Lästerworte verwiesen, öffentlich approbirt, dann zum Exempel in Straf gezogen werden.“ an das jüd. Gericht.

Ohne Datum.

Die Judengemeinde bittet den Bischof um Erlassung der Zahlung des sogenannten Schutz-Dukaten für den Rabbiner, Schulsänger und Bassisten, weil dergleichen Bedienstete kein Solarium haben, keine Handlung unternehmen, auch kein stättischer Dienst ist, für welche hohe Gnade Gott der Allmächtige ein reicher Belohner sein wird.

Die J. g. von Kremsier bittet die bischöfliche Administrationsregierung bezüglich der Auszahlung von Gemeinde-Ausgaben beim alten bleiben zu lassen, d. h. erst auszuzahlen, wenn dieselben vom jüd. Bürgermeister, Judenrichter oder von zwei Gerichtsbeisitzern unterschrieben seien.

Die J. g. bittet den Olmützer Bischof um Verschiebung eines Streites wegen streitiger Schulsessel bis zur Rückkehr damals verreister Zeugen aus Breslau und Leipzig.

Memorial der J. g. Kremsier wegen verschiedener Vorwürfe und wegen Verlegung der Scharfrichterei aus der Judengasse ausserhalb der Stadt.

Israel Wolf beschwert sich beim Bischof Herzog von Lothringen wegen ungerechter Forderung von 61 fl. 30. kr. aus der Tatz = indirekte Steuer. Desselben Gesuch, einen freiledigen Studenten als Präceptor für seine vier Kinder aufnehmen zu dürfen.

Dorothea Abraham wendet sich an die bischöfl. Administrationsregierung wegen Entscheid in einer Erbchaftsfrage, betreffend ein Haus und einen Garten.

Bitte eines Rausnitzer (Rabbiner oder Fürsprecher) an den Kaiser (Karl VI.?) wegen Erstattung gehabter Reisespesen etc. anlässlich kaiserlicher Commissionen, denen er beigezogen worden war wegen der von der mähr. Judenschaft vergessen sein sollender Toleranzgelder, wobei er alles was zum Allg. Nutzen war, angebracht hat. Ausser der erlittenen Leib- und Lebensgefahr und vollkommener Entkräftung hatte er 3000 fl. Auslagen für Zehrung, Zins, Licht und Holz.

Klage des Lebel Veitel wegen eines viertel Hauses in Kremsier.

Memorial des Simon Munk gegen Abraham Ausse, der ihm das Branntweinhaus in Keltsch ausmiethen will. „Der kein vertrauenswürdiger Evidenzmann ist, vom hiesigen Rabbiner 100 Rth. entlehnt und den Zahlungstermin nicht eingehalten hat und wegen Schulden auf den Messen in Breslau, Leibsig und Lintz sich nicht darf sehen lassen".

1700—1800.

1700. 4. Feber. Memorial Abraham Ausse's, herzoglichen Branntweinbrenners, gegen die Gemeinde, dass er als fürstlicher Bestandjud vom Perdon befreit sein soll, wie es bei ihrer hochfürstl. Gnaden s. A's. gewesen

1700. 20. Oct. Regina Mar Wittib bittet, ihre Waisin Sara zum Leiblichen Vetter, einem Manne von grossen Mitteln, Moses Austerlitz in Nikolspurg, der sie mit Kost und Kleider ohne Entgelt veralimentieren will, geben zu dürfen.

Abgewiesen mit Strafandrohung von 100 Dukaten.

1701 7. Jän. Dekret vom Administrator F. v. Schreffenheimb 19 Punkte enthaltend über Fleischer, Gemeindebedienstete und Abr. Ausse .Punkt 10 enthält die Befreiung der Witwe Jonas Mars, die nach dem Tode ihres Mannes gar keinen Handel und Wandel treibt, von einem Schutzdukaten und mit diesem ihrem Eidam Anschel Maier, indem er nach dem Tode Jonas und Edel Mahrim ein Ziemliches ererbt hat, zum Erlegen zu signieren.

1701. 13. Jän. Die Gemeinde verlangt vom Administrator Baron Orlik eine Empfehlung an den jüdischen Landtag in Ung. Brod, zu dem die

	Landesrabbiner und Aeltesten einberufen, wird abgewiesen.
1701. 10. Febr.	Specifikation, welche zu den übrigen jüd. Gemeinde-Aemtern zu bestellen sein als Kirchenväter, Cassierer, Taxir- Leith-, Jerusalem-, Kirchenväter, Spitalväter.
1701. 7. März.	Heiratsbewilligung für Regina Mohrim. Gutachten vom jüdischen Gericht, ob sie noch Vormünderin für ihre Waisen sein kann.
1701. 7. März.	Die Adm. Reg. übersendet das Gesuch des Löbl Markus, ihm die Waisin nach Jonas Maz zur Verallmentierung für 1 fl. 30 kr. monatlich zu überlassen, an das jüdische Gericht zur Begutachtung.
1701. 25. Apr.	Regina Mahrim soll 100 Thaler für die Befreiung aus der Unterthänigkeit bei der Obrigkeit hinterlegen.
1701. 30. Apr.	Bitte des S. Munk um Verlängerung der Frist zur Einwendung gegen die Klage der mähr. Juden über die Wiener, da viele auf dem Markt in Leipzig sind.
1701. 12. Mai. 11. fol. 1702.	Dekret des zur Approbierung der Ausgaben bestellten Abraham Aussee als eines Gegenschreibers,
1701. 12. Mai.	Klage des Hirsch Pisk gegen Josef Goldscheider wegen 2 Schulsessel.
1701. 23. Mai.	Memorial von 19 Juden um Reducierung der Umlage auf 900 fl. zur Verschonung und Erhaltung der gemeinen Leute. (Zurückgestellt, weil nicht auch hebr. Namen neben deutsche gesetzt und kein Gemeindesiegel beigedruckt ist.)
1701. 1. Jul. u. 6. Mai.	Decret, dass die Juden zwischen den allhiesigen Dechants-Garrtel und ihren an diesen Garrtel situierten Häusern, zur Abwendung der Aergernis, eine proportionierliche Mauer, von denen Gemeindemitteln ausführen sollen.
1701. 14. Juli.	Rechnung der Regina Mayerin, Wittib des Jonas Mayer, an Matthias Felix für Prokath mit Gold geblümmt auf 41 fl.
1702. 11. Feb.	Decretum in consilio an die Gemeinde, die sich bei der vor sich gehen sollenden Ambtes-Wahl dem hocherb. Befehl widersetzt hat, dass diese ohne Widerrede nur wirkliche eintzig

und allein mährische unterthänige Juden wählen soll und Moyses Paschlowitz für den ersten Beysiszer zu den gewöhnlichen Rathshaltungen zuziehen soll bei Vermeidung leiblicher empfindlicher Straf.

1702. 5. Jän. Zur Besetzung der Aemter taugliche und zwar nur allein Mährische und unterthänige Personen, die Wienerisch und andern Fremden kraft hochfürstlicher Verordnung von nun an zu gar keinem Amte zu nehmen. Hebr. Ueberschrift: „aufzubewahren.“

1702 11. Febr. Verweis wegen Widersetzlichkeit und Auflehnung gegen die Wahl; die Liste ist schriftlich einzureichen, deren Approbation dem Oberamtmann vorbehalten ist.

1702. 17. Oct. Aufforderung die Schutzdukaten für fremde Juden abzuführen.

1702. 18. Oct. Rüge wegen nicht abgestatteter schuldiger Gabereien mit Hervorsuchung verschiedener Ausflucht, unbegründeter Protestation zur Belästigung der vorgesetzten Beamten. Ueberschrift: „Dekret, was die Paken seien drinnen gelegen.“

1702. 30. Dez. Dekret, dass die Wiener Juden in Betracht der noch a parte entrichteten Schutzducaten bei der Anlage nicht so hoch wie bisher beschwert werden und selbe zum Minderung-Jurament zugelassen werden und dabei sein Verbleiben haben soll.

1703. 23. Aug. Der Vorsteher Simon Riess wird von der Gemeinde zur Verantwortung gezogen wegen der Aufführung einer Schiedmauer beim Gemeindehause.

1703. 16. Oct. Petition des Manes Fleischhacker, der 40 Jahre das Bisthum und Hofgesinde continuierlich mit Fleisch versehen hat und dessen Ureltern hier ehrlich gearbeitet und die Obrigkeit bedient haben, seinen künftigen Eidam als Glaser aufzunehmen.

1703. 13. Feb. Martin Hofers klagt die Gebrüder Manes und David Plon, welche früher einen Contractum Posietatis eingingen, um den Rest von 150 fl., damit seine Schuldner zur Satisfation tam reliqui

	capitalis quam eius quod interest in eodem aere zu bezahlen angehalten werden.
1704. 23. Dez.	Der auf drei Jahre von allen Aemtern suspendierte Berl Ries wird in Anbetracht seiner vom Fürsten wahrgenommenen Besserung und in Ansehung der von seinem Schwiegervater Simon Ries dem Bisthum geleisteten nutzbaren Dienste die Strafe relaxiert.
1708. 8. Apr.	Appellation des Löbl Markus an das bischöfliche Gericht, ihn von dem ihm ungeziemenden und unschuldig zugemutheten Eide wegen verfallener Perdongelder und von der angedrohten Strafe zu liberieren.
1708. 22. Mai.	Klage gegen Löbl Markus, der als Vormünder ohne gerichtliches Vorwissen das Jonas Meiersche Weisenhaus an Moses Paslovitz verkauft hat.
1708. 8. Juni.	Decret, dass die Strassen gepflastert und rein gehalten werden sollen und in dem kanzilischen Gassel (dem sogenannten Kauhanim-Gässchen) keine Lastwagen mit schweren Fuhren fahren dürfen.
1709. 22. Juli.	Decret, dass der Judenrichter Isák Neustadtl befehligt wird, wie früher auch für den jetzigen Bischof die Neujahrsverehrnungen bei der jüdischen Landschaft die Billigkeit auf ein gebürendes behörig vorstellen soll.
1710. 20. Aug.	Jud. Gericht soll hohen Bann über das Vermögen des flüchtigen Zacharias aussprechen.
1712. 25. Mai.	Quittung über 15 Stück Dukaten als Neujahrsgeschenk für die Bischofskammer.
1713. 4. Jänner	Neue Rathswahlliste der Kremsierer Juden pro anno 1713 soll in Synagogen öffentlich publiciert und gewählte Personen an die Erfüllung ihrer Pflicht ermahnt werden.
1713. 1. Sept.	Israel Ascher klagt seinen Bruder Jakob wegen einer seinen Hausantheil belastenden Schuld von 80 Thalern.
1713. 20. Sep.	Israel Ascher bittet den Cardinal Schrattenbach, den Streit mit seinem Brnder Jakob wegen des Vaterhauses, zu dessen Restaurierung der Rabbiner 300 fl. geliehen hatte, dem Landrabbiner zu überweisen, damit sein Bruder

	vor diesem, den jüdischen Privielgien gemäss, mit ihm thätigen soll.
1716. 23. April	Erlass Kaiser Karls VI. an das jüdische Gericht, dass in Wechselsachen keine andern Exeptiones, als welche erwiesen werden können, zu attendieren seien.
1718. 17. Febr.	Die Administration verlangt vom jüdischen Gerichte Aufschluss über die Anschel Frankl'sche Verlassenschaft wegen der von Berl Ries Bevollmächtigten Jakob Joachim und Consorten von Ambsterdam, eingebrachten Forderung von 150 fl.
1719. 4. Apr.	Moses Paczlowitz wird von Simon Munk wegen eines Stück Hofes angeklagt, was durch den Rabbiner mit Vorbehalt der Appellation an die hohe Obrigkeit entschieden wird.
1719. 11. Aug.	Consignation des Vermögens des verstorbenen Herschel Bruck.
1720. 4. Aug.	Erlass Kaiser Karl VI. an das jüd. Gericht wegen der Einziehung muthwillig verursachter Gerichtskosten bei der schuldtragenden Partei. Ein ähnlicher für die Appellation v. 16. 4. 1734.
1721. 11. Juli.	Dekret an den damaligen Landes-Aeltesten Isaak Nenstäter von Kremsier, Rausnitz, Leipnik, Brod, Nicolsb. wegen abgängiger dem L. Rabb. eingehändigter Quittungen bei den Gemeinden die Richtigkeits Pflegung zu urgiren und zur besseren Beobachtung ihrer Schuldigkeit anzuhalten.
1721. 31. Aug.	Extract aus dem jüdischen Gemeindebuch über das Haus des Isack Tobitschau gezeichnet von Samuel Helman Rabiner.
1721. 1. Dec.	Decret Adm. Das Testament Mandel Reis zu öffnen und in doppelverfasstem Inventar über Haus, Schulsessel, Gold und Silber In deutscher und hebr. Sprache zu überreichen.
1722. 4. Jän.	Forderung des deutschen Schreibers (גלחיש) Eisenschneider für zwei Dekrete vom königl. Gouverneur an den Landesrabbiner, den Schulklopper und Schulsinger — 7 fl. 5 kr.
1730. 19. Dec.	Bitte einer Witwe um Zurücknahme ihrer Ausweisung. Abgewiesen.

1737. 20. Febr. Klage des Karl Reis gegen Wolf Elias, der seine Frau, eine Kremsierer Bürgerin auf offenem Platze beleidigt hat.

1749. 2. Juli. Graf Salm klagt die Kremsierer Judengemeinde wegen Zahlung eines Restbetrages von 500 fl. Die Zahlung wird bei Androhung von Exekution anbefohlen.

1749. 11. Juli Der Kremsierer Judenrichter David Riess, wird wegen einer Wechselschuld direct beim fürsterzb. Gerichte geklagt. Die Entscheidung lautet dahin, dass diese Angelegenheit beim jüdischen Gericht ausgetragen werden solle.

1749. 22. Aug. Beschwerde des Nikolsburger Juden Bernard Goldschmied, dass das jüdische Gericht ohne seine Einwilligung David Riess gestattet habe, den von diesem ihm kommenden Betrag in Raten zu zahlen.

1749. 19. Dec. Das Gesuch an den Fürsterzbischof um Sistierung einer Hochzeit, insolange der Brautvater nicht eine Schuld an Abraham Tobitschau bezahlt hat.

1742--1749. 30 Urkunden über den Erbfolgekrieg. B. 1. S. 156.

1746. 30. Aug. Petitia der Kremsierer an Card. Schratt., den Juden die Verkaufung Inländer Tücher zu verbieten.

1765. 8. Octob. Verordnung über die Ernennung vermöglicher Individuen zu Contributions-Haupt-Separation.

1767. 14. Sept. Das Gubernium weist die Beschwerde des Landes-Solicitators Josef Singer wegen eines Eingriffes in die Angelegenheit der Judensteuer zurück.

1769. 12. Juli. Bitte der Gemeinde an das fürsterzb. Rentamt, das Verbot auf die Behebung der ihr kommenden 800 fl. von der Josef Markbreiterischen Verlassenschaft in Anbetracht der schlechten Zeiten, wegen welcher die k. k. Majestät allmonatliche Contributionszahlungen annimmt, aufzuheben und mit den Theilzahlungen des Schutzgeldes sich zufrieden zu stellen.

1774. 26. Jän. Anklage gegen die Judengemeinde wegen einer unwahren Fassionnierung.

1785. 20. Juli. 50 Urkunden über den alten Friedhof. II. Band. II. S. 85—90.

1787. 13. Jän.	Fürterzbischof Anton Theodor m. p. weist die Bitte der Gemeinde, ihr Material zum Bau des Bades zu geben, aus dem Grunde zurück, weil sie nicht früher die Bewilligung hierzu von ihm eingezogen hatte.
1800—48.	50 Urkunden privaten, nebensächlichen Inhaltes wie Verlobungsschreiben, Schuldscheine, Titelverleihungen, Autorisationen und Ordinationen.

In den hier gegebenen Auszügen wurden viele in geschichtlichem Zusammenhange bereits vollinhaltlich angeführte, wie auch ganz defecte Urkunden übergangen, deren Ueberreste, soweit sie sich entziffern liessen, in einem besonderen Urkundenbuche eingetragen sind. Eine reiche Ausbeute an geschichtlichem Stoffe gewähren die besser als die Urkunden erhaltenen Steuerbücher, die auf starkem Papier mit Wasserdruckzeichen in gezierter hebräischer Cursivschrift geschrieben sind. Sie zeigen eine musterhafte Buchführung. Alphabetisch geordnet sind die Namen aller Steuerträger verzeichnet; bei jedem wird auf seinem Blatte angemerkt, wann und wieviel Steuer er entrichtet hat. Eigenhändig geschriebene Empfangsbestätigungen des Gehaltes und der Pensionen von Rabbinern sind an dem diese betreffenden Orte mit Nadeln angeheftet[1]). Am Schlusse werden alle Ausgaben

---

[1]) Quittung des Pinchas, Sohn des Naftali Kohn

אמת נכון הדבר שקבלתי מהאלופים ב"ת על שכירות שלי סך עשרים
והובי' רייניש לראי' חתמתי את שמי היום יום ו"ט' תמוז דהאי שתא
תעז"ן לפק פינחס' יצחק הכהן.

Arje Leb später Rabb. Amsterdam

היום יום ו ה' בשלח תס"ה קבלתי י"ב והובי' י"ד גגים על השכירות
מן האלופים ב"ת ולראי' באתי על החתום הצעיר באלפי יהודה אריה
ליב חנה פקק־עמויער

Salomon Lasch

היום יום ו' אך חשון קבלתי מהאלופים ב"ת יצו חמשים והובי'
רייניש על שכירות שמגיע לי מה'ה קהל יצו משנה העברה ת'סטל נאום
שלמה יום טוב חונה פקרעמויער.

Ein unbekannter Prediger.

קבלת מואלופי בעלי תבות עשרה והו' רייניש על שכירות המגיע לי
מאלופי קצני הקהל היום יום א' יב' מנחם תפהל נאם יודא משה ליבש
במהרר"בל מגיד משרים בקקרעמויער.

und Einnahmen während des Jahres angeführt, die mitunter von bedeutendem, mehr als lokalem Interesse sind. Diese Daten, von denen die National-Oekonomie die Lohnverhältnisse und Productenwerthe vor 200 Jahren kennen lernen kann, sind die Geschichte der Gemeinde in Ziffern.

Aus der beredten Sprache dieser Chronik vernehmen wir die Lebensäusserungen eines kräftig entwickelten Organismus, der alle Erschütterungen, welche das Judenthum in Bewegung setzten, intensiv mit empfunden hat. So erinnert die Post „Verköstigung einer Gesandtschaft aus Polen 2 fl. und des Busspredigers Mordechai Mochiach aus Eisenstadt 2 fl., ferner, die Notiz „der Lokaleinnehmer Marcus Kohn hat um 3× br. 1787 vor die Erlaubnis so dem Bräutigam Hirschl aus Aussee und seiner Braut Belá (Tochter des) Löbele Prossnitz, welche hierorts in Diensten gewesen ist, den gebräuchlichen Himmel aufzustellen und zu heirathen, 2 fl. empfangen“ an die Zeit der sabbathianischen Schwärmereien. Viele Posten nehmen humane Werke, Unterstützungen, Beiträge zur Auslösung von Gefangenen ein. Das Steuerbuch v. J. 1698 verzeichnet 60 fl. für die Auslösung der Gefangenen in Sarajevo. Zu ähnlichem Zwecke werden Szenitzer Hotzenplotzer, ein gewisser Abraham zur Auslösung seiner Frau und Kinder unterstützt, auch mehrere Arrestanten aus dem Gefängnis für Lösegeld befreit. Reichlich werden Spenden an durchreisende Gäste aus Wälschland, Jerusalem, Frankreich und Portugal ertheilt. Synagogenbauten werden gefördert in Oesterreich (1709), Kostel und Holleschau 1634.

Welche Summen schwer erworbenen Geldes absorbierten die freiwilligen Gaben, die das Wohlwollen hoher Persönlichkeiten für den Nothfall sichern sollten. Hierzu sind die den

---

Samuel Helman später Rabb. Metz

אות אמת שקבלתי מן האלופים ב"ת על השכירות המגיע לי סך חמשה והובי' ריינש לראי' באת על החתום היום יום ד' ג' שבט תפהל נאום הצעיר שמואל הילמן החונה פק"קקרעמזיער.

Berusch Esceles später Landrabbiner

אהו' ב"ת יתנו עבורי להתורני הרבני מהו' סענדר הלוי יצו סך שלשים ושלשה זהו' ריינש וינכה לי משכירתנ המגיע לי משליש שנה זו עד יום נסיעתי מפה. היום יום א' ד"ך ניסן תעורלפק נאום הק' ישׂשכ בעריש מקראקא חפקקרעמזיער ופרוסטיץ יעא'.

Die Rabb.-Wittwen Sorl, Tochter Jechiels und Pessel, Tochter Ezriels quittiren 1713, 1720, die erhaltene Pension.

Brüdern und Schwägern des jeweiligen Kardinals erwiesenen Aufmerksamkeiten zu zählen. So wurde i. J. 1709 dem Titulargrafen Otto vor der Reise nach Rom eine goldene Giesskanne sammt Becken im Werthe von 60 fl. verehrt [1]).

Ausser den direkten und indirekten kaiserl. Steuern, Familientaxen, Schutzdukaten für die Armen und Beamten hatte die hiesige Gemeinde specielle Bedürfnisse zu bestreiten. Eine feststehende alljährlich wiederkehrende Post bildeten die Abgaben an das Bisthum, die in Neujahrsverehrungen, Geburtstags- und Hochzeitsgeschenken, die auch Verwandten, Edelknaben, Gästen und Bedienten der Herrschaft dargebracht wurden. So wird im Stb. v. J. 1698 und auch später aufgerechnet: מוינה לש״ח [2]) 6 Pf. Zucker 3,15. 6 Pf. Pfeffer 3,44. 6 Pf. Neugewürz 1,44. 5 Loth Safran 3,24. 11 Loth Blüh (Zimmt) 3,38. 11 Lth. Nägerl 1,43. 40 Limonen 4 fl. zusammen 22,28 fl. Ausserdem dem Draben, Brunnenmeister, Direktor Thorwächter, Soldaten, Kammerdiener, Feldscheerer, Justitär verschiedene Spenden. Zuweilen wurden geheime Gaben, die zu einem bestimmten Zwecke, den man dem Papiere nicht anvertrauen wollte, blos angedeutet, wie: für Zucker, den Süsskind (gewiss ein fingierter Name) an einem bestimmten Orte abgegeben hat (1698) 8,40 (1726) 6 fl. „Einem bekannten Fürsten für seine

[1]) Ein ganzer Adelsalmanach liesse sich aus den Listen der Beschenkten construieren. Damen wurden aus Zartgefühl nicht mit Namen genannt. Bloss „der Gräfin zu ihrem Geburtstag, zur Hochzeit ihrer Tochter in Wladislov“ häufig kommt Graf Otto, Felix, Ernst Lambert, Schwager des Cardinals Ernst, Statthalter in Böhmen. P. F. (Prinz Ferdinand) vor. Bei vielen wurde darauf Bedacht genommen, dass sie den in ihrem Wirkungskreise dominierenden Juden gewogen blieben. Denn das Gefühl der Solidarität war damals besser gepflegt als in unsern Tagen. Die Verbindung mit den Glaubensgenossen war trotz der localen Entfernung inniger als heute.

[2]) מוינה = מוגי einschenken — schmieren ש״ח = שנה חרשה unbekannt sind die Ausdrücke מעות מעט מדנה = קרקפתא (Kopfgeld) עורת חלב, צעבין. — Viele gedruckte Formulare fanden sich vor, wie K. K. mährisch-jüdische Entfernungssteuerpollete, vermög welcher bestätiget wird, dass die Judengemeine für den inkorporirten Simon Wolf wegen seines mit seiner Familie zu Luka in Böhmen genommenen Wohnaufenthalts die Entfernungssteuer à 2 kr. täglich vo — 56 kr. 1803 durch 28 Tage entrichtet hat mit dem 23. Februar 1803.

K. K. mährisch jüdische Familientaxbescheinigung
über „ „ „ „ „ „ „ „ 44,10.

welche die Judengemein-Vorsteher in Kremsier für 106 festgesetzte Familien à 25 kr. als die monatlich vorhinein zu zahlen kommende Gebühr für den Monat Juni 1814 heut Dato entrichtet haben. Kremsier den 31. März 1814.

Verwendung an einem bestimmten Orte" „für eine gute That so und so viel."

Diese statistischen Zahlen erklären es, dass die Gemeinde bei allen geordneten Verhältnissen durch die vielen unvorhergesehenen Ausgaben stets passiv war und bei den Piaristen, russischen Geistlichen, Registratoren, fürsterzbischöflichen Beamten, Anleihen machen, die heiligen Geräthe verpfänden und in den Obligationen mit dem ganzen Vermögen der Gemeinde: Alle für einen und einer für alle haften musste.

Wurden die Schulden eingefordert, da griffen sie zu einem Nothbehelfe: sie verkauften „Familien" für erwachsene Töchter, wie dies aus dem gerichtlichen Vertrag vom 31. März 1789 zu entnehmen ist.

„Nachdem die hiesige Judengemeinde gegenwärtig ein Passivkapital den Halimakischen Erben abzutragen hat, und dieses nicht aus den Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann, so hatten sich die hiesigen Gerichte in Vertretung der Judengemeinde dahin gemeinschaftlich unterredet, die in hiesiger Gemeinde dermalen leer befindlichen 4 Familienstellen, dem Samuel Gottlieb, dem Israel Jungmann, der Witwe Therese Freyerin für ihre Tochter und dem Salomon Perger ebenf. für dessen Tochter dergestalt zu überlassen, dass Ersterer zur Bezahlung obig. Capitals an baarem Gelde an 70 fl., 2. 90 fl., 3. 80 fl., 4. 100 fl. zus. 340 fl. bei Erhalt der Familienstelle an der Gemeindekasse zu erlegen haben."

Viele Kosten beanspruchten die in Angelegenheit der Gemeinde unternommenen weiten Reisen, zu denen man sich damals trotz der schlechten Communikation viel leichter als in unseren Tagen entschloss. Nach dem Grundsatze „Ein Arzt, der umsonst curiert, taugt nicht viel" musste sich jeder den für die Gemeinde gemachten Weg bezahlen lassen. Wir wissen, dass der Vorsteher Simon Ries und Abraham Ausse zum Herzog nach Osnabrück reisten, um sich gegen den Adm. Schreffel zu beschweren. Unzähligemale werden die Reisespesen nach Brünn, Wien, Nikolsburg und Olmütz aufgeführt. Viele Auslagen verursachten die öfteren Aufnahmen eines Rabbiners und die Herberufung eines Vertreters während der Vacanz behufs Schlichtung von Prozessen, Verhängung eines Bannes oder Abnahme eines Handschlages. Fremde Gemeinden wurden beim Errichten von Instituten unterstützt.

So zeigen uns diese Verzeichnisse den hier herrschenden Gemeinsinn, die Förderung idealer Bestrebungen, welche

verhinderten, dass die geknechteten Juden den schweren, drückenden Lasten von aussen unterlagen.

In welcher Weise diese Bücher auch über die Urkunden Aufklärung verbreiteten, soll an folgendem Beispiele dargelegt werden: Unter den ganz defecten Urkunden befand sich ein sehr schlecht erhaltenes undatirtes Fragment, ohne Anfang und Ende. Es war mit der Ueberschrift versehen: „Memorial an den Herzog[1].“ Einige wichtige Ausdrücke, welche sich mit

---

[1]) Folgende Urkunde, unter allen die am schlechtesten erhaltene, bei der Anfang, Mitte und Ende fehlt und so oft man sie berührt, sich ein Stück abbröckelt, blieb allein von alten Processacten übrig. „Zum höchsten Nachtheil dieser Stadt wann ein solches in bestehen sollte, die, ausgestreute Lüge so wirklich wegen der Vermauerung vorhin ausgeschrien bestätigt und im Lande ausgebreitet, dass sogar die Judenstadt gestört andurch sowohl Christen, als auch Juden, die hier wohnen an keinen Ort gelassen und auch hieher sich jemandzu gehen mehr getraut, mithin sich selbst einen üblen Namen und Theuerung an den Hals ziehen würde. Umbmann aber auch Vorsichtigkeit dennoch nicht vermindern lassen, ist unser unterthänigster Vorschlag und Bitte zu gestatten, damit diese Gasse mit unserer Wache besetzt werde, in der Synagoge aber publiciert werde. Wer ohne Wissen des Judenrichters über die 9 Stunden ausser der Judenstadt betroffen und in der Judenstadt sich prakticierter der wird an Geld gestrafet werden, oder aber gar von der Stadt verwiesen werden, gesichert das sich keiner dieser Gefahr begeben wird, mithin der Vorwand gilt behoben in der Judenstadt. Entstehen sollte, gleich als wenn sie gestört worden wären, dem Herausgehen sicher sein möchte. Belanget aber der Bedrohenden Vermauerung unterwerfen wir sich allsambt seiner Hochfürstlichen Gnaden Eminenz. Jedoch leben wir an der gänzlichen Zuversicht, derweilen wir an uns nicht erwinden lassen wollen, was nur zu solcher Zeit zu absolvieren und vorzukehren nöthig sein wird. Und da wieder allen Verboten dennoch durch Verbesserung des Allerhöchsten nichts mit dergleichen gestrafet wurde und man die Vermauerung nicht vornehmen, sondern gleich wie allenthalben üblich wurde, das Haus so es trifft und den weiteren Uebel vorgebogen wurde, selbtes verschlagen zu lassen, widrigenfalls ein solches geschehen würde, ja nothwendig allesamt absondern würde. Die da auch nicht befohlen wurden, gleich deren unschuldig ums Leben kommen müsste. Und wir aber Unterthänigkeit der oben verwenden, dass nicht und gleich wie wir vom selbten erkennen müssen, dass einzig und allein an ihrer Vorsichtigkeit das meiste gelegen sich dennoch höchstens wann auch wir alle uns vorgeschriebene Vorsicht vorkehren sollte, von keiner mehr sols befahren zu werden als von dem in unserer Judengasse wohnenden Scharfrichter alsenmeisten selbten nicht allein so wie als bereits zu dreimalen wirklich erwiesen. 3 Rathsverwandten. — — — so mit Augen gesehen haben wirklich erwiesen, also die crepierten Schweine mit sich in die Scharfrichterei gebracht, selbe auf dem Hof abgenommen und die selben sich zu Nutzen gemacht hat, das übrige aber den Hunden vorgeworfen und etliche Tage, bis es von ihnen verzehrt wurde, dagelegen so ist auch nicht ohne, dass er sehr viel Hunde hielt. Solche wenn ihnen an crepierten Vieh was zu vernichten konnte mit sich nehmet, auffressen

Mühe entziffern liessen, erregten noch mehr das Verlangen, den Inhalt zu erforschen. Es war jedoch vergebliche Mühe und musste doch resultatlos aufgegeben werden. Deutlich war bloss der Satz zu lesen: „Die Vermauerung nicht vornehmen. Das Haus so es trifft und den weiteren Uebel vorgebogen wurde, selbtes verschlagen zu lassen, widrigenfalls ein solches geschehen würde, ja nothwendig alle sammt absondern würde." Nun begegneten wir im Berdonbuche v. J. 1717 ähnlichen Ausdrücken wie in der Urkunde, die uns über den Inhalt derselben Aufschluss gaben.

Als: 1. Dem Doctor für Mühe בימי המבצר . . . . 24 fl. (2 hebr. Wörter unleserlich) Einsperrung in Besorgnis Ausgaben בימי חשש zur Zeit der Pest 65 fl. und später 69 fl. dem Feldscherer aus Wien 3,35 fl., wie nach seiner Ankunft 3 Tage in Schwäche gelegen ist 6,34 fl. Brunnenmeister für Wasser בימי חשש 43 kr. Dem Commisär 3,25 Leidenant (Lieutenant) von der Linie 2,49 Herzog und Dr. beim Besuch des Spitals 12 Limonen 1,48 u. 12 Pf. Gewürz 2,46 סתום? 7,54 Kosten der Mahlzeit, als man den Ort wieder geöffnet hat 13 fl. 55 kr. ferner laut Vertrag mit dem Bischof d. 23. 3. 1719 zur Zeit der leidigen Contagien im Anno 1715 zur Beerdigung inficirter Juden „Unweit der Stadt gelegenen Ort mit Stacheten verplanken zu lassen und diese Verplankung beständig in guten Stand halten zu lassen, wofür Gemeinde für ewige Weltzeiten jährlich an die hochfürstlichen Renten einen Dukaten schuldig sein 4 fl." Wir entnehmen aus diesen Aufzeichnungen, dass die Judengasse zwischen 1717—19, als hier die Pest wüthete, abgesperrt wurde und die Gemeinde in dem nur mühsam entzifferten Memorial dem Fürsten die Nachtheile dieser „Einmauerung" darlegte und um Beseitigung der „Abdeckerei", dem Hauptgrund des Uebels, aus der Gasse bat. Noch viele solche Beispiele liessen sich anführen. Doch um

---

lasset und volle Blut mit sich einher einführt da doch ein solches höchst gefährlich, zumahl von vielen vernünftigen Medicis stark davon gehalten wird, da die anderwärts exestierende Seuche vom keinen informierten Luft, sondern vielmehr von dem bereits fallenden Vieh und der Vergiftung herrührend und entstanden daher Eure H. Eminenz in aller Unterthänigkeit anflehen, dieweilen in aller damals nothwendig Vorsichtig gegangen werden solle und nicht ohne — —

die Scharfrichterei aus der Stadt — — anderwärts damit gleichfalls — — — unterthänigen verschriebenen transformirrt werden müsse den sonst bei solcher Beschaffenheit unsere tragende Vorsicht, wenn dies nicht abgeholfen würde, vorzukommen sein wird, sich höchst zu befahren haben wird. Schluss unleserlich. —

alle diese Quellen für die Geschichte benutzbar zu machen, wäre ein Zeitraum von vielen Jahren erforderlich. Wir müssen uns begnügen, nur Auszüge aus dem Budget der alten Jahrgänge etwa 1689—1789, zu geben.

Das älteste Steueranlagebuch vom J. **1689** notirt bloss einzelne Einnahmen und Ausgaben: 7. Adar. Verbot des Fürsten den aus Nikolsburg für die Hochzeit L. Kirschners gebrachten Wein zu trinken; bloss den, was die hiesigen Juden schenken.

1690. 22. Teweth. Der Bürgermeister Josef, Sohn des Saharias Halewi, legte Rechnung ab, bevor das neue Rechnungsjahr begann, nämlich (15. Schewat). Sie wurde von den Revisoren für richtig befunden, was diese mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen. Der in seinem Keller gefundene Wein gehört für die Hochzeit seiner Tochter Hendel.

1691. Am 6. Adar gab ein Fremder aus Lublin für ein Geschäft mit Simon Lämels 3 fl. 13 Kr. Am 9. Adar Leute aus Polcen für ein Geschäft mit Is. Wiener $^1/_2$ Rth. Am 25. Ijar Löbl Schein aus Prag 6 fl. 14 Kr. Herz Hamburger 20 fl. Briefgeld, Schlachtbolletten 48 fl., Himmelgeld 45 Kr.

1693. 4. Elul kaiserliches Verbot Guldiner anzunehmen; in der Casse fanden sich 12 von früher in vollem Werthe angenommene. Es blieben 63 fl. von 125 fl., für die Plätze, die der Vorsteher Mordechai im Auftrage des Fürsten kaufte.

1694. Der Arzt R. Matthisjahu erhielt wöchentlich $^1/_2$ fl. vom Neumond Elul-Schewat; für eine Hochzeit im Dorfe gab R. Aberl $^1/_2$ Rth. Himmelgeld. 1698, 1692. s. Band 1 S. 199f.

1709. Geschenke für hohe Gäste Wein, Limonen 5 fl. 55 Kr. Dem Vorsteher R. Seckel bei Verlobung und Hochzeit seiner Tochter 49 Kr. Geschenk 2 fl. zur Hochzeit des Fürsten P. F. eines Verwandten des Herzogs Carl III. 46 fl. seinem hier zu Besuche weilenden Bruder, als Geschenk 3 fl. 51 Kr dem Rabb. bei Geburt des Sohnes 2 Mass Wein 1 fl. 2 Kr Leinwand für den hier einquartierten Hauptmann 18 fl., Beitrag zu den Kosten der Bewilligung, an kaiserlichen Orten wohnen zu dürfen, 180 fl. Den Dienern Lebel und Israel, die den Herzog nach Wischau, Korican und ins Geschäft des Simon Munk geführt haben 7 fl. Armenvertheilung 15 fl. 26 Kr. Tewel aus Jerus. 3 fl. Gesandten aus Oesterreich für Synagogenbau 6 fl. Gesandten nach Brünn 37 fl. Geschenke dem Rabb. Esceles 2 fl. 61 Kr. Wegen Schutzjuden Brünns 4 fl. 12 Kr. Kosten der Berufung des Rabb. aus Ung.-Brod zur Bannlegung 56 fl

1704. Urtheil in Angelegenheiten Wr. Juden 5 fl. Ausg.: Fürsten für Mühe beim Brand 48 fl. 33. Zwei Reiter nach Skaliz 13 fl. Geschenk Herzog u. Lakaien 4. Schutzgeld für Rabb., Diener und Bassist 14 fl. Leser Falk 100 fl. Ein Wagen Holz und 2 Pf. Kerzen für das Gemeindehaus 2 fl. 48.

1705. Dem Secretär für gute That wegen Zechen (24 fl.) Kreishauptmann für Wagen nach Trencin — für ausgeliehenes Pferd 4 fl. Strafe wegen Fische dem Fürsten. 100 fl. 44 Kr. Prediger in Vertretung des Rabb. 4 fl.

Deutsche Abschrift der Gemeinde Statuten für den Herzog 4 fl. [1]). Abschrift des Schiedsspruches u. Memorials von 3 Rabb. wegen der Edel Marischen 1000 fl. Stift. 44 Kr. Gelehrter aus

---

[1]) Eine deutsche Abschrift, welche Herr Prof. Dr. Lechner im F. b. Archiv entdeckte, wurde für den Bischof angefertigt, der diese, wie die vielen mit Wachs betropften Stellen beweisen, öfters zu Rathe zog. Sie ist die oft citirte Stadt-Politzey, das Ideal einer Verfassung, welche die Gemeinde zu einer musterhaften machen musste. Die Steuern werden nach Selbstschätzung bemessen. Gelehrte und Lehrer wurden berücksichtigt. §§ 87. 97.

„Wenn einer da ist, der gar keine Handlung hat, ein Thoralehrer ist und nur etwa 300 fl. Mittel hat, der soll nur die Hälfte der Anlage geben, die ihm zuerkannt ist, hat er über 300 fl., so soll er vom jegl. 100 fl. einen Heller geben“. Es soll sich keiner unterstehen, wegen der ihm gemachten Anlagen, wenn er damit nicht zufrieden sein möchte, etwa zu appeliren. § 100. Es pflegt auch zu Zeiten, dass einer in grossen Schaden gerathen, sollen ihm in künftiger Anlage den erlittenen Schaden mindern. 104. Ein Judenrichter soll von guten Sitten und Wandel sein, und kann keiner erwählt werden, der da nicht per 3 Kr. in der Anlage steht oder seine Wohnung bezahlt habe. Ein Bürgermeister soll nicht erwählt werden, wenn er nicht 2 Kreuzer in der Anlage, ausser eine Marene, wenn nur ein halb Groschen, in der Anlage ist, so kann er Bürgermeister oder Besitzer werden. 138. Die Rechnung soll man jährlich in das Gemeinderechenbuch eintragen. 145. Verordnungen wurden erlassen gegen unehrlichen Wettbewerb, Concurrenz, Luxus, Vertheuerung des Marktpreises durch Verkauf von hohen Spielen 180. Ausdüngen 182 gegen Selbstpfändung 193, Ankauf gestohlener Sachen 193, Renitenz gegen Rabbiner 189, Uebertretung des Handschlages und Bannes 159, als Reinhaltung der Gasse 167. „Wenn ein Kaufmann oder sonst jemand, der vom Christen käme und fragte, wo der u. der wohnte, so solle man ihn zu dem Juden weisen, nach dem er gefragt hatte, er darf ihn aber nicht in sein Haus führen und mit ihm handeln, widrigenfalls er nach Belieben des Richters und der Besitzer bestraft werden kann. So einer bekommt einen Brief, sei es vom Juden oder Christen, und dieser Brief gehört ihm nicht, er aber öffne den Brief und lese ihn, der solle vom Richter, Bürgermeister und Besitzern nach ihren Belieben auf die gnädigste Obrigkeit, abgestrafft werden. 165. 192.

Ingleichen dass, wenn sich finden sollte, dass einer, es sei einem Juden oder Christen, in geringem Gewichte oder im kleineren Maasse

Jerusalem 1 fl. 45 kr.— 134 fl. Prozente der Registratorin von 1000 fl. halbj. 30 fl. 6 Spritzen, die der Herzog gegeben hat, 6 fl. für Mehl, das der Vorsteher gekauft hat im Gemeindehause 61 fl. 45 Kr. Kosten der Mahlzeit bei demselben für Commissare und Beamten 5 fl. 12 Kr. Renovirung der Wohnung des Rabb. P. Cohn. (Betten, Federn und Ueberzug) 40 fl. Schlosser 2 fl., Möbel 4 fl., Geschenk beim Einzug 1 fl. 8 kr. Einzelnes 1 fl. 22 Kr. Zwei Wagen Holz 1 fl. 2 Kr. Wagen, ihm nach Kojetein entgegen zu fahren. 45 Kr. Gastmahl ihm zu Ehren 4 fl. 16 Kr. Vorstellungen in Olmüz 8.57 fl., Besuch seines Bruders Rabb. in (Ung.-Brod) 1.16 fl. Einem fremden, angesehenen Portugiesen (4 fl.)

1707. Advocat im Auftrage des Vorstandes durch H. Bruck wegen des Schweines 48 fl., Hochzeit Sar. Scherz 8, 2 Geistliche aus Jerus. לשאבים 2 fl.

1720. Rabb. Prerau ¼ Jahr Vertretung 6. 15. Rabb.-Wittwe Pension 13 fl. Dep. Olmütz wegen L. Rabb. 1. 52 Reisekosten einem Rabb. 14 fl. Empfang 8. 82 Begleiter Abr. aus Glogau, 2. Festessen 4.55, für Pessach 9.18, Reparatur Wohnung 16.½ j., Holzbedarf 5 fl., 5. Geburt Sohnes 6 fl. Geschenk.

Verfolgung eines im Gem. Hause geschehenen Diebstahls. Reise zu diesem Zwecke nach Hradisch, Bosk, Olmütz. Stadtschreiber 19 fl., fälschlich beschuldigtem Zimmermann 1 fl.

Dem Kard. für gute Thaten während der Pest, 8. Ausgaben 29.29 Röhrkasten, Fürsten für Mühe 32. Jahrmarktgeld 2 fl.

Papier, Siegellack, Streusand 1.49.

Hochzeit Tochter Titular Graf Otto 100 fl. Geschenk Silberband — Bruder Felix Breslauer Leinwand 25 fl., Sohn Josef 87.41. bekannten Fürsten im königlichen Amte für gute That. 22. Schwester zu Erbtung 45. Graf Alten fl. 3.45. Steuer Dechant P. F., der Fürst besuchte 9 fl.

4. Quoten zum Versamml. L. Aelt. 23. Kais. Steuer, Tamuss, Nissan a. 122. Fleisch accis pr. ¼ 100 Contrib. 29 fl. Reise Olmütz wegen Strafe des Vorst. zu 25 Duct. 6 fl. Abgebrannte in Nicolsburg 100 Versammlung L. Ä. in Konitz, 37 Spesen 3.6 Fürsprecher. Wochenmarkt 7.12, Reiter nach Holleschau 11.6,

---

was verkaufet und ausgefolgt hätte, derselbe soll von den Gerichten auf das schärfste bestraft werden, und diese Strafe der hohen Obrigkeit zustellen, auch solle man denselben in der Schule ausrufen, der grösste Spott wegen seines Betruges und schändlichen Lasters angethan werden. § 178.

wie No. 45; Anmerkung, laut welcher der grosse Bann aufgehoben ist. No. 2 u. 45 Uebernahme der Normalschul- und L. R. Esceles-Gelder, No. 3 über den Process wegen des Abdeckerhauses, Verrechnung der Kriegssteuer, Protokolle und Decrete[1]).

Auf Seite 180—183 findet sich eine Tabelle.

„Ueber die in der Kremsierer Judenschaft vorhin gehabte jüdische und deutsche Vor- und Gesellschaftsnamen, dann die vermög ergangener Patente unterm 23. Juli 1787 auf beständig angenommenen Vor- und Geschlechtsnamen[2])".

---

[1]) An
Ihro Hochfürsterlichen Gnaden
Inamit erfertigte Kremsierer Judengerichte bitten, womit der in der Kremsierer Judenstadt ruinirte Canal Von Obrigkeit Seits baldigst verbessert werden mächte.

No. 774.

Hierauf an Bescheid, demnach wir auf das unterthänige Supplicantum, den runirten Abflusskanal in der Kremsierer Judenstadt reinigen, und gehörig ausbessern zu lassen uns gnädigst entschlossen; So wird unter einem an unseren Rath- und Baudirektor Morweisen Verfüget die nöthigen Maassregeln zu treffen. Decretum Cremsier dor November 1793.

Anton Theodor,
Erzbischof.

[2]) Obwohl dass unterzeichnete Vorsteher der Gemeinde vorher beschlossen haben, den David Bächer, welcher statt der hiesigen Gemeinde zum Kriegsdienste gegangen alltäglich eine Geldzulage von 2 kr. vom 18. Hornung 1797 — zum Ausgange des Krieges abzureichen, weil sich aber derselbe im Militärstande durch gute Aufführung auszeichnet, so wird demselben vom 1. August 1797 angerechnet die gemachte Zulage mit 1 Kr. täglich vergrössert dergestalt, dass ihm vom 1. August an alltäglich 3 Kreuzer aus der hiesigen Gemeindecasse verabfolgt werden müssen und bis Ende des Krieges seine Fortdauer haben soll.

Bei Versammlung der Gemeindevorsteher.
Kremsier, den 15. Juli 1797.

Wir Endesgefertigte bekennen hiemit vor Jedermann öffentlich, dass wir die dem Gerson Josef Chayes Oberlandesrabbiner von den hiesigen Gerichten überlassene Gewalt in allen Sachen bestätigen und bewilligen, so dass alles, was der Obbemeldete Gerson Joseph Chayes für und im Namen der Kremsierer Gemeinde thun und richten werde, auch wir gut heissen wolle. Zu grösseren Sicherheit haben wir sich eigenhändig unterschrieben.

Kremsier, den 10. August 1788.
Elias Egger
Alexander Eysler.

Sigmund Lebwald, Gottlieb Schwartz, Bernat Brücker, Mayer Farber, Samuel Salomon Stein. Perger (Notarius) in Kremsier macht eine Familie in Koritschan.

Jakob Kanafas, Moysis Stob, Herschl Neumann, Moyses Levin, Abraham Bernat Lösser Gamser, Joseph Steingruber, Simson Leff, Wolf

Diese aufgefundenen Archivalien spornten den Eifer an, die übrigen hier verborgenen alten Bücher, von deren ehemaligem Vorhandensein man hörte, in allen Winkeln aufzusuchen. In der Registratur des Steueramtes fand man die im Jahre 1708 angelegten für ewig beglaubigten Grund- und Schulsesselbücher. An der Hand dieser Bücher, in welcher die Geschichte der Häuser, alle Wandlungen und Besitzesänderungen der Schulsessel eingeschrieben sind, lassen sich die Namen aller Rabbiner, Vorsteher und Persönlichkeiten während zweier Jahrhunderte ausfindig machen. Man lernte überhaupt den Wert der schriftlichen Alterthümer höher schätzen. Mit grösserer Achtsamkeit wurden die bis nun im Tempel aufbewahrten zwei Memorbücher behandelt. Sie wurden von Neuem eingebunden, paginirt und unter Verschluss gebracht. Es pflanzt sich hier die Tradition fort, dass nämlich ein Cantor, um sich die Mühe des Vorlesens zu erleichtern, einige Blätter des Maskirbuches vernichtet hätte. Thatsächlich ist in der Reihenfolge der Namen zwischen dem ersten und zweiten Blatte eine Lücke wahrzunehmen. So vermissen wir auch Jakob Renches, der den Tempelgrund spendete, wofür ihm eine allsabbathliche Haskarah zugesichert wurde, ferner Simon Munk, der zwei silberne Leuchter dem Tempel unter derselben Zusage spendete. Das erstere dieser Memorbücher, das noch heute an den Festen und Sefira-Sabbathen im Gebrauche steht, enthält auf 11 Folioseiten 666 Eintragungen. Es muss, nach dem vergilbten Pergament und nach der verblassten Schrift des ersten Blattes zu schliessen, sehr alt sein. Dieses Buch, in dem das Wort „Hakodausch (Märtyrer) häufig vorkommt, ruft traurige Ereignisse und Zeiten in Erinnerung und bietet der Geschichtsforschung reichlichen Stoff. Oft zeigte uns ein Name, ein Epi-

---

Frankl, David Wiltschek, Ruben Levin, Philiph Blitz, Isak Flam, Pinkes Reinbur (Steingruber), Adam Frankl, Isak Pullitzer, Joseph Kaunitz, Israel Flam, Joseph Stern, Isak Jarminasch, David Baumgarten, Abraham Karlsberger, Michl Flamm, David Reihs, Philiph Mann, Jakob Fischer, Vigdor Kalaman, Adam Grünmantl, Moyses Süss, Jakob Ernst, Natan Holleschau, Abraham Koralbaum, Markus Kohn, Alexander Eyssler, Abraham, Bernat Eyssler, Josef Adler, Baruch Ato, Samuel Mülcher, Abraham Mayer, Joseph Kohn, Samuel Vogelstock, David Isak, Markus Süss, Isak Weisser, Mayer Stein, Isak Scheider, Elias Eger, Mayer Eger, Jakob Haas, Salomon Schwartz, Elias Brauchbar, Jakob Mayer, Abraham, Elias Mayer, Löbel Eger, Aron Eger, Markus Stern, Jakob Schenk, Samuel Färber, Isak Horžessky, Zacharias Hirschberger, Abraham Unispen, Isau Ebstein, Jeremias Baur, Wolf Troyerstein, Abraham Steiner, Jakob Leff, Abraham Kohn.

theton oder eine zufällig hingeworfene Notiz den richtigen Pfad in verworrenen Begebenheiten. Es scheint, als würden die Lippen der Genannten sich bewegen und uns über manches dunkle Gebiet Aufklärung zuflüstern. Wie die Nähe der Gräber des Rabb. Meir Rothenburg und Süsskind Wimpfen in Worms auf ein geschichtliches Factum deutet, so führte die Aufeinanderfolge der Namen des Rabbi Iizchak, Sohn des Baruch und Salomo, Sohn des Naftali (S. Bd. 1, 21. 22) zu dem Schlusse, dass die Träger dieses Namens mit den in den Urkunden des Münchner Reichsarchives genannten Rabbi Jizman und Salomon aus Kremsier, welche für die Rettung der Juden in Jägerndorf (1535) beim König Ferdinand sich verwendeten, identisch sein dürften. Das zweite Memorbuch wurde von Moses, dem am 12. Sivan 1722 verstorbenen Sohne des Rabbiners I. B. Szatamorv im Jahre 1702 angelegt [1]); es enthält auf 14 folio Pergamentblättern die Agende für den Mussaphgottesdienst am Sabbath (s. I. Band S. 99), mehrere Benedictionen, ein Gebet für den römischen Kaiser Karolus und Bischof Wolfgang Hanibal (an der Seite eine später hinzugefügte Anmerkung: Leopold den II. und dessen Gattin Maria Lovise Infantin von Spanien und den Erzbischof Anton Theodor), ein Martiologium für die im Schwedenkriege Getöteten, deren Namen in einem elegischen Gedichte in 28 Strophen noch jetzt am Sabbath, dem 17. Tamus, im

[1]) Auf dem Titelblatt findet sich eine von seiner Hand ausgeführte zierliche Zeichnung: zwei eine Krone haltende Löwen und im Schilde folgende Inschrift:

הכותב לכבוד הקבה׳ ושכינתוה הצעיר משה בהגאון הגדול החסיד המפורסם מוהרר יששכר בער סטנאב וצל אשר היה אבד׳ ורמ׳ בקק׳ צילץ והאצעפלאטץ בקק׳ גלוגא בקק׳ ואלקווי׳ יבקק קרעמזיער בשנת מכתב לפק׳.

Rabb. Pollak besitzt von demselben einen שלה mit folgender Inschrift:

תהלת ה׳ ידבר פי על קנין כספי הוא יזכני עוד לקנות ספרים אין קץ בלי שמץ ודופי ויחזקני ויאמצני ללמוד וללמד בכל כחי ולעבוד את ה׳ בלבב שלם ולא להקשות ערפי ואשיב דבר חורפי ואדבר אשר ישים ה׳ בפי ולא בעצלתים רק בלבב פתוח כבימי חרפי ויראני העיר כלילת יופי.

כד׳ הצעיר משה בן הגאון הגדול המפורסם בדורו מהורר יששכר בער סטנאב אשר היה אבד׳ ורמ׳ בקק גלוגא רבתי ובקק זאלקווי קרית המלך ולע״ע הוא בקק קרעמזיער.

יום ג׳ ערב שבועות תנט לפק.

Tempel vorgelesen werden; es enthält ferner Gebete für Kranke — Regennoth — eine Ordnung für die Bannlegung — Lösung von Gelübden — Gebet für das Seelenheil des Rabbi Is. Bär Szatano und für dessen Sohn Moses, für den Landrabbiner Gabriel, Sohn des Juda Eskeles, Pinchas Sohn des R. Naphtali Kohn und Heschel Gläser. In einem Privathause wurde ein 34 Folioblätter umfassendes Memorbuch aufgefunden, welches R. Elias Eger aus einem alten mit dem J. 1482 beginnenden Totenregister copierte. Er stellte alle Namen in alphabetischer Reihenfolge zusammen, „damit spätere Geschlechter den Sterbetag ihrer Angehörigen daraus entnehmen können." Doch sind viele Namen bei dieser Uebertragung ausgefallen und mehrere Sterbetage falsch oder gar nicht angegeben. Sie wurden aus den „Epitaphien" ergänzt oder berichtigt, welche am Tage der Zerstörung des alten Friedhofes angefertigt wurden. Diese Sammlung von Inschriften, welche durch Beiträge von Rabb. S. Pollak und Prof. Dr. D. Kaufmann vermehrt wurde, (s. Beil. 8—12), sollte die Namen der Verstorbenen, welche durch die Vernichtung ihres Grab- und Denkmals gleichsam znm zweiten Male starben, die Erinnerung an ihre verdienstlichen Werke der Nachwelt erhalten. Aus unverzeihlicher Ueberstürzung konnten nicht alle Grabsteine vor ihrer Zertrümmerung copiert werden. Die meisten wurden in die Tiefe der Erde versenkt, wodurch viele historische Daten zu Grunde giengen.

Erst wenn diese vergrabenen steinernen Urkunden emporgehoben und die an allen Orten zerstreuten Schriften gesammelt sein werden, dann wird noch manches Dunkel in der Geschichte der Gemeinde aufgehellt und manche Lücke in der Genealogie ergänzt werden können.

VI.

Schlusswort.

Die Geschichte der Gemeinde von fast 600 Jahren ist an unserm Auge vorübergezogen. Unser Ohr vernahm die düstere Stimme der Vergangenheit, die Wellentöne verklungener Trauerlieder über kümmerliches Menschendasein. Wir verfolgten im Gewebe der Zeitgeschichte den Lauf der Hauptfäden, an welche locale Vorgänge angeknüpft wurden.

Während wir minder wichtige Thatsachen blos streiften, verweilten wir bei bedeutenden Phasen und Wendepunkten im Werdegange der Gemeinde. Aber auch solche Ereignisse, welche sich nicht in ihr vollzogen, sondern nur mittelbar sie berührten, oder deren Theilnahme erregten, wurden in den Kreis der Betrachtung gezogen. Als solche wären noch einige denkwürdige Begebenheiten aus den letzten zwei Jahren zu verzeichnen, wie die Trauerfeier für die Kaiserin Elisabeth am Fasttage Gedal'jas (19. September 1898), dessen Tod einen Vergleich zu dem der Kaiserin bot; ferner die Feier des 50jährigen Kaiser-Jubiläums, welches am 2. Dezember 1898 in Anwesenheit aller militärischen und politischen Behörden begangen wurde und aus welchem Anlasse viele Mitglieder der Gemeinde die Dienstmedaille erhielten. Unter den Kundgebungen, durch welche die Gemeinde ihr Interesse an den auswärtigen Angelegenheiten an den Tag legte, sind zu erwähnen: Die Zustimmungsadresse an den Landrabbiner Dr. Placzek zur Abweisung der Proseliten aus Römerstadt (2. Feber 1898); Die Adresse an die Gesellschaft der Friedensfreunde (20. Feb. 1899); die vom Ausschuss am 17. Oktober 1897 gefasste Resolution gegen die im Wiener Gemeinderath ausgesprochene Beschuldigung, dass die Juden den Eid nicht heilig halten, endlich der von Rabbinat und Vorstand an die Statthalterei und das Ministerium gerichtete Protest

gegen das Blutritual, dessen die Juden beim Gerichte in Polna verdächtigt wurden. Die Gemeinde trug auch nach Kräften zur Milderung der Schäden bei, welche dieser unheilvolle Prozess, der seine finsteren Schatten bis in unsere Gegend warf, hier zu Lande angestiftet hat.

Wir stehen gegenwärtig unter dem Eindrucke des Holleschauer Krawalls, welchen der von hier hingesandte Hauptmann Glück nach 7 Tagen des Aufruhres durch sein energisches und besonnenes Einschreiten gedämpft hatt, trotz der grenzenlosen Verwirrung und Rathlosigkeit, die er bei den dortigen Behörden sowohl als bei den Bürgern angetroffen hatte. Die Judengasse bot nach seiner Schilderung ein Bild der Verwüstung. Ihre Bewohner wurden beraubt, geplündert und niemand wagte es zu sagen: „Gieb zurück!“ Der biedere Kaufmann Abraham Grätzer, dessen Haus angezündet wurde, büsste einen grossen Theil seines ehrlich und mühsam erworbenen Vermögens ein. Der Rabbiner und Bürgermeister mussten flüchten. Viele fanden hier während der kritischen Zeit bei ihren Verwandten Schutz und Unterstützung. Dank den vom hiesigen Bürgermeister getroffenen Vorkehrungen blieb unsere Gemeinde im grossen und ganzen unversehrt. Dass aber die Polizei und Wachleute nothwendig waren, ist ein trauriges Zeichen der Zeit. Die hiesigen Juden gaben gewiss keinen Anlass zur Feindseligkeit. Sie trieben keinen Wucher, erwarben keinen Reichthum, vermieden ängstlich jeden Streit, duldeten manche Beleidigung und reizten nicht die Menge durch Grossthun und Prunksucht; sie gaben mit einer Hand dem Deutschen, mit der andern dem Czechen und wiesen selbst christliche Bettler nicht ab. Und doch waren Vorsichtsmassregeln gegen Ausschreitung nötig. Spiegelt sich in der kleinen Gemeinde nicht das Bild des Judenthums im Ganzen? „Was habe ich verbrochen, dass du mich verfolgst,“ könnte es seinen Erzfeind fragen. Doch die Grundlosigkeit des Hasses eben macht diesen noch gefährlicher, und lässt die Länge seiner Dauer nicht absehen. Ja, traurig und trübe ist der Zeitpunkt, in welchem wir dieses Werk beschliessen, und es ist keine Hoffnung vorhanden, dass das beginnende Jahrhundert sich für unser Volk freundlicher gestalten werde, dass die Bessergesinnten sich vereinten, um dem Pöbel Halt zu gebieten. Ein wehmüthiges Gefühl erfasst uns beim Rückblick auf die Aera der Rechtsgleichheit, die in Kremsier vor 50 Jahren ihren vielverheissenden Anfang genommen und als erste Regierungshandlung die kaiserliche Sanction erhalten hat. Bange Sorge beschleicht unser Herz beim Ausblick auf eine Zeit, da das

Glaubensbekenntnis als Maasstab für die Anerkennung der Leistung und staatlichen Verwendbarkeit gilt. Doch nehmen wir unsere Zuflucht zur Geschichte, die uns zeigt, dass unser Volk schon gefährlichere Perioden, als die gegenwärtige muthig überstanden und unsere Jugend in schwererem Kampfe als diesem sich bewährt hat. Sie lehrt uns die alten Mittel gegen das neue Mittelalter anwenden, die bekannten, den jüdischen Stamm auszeichnenden Tugenden: Standhaftigkeit, Entsagung und Gemeinsinn gebrauchen."

Sie flösst uns Selbstbewusstsein und Gottvertrauen ein, indem sie durch unwiderlegliche Beweise darlegt, dass unser Volk noch immer der Träger einer weltgeschichtlichen Mission ist, die ihm seinen Fortbestand sichert. Ja, die Geschichte verkündet es laut und vernehmlich, dass nicht bloss die Begebenheiten, die das Gesammtjudenthum betreffen, sondern auch die der einzelnen Gemeinden eine besondere Fürsorge Gottes, die waltende Vorsehung erkennen lassen, „den Hüter Israels, der nicht schläft und nicht schlummert."

Beilagen.

I.

Von dem Hochwürdigst Hr. Hr. Caroli, Bischof zu Ollmütz, Osnabrück, Herzogen zu Lothringen und Barr, denen hiesigen jüd. Gerichten und gesammte Gemeinde anzufügen.

Demnach der Hochfürstl. genädige Herzog sich genädigst entschlossen, den alhiesigen Rabbiner[, der] nicht nur wegen Seines hohen Alters, seinem Ambte nicht mehr, wie es sich gebührt, vorstehen kann; sondern auch, dass Er mit einem oder dem anderen Juden in der Blutsfreundschaft nahe anverwand und dadurch nun die einschleichung Verschiedener der Gemeinde zum Schaden und Nachtheil gereichenden Unterschleif billig zu besorgen wäre — seines bisherigen Rabbiner-Amtes ab- und einen anderen statt seiner einzusetzen zu lassen:

Es wird Ihnen solches hiermit bedeutet, damit Sie sich um einen andern tauglich, und zu diesem Amte wohlbrauchbaren Mann bewerben.

Mithin selben der genädigst hohen Obrigkeit zur Aufnahm und Bestättigung benennen; den absetzenden alten Rabbiner aber angemerkt Er doch eine geraume Zeit lang Ihnen embsig gedient, einige Beihülfe zu seinem ferneren Unterhalt, so lang er lebt, alljährlich thun sollen. Wonach Sie sich zu richten, und dieser hochobrigkeitl. Verordnung gehorsamst nachzuleben haben.

Decretum Crembsir d. 1t. Aprilis 1701.

Carl

m. p.

II.

Im Namen des Hochwürdigst-Durchl. Fürsten und Hr. Hr. Caroli, Bischof zu Ollmütz und Osnabrück, Administrations-Regierung denen Judenrichter, Bürgermeistern und geschwornen Beisitzern zu Crembsirr hiemit anzufügen.

Es hätten zwar die aldortigen Juden, benamset: Simon Riess, Markus Abraham, Abraham Ausse, Berl Fanta, Jesak Joseph samt ihren Anhang, die Ursache, warum Euer Rabbiner Benedict Lazarus der Sold nicht verfoll könne abgeführt werden, wie die Beilage zeiget, angebracht; alldieweilen aber diese Ursachen unerheblich anerkennet worden; also wird hiemit ernstlich verordnet, dass ihm den Rabbiner sein gebührender

Sold, entweder halb- oder Vierteljährig, wie es vorhin practizirt worden, ohne alle Minderung forthin ausgefolgt; und dieses bis zur Einlangung des Herzogl. Genädigsten Befehles, wo alsdann dieses Rabbiner halber das Weitere man verordnen wird.

Ollmütz d. 15t. Juli 1710.
Wilhelm Graf v. Kollowrath.
Administrator.

III.

Von dem K. K. Amt der Landeshauptmanschaft in Markg. Mähren, der Mähr. Judenschaft und Landesvorsteher anzufügen.

Unterm 12t. März gegenwärtigen Jahres ergangene Verordnung [, dass] Suspendirter Mähr. Land-Rabbiner, in seiner Landrabbiner-Stelle wiederum eingesetzt, mithin derselbe wie vorhin wieder vorstehen solle, mit beigefügtem allergnädigsten Befehl, dass man solche in dermaligen Abwesenheit Hochgedachter Ihrer Excel: des Königl. Herrn Landeshauptman wohin gehörig nachrichtlich anfügen; Ihren Landes-Rabbiner aber zugleich erinnern solle, er hätte nicht allein, bei denen Wahlen der Verein-Aeltesten-Juden nichts Ungleiches zu gestatten, sondern auch zur jetzigen neuen Einrichtung, der Juden-Polizei, was etwa dabei vorträglich wäre, Besagten Königl. Herrn Landes-Hauptmann, an die Hand zu geben. Wenn man nun solches erwähnte[m] Land-Rabbiner zur Nachricht und Befehlung von hier aus bedeuten thäte, als werde in gleichen Ihre jüdischen Vorsteher zur Wissenschaft und mit dero Ordnung, dass Sie es gehörig weiter kund machen sollen, hierdurch intimirt.

Frantz Antonie Salava von der Lippe. — Decret: in Tribunali Regio Brune die 6t. Augst. 1717.

IV.

Von dem Königl. Amte der Landeshauptmanschaft im Markg. Mähren, der sämmtlichen Judenschafft in obbesagten Markg. zu vermelden.

Unser K. K. Majestät, unser Allergnädigster Erblandes Fürst und Herr hat auf die bei dero selben, vor einiger Zeit von der allhiesigen Mährischen Judenschaft unterthänigst eingebrachten Preces, womit Ihr neu Bestellter Landrabbiner hier im Lande, dem herkommen nach publizirt werden möchte

und Sie Jud gegen Jud für Ihre Instanz Appellatione anerkennen sollen, hat unter dem 30t. verwiechenen Monat Januar allergenädigst resolviert und anbefohlen, dass man Ihren jetzigen Landesrabbiner Bernard Gabriel Eskeless dem herkommen gemäss publizieren soll, und in allen Gemeinden und den Obrigkeiten kund machen sollen und in den Schulen und Synagogen ausrufen lassen, ausserdem wie nicht weniger, dass intentione der von Ihren Landrabbiner Bygesetzte Judicatur in Sachen, wo ein Jud wider den anderen zu streiten Hat, es noch zur Zeit bis auf Ihro Königll. Resolution Bey dem bisherigen Her Kommen und alten Gebrauch ein Verbleiben hatte Kundmachen lassen sollen, dass Bernard Gabriel Eskeless als Landrabbiener anerkannt und von Ihrer K. u. K. Majestät bestätigt worden ist.

N. N. Der Röm. Kay. auch in Hispanien Hungarn und Bohm. Königl. Majestät Obrister Landrichter Canzler und Räthe in der Marktgrafschaffthum Mähren.

Frantz Antonie Salava
von der Lippe.
Brune 9. Febr. 1720.

V.

Carl der Sechste.

Liebe getreien. Wir haben auf die, von der Mährischen Judenschaft umb allergnädigste Verleyhung einer Mehrer FreyHeit zum Heyrathen an Unss eingereichte allerunterthänigste Bitte, und den unss darüber Beschehene Gehorsamsten Vortrag gnädigst resolviret, die Besorgung dieses Heyraths negotij dermalen ohne Determinirung Eines Numeri denen allseitig grundt Obrigkeiten zu überlassen, Jedoch mit dem aussdrücklichen Beding, Dass Sie obrigkeiten Keinem Juden die Erlaubniss zum Heurathen zu Ertheilen Befugt seyn sollen, der nicht Bringt wenigstens zwey Hundert fünfzig Gulden in Capitali, oder sonsten sein ausskomentliches gewörb; und Secundo der Bräytigam wenigstens 18, die Brauth aber wenigstens fünfzehn Jahr, Vor der Wirklichen VerEhelichung Hette. Es seyndt dannhero uns Verlässlich zu wissen, was für Ein alter dispensandi utriusque Sexus in der That Haben, quoad nascitiuos masculos ordentliche Beschneid-Bücher, und Exspectu deren weibs Bildern ordentliche geburths Bücher zu Halten, auss welchen Büchern für Ein Jedes, Künftig gebohren werdendes Juden Kündt Ein Authentisches Attestatum gleich nach der geburth zu dem Ende zu erheben ist, damit

dadurch in Casum dispensationis die dazu Erforderliche Jahre dociret werden Können; umb aber auch qvoad jam notus et necdum dispensatos Einige Vorsehung So Viel alss möglich zu nehmen, so haben diese Künder oder waissen auss denen Beschneid-Büchern, oder, wo diesse nicht zu Haben seynt, Von Benach Barten zweyen Christen oder Von der obrigkeit Von nun an ihres alters Halber, weilten Solches Jetzo ihmmer Ehender alss Pathen Hinzu Erkennen seyn wirdt, Ein Authentisches Attestatum zu Erhöben, und diesses zwar für Jetzo und ins Künftige umb so gewiszer zu Befolgen, alss jene Juden, welche mit der gleichen Attestation nicht Versehenseyn worden, re ipsa Von der Erlaubniss zu Heyrathen auss geschlossen Seyn sollen. Welche Unssere aller Höchste Resolution Ihr also durch unssere Königl. Creysshaubtleuthe sowohl der gesambten Judenschafft alss auch denen Jenen obrigkeiten, unter [deren] Jurisdiction Sich Juden befünden, zu ihrer genauen Beobacht- und Befolgen Bedeuten, und Sie grundtobrigkeiten zugleich erinnern zu lassen Habt, dass, wenn Von Ihnen die Exspectu Facultatum etatis annorum oben Vorgeschriebene Modalitäten nicht stäts genau Beobachtet oder mit denen erlaubenden Heyraths Qvoad numerum excedirt werden sollte, Sie, darüber nicht nur zu Verantwortung und straff gezogen, sondern auch Künftig Hin für sothane Heyrathen ein gewisser Numerus ausgesetzt werden würde.

Von dem Königl. Ambt der Landes Haubtmann Schafft in Marggrafft. Mähren, der Mähr. Judenschafft ober Land-Rabiner Bernard gabriel Eskeles himit anzufügen.

Bey Liegende Copia rescripti, de dato den Ein und dreysigsten May des Letzt abgewichenen Jahres, presentato hesterno, mit mehrern, welcher gestalten, und mit wass für Modalitäten die Röm. Kaiser und Königl. Majestät unser allergnädigster Erblandes fürst und Herr auf die Bey deroselben Von der Mähr. Judenschafft umb allergnädigste VerLeyhung einer mehreren freyHeit zum Heyrathen eingereichte allerunterthänigste Bitte, und der deroselbe darüber Beschehnen gehorsamsten Vortrag die Besorgung dieses Heyraths negotij dermahlen ohne Determinirung eines numeri denen allseitigen Grundtobrigkeiten zu überlassen allergnädigst resolviret, auch was alle Höchst dieselbe dess wegen allermildest anbefohlen aber

So ihm, Jüdischen ober Landt Rabbiner, mit der Verordnung Hiemit Comuniciret wurde, dass Er Sothane Kayserlich und Königl. allergnädigste Resolution denen Judengemeinden zur genauen und gehorsamsten Befolgung BeyBring und in denen

Synagogen ausruffen lassen, und damit darwider Keines weges excediret werde, Jederzeit ein wachtsames aug Tragen solle. Von der Röm. Käys. auch zu Hispanien Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Verordnete Canzler und Räthe Bei dero Königl. Tribunali in dero Erb marggrafschafftthumb Mähren.

Frantz Ant. Salwa
von d. Lippe.

Decretum in Tribunali Regio
Brunensi decima tertia Maij
Anno Millesimo Septingentisimo
Trigesimo qvinto.

VI.

Gnädigster fürst und Herr Herr!

Euer fürstl. Gnaden ist ohnehin gnädigst bekannt, in was für bedrängten und Mittellosen Umständen sich unsere Cremsierer Arme Juden-Gemeinde befinde, so dass Wir für überflüssig findeten solche in sonderheitlich zuerklähren, Euer fürstl. Gnaden anmit zu behelligen, solcher gestalten zwar: dass unsere Arme Juden Gemeinde weilen (?) einen Rabbiner, (ohne welchen doch dieselbe füglich nicht bestehen kann,) überkommen können, wozu dann auch Trettet, dass ein jeder neu erwehlender Local-Rabbiner nicht nur die Aufnahms-Tax pr. 100 Duccaten sondern auch noch alle 3 Jahr die Confirmations-Tax mit 8 Duccaten zu bezahlen hat, dass dahero nach deme bey unser Gemeinde die Sporteln für einen Local-Rabbiner in der That ganz schlecht, und derselbe bey seiner Aufnahm 100 Duccaten und alle 3 Jahr sodann 8 Duc. Confirmationis Taxe Nomine bezahlen müsse, so ergiebet sich, dass Wir dermahlen auf die abgängige Rabbiner-Stelle keinen überkommen können. Dann ein anderes wäre ehedessen, Wie Ein Ober-Land-Rabbiner hier war, wo die Sporteln und Charactere grösser waren; mithin ist auch geschehen, dass der Vor dem Verstorbenen hiesigen Rabbiner nicht leben können, mithin sich von hier und nach Bysentz wegbegeben. Gestalten auch der letzthin Verstorbene Rabbiner (weilen er des

geringen Salarij halber nicht Subsistiren können) würde von hier abgegangen seyn, und sein Brod anderwärths
gesuchet haben.

Und da dann Euer fürstl. Gnaden auch bey dem Vorherig Verstorbenen Rabbiner dahin gnädigst Condescendiret und für die Aufnahms-Tax nur 50 Duccaten genohmen, je dennoch weilen ein jeder neu aufgenohmener Rabbiner alle 3 Jahr die Confirmations-Tax pr. 8 Duc. auss seinem eigenen bezahlen muss, so können Wir dermahlen (weilen bei der Gemeinde die accidentzien für den Rabbiner schlecht), keinen andern erhalten. Solchen nach Verwenden an Eure fürstl. Gnaden in Nahmen der gesammten Gemeinde unser unterthänigst gehorsamstes Bitten, Höchst dieselbte genädigst geruheten, sich Unser Armen Juden-Gemeinde zu erbahrmen, dass, wenn Wir einen neuen Rabbiner aufbringen, und aufsuchen sollten, es auch dermahlen bei der Aufnahms-Tax pr 50 Duccaten nicht nur gnädigst bewenden zu lassen, sondern auch die all-3 Jährige Confirmations Tax pr 8 Duc. dem neu aufnehmenden (so lange derselbe unserer Gemeinde Vorstehen würde) Von darum begnädigst nachzusehen, weilen Er ansonsten bei seiner Aufnahm sein eigenes einbüssen müste und des geringen Salarij wegen nicht leben könne, auch sonstig unser Communität in einem sehr schlechten Characteur sich befindet, und dieselbe ohne Rabbiner hart bestehen kann, weilen, wann man auch sich mit einem Juristen behelffen wollte, derselbe alss ein hiesiger seine Familie und freundschaft hat, mithin in Beurtheilung der Stritt-Sachen die Communität offt bedrücken würde, und bei diesen Mittellosen Zeithen auch nicht im Stande ist die 3 Jährige Confirmations-Taxe pr 8 Duc. für Ihne Rabbiner zu bezahlen. Und gleichwie Wir Uns In Nahmen der gesammten Gemeinde einer gnädigsten Bitts-fügung getrösten, und zu Hochfürstlichen Hulden und Gnaden Submissest anempfehlen, also auch in aller Unterthänigkeit ersterben Euer fürstl. Gnaden p p.

Unterthänigst-gehorsamstes Bitten
Von

Richter Burgermeistern, Geschwohrenen im Nahmen der gesammten Cremsierer Jüdischen Gemeinde.

Occasione der bey Einem Neuaufnehmenden Rabbiner zu entrichten-kommenden Aufnahms dann 3 Jährigen Confirmations-Tax.

Den 26t. May 1768.

Ihrer Hochfürstl. Gnaden eingereicht worden.

Zum Bescheid.

Aus erhöblichen Ursachen wurde deren diesfällige Petito nicht deferirt.

Kremsier d. 11t. Juni 1768.

Joseph Schirmeissen.

VII.

Bestättigung einer Rabbiner-Aufnahme.

An die Judenrichter und der ganzen Gemeinde in Kremsier.

Wir Jakob, von Gottes Genaden Bischof zu Ollmütz, thuen hiemit denen Judenrichter und gesammte Judengemeinde in unserer fürstbischöflichen Residenzstadt Kremsier genädigst anfügen: dass, nachdem Wir aus Euerem eingelangten Memoriali von 29t. Juli heurigen Calenders ersehen haben, welchergestalten Ihr den Elias Herz bei der mündlichen Wahl hinwiederum auf fernere 3 Jahre für Eueren Rabbiner auf- und angenommen, und nunmehro um unsere obrigkeitliche genädigste Confirmation unterthänigst suplicant gebeten; wan dann Er Elias Herz seine Tauglichkeit und Qualitäten zu dieser function schon genüglich erwiesen; dahero thuen Wir sotane Wahl auf andere drey Jahre hiemit genädigst bestättigen und confirmiren und Euch Judenrichter und der ganzen Gemeinde ernstlich befehlen, dass Ihr, diesen Elias Herz als erwählten und von uns genädigst confirmirten-Rabbiner geziemend ehren, respectieren, und in allen Sachen folge leisten, nicht weniger ihm die pflegliche Besoldung und andere Auskomniss, wie er solches vorhin beständig genossen, unweigerlich leisten sollet; übrigens hat Er, Rabbiener die schuldige Confirmationss Gebühr pr. 8 Species Dukaten in unserer Cammer-Cassa höchstens schwischen 3 Tagen abzuführen. Ihr aber in der Zukunft, vor Ausgang der 3 jährigen Zeit bei Uns um die obrigkeitliche Confirmation oder respektive Aufnahme unterthänigst einzukommen, bei sonstiger bestgemezzene Strafe.

Gegeben in unserer Stadt Kremsier
den 30t. Juli 1740.
Caspar Anton Latarno.

Beilage 8. Memorbuch I. Segenssprüche.

יהי רצון מלפני אבינו שבשמים שיעקר ויתשרש את כל שרש פורה
ראש ולענה בישראל, ולא יהי' פורץ ברחובותינו, המה המוסרים ומזיקים
את ישראל בלשונותם, והמגלים תקנות ישראל בין האומות ערלים,
הן איש ואשה, והמהרסים המצב מן הקהלה, ומצירים את ישראל אחיהם,
להתעולל עליהם ולהפילם, הקב״ה יציל מידם את ישראל, ואת החוטאים
והפושעים האלה, אותם ואת זרעם הרע יכרית ה' מארץ זכרם, והבדילם
ה' לרעה מכל שבטי ישראל, ולא יהי' להם חלק באלהי ישראל, ולא
יהי' להם לא נין ולא נכד לא שב ושאר בישראל, רק ימח שמם וזכרם
מתחת השמים, ועמו ישראל הנקיים מחטא הזה, ושומרים פיהם ולשונם,
ומרחיקין אותם הרשעים, מעונה אלהי קדם, ישמרם מכל צרה וצוקה, ומכל נגע
ומחלה, ולא יצא מהם פורץ וחוטא עד סוף כל הדורות ויזכו לראות בנחמות
ציון וירושלים ובתשועת ישראל, השתא בעגלא ובזמן קריב, ונאמר אמן.

Archivalien.

מי שברך אבותנו אברהם יצחק ויעקב משה ואהרן דוד ושלמה הוא
יברך את כל הקהל הקדוש הזה עם כל קהלות הקודש וישובים וסביבות
של כל עיר ועיר הם ונשיהם ובניהם ובנותיהם וכל אשר להם וכל מי
שיתן נדבת לבו הן איש הן אשה ללומדי תורה ולעניי ירושלים עיר הקודש
בשכר זה הק״בה יזכהו לראות בבנינה ולשמוח בתיקונה וישמרהו ויצילהו
מכל צרה וצוקה ומכל נגע ומחלה ויזכהו לביאת משיחנו ולהביא נדבתו
לבנין בית המקדש במהרה בימינו בעגלא ובזמן קריב וישלח ברכה והצלחה
בכל מעשה ידיו עם כל ישראל אחיו ונאמר אמן:

מי שברך אבותנו אברהם יצחק ויעקב משה ואהרן דוד ושלמה הוא
יברך את כל איש ואשה בחור גם בתולה אשר נדבו את רוחם להרים
תרומת ה' לכפר על נפשותם בכל ערב שבת וערב יום טוב ליתן לקופה
של צדקה לפדות שבוים ולהלביש ערומים ולשמוח עניים ולהשיא
בתולות הגונות בישראל וללמוד תורה לנערים בשכר זה הק״בה ישמריהם
ויציליהם מכל צרה וצוקה וממיתה חטופה וישלחלהם עזר ותרופה וישמרם
מכל נגע ומחלה ויזכו לבא אל המנוחה והנחלה ולשכון בתיבה ולשמוח

בבנין המקדש ובביאת משיחנו במהרה בימינו וישלח ברכה והצלחה בכל
מעשי ידיהם עם כל ישראל אחיהם ונאמר אמן.

מי שברך אבותנו אברהם יצחק ויעקב משה ואהרן דוד ושלמה הוא
יברך את כל החבידים והפרושים הנוהרים ביין שאסרו חכמינו ז"ל בשכר
מצוה זאת יתן להם הקב"ה בנים ובני בנים עוסקים בתורה ובמצות ומורי
הוראה בישראל ויזכו לרב טוב הצפון לצדיקים ולייו הקדוש המשומר
לעתיד לבא לצדיקים ולא יבא מכשול וחטא ותקלה על ידיהם וישמריהם
ויציליהם מכל צרה וצוקה ומכל נגע ומחלה ויאריך ימיהם ושנותיהם עם
כל ישראל אחיהם ונאמר אמן.

Mit einigen Abweichungen wie וכל מי שאינם מדברים דברים
בטלים בשעת התפלה וקר'הת finden sich diese Segenssprüche im
Memorbuche Weisskirchens und Eisenstadt.

מי שברך להמלכות ולהערצבישאוף יר"ה

האלהים אשר ברא שמים ואת הארץ וכל צבאם ואשר בירך את
אבותינו אברהם יצחק ויעקב משה ואהרן דוד ושלמה וכל המלכים
המבורכים הוא יברך את אדונינו המיוחס מאוד הקיסר רומי המהולל
קארלוס ואת אדוננו הדוכס מושל הגדול וואלף גאנג האניבאל בישאף
צו אלמיטין, אותם ואת כל אשר להם, ירום הודם וקרנם, יגדל כסא
מלכותם ירום ונשא וגובה מאוד וישמרהם ויחייהם מכל צרה וצוקה, וידבר
עמים תחתיהם, יפלו שונאיהם תחת כפות רגליהם, וכל אשר יפנו יצליחו,
ויתן להם אלהים לב חכם ונבון, לעשות משפט וצדקה חסד ורחמים,
ולהיות טוב ומטיב לכל, ויחייהם בבריאת הגוף ונשמה לאורך ימים טובים,
וישכילו ויצליחו בכל דרכיהם ובכל מלחמותיהם, הוא וזרעו וזרע זרעו
ואת כל יועציו ואת כל שרי צבאותיו ואת כל חיליו כל אחד ואחד בשמו,
ובימיהם ובימינו תושיע יהודה וישראל וישכון לבטח ובא לציון גואל.
ונאמר אמן.

Beilage 9. Alfabethischer Auszug aus der Haskara.

ר׳ אביגדר בו החבר ר׳ קלונימוס כרודא. ר׳ אלעזר ב׳ר׳ שמחה Willig
ואשתו אידל בת הרבר׳ חיים דייטשמאנן. אסתר אשת ר׳ יוזלה״ש. אליה
חנן. איצק צבי בן הגאון מו״ה אלי׳ ה״ש Halberstadt בילה בת הרר
אבי מורי. בריינדל בת נפתלי. בלימלה בת הר״ר שמשון מאיגנפורדט.
מוה״ר גדל בן מ״ר אברל Schwarz גרובט בת מהורר חנן. גיטל בת
מורי. גבריאל בן ר יעקב הלוי Wimpen ואשתו עלקה בת מוה׳ אברל
Rotschild מהמכורג וכתו לאנה הינדה בת שלמה. דבורה בת ר׳ משה
Oetting דניאל האנר. חנה בת ר׳פתחיה. חיילה אשת ר׳ פייטל מאנדל.
יענטיל בת ר׳ אליעזר עטטינג׳ יראת בת מהורר אברהם-ישכרבן מוה׳
אליעזר ואשתו ישל בת ר״ שמעון לעמל Lämel מ״ר רבי יצחק בן
מ״ר ברוך ר יוסף בן סורינו הרב ר׳ זכריה הלוי ואשתו אירל בת ר יונתן
הכהן הרב ר׳ יוסף בן מוה״ שמואל Weisse ר׳ יונה Fries ליבשא בת
ר׳ ישראל Jungmann ממלי בת יעקב. מאיר בר יחזקיה מהרים
Baumgarten מנחם בן הרב ר׳ אברהם פרוסניץ. נתן בהרר יקר סערל
בת מר״ רב משה עלקל בת מה׳ר׳ שלתיאל פראנקל שפירא פאטשיל
בת ר רפאל כץ ואשתו דאבריש בתו פוגל בנו הרבני פייטל ואחיו אשר
מורינו׳רב ר׳ פנחס יצחק הכהן כן הגאון מוהר״ר נפתלי מה׳צבי בן מהר׳
שלמה הלוי ציפרל בת ר׳ שמואל קילה בת מוה׳ עוריאל קרסיל בת מוה׳
אברהם שלמה בר נפתלי מ״ר ר׳ שלמה בן הקדוש מוה׳ יודה הכהן
הקדוש ר׳ שלום כן ר׳ ליב איגר Eger שלמה הרטמן ואשתו תירצה ליבשא
ר׳שמואל Färber שרל Schmeichler פיגלה בת ר׳ זעקיל ווערטהיים
מאיר כץ ואשתו מרים ברוק. ר׳ שמחה Herbatschek שרל בת
ר׳אברהם פראנקל אשת ר׳ ירמיהו גרין מברודא. שמחה אשת ר׳ משה
פרינד ואחותו מרים Freund

Beilage 10. Auszug aus dem Todtenregister.

פה נרשמו בפנקס זה הקדושים אשר עלו נשמתם ז״ל לגן עדן העליון אותו יום וחודש ושנה אשר הלכו לעלמא דקשוט ושבקו לן חיים למען תהי׳ לנו למשמרת לדורות הבאים למזכרת יום גניזתן ואסיפתן. וידענו לעשות הי״ץ שלהם ביום המוגבל לקטתי זאת אחד אל אחד מפנקס ישן לסדר אותו על פי א-ב למען יקל על לב המבקש ויקוים בנו המקרא בלע המות לנצח ומחה וכ״ו אמן.

אברהם ב״ה זלמן סג״ל נפטר יט׳ שבט תצה ל

אליה יודא ב״ה שלום נפטר יד׳ טבת תצח ל

הרר אהרן בראד י ניסן תקד ל

אסתר בת מו״ה יוסף נפטרה יא סיון תצח ל

אסתר בת הרר מישל ז״ל נפטרה ד׳ אייר תפח

אברהם ב״ר פנחס הלוי נפטר י׳ אב שפד ל Horvitz

הרר איצק במוהרר דוד דיין נפטר כד כסלו והפרט נעלם מהפנקס ישן

מוה׳ אברהם ב״ה יצחק ניישטעטעל נפטר יג תשרי תקח

אסתר בת מוה׳ יאקב נפטרה ביום כפור תפו

כ׳ אשר ב״ה שמואל זגוויל ז״ל נפטר יא׳ ניסן תנה

הילדה אסתר ב״ה איצק בראֿד נפטרה ער״ח שבט תקה

הילד אברהם ב״ה בער ברלמ נפטר יג׳ אלול תקג

מהו׳ אלי׳ ענער הבקי בכל חדרי ש״ם מורה הוראה בעדתינו עובד ה׳ כל ימיו בכ״נ ובב״ם וזכרו לא יסוף מתוכנו ב׳ אב תרכב לפק.

הישיש החסיד המפורסים מהו׳ יצחק אייזיק הלוי שהיה מורה לעמו וראש ב״ד בקהלתנו ה׳ מרחשון תנצבה בטוב לפק תקסו.

מהו׳ אנשל לאווין יז׳ טבת תרם לפק

הנכבד מהו׳ איצק ווערנער כא סיון תרמג

הזקן אהרן גרינפעלד א׳ טבת תרמד

מהו׳ אבר״הם זיידל א״ח סוכות תרמה.

הנכבד איצק Bermann פרעזידענט דער מאלצפאבריק כד אדר שני תרנא לפק

המאור הגדול מוה׳ אברהם פרויסטיין Baumgarten אב״ד דק״ק אויסע

ז׳ תשרי תקנט

מוה׳ בנימן וואלף במהו׳ משה איסערל ט׳ אב תנג

געלי בת מוה׳ יצחק מענין יה כסליו תצה גיטל בת משה טו אייר שפו

יטל גבאית דצדקה ר״ה תסה

בילה בת ר׳ משה Kuranda ברײנדל בת ר׳ משה Oetting וטבת תקיח ועקל

בה יוסף אשכנזי כו טבת תצג

הרר יהוד׳ רײם מגורשי ווינא יג׳ שבט שנה ל

הרר ישראל דוד ב״ה יעקב (תאומים) ז״ל מפראג כז׳ כסליו תנד

מהו׳ ישראל איסערל במה״ו בנימין זאב ער״ה סיון תנד

וואלף ב״ר מרדכי טערליש מפראג ער״ח אדר תקכה

מהו׳ יששכר בער במה״ו אביעזר זעליג סג״ל הורוויטן טו ניסן תקה לפק

הרב הגדול יצחק גרוטל ז״ל אב ב״ד דקהלתינו (לא נודע יום מיתתו)

הרבנית יוכבד בת הגאון המפורסם מהו׳ שבתי הכהן נפטרה ה׳ תמוז תעא ל

ר׳ יוסף ברוינר ב׳ טבת תרכב

ליב Elsas יורש מ״ר יוזל Markbreiter יג שבט תקלב

הרר מנחם בהקדוש מוה׳ נתנאל מגוע היילפרין הה״מ פסח תפה

מחלה ב״ה משה טעבליש מגורשי ווינא יב טבת תעט

התורני מוה׳ מרדכי דיין חרפ ו׳ אלול תקפו

מהו׳ משה ב״ר נפתלי יפה ח״י חשון תמט

הרר מרדכי ב״ה ליב שקרײנקא ר״מ ה אלול תפה

כי מורי ב״ה משה טעבלים יב אלול תמא

מאכיש בת מהו׳ אנשיל שפירא יא תשרי תקעה

חייה בת הגאון הרב מוה׳ אליעזר טריגגל זל אבד מגאסטל אדר ב׳ תע

האשה הצנועה הזכנית מ חיילה Werner יז אדר תרמב

יטל אשת ר׳ גרשון ליב אבד פרעריי יג אייר תקפו

לאה בת ה׳ ליב ברכות מא״ש מפנטשוב יג אייר תנב

לעמל ב״ה משה וויען תפ

לאה בת ה׳ שמואל א״ש יז אייר תנד

מאיר ב״ה יחזקאל יז סיון שפה

הרבנית מאכיש בת כה׳ אהרן הכהן יג אייר תרבא

מענדל ב״ה שמואל מן Prag ז אלול תצא דר. מאנדעל ד׳ פסח 1825
משה וואלף Krakau תקה
משה Oetting אחרון של פסח מחיה מתים לפרט
משה ברוניצער מרקטנדר מפרייזן 17 יולי 1866
הגאון הגדול מו״ה נתן פייטל במ״הו אסרל ז״ל אב״ד דקהלתנו נפטר
עש״ק תס״ו יום וחדש חסר
מה״ר נפתלי צבי בהקדוש מוה אשר ענול ה׳ אב תצב
נענכה בת מה״ר דניאל האנר ד׳ סיון רמב 1482
נאכי בסמהו דוד פערלהעפטר ב ר״ח אייר תק״ז
נחמה ב״ה שמואל מגורשי ווינא ט אדר תקי נחמה בת הגאון מוה
יודא ליבש כא אלול תיט
הגאון הגדול מוה׳ פנחס כ״ץ מגאוני גדולים בהגאון המפורסם מה׳
נפחלי כ״ץ עשק כב טבת תעט נחלה בת הגאון מרדסי ליפשל תכג
נתן בן הרבני מוה איזיק קאליש יח טבת תקע
עלקע אשת ר׳ גבריאל ווימפפען טו אדר תקנה
פרידא בת הגאון מוה׳ יודה ליב אבד קהלתנו ואמסטרדם יב כסליו תעה
פרידא מקרעמניץ יב כסלו תלה
פריידכא כת ה׳ הענך יפה מרגליות ערח אדר תקה
פריידל בת ה׳ יעקב מוינא כח אייר תסד
פופלי בת הר״ר דוד Jidels מגורשי ווינא שבועות תסג.
קילה אשת ר׳ גרשון פוליץ נ״ש טז שבט תקעב
הרב אב״ד דקהלתנו המופלא מוה׳ שאלתיאל Spira יא חשון תקלה
ה׳ שמואל פייבל ב״ה ישראל תאומים מגוע ר׳ פנחס Hauk כד ניסן תן
צפורה בת ישעית סגל Horwitz טז אייר שפ ראובן הירש Oetting-Löwin
כ״ח אייר תקפא
שינה בת מוה יעקב נכד הגאון הגדול מוה שמעון שפירא מפראג ב׳
אב תסה
קילה בת מוה עוריאל כ״ץ אבד גיבטש נכד הגאון נפתלי כ״ץ אבד
פ״פ כט טבת תקע
הזקן התורני מוה׳ שלמה לאוו כ״ו טבת תרלט בן צג שנים
הנכבד הזקן הרר שמחה הארט מאנן הלוי כ״ד סיון תרלה
הקדוש ר׳ שלום בן ר׳ ליב איגר נהרג טו אייר תקסה
שרה בת מוה׳ פנחס אשת הרב דפרערוי ר׳ כסליו תק
שרל בת מוה׳ נפתלי הירץ גאמץ דיין מווינא ה׳ ואדר תסד
המשורר שמחה בונם ב׳ הקדוש ה׳ שלמה כד כסליו תנו
הנעלה שלום צרפת יח אלול תנב

שינדל ב״ה אברהם Hecht כח טבת תמה
שמחה בת מוה אליעזר כ״ק ב׳ אב שסט
שינדל בת ברר אברהם ממשפחת Horwitz ד׳ אלול תעב
שרל ב״ה שלמה Günsburg כו תשרי תצב
שינדל בת התורני מוה׳ מאיר Schomburg ו אייר תקוח
הרר שמואל Teich שבת חזון תרלז
שרל אשת ר׳ ליב Oetting בת ר׳ עזריאל מוינא תקז
שלמה בן ר׳ נפתלי יט אלול שמו 1586
ר׳ גבריאל Liebmann טז טבת תרמא

Beilage 11. Epitaphien.

מצבות העדה . זכר שארית לשמית הקדושים אשר המה בארץ
והניחו מצבותיהם לזכרון בבית חיים הישן . עצמות המונחין תחתן
נלקטו ה׳ תולדות תרמג לפק .

האבן הזאת עדה וספדו מר על שנטמנה פה האשה החשובה
והצנועה וחסודה במעשיה וידיה היו לאל אמונה מ׳ אידל בת מנהיג
המדינה ה׳ מרדכי יג׳ אייר תם לפק

איש ישר וכשר הלך כל ימיו בדרך הישר כבני אמונה הלך
לבית עולמים בגן עדן מת בנשיקה הנקרא ר׳ אברהם יודה סג״ל
הורוויטץ ג׳ תמוז תטו לפק

קבורת איש זקן נקי וטהור כהר״ר אברהם דוד ז״ל עלה למרום
בש״ט ונקבר בש״ט זכותו יגן עלינו אמן אם אגיד לך דרכו פה טמון
בא נא קרא שיר חמשה עשר

פה טמון וצפון מברכת אביך ברכת טוב וצדק עשית לגן עדן עלית
ה״ה התורני מהו׳ אברהם ב״ה שלום שמש וצ״ל נפטר י׳ כסליו תנו לפק

אשה חשובה והגונה יראת ה׳ בלבה ולעשות צדקה מגמתה
ה״ה מרת אידל בת הגאון מהו׳ צדוק וצ״ל ה׳ כסליו תנה לפק

פ״נ דוד בן ר׳ ליב סג״ל נ׳ בשם טוב ט׳ אלול שנת ויקרבו ימי
דוד למות דובב שפתותיו בקבר ונשמת יעוף למרום ביתה עלי לבי דו
על שוד ושבר כל ימיו עוסק בישיבה שול תורה ובדרכי ה׳ הלך האור
שושן נבוכה .

פ״נ איש ישר מנהיג הקהילה כה׳ דוד בן הרר צבי ז״ל מת ביום
ב׳ כד ימים בחדש חשון תלט לפק

ותמת דבורה נקות כפים מעט בשנים וכתה בכפלים הה״מ
דבורה אשת ר׳ הירש ב״ה שלמה ח׳ תמוז שמט ובו ביום חמותה יטל
ב״מ יצחק

גדליה בן מחוכם מוכתר בתורה ויראת אלדים מנהיג הקהלה
בדת וחוקים יבא בשער צדיקים ה״ה גדל בר״א (Schwarz) כ׳ אדר
א׳ תקסב

אביר הרועים ראש הקצינים פור נתן לאביונים ממשפחת רמים
וספונים ה״ה חנוך הענך במה״ו ברוך יפה מרגליות מפ״ב י״נ כ׳ אדר
תקט לפק

נשמת אביר הגביר בהיר וזהיר, טהור חכם וסביר ירא אלהים
ה״ה ועלינ ב״ה ישעיה סגל ט״ו אב שך (Horwitz)

האשה היתה בת כהן לעניים פרסה לחמה צדקה עשתה בסתר נשמתה הלכה לעדן מ׳ חיילה בת זכרי׳ כ״ץ וכור לטוב י״נ ו׳ טבת תע לפק

מצבת אבן היתה בבית החיים הישן ׳

איש ישר הוקם על עוסק בתורה תמים במעלות ר׳ מיכאל בכ״ה ירמיה ו׳ אייר תעו

פה חבצלת השרון טמונה יעלת חן בעפר נתנה ימי שני חייה חיתה בתבונה לכל דבר טוב ידיה הי׳ נכונה ה״ה האשה היקרה ומהוללה מ׳ פיילה אשת מהו׳ נפתלי הירץ המיסר בה״מ בק״ק העלישוי יא אדר תקצג

איש ישר מגוע כשר כהן צדק ושמו יוסף בן הקדוש יצחק כא חשון תלו לפק

איש נושא בעול ומגוע ישר היה כ״ה מרדכי בן ליב שקריינקא ר״מ ה׳ אלול תמה

ויוסף הורד ארצה בשיבה טובה לאל שבה רוחו ברוח נדיבה והבו וכספו אמץ כושל פאר וראש מנהיג ומושל על עדתו היה מימים ימימה דורש טוב ורצון לאין עצמה לפתח אסורים בני תמותה רחש לבו ונאספו ביתה ה״ה יוסף אדלער יג סיון תקפח

פה נטמן איש תם גבר בגוברין צדיק ישר וכשר במעשים טובים נתן פתותים לעניים ודלים כל ימיו היה מחזיק לומדי תורה ה״ה היקר הקצין ה״ה לעמל ז״ל מווינא יז׳ חשון תפ לפק. אשה אחת מנשי שאננות עשתה חיל מידה לאביונים ועניים דרשה כפיה האשה מ׳ לביאה בת הרב הגדול אליעזר אב ב״ד דקהלתנו שנת תפב לפק (Oettingen)

ומרדכי דוב ידיו צדקת ה׳ עשו ואת אלהים היה ירא הקצין ומנהיג המדינה הרר מרדכי ר״מ ב״מ פייבל חי מנחם תסו לפק

האשה מ׳ טעלצל אשת ר׳ הרש ביאך, טוב טעם ודעת מלאו מעשי ידיה, עשתה צדקה מאד הטיבה מעלליה, לא לשטי כזב פנתה קושט בחייה, צדקת אל פעלה מצותיו שמרה, יום מותה היה יום הובלה לקבורה, לכל יודעיה מודעת כי אבדה נפש יקרה

איש ישר ורך בשנים נבון וחכם בתורה ובדרכי ה׳ הולך בתמים ה״ה התורני משה במה״ו שמעון ז״ל מפראג ז׳ אלול תצו

משמים קרא אל מבחר הגברים שבת קול שר שירת רננים ה״ה משה האיש טוב עין לאמתו צדיק תמים וישר בכל פעמיו לא קם כמשה עוד כמוהו עניו, האח על שופרא אשר בא לעפרא משה ב״ה יחיאל ה׳ ניסן תקצב (Grünfeld)

את חנה אהב ה׳ ולקח אותה לעניים ואביונים שלחה אמתה כסבר פנים ונופת שפתה כנשים באהל צדקתה ה״ה מ׳חנה אשת ה׳ ויסקנד כ׳ ו׳ ניסן מתין חיים לפק

אשה חשובה וצנועה כל מתאמצת ללכת בדרכי מצוות בוראה כקטורת מעשיה נאה מ׳ ניסל בת מוה׳ אברהם פלעש מווינא כ״ה שבט תמג.

Nach Frankels Inschriften starb ihr Vater Rabb. Abraham Flesch in Wien im Jahre 1637. Nr. 438 und 442. Das. stimmt Ueberschrift nicht mit Grabschrift überein.

אשה אחת מנשים שאננות עשתה חיל ועליה קוננים בניה כפה פרשה לאביונים ולבה למצות ה׳ צנועה חסודה וישרה הרבנית מ׳ רחל בת מוה׳ אליעזר s. S. 140.

אשה הגונה כחנה ופנינה כל מעשיה נאמנה פורה לעניים בחמלה מ׳ שינדל בת הרר אברהם ממשפחת הורוויץ ד׳ אלול תעב.

---

[1]) Auf dem Friedhofe zu Holleschau findet sich in unmittelbarer Nähe des Grabes vom ש״ך ein Grabstein mit folgender Inschrift.

ויאסף יע קב אל עמׂו
פנה זיוה והדרה . . .
שהיה אב״ד ור״מ
דק״ק קרעמזיר

Ein Rabb. Namens Jakob ist bloss der aus dem Jahre 1450 bekannte Jakob Renches aus Nürnberg. (1. Band S. 15 . 80.)

[1]) Die letzten Epitaphien sandte mir Prof. Kaufmann kurz vor seinem Tode als Beitrag zu diesem Werke, 10 erhielt er vom Rabb. L. Pollak, die dieser copirte, als noch der alte Friedhof stand. Doch bedürfen einige der Berichtigung s. Bd.. 1. S. 14 u. 197, wo er statt ש״ת אׂמׂתׂ das Datum שתא מׂהׂ (also 1285) liest, wonach dieser Grabstein um 154 Jahre älter wäre als der älteste auf dem Prager Friedhofe nach Rapp. im Galed. P. hat פיסק st. ביסק. Kaufm. macht auch einige Bemerkungen zu der im Band 1. bereits gedruckten, daher hier fortgelassenen Grabschriften wie zu der Ber Fanto's: „Naftali b. David Kremsier, Schwiegersohn des Posener Rabb. Jakob Mordechai (gest. 1736. Perles S. 123), gehörte פנים מאירות der Sem. Bibl". Manche fehlende Daten wurden nach dem Register ergänzt. K. brachte hier einen ganzen Tag mit der Entzifferung von Grabschriften zu, die, wie er sagte, mit den Händen, durch Betasten der Steine, gelesen werden müssten. Keinen Punkt oder Strich liess er sich entgehen. Schon wegen dieser mühevollen Arbeit, durch die er die Namen vieler Mitglieder der Gemeinde der Vergessenheit entrissen hat, verdiente er es, dass ihm in der Geschicht der Juden Kremsiers, an der er auch sonst regen Antheil und lebhaftes Interesse nahm, ein Denkmal der Pietät gesetzt werde

פה טמון
איש ישר ונאמן ה׳ שלמה
בן ר׳ נפתלי ביום
א׳ יט אלול
שעו לפק

פה
טמונה אשה
צנועה והגונה
יראת השם
בה צפונה
ידה ולבה
לאל אמונה
בצדקה ובג״ח
היתה נכונה
מרת שמחה
בת אליעזר
שהלכה ל
לעולמה יום . . אח שסט לפק

פה נטמן איש
תמים ועוסק
במצות כל
הימים היקר
כה׳ יוסף
בן הח״ר שלמה
מגורש מווינה
נפטר ד׳ אלול
תעב לפק
תנצבה

פה נטמן
אשה
חשובה הצנועה
יראת ה׳ בלבה
היתה טמונה
מרת חנה בת
הרר מאדיל
פיסק נפטר
י אדר תעג
לפק תנצב״ה

פט

אשה חשובה בכל
מעשיה היתה אהובה
הצנועה מ׳ חיה בת
מו״ה וואלף יצו
הלכה לעולמה ט״ו
שבט בשנת תמ״ם לפ״ק

פה טמונה אשה חשובה
וישרה בשבחה מי מנה אשר
היתה בה מדריכה את בניה
לתלמוד תורה פרסה
לרעב את לחמה
נתנה צדקה בנסתרה כאשר
צותה תורה ושמה מ׳ חיילה
בת הר״ר אברהם לייפניק י״ץ
נפטרה נשת תנ״ה לפ״ק

פ״נ האלוף ראש וקצין פרנס
מנהיג מרינה השתדלן ה
הגדול מו״ה משה יהודא
סג״ל נפטר ביום א׳ ח״ה של
סכות תמ״ו לפ״ק

פ״נ
איש ירא אלהום יניק
וחכים לתורה עתים
קבע וחוקים תאלוף

כ״ה מנשה בן הקצין
מו״ה משה ידודא סג״ל

הלך לעולמו יום

ג֞ ששה ימים בחדש תמוז שנת ת֞מז

תנצבה

Im Winkel links im Stall der Schlachtbrücke 5 Steine von unterst nach oben aufgenommen.

פ ט

נפטרה

ד׳ אדר תקבל

האשה החשובה

ובכל מצות יה

היתה תמימה מרת

אסתריל ב֞כ וואלף

ז״ל תנצבה

נפטרה יום ג׳ דשנת

פ״ט

תקסגל

ותמת דבורה

נקית כפים מעט

בשנים זכתה בכפלים

ה״ה מרת דבורה

בת הר״ר זיסקינד

תנצבה

פט

נפטרה

יום ב׳ י״ט אייר

תק״ן לפ״ק

האשה חשובה

נהצנועה ה״ה
מרת פיגלה בת
הרר וואלף ז״ל
תנצבה

פ״ט
אשת
לפידות
מצאה מנוחה
ה״ה מרת גיטל
אשת ה׳ ליב עגר
ז״ל תנצבה
נפטרה ביום
אחרון של פסח
תקעהל׳

נפטרה יום יח אדר
תקמח
פ״ט
האשה
החכמה עלתה
נשמתה למרומה
כל ימי׳ הלכה בדרך
ישרה ה״ה ניסל
ז״ל אשת הרר
מענדל בריל
תנצבה

Links beim Eintritt in den Hof ein mächtiger klafterhoher Stein:

פה
נטמן איש ישר
מנהיג הקהילה
כהר דוד בהרר
צבי ז״ל יצאה נש
מתו ביום ב כד
ימים בחדש
חשון שנת תלט
לפק
(Im Register תשרי)

Kaufmanns Grosseltern.

I.

עדה המצבה ועד הגל הזה על האיש
הטמין פה כי היה תם וישר ירא ה׳
ובמצותיו חפץ מאוד אחד מן היקרים
אשר זכו ללמוד ולקים את התורה
מעשר הוי אחי והוי הודי ספרו עליו
ה״ה האלוף הקצין המפואר
התורני כ״ש״ת מה״רר
דוד דאויד ז״ל
נאסף אל עמיו כ״ה מנחם אב
שנת ה׳ תרט: וימיו היו
ארבע וששים ש׳

II.

פט *)

האשה היקרה מ׳. חיילה אשת
הקצין המפואר והתורנה כ״שת מהו׳
דוד ראוויד ז״ל נ״ע יום ג̆ כ״ה כסליו
שנת תרכט לפק ימיה היו
פ״ד שנה
חגרה בעז מתניה לעשות צדקה
ידיה שלחה לאביון מדכא׳
יסדו גם בית לרנה ולהפלה
לביתה תפארת ולה׳ לתהלה
הלכה בתימתה עד ימי זקנתח
דרכי נועם אף לא שפרה בחייה
ושנים מבניה הלכו לפניה
יד ושם הניחה לאחריתה
דוד טהר לבב יפאר שאריתה

---

*) Diese Grabschrift verfasste K. als Student. Aus dieser Zeit stammen auch einige Gedichte: An den Tod. Der Buchstabe „Mem“, Unter Ruinen, Mutterliebe.

Professor Dr. David Kaufmann,

eine biographische Skizze.

David Kaufmann erblickte am 6. Juni 1852 in Kojetein, unserer nächsten Nachbargemeinde, das Licht der Welt. Dieser kleine Ort ist durch mannigfache Bande mit Kremsier verknüpft. Schon vor alter Zeit herrschte nicht bloss zwischen den Mitgliedern sondern auch zwischen den Rabbinern ein gegenseitiger reger Verkehr. Oft hatten beide Gemeinden ein gemeinschaftliches, geistiges Oberhaupt, mit dem Sitze in Kremsier. [1])

Stets wurden innige, sociale und geschäftliche Beziehungen mit Kremsier gepflegt. Eheverbindungen zwischen Familien beider Gemeinden fanden oft statt. Auch Kaufmanns Mutter, die sich mit Leopold, dem Sohne des Talmudgelehrten Isak Kaufmann am 8. April 1851 vermählte, entstammt einem hiesigen Patriciergeschlecht, der angesehenen Familie Werner-Oettingen. Ihre Eltern David Jakob David und Johanna David (gest. am 13. August 1849; 24. Nov. 1868) sind auf dem hiesigen Friedhofe beerdigt. Diese wackere, fromme Frau erzog mit sorgfältiger Wachsamkeit ihren Lieblingssohn, den Namensträger ihres Vaters. Frohsinn

---

[1]) Laut Resp. Zemach Zedek No. 106 wurde vom Rabbinate in Beutum (Beuthen) dem hiesigen Rabbiner als dem Rabbiner des Kreises, eine Eheangelegenheit aus Gojetein zur Entscheidung vorgelegt. In einer Promemoria vom 6. März 1710 wurde vom Prager Erzbischofe, dem die Gemeinde Kojetein unterthänig war, Moises Bernad von Kremsier in seiner Würde als ihr Rabbiner bestätigt. (Ben Chananja Jahrg. 1862 No. 32) Naphtali Zewi, der Hausrabbiner des R. Ber Esceles unterfertigt sich im hiesigen Grundbuch im Jahre 1714 auch als Rabbiner in Kojetein. Der Rabbiner Eleasar Elckeles, ein berühmter Redner seiner Zeit (1781), der Grossvater des grössten Deutsch-böhmischen Dichters M. Hartmann, pflegte freundschaftliche Beziehungen zu dem hiesigen Rabbinate (Resp. תשובה מאהבה 130 — 131). Seine Nachfolger

und Heiterkeit standen an seiner Wiege und begleiteten ihn während der Zeit seiner Kindheit, die unter den günstigsten Verhältnissen verlief. Sein Vater betrieb eine weit ausgebreitete Oekonomie und bekleidete in der Gemeinde mehrere Ehrenämter. Die herrlichsten Bilder eines sympathisch wohlthuenden patriarchalischen Elternhauses, die frohen Eindrücke der geschwisterlichen Liebe prägten sich frühzeitig seiner empfänglichen Seele ein, die seinem ganzen Leben die Richtung gaben. David gewann durch seine Bescheidenheit, Treuherzigkeit und Güte die Gunst der Bewohner des ganzen Ortes. Ruhig und still verlief in der von der Cultur damals noch unberührten Heimat ein Tag wie der andere. Bedeutendes trug sich in dieser Zeit dort nicht zu; selten wurde dieser Ort von Fremden besucht. Wie von einem epochalen Ereignisse erzählte Kaufmann, dass dort einst eine Deputation aus Neutra über Sabbath weilte, um den Rabbiner predigen zu hören und ihn für ihre Gemeinde aufzunehmen. Sie wurden beim Rabbiner zu Tische geladen. Doch gleich beim ersten Gange, — Suppe wurde über geröstete Brotkrümchen gegossen —, entspann sich eine heftige Debatte, ob dies בשול אחר אפייה Ueberkochen am Sabbath statthaft sei.

Die Wahl des ihnen zu freisinnig dünkenden Rabbiners wurde fallen gelassen.— Wie alle Kinder in der Gasse lernte David hebräisch lesen und beten, zuerst durch häusliche Uebungen, welche die Eltern als eine obligate religiöse Pflicht ansahen. Schon als Kind zeigte er einen ungewöhnlichen Wissenstrieb, einen Ernst und eine Ausdauer im Lernen und eine Fassungskraft, welche das Erstaunen seiner Hauslehrer erregte.

David Buchheim (gest. 1841) und Moses Perles (gest. 1851), beide in Ung. Brod begraben, kamen oft nach Kremsier. Der Rabbiner Jacob Brüll war hier ein fleissiger Gast und bestimmte während seiner Abwesenheit den hiesigen Rabbiner zum Vertreter. Während der zwei letzten Rabbiner-Vacanzen in Kojetein wurde das hiesige Rabbinat mit dem von Kojetein in eine Person vereinigt. Auch die Gemeinden unterhielten gute Nachbarschaft in Freud und Leid. Laut Ausgabenbuch vom Jahre 1727 und 1750 schickte die hiesige Gemeinde Brod nach Kojetein, welches durch einen verherenden Brand heimgesucht wurde. Uebersiedlungen von Kojetein nach Kremsier, wo jetzt 12 Familien von dort wohnen, kommen oft vor. Noch heute steht in der Tempel-Vorhalle ein marmornes Wachbecken, das der zweite Vorsteher Abraham Gojetein im Erbfolgekriege (1742) geschenkt hat. Möglich, dass der berühmte Rabbiner Benedikt Gojetein, der Verfasser des talmudicshen Lexikons כסף נבחר sein Nachkomme gewesen ist. Denn im Jahre 1787 verpflichtete sich sein Sohn Moses Gojetein, um seine Zugehörigkeit nach Kremsier nicht einzubüssen, noch weiter nach seiner Uebersiedlung nach Ungarn, Steuer zu zahlen.

Im 4. Lebensjahre schickte man ihn in die Schule, wo er die Elemente allgemeinen Wissens lernte. Mit 5 Jahren übersetzte er den Pentateuch, mit 8 Jahren begann er den Talmud bei dem scharfsinnigen Rabbiner Jacob Brüll zu lernen, den dessen Schwiegervater, der Landesrabbinner Neh. Trebitsch eine Zierde seines Standes (תכשיט) nannte. In den Ferienmonaten wurde er von Brülls Sohne im Lateinischen unterrichtet. Um den gesetzlichen Forderungen zu genügen, wurde Kaufmann auf der hiesigen Hauptschule als Privatschüler eingeschrieben und von dort ans Gymnasium versetzt, wo er gleichfalls als Privatschüler von 1862—1866 die ersten fünf Classen absolvierte und über seinen Studienfortgang regelmässig ein befriedigendes Zeugnis erhielt.

Die von jedem Gewissenszwange freien Piaristen hatten nicht bloss seine älteren Landsleute Nehemias und Adolf Brüll[1]), Emanuel Fuchs (starb in Breslau 1876) und Adolf Bachrach, (Regierungsrath) sondern auch Theologen aus der Ferne hergezogen, wie Dr. Nathan Porges jetzt Rabbiner in Leipzig, den sel. Dr. F. Frankl in Berlin, Brüder Bloch in Leipnik u. a. m. Der wissenschaftliche Eifer liess es Kaufmann nicht verdriessen, nach dem ungefähr 2 Stunden von seiner Heimat entfernten Kremsier, dem „Mekka“ seiner ersten wissenschaftlichen Pilgerfahrt zweimal wöchentlich, auch bei schlechtem Wetter auf durchweichten Boden, bei Nebel, Schnee und Regen zu gehen. Denn eine Eisenbahn gabs noch nicht, und Fahrgelegenheiten waren selten. Unverkennbar ist der Einfluss, den der Aufenthalt in Kremsier auf die Entwicklung Kaufmanns genommen hat. Hier, im hanakischen Athen, bildete sich sein Schönheitssinn an den Statuen und Büsten, ergötzte sich sein Auge an den herrlichen Bildern in den Sälen und Gängen des Schlosses, an den prachtvollen Parkanlagen, Höhlen und Grotten. Die eigenartig gestaltete, althistorische Gemeinde mit ihren talmudischen und allgemein gebildeten Mitgliedern erregte frühzeitig seinen geschichtlichen Forschungstrieb. Um in gleichem Schritte mit seinen Mitschülern zu bleiben, musste

---

[1]) Neh. Brüll, der 1861 hier maturirte, zählte laut der Location 11 unter 32 zu den besten Schülern. Er führte hier einen streng religiösen Lebenswandel, trug Sabbath keine Bücher in die Schule, ging früh und Abend in den Tempel, lernte bis Mitternacht Talmud. Am 9. Ab meldete er sich krank und ging zuhause in Strümpfen herum und legte sich ausser dem Fasten noch mehrere Kasteiungen auf. Eine Schwenkung machte er als Rabb. in Bisenz. In einem Schreiben 1866 an L. R. A. Plaszek rechtfertigt er sich, dass er einen Kantor (Cohn) das Betreten der Friedhofshalle bei einer Beerdigung gestattet hat.

Kaufmann über den laufenden Unterricht in der Classe sich Erkundigungen verschaffen und das in jedem einzelnen Gegenstande Geforderte bei einem Instructor nachholen. Dieser jugendliche Lehrmeister Losert aus Fulnek, jetzt Univ. Professor in Graz, bekundete seine vornehme Gesinnung, indem er freimüthig den Wissensdrang, die Klarheit und Reife des Gedankenausdrucks, die Schönheit und Reinheit des deutschen Stils, den poesievollen Bilderreichthum und das edle Pathos der Sprache bei seinem Schüler hervorhob. An Zeichen der Anerkennung fehlte es auch bei den öffentlichen Lehrern nicht, denen der hervorragende Schüler bald sympathisch wurde. Besonders flösste dem Griechischprofessor die Begeisterung des Knaben für Homer eine freundschaftliche Gesinnung ein. Nach Beendigung der V. Classe am hiesigen Gymnasium im Jahre 1866[1]) führte ihn der Rabbiner Brüll nach Breslau ins Seminar, an dem auch dessen Sohn Adolf Theologie studierte. Nur ausnahmsweise wegen der reichen Kenntnisse wurde dem erst 15 jährigen Zögling die Aufnahme gestattet. Er erwarb sich gar bald die Achtung und Liebe seiner Lehrer. Director Frankel schätzte den von seltenem sittlichen Ernst und tiefer Frömmigkeit erfüllten Schüler, den er am 27. Juli 1873 zur Umarbeitung seines Werkes „Der gerichtliche Beweis" aufforderte. (Tagebuch.)

In ganz besonders innige Beziehung aber trat er zu Dr. David Rosin, der früh auf seine Begabung aufmerksam wurde. Sein Aufsatz „Mein Lebenslauf," der mit einem Wunsche für das Wohl seiner Lehrer schloss, liess den erfahrenen Docenten bald erkennen, dass dieser Zögling eine sittliche und geistige Reife besitze, die weit über seine Jahre hinausging. Die classische Schönheit seines sprachlichen Ausdruckes, die glänzende Reinheit seines deutschen Stils überraschte ihn bei einem Oesterreicher umsomehr, als dieser unter einer böhmischen Bevölkerung aufgewachsen war. Nachdem Kaufmann drei Semester hindurch auf der Gymnasialabtheilung des Seminars in profanem Wissen tüchtig vorgeschritten war, legte er im Jahre 1869 in Teschen die Reifeprüfung mit Auszeichnung ab. Darauf kehrte er im Herbste dieses Jahres wieder nach Breslau zurück, hörte dort Philosophie bei Dilthey, Orientalia bei Schmölders und Magnus und Naturwissenschaften bei Cohn. Unter Rosins Leitung warf

---

[1]) Laut Catalog erhielt K. folgende Noten: Rel: vorz. Lat.: bfr., Griech.: recht gut. Deutsch: sehr gut. Böhm. bfr., Gesch. bfr. Math. bfr., Naturg. r. bfr. Am 4. Juli 1869 nahm er ein Duplicat.

er sich früh auf das Studium der jüdischen Religionsphilosophie. Kaum 19 Jahre alt, löste er die Preisarbeit über die Theologie des Bachja Ibn Pakuda, die auch die kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien zur Aufnahme in ihre Publicationen für wert hielt. (1874). Ohne sich durch eine scharfe Kritik des Nehemias Brüll und des Prof. Landau in Strassburg in der Zeitschrift der Deutschmorgenländischen Gesellschaft Bd. 29. S. 402 abschrecken zu lassen, arbeitete Kaufmann auf dem Gebiete der Philosophie und Psychologie an der Attributenlehre weiter, bereitete einen Theil derselben, die Philosophie des Saadja als Dissertation vor, die später der Universität in Leipzig vorgelegt wurde, an welcher er am 4. Juli 1874 bei den Professoren Krehl, Loth und Drobisch die Doctorsprüfung mit wahrem Glanze bestand. Er befreundete sich dort mit dem damals sehr leidenden Professor Fleischer, „der in der Verödung und Vereinsamung des Lebens sich überzeugte, dass bei dem Mangel an wahrem Antheil für das Wohl und das Wehe der Welt die Freundschaft zwischen Menschen ein Gut sein müsse, das neben dem Gottesgeschenke der Kindschaft ohne Erröthen bestehen könne.“ (Tagebuch.)

Am 16. Juli 1874 hörte er dort im philosophischen Vereine einen Vortrag Chwolsons, der ihm grosses Interesse abgewann, in welchem zuerst die Messbarkeit des Psychischen dargethan wurde, welche Kaufmann jedoch nur als Hypothese bezeichnete, wenn auch Chwolson mit apodiktischer Gewissheit dieses Gesetz als wissenschaftliche Thatsache hinstellte. (daselbst.)

Nach Breslau zurückgekehrt, wandte sich Kaufmann nebst dem Talmudstudium literarischen Productionen zu. Wir Collegen bewunderten seine unermüdliche Arbeitskraft, seinen beispiellosen Fleiss und seine leichte Auffassung, die es ihm ermöglichte, ohne Concept die durchdachte Arbeit gleich ins Reine zu schreiben. Er las sehr viel und notierte das Denkwürdige, gieng mit feingebildeten Männern um, stand mit bedeutenden Schriftstellern in Briefwechsel; er war stets heiter, aber nie ausgelassen, studierte immer und gieng selten spazieren, war sehr sparsam, und er verbuchte sogar die kleinsten Ausgaben. Durch Selbsterwerb, Privatunterricht und journalistische Thätigkeit verschaffte er sich seine Bedürfnisse und entbehrte die Unterstützung der Eltern, welche seinen jüngern, schwächlichen Bruder auszuhalten hatten, den Kaufmann 1871 nach Breslau nahm und ihn in Gymnasialgegenständen und Hebräischem täglich 3—4 Stunden unterrichtete. Aber auch Hospitanten aus Galizien, Ungarn und Russland gab er gratis Unterricht,

(Mizwastunden) und bereitete sie zur Aufnahmsprüfung vor, ebenso half er manchen Collegen bei den Predigten und Dissertationen. Sie wussten, dass Rosin viel auf sein Urtheil gab und wählten ihn daher zum Recensenten. Einige haben es auch nur ihm zu danken, dass sie ihr Ziel erreichten. Sie konnten sagen: „Viel habe ich von meinem Lehrer gelernt, mehr aber von meinem Collegen.“ Während der academischen Viertel lernte Kaufmann von den Ausländern die Sprache ihres Landes, Dänisch, Englisch, Russisch. Diesen wurde wieder in andern Gegenständen nachgeholfen. Er geizte nicht und gab aus dem Vollen. Ueberhaupt herrschte am Seminar ein reger Wechselverkehr zwischen den Collegen, gegenseitiger Gedankenaustausch, ein beständiges Geben und Nehmen in der feinsten und schonendsten Weise. Besonders mittheilsam, anregend und fördernd war Kaufmann. Er wurde ins Comité für die Feier des 70. Geburtstages Z. Frankels und nach dessen Tode zum Sprecher der ans Curatorium wegen der Besetzung des Directorats gesandten Deputation gewählt.

Er hatte ein gefälliges, wohlwollendes, theilnahmsvolles Wesen, er war das Muster und Vorbild, der gute Geist am Seminar, die Seele des homiletischen und hebräischen Vereines, in welchem er Herzbergs Familienpapiere in hebräischer Uebersetzung vorlas. Diesem Werke sowohl als George Elioths Daniel Deronda verschaffte er einen reichen Absatz am Seminar; denn was Kaufmann für lesenswert hielt, galt für gut und geistesbildend. Scharten sich wohl alle Seminaristen um ihn und suchten seinen Verkehr, fühlte er sich doch besonders zu seinen Landsleuten hingezogen, denen er durch eine Petition an den Kriegsminister die zeitliche Befreiung vom Militärdienste erwirkte. Er war mit Leib und Seele Patriot und musste deshalb oft von einem vorlauten Jünger aus dem Herzogthum den Zuruf „Kireh“ (Kaiserlicher) hören. (Der ebenfalls gut österreichisch gesinnte Director Z. Frankel hat demselben einst bei der Vorlesung eine derbe Rüge ertheilt, weil er einen Oesterreicher wegen eines gebrauchten Provincialismus auslachte.) Kaufmann war eifrig bestrebt, die österreichischen Schriftsteller Stifter, L. A. Frankel in Breslau einzuführen. So verbreitete er die Werke S. Kohns und S. Hellers, des Verfassers des „Ahasver“. Als die Bedeutung Grillparzers in Deutschland noch verkannt wurde, feierte er diesen in einem in der Austria gehaltenen Vortrage als den hervorragendsten dramatischen Dichter und Tragödiker des 19. Jahrhunderts, der Civilisation mit Judenhass für unvereinbar hielt (Magazin f. d. Lit. d. Auslands). Auch die oesterreichische Journalistik zog er der Deutschen

vor und las mit Vorliebe in Breslau die österreichischen Zeitungen. Seine Vaterlandsliebe führte ihn auch nach jedem Semesterschlusse in die Heimat, wo er die Hauptferien verlebte[1]), und von wo er Reisen nach Wien und andern Universitätsstädten im Auslande zu wissenschaftlichen Zwecken unternahm.

---

[1]) K. k. Regierungsrath Adolf Bachrach schreibt am 19. Sept. 1900 „Kaufmann brachte als Mittelschüler und auch später als Hörer des Breslauer Seminars die ganzen Schulferien regelmässig zu Kojetein zu. Vom Jahre 1867 bis einschliesslich 1874 habe ich diese unvergesslichen Monate hindurch fast alltäglich mit ihm verkehrt. Regelmässig holte er mich ab und schon nach den ersten Minuten unseres Zusammenseins entwickelte sich ein anregendes Gespräch, welches seinem Inhalte nach weit über Kenntnisse und Erfahrungen reichte, wie sie sonst jungen Leuten dieses Alters eigen zu sein pflegen. Kaufmann war hiebei zumeist der Gebende. Doch schien er an meinen Einwendungen und Auseinandersetzungen viel Gefallen zu finden. Geschichte und Literatur, aber auch philologische und mathematische Themen haben uns damals eingehend beschäftigt. Später kam die Philosophie dazu, und wir hatten insbesondere über Hegel gar manchen harten Geisteskampf auszufechten. Unter den heimischen Dichtern war es in erster Richtung Grillparzer, welchen Kaufmann immer wieder zur Discussion heranzog. In Kaufmann's Gesellschaft befanden sich damals auch 2 jüngere Personen, sein Bruder— (wenn ich nicht irre — mit dem Namen Ignatz), und der später so bekannt gewordene Schriftsteller J. J. David. Es war nun von höchstem Interesse, zuzuhören und zuzusehen, wie Kaufmann diese beiden jungen Leute mit einem unübertrefflichen pädagogischen Geschicke unausgesetzt zu unterweisen bemüht war, wie er von den kleinsten Gegenständen, auf welche wir stiessen, zu weiteren Betrachtungen emporstieg, wie er aber dazu auch immer concrete und specielle Unterweisungen gab mitunter ein lateinisches Wort declinieren oder conjugieren oder auch eine Gleichung auflösen liess. Die beiden jungen Leute blickten damals zu Kaufmann wie zu einem fast überirdischen Wesen empor. Dabei wurde die körperliche Pflege nicht ausser Acht gelassen. Fast täglich, selbst bei minder günstigem Wetter, badeten wir im Marchflusse. Grosse Spaziergänge in der Ebene, über Wiesen und durch Wälder, in das benachbarte Chropin oder andere Orte, wurden unternommen. Hier konnte nun Kaufmann mitunter seinem Bewegungsdrange in einer fast possierlichen Weise Luft machen. Wir unternahmen Wettläufe und arrangirten Wettsprünge. Dann wieder gieng es zu ernstem Gespräche. Kein Tag war verloren.

Kaufmann war schon früh literarisch thätig, während (ich bekennen muss, dass) mir eine Niederschrift zum Zwecke der Veröffentlichung nie sympathisch wurde. Kaufmann übergab mir nun häufig seine Aufsätze im Manuscripte. Wir discutierten dieselben, obzwar das Thema meinem Fachwissen nicht selten fernelag. (Viel Wert mochten also meine Bemerkungen für ihn nicht haben.) Gleichwohl achtete er ausserordentlich auf dieselben, feilte und feilte wieder. Das „Pathos der Distanz" wie Nietzsche sagt, hielt er streng ein. So hatte er zum Beispiel eine fast unbegrenzte Hochachtung vor dem talmudischen Wissen des damaligen Rabbiners Kojetein, Herrn Jakob Brüll, verkehrte auch viel mit dessen Söhnen Nehemias und Adolf, trotz der obwaltenden Altersunterschiede.

Am 1. October 1873 besuchte Kaufmann die Wiener Weltausstellung. Er bezeichnete alles, was er gesehen und gehört hatte in seinen Notitzbüchern und knüpfte daran treffende Bemerkungen. Er pflegte dort freundschaftlichen Verkehr mit S. Heller, Smolensky und Reg. Rath Dr. Bachrach.

Sein dankbares Gemüth spricht aus folgender Stelle seines Notitzbuches:

„Samstag, den 19. October 1873 hat mich Jellinek auf zwei Themen aufmerksam gemacht. Das eine ist: die Priorität des Albo oder des רשבץ in dem von dem letzteren in seinem Hiobcommentar—Einleitung אוהב שלום mit Albo übereinstimmend bis aufs Wort Gebrachten zu eruieren und zu entscheiden. Das Plagiat betrifft den Kern der Albo'schen Philosophie und wäre, da beide Zeitgenossen waren, nur durch die Vergleichung der übrigen religionsphilosophischen Sachen des רשבץ zu ermitteln. Zweitens: Im שער השארת הנפש נוה השלום wären die auf den Entwicklungsgang der Seele nach dem Tode bezüglichen Stellen nachzulesen, darzustellen und mit Corani's (Histoire de l' humanité) im Bande „La réligion de l' avenir“ niedergelegter gleicher Ansicht zusammenzustellen. Ueberhaupt wäre dazu die Ansicht, dass die Unsterblichkeit der Seele nicht stationär sondern Entwicklung sei, in der jüd. Literatur zu verfolgen und nachzuweisen. „Obwohl Kaufmann vor Jellineks Gelehrsamkeit grosse Achtung hegte und ihn auch für den besten Redner unserer Zeit hielt, nahm er sich den seinen frommen Gemüthe mehr zusagenden Mich. Sachs, den Freund Rosin's, zum Vorbilde.

Als er zum Wochenfeste 1876 in Berlin Probepredigten hielt, glaubten alle, Sachs sei wieder auferstanden. Die wohl durchdachte, glänzend angelegte und durchgeführte mit Be-

---

Besonders intim aber war er mit P. Frankl, dem nachmaligen Doctor und Rabbiner, mit welchem ich durch Vermittlung Kaufmanns bekannt und während meiner Wiener Studien befreundet wurde. Frankl hat denn auch im Hause meiner inzwischen verewigten Mutter als stets gerne gesehener Gast bis zu den letzten Tagen seines Wiener Aufenthaltes unausgesetzt verkehrt. Damals kam ich überraschender Weise mit Kaufmann ausser Contact. Während wir uns noch während meiner juristischen Studien ziemlich häufig schrieben, versiegte dann die Correspondenz, allerding hauptsächlich durch mein Verschulden. Ich war bereits damals ziemlich stark überbürdet, konnte auf Briefe nicht mehr regelmässig antworten, und so kam es, dass ich erst im vorigen Jahre wieder von Kaufmann eine ungemein herzliche Zuschrift erhielt, in welcher er mir seine Arbeit über die Familie Bachrach einsandte. Wir verabredeten dann brieflich ein Rendezvous in Karlsbad, wo Kaufmann leider so jählings und unerwartet vom Tode ereilt wurde.

Wien, am 16. September 1900.

geisterung vorgetragene Predigt, in welcher er seine religiöse durch philosophische Forschungen geläuterte Ueberzeugung niederlegte, machte auf die Hörer einen überwältigenden Eindruck. Ihr Ziel, religiöse Wärme zu erzeugen, wurde erreicht.

Als ich zwei Tage später zu einem Familienfeste nach Berlin kam, war Kaufmann's Rede überall das Thema des Gespräches, bei Kassel, Löwi, Steinschneider sowohl als auch im Hause Hildesheimers. Sie befriedigte die Strenggläubigen und riss die Freisinnigen fort. Nur der Repräsentanz war sie zu conservativ national. Die Deutung des 7. Verses im Psalm 85: „Du wirst uns wieder beleben, wenn wir uns als Volk mit dir freuen konnte wirklich den deutschthümelnden Assimilanten nicht zusagen, welche zur Beruhigung Treitschkes Prof. Grätz' der in seiner Geschichte die jüdische nationale Gesinnung gegenüber den zopfigen Germannen stark hervortreten liess, als einen Sonderling hinstellten. Innerhalb und ausserhalb der Mauern Berlins wurde auch gegen K. intriguirt. Da er sich zu keiner Concession in religiöser Hinsicht, Abschaffen des Posaunenblasens und Trauen in der Sefira einverstanden erklärte, riss der Faden der lange geführten Unterhandlung[1]). Gewählt

---

[1]) Auf eine Anregung K.'s hin, welcher mir am 15 Juni 96 schrieb „Alles was Zunz betrifft ist von Interesse", veröffentlichte ich in der A. Z. d. J. 1896 Nr. 41 einen Artikel „Ein Besuch bei Leopold Zunz", in welchem ich bemerkte: „Als der Probevortrag K.'s und meines Vetters P. F. Frankl, welche beide die Predigt in der Seminarsynagoge vor mir aufsagten, zur Sprache kam, da lenkte Zunz mit den Worten ein: Meinen Bemühungen haben Sie es zu danken, dass Sie überhaupt predigen dürfen. Erfolg hat jede Arbeit, wenn sie mit Ernst betrieben wird u. s. w.'

Zunz sprach über die Weise, wie er Mädchen in Religion unterrichtete, in denen er das geschichtliche Bewusstsein zu erwecken bestrebt war, wobei er seine conservative Gesinnung bekundete, die bei der geistigen Aristokratie in Berlin damals vorherrschte. Ich will einige Belege hierfür anführen. Kassel tadelte das unreligiöse Leben der j. th. Hochschüler, die sich an Geiger den Magen verdorben hätten. Bei Aub traf ich eine Deputation der Gemeinde Elbing, die von ihm um eine Autorisation für ihren neuen Rabbiner Dr. Schreiber bat. Er wies ihre Bitte mit dem Bemerken ab, dass er zuvor über sein religiöses Verhalten Erkundigungen einziehen müsste.

Dr. Levi war entrüstet, dass Em. Löw sich weigerte, bei den talmudischen Vorlesungen den Kopf zu bedecken — obwohl dieses nur eine Einrichtung מדת חסידות der Spätern sei. Er kenne überhaupt keinen Unterschied zwischen den ראשונים und אחרונים, wie ihn die historische Schule aufstellte und die Casuisten zu wenig würdigte. Als ich auf den Dir. Frankel hinwies, meinte er, die talmudische Dialektik war seine schwache Seite. Lebrecht sprach mit Verehrung von seinem Lehrer R. Moses Sofer und

wurde P. Frankl, der ebenso conservativ gesinnt war wie Kaufmann und sich in Berlin nach seiner brieflichen Mittheilung vom 25. Mai 1877 „Auch mein geringster Optimismus wurde nicht gerechtfertigt" sich nicht glücklich fühlte. Kaufmann beruhigte sich bald, zumal er keine besondere Lust zum Rabbinerberufe und mehr Neigung zum Lehrerstande hatte. Als ich ihm die Botschaft Jellineks brachte, die er mir beim Abschied (März 1877) für ihn auftrug: „Sagen Sie Kaufmann: David war nicht bloss Dichter, sondern auch Kämpfer. Ich

---

Collegen K. M. Katz aus Prossnitz. Nicht bloss die Strenggläubigen, die ausnahmsweise zu K.'s Predigt gingen, wie mir mein Cicerone und ehemaliger Schüler in Eis. Dr. H. Hild. sagte, sondern auch die Fortschrittlichen waren für K. begeistert. Nur die radical freisinnige Repräsentanz trug gegen seine Anstellung Bedenken. Charakteristisch für die Berliner Zustände ist folgender Brief des Dr. M. Löwy (Rabb. Temesvar) I. d.d. Berlin 5. Dec. 1876. „Vorigen Sonnabend hatten wir hier wieder eine Gastpredigt. Herr Dr. K. aus L. hielt sein Debut. Mich persönlich konnte die sonst ziemlich runde Leistung nicht befriedigen und noch viel weniger begeistern. Doch soll er sich, wie ich aus guten und massgebenden Kreisen höre, besonders durch seine entschiedene — freisinnige und energisch fortschrittliche Sprache — worin er mir es gar zu sans gêne zu treiben schien --, viele und einflussreiche Sympathien errungen haben. Von einem augenblicklichen, durchschlagenden Erfolg ist jedoch vorläufig nichts zu erwarten. Mit dem armen, braven Kaufmann ists freilich anderseits, wie ich zuverlässig erfahre, ziemlich Alle. Mir ists leid. Von Frankl wird gegenwärtig gleichfalls wenig gesprochen, doch stehen die Chancen, die er früher hatte, noch ziemlich aufrecht. K. wurde allgemein als glänzender temperamentvoller, P. F. als gediegener Redner erkannt. Sie sehen, es ist ein schweres eigenthümliches Stück Zuchtwahl, eine schwere Geburt, die die hiesige Gemeinde in ihrem Schosse birgt und da sie noch mehrere Sprösslinge als bloss ein Zwillingspaar in sich trägt, ist's nicht zu verwundern, dass sie meist überall, wo sie vorbeizieht und woran sie streift, schmerzliche Wehen empfindet und mit der Geburt zurückhält."

Ich traf K. am Berliner Bahnhofe und musste ihm alle Urtheile über seine Predigt mittheilen, selbst das der Tochter St.'s, die Frankls Ruhe gegenüber K.'s Weichmüthigkeit lobte. Der Prediger müsste seine persönliche Stimmung überwinden. Und doch nannte sie die Predigt eine Komödie, aber eine göttliche, fügte ich hinzu. (Später schrieb mir K. „sie existirt für uns nicht mehr".)

Als Szanto Fr. in die Kanzlei der isr. Allianz die Nachricht von seiner Aufnahme brachte, verstimmte ihn der Gedanke an Kaufmann, seinen intimsten Freund, mit dem er im Leben und Sterben ein gleiches Loos theilte. — Fr. st. in Johannisbad, 40 J. alt, 1887.

K. widmete die in Berlin gehaltenen Sieben Festpredigten (Berlin 1877) dem Altmeister der jüdischen Predigt, Leopold Zunz. Dieser schickte K. sein Bild mit folgender Devise: „Weltlicher und geistlicher Tyrannei dienen drei Hülfsheere: Schurkerei, Schwachköpfe, Esel: drei Bundesgenossen: Armuth, Reichthum, Unwissenheit; drei Fertigkeiten: Sophistik, Charlatanerie, Aberglauben. —

habe ihn hohen Orts für die Professur am Pester Rabb. Seminar empfohlen," war er freudig erregt. Bald hernach erhielt er auch die Ernennung. Er unternahm im Sommer 1877 eine Reise nach Padua, um nebst der den Grundstock bildenden Bibliothek des Rabbiners David Oppenheim die Bibliothek von Della Tore zu erwerben. Kaufmann bereicherte durch diese Reise und den Verkehr mit Gelehrten seine bibliographischen Kenntnisse. Sein rhetorisches Talent bekundete er gleich bei der Einweihung der Synagoge des Seminars am 6. Oktober 1877 durch eine Rede, in der er die Rabbinerschule eine Stätte nannte, aus der Lehrer, Berather und Führer, Vorbilder, Waffenträger des Ewigen hervorgehen. Die Schüler waren von seinen geistreichen Vorträgen entzückt. K. hatte sich in Pest, wo er sich anfangs unheimlich fühlte, bald eingebürgert, zumal er durch die Heirath einer vielseitig gebildeten Frau (1881) in hohen Kreisen verkehrte. Mit dem ihm eigenen Sprachtalente brachte er es soweit in der Kenntniss des Ungarischen, dass er vom Minister Trefort öffentlich belobt wurde. Auch sein talmudisches Wissen vervollkommnete K. an der Seite des R. M. L. Bloch und S. J. Brüll, bei denen er besonders die rabbinische Praxis lernte[1]). Trotz des anstrengenden Lehrerberufes entwickelte Kaufmann eine weitreichende, viele Gebiete des Wissens umfassende schriftstellerische Thätigkeit. Ausser vielen in verschiedenen Zeitschriften von ihm erschienenen Artikeln apologetischen Inhaltes wie die Zurückweisung der Angriffe Lagarde's gegen Zunz, Monographien, Predigten, archäologischen und kunstgeschichtlichen Studien etc. veröffentlichte er 12 selbständige Hauptwerke. Diese lassen sich in 2 Gruppen eintheilen, nämlich in philosophische und in historische[2]).

---

[1]) Als er mich ע׳פ (1878) mit seinem Bruder besuchte, wurde mir eine שאלה über רוב מצומצם vorgelegt, wobei er sich bewandert im פוסק zeigte. Fliessend las er hebr. Urkunden, entzifferte jede Abbreviatur und urtheilte nach der Schrift, welchem Jahrhundert sie angehörten.

[2]) Die Theologie des Bachja Ibn Bakuda. Wien 1874. Geschichte der Attributenlehre in der jüdischen Religionsphilosophie des Mittelalters von Saadja bis Maimuni, Gotha 1877. Die Spuren Al-Bathajûsi's in der jüdischen Religionsphilosophie Leipzig 1880.

Die Sinne Leipzig. 1884 Studien über Salomon Gabirol Pressburg 1899. Zur Geschichte jüdischer Familien Samson Wertheimer. Wien 1888. — Die letzte Vertreibung der Juden aus Wien 1889. — Urkundliches aus dem Leben Samson Wertheimer. Wien 1892. — R. Jair Chajjim Bacharach. Trier 1894. Dr. Israel Conegliano. Wien 1895. — Die Erstürmung Ofens. Trier 1895.

Doch sind diese beiden Fächer nicht ganz genau getrennt. In jedem einzelnen Werk zeigt er allgemeines Wissen, vertieft er sich in die Grundprobleme der gesammten Litteratur. In der Arbeit: „Juda Halevi“ die er am Tage seiner Entlassung aus dem Seminar vorlas, sind Philosophie und Geschichte vereint. Die Philosophie, mit der er seine literarische Laufbahn beginnt, fasst er als einen geschichtlichen Process des Denkens auf in organischem Zusammenhange mit der ganzen Cultur. Streng methodisch bezeichnet er den Weg der geschichtlichen Entwicklung, den die mittelalterliche Philosophie während der Blüthezeit in der spanisch-arabischen Periode genommen hat; er zerlegt und verbindet ihre einzelnen Bestandtheile, um aus diesen dann ein selbständiges System zu construiren.

Aber auch seine geschichtlichen Forschungen beruhen auf Philosophie und Psychologie, auf logischen Schlussfolgerungen die er aus dem eigenartigen Verlauf der Begebenheit ableitete. Mit kritischem Sinne und glücklicher Combination verbindet er scheinbar fern von einander liegende Ereignisse zu einem organischen Ganzen, nachdem er mit umfassendem Blicke die ihnen zugrunde liegende Idee herausgefunden hat. Geisteskraft gilt ihm ganz im Sinne Buckles als der Kern des Geschichtlichen, der Thatsachen. Die Geschichte ist ihm eine Verkettung von Ideen, die von den Völkern verkörpert werden. Im Masse ihrer Hingebung für das Ideale liegt ihre Werthschätzung. Die Geschichte des israelitischen Volkes ist deshalb so bedeutend, weil dieses für erhabene religiöse Ideen gekämpht und gelitten hat. Von diesem Gesichtspunkte aus beurtheilt er auch den engsten Kreis des Volkes, die einzelne Gemeinde und die hervorragendsten Personen als die Kämpfer für höhere Ideen, die Träger der nationalen Bewegung, die in ihnen zur Erscheinung tritt.[1] In den aufeinander folgenden Schichten

Aus Heinrich Heine's Ahnensaal. Breslau 1895. Bertholt Dove Burmania. Grätz Jubelschrift Breslau 1887. Die Familien Prags. Presburg 1892. Kaufmann dachte in Breslau an die Herausgabe eines Werkes Judenthum und Islam, worin die geschichtlichen gegenseitigen Einwirkungen beider Religionen beleuchtet werden sollten, wie Gazzali und Juda Halevi.

[1]) Am 30. Juni 1873 schreibt Kaufmann an W. Herzberg, von dem er hoffte, dass er der Wissenschaft, dem Dienste des Idealen nicht für immer entsagt. „Ich habe mich gewöhnt, bedeutende Menschen als die Gefässe, die Werzeuge der Ideen zu betrachten, deren Los ist, gestossen zu werden. Wenn die Behaglichkeit des Genusses den Geistern unter den Menschen würde zutheil werden können. Sie glauben, dass es dann in den Wissenschaften und Künsten einen Fortschrit gäbe? Der Genius muss leiden.

der Geschlechter und Familien sucht er die Entwicklungsstadien geschichtlicher Grössen. In ihnen spiegelt sich die Geschichte der ganzen Nation im Kleinen. Die individuellen grossen erhabenen Züge dienen ihnen zur plastischen Rundung des historischen Gemäldes vom Nationalleben, in welchem er das Schöne und Grosse sucht.

Daher ist die Darstellung der Charakterbilder in seinen Genealogien ihm stets gelungen. Begeistert von den ehrwürdigen Gestalten der bis nun von keinem Historiker recht gewürdigten Rabbiner der Vergangenheit zeichnet er den Heros der talmudischen Gelehrsamkeit, den sich schon zur freien Forschung hinneigenden Ch. J. Bacharach; mit geläutertem Geschmack schildert er den Vertreter der Republik Venedig, Dr. Israel Congliano, den Finanzmann Samson Wertheimer, die Ahnen Heines, die auf diesen Dichter den jüdischen Geist vererbt haben.

Es war durchaus keine Kleinarbeit, an der er seine Kräfte zersplitterte, wie dies Kaufmann von mancher Seite vorgeworfen wurde. Beschränkte er sich auch auf einen begrenzten Zeitraum, so ergieng er sich über weite Gebiete, stellte er grundlegende Principien auf, nach denen ganze Perioden der Geschichte erforscht werden konnten. Den Mittelpunkt seiner historischen Arbeit bildet die vielseitige Thätigkeit der Juden während der letzten vier Jahrhunderte.

Auch lassen seine Werke durchaus nicht die Concentration vermissen. In seinem Plane war ein gross angelegtes Werk über die gesammte Wirksamkeit des Judenthums bereits fertig. Nur musste er zuvor dunkle Gebiete erforschen, Materialien und Bausteine aus Archiven und Bibliotheken zusammentragen. Von der Erkenntniss des Theiles wollte er zum Verständniss des Ganzen fortschreiten. In diesem Sinne können seine geschichtlichen Monographien als Vorarbeiten angesehen werden, obzwar jede schon für sich den Stempel der Vollendung trägt.

Doch können wir nicht von den Werken Kaufmanns sprechen, ohne den formvollendeten Stil hervorzuheben. Jeder Satz entfaltet einen Reichthum an ursprünglichen Gedanken und lichtvollen Bildern. Jedes Wort ist klar, kräftig und lebendig. Jeder Begriff findet einen angemessenen Ausdruck. Der Zauber der Sprache, die anschauliche Kleinmalerei, die Wahl der passenden Attribute, die Kraftfülle

und stilistische Pracht erinnern an die besten deutschen Classiker [1]).

---

[1]) Besonders schwungvoll sind die Einleitungen, die uns mit wenigen kurzen und starken Sätzen in medias res zum Inhalt führen; wir wollen eine Blumenlese aus denselben geben.

Wenn man in der staatsmännischen Begabung mit Rechtdie Krone der menschlichen Fähigkeiten, die Blüthe der abgerundeten Bildung und feinen Gesittung erblickt, wenn Länder und Völker die Auslese ihrer besten Geschlechter für eben gut genug hielten, um sie zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zu berufen, wie hätte unter den Parias der Staaten, unter den Ausgestossenen der Gesellschaft diese Anlage, wenn sie selbst vorhanden gewesen wäre, nicht im Keime erstickt werden müssen! Verkümmern und verfallen doch in Einzelnen wie in Gesammtheiten Kräfte und selbst Gliedmassen, die keine Aufgabe zur Bethätigung finden, weil das Leben auf sie verzichtet. Nicht einmal zu den Träumen des Ghettos hat es gehören dürfen, jemals draussen zur Geltung zu gelangen, Stimme und Einfluss in den öffentlichen Angelegenheiten zu gewinnen. Die Duldenden und Geduldeten konnten sich nicht vermessen wollen, eine führende Rolle in den Dingen dieser Welt zu spielen. Unbeachtet bleiben war Triumph, weniger leiden Seligkeit, leben Alles. Wie hätten die Kammerknechte den Ehrgeiz der Herren hegen dürfen, wie die mit dem Leibzoll beladene Heerde mit den Zöllnern wetteifern sollen! Sie kannten den Staat nur als Büttel und als Zuchtruthe, seine Einrichtungen als Dornenhecke, an der sie sich wund rissen; sie sahen nur eine Weise, ihm zu dienen als Dienende. (Dr. Israel Cogliano).

Es ist kein Grab, was sich in diesem Buche vor uns aufthut, sondern ein Menschenherz. In einem Schriftthume wie dem jüdischen, in dem alles Persönliche zurücktritt, die Zufälligkeiten des Einzellebens neben dem Bleibenden und Ewigen der Gesammtheit gar nicht zu Worte kommen, sind autobiographische Aufzeichnungen einer Frau vollends ohne Beispiel. (Memoiren der Glückel von Hameln). Wenn die Erinnerung an gemeinsam überstandene Leiden und Gefahren, wenn wirklich der Hammer der Geschichte die Bevölkerung von Ländern und Staaten zusammenschweisst, dann hätten die Juden längst im öffentlichen Bewusstsein ihr Bürgerrecht erlangt haben müssen. Denn sie sind nirgends verschont geblieben, wo ihr Vaterland geblutet hat, und stets nur da als Nebenmenschen betrachtet worden, wo die allgemeine Unterdrückung die Gleichheit decretierte und den Unterschied aufhob zwischen Drängern und Bedrängten.

(Die Verheerung von Ungarisch-Brod).

Die Welt stand im Zeichen des Kreuzes; die Erde sollte katholisch gemacht werden. Wieder war das Feldgeschrei ergangen von der Einen Heerde und dem Einen Hirten; wie mögen die Lämmer gezittert haben, die nicht zu dieser Heerde gehörten!—.—

(Die letzte Vertreibung.)

Der Morgen der Befreiung hat die Juden beim Buche überrascht. Beim Buch der Bücher und bei dem reichen Schriftthum, das wie der viermalgetheilte Strom des Paradieses aus Einer Quelle sich daraus ergoss. Das Wort von dem Volk von Studenten ist einmal wahr gewesen.

Es gibt kein Beispiel in der Weltgeschichte dafür, dass eine Litteratur so lebendig, so lebenspendend, so innig mit dem Dasein ihrer Träger verwachsen gewesen, wie die jüdische noch vor kurzer Zeit. Was

Bedenken wir, dass die gleichzeitige Beschäftigung mit mehreren Werken die Anwendung grosser Sorgfalt auf die Form jedes Einzelnen nicht zuliess, dass ihn ferner ein ausgedehnter Briefwechsel mit Privaten und gelehrten Gesellschaften sehr in Anspruch nahm; erwägen wir, dass die Beantwortung der an ihn gerichteten Anfragen, die Sichtung vieler Archive, endlich die Biographien bedeutender Männer wie Delitzsch, Zunz und Rappaport anlässlich ihrer Jubiläen viel Zeit erforderte, dann erst werden wir die Kunst seiner Ge-

---

sonst die Krone der Cultur, den Segen in Freiheit und Wohlstand blühender Völker ausmacht, dass das Wissen allgemein wird, die Beschäftigung mit dem Geiste nicht auf die gelehrte Kaste sich beschränkt, literarische Liebhabereien auch unter Laien sich ausbreiten und das Buchwesen in breiten Schichten sich entfaltet, das war im Ghetto allerorten anzutreffen. Es war unweise, das Buch zuzuschlagen, weil der Tag am Himmel anbrach.

(Die Familien Prag's).

Auch der Ruhm hat seine Zufälligkeiten. Es sind nicht immer die tiefsten Geister und sicher nicht die bedeutendsten Gelehrten einer Zeit, von denen uns die Geschichte des Schriftthums Kunde bringt. Im Leben wirken oft die Verwickelungen der Umstände und geringfügige Aeusserlichkeiten zusammen, um einem ausserordentlichen Manne die Stelle zu verschliessen, von der aus sein Licht eigentlich hätte leuchten müssen, und über den geistigen Nachlassenschaften waltet vollends das Ungefähr, der gewissenloseste aller Erben, der Zufall. Keiner aber unter den Heroen der jüdischen Litteratur hat im Leben wie nach dem Tode diese Mächte so furchtbar in ihrer vollen Wirksamkeit erfahren, als der gelehrteste und originellste deutsche Rabbiner des 17. Jahrhunderts, als R. Jair Chajjim Bacharah.

Alles Grosse in Fähigkeiten und Fertigkeiten ist ein Erbgut, ein Entwickelungsergebnis, an dem Geschlechter gearbeitet und gesammelt haben, bei dem die Natur unsichtbar, aber unaufhaltsam des Schatzmeisteramtes gewaltet hat. Wie es keinen hochragenden Thurm ohne tiefen Untergrund, keinen Wipfel ohne Stamm geben kann, so ruht alles, was jemals in aller Menschengeschichte gross und herrlich gewesen ist, auf der Abfolge von Generationen, nur in den Schichten der Geschlechter tritt, langsam heraufreifend, dasjenige in die Erscheinung, was zu geschichtlicher Grösse berufen ist.

Am wenigsten macht von diesem Gesetze der Dichter eine Ausnahme. Ja, er ist als Künstler der Sprache, dieses edelsten Niederschlages aller Geschichte, mehr noch als alle Uebrigen auf diesen inneren Zusammenhang mit der Vergangenheit angewiesen, er ist seiner Natur nach ein Erbe, ein Fortsetzer, der nur als Glied einer Kette denkbar ist, durch sich selbst auf eine Reihe von Ahnen zurückweist.

(Aus Heines Ahnensaal).

Von den Begründern der neuen jüdischen Gemeinde, die bald nach der Vertreibung der Juden aus Wien gleichsam auf der Lava von 1670 sich aufzubauen wagten, hat keiner seinem Stamm eine probehaltigere Unsterblichkeit gesichert, keiner sich lebendiger im Gedächtnisse seiner Glaubensgenossen zu erhalten vermocht als Samson Wertheimer.

staltungsgabe richtig ermessen und den Umfang seiner Arbeitskraft erfassen.

Kaufmann arbeitete eben unausgesetzt mit ungetrübter Schaffensfreudigkeit ohne Rücksicht auf seine hiedurch stark absorbierten physischen Kräfte. Er gönnte sich keine Ruhe, bis er ein begonnenes Werk vollendete, als ob er es geahnt hätte, dass ihm nur eine kurze Spanne Lebenszeit zugemessen wurde. Ja, mehr als eine blosse Ahnung war es, was ihn zum Verdoppeln seiner Arbeitskraft anspornte, es war Gewissheit, die Diagnose des Hausarztes über sein Leiden. Dieser physische und psychische Zustand erklärt es, dass zuweilen plötzlich durch einen flüchtigen Gedanken seine Fröhlichkeit in Traurigkeit umschlug. Wohl unterdrückte er diese mit seinem starken Geiste, zwang sich zur Heiterkeit nach aussen hin in Anwesenheit seiner Angehörigen; doch Freunden gegenüber kam dieser Schmerz durch ein tiefes beklommenes Schluchzen oder Zucken inmitten der Unterredung zum Ausdrucke. Diesen Einblick in sein Seelenleben gewann ich während zweier in seiner Nähe verlebten Tage, den 24. und 25. März 1896 anlässlich der Hochzeit seines Bruders Ignaz[1]). Ich lernte damals seine seltene Eltern- und Geschwisterliebe kennen; er spendete dem Tempel zum 70. Geburtstage der Eltern hl. Geräthe — dem Bruder widmete er zur Hochzeit die damals vollendeten „Memoiren“ der Glückel von Hameln zur Erinnerung.

Ich sah die zärtliche Aufmerksamkeit, das selbstlose Aufgehen im Glücke seiner Angehörigen, das Aufbieten aller Kräfte, die Festfreude zu erhöhen. Mit seinem geistigen Humor breitete

---

[1]) Mein schon am Seminar begonnener freundschaftlicher Verkehr mit Kaufmann wurde schriftlich fortgesetzt.

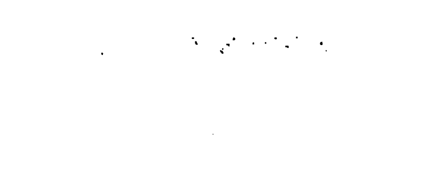
Von dem während 2 Decennien mit ihm geführtenBriefwechsel möge ein Brief, welcher die Gefühlsinnigkeit K's. bekundet, hier zum Abdruck kommen. Zum besseren Verständnisse will ich vorausschicken, dass K. mich am Rüsttage zum Pesach 1888 besuchte und sehr niedergeschlagen fand. Ein Oberlehrer, der mich während der Krankheit an der Realschule vertrat, verdrängte mich ganz, wodurch meine Stellung untergraben war. K. bot seine ganze Beredsamkeit auf, mich zu ermuthigen. Er wies auf das an der Wand hängende Bild Bendermann's „Jeremias beim Falle Jerusalems," auf die zum Ausdruk gebrachte stoische Ruhe, mit der Jeremias seinen Seelenschmerz überwand. Trotz der Kritik Grätz meinte er, möge ich meine begonnene Arbeit „Varianten“ fortsetzen. Nach dem Mittagmahle, das er mit geistreichen Bemerkungen würzte, „Das Leben macht die besten Witze" (Trauben seiner Mutter mitzunehmen, lehnte er mit Deut. 24, 25 ab) nahm er mit der Bitte Abschied, dass ich ihm über meine Reconvalescenz berichten möge, was ich auch that, worauf er mir den in authographischer Reproduction hergestellten, nach Seite 165 angefügten Brief schrieb:

er Heiterkeit und Fröhlichkeit über die ganze Tischgesellschaft aus. Dennoch war in seinem freudestrahlenden Antlitze ein wehmüthiger Zug nicht zu verkennen, der so sehr an den Spruch erinnerte: „Auch im Lachen leidet das Herz". Diese Wahrnehmung machte ich besonders, als ich zum letztenmale am Passahfeste 1898 Kaufmann besuchte. Ich las ihm hebr. Briefe Rafael Hirsch's aus dem Bürstenabzuge meiner Geschichte vor. Mit Verständniss bemerkte er die Härten und Germanismen; er tadelte Hirsch's wegwerfende Aeusserung über Rappaport's Frömmigkeit und meinte, dass Hirsch auch den frommen zu altmodisch (ohne Handschuhe) vor ihm erschienenen Rabbiner S. Quetsch verletzte, indem er bei der Predigt fehlte, die dieser in Nikolsburg hielt. Als ich die Dreyfus-Affaire mit der Blutbeschuldigung in Damaskus verglich, rief er zustimmend aus: „Ja, Frankreich war nie ernstlich liberal." Er sprach über alle geistigen Strömungen der Gegenwart, die Führer der zionistischen Bewegung. — Es waren dies angenehm verlebte Stunden; doch entgieng mir nicht, dass er zuweilen in der Mitte des Gespräches abbrach, sich wegwandte, dann tief aufseufzte, und dass seine Augen mit Thränen umflort wurden. Erst nach seinem Tode erfuhr ich, dass der Grund dieser Seelenbewegung die bei der ärztlichen Consultation ihm gemachte Mittheilung über den gefährlichen Stand seiner Krankheit war. Dieses Bewusstsein erzeugte in ihm, dem Lebensfrohen, eine düstere elegische Stimmung, prägte seinem Antlitz einen Leidenszug ein, lähmte seine Energie und schwächte die Spannkraft seines Willens, die Macht zum Widerstande. Das von ihm gefürchtete Verhängniss wurde durch ein Missgeschick auf der Reise nach Karlsbad noch beschleunigt und durch einen Unfall, der ihn dort im Bade traf, zur traurigen Wirklichkeit. Er starb am 7. Juli 1899, fern von der Heimath in der Fremde wie der ihm seelenverwandte Dichter und Religionsphilosoph Juda Halevi auf der Reise nach dem gelobten Lande seine Seele aushauchte, die dort Heilung von den sie quälenden Zweifeln suchte, welche zuweilen auch seine Lebensheiterkeit trübten und umdüsterten. In beiden waren die erhabensten Ideen des Judenthums verkörpert, Glaube und Forschung zu einem harmonischen Ganzen verschmolzen. Beide erfassten die Religion mit dem Gefühle, „dem Ewigen, Unvergänglichen in der Menschenbrust." Beide waren begeistert für die süsse, anmuthende hebräische Sprache und jüdische Wissenschaft, die ihnen als Frucht aller Bildung galt. Beide priesen sich glücklich, dem jüdischen Volke anzugehören, dem sie durch

Facsimilirter eigenhändiger Brief Prof. Kaufmann's.

Siehe S. 163, Note.

Lieber Freund!
Ich bin selber nicht wohl
zurückgekehrt und fürchte einigen[?]
Zeit einen Rückfall in meiner
Krankheit von vor 2 Sommern, der
aber Gd. ausgeblieben ist. Ihren
w. Brief habe ich nicht gleich be-
antwortet, da ich mit gedanken-
los[?] [illegible] nicht kommen
wollte. Und doch bleibt nichts
übrig, als Ihr Ermahnung zur
Pflege und Selbstbeherrschung
und zur Gleichgültigkeit
gegen die Roheit von außen
zu vernehmen. Ihre so hinge-
bungsvolle [illegible] Frau und
Ihre l. Kinder seien Sie zu ge-
gen so vieles, was unter
anderen Umständen nieder-
drückend wäre. Ich habe Sie
[illegible] wohlauf gefunden,
halten Sie sich fest und auf-
recht und werden Sie vor Allem [illegible]
[illegible]



ihre unvergänglichen Werke, neue verjüngende Lebenskräfte einflössten, durch Werke, in denen noch späte Geschlechter ihren Durst nach nationalem Wissen löschen werden, durch Werke von bleibendem Werthe, die ihnen und dem Judenthum stets neue Verehrer und begeisterte Anhänger verschaffen werden. Daher gilt auch von David Kaufmann, was dieser von Juda Halevi sagte: „Mit den Jahren seines Volkes steigt auch die Höhe seines Ruhmes."

Berichtigungen*).

I. Theil.

Seite 17, J. J. 1399. Nazar st. Lazer.

„ 26, Absatz 3: Dienstag (23. שבט 468) = 15. Febr. 1708. — 23. שבט war am 14. Februar.

„ 46, letzter Absatz: Neumond אב 473 = 22. Juli 1713. — ר"ח אב war am 24. Juli 1713.

„ 49, Z. 3 v. u.: 25. חשון 474 = 17. October 1713. — 25. חשון war am 14. November 1713: dem 17. Octob. entspricht der 27. תשרי.

„ 55, „ „ an st. von.

„ 56, Z. 16 v. u.: Statt „am neuen Montag“ muss es heissen „am Neumondstag“.

„ 57, Z. 28: 4. שבט 5411 (Jänner 1650). — 4. שבט war am 26. Jannar 1651.

„ 70, Note Z. 6: יום א' טו"ז מנחם תס"ח. — טו"ז מנחם war Freitag (3. August 1708).

„ 71, Z. 6: Die Ratificirung geschah am 13. Marty 1708. — Ist das richtig, da nach S. 70 der Schluss datiert ist vom 3. August? (Vergl. vorige Bemerkung).

„ 82, Note Z. 8: Protokoll vom 26. Februar 1695 — Verdächtig.

„ 83, Z. 3: stadt st. stem. —

„ 84, Z. 4: 1728 st. 1628, weil 26. Febr. auf שבת (יאאייר) fiel. Z. 8: Lit. st. Nr.

„ 85, Z. 16: Sam. st. Ez.

„ 87, Note 1) Z. 7: 1. סיון (24. Mai) 1854. — Der erste סיון war 28. Mai.

„ 88, Z 25: Er wurde zum Beisitzenden ernannt 1630 u. in dieser Eigenschaft zur Synode geschickt (1599). — Die letztere Jahreszahl ist offenbar ein Irrthum, da er 1599 doch noch nicht Beisitzender war.

„ 102, Z. 4 v. u.: 162 st. 72.

„ 120, Hirsch Sohn des Joch. Nasch. st. in Ung. Brod 1788.

„ 121, Text Z. 2 v. u.: Am 22. טבת 1691. — Das bürgerliche Jahr 1691 hatte keinen 22. טבת, da es mit 1. שבט (451) begann u. mit 11. טבת (452) endete.

„ 126, Note 1) Die beiden Jahre תם"ן und תנ"ה sind falsch, da sie beide Gemeinjahre waren, u. von אדר א' nicht die Rede sein kann.

„ 166, Note 2) 5. Adar I 5505 (= 23. Febr. 1745). — Der 5. Adar I war am 7. Februar.

---

*) Chronologisches vom Lehrer L. Cohen.

Seite 168, Z. 4: 15. Mai 1745 (= 23. Ijar 5505). — Der 15. Mai war am 13. Ijar.
„ 175, Z. 9: 13. October 1787. — Verdächtiges Datum, weil es auf שבת (בו חשון תקמ"ח) fiel.
„ 177, unten: Am 8. Juni 1799. — Ebenfalls verdächtig, weil der 8. Juni auf שבת (ערב שבועות) fiel.
Z. 28 v. o. lies Barricade.
„ 79, Z. 16: von den Abgeordneten gemachten.

II. Theil.

Seite 5, Z. 10: statt Antipation lies Anticipation.
„ 16, Note Z. 9: Statt den lies dem.
„ 31, Note 3 Z. 3: Statt denselben lies demselben.
„ 35, Z. 15: Statt Privatsbeiträgen lies Privatbeiträgen.
„ 78, Note 1 Z. 9: Statt Pfosten lies Pforten.
„ 89, Note 1 Z. 4: Statt der lies die.
„ 112, Z. 9 v. u.: Statt den lies dem.
„ 130, Z. 18 Statt Triumpf lies Triumph.
„ 134, Z. 22: Statt Einzelnen lies Einzelne.
„ 141, Z. 11 v. u.: Statt Gesinnung lies Gesinnungen.
„ 172, Z. 19: Statt vorgeschrebene lies vorgeschriebene (das fehlende „i“ ist in die folgende Zeile gerathen).
„ 175, Z. 8 v. u.: Statt das lies dass.
„ „ 7 v. u.: Statt Auffasung lies Auffassung.

III. Theil.

„ 5, Z. 6: Der 25. שבט fiel auf Sabbath; wahrsch. ist immer מו"ש der Sabbathausgang gemeint, ebenso Bd. I S. 85, wo nach Eibensch. י"ד am שבת die הספדים hielt. L. R. Jis. Beer approb. in Frankf. 1681 S. Hellers מצרף לכסף.
„ Z. 15 richtig. Datum 3. Febr. 1695.
„ Z. 31 Privilegien.
„ 10, Z. 16: ernsten st. ersten.
„ 11, Z. 15 l. המדינה.
„ 15, Z. 11 lies willfahrte.
„ 27, Z. 25 l. aus Strassnitz.
„ „ Z. 31 l. Schmiedl.
„ 83, Z. 13 l. von unten auf.
„ 86, Z. 13 l. Ueberreste.
„ 86, Z. 20 l. ausführlichen.
„ „ Z. 22 l. 473.
„ „ Z. 26 l. Privilegien.
„ 89, Z. 18. Von st. vom.
27. 473. st. 512.
„ 93, Z. 5 l. Chanukaabend.
„ „ Z. 34 l. Židák.
„ 98, Z. 23 war ein Sonntag.
„ 102, Z. 16 war ein Sabbath.
„ 120, Z. 23 vor dem.

Anhang zum II. Abschnitte.

Rabb. Pollak gründete hier einen Verein zur Beförderung des Handwerkes unter den Israeliten Kremsiers. Auch in Inowraclow wirkte er segensreich. Sein Verdienst ist die Auflösung der dortigen Missionsschule. Im Jahre 1872 kam er als Rabbiner nach Pest. Er veröffentlichte einige Gelegenheitsreden, zuletzt die Gedächtnisrede, die er auf den Rabbiner S. Brüll hielt. Zu seinem 70. Geburtstage schickte ihm die hiesige Gemeinde eine vom Rabbiner verfasste Adresse: „Möge Gott Euer Ehrwürden bis ins hohe Greisenalter mit jugendlicher Körperkraft und Geistesfrische erhalten zur Freude Ihrer Familie, deren Krone und Zierde Sie sind, zum Heile der Gemeinde, über welche Sie den Glanz ihrer Würde ausbreiten, zu Ehren des Judentums, das Sie durch Ihre Gelehrsamkeit, durch Reinheit des Charakters und durch Begeisterung für Ihren heiligen Beruf schmücken und verherrlichen. Wie einst am Neumondstage Nissan das Heiligtum eingeweiht wurde, so weihen Sie heute zu Ehren Ihres 70. Geburtstages dem Dienste Gottes eine eigenhändig geschriebene Thora. Mögen Sie noch lange aus dieser lehren und ihr würdiger Träger sein. Möge diese ihre heilsame Kraft an Ihnen bewähren, die Tage und Jahre Ihres Lebens verlängern“. Diese Ehrung beweist, in welchem guten Andenken Pollak hier geblieben ist. Wirklich wurde sein Scheiden noch lange nach seinem Fortgange bedauert.

Auf ein Schreiben des L.-R. A. Placzek d. d. 16. 12. 62 hin, in welchem er den Vorstand aufforderte, den seit langer Zeit erledigten Rabbinerposten in Bälde zu besetzen, „um den Anstoss aus der Gemeinde zu beseitigen, in welchem kein geeignetes Individuum vorhanden ist, die religiösen Functionen zu versehen“ wurde Elkan Klein zum Rabbiner gewählt. Gleich nach seinem Antritte kamen die alten Parteigegensätze mit neuen Schattirungen zum Vorscheine. Nur änderte sich das Verhältniss der Parteien zu einander, insofern die Aristokratie durch die Laien, die mit ihrem Wissen und vielseitiger Bildung auf der Höhe der Zeit standen, eine erhebliche Verstärkung fand. Es waren darunter Schulmänner, Redner und tüchtige Talmudisten, die den Rabbiner sich nicht für ebenbürtig hielten und ihm daher die Ehrerbietung versagten.

In der schroffen Weise, mit welcher der Vorstand Kleins Gesuch um Gehaltserhöhung ablehnte und ihm verbot, Trauungsgebühren selbst einzuziehen, zeigte sich die höchste Geringschätzung. Die später ausgebrochenen Differenzen und Streitigkeiten sind in dem Protokolle des Stadtarchivs dargelegt.

Ein schiefes Licht warf auf den Rabbiner die Annahme einer Cassiererstelle im Losverein. Die durch eine schlechte Gebahrung Beschädigten fielen von ihm ab, so dass sein Anhang von im ganzen fünf Mitgliedern — die unterste Volksklasse — bei der im Jänner 1877 stattgefundenen Neuwahl eine geringe Minorität bildete. Sein Schicksal war besiegelt.

Nachdem Klein auf eine gütliche Abfindung nicht eingehen wollte, enthob ihn der neu constituirte Vorstand am 29. Jänner 1877 seines Amtes und setzte hievon den Gemeinderath in Kenntniss. Dieser bemerkte, dass Klein als Störer des Gemeindefriedens nicht länger im Amte belassen werden könnte, und forderte den Vorstand auf, einen Stellvertreter namhaft zu machen. Als solcher wurde Adam Löwin bezeichnet, der hierselbst schon früher in amtlichen Dingen als rabbinische Autorität galt. Als jedoch die Statthalterei, an welche Klein einen Protest richtete, mittelst Erlasses vom 12. April 1877 entschied, dass sie auf das Verhältnis des Rabbiners zur Cultusgemeinde keinen Einfluss nehmen könne, von Adam Löwin aber einen Befähigungsnachweis verlangte, lehnte er dieses ihm zugedachte Amt mit der Motivirung ab, dass er in kurzer Zeit sein Domicil nach Wien verlegen werde — was auch bald hernach geschah. Daraufhin wurde am 2. Mai 1877 ein Concurs für die Besetzung des Rabbinats ausgeschrieben.

Jetzt entbrannte der Kampf noch heftiger, der selbst an den Pfosten des Tempels keinen Halt machte. Er nahm eine solche bedrohliche Form an, dass der Gemeinderath den Cultusvorstand für jede vorkommende Ruhestörung und Verletzung der dem heiligen Orte gebührenden Verehrung verantwortlich machte. Zwei Commissäre wurden bestellt, welche vom Almemor aus die Ordnung in der Synagoge während des Gottesdienstes überwachen sollten. Als aber die Andacht dennoch gestört und sogar das Kaisergebet unterbrochen wurde, weshalb der Vorsteher eine strafgerichtliche Untersuchung gegen zwei Aufrührer forderte, verbot der Gemeinderath als autonome Behörde die Abhaltung jedes Gottesdienstes bis zum Eintreffen der Entscheidung des Ministeriums.

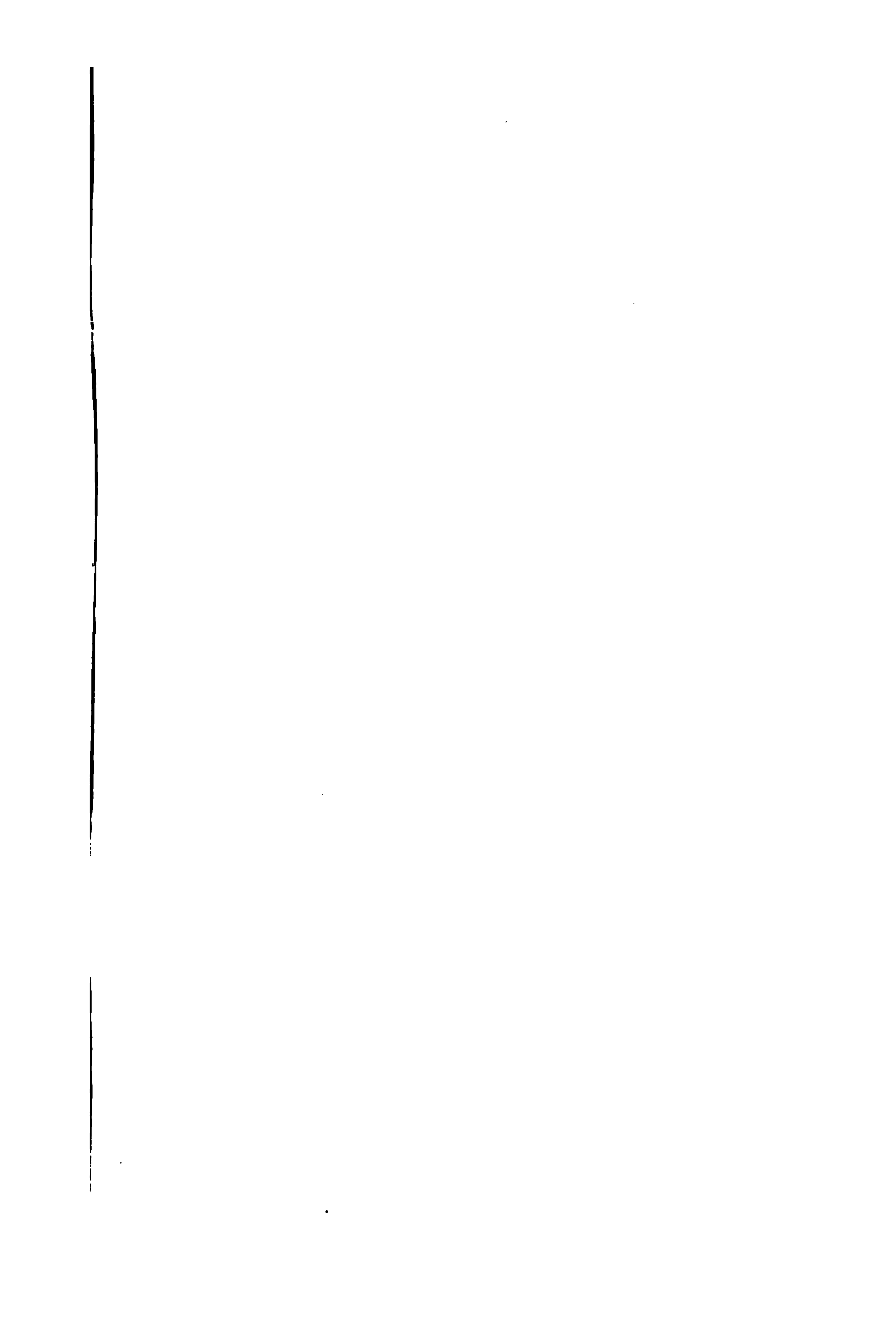
Ausnahmsweise wurde dieser am Pfingstfeste gestattet; aber das Gesuch um Erlaubniss eines Gottesdienstes behufs Abhaltung eines Probevortrages des Cantors Silbermann wurde abgelehnt.

Da an die Berufung eines Probepredigers nicht zu denken war, schickte der Vorstand zwei Deputierte nach Breslau, wo der vom Director Lazarus empfohlene Candidat nach Anhörung eines Religionsvortrages im Privatgymnasium Ossigs zum Prediger gewählt wurde. Die Abgesandten verheimlichten die Vorgänge in der Gemeinde, von denen selbst der Bewerber Dr. Flaschner, welcher um diese Zeit in Breslau seine Hochzeit feierte, nicht unterrichtet war. Sie zeigten bloss die eingelaufenen Gesuche und Anfragen der Dr. Duschak und Tauber. Der um Auskunft angegangene Professor Kaufmann weilte damals in Italien, um für das Buda-Pester Seminar Bücher einzukaufen.

Zur Sicherung der Annahme der Wahl bestanden die Delegierten darauf, dass im Hause des Professors Grätz ein bindender Vertrag geschlossen werde, welchen Dr. Ziemlich, gegenwärtig Rabbiner in Nürnberg, M. Steckelmacher, Rabbiner in Mannheim als Zeugen unterfertigten. Nachdem die Delegierten mit Berufung auf Jos. 1, 18 auch günstige materielle Einkünfte in Aussicht stellten, sprach Grätz zum Gewählten: „Wenn sich dies alles bewähren sollte, dann brauchen Sie nicht mit dem Fürstbischof zu tauschen.“ In Wirklichkeit hatte er sich auf einen feurigen Boden begeben und zwei heftig gegen einander wüthende Parteien angetroffen. Es kostete viel Anstrengung, die während der langen Dauer der Zuchtlosigkeit gelockerten Bande der Disciplin wieder zu befestigen. Erst nachdem Klein von allen drei Instanzen abgewiesen worden war und mit dem Vorstande Verhandlungen angeknüpft hatte, der ihm bereitwillig

ein Abgangszeugniss zur Bewerbung in Ottakring ausstellte, hörten die Kämpfe auf und die Wirren lösten sich nach und nach. Der Friede in der Gemeinde ward wieder hergestellt. Die Freizügigkeit, der Tod und die alle Gegensätze ausgleichende Zeit haben seitdem in den Reihen der Aristokratie merkliche Lücken gerissen und alle socialen Scheidungen beseitigt. Demokratisch ist der vorherrschende Grundzug der Gemeinde, in welcher die rege Zanksucht einzelner Ränkeschmiede keinen Boden mehr für die Bildung von Parteien findet.

H. Fleischmann, Breslau, Ohlauerstr. 8.




Stanford University Libraries
3 6105 018 748 884

